

Double

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

56. JAHRGANG 1931



VERLAG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS
LÜBECK (KÖNIGSTRASSE 21) 1932

Redaktions - Ausschuß.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Hansen, Köln, Hansaring 85.
Staatsrat Dr. J. Kretschmar, Lübeck, Staatsarchiv.
Prof. Dr. W. Vogel, Weinmeisterhöhe a. d. Havel, Berlin-Spandau.

Manuskripte und sonstige Zuschriften, sowie Besprechungsstücke nimmt Prof. Dr. Vogel entgegen.

Die Manuskripte sind in gut leserlicher Schrift, möglichst in Maschinenschrift, einzuliefern. Zur Vermeidung unnötiger Verteuerung der Druckkosten sind wir gezwungen, die Kosten für Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden für den Bogen erfordern, dem Verfasser zu berechnen.

Von Aufsätzen und Mitteilungen erhalten die Verfasser 30, von Besprechungen 10 Sonderabdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderabdrucke, die rechtzeitig bestellt werden müssen, werden gegen Erstattung der Unkosten geliefert.

Anmeldungen zum Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein sind an Dr. Kretschmar zu richten.

Die im Selbstverlage des Vereins erschienenen Veröffentlichungen (vgl. das Verzeichnis am Schlusse des Heftes) können vom Verein (Lübeck, Königstraße 21) bezogen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. für Vereine und Institute mindestens 15 Mark, für Personen mindestens 10 Mark jährlich.

**Ex libris Prof. Dr. Klaus Friedland
Der Forschungsstelle für die Geschichte der
Hanse und des Ostseeraums vermacht von
.....Frau Eva Friedland am 17. Juli 2015**

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

56. JAHRGANG 1931



VERLAG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS
LÜBECK (KÖNIGSTRASSE 21) 1932

Inhalt.

	Seite
I. Ansprache des Bürgermeisters Dr. Spitta an den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung auf der Tagung zu Bremen am Dienstag, dem 26. Mai 1931	1
II. Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland. Von Herbert Meyer (Göttingen)	5
III. Der Prinzipat Jürgen Wullenwevers und die wendischen Städte. Von Gottfried Wentz (Magdeburg)	83
IV. Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920. Von Georg Fink (Lübeck).	112
V. Emdens Seeschiffahrt und Seehandel von der Besitzergreifung Ostfrieslands durch Preußen bis zur Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanals 1744—1899. (Schluß.) Von Annemarie Müller (Münster i. W.)	156
VI. Kleine Mitteilungen	
1. Zur Orientierung über den Stand englischer Editionen. Von Martin Weinbaum (Berlin)	183
2. Erforschung der bildlichen Geschichtsquellen	188
3. Erklärung. Von Walther Vogel (Berlin)	189
4. Mitteilung der Mediaeval Academy of America	191
VII. Besprechungen	
1. Hans Nirrnheim, Das Hamburgische Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400. Von Georg Lechner (Blankenese)	192
2. Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage). Von Walther Gerlach (Schneeberg)	196
3. Willy Cohn, Hermann von Salza. Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau)	203
4. Carl R. af Ugglas, Lödöse (Gamla Lödöse). Historia och Arkeologi. Von W. Koppe (Kiel)	205

	Seite
5. Fritz Rörig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495. Von Erich Keyser (Danzig-Oliva)	208
6. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Bearbeitet von Reinhard Lüdicke. Von Werner Spieß (Braunschweig).	210
7. F. Amelung und Baron Georges Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzenhäupter. Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau)	212
8. Eugen Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich. Von Fritz Rörig (Kiel)	215
9. Adolf Rein, Die europäische Ausbreitung über die Erde. Von Herbert Rosinski (Berlin-Dahlem)	217
10. Eli F. Heckscher, Merkantilismen. Von Walther Vogel (Berlin)	223
11. Dr. Henri Sée, Französische Wirtschaftsgeschichte. Von Walther Vogel (Berlin)	232
12. Johan E. Elias, Schetsen uit de Geschiedenis van ons Zeewezen. Von Friedrich Graefe (Berlin)	239
13. Heinrich von Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat. Herausgegeben von Fritz Epstein. Von Roland Seeberg-Elverfeldt (Berlin)	241
14. Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848 bis 1849. Von Erwin Wiskemann (Marburg a. d. L.)	245
15. Conrad Borchling und Bruno Claussen, Niederdeutsche Bibliographie. Von Friedrich Prüser (Bremen)	248
VIII. Hansische Umschau (Herbst 1930 bis Herbst 1931 nebst einigen Nachträgen). Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau), Herbert Rosinski (Berlin-Dahlem), Hubertus Schwartz (Danzig) und Walther Vogel (Berlin)	252
IX. Neu eingegangene Schriften	345
X. Jahresbericht 1930/31	347

I.

Ansprache

des Bürgermeisters Dr. Spitta

an den Hansischen Geschichtsverein und den Verein
für niederdeutsche Sprachforschung
auf der Tagung zu Bremen am Dienstag, 26. Mai 1931.

Im Auftrage des Senats habe ich die Ehre, den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung in Bremen herzlich zu begrüßen. Die Aufgaben, die sich Ihre beiden verschwisterten Vereine gestellt haben, sind die Erforschung der hansischen Geschichte und darüber hinaus der deutschen Verkehrs- und Seegeschichte, sowie die Erforschung der niederdeutschen Sprache, die ja die Sprache der Hanse gewesen ist. Von den Niederlanden bis Estland, von Bremen bis Bergen bilden sie unter der altbewährten Führung Lübecks eine neue Hanse des Geistes und der Forschung. So müssen Sie einer Stadt hochwillkommen sein, die durch Natur und Geschichte mit den Arbeiten Ihrer Vereine aufs engste verbunden ist. Bremen fühlt sich so recht im Mittelpunkt des niederdeutschen Sprachgebiets und hat in seinem äußeren und inneren Wesen niederdeutsche Züge aufs treueste bewahrt; zugleich denkt Bremen mit Stolz an die großen Zeiten der mittelalterlichen Hanse, deren Mitglied es in wechselvollen Schicksalen und Kämpfen gewesen ist, und sieht etwas von dieser Vergangenheit in der nun schon mehr als 300 jährigen neuzeitlichen Gemeinschaft Hamburgs, Lübecks und Bremens bewahrt. Das Besondere der alten Hanse war das Übergewicht kaufmännischen und seemännischen Geistes in Politik und Wirtschaft, ein Bürgertum in wortkarger Wesenhaftigkeit sachlicher Kraft, bei aller Schwere des Blutes zugleich voll derber Daseinsfreude,

bei aller Erd- und Artgebundenheit zugleich voll Wagemuts und weltweiten Dranges in die Ferne, eine Vereinigung von Bindung und Lösung, auf der alle echte und dauernde Freiheit der Staaten und Völker beruht. Von dieser hansischen Vergangenheit ist in den drei Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen mehr lebendig geblieben als der Name; denn es ist schließlich doch kein geschichtlicher Zufall, daß sich gerade diese drei Städte als kleine Stadtstaaten durch die Jahrhunderte erhalten haben und mit den übrigen deutschen Ländern gleichberechtigte Glieder des neuen Deutschen Reiches geworden sind. Entscheidend dafür war und ist die besondere Aufgabe, die diese drei Hansestädte im politischen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands zu erfüllen haben: die Sorge für Welthandel und Seeschifffahrt, die ihnen als den „*Mercatores Imperii*“ für die Gesamtheit Deutschlands obliegt. Dieser Meerescharakter, die tiefe Verbundenheit der gesamten Bevölkerung mit der See, die uns so heimisch ist wie unsere Stadt selbst, das ist das Eigentümliche der drei Hansestädte, — das was unser ganzes wirtschaftliches, staatliches und kommunales Leben durchdringt und auch das Herz jedes Bürgers erfüllt. Das aber ist gerade das, was vor allem auch das Wesen der alten Hanse ausmachte.

So nimmt Bremen als Erbe einer zusammenhängenden geschichtlichen Entwicklung, wie als Träger wichtiger hanseatischer Aufgaben der Gegenwart, an Ihren geschichtlichen und sprachlichen Forschungen lebhaften Anteil. Nicht, als ob sich jemals aus der geschichtlichen Vergangenheit die Zukunft ablesen ließe, denn in der Geschichte steht der Mensch nicht nur als Naturwesen; das Geschichtliche läßt sich nicht restlos in die Kategorien der naturwissenschaftlichen Kausalität einzwängen; zwischen der Vergangenheit und der Zukunft steht die Gegenwart als das Schlachtfeld der verantwortlichen Entscheidung des Menschen. Daher kann auch der, der in der Gegenwart zu politischem Handeln berufen ist, sich die verantwortliche Entscheidung nicht durch die Kenntnis der Vergangenheit abnehmen lassen; die geschichtlichen Ereignisse sind einmalig und unwiederholbar; es bleibt stets die Kluft zwischen der

geschichtswissenschaftlichen Welt der Erkenntnis des Gestrigen und der politischen Welt der Verantwortung des Heutigen, zwischen der Sinndeutung der Vergangenheit und der Sinnverwirklichung der Gegenwart. Aber wie nach einem Wort Herders jede Erscheinung der Geschichte ihren Mittelpunkt in sich selber hat, so leben und handeln die Hansestädte durch die Jahrhunderte hindurch aus der ihnen eigenen Mitte heraus. Sie haben — im einzelnen schwer aufzuzeigen, im ganzen aber doch zu erfassen — eine eigene geschichtliche Persönlichkeit, die in allem Wandel der Form ihren besonderen Charakter bewahrt hat, nach dem Gesetz, wonach sie angetreten. So trägt alles, was Ihre Forschungen über die hansische Vergangenheit aufhellen, dazu bei, daß die Hansestädte ihr eigenes Wesen besser verstehen und in Besinnung auf den Kern ihres geschichtlichen Seins die Kraft finden, auch in schwerer Gegenwart und Zukunft die ihnen durch Geschichte und Schicksal auferlegten Aufgaben für Deutschland zu erfüllen.

Wenn somit Ihre Arbeiten — neben der allgemeinen Bedeutung für die Wissenschaft — noch einen besonderen Wert für die drei Hansestädte haben, so handelt es sich bei diesem engen Verhältnis Ihrer Vereine zu den drei Hansestädten doch bis zu einem gewissen Grade um eine Wechselwirkung. Sie haben in den drei Hansestädten geschichtliche Gebilde vor sich, die ihre Eigenart in den Zeiten gewonnen und entwickelt haben, die hauptsächlich der Gegenstand Ihrer Forschungen sind, und diese Hansestädte stehen in dieser damals erworbenen Eigenart noch heute lebenskräftig im politischen und wirtschaftlichen Kampfe der Gegenwart. Wie das geschichtliche Verständnis für die Vergangenheit in dem Maße wächst, in dem der Historiker seine eigene Zeit geschichtlich erlebt und wieder und wieder die politische Fraglichkeit und Verantwortlichkeit des Entscheidung verlangenden Augenblicks im tiefsten Innern erfährt, so möchte ich meinen, daß der Einblick in das gegenwärtige Leben und Ringen der drei Hansestädte das Auge für manche geschichtliche Vorgänge der Vergangenheit schärfen kann. Gewiß dürfen geschichtliche Fragen der Vergangenheit nicht ohne weiteres aus unserer Zeit heraus beantwortet werden;

4 Ansprache d. Bürgermeisters Dr. Spitta a. d. Hansischen Geschichtsverein.

es gilt, sich des Abstandes bewußt zu bleiben und die Fülle vergangenen Lebens in den konkreten Einzelheiten zu erforschen, ohne die die Geschichte entleert wird und in Gefahr gerät, sich in Allgemeinheiten und Abstraktionen aufzulösen. Aber die innere Verwandtschaft der Hansestädte auf ihrer mittelalterlichen und auf ihrer neuzeitlichen Stufe der Entwicklung erleichtert das Verständnis ihrer abgelebten Zeiten.

Bei so naher wechselseitiger Beziehung zwischen Ihren beiden Vereinen und den drei Hansestädten ist der Senat besonders erfreut, daß Ihre Tagung in diesem Jahre in Bremen stattfindet. Der Senat wird Ihre Vorträge und Verhandlungen mit lebhafter Anteilnahme verfolgen. Bremen wird davon Anregung und Bereicherung erfahren. Möge die lebendige Berührung mit der hanseatischen Vergangenheit und Gegenwart Bremens auch die bedeutsamen Arbeiten Ihrer Vereine befruchten; möge auch der wissenschaftliche und menschliche Austausch dieser Tagung dazu beitragen, die Erforschung der hansischen Geschichte und unserer niederdeutschen Sprache weiter zu fördern.

II.

Freiheitsroland und Gottesfrieden.

Neue Forschungen über den Bremer Roland¹.

Von

Herbert Meyer.

In Bremen bei der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins über den Roland von Bremen zu sprechen gereicht mir zur besonderen Freude und Ehre. Denn Roland der Riese ist kein Denkmal wie ein beliebiges anderes, er zeichnet sich auch nicht nur durch sein hohes Alter vor anderen Bildwerken aus, sondern er nimmt in Bremen und im Herzen der Bremer eine ganz besondere Stellung ein. Ich persönlich bin es ihm schuldig, mich mit ihm als Persönlichkeit noch näher zu beschäftigen. Denn bisher galten meine Arbeiten nur dem Geschlecht der Rolande, nicht ihm als einzelner. Erst vor kurzem habe ich sie der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgelegt². Es ist kein Buch geworden, wie ich früher beabsichtigte, aber doch eine im wesentlichen, wie ich hoffe, abschließende Untersuchung. Wenn ich nun heute über den Bremer Roland spreche, so bedeutet das nicht nur einen Akt der Reverenz vor Bremen und den Bremern, wie er sich ziemt für unsere Hansetagung und für die Göttinger Hochschule, der ich angehöre, sondern eine wissenschaftliche Notwendigkeit. Die Sonderstellung gerade des Bremer Rolands verlangt eine Ergänzung der abgeschlossenen Arbeit. Ist doch diese Sonderstellung auch bei den früheren Rolandtheorien her-

¹ Vortrag, gehalten bei der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung zu Bremen am 26. Mai 1931. (Für den Druck erweitert.)

² „Heerfahne und Rolandsbild“. Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse 1930, S. 460—528. Auch als Sonderdruck im Buchhandel (Fachgruppe II Nr. 5, 1930, Weidmannsche Buchhandlung, Berlin).

vorgetreten, so bei der radikalsten, die den Rolanden den Charakter des Rechtswahrzeichens ganz absprechen wollte und in ihnen alte ritterliche Spielfiguren sah. Heute ist sie als voll widerlegt zu betrachten. Seiner Zeit aber machte sie einen tiefen Eindruck auch auf die besten Kenner unseres mittelalterlichen Stadtrechts³. Nicht nur deshalb, weil zwei Gelehrte, ein Geschichtsforscher und ein Philologe, Heldmann⁴ und Jostes⁵, gleichzeitig in der Hauptsache denselben Gedanken vertraten, sondern weil sie die scheinbar unlöslichen Rätsel am gründlichsten lösten durch die Annahme, daß die rechtliche Bedeutung der Rolande auf eine Fälschung großen Stils zurückgehe, wie solche im Mittelalter ja gang und gäbe waren. Waren die hölzernen Vorgänger unserer heutigen Steinbilder nichts als Drehfiguren, gegen die man im Spiel mit der Lanze anritt, dann erheischte ihre spätere Umdeutung in Rechtswahrzeichen eine Erklärung, die an einen einzelnen Willkürakt anknüpfte und sich auf einen einzelnen Roland beziehen mußte, der insofern zum Vorbild für alle übrigen wurde. Diese monumentalste Fälschung des deutschen Mittelalters konnte nun kein anderes Bild sein, als der Roland von Bremen, bei dem zuerst die Auffassung des Freiheitssinnbildes hervortrat. Und Bremens Bürgermeister, Johann Hemeling, der kluge und ehrgeizige Politiker⁶, der Verfasser von Bremer Chroniken, die als politische Tendenzschriften zu werten sind, mußte der Fälscher sein.

Mit Recht erregte diese Deutung die Empörung Georg Sello, der sich seit langen Jahren als getreuer Schildknappe

³ Allerdings setzte auch sofort scharfer Widerspruch ein; neben Sello, Walther Stein und Rietschel sind hervorzuheben Friedrich Keutgen, Literaturblatt f. german. u. roman. Philologie 26 (1905), Sp. 355f., 28 (1907), Sp. 272ff., und Franz Kampers, Schlesische Zeitung Nr. 411 vom 15. Juni 1906, Deutsche Literaturzeitung 1906, Sp. 3234ff.

⁴ Karl Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands (1904); Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? (1905).

⁵ Franz Jostes, „Roland in Schimpf und Ernst“, Zeitschrift des Vereins für rheinisch-westfälische Volkskunde I (1904), S. 6ff., dann erweitert als selbständige Schrift (1906).

⁶ Gegen die Übertreibung seiner Bedeutung mit Recht W. v. Bippen, Bremisches Jahrbuch 26 (1926), S. 150ff.

des Bremer Rolands fühlen durfte⁷ und der nun im Jahre 1904 „zu Schutz und Trutz am 500 jährigen Jubiläum des Roland zu Bremen“ seine „Vindiciae Rulandi Bremensis“⁸ schrieb. Aber ebensowenig ein Zweifel sein konnte, daß der Fälschungsvorwurf sich gerade gegen den Bremer Roland richten mußte, ebensowenig ist es ausdenkbar, daß in irgendeiner andern Rolandstadt eine Kampfschrift gleich dieser für ihren Roland hätte entstehen können. Nur in Bremen ist es geschehen, daß bei der Befreiung von der Franzosenherrschaft am 13. Oktober 1813 die französischen Adler durch das herbeiströmende Volk zu den Füßen des Rolands zerschlagen und die Bildsäule mit Blumen und Kränzen geschmückt wurde. Nur hier konnte der 6. November, der Tag der wiederhergestellten Verfassung, als Rolands Geburtstag gefeiert werden⁹. Denn nur hier galt und gilt Roland auch nach der Reformation als Schutzheiliger und Schirmherr der Stadt¹⁰, ihrer Rechte und Freiheiten, als sichtbare Verkörperung ihrer juristischen Persönlichkeit. Er führte, wie Sello¹¹ sagt, im 15. Jahrhundert ihr Heer zum Kriege, er errichtete im 16. Jahrhundert die städtischen Bauwerke. Seine Kinder nannten sich im 17. Jahrhundert die Bürger, und er geleitete im 18. Jahrhundert ihre Handelsschiffe auf der Fahrt nach England. Und in dieser ganzen Zeit war er der „eigent-

⁷ Besonders durch seine Schrift „Der Roland zu Bremen“ (1901), auch Bremisches Jahrbuch 20 (1902), S. 1 ff., vgl. auch meine „Heerfahne“ S. 460 Anm. 1 u. 464 Anm. 1. Seine „Roland-Collectaneen“ und die Bildersammlung seines „Roland-Museums“ sind samt der von ihm zusammengebrachten Rolandliteratur dankenswerterweise vom Senat der Freien Hansestadt Bremen für das Bremische Staatsarchiv erworben worden. Dort findet der Rolandforscher daher heute das Material fast vollständig vor. Für diese Arbeit durfte ich es dank dem freundlichen Entgegenkommen von Herrn Archivdirektor Professor Dr. Entholt in den Räumen der Göttinger Universitätsbibliothek benutzen.

⁸ Auch Bremisches Jahrbuch 21 (1906), S. 1 ff.

⁹ Vgl. hierzu und zum folgenden (Ehmck u. Schumacher), Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen I (1862), S. 26 ff., Sello, Roland zu Bremen, S. 37, Vindiciae (1904), S. VIII.

¹⁰ Sello, Roland, S. 35 f., 44.

¹¹ Vindiciae, S. 2 f.

liche Bannerträger“ des Freistaats¹². Wohl ist es ein Denkmal besonderer Art, dem wir heute huldigend nahen wollen.

Freilich gilt es, auch unsern Bremer Roland zunächst zusammen mit seinen Sippegenossen zu erfassen, um seine Urbedeutung zu erkennen. Und da heißt es, keinen der alten echten Rolande beiseite lassen, besonders nicht den von Halle, der zwar erst im 18. Jahrhundert in Stein ausgeführt wurde, gerade darum aber auch als eine getreue Nachbildung der alten Holzfigur hergestellt ward und uns als Einziger den Rolandtypus des 13. Jahrhunderts überliefert¹³. Er ist unzweifelhaft ein Bild des Hochrichters, ein Wahrzeichen des Gerichts, des Königsbannes. Und allen Rolanden gemeinsam ist zweierlei: das erhobene Schwert in der rechten Hand und ihre Stellung an der Gerichtsstätte. Das Schwert ist das Wesentliche am Roland, die Figur, die es trägt, ist mehr oder weniger ein monumentales Beiwerk. Das Schwert aber ist das Richtschwert¹⁴, nicht das

¹² Es wehte auf dem Markt an seiner „starken Seite“; vgl. Sello, Deutsche Geschichtsblätter II (1900), S. 71 Anm. 3, Roland zu Bremen, S. 37. Dagegen handelt es sich wohl bei der auf dem Titelbild von Band III der „Denkmale“ rechts vom Dom in der Gegend der heutigen Börse wehenden großen roten Fahne um bloße Phantasie des Künstlers. Möglicherweise hat dazu der Umstand mitgewirkt, daß in Band I S. 22ff. die Lehre von Zöpfl vorgetragen wurde, die auf Ockel und Haltaus zurückgeht und einen Zusammenhang mit der Blutfahne einerseits, andererseits aber mit Otto II., dem Roten, annimmt; vgl. Heerfahne, S. 463, 514 Anm. 3, 524.

¹³ So auch Georg Dehio, Geschichte der deutschen Kunst II⁴ (1930), Text S. 105. Bei den im Mittelalter errichteten Bildsäulen dagegen ist nie mit einer Anlehnung an die Formensprache vergangener Zeit oder gar mit Nachahmung der alten Holzbilder zu rechnen. Vgl. zum Bremer Roland K. Schaefer, Mitt. d. Gewerbe-Museums zu Bremen 19 (1904), S. 69f.

¹⁴ Das zweischneidige Gerichtsschwert des Königs wurde nach dem Bericht der Annales Palidenses von 1182 zur Zeit Ottos des Großen täglich inmitten der Gerichtsstätte am Königshof aufgesteckt; Mon. Germ. hist. SS. 16, p. 63, 4: „in tantum autem iustitiae inservivit, ut *bipennem eius iudicariam* in media curia infigi nulla dies quantumvis festiva interceperit.“ Vgl. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878), S. 15 Anm. 2, auch Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (1911), S. 271. Ebenso wird noch heute bei der Obwaldner Landsgemeinde auf dem Landenberg bei Sarnen auf der Rückenlehne des Stuhles des Land-

Ritterschwert, wie schon der Mangel der Scheide zeigt. Noch beim Bremer Roland sind das unbedeckte Haupt und der Mantel über den Schultern Kennzeichen des Richters, wenn er auch nach der Sitte des 15. Jahrhunderts geharnischt ist und neben dem Königsschwert den Schild des Reiches trägt, der freilich augenscheinlich später angefügt worden ist¹⁵. Außer dem Richter kann man das Königsschwert auch dem König¹⁶ selbst oder dem fürstlichen Landesherrn¹⁷ oder in seiner Eigenschaft

ammans das bloße Schwert aufgepflanzt. Anschaulich wird uns seine Bedeutung als Sinnbild des Königsbannes in dem Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem 14. Jahrhundert geschildert, wo es in Art. 18 heißt (in P. Wigands Archiv f. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens II 1, 1827, S. 26): „Wan de gogreve wil sitten mit den schepenen echte voghettingh, dat scal he don uppe deme rathus. De schepene scolen dar bi eme sitten. De vronen boten scolen enen disch vor en setten, de bedeket (is) mit ener dwelen; de hilghen scolen se dar up setten unde en *swert* dar bi legghen, *dat men se, dat hir koninghes ban is* unde dat men hir mach richten to hande unde to halse unde umme vri unde eghen, dat hir belegghen is under koninghes banne.“ Siehe dazu die Abbildung der Gerichtssitzung aus der gleichzeitigen Handschrift ebd. bei S. 116.

¹⁵ Schaefer, S. 71.

¹⁶ Über das Kaiserbild des Rolands von Wedel in Holstein siehe jetzt auch Richard Haupt, Rolande in Nordelbingen, Nordelbingen Band 8 (1930/31), S. 258ff.

¹⁷ Es ist eine unzutreffende Verallgemeinerung, wenn Sello in den Rolanden allgemein Königs- oder Fürstenbilder, ein Denkmal des Stadtgründers, erblickte. Die beiden Ausgangspunkte seiner Forschungen, Magdeburg und Bremen, die beide wichtige Privilegien von Otto dem Großen erhalten haben, verführten ihn weiter dazu, in diesem den ursprünglich Dargestellten zu sehen. Bei beiden Städten handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verleihung des Stadtrechts, sondern um die Bevorrechtung der am Orte wohnenden Händler, die als „königliche Kaufleute“ oder „Leute des Kaisers“ unter dessen Schutz gestellt werden. Vgl. für Bremen Urkunde vom 10. August 965, Mon. Germ. hist., Diplomata regum I (1884), Nr. 307, p. 422 s., Hamburg. UB. I (1842), S. 48f., Nr. 43, Bremisches UB. I (1873), S. 12, Nr. 11; für Magdeburg vgl. unten Anm. 206. Über die Einrichtung der Königskaufleute Waitz 5² (1878), S. 395ff. Diese Bevorrechtung tritt zu der Verleihung des Gerichtsbanes an das Stift und zu der Genehmigung der Marktgründung des Erzbischofs hinzu. Daß, wie Sello meint, der bischöfliche Stadtherr zur Erinnerung an diese Verleihung ein Bild des königlichen Stifters errichtet haben sollte, würde im Mittelalter einzig dastehen. Die spätere Umdeutung zum Wahrzeichen der Stadtfreiheit wird dadurch nicht weniger rätselhaft.

als Richtschwert auch dem Büttel oder Henker in die Hand geben. So treten in unsern Gesichtskreis auch jene Pranger und Staupsäulen Ostdeutschlands, Österreichs und Siebenbürgens, die auf hohem Pfahl die Figur des Scharfrichters oder Büttels mit dem Richtschwert zeigen. Rolande heißen sie nur in Niedersachsen und Ostfalen^{17a}, und zwar auch dann, wenn sie Pranger sind, wie der von Elbing, der Halseisen trug, die von Zehden, von Calbe und Belgern und der einzige, der auf friesisches Gebiet vorgedrungen ist, der von Burghorn. Die Entfernung der Prangerrolande aus der Zahl der echten Rolande ist der erste schwere Fehler, den Sello beging. Vergeblich war er bemüht, die Zusammenhänge mit der Rechtspflege, die auch bei den von ihm anerkannten unverkennbar sind, zu leugnen. Steht doch auch der Bremer Roland an den Schranken des Gerichts gegenüber dem Sitze des Vogtes, und wurde doch auch zu ihm empor das Gerüft, der Joduteruf erhoben¹⁸.

Irrig war aber auch die Ausmerzung der alten Dorfrolande wie derer zu Buch und zu Potzlow in der Mark, von Plötzky bei Magdeburg, von Questenberg^{18a}, von Neustadt am Harz und anderer, gegen deren altverbürgten Rolandnamen nur die vorgefaßte Meinung spricht, ein Roland sei von Haus aus ein Wahrzeichen des Marktes, wie Richard Schröder¹⁹ annahm, oder der Stadtfreiheit, wie Sello mit der alten Lehre behauptet. In Wahrheit sind gerade die Dorfrolande geeignet, uns zu einer Anschauung zu verhelfen, wie die Gestalt der Rolande ursprünglich beschaffen war. Der von Potzlow und der von

^{17a} Nebst den zugehörigen Kolonialgebieten.

¹⁸ Siehe meine „Heerfahne“ S. 469 Anm. 4, 512f. Außer dem Bilde bei Merian ist auch der „Kompagnieplan“ Johann Daniel Heinbachs von 1731 zu nennen, der die Lage des Rolands, des Kaaks und der Schranken auf dem Markt deutlich zeigt; Jahrbuch der bremischen Sammlungen III (1910), Tafel V bei S. 14, vgl. S. 13ff. Auf dem Bilde aus dem 18. Jahrh., ebd. Tafel 16a bei S. 88, ist der Standort Rolands unrichtig; vgl. Sello, ebd.

^{18a} Über ihn Paul Platen, Der Ursprung der Rolande (1903), S. 106ff.

¹⁹ Über seine Rolandarbeiten „Heerfahne“ S. 462 Anm. 4, 463f. Später hat er sich Sellos Theorie angeschlossen; Hohenzollern-Jahrbuch 1902, S. 207ff.

Plötzky waren rohe Pfähle, vom Zimmermann gehauen mit angefügten Armen und nur angedeutetem Gesicht²⁰. Nicht anders aber sah, wie wir aus der Stadtrechnung wissen, um 1400 der städtische Roland von Elbing aus. Damit aber kommen wir auf die Beobachtung Jacob Grimms und Richard Schröders zurück, daß offenbar ein Zusammenhang besteht zwischen dem Roland und dem Schwertpfahl, von dem uns das westfälische Weistum von Bueren berichtet: Der Gogreve soll kommen selbdritt „wante aen den Gogerichte Stoel und sin Gericht spannen und kledern und dan sin Perdt binden aen den Schwerdtpael vor den Gerichtsstoel, und so veer dat Perdt umme gaen maegh mit der halteren gebunden aen den Pael, so veer mag de Warff gaen und staen vor dem Gericht“. Es gibt uns eine anschauliche Vorstellung, wie der Warf, Ring oder Kreis, niederdeutsch auch „rēp“ genannt, wirklich einen Kreis um den Gerichtspfahl als Mittelpunkt beschrieb und welche Bedeutung ihm für die Hegung des Dinges zukam²¹.

Weder Grimm noch Schröder haben freilich den Zusammenhang zwischen Roland und Schwertpfahl erwiesen. Es fehlte ihnen noch das Material, das wir heute haben, aus dem wir ersehen, daß der Pfahl, der Galgen oder Stock, an dem der Verbrecher gerichtet oder zur Strafe oder zur Verwahrung angebunden wird, der notwendige Mittelpunkt der Gerichtsstätte seit altgermanischer Zeit war. Er ist Gegenstand abergläubischer Verehrung und geheimnisvoller Gebräuche, wird dreimal feierlich umwandelt wie der Roland und dient wie dieser als stummer Vertreter des abwesenden Richters. Wenn der Vogt nicht zu haben ist, dann soll nach dem alten lateinischen Stadtrecht von Hildesheim der Kläger zum Stock (cippus) laufen und dort das Gerüft, der Klage Beginn, erheben. Das ist so gut, wie wenn er beim Richter selbst geklagt hätte²².

²⁰ „Heerfahne“ S. 511. Siehe dazu den Bericht des Pastors Boy in Potzlow über den dortigen Roland in den Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau II (1904), S. 153f. Danach wurde der steinerne Sockel des Bildwerks schon im Jahre 1898 hergestellt; auch Boy glaubt, daß der Roland früher „Rittergestalt“ gehabt habe.

²¹ „Heerfahne“ S. 477f.

²² „Heerfahne“ S. 477 Anm. 1.

Grimm hat auch bereits den Versuch gemacht, das Rolandbild und den Schwertpfahl mit dem germanischen Heidentum und der Irminsül in Verbindung zu bringen²³. Freilich fehlte ihm auch hierfür jeder Beweis; und so hat er später unter dem Eindruck, daß die Rolandsage erst durch die höfische Karlsdichtung in Deutschland bekannt geworden sei, seine Meinung zurückgezogen. Dennoch hat es an Rolandmythologen nie gefehlt. In Bremen hat seinerzeit Elard Hugo Meyer²⁴ für diese Deutung gefochten. Aber die Beweise waren schwach, und ein namhafter Historiker unseres Kreises hat daher einmal den dringenden Wunsch ausgesprochen, die mythologischen Deutungen möchten endlich aufhören²⁵. Immerhin ist hervorzuheben, daß mancherlei — wie die Tänze und Reigen, das feierliche Umwandeln²⁶ — dafür spricht. Vor allem aber der Umstand, daß alle Nachrichten über die erstmalige Errichtung der Rolande im alten Volklande fehlen²⁷. Alle Berichte, die wir haben, beziehen sich auf die Erneuerung alter Holzrolande als solche oder ihre Ersetzung durch Steinbilder. Freilich insofern gehen die Rolandmythologen fehl, als sie die Figur in Zusammenhang bringen wollen mit unsern großen altgermanischen Göttergestalten, mit Ziu oder Donar, oder mit Göttern, die es nie gegeben hat, Chrodo oder Jodute²⁸. Jodute, wie schon hervorgehoben, ist nichts weiter als das Gerüft, der Waffenruf, der sowohl im Feld wie auf der Gerichtsstätte zum Pfahl erhoben wird, der daher in Süddeutschland Schreiat heißt²⁹. Kein

²³ „Ebenda S. 462f.

²⁴ Programm der Hauptschule zu Bremen 1868, S. 22.

²⁵ Fr. Keutgen, Deutsche Literaturzeitung 1903, Sp. 93f.

²⁶ „Heerfahne“ S. 475, 513. Über den Roland von Bramstedt in Holstein, die jährlichen Umzüge einer Brandgilde um ihn Max Röstermundt in der Kieler Monatsschrift „Heimat“, Jahrg. 40 (1930), Nr. 8, S. 173ff., auch R. Haupt, Nordelbingen 8 (1930/31), S. 257ff.

²⁷ „Heerfahne“ S. 513 mit Anm. 2.

²⁸ „Heerfahne“ S. 463. An ein Bild des Mars Thingsus oder Foseti denkt Ernst Mayer, Deutschrechtliche Beiträge 11, 1 (1916), S. 169.

²⁹ Ebenda S. 500, 512 Anm. 4; vgl. auch H. O. Heinertz, „Tiodute“, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 36 (1910), S. 123ff. Dessen Auffassung des Rufes als Aufforderung zum Schwertzücken ist freilich unhaltbar, auch gehört die von ihm als

Wunder, daß wir Jodutesäulen oder -bilder an Gerichtsstätten wie als Denkmäler auf der Walstatt finden³⁰. Und die Rolande sind nicht Götterbilder, sondern Ausgestaltungen des Gerichts- oder Schwertpfahles³¹. So erklärt sich denn auch die überlebensgroße, die riesenhafte Gestalt. Ebenso auch der äußere Habitus, der beim Bremer Roland besonders in der Seiten- und Rückenansicht noch deutlich an den Pfahl erinnert³².

Mit der Abkunft aus dem Gerichtspfahl aber ergibt sich von selbst, daß der Roland bis ins germanische Altertum zurückreicht; so wird es erklärlich, daß über seine erste Errichtung überall die Nachrichten fehlen³³. Über das seit alters Übliche, das allgemein Gebräuchliche, insbesondere über den Rechtsbrauch, den jeder kannte, wird uns in den Quellen ja regelmäßig nichts gesagt. Aber damit zugleich ist uns doch auch der Zusammenhang unserer Bildsäulen mit der altgermanischen Religion gegeben. Freilich haben sie nichts mit dem großen Götterkult zu tun. Wohl aber mit dem Zauberkult der Urzeit, die noch keine persönlichen Gottheiten kannte. Damals wurden nur unpersönliche Naturmächte von den Germanen verehrt, wie uns Caesar erzählt, Sonne, Mond und Feuer, sowie die dunkle Macht, die in den Wesen und Dingen

älteste Überlieferung angenommene Form „Thejodute“ bei Heinrich von Herford erst dem 14. Jahrhundert an, nicht dem Jahre 1114, auf das sich die dort gegebene Nachricht bezieht. Einen eingehenden Bericht über die Entstehung der Legende vom Gott Jodute gibt mit wertvollen Literaturnotizen O. Eißfeldt bei W. W. Graf Baudissin, *Kyrios als Gottesname IV* (1929), S. 56ff. Ebendort S. 59f. deutet G. Baesecke den Ruf „Tiodute“ im Sinne von „zieht aus!“ Vgl. auch Hoederath, *Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen* 46 (1928), S. 352 Anm. 5, 353 Anm. 1: : „Jo diot“!

³⁰ „Heerfahne“ S. 512; vgl. auch Eißfeldt a. a. O. Über einen „Joduten-Bom“ vgl. *Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen* 1854, S. 173.

³¹ Neuestens hat R. Holtzmann, *Sachsen und Anhalt* 7 (1931), S. 536, dieser Ableitung ausdrücklich zugestimmt.

³² „Heerfahne“ S. 510; vgl. auch „Bremen und seine Bauten“ (1900), S. 17, 43 u. 224, Fig. 5, 20 u. 205, sowie *Zeitschrift für bildende Kunst* 51 (1916), S. 275, Abb. 4. Die Rolande sind „pfeilerartig aufgebaut“; vgl. Dehio a. a. O.

³³ „Heerfahne“ S. 512.

wohnt³⁴. In engem Zusammenhang damit steht der Ahnenkult und die Pflockverehrung³⁵. Wir wissen heute, daß die Irmensül keine Einzelperscheinung war. In Gestalt von Pfählen und Steinen haben die Germanen ihre Götter verehrt. Dieser Gottesdienst ist der Urkult der Indogermanen, den wir ebenso aus Griechenland und von anderen indogermanischen Völkern kennen. Von den Germanen wissen wir nicht nur aus Tacitus, daß sie keine Götterbilder in Menschengestalt hatten, sondern wir kennen heute aus Ausgrabungen ihre Kultstätten, in deren Mittelpunkt hohe Pfähle in Steinhaufen oder Steinumhegungen standen. „Horgr“, „harug“ bedeutet im nordischen und althochdeutschen den Steinwall, auf den auch das lateinische „carcer“ deutet, oder den Steinhaufen, zugleich aber auch das Heiligtum. Der Steinkreis kann später auch durch einen mit Haselruten abgesteckten Zauberkreis ersetzt werden. „In haraho et in hasla“ oder „in circulo et in collore“ werden nach dem altfränkischen Volksrecht die Eide geleistet. An den Pfählen der Kultstätten wurden, wie wir annehmen müssen, die Feldzeichen aufgehängt, die man nach dem Bericht des Tacitus im heiligen Hain verwahrte. Auf den Steinhaufen oder einzelnen großen Steinen wurden die blutigen Opfer vollzogen, am Pfahl Verbrecher und Kriegsgefangene durch Erhängen geopfert³⁶. Die

³⁴ „Heerfahne“ S. 482ff., 489ff. Vgl. ferner E. Mogk, German. Religionsgeschichte² (1921), S. 14ff., 26ff., 37ff., 42ff., sowie „Der Machtbegriff im Altnordischen“, Festschrift für Wilhelm Streitberg, „Stand und Aufgaben der Sprachwissenschaft“ (1924), S. 278ff. Die Abhandlung zeigt, daß das deutsche Wort „Macht“, ahd. as. „maht“, altnord. „mátr“, „megin“, ursprünglich völlig in dem Sinne verwendet wird, den bei den Melanesiern „Mana“ hat. Dieses Fremdwort, das Gustav Neckel, Die altgermanische Religion, Zeitschrift für Deutschkunde 1927, S. 472ff., in die germanistische Literatur einführt, ist für uns also entbehrlich. Auch der Zauber ist nach der Vorstellung der Alten eine Naturmacht, nicht eine übernatürliche Gabe. Zaubern bedeutet: Macht in seinen Dienst zwingen, um dadurch schwächere Mächte zu überwinden.

³⁵ „Heerfahne“ S. 485ff. Vgl. auch Axel Olrik, Irmensul og Gudestøtter, Maal og minne 1910, S. 1ff.

³⁶ Auch der Pfahl ist also Opferpfahl, wie der Stein Opferstein ist; vgl. dazu Franz Oelmann, Forschungen und Fortschritte 6 (1930), S. 234.

Gerichts- und die Opferversammlung sind ursprünglich eins. Die Pfahlgötzen sind also identisch mit dem Gerichtspfahl, mit dem Stock und mit dem Galgen³⁷. So steht denn auch im Mittelalter an der Dingstatt neben dem Stock der Stein³⁸. Oder „Stock und Stein“ sind als „truncus super lapidem“ zu einem einheitlichen Wahrzeichen verbunden³⁹. Auf ihm, dem *stafflum regis*⁴⁰ des fränkischen Volksrechts, steht der Richter, auf ihm

³⁷ „Heerfahne“ S. 485, 499ff.

³⁸ Vgl. dazu auch F. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer II (1819), S. 617.

³⁹ Vgl. die Belege bei Heinrich Zoepfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts I (1860), S. 39, 60.

⁴⁰ „Heerfahne“ S. 501 Anm. 1. Das Wort hat sich in Deutschland als „Staffelstein“, „Staffelgericht“ erhalten (J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II⁴, 1899, S. 426, Zoepfl I, S. 62f.), ferner beim Dortmunder „Stapelgericht“; vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. XCI Anm. 9 und 22 Anm. 4, sowie August Meininghaus, Beiträge z. Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Heft 39 (1931), S. 82; auch in Duisburg gab es ein „stapelding“ gegenüber der Königlichen Burg am Stapeltor; H. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg (1894), S. 227, vgl. 2. Ausg. von Averdunk-Ring (1927), S. 22f. Daß das Gericht gerade am Eingang der Burg gelegen habe, folgt aus dem Wort „Staffel“ jedoch nicht. Ebensowenig ist mit H. Th. Hoederath, „Das Rellinghauser Land- und Stoppelrecht“, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 45 (1927), S. 352f., 357, bei dem Wort „stapel“ (in Rellinghausen im 17. Jahrh. entstellt zu Stoppel) an einen erhöhten Sitz des Gogrefen zu denken, wie sich aus den von ihm selbst angezogenen Belegen ergibt. Bei F. Philippi, Westfälische Landrechte I (1907), S. 171, heißt es von einer Gerichtsstätte, an die mehrere Kirchspiele „alle godingessache und wroge“ bringen: „der stapel zu Buxel ligt im kerspел Sunninckhusen im geholts daselbst“, und im Herforder Rechtsbuch Art. 19, a. a. O., S. 27: „Na der sulven wise scal de gogreve holden goding uppe dem heienlo drie in dem iare... van des ertzebisopes weghene van Kölne.“ Beim Dienstantritt erfolgt die Eidesleistung. „Darna trede he uppe den stapel unde richte alle mannes klaghe.“ Es handelt sich also um einen erhöhten Standort im Freien. Nun war aber der Dortmunder „stapel“ ein Pfahl, den wir uns daher, wenn er dem Richter einen solchen Standplatz gewähren sollte, als „truncus super lapidem“ werden vorstellen müssen; vgl. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae I (1863), S. 839: „stapel lude — pertinentes super truncum dictum stapel“. Auch sonst findet sich vielfach der Gerichtspfahl auf dem Dingstein angebracht, so beim Hamburger Kaak; „Heerfahne“ S. 510 Anm. Da Staffelgerichte auch in Süddeutschland bezeugt sind, so könnte der „Domnapf“ in Speyer, ein Gerichtsstein

mit einer Aushöhlung an der oberen Seite, möglicherweise der erhalten gebliebene untere Teil eines Wahrzeichens sein, dessen obere Hälfte, der Holzpfeiler, „cippus“, untergegangen ist; vgl. Falk, Forschungen zur Deutschen Geschichte 26 (1886), S. 648 Anm. 2, Correspondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 23 (1875), S. 8. Vielleicht dürfen wir uns derart auch das altfränkische „stafflum regis“ denken; denn die altgermanische Bedeutung des Wortes „Staffel“ war nach den Belegen, die das Deutsche Wörterbuch X 2, 3 (1906), Sp. 515 ff., anführt, von vornherein sowohl „Pfeiler, Pfeiler, Thurm, Säule“ wie „Hügel“ und „Unterlage, auf der etwas ruht oder steht“. Es hängt ebenso wie „standhart“ (Standarte) mit „stehen“ zusammen und bedeutet sowohl „das was steht“, wie „das, worauf etwas oder jemand steht“. Auch das Wort „dingstudel“, auf das Emil Goldmann mich freundlichst aufmerksam macht, bedeutet sowohl den Gerichtspfeiler, die Säule, wie die Unterlage, auf der sie steht (H. E. Endemann, Keyserrecht, 1846, S. 33 zu I 33, und M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch II, 1876, Sp. 1262 unter studel). Später nimmt „Staffel“ die Bedeutung Treppe an, offenbar weil es üblich wurde, den Gerichtsstein bzw. das Steinfundament der Säule durch Stufen zugänglich zu machen, um dem König oder Richter das Besteigen zu erleichtern. Vgl. die Gerichte „circa gradus“ und das „Gradgericht“ bei Grimm II, S. 426. Das gleiche gilt nun auch für die französische Bezeichnung des königlichen Gerichtssteins in Paris, „perron“. Perron ist aber ebenso der Name der Gerichtssäulen und ständigen Marktkreuze in Belgien und im westlichen Frankreich; vgl. dazu Karl v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels II, 1 (1925), S. 125, II, 2 (1926), S. 86f., und besonders Graf Goblet d'Alviella, Les Perrons de la Wallonie et les Market-Crosses de l'Écosse, Bulletin de la Classe des Lettres de l'Académie Royale de Belgique 1913, p. 363 ss., auch ebenda 1920 p. 176 ss.; vgl. auch schon ebenda 3. série t. 21 (1891), p. 239 ss., und Léon Vanderkindere daselbst, p. 497 ss. Die Abbildungen, die für Lüttich bis ins zwölfte Jahrhundert zurückreichen, zeigen schlanke Steinsäulen auf einem runden oder vieleckigen steinernen Stufenunterbau. Auf der Spitze tragen sie teils einen kegel- oder kugelförmigen Abschluß — später zum Pinienzapfen gestaltet —, teils ein Kreuz. Ihnen gleichen genau die englischen und schottischen sog. Marktkreuze (zum Teil bei Graf Goblet; vgl. Alfred Rimmer, Ancient Stone Crosses of England, 1875, p. 3, 7, 21, 23, 71, 84 ss., 93, 97, 110, 112 ss., 119 ss., 124, 131, 133 ss., 146, 150 s., 64, 80, William George Black, The Scots Mercat „Cross“, 1928, p. 19 ss., John W. Small, Scottish Market Crosses, 1900, mit vielen schönen Abbildungen), die ebenso wie die Perrons in erster Linie Gerichtswahrzeichen sind. Das gleiche gilt für die uralte Marktsäule, besser wohl Gerichtssäule, auf dem Münsterplatz zu Bonn, die sogenannte Rolandsäule, eine Säule mit Kugelkrönung auf Stufenpostament; P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 5, 3 (1905), S. 154 mit Fig. 95, S. 153. Auf einem

werden Hinrichtungen vollzogen, in Friesland wird am „thingstapule“ die Hand des Verbrechers abgehauen⁴¹. Der Stein⁴², der Blutstein, breite Stein oder wie er heißt, hat sich nun auch neben Rolanden erhalten. Der Pfahlgötze seinerseits hat sich

solchen ruht auch das Freiheitskreuz von Frouard (Sello, Rolandmuseum I unter Bonn, und V 3, hier auch Perrons und die charakteristische vieleckige Stufenpyramide mit Steinkreuz, die inmitten des Marktplatzes von Askrigg in Yorkshire steht) sowie das Marktkreuz der Oldenburger Bilderhandschrift (bei v. Amira II, 2, S. 86), das Kreuz von Differdingen mit Sockel von zwanzig Stufen und das Marktkreuz von Eisenerz auf Stufenpyramide; Platen, S. 124. Ein Holzkreuz auf einer Steinsäule in Kilwinning bei Black p. 15, vgl. 16 s., 29 (Dornock) und Rimmer, p. 38 s. (Oakham). Die germanische Urform dürfte der Königsspeer auf dem Hünengrab, dem Königshügel, sein (vgl. meine Ausführungen „Sturmflagge und Standarte“ über den „standhart“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 51, 1931, G.A. S. 231 ff.) oder der Kreuzpfahl im Steinhafen. Vielleicht gehört hierher auch die Befestigung der Lanze in dem Loch des blauen Steins zu Köln, über die John Meier, Zeitschrift für Volkskunde, N.F. II (1930), S. 29 ff. berichtet. Es handelt sich nach ihm um ein „Seelenloch“ in einem prähistorischen Grabstein. Auch hier führt die Untersuchung also schließlich auf den Totenkult. Letzten Endes gehen Gerichtsstein und Gerichtspfahl ebenso wie die Kultpfähle und -steine auf prähistorische Gräberbauten zurück. Diese „starke Vermutung“ hegt auch Herr Kollege John Meier in Freiburg, wie er mir mitteilt; ich habe ihm für eine Reihe von freundlichen Aufklärungen zu danken. Vgl. auch meine „Heerflagge“ S. 487 ff.

⁴¹ Grimm II, S. 426, Fries. Küren 16, Karl Frh. v. Richtofen, Friesische Rechtsquellen (1840), S. 26f., Altfriesisches Wörterbuch (1840), S. 1074.

⁴² „Heerflagge“ S. 501 Anm. 1, 510 Anm., 522. Die von Grimm II, S. 425 f., auf Grund der „bremischen Botdingsordnung“ erwähnten Botdingsteine des Erzbischofs von Bremen finden sich jedoch nur in Stade und Bremervörde, nicht in Bremen selbst. Der „breite Stein“ von Rostock stand zwischen Blut- und Büttelstraße (heute Blücherstraße) am Hopfenmarkt, der Kaak auf dem Neuen Markt; vgl. L. Krause, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 13 (1925), S. 72f. In Leiden liegt, wie ich von Herrn Kollegen J. W. Müller höre, der „blauwe steen“ noch heute (oder nach einer „Versetzung“ wiederum) wie seit altersher am Kreuzungspunkt der vier alten Stadtquartiere auf der Breestraat. Vgl. auch J. F. Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis I (1734), p. 201 (dreimaliger Umgang mit dem Verurteilten um den schwarzen Stein oder Blutstein in Worms). Falk a. a. O., Haas (unten S. 32 Anm. 92), S. 33, 39.

aber in frühhistorischer Zeit zum persönlichen Gott gewandelt⁴³. In die Tempelsäulen des Nordens schnitt man Gesichter ein und gab ihnen einen menschlichen Kopf. So sind besonders Thorsbilder entstanden. Daß alle Asen von Pfahlgötzen herkommen, zeigt das Wort „Asen“, „Ansen“ selbst, das „Balken“ bedeutet⁴⁴. In diesem Zusammenhang gewinnt es für uns doppelte Bedeutung, daß das einzige Stadtwahrzeichen im Norden, das als Markt- und Gerichtsbild rolandähnliche Bedeutung hatte, das zu Skeninge, der lange Thor genannt wurde⁴⁵. Wir brauchen darum keine Entwicklung des Rolands aus dem Götterbild anzunehmen⁴⁶. Es handelt sich um Parallelentwicklung aus dem Gerichtspfahl, der freilich in der Urzeit ein Götze, ein Fetisch war. Man gab dem Träger des Schwertes Menschengestalt.

Die gleiche Entwicklung können wir im Norden auch bei den „ondvegissulur“, den Hochsitzpfeilern, den Tragsäulen des Hausdaches, verfolgen, in denen sich die Ahnen verkörpern⁴⁷. Auch sie nehmen in späterer Zeit menschliche Gestalt an. Der Ahn ist der Schutzgeist des Hauses, der auch nach seinem Tode im Haus, wo er ursprünglich begraben wurde, zugleich mit den Lebenden wohnt und seinen Platz am Hochsitz behält. Ich möchte annehmen, daß die Verehrung der Toten der Ausgangspunkt auch für den Götterkult war und daß der Pfahl hervorgegangen ist aus dem auf das Grab gepflanzten Baum, der von den Steinen umgeben war, die auf das Grab geworfen wurden, um das Wiedergehen der Leiche zu verhüten⁴⁸. Die Entspre-

⁴³ „Heerfahne“ S. 489.

⁴⁴ Ebenda S. 486.

⁴⁵ Ebenda S. 510 Anm. 1.

⁴⁶ Das tut jedoch noch neuerdings wieder K. Stuhl, „Über die Verbreitung, den Namen und die Bedeutung der Rolandsäulen“, Der Roland Nr. 44 (1928), Beilage zur Zerbster Zeitung vom 28. Oktober 1928.

⁴⁷ Ebenda S. 487f.

⁴⁸ Vgl. dazu oben S. 17 Anm. 40. Oelmann a. a. O. dagegen nimmt an, daß der Pfahl eben durch seine Aufgabe, die Opfergabe zu tragen, Sitz des Geistes wird. Vielleicht sind beide Deutungen nebeneinander statthaft.

chung der „columna universalis“, der Irminsül⁴⁹, im Norden ist ein lebender Baum, die Weltesche⁵⁰. Und auch als Wahrzeichen der Dingstätte sowie als Galgen dienten ursprünglich und vielfach bis in die Neuzeit hinein noch lebende Bäume. Das alt-sächsische Wort „rōda“ (Galgen) bedeutet ursprünglich den Ast eines Baumes, sodann den Pfahl mit dem Querbalken, den Hängegalgen, das Kreuz. Andererseits aber bezeichnet es auch die Königslanze, die das Feldzeichen trug, die auf der Dingstätte und auf der Walstatt aufgepflanzt wurde, und endlich den Zauberstab⁵¹. Eine Abbildung einer solchen Königsrute, eines Königsspeers, der „hasta signifera“ des deutschen Mittelalters, ist uns überliefert in einer Miniatur Kaiser Heinrichs II., wo ein Engel ihm die heilige Lanze überreicht, vor der unsere Könige vor der Schlacht zu beten pflegten⁵². Sie hat zwar, da sie einen Nagel vom Kreuze Christi enthält, die Bedeutung einer Reliquie, aber sie ist ein ins christliche umgewandelter heidnisch-germanischer Zauberfetsch. Das zeigen die Astansätze

⁴⁹ Man hat sich von ihr, die wohl sicher nur ein schlichter Holzpfehl war, die phantastischsten Vorstellungen gemacht und sie in unmittelbare Beziehungen zu den Rolanden zu setzen gesucht. Das an ihrem Standort, der Eresburg, zu Obermarsberg, heute Stadtberge, errichtete Bild des Sanctus Rolandus ist nur eine späte Verherrlichung des Vorkämpfers Karls des Großen und der Christenheit (Sello, Deutsche Geschichtsblätter 2, 1900, S. 48ff., 80ff., Abbild. bei R. Béringuier, Die Rolande Deutschlands, 1900, S. 46f., 49). Viel altertümlicher ist die eigentümliche Gerichtssäule („Kok“), die sich bis heute dort erhalten hat; „Heerfahne“ S. 509 Anm. 1, Abbild. bei E. Jung, Mannus 17 (1925), S. 16, vgl. 20 (1928), S. 137ff., und bei Sello, Roland-Museum VII, 3, auch Zeichnung von Anna Fehler, „Niedersachsen“ 7 (1901/02), S. 26. Sie zeigt mit der hohen Plattform eine charakteristische Ähnlichkeit mit den aus dem „stafflum regis“ erwachsenen schottischen „Marktkreuzen“; vgl. oben S. 16 Anm. 40 und die Abbildungen bei Small und Black, auch die englischen bei Rimmer, p. 110 ss., 123, die andererseits oft zur Gerichtslaube ausgestaltet sind. Vielfach ist der Unterbau zu einer Art von breitem Turm mit oberer Plattform erweitert, in deren Mitte sich die Säule erhebt. Ähnlich auch der Bremer Kaak auf dem Bilde bei Merian, Topographia Saxoniae Inferioris (1653), bei S. 62 (auch bei Hermann Entholt, Der Schütting, 1931, bei S. 52).

⁵⁰ „Heerfahne“ S. 488f.

⁵¹ Ebenda S. 485.

⁵² Ebenda S. 483ff.

des Lanzenstockes, der nicht glatt ist, wie es der Zweck der Waffe eigentlich erheischt. Wie wir durch die Untersuchungen Karl v. Amiras⁵³ wissen, sind die Astansätze, die auch das Szepter der Könige, der Boten- und der Richterstab aufweisen, ein Merkmal des Zauberstabes. Denn gerade in den Verzweigungen, im Zwieselholz wie am Kreuzweg, hausen die Dämonen. So muß auch noch heute der Wanderstab, wenn er vollkommen sein soll, ein Zauberstab, ein Knotenstock sein. Am Kreuzweg aber pflegte man nach uralter Sitte bis in die neueste Zeit schädigende Tote zu begraben⁵⁴. Hier hielt man Gericht. So auch in der Stadt auf dem Markt, an offener Kreuzgasse⁵⁵. Und an Kreuzwegen und an Mordstellen, wo der lebende Leichnam des Erschlagenen umgeht, errichtete man im Mittelalter überall, wo Deutsche wohnen, steinerne Kreuze. Die Form des Steinkreuzes ist zwar sicher römisch-christlich; aber da der Brauch ursprünglich germanisch sein muß — auch die Mordwaffe auf dem Kreuz⁵⁶ zeigt, daß es sich nicht um eine christliche Totenehrung handelt — so zweifle ich nicht, daß wir auch hier ursprünglich einen Anwendungsfall des Pfahlfetisches vor uns haben. In der Urzeit setzte man hölzerne Kreuzgalgen in Steinpackung; an ihre Stelle trat dann später das steinerne Kreuz. Und dafür, daß wirklich dieser Zusammenhang mit dem Pfahlgötzen, aus dem der Gerichtspfahl erwachsen ist, besteht, spricht die Dorfgerichtsordnung von Kalchhofen, wonach der Landsknecht beim Steinkreuz, dem Wohnsitz der abgeschiedenen Seelen, das Halsgericht zu beschreien hat: „Auf, Ihr Lebendigen und Ihr Toten, kommt zum Halsgericht.“ Hier erscheint der Gerichtsring noch einmal wieder als der alte Zauberkreis, der geheimnisvolle Kreuzgalgen als sein Mittelpunkt⁵⁷.

⁵³ Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (1909), Abhandlungen der Bayerischen Akademie 35, 1, S. 12, 123.

⁵⁴ J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II⁴ (1899), S. 326f.

⁵⁵ „In quadrivio praetorii“; Hans Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses (1886), S. 14; „Heerfahne“ S. 487 Anm.

⁵⁶ Ebenda S. 485 Anm. 6, auch Kuhfahl, Die alten Steinkreuze in Sachsen (1928), Abb. 1, 3, 4, 11, 44, 46, 53, 55, 58, 62, 63, 66, 67, 72, 79, 85, 97—99, 110, 113, 114, 116, und dazu S. 113ff., 137ff., 159ff., 192ff., 197ff.

⁵⁷ „Heerfahne“ S. 500.

Wir sehen, daß sich uns ganz von selbst die Identität des Pfahls mit dem Kreuz, und zwar mit dem heidnischen Kreuz⁵⁸ der Germanen ergeben hat. Wie denn auch die Wörter „rōda“ und „galgo“, die im altsächsischen den Pfahl und den Galgen bezeichnen, zugleich auch das Kreuz bedeuten und auf Christi Kreuz unbedenklich angewandt werden⁵⁹. Für den Roland aber erinnern wir uns an Richard Schröders Ableitung dieses Wahrzeichens aus dem Marktkreuz, das er seinerseits wieder auf die Fahnenstange, den Stab mit Querstab zurückführt. Nun, an eine Ableitung des Rolands aus dem Marktkreuz ist schon wegen der späten Entwicklung des Rechts der ständigen Märkte, auf denen das Kreuz in monumentaler Form errichtet wurde, nicht zu denken. Auch ist es streitig, ob Marktkreuz und Stadtkreuz etwas miteinander zu tun haben. Wohl aber liegt auch hier eine Parallelentwicklung vor. Am Pfahlgalgen der heiligen Stätten wurden die Fahnen befestigt, die man als Wahrzeichen der Gottheit an tragbaren Lanzen und Stangen mit ins Feld nahm⁶⁰. Somit sind allerdings Kreuz und Fahne wesenseins. Der tragbare Stab ist Zauberfetisch wie der Kreuzpfahl, in den die Zauberkraft der Urmutter Erde strömt⁶¹. Das Fahnentuch wird zur Verstärkung des Zaubers an die Stange gebunden. Ursprünglich dient statt seiner ein Strohwisch, ein Schaub, dem selber, wie auch dem Winden und Binden, Zauberwirkung zukam. Der „wīp“ (wīfa), der Schaub an der geschälten Haselstange, dient noch heute als Verbotsszeichen und gleich dem Kreuz als Wahrzeichen des Marktfriedens, des feilen Kaufs. Auch er ist Bannwahrzeichen, d. h. ursprünglich ein Zauberfetisch, durch den ein Tabu angezeigt wird. Er wird ferner angebrannt und geschwungen, um das reinigende Feuer in den Dienst des Zaubers zu stellen. Der Stab aber ist eins mit dem Speer, an dem später die Fahne befestigt wird, der zugespitzten und im Feuer gehärteten Holz-

⁵⁸ Ebenda S. 485 Anm. 5. Vgl. dazu Oskar Montelius, *Mannus* I (1909), S. 65 ff., 182 ff. Bei ihm tritt jedoch der Kreuzgalgen fast gar nicht hervor.

⁵⁹ „Heerfahne“ S. 485 Anm. 2.

⁶⁰ Ebenda S. 478 ff., 486.

⁶¹ Ebenda S. 484 f., 490 ff.

lanze, der „hasta praeusta“, die die Germanen noch als Waffe im Felde verwendeten, während sie bei den Römern nur noch als sakrales Sinnbild begegnet⁶². Gerade dieses aber wird, wie bei den Germanen und andern Völkern, nachdem es vorher in Blut getaucht wurde — denn auch das Blut ist ein wichtiges Zaubermittel — bei der Ansage des Krieges verwendet, wo die „hasta sanguinea praeusta“ gegen die Feinde geworfen wird und diese dadurch in den Zauber verstrickt und den höheren Mächten, später dem Kriegsgott, geopfert werden⁶³.

Denken wir uns statt des Strohwischs das Tuch (fano, pannus) an den Stock gebunden, so entsteht, wenn es mit ins Blut getaucht wird, die rote Fahne, die Blutfahne, „guntfano“, „bandva“, „Banner“, vom Binden an die Stange⁶⁴. Denn erst im Kriegsfall wird das bis dahin im Heiligtum verwahrte Tuch⁶⁵

⁶² Ebenda S. 491, 494f.

⁶³ Ebenda S. 496, 506f. Anm. 6, 507 Anm. 6. Für den daraus entwickelten mittelalterlichen Brauch, die Kriegsgefangenen unter die Fahne (die Königslanze) zu stellen, finde ich einen weiteren Beleg in einem mittellateinischen Gedicht, „Carmen venereum lascivum et non utile“ (Oxford Add. A. 44f., 70b), Privatdruck von A. Hilka, wo es in Strophe 10 heißt:

Si lascivo more vivo,	fame nitorem detero;
	sed misero
	sic vivitur,
cum <i>debellatus</i> animus	<i>ire sub hastam cogitur.</i>

⁶⁴ „Heerfahne“ S. 478ff., 495, 497ff.

⁶⁵ Oelmann nimmt (nach freundlicher persönlicher Mitteilung) entsprechend seiner Auffassung des Pfahls als Opferpfahl an, daß die Befestigung des Tuchs an diesem ein Opferakt, ein „Tuchopfer“ sei. Die Niederlegung des Fahnentuchs am Altar in christlicher Zeit würde sich dann, vorausgesetzt, daß sich solche Tuchopfer bei den heidnischen Germanen wirklich nachweisen lassen, als verchristlichte Opfergabe darstellen, entsprechend der Geldgabe in den „Opferstock“. Jedenfalls wird durch die Anbringung im Heiligtum das Tuch mit dem sakralen Zauber erfüllt, geheiligt (vgl. dazu die Gottesbürgschaft mit dem Altartuch bei Gregor von Tours, unten Anm. 136). Vielleicht mag diese Deutung erklären, wie man dazu kam, den Strohwisch durch ein Tuch zu ersetzen. Aber das „Binden“ des Tuchs an den Speer ist sicher wesentlich, um eine Heerfahne (bandva) herzustellen, ebenso wie die rote Färbung durch das Blut. Nicht jedes Tuch (fano) ist ein Kriegsbanner (guntfano). Es ist wohl kein Zufall, daß die späteren Kirchenfahnen nicht an den Stock gebunden, sondern an dem Querstock des Kreuzstabs befestigt sind oder mit einer Quer-

an den Speer gebunden, die Fahne erhoben⁶⁶, wie es auch in christlicher Zeit nach einer westgotischen Quelle des 7. Jahrhunderts⁶⁷ und nach dem fränkischen Ludwigsliede üblich war, daß mit Gottes Erlaubnis der König oder seine Bannerträger ihr Banner „aufnahmen“, um ins Feld zu ziehen, eine Sitte, die als französischer König Ludwig VI. bei der Oriflamme von St. Denis erneuert hat⁶⁸. Die Fahne aber ist dreigeteilt, flattert in drei langen Wimpelzungen wie eine Feuerflamme gegen den Feind. „Die Heerfahne flattert gegen Euch, feind ist Euch Odin“, wie es in dem altnordischen Liede von der Hunnen-

stange daran hängen. Andererseits könnte sich auch deren rote Farbe aus der ein Blutopfer symbolisierenden Darbringung eines roten Tuches erklären.

⁶⁶ „Heerfahne“ S. 481f.

⁶⁷ Unter den Texten der westgotischen Liturgie bei M. Férotin, *Le Liber ordinum en usage dans l'Église wisigothique et mozarabe d'Espagne*, Monumenta ecclesiae liturgica V (1904), col. 149—153, findet sich ein „Ordo quando rex cum exercitu ad prelium egreditur“; darin heißt es (col. 152): „*accedentes unusquisque accipiunt de post altare a sacerdote bandos suos... Postquam omnes bandos suos levaverint...*“ Ich verdanke die Stelle der Freundlichkeit von Herrn Dr. Carl Erdmann in Rom.

⁶⁸ Darüber meine Abhandlung „Die Oriflamme und das französische Nationalgefühl“, Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. in Göttingen 1930, S. 95ff., besonders S. 116ff. Daß durch die berühmte Erhebung von 1124 die Oriflamme nicht erst aus der bisherigen Abteifahne zum Königsbanner umgeschaffen worden ist, ergibt sich deutlich auch daraus, daß Ludwig der Dicke sie schon 1103—1108 auf seinem Siegel geführt hat, das einen „gonfanon“ mit drei Schwänzen ohne jedes Fahnenbild zeigt; Bernard de Montfaucon, *Les Monumens de la Monarchie Française* II (1730), Tafel 10 bei p. 48, M. Sepet, *Le drapeau de la France*, *Revue des questions historiques*, année 5, t. 10 (1871), p. 173 (SA. 1873, p. 59 s.), Gustave Desjardins, *Recherches sur les drapeaux français* (1874), p. 14 und Fig. 2. Er war damals nicht nur Graf des Vexin und Vogt von S. Denis, sondern bereits Mitkönig neben seinem Vater und führte als solcher das Siegel. Vgl. dazu auch Oriflamme S. 125f. Die Parallele der Erhebung der Banner bei den Westgoten stellt völlig außer Zweifel, daß es sich bei den am Altar verwahrten Fahnen um Heerfahnen und nicht um Kirchenfahnen handelt. Die mittelalterlichen Heiligenfahnen sind also aus Heerbannern entstanden und haben den Namen der Heiligen nur deshalb empfangen, weil sie die Weihe seines Altars erhalten hatten. Wie sollten auch die Heiligen als solche dazu kommen, ein Banner zu führen!

schlacht heißt⁶⁹. Da der brennende Strohwisch als Feldzeichen unbrauchbar war — immerhin wird berichtet, daß bei den Römern die ältesten Feldzeichen „manipuli“, Stangen mit einer Hand voll Heu und Stroh daran gewesen seien⁷⁰ —, so wird er durch die rote oder goldene Flammenfahne, das „Feuerbanner“ des deutschen Mittelalters⁷¹, ersetzt. Dieses ist ein sinnbildlicher Feuerbrand. Ein solcher begegnet uns auch als Krönung des Königsstabes; hier ist aus dem Dreiflamm die heraldische Lilie geworden, die man später in Frankreich auch auf dem roten und dem blauen Königsbanner anbrachte⁷². Besonders die rote Farbe des Blutes, des Goldes und des Feuers ist die eigentliche Zauberfarbe. Das angelsächsische Wort für Zauber „téafor“ bedeutet Ocker, Mennige, rote Farbe. Rot wurden Zauberrunen gemalt, mit roten Bändern wird das Ding gehegt und das Asyl abgeschlossen; sie dienen um den Helm gewunden zum Festmachen und in die Haube des Neugeborenen geknüpft als Glückshäubchen⁷³. Rot ist aber weiter die Farbe des Krieges und des Gerichts⁷⁴, weht doch auch die Blutfahne gleichermaßen im Heiligtum der Ding- und Opferstätte wie auf dem Schlachtfelde. Darum ist die Blutfahne denn auch Bannwahrzeichen⁷⁵ und dient gleich dem Richtschwert als Sinnbild des Königsbannes und des Königsfriedens,

⁶⁹ „Heerfahne“ S. 496f. Anm. 7.

⁷⁰ Ebenda S. 493 Anm. 5.

⁷¹ Vgl. über sie meine Abhandlung „Die rote Fahne“, Zeitschrift d. Sav.-Stift. f. RG. 50 (1930), G.A. S. 310ff., insbesondere S. 317ff., „Heerfahne“ S. 497, 522 Anm. 6.

⁷² Vgl. meine Abhandlung „Sturmfahne und Standarte“, Sav.-Ztschr. 51 (1931), G.A., S. 219ff.

⁷³ „Heerfahne“ S. 496. Über das Umwinden mit rotem Faden als Zauber auch Märkische Forschungen I (1841), S. 247; als Fruchtbarkeitszauber wirkt das „Messen“ mit rotem Faden (ebd.), das auch der zaubrischen Krankenheilung dient; J. Grimm, Deutsche Mythologie II⁴ (1876), S. 974f., mit Nachtrag III⁴ (1878), S. 342. Auch im „Seelentrost“ ist das „Messen“ also als wirkliches Maßnehmen aufzufassen („Heerfahne“ S. 496 Anm. 6).

⁷⁴ Vgl. auch schon Wilh. Wackernagel, Kleinere Schriften I (1872), S. 196ff.

⁷⁵ So dient denn noch heute eine rote Fahne als Verbotsszeichen, etwa bei Straßensperrungen in unseren Städten, genau wie auf dem Lande der Strohwisch.

keineswegs nur der Blutgerichtsbarkeit, die erst seit dem 12. Jahrhundert bei uns mit der Hochgerichtsbarkeit gleichgesetzt wurde⁷⁶.

So tritt denn die rote Farbe und das Blut in mannigfacher Beziehung bis in unsere Zeit hinein im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Gerichtsstätten und Richtstätten auf⁷⁷. Rote Türme⁷⁸ dienen als Wahrzeichen des Gerichts. So heißt das Burggrafengericht zu Meißen das Hofgericht unter dem roten Turm. Und in Halle steht nicht nur der Roland und das Gericht der Bergstadt unter dem roten Turm, sondern bei einem anderen roten Turm tagt auch das Gericht des Salzgrafen in der Talstadt⁷⁹. In Magdeburg gibt es in der Stiftsfreiheit zwei Gerichte

⁷⁶ „Heerfahne“ S. 476ff., 498.

⁷⁷ Ebenda S. 514ff.

⁷⁸ S. 515f. Auch in Magdeburg lag bei dem einen Gericht an der roten Tür, das nach einer verrufenen Sackgasse auch „Diebshorn“ hieß, ein Roter Turm, wie mir Herr Stadtarchivar Dr. Neubauer freundlichst mitteilt. Ulrich Stutz verdanke ich die Nachricht, daß es in Zürich sogar drei rote Türme gab. Das Vögelinsche Buch über das alte Zürich ist 1878ff. in zwei Bänden in völlig umgearbeiteter zweiter Auflage erschienen und dazu (mir leider zur Zeit nicht zugänglich) 1928 ein Registerband von F. O. Pestalozzi. Die Bearbeiter haben meines Erachtens zu Unrecht auf Grund der nicht durchschlagenden Gründe von Bluntschli die Vögelinsche Ansicht, daß der rote Turm am alten Kornmarkt, heute Weinplatz, nach einer dort belegenen Gerichtsstätte heiße, abgelehnt; I (1878), S. 483. Wir werden hier das alte Marktgericht zu suchen haben, während auf dem Lindenhof, der „curtis regia“, das Gericht des königlichen Hochrichters tagte. Die andern beiden roten Türme dürften gleichfalls auf Gerichtsstätten weisen, von denen wir in der aus mehreren Gemeinden bestehenden Stadt notwendig eine Mehrzahl annehmen müssen. Der rote Turm an der Römergasse, früher Kirchgasse (I, S. 215, II, 1890, S. 424f.), gehört wohl noch zum alten „castrum“ des rechten Limmatufers; seine Lage in der nächsten Nachbarschaft des Großmünsters, an dessen „Karlsturm“ das Richterbild Karls des Großen seit dem 13. Jahrhundert angebracht ist, deutet wohl auf die Gerichtsbarkeit des Stiftspropstes; vgl. darüber auch unten Anm. 201. Der dritte jüngere rote Turm gehört seit dem 13. Jahrhundert zur Stadtbefestigung im sogenannten „Dorf“ (I, S. 257, II, S. 427f.), ist aber möglicherweise noch älter. Der Rote Turm zu Wimpfen am Neckar verdankt seinen Namen, wie Holtzmann, Sachsen und Anhalt 7 (1931), S. 535f., erfährt, seinem früheren Zweck, als Gefängnis und Richtstätte zu dienen.

⁷⁹ „Heerfahne“ S. 517. Vgl. auch Baron S. v. Schultze-Galléra, Das mittelalterliche Halle II (1929), S. 94, 163, sowie Hallische Nach-

an der roten Tür⁸⁰, und unter dem gleichen Wahrzeichen tagten der städtische Oberhof des 13. Jahrhunderts in Goslar und das Stadtgericht von Frankfurt am Main⁸¹. Rote Bänke, rote Gräben, rote Brücken bezeichnen die Grenzen der Gerichtsstätte oder die Grenzen des Gerichtsbannes⁸². Rote Straßen oder Blut-

richten Nr. 193 vom 19. Aug. 1931, S. 5f., Nr. 234 vom 6. Okt. 1931, S. 5.

⁸⁰ Die rote Tür am Dom ist die Paradiespforte, nicht das Hauptportal, die andere am Diebshorn war in der heutigen Fürstenwallstraße. Beide Gerichte sind zeitlich nebeneinander bezeugt. Sie sind Gerichte des Möllenvogts für die Stiftsfreiheit; vgl. Möllenberg, Neujahrsblätter 42 (1918), S. 10f. Das echte Ding des Burggrafen tagte auf dem Neumarkt im 13. Jahrhundert vor dem Palast des Erzbischofs; Möllenberg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 53/54, 1918/19 (1920), S. 20 Anm. 30, Urkunde von 1221, Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur (1912), S. 85, 99. Auf dem Altmarkt findet das erzbischöfliche Gericht am Roland vor dem Rathause statt; vgl. unten Anm. 205, 229.

⁸¹ Nach Stephan Beissel, Baugeschichte der Kirche des heil. Victor zu Xanten, Stimmen aus Maria-Laach, Erg.-Heft 23/24 (1883), S. 61f., war auch dort die Tür, die aus der Vorhalle in die Kirche führte, rot gestrichen. In dieser Vorhalle, dem Paradies, tagte das Gericht des Stifts. Ebenso fanden gerichtliche Handlungen statt vor dem Nordportal des Doms zu Paderborn (*ad rubras valvas*), „*dei roden Doer*“; J. Evelt, Zeitschrift für vaterländische Geschichte (Westfalens) 39, 2 (1881), S. 99ff.; vgl. dort S. 91ff. die Ausführungen über das Paradies, die Vorhalle oder den Vorhof (Friedhof) der Kirche, der als Gerichtsstätte (für Sündenfälle) diente. Ferner *Woordenboek der Nederlandsche Taal XIII*, p. 1184, und J. Ter Gouw, *Geschiedenis van Amsterdam V* (1886), p. 140ss.; „*voor de roode deur*“ wurden dort auch später noch die Trauungen vorgenommen. Durch Vermittlung von Herrn Prof. Dr. John Meier erhalte ich von Herrn Privatdozenten Dr. Schoenberger die Mitteilung, daß in der „*Schedula diversarum artium*“ ein ausführliches Rezept zur roten Bemalung von Kirchtüren enthalten ist. Die Lage der roten Tür in Frankfurt bedarf nach gleicher Quelle noch genauerer Feststellung.

⁸² Zu den roten Büchern der Gerichte vgl. noch *Oude Nederlandsche Rechtsbronnen I, 3, 1*, S. Muller, *Utrecht I* (1883), S. 151ff. „*T roede boeck*“ von Utrecht; dazu „*Inleiding*“ § 4, S. 368ff., 373, vgl. S. 361. In Magdeburg führte der Möllenvogt ein rotes Buch (heute im Staatsarchiv); im Stadtarchiv von Göttingen befindet sich ein Gerichtsbuch der Jahre 1455 bis 1515 in rotem Pergamentumschlag mit der Aufschrift „*dat rode bock to Gottingen*“ (freundliche Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Dr. Ferd. Wagner). In das rote Buch von Löwenberg wurde das Stadtrecht eingetragen; Tzschoppe und Stenzel, *Urkundensammlung* (1832), S. 276, und

straßen führen zum Markt⁸³, während ländliche Gerichte ihren Namen nach dem roten Baum oder der Blutlinde⁸⁴ trugen, nach dem roten Stein oder Blutstein⁸⁵.

In diesen Zusammenhang gehört besonders auch die Bezeichnung des westfälischen Femgerichts als rote Erde. Das Wort bedeutet ursprünglich nicht das Land Westfalen, sondern die echte Dingstatt im Freien. An ihr „up roder erde“ mußten die Freischöffen „gemaket“ werden. Und da sich die Gerichte später im allgemeinen in geschlossene Räume zurückzogen⁸⁶, so konnte das nur in Westfalen geschehen, wo man an der alten Dingstätte auch beim Hochgericht festhielt. Die Entsprechung nun für Westfalens Benennung „rote Erde“ war, wie ich

dem gleichen Zweck diene das nach dem Einband benannte rote Buch von Dortmund; Frensdorff S. 60, 183. Über das rote Buch des Rates zu Hannover derselbe, Hansische Geschichtsblätter 11 (1883), S. 23, über das des Schohauses zu Münster Jos. Niesert, Münsterische Urkundensammlung III (1829), S. XVII f., 233 ff.

⁸³ „Heerfahne“ S. 519.

⁸⁴ Die alte, schon im 15. Jahrhundert erwähnte Dorflinde des Dorfes Frauenstein bei Wiesbaden, unter der das Schöffengericht des Ortes tagte, wird heute als Blutlinde bezeichnet; doch ist es, wie mir Herr Archivdirektor a. D. Geheimrat P. Wagner freundlichst mitteilt, zweifelhaft, ob der Name alt ist; vgl. Aug. Heinr. Meuer, Geschichte des Dorfes und der Burg Frauenstein (1930), S. 32, 34, 86 ff. Das Gericht scheint seit dem 14. Jahrhundert zu bestehen. Es hatte selbstverständlich keine hohe Gerichtsbarkeit; doch braucht der Name Blutlinde ja auch nicht auf eine solche zu deuten. Daß er erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sei, wie Meuer S. 87 annimmt, scheint mir nicht erwiesen; denn die von ihm wiedergegebene Sage von der Blutlinde ist offenbar aus einem Mißverständnis des Namens erwachsen, indem sie diesen auf einen Mord zurückführt. Ein Bild des Baumes aus dem Jahre 1850 siehe bei S. 64.

⁸⁵ „Heerfahne“ S. 522. Der rote Stein in Frankfurt a. M. dürfte nach Mitteilung von Herrn Prof. John Meier identisch sein mit dem „heißen Stein“, der auch als Brautstein diene. Über den Blutstein in Worms vgl. oben S. 17 Anm. 42, über das Freigericht zu Süddinker am roten Stein die Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Prov. Westfalen I, Kreis Hamm, von J. B. Nordhoff, S. 93.

⁸⁶ Damit dürfte es zusammenhängen, daß das Versammlungshaus des Rates in Trier, das am Hauptmarkt in der Nähe der alten Gerichtssäule (Steupe) liegt, die Bezeichnung „Rotes Haus“ erhielt. Es heißt heute noch so, wird aber auch, offenbar nach der „Stäupe“, die „Steip“ genannt. Vgl. dazu auch Evelt a. a. O., S. 101.

glaube, in Niedersachsen und Ostfalen „dat rode land“⁸⁷. Das Wort „land“ bezeichnet nicht allein den Grund und Boden als solchen, sondern dessen abgegrenzten Teil; auch die Ackerbeete hießen so, und man kann den Garten in „Länder“ teilen. Ein abgegrenzter Teil des Erdbodens ist nun aber auch die Gerichtsstätte, die nach alter Sitte mit der Königsrute vermessen und durch Dingbäume bezeichnet wird. Der erste Bestandteil des Wortes konnte gerade im Niederdeutschen durch Ausstoßung des d zwischen den beiden Vokalen leicht zu „ro“ werden, wie „stē“ aus „stēde“, „wēr“ aus „wēder“ usw. Nehmen wir an,

⁸⁷ Kampers, der sich mit seiner Deutung des Wortes als gerodete Stätte zum Teil auf Franz Jostes, Westfälisches Trachtenbuch (1904), S. 8, stützt, bringt in der Deutschen Literaturzeitung 1906 Sp. 3235 nicht nur wie dieser die rote Erde Westfalens, sondern auch die roten Türme, roten Türen und roten Steine unbegreiflicherweise mit „roden“ in Zusammenhang. Die ganze Deutung beruht auf einer in der niederdeutschen Juvencusglosse des Klosters Lammspringe (Elias Steinmeyer, Die althochdeutschen Glossen II, 1882, S. 351) vermeintlich gegebenen Übersetzung der lateinischen Worte „in saltu“ mit den altniederdeutschen „an theru rother stidiu“. Jostes nimmt hier ein Adjektiv „rot“ an, das mit „roden“ verwandt sei, das sich aber sonst nirgends nachweisen läßt. Meines Erachtens handelt es sich hier wie in den Belegen, „Heerfahne“ S. 514 Anm. 3, um Bezeichnung der natürlichen Farbe des Erdbodens. Daß die Worte „in saltu“ nur „im Bergwald“ bedeuten und nicht „auf der Rodung“, liegt auf der Hand. Die altniederdeutsche Glosse zu dem lateinischen Vers „Vulpibus in saltu rupes excisa latebram Prebet“ dient, offenbar in volkstümlicher Ausdeutung eines Bibelworts, nur zur Ergänzung des Sinnes: Der Fuchs versteckt sich in der Felshöhle des Waldgebirges dort, wo rote Färbung des Bodens ihm Deckung gewährt. Es handelt sich also um eine völlige Parallele zu der Stelle des Deutschen Physiologus des 12. Jahrhunderts der Wiener Handschrift bei E. G. Graff, Diutiska III (1829), S. 32, wonach der Fuchs sich mit Vorliebe in der roten Erde vergräbt; wörtlich gleich auch in der gereimten Fassung der Milstätter Handschrift bei Karajan, Deutsche Sprachdenkmale des 12. Jahrhunderts (1846), S. 93, Z. 10: „so bevillet si [diu vohe] sich in der roten erde“. Wie mir Edward Schröder mitteilt, sieht er in diesem Satz einen aus deutscher Vorstellung geschöpften Zusatz zu dem gelehrten Text. Also volkstümliche Beobachtung eines Falles von Mimikry! Die Deutung der Juvencusglosse durch Jostes lehnt Schröder ab. Unhaltbar auch die neuerdings von Stuhl a. a. O. gegebene Ableitung sowie die Deutung von Evelt a. a. O., S. 101 Anm. 1, und von E. A. Müller, Niedersachsen 7 (1901/02), S. 141: „up ruēr erde = im Freien.

daß das Wort „Roland“ gerade in Niedersachsen und Ostfalen die Gerichtsstätte bezeichnete und daß nach ihr auch deren Wahrzeichen, das riesenhafte Standbild mit dem Gerichtsschwert, den Rolandnamen empfing⁸⁸, dann haben wir zugleich eine Erklärung dafür, daß dieser Name auf Niederdeutschland beschränkt geblieben ist. Dafür aber, daß dem so war, spricht der Umstand, daß in Halle, wo der Roland steht am roten Turm auf dem Markt, tatsächlich auch das Gericht und die Gerichtsstätte Roland hieß. In den Roland wurden die Schöffen dort eingewiesen, im Roland auf dem Markt tagt das peinliche Halsgericht, man klagt vor dem Rat oder Roland, und Luther erinnert sich einer Gerichtssitzung „vor dem geöffneten Roland“. Roland heißt also der Raum zwischen den Gerichtsschranken. Wenn im Jahre 1481 berichtet wird, daß der Roland „unter ein Dach versperrt“ wurde, dann handelt es sich nicht um ein Haus für das riesige hölzerne Richterbild⁸⁹, sondern um eine Gerichtslaube, die den Gerichtspersonen Schutz vor dem Wetter geben sollte. Eine Parallele zu dieser Entwicklung sehe ich in einem Sprachgebrauch, der sich in Ostsachsen findet. Hier wird nicht nur die Gerichtsstätte, sondern auch der Galgen, der sich auf ihr erhebt, das Hochgericht, mit dem Ausdruck „Femstatt“ bezeichnet, und wie man von dem „upgereckten Galgen“ spricht, so hier von der „aufgerichteten Femstatt“. Kein Zweifel, daß die Benennung des Orts auf das auf ihm errichtete Rechtswahrzeichen übertragen wurde. Erkennen wir aber einmal an, daß der Ort, also in der Stadt der Marktplatz, Roland hieß, dann ist ohne weiteres begreiflich, daß auch das

⁸⁸ Diese Ableitung wurde für Bremen schon im Jahre 1828 von Senator Dr. Deneken in seiner Schrift „Die Rolands-Säule in Bremen“, S. 22, in Erwägung gezogen und nur deshalb verworfen, weil er ganz richtig erkannte, daß der Roland nicht nur die Blutgerichtsbarkeit, sondern die Gerichtsbarkeit, die Staatsgewalt bezeichne; vgl. auch S. 11 ff., 31. Wir haben ja aber oben erkannt, daß die symbolische Bedeutung der roten Farbe keineswegs auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt war, die erst seit dem 12. Jahrhundert mit der Hochgerichtsbarkeit gleichgesetzt wurde.

⁸⁹ Durchaus abzulehnen ist die Ansicht von R. Schranil, Gierkes Unters. 125 (1915), S. 315, daß der Roland 1481 als äußeres Zeichen des überragenden Einflusses des Stadtherrn „eingesperrt“ worden sei.

auf dem Markt⁹⁰ abgehaltene Ritterspiel nach ihm den Namen Rolandspiel empfang⁹¹.

Ziehen wir das Fazit für unsern Bremer Roland. Wir sehen, daß wir ihn wie alle alten Rolande als Wahrzeichen der Gerichtsstätte des Marktes getrost bis in die Frühzeit des Ortes zurückverlegen können. Er ist älter als das älteste Rathaus⁹²,

⁹⁰ Über Markt, Dingstätte und Rathaus als Schauplatz öffentlicher Spiele siehe besonders die wertvolle Abhandlung von Ed. Jacobs, Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus, Zeitschrift des Harz-Vereins 18 (1885), S. 191 ff.

⁹¹ „Heerfahne“ S. 467, 528. Da das Rolandspiel zuerst um 1280 in Magdeburg, und zwar als ein dort übliches, erwähnt wird und alle sonstigen Nachrichten aus sehr viel späterer Zeit stammen, so sind alle Voraussetzungen für die Entstehung der Bezeichnung in früherer Zeit in Ostsachsen und ihre Verbreitung von hier gegeben. Natürlich wurde nach dem Bekanntwerden des Rolandliedes auch der Name des Spiels mit dem Paladin und der ritterlichen Sage zusammengebracht (vgl. darüber Jacobs a. a. O., S. 229, und jetzt besonders Ludwig Wolff, Das Magdeburger Gralsfest Bruns von Schönebeck, Niedersächsische Zeitschrift für Volkskunde 5, 1927, S. 202 ff.). Unmöglich aber kann die komische Drehfigur ursprünglich den karolingischen Helden dargestellt haben. (Zu Wolffs Deutung der Zerbster Butterjungfer, S. 212 f., siehe jetzt Karl Hoede, Roland und Butterjungfer, 1929, S. 34 f., 57 f., der in dieser Säule ein Marktwahrzeichen sieht; Abbildung der beieinander auf dem Zerbster Marktplatz stehenden Bildwerke in der Zeitschrift „Niedersachsen“ 9, 1903/04, S. 341. Dazu Winchester „Butter“ Cross, eine englische Marktgerichtssäule bei Rimmer, p. 3.) Vgl. auch B. v. Bonin, „Zur Rolandsfrage“, Havelländischer Erzähler, Beilage der Potsdamer Tageszeitung vom 10. April 1931; aber sicher ist der Spielroland nicht, wie dieser annimmt, ein heidnisches Kreuz. Über das Schützenfest in Bremen und das „Schreigericht“ für das Nieder-Sieland „beim Papagoien-Baum an der Reeperbahn“ Donandt, Bremisches Jahrbuch 5 (1870), S. 24. Über das Rolandreiten in Berlin im Jahre 1384 Hoede, Der Roland, Beilage zur Zerbster Zeitung Nr. 46 vom 17. November 1929.

⁹² Richtig Hoede, Roland und Butterjungfer, S. 15: „Daß der Roland älter ist als das Rathaus, wird für die meisten [dieser] mittelalterlichen Gerichtswahrzeichen zutreffen. Das Rathaus mit seiner Gerichtslaube hat viele Rolande überflüssig gemacht. Wahrscheinlich haben Greifswald und Hamburg dafür ihren Roland preisgegeben.“ Es ist daher auch müßig, im Zusammenhang mit dem Standort des älteren Bremer Rathauses am Liebfrauenkirchhof nach dem des alten Holzrolands zu suchen, wie es im Anschluß an Sello, Roland, S. 39 f., K. Schaefer in seiner Schrift „Das Rolandstandbild zu Bremen“, Mitteilungen des Gewerbe-Museums zu Bremen, Jahrg. 19 (1904),

Nr. 9 und 10, S. 71, getan hat. Es ist nichts als eine vorgefaßte Meinung, wenn Sello, „Rolands Standort“, Jahrbuch der bremischen Sammlungen III (1910), S. 89, schreibt: „Dieser hölzerne Roland... muß dem herrschenden Gebrauch nach an oder bei oder gegenüber dem alten Rathause... gestanden haben.“ Die von ihm selbst als bald festgestellten Ausnahmen von diesem Gebrauch räumt er durch die willkürliche Annahme beiseite, daß in diesen Orten, nämlich in Hamburg und Berlin, „eine räumliche Beziehung zum Rathause nicht mehr zu erkennen ist“. Und daraus, daß in Bremen der Kampf von 1366 sich bei der Rathhaustreppe abspielte, folgt doch nichts für die Örtlichkeit des anschließenden Rolandbrandes. Aber selbst Wilhelm v. Bippen rechnet, trotz der scharfen Worte, die er, Bremisches Jahrbuch 26 (1916), S. 148f., findet, doch ebd. 27 (1919), S. 73, mit der Möglichkeit, daß der Holzroland seinen Platz beim alten Rathause hatte, ohne einen wirklichen Grund dafür anführen zu können. Denn daß sechzehn Jahre nach 1366 „der Ruin der Schreiberei festgestellt wird“, ist doch kein Beweis dafür, daß diese damals vom Feuer des Rolandbrandes ergriffen worden ist. Zweifelnd auch Georg Dehio, Handb. d. deutschen Kunstdenkmäler 5² (1928), S. 79. Anderseits hält E. Ehrhardt, „Technisches vom Bremer Roland“, Weserzeitung 1921, Nr. 420, 19. Juni, zu Unrecht für erwiesen, daß das hölzerne Bild dort an der Ecke der Söge- und Obernstraße stand. Dagegen widerlegt er mit guten Gründen die Ansicht Schaefers, daß der Steinroland von 1404 ursprünglich an das alte Rathaus angelehnt war. Wie sollte man auch dazu gekommen sein, eine solche Verbindung ein Jahr vor dem Beginn des neuen Rathausbaues vorzunehmen, um wenige Jahre darauf das Bildwerk auf den heutigen Platz zu verlegen? Wir tun gut, uns die alten Rechtswahrzeichen nicht in so lockerer Verbindung mit der Stätte, auf der sie stehen, vorzustellen. Das hat für den Bremer Roland Sello selbst, a. a. O. S. 90, eindringlich eingeschärft (vgl. für Halle v. Schultze-Galléra, S. 183, Anm. 94b). Dieser Platz ist nicht willkürlich gewählt, sondern der des heiligen Dingfriedens und des Bannes, seit alters gefreit und geweiht. Wenn der Pfeiler, an den der Roland sich lehnt, bei der späteren Neugestaltung von 1511/12 neu errichtet wurde, so geschah es, weil der vom Jahre 1404, wie uns Brüning Rulves berichtet, „wollde umme gefallen hebben“ (Bremisches Jahrbuch 26, 1916, S. 141, vgl. auch schon W. v. Bippen, ebd. S. 148ff., und Sello, Jahrb. d. brem. Sammlungen 3 (1910), S. 89ff. Die Ersetzung des verwitterten Steinmaterials durch „grawe stene“, „einen dauerhafteren Sandstein, den grauen Oberkirchener“ (vgl. Schaefer, S. 72), ist der Grund zu der Erneuerung gewesen, von der uns das Ratsdenkelbuch berichtet. Mithin fehlt jeder Grund, daran zu zweifeln, daß der Roland von je als freistehende Säule an seinem heutigen Platz gestanden hat. Denn schon im Jahre 1091 hat hier auf dem Markt das erzbischöfliche Gericht getagt (Brem. UB. I, Nr. 26, S. 27); die Gerichtsstätte des Vogtes, das alte „praetorium“, unter dem wir uns sicher kein Gebäude, sondern höchstens ein Dinghäuschen vorstellen dürfen, lag wahrscheinlich gerade da, wo heute die Vorhalle

hat nichts mit dessen Errichtung und von Haus aus auch nichts mit der städtischen Selbstverwaltung zu tun, wie noch neuerdings Rosenstock⁹³ meinte, sondern er trägt das Richtschwert als Zeichen des Königsbannes. Mag man in ihm ein Bild des

des Rathauses steht; vgl. F. Donandt, *Bremisches Jahrbuch* 5 (1870), S. 3ff., Anton Haas, *Die Gebäude für kommunale Zwecke*, Freib. Diss. (1914), S. 67ff., 74. Beide sind jedoch allzusehr geneigt, Haas freilich nicht in dem Maß wie Donandt, auch bezüglich der Lage der Dingstätte einen mehrfachen Wechsel anzunehmen. Das beruht wesentlich auf zwei Mißverständnissen. Einmal auf der Verwechslung der Straßenbezeichnung „Schopensteel“ für die enge, nach dem Liebfrauenkirchhof führende Straße nördlich des Rathauses mit „schuppestul“ und der Gleichsetzung dieses Strafwerkzeugs, des Schnellgalgens, mit dem Pranger, der in Wahrheit in Bremen nicht „steel“, sondern „kaak“ hieß. Die Gasse hat ihren Namen, hier wie anderwärts, von der Gestalt des schmalen Durchgangs, der an dem weiten Platz (Domshof) sitzt wie der Stiel an der Schöpfkelle (schope); Donandt, S. 17, hat diese Deutung zu Unrecht verworfen (ähnlich Haas, S. 74). Wir brauchen den älteren Pranger also nicht auf dem Liebfrauenkirchhof zu suchen. Auch der andere Grund, das Gericht im Norden des alten Marktes zu vermuten, die Lage des alten Rathauses, ist hinfällig; denn mit diesem hat das Vogtgericht nichts zu tun; so richtig Haas, S. 72. Vielmehr werden wir es von je gegenüber dem Eingang zum Dom zu suchen haben. Es brauchte also auch vor dem Bau des neuen Rathauses nicht zu weichen, sondern dessen Vorhalle wird lediglich das alte Dinghäuschen ersetzt haben.

⁹³ *Rathaus und Roland* (1912). Diese Abhandlung, die auch unter dem Eindruck der Spielrolandtheorie steht, hat offenbar verwirrend auf die neueste Schrift eines Kunsthistorikers über den Bremer Roland eingewirkt. Victor Curt Habicht, *Der Roland zu Bremen* (1922), *Niedersächsische Kunst* I, deutet in Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Untersuchung über „Die kunsthistorische Einreihung des Rolandes zu Bremen vom Jahre 1404“, *Zeitschrift für bildende Kunst* 51 (NF. 27, 1916), S. 271ff., den Zusammenhang mit dem Rathaus im Sinne der Spieltheorie: Roland als eine der beliebtesten Figuren der Mimen sei mit dem Rathaus verbunden worden, weil dieses zugleich „spelhus“, „theatrum“ gewesen sei. Daraus erkläre sich auch seine Volkstümlichkeit. Im übrigen bringt die Schrift eine Anzahl guter Abbildungen von niedersächsischen Bildwerken, die dem Bremer Roland kunstgeschichtlich nahestehen, so das schöne Richterbild Heinrichs des Löwen aus dem Braunschweiger Dom (Abb. 4) und das Grabdenkmal Herzog Wilhelms von Braunschweig in der Kirche zu Hardeggen (Abb. 7 und 8), das er für eine frühere Arbeit des gleichen Künstlers ansieht, der den Roland schuf; auch „Einreihung“ S. 274 Abb. 1 und 2 und dazu S. 272f. Zustimmend hierzu Dehio a. a. O.

alten Hochrichters oder ein Fürstenbild sehen, das ist nicht wesentlich: auf das Schwert allein kommt es an. Keinesfalls stellt er den Paladin Karls des Großen dar⁹⁴; er trägt seinen Namen von dem „roden Land“, auf dem er steht. Wohl aber kann kein Zweifel sein, daß er früh umgedeutet worden ist in den Paladin, sobald man im 12. Jahrhundert Kunde erlangte von dem Rolandslied des Pfaffen Konrad, das ja in Nordwestdeutschland durch die Welfen besondere Verbreitung fand⁹⁵.

⁹⁴ Allerdings sagt Habicht (1922), S. 5: „Der Bremer Roland ist die erste in Deutschland errichtete Steinstatue des Paladins Karls des Großen.“ Aber wie er ausdrücklich bekennt, gelangt er zu dieser Erkenntnis „ungezwungen“ nur dadurch, daß er „von den zahllosen Deutungsversuchen, Hypothesen und allem Gelehrtenstreit absieht“. „Unbefangen aber scharf“ „wendet er sich den Tatsachen entgegen“. Nun, die Tatsachen bestehen doch zu allererst darin, daß die Gestalt aller Abzeichen des Paladins, insbesondere des Hornes Olifant, entbehrt. In Wahrheit steht Habicht, wie gesehen, sehr wohl unter dem Einfluß von Rolandtheorien, nämlich der von Heldmann-Jostes und von Rosenstock. Dagegen sind ihm die neueren technischen Untersuchungen unbekannt geblieben, die seine „mit Sicherheit“ vorgetragene Annahme (S. 9) ausschließen, wonach der Steinroland zunächst an das alte Rathaus angelehnt und erst 1512 auf dem Markt aufgestellt worden sei; vgl. oben Anm. 92.

⁹⁵ Erst durch dieses ist der Personennamen Roland zugleich mit dem Namen Karl in Deutschland verbreitet worden; und zwar gerade auch in der Form „Rolant“ (neben „Rōlant“), welche die Umdeutung erst ermöglichte. Die ältere deutsche Form lautet „Hruodnand“ (E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz II, 1836, Sp. 1093). Der geschichtliche Hruodland, Markgraf der Bretagne unter Karl dem Großen, ist zwar durch die Textgeschichte Einhards, der allein von ihm berichtet, völlig gesichert; Holder-Egger, Neues Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtsk. 37 (1912), S. 406ff., vgl. Jahresberichte f. Deutsche Geschichte, 1926, S. 258. Aber von ihm hat sich bei uns keine Kunde erhalten. Auch in der Vita Karoli Magni, die nach bisheriger Annahme aus Anlaß der Heiligsprechung Karls auf Betreiben Barbarossas kurz nach dem 29. Dezember 1165 verfaßt wurde, vielleicht aber erst an das Ende des 12. Jahrhunderts gehört (vgl. O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien I, 1922, S. 345ff., auch unten Anm. 252), spielt er keine Rolle; nur einmal wird der „dux Milo Rotlandi genitor“ erwähnt; Gerhard Rauschen, Die Legende Karls des Großen (1890), S. 73, Z. 31, in c. 7. Auf eine besondere Verherrlichung Rolands kann daraus nicht geschlossen werden. Auch wird die historische Persönlichkeit Milos und seine Eigenschaft als Großer des Reichs ebenso wie die seines Sohnes durch einen Denar Karls des Großen gesichert, der seinen Namen

Diese Umdeutung kann sich schwerlich in Halle oder Magdeburg vollzogen haben, wo sich die Tradition, daß die Gerichtsstätte selbst Roland hieß, bis in die Neuzeit erhalten hat. War doch in Magdeburg auch das Kaiserbild auf dem Markt das eigentliche Stadtwahrzeichen⁹⁶. Wohl aber richten sich gerade in diesem Punkt unsere Augen auf Bremen, mit dem eine besondere Überlieferung verbunden ist, die von hier ihren Ausgang genommen hat, die des Freiheitsrolands⁹⁷. Was für eine Freiheit kann da gemeint sein? Nicht die Reichsfreiheit, denn immer noch war Bremen eine bischöfliche Stadt. Und erst in die Spätzeit unseres Rolands fällt das Streben Hemelings nach der „Kaiserfreiheit“ und der ritterlichen Tracht der Ratmannen, um Hamburg und Köln in der Hanse den Rang abzulaufen und womöglich Lübeck gleichzukommen⁹⁸.

Wir können auch dahingestellt sein lassen, seit wann der Roland den Reichsschild trug. Die Nachricht der Chronik⁹⁹, daß Roland des Kaisers Schild vorgetan wurde, ist durchaus glaubhaft. Nur wird es sicher nicht schon im Jahre 1111 gewesen sein; denn damals gab es noch keinen Reichsschild und erst recht nicht ein Stadtwappen, an dessen Stelle er getreten sein soll. Die Jahreszahl 1307¹⁰⁰ könnte eher stimmen. Wäre sie richtig, dann würde die Anbringung des Schildes aber sicher nicht im Zusammenhang mit den Freiheiten der Stadt stehen, sondern nur die Hinzu-

trägt; Menadier, Amtliche Berichte aus den Königl. Kunstsammlungen 22 (Berlin 1911), Sp. 268f., mit Abb., vgl. meine „Oriflamme“ S. 105 Anm. 5.

⁹⁶ Vgl. unten Anm. 206, ferner Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912), S. 132ff., Rudolf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Gierkes Unters. 125 (1915), S. 367.

⁹⁷ Siehe hierzu auch K. Schaefer, S. 66f.

⁹⁸ Walther Stein, Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene, Hansische Geschichtsblätter 33 (1906), S. 139ff., besonders 146ff., 168ff., 198ff., 204ff.

⁹⁹ J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (1841), S. 60. Vgl. v. Bippen, Bremisches Jahrbuch 13 (1886), S. 32ff.

¹⁰⁰ Lappenberg, S. 76; doch handelt es sich hier nur um eine Rekapitulation der früheren Erzählung.

fügung eines zweiten Wahrzeichens des Königsbannes bedeuten. Wahrscheinlich aber ist die Verschönerung erst sehr viel später erfolgt, wenn auch nicht, wie Sello meint, erst 1512/13 an Stelle eines älteren kleineren Schildes¹⁰¹. Da die Chronikfälschungen die nachträgliche Anbringung des Schildes rechtfertigen sollten¹⁰², werden wir annehmen können, daß diese entweder im Jahre 1404 bei der Errichtung des ersten steinernen oder in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei der Erneuerung des verbrannten Holzrolandes vorgenommen wurde. Ob sie ihrerseits schon die Umdeutung auf die „Kaiserfreiheit“ bezweckte¹⁰³, welche die Nachrichten der Chronik und die Urkundenfälschungen beabsichtigten¹⁰⁴, oder ob sie ohne politische Nebenabsicht erfolgte, kann zweifelhaft sein. Ich halte das letztere für durchaus möglich¹⁰⁵, denn des Kaisers Schild besagt an sich nicht mehr als des Kaisers Schwert, und die Umschrift

Vriheit do ik ju openbar
De Karl und mennich vorst vorwar
Desser stede ghegheven hat.
Des danket Gode is min radt

¹⁰¹ Auch K. Schaefer nimmt an, daß bei der Erneuerung von 1512/13 der Schild zwar dem Zeitgeschmack entsprechend neugestaltet, aber „in bezug auf Schildfigur und Schrift wahrscheinlich in engem Anschluß an das Original von 1404 gebildet“ wurde (S. 71); vgl. auch seine Ausführungen S. 73 über die Bremer Denkmalpoesie zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

¹⁰² Stein, a. a. O. S. 168ff., 202ff.

¹⁰³ So Wilhelm v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I (1892), der die Anbringung des Schildes ins Jahr 1404 setzt.

¹⁰⁴ Stein, S. 145ff., 165ff., 168, 204ff., 210ff.

¹⁰⁵ Daher ist als Spielraum für die Anbringung nicht nur die Zeit zwischen 1404 und 1420 übrig, wie Stein, S. 145f., anzunehmen scheint. Da die Erneuerung des Schildes im Jahre 1512 wohl als erwiesen anzusehen ist, so kann aus der Tatsache der nachträglichen Anfügung auch nicht darauf geschlossen werden, daß er im Jahre 1404 noch nicht vorhanden war; denn daß vor 1512 ein Schild vorhanden war, ist sicher, und eine Umgestaltung des Rolands zwischen 1404 und 1420, also fast unmittelbar nach seiner Errichtung, ist höchst unwahrscheinlich und durch nichts belegt. Mit Recht sagt Heck, Histor. Vierteljahrschrift 1906, S. 312, „daß ein schildloser Roland im Vorstellungskreise der Fälscher überhaupt keinen Raum hatte“.

weist nur auf die Freieung der Markt- und Gerichtsstätte hin, die unter Königsbann stand¹⁰⁶. Wenn man sie aber auch auf die Freiheiten der Stadt beziehen will, so ist darunter nach mittelalterlichem Sprachgebrauch doch nur das Sonderrecht des Ortes zu verstehen. Dessen Zurückführung auf Karl den Großen bedeutet nach dem gleichen Sprachgebrauch nichts als die Herkunft aus grauer Vorzeit. Und in graue Vorzeit müssen ja auch wir den Roland in seiner Eigenschaft als Wahrzeichen der Bremer Gerichtsbarkeit und der am Ort ausgeübten Regalien zurückdatieren.

Aber eine Nachricht der Chronik bleibt¹⁰⁷. Es ist die vom Rolandsbrand von 1366¹⁰⁸: „da verbrannten die Feinde den Roland und gönnten der Stadt keine Freiheit.“ Es geht nicht an, an diesem Brande, der von den Söldnern des Stadtherrn gelegt wurde, zu zweifeln. Denn als die Chronik Hemelings entstand, lag diese Sache ja erst kurze Zeit zurück: sie war in Bremen natürlich jedermann wohlbekannt. Und daß die Zerstörung des Rolands in böswilliger Absicht in dem Sinne gemeint war, wie sie Hemeling in der Chronik darstellte, das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Stadt sofort nach der Unbill in zwei Rundschreiben, die uns erhalten geblieben sind, gegen das Attentat auf ihre Freiheit protestierte¹⁰⁹. Der Bremer Roland ist also schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts Stadtfreiheitszeichen gewesen.

Und das gleiche gilt für Hamburg. Zwar ist die Nachricht des *Chronicon Holtzatiae*¹¹⁰, daß Karl IV. bei seiner Anwesen-

¹⁰⁶ „Heerfahne“ S. 469.

¹⁰⁷ Vgl. dazu v. Bippen I, S. 218ff., Rietschel, *Histor. Zeitschrift* 89 (NF. 53), S. 465, K. Schaefer, S. 67f.

¹⁰⁸ Lappenberg, S. 114.

¹⁰⁹ *Bremisches Jahrbuch* 19 (1900), S. 175ff., vgl. Sello, *Vindiciae* S. 8 (ebd. 21, 1906). Allerdings wird der Rolandbrand selbst darin nicht erwähnt; im Vordergrund der Beschwerde steht vielmehr der Bruch des vom Erzbischof beschworenen Landfriedens durch den plötzlichen, verräterischen Überfall auf die Stadt. Galt es doch, unter den übrigen Eidgenossen Helfer gegen den Friedensbrecher zu werben.

¹¹⁰ c. 25, *Monumenta Germaniae hist., Scriptorum* 21, p. 279, 42, ed. Weiland.

heit in Lübeck etwa 1375 in einem Streit zwischen den Hamburgern und den Grafen von Holstein diesen die bestrittene Landeshoheit über Hamburg zugesprochen habe und daß daraufhin der Hamburger Roland gefällt worden sei, sicher falsch. Das Holzbild wurde noch im Jahre 1381 mit neuem Anstrich versehen. Es handelt sich also um eine in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Erklärung seines späteren Verschwindens aufgekommene Legende. Aber was die Chronik als Hamburger Tradition bringt, daß man dort seiner Zeit den Roland errichtet habe „in signum libertatis“, das paßt durchaus zu der entsprechenden Tradition Bremens und kann daher sehr wohl richtig sein¹¹¹. Es muß sich freilich um eine Freiheit gehandelt haben, die sich mit der Herrschaft der erzbischöflichen und fürstlichen Stadtherren an sich durchaus vertrug, wenn sie ihnen auch gelegentlich unbequem werden mochte.

Wo finden wir nun eine solche Freiheit? Ein kleiner Umweg mag uns zu ihr führen. In dem Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen¹¹², das der Zeit um 1200 angehört, sagt der Verfasser, der sich selbst zu den Bürgern der Stadt zählt und sichtlich von Bürgerstolz erfüllt ist, an einer Stelle (2. 6) von den Mühlhäusern: „Das haben sie von ihrem freien Recht!“. Und worum handelt es sich bei diesem Ausbruch? Wir sind überrascht zu sehen, daß da nicht von der Ratsverfassung oder von sonstigen politischen Freiheiten der Bürger die Rede ist, sondern von einem prozessualischen Grundsatz: das Mühlhäuser Recht

¹¹¹ Rietschel a. a. O., S. 465 Anm. 1, möchte freilich gerade deshalb annehmen, daß der aus Bremen stammende Verfasser seine heimische Auffassung hineingetragen habe. Aber dazu gelangt er auf Grund der vorgefaßten Meinung, daß Bremen als Rolandort völlig isoliert sei. Auch wissen wir nicht viel über die Person und die Herkunft des Verfassers der Chronik. Wahrscheinlich war er jedoch Holsteiner; Weiland, MG. I. c. p. 251. Vgl. dazu Sello, *Vindiciae*, S. 66 Anm. 112. Im übrigen ist natürlich durchaus wahrscheinlich, daß die Auffassung des Bildes als Freiheitszeichen den Hamburgern durch Bremen vermittelt wurde.

¹¹² Vgl. meine Ausgabe: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch (1923), und dazu neuerdings „Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“, Mühlhäuser Geschichtsblätter 30 (Jahrg. 1929/30), 1931, S. 226ff.

kannte den gerichtlichen Zweikampf nicht mehr¹¹³. An anderer Stelle wird besonders eindringlich die Nachbareigenschaft aller Einwohner von Mühlhausen hervorgehoben, mögen sie auch verschiedenen Standes sein. Sie alle sind verpflichtet, auf das Gerüft herbeizueilen, um den Friedensbruch zu verfolgen. „Denn wir alle heißen Nachbarn, die wir hier in Mühlhausen wohnen!“ (3. 1). Und endlich wird betont (5. 4), daß es in Mühlhausen, dessen Eigenschaft als Reichsstadt von dem Verfasser des Rechtsbuches stark hervorgehoben wird, neben dem Königsfrieden noch einen besonderen, unter den Bürgern aufgerichteten und beschworenen Frieden gab. Wenn das Gottesurteil zugunsten eines Mannes entscheidet, der als Dieb verdächtigt wurde, dann soll der Richter ihm sein Landrecht wiedergeben und ihm Friede bannen für sein Leben und sein Vermögen, des Reiches und der Bürger Frieden. Jeder Neubürger aber muß bei Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft der Stadt einen doppelten Eid leisten, er muß schwören dem Reiche die Huld und den Bürgern Treue und Wahrheit (39. 1).

Der Ausgangspunkt für die richtige Deutung dieser Vorschriften, die ich im Jahre 1923 bei der Herausgabe des Rechtsbuches noch nicht bringen konnte, ist uns inzwischen gezeigt worden durch die gelehrte Forschung einer Frau, die unserem Kreis angehört, Luise von Winterfeld¹¹⁴, die sich dabei auf die neuerlich fast vergessenen¹¹⁵ Untersuchungen von K. W.

¹¹³ Vgl. dazu unten S. 44f. Anm. 134, auch Eisenacher Stadtrecht § 11 (Thür. Geschichtsquellen, N. F. 6, S. 8).

¹¹⁴ „Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung“, *Hansische Geschichtsblätter* 32 (1927), S. 8ff., auch „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck“, *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 25 (1929), S. 425ff., 434ff., 462ff.

¹¹⁵ Völlig ablehnend Gengler, *Stadtrechts-Alterth.*, S. 433, Sohm, *Entstehung d. deutschen Städtewesens* (1890), S. 46. Rudolf His sagt in seinem *Strafrecht des deutschen Mittelalters I* (1920), S. 6: „Auch der Stadtfriede wird bisweilen Gottesfriede genannt, ohne daß der Ursprung dieses merkwürdigen Sprachgebrauches sich erklären ließe. Mit der alten *Treuga Dei* hat dieser Gottesfriede jedenfalls nichts mehr zu tun.“ Vgl. dazu S. 21 Anm. 3, wo unter andern auch Nitzsch und Frensdorff zitiert werden, anderseits die Belege aus Stadtrechten, S. 148 Anm. Mit einem Hinweis auf die „pax“

Nitzsch¹¹⁶ stützen konnte. Es handelt sich um eine Wandlung im deutschen Stadtrecht, die unter westlichen Einflüssen in Deutschland zuerst in Köln hervortritt, aber alsbald im besonderen deutschen Sinn ausgestaltet wurde, um die Übernahme des Gottesfriedens in das Stadtrecht. Wir wissen, wie stark die kirchliche Einrichtung des Gottesfriedens auf die Bildung der italienischen Kommunen eingewirkt und wie sie die gewaltige Widerstandskraft des Bürgertums in den Stadtrepubliken geschaffen hat, die dem deutschen Kaisertum so oft zum Verhängnis geworden ist. Wir kennen auch die ähnlichen Wirkungen, die in Frankreich¹¹⁷ vom Gottesfrieden ausgingen, und unter dem Einfluß der Cluniacenserbewegung von Süden her das westfränkische Reich erfüllten und belebten¹¹⁸, die aber über

beginnt ferner das Straßburger Bischofsrecht (Keutgen, Urkunden zur Städt. Verfassungsgesch., 1899, S. 93, Nr. 126, § 1).

¹¹⁶ „Heinrich IV. und die Gottes- und Landfrieden“, Forschungen zur Deutschen Geschichte 21 (1881), besonders S. 277ff., 280ff. Dazu der nachdrückliche Hinweis und die wertvollen Ergänzungen von Ferd. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (1882), Hansische Geschichtsquellen III, S. LIV Anm. 8.

¹¹⁷ Über die Kommunen in Frankreich Achille Luchaire, Manuel des institutions françaises (1892), p. 402 ss., 406 ss.; Paul Viollet, Histoire des institutions politiques III (1903), p. 12 ss.; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I (1899), S. 526ff.; J. Declareuil, Histoire générale du droit français (1925), p. 288 ss., 297 ss.; Émile Chénou, Hist. gén. du droit fr. I (1926), p. 628ss., 752ss. (dort weitere Literatur); Henri Pirenne, Medieval cities (1925), p. 183 ss., 187 ss., 207 ss. (franz. Ausg.: Les villes du moyen age, 1927, p. 156ss., 159ss., 175ss.); Robert Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (1910), S. 173f. Ganz gewiß ist deren Form von den „coniurationes“ in Deutschland wesentlich verschieden; doch wird man schwerlich mit F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverf. (1895), S. 225 Anm. 2, sagen können: „Für die deutsche Stadtverfassungsgeschichte kommen die Kommunen nicht in Betracht.“ Vgl. demgegenüber die reichen Belege bei E. Mayer I, S. 543ff.

¹¹⁸ A. Hessel, Odo von Cluni und das französische Kulturproblem im früheren Mittelalter, Historische Zeitschrift 128 (3. Folge 32), S. 1ff., 19ff. Über den Gottesfrieden in Frankreich die unten Anmerkung 126 angeführte Schrift von Görriß, S. 116ff.; Declareuil, p. 217 ss.; Chénou I, p. 752 ss. Meinem Göttinger Kollegen Prof. Hessel habe ich für wichtige Anregungen zu danken, ebenso Herrn Kollegen Schramm und Prof. Levison (Bonn) für freundliche Hinweise.

dessen Grenzen hinausgreifend ganz Lothringen im Sinne der Karolinger, das Land der Mitte¹¹⁹, das Zwischenreich¹²⁰ zwischen Ost und West, erfaßten, das damals als Glied des deutschen Reiches zu einem wichtigen Vermittler westlicher Kultur für uns geworden ist. So ist z. B. wohl nicht zweifelhaft, daß das Freiheitskreuz des fränkischen Rechts, die „Croix de Beaumont“¹²¹, als Friedenskreuz im Sinne des Gottesfriedens zu betrachten ist. Wenn auch unmittelbar auf diesem Wege über Lothringen und andererseits über Burgund solche Ideen in Deutschland eindringen¹²², so ist doch der wichtigste und stärkste Einfluß und zugleich der dem deutschen Wesen entsprechendste von Köln ausgegangen, von eben der Stadt, mit der die Bremer innerhalb der Hanse wetteiferten¹²³ und deren Vorrechte sie sich zu verschaffen trachteten¹²⁴. Auch in Köln, wo der erste Gottesfriede im Jahre 1083 durch den Erzbischof

¹¹⁹ Gunther Ipsen, in der Festschrift für Wilh. Streitberg, „Stand und Aufgaben der Sprachwissenschaft“ (1924), S. 206: „die eigentlich schöpferische Zelle des Abendlandes“; Lothringen und die europäische Geschichte, Blätter für Deutsche Philosophie 3 (1929/30), S. 283ff., 295f., 301.

¹²⁰ Arnold Oskar Meyer, Die Wurzeln der deutsch-französischen Erbfeindschaft, „Zum geschichtlichen Verständnis des großen Krieges“, 2. Aufl. (1916), S. 9ff.

¹²¹ Vgl. dazu Keutgen, Untersuchungen, S. 72ff.; Luchaire, p. 404 s.

¹²² Vgl. z. B. Franz Beyerle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte 50 (1930), S. 17 Anm. 2, 103e (Besançon 1049). Über Heinrich III. und seine Stellungnahme zum Gottesfrieden in Burgund und Lothringen Ernst Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. I (1874), S. 137ff., auch H. Prutz, Die Friedensidee im Mittelalter, Münchner Sitzungsber. 1915, S. 15ff.

¹²³ Vgl. W. Stein, Hansische Geschichtsblätter 33 (1906), S. 146ff.

¹²⁴ Die Rivalität zwischen Bremen und Köln stammt nicht erst aus der Zeit der Stadtfreiheit und der Hanse; der Rangstreit der Bistümer hat schon im Frühmittelalter Fälschungen hervorgerufen; v. Bippen I, S. 15; Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg (1909), S. 106ff. Der Versuch von Wilh. M. Peitz, Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, Zweite Reihe: Forschungen, 3. Heft (1919), S. 82ff., 148ff., sie als echt zu erweisen, dürfte kaum Erfolg haben; vgl. Wilh. Levison, Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 23 (1919), S. 94ff., 137ff.; Albert Brackmann, ebd. 24, 1 (1920), S. 60ff., 75ff.

errichtet wurde¹²⁵, ist das Institut zweifellos eine Einrichtung der Kirche. Aber im Gegensatz zu den Bischöfen in Frankreich und Italien ist der Erzbischof von Köln Inhaber des Königsbannes; er führt, wie das in Urkunden und Münzbildern immer wieder hervorgehoben wird, neben dem Stab des geistlichen Hirten auch das Schwert des weltlichen Richters. Er ist Träger der hohen Gerichtsbarkeit. So gewinnt die Einung, die er zwecks Beseitigung der Fehde und zur Aufrechterhaltung des Friedens errichtet, einen ganz anderen Sinn und eine tiefere Bedeutung auch für das weltliche Recht¹²⁶. Stellt

¹²⁵ Die „Pax Sigiwini“, Mon. Germ. hist., Leg. Lect. IV, 1 (1893), Constitutiones I, p. 602 ss., Nr. 424.

¹²⁶ G. C. W. Görris, De Denkbeelden over Oorlog en de bemoeiingen voor Vrede in de elfde eeuw (Diss., Leiden 1912), S. 208f. Man wird freilich in jener Zeit noch nicht von einer Landeshoheit der Bischöfe sprechen dürfen. Das wesentliche ist die Gerichtsherrschaft des Bischofs, wie sie zu Köln auf Grund besonderer Entwicklung, in Bremen, Magdeburg usw. auf Grund der Ottonischen Privilegien bestand. Vgl. für Bremen Privileg Ottos des Großen vom 30. Juni 937, bestätigt durch Otto II. am 27. Oktober 967 und 27. September 974, durch Otto III. am 16. März 988; J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I (1842, Neudruck 1907), S. 40f., 44f., 49, Nr. 31, 44, 45, 49, und dazu v. Bippen I, S. 26f., Hegel II, S. 462, Varges, Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen 1895 S. 248ff., 266, 1897 S. 39. F. Keutgen, Untersuchungen S. 31f., scheint die Auffassung zu billigen, daß man in den Ottonischen Privilegien „den Keim der Freiheit, die die Bürger später erreichten“, erblicken könne. Aber die „libertas“, von der Adam von Bremen in bezug auf das Privileg spricht, ist doch die Freieung des Stifts, nicht der Bürger. Und ob die Aufnahme der Kaufleute in den Königsschutz eine Befreiung und nicht vielmehr das Gegenteil bedeutete, ist sehr zweifelhaft; K. W. Nitzsch, „Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen, Zeitschr. d. Sav.-Stift. für Rechtsgesch. 15 (1894), G.A. S. 14, 15 Anm. 1, 16f., 20f. (Bremen), 48f. Vgl. auch die Schilderung der Entwicklung Bremens in jener Zeit bei Walter Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (1922), S. 83f. Im übrigen vgl. Wilhelm Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I (1854), S. 28ff., Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel (1860), S. 16ff., Keutgen, a. a. O. S. 14ff., Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II, 3 (1923), S. 212ff., 230f., 244f., 254f., 272f., 338f., 400f., 404, 410f., 499f., Siegfried Rietschel, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit (1905), S. 60ff., 262f., 282ff., 300ff., E. Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten (1928), Beiheft 13 zur Vierteljahrs-

an sich der Gottesfriede zunächst nur ein Gelöbniß dar, das die Bevölkerung der Gottheit gegenüber ablegt, so greift der von deutschen Reichsbischöfen erlassene Gottesfriede tief in die weltliche Rechtsentwicklung ihrer Diözesen und Städte ein und hat den gewaltigsten Einfluß auf die Gesamtgestaltung des Stadtrechts und der Gerichtsbarkeit in ganz Deutschland ausgeübt. Das gilt schon für Cambrai¹²⁷, das mit seiner welschen Bevölkerung eine wichtige Einfallspforte für das Gottesfriedensrecht des Westens bedeutete, und ebenso für Lüttich¹²⁸ und Köln¹²⁹, die das weitere Vordringen nach Osten vermittelten.

schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 147 ff., für Bayern Eugen Wohlhaupter, Deutschrechtliche Beiträge 12, 2 (1929), S. 241 ff.

¹²⁷ Waitz 7 (1876), S. 396 ff., Karl Hegel, Städte und Gilden II (1891), S. 32 ff., Pirenne, p. 183 (153) ss., v. Winterfeld, S. 11. Wie Magdeburg und Bremen, so hatte auch der Bischof von Cambrai, der alsalischen Stadt Kamerich, durch Ottonisches Privileg, ein Diplom Ottos des Großen von 948, die volle Gerichtsbarkeit und die weltliche Herrschaft in seiner Stadt erlangt, seit 1007 auch in der ganzen Grafschaft. So umfaßt denn auch das Gottesfriedensrecht der Kommune die volle Strafgerichtsbarkeit; vgl. Wilhelm Reinecke, Gesch. der Stadt Cambrai (1896), S. 20 ff., 28 f., 83 f., 101 ff., 112 ff., 136, 148, 151, 181 ff., 196 ff. Sind diese Rechte auch durch den Aufstand von 958 und die coniuratio von 1077 dem Bischof abgetrotzt, sie gehen doch auf ihn zurück und werden auch durch ihn beschworen. Die Äußerungen des Widerstandsrechts bilden nicht den Kern der Sache. Vgl. hierzu besonders Richard Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922), S. 322 ff., auch Henri Pirenne, Geschichte Belgiens I (1899), S. 209 ff., Medieval cities p. 187 (159) ss. Im benachbarten Flandern sind es im 12. Jahrhundert die Grafen, die sich des kirchlichen Instituts des Gottesfriedens und der daraus hervorgegangenen Kommunen annehmen, um so den territorialen Landfrieden zu fördern und damit zugleich ihre landesherrliche Gewalt und Gerichtsbarkeit zu begründen; vgl. Hegel II, S. 140 ff., L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I (1835), S. 369 ff., Görriß, S. 191 ff., Pirenne, Medieval cities p. 190 (161) ss., 196 (166) ss. Bruchstücke der Frieden in Mon. Germ. hist. Const. I, p. 616 f.

¹²⁸ Görriß, S. 194 ff. Fragmente des Gottesfriedens von Lüttich von 1082 siehe M. G. hist. Const. I, p. 603 n. 1.

¹²⁹ August Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (1857), S. 63 ff., Rudolf Goecke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, Gött. Diss. 1874, S. 57 ff., S. Herzberg-Fränkell, Forsch. z. deutsch. Geschichte 23, S. 131 ff., Nitzsch, ebd. 21, S. 273 ff., Görriß, S. 206 ff. Das Werkchen von Cl. F. Küster,

Seit wenigen Jahren sind wir über die völlige Umgestaltung des Begriffes der Hochgerichtsbarkeit unterrichtet, die sich unter dem Einfluß der Landfrieden im 12. Jahrhundert in Deutschland vollzogen hat. War vorher die Hochgerichtsbarkeit die unter Königsbann, die alle *causae majores* umfaßte, insbesondere alle Sachen, die Eigen, Freiheit und Ehre betrafen, so hat sich seitdem die Hochgerichtsbarkeit zur Blutgerichtsbarkeit entwickelt¹³⁰. An die Stelle des Bußensystems der alten Volksrechte setzen die Landfrieden peinliche Strafen. Während vorher die Vergehen gegen Leib und Leben, Eigenmacht und Gewalttat nicht zu den Dingen gehören, welche die öffentliche Gewalt ahndet, sondern zu denen, die nach altgermanischer Auffassung zum Fehdegang führten und, wenn es zum Sühnevertrag kam, mit Geld gebüßt wurden, treten jetzt schwere Leibes- und Lebensstrafen an deren Stelle. Wie ist diese Wandlung zu erklären? In erster Reihe aus dem Gottesfrieden¹³¹, dessen Vorschriften seitens der Könige und der Herzöge in die Landfrieden übernommen wurden.

De treuga et pace Dei, Der Gottesfrieden (1902), ist eine heute nicht mehr erhebliche Neuauflage einer Dissertation von 1852. Über das Buch von Ludwig Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden I (1892) und die andern Schriften dieses Verfassers vgl. L. Weiland, Zeitschr. d. Sav.-Stift. für Rechtsgeschichte 14 (1893), S. 152 ff.

¹³⁰ Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922), S. 183 f., 233 ff., vgl. S. 34 ff., 62 ff., 158 ff. So ist es kein Zufall, daß mit dem 12. Jahrhundert die Proteste gegen die Hochgerichtsbarkeit der Bischöfe einsetzen; vgl. meine „Rote Fahne“ S. 325 Anm. 1 und dazu „Heerfahne“ S. 502 Anm. 1.

¹³¹ Gerade das ist seltsamerweise von den Rechtshistorikern bisher fast völlig übersehen worden. Siehe aber Nitzsch, a. a. O. S. 273 ff., insbesondere die Ausführungen über das Lütticher Friedensgericht mit seiner eigentümlichen „Vereinigung geistlicher und weltlicher Gerichtsgewalten“ und die von ihm gegebenen Belege für weltliche Strafen in den Gottesfrieden und für die Ersetzung des geistlichen Friedensgerichts durch Rat und Schöffen, neuerlich besonders Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I (1899), S. 179 ff., der geradezu sagt: „Allgemein in Deutschland wird der Bruch des gelobten Gottesfriedens direkt mit der weltlichen Kriminalstrafe geahndet.“ Und S. 181: „Sowohl hinter dem Landfrieden wie dem Gottesfrieden steht nicht bloß die staatliche und die kirchliche Gewalt, sondern die autonome Reaktion der Eidgenossen.“ Vgl. auch

Und worin liegt die gewaltige Neuerung des Gottesfriedens? Nun, in der Tatsache, daß in Lüttich und Köln die Bürgerschaft unter Mitwirkung ihres geistlichen und weltlichen Oberherrn zu einer Schwurbrüderschaft zusammentrat, um den gelobten Frieden aufzurichten. Die Wirkung dieses Friedens ging weit über das geistliche Gebiet hinaus. Ähnlich wie bei einem geschworenen Sühnevertrag, der zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Feinden geschlossen ward¹³², galt der Bruch nicht nur als Sünde gegen Gott, sondern als Meintat im Sinne des weltlichen Rechts; Meintaten, Neidingswerke, aber standen unter öffentlicher weltlicher Strafe¹³³. Wenn der Erzbischof von Köln für seine Stadt und seine Diözese den Gottesfrieden aufrichtet und ihn beschwören läßt von den Einwohnern seiner Gerichtsherrschaft, dann bedeutet das also, eben weil er Gerichtsherr ist, eine völlige Änderung der Grundsätze des bis dahin geltenden Strafrechts. Gewaltsame Selbsthilfe, Rachedaten, Totschläge und Verwundungen, zu denen sich auf Grund des Fehderechts die im Vollbesitz der Freiheit und des Waffenrechts befindlichen höheren Stände für berechtigt hielten, sind jetzt mit Friedloslegung bedroht, ja unter schimpfliche Leibes- und Lebensstrafe gestellt¹³⁴.

S. 546ff., wo jedoch die Geschlechtrache als Wurzel allzu stark betont wird. Sehr klar auch, aber ohne Hervorhebung des Charakters als Gottesfrieden Pirenne, p. 176 (151): „The instituting in the city of a ‚peace‘ — that is to say, of a penal code“; vgl. auch p. 207 (175), sowie G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. 92f.

¹³² Ernst Mayer, a. a. O. S. 161ff., Rudolf His, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte 33 (1912), GA., S. 139ff., 197f., 202f., über den Begriff S. 146ff. mit Anm. 3 (auch 149 Anm. 3) über die Terminologie (pax und treuwa).

¹³³ Rudolf His, Das Strafrecht des Deutschen Mittelalters I (1920), S. 4; vgl. Hirsch, S. 35, 37; Karl v. Amira, Die germanischen Todesstrafen (1922), Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wiss., Philos.-philol. u. hist. Klasse 31, 3, S. 69; Ernst Mayer, S. 181, 182ff.

¹³⁴ v. Winterfeld, S. 13ff. Damit hängt offenbar auch die Feindschaft des Gottesfriedensrechts und der davon abhängigen Stadtrechte gegen den gerichtlichen Zweikampf zusammen. Wie oben S. 37f. gesehen, sah man in Mühlhausen gerade in der Zurückdrängung dieses

Schloß schon diese höhere Sicherung des Friedens für den friedlichen Bürger einen gewaltigen Vorzug in sich, so liegt die tiefere Bedeutung des Gottesfriedens für das Stadtrecht doch noch auf einem anderen Blatt¹³⁵. Alle Teilnehmer der „con-

Beweismittels die „Freiheit“ des Stadtrechts. Und das Braunschweiger Hagenrecht Heinrichs des Löwen § 7 (Hänselmann, UB. d. St. Br. I, 1873, S. 2) verbieten ihn gleich der Lex Godefridi für Cambrai § 17 (Reinecke, S. 271) gänzlich: „Item nullus alium pro aliquo excessu ad iudicium duelli vocare aut cogere poterit.“ Vgl. auch Koebner, S. 424f., Bennecke, S. 64ff. Es dürfte kein Zufall sein, daß auch in England die Bestimmung der „Libertas Londoniensis“ 10, 1 (F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, 1903, S. 675), „Cives vero Lundonie non faciunt bellum“ aus der Zeit der ersten Kommune stammt; Martin Weinbaum, Verfassungsgeschichte Londons (1929), Beiheft 15 zur Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, S. 27, 31, 44ff., 64ff. Zweikampffeindlich sind nun bekanntlich auch die Fehmgerichte, und gerade sie bezeichnen sich als Freigerichte, Freistühle, Gerichte aller freien Männer. Sollte nicht auch das Fehmgericht, das ja in erster Linie mit peinlichen Strafen arbeitet, aus dem Gottesfrieden stammen? So hätte der Erzbischof von Köln, dessen Werk er war, mit gutem Grunde die Stellung als Oberstuhlherr erlangt. Im benachbarten Friesland ist die Freiheit, die gerade diesem Stammesgebiet charakteristisch ist, ganz unzweifelhaft auf den Gottesfrieden zurückzuführen; denn der Landfriedensbund von Upstalsbom hatte Gottesfriedenseinungen als Vorläufer, und im Zusammenhang mit diesen sind die friesischen Küren entstanden; Nitzsch, S. 280, Karl Freiherr v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte I (1880), S. 157ff., R. His, Das Strafrecht der Friesen (1901), S. 147ff., 152; vgl. auch Siebs in Pauls Grundriß der german. Philologie II² (1902), S. 536. Sollte nicht auch das Recht der freien Schweiz auf die gleiche Grundlage zurückzuführen sein? Auch ihre Landsgemeinden und Eidgenossenschaften sind geschworene Friedensbünde, „coniurationes“ und „communitates“. Freilich scheint trotz der unübersehbar großen Literatur über die Entstehung der Eidgenossenschaft die bei der Nachbarschaft von Burgund an sich naheliegende Frage noch nicht untersucht worden zu sein, ob auch hier Gottesfriedenseinungen der politischen Freiheitsbewegung vorausgegangen sind. Vgl. aber E. Mayer I, S. 553f.

¹³⁵ Der Unterschied dürfte sich daraus ergeben, daß in der Stadt auf Grund des Markt-, eventuell auch des Burgfriedens, bereits eine geschlossene Friedensgemeinde vorhanden war, die durch den Eid zur Schwurgenossenschaft ausgestaltet wurde und durch die religiöse Bindung in sich als Rechtsgemeinschaft erstarkte. Auf dem Lande fehlt es im allgemeinen an einer solchen Gemeinde. Und auch die Landfrieden konnten eine allgemeine Schwurgenossenschaft nicht schaffen, da sie nicht von allen Rechtsgenossen, sondern nur

juratio pacis“ sind nicht nur passiv gehalten, den Frieden zu wahren, sondern aktiv berufen, den Friedensbrecher zu verfolgen. Denn es ist ein gelobter Friede, den alle, welchen Standes sie auch sind, als Genossen des gleichen Rechts, als fratres oder Nachbarn einander geloben, wie sie ihn Gott geloben¹³⁶. So werden sie alle mit beteiligt an Recht und Pflicht der Friedensbewahrung und an der dem stadtherrlichen Richter kraft Königsbannes zustehenden Hochgerichtsbarkeit, und zwar alle in gleicher Weise¹³⁷. Daher tritt schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Gottesfriedensgemeinschaft in Köln hervor als „conjuratio pro libertate“¹³⁸. Wie in altger-

von den Großen des Landes beschworen wurden. Die Ausnahmen, wie Friesland, Dithmarschen und die Schweiz, bestätigen die Regel.

¹³⁶ In dem Ausstrecken der Hände zum Himmel beim Eid liegt, wie Paul Puntschart, Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 8 (1928), S. 529, wahrscheinlich macht, wohl ein Hereinziehen Gottes als Bürgen in den zwischen den Menschen geschlossenen Friedensvertrag. Die Gottesfrieden gehen damit in ihrem Kern auf altheidnische Rechtsvorstellungen zurück. Vgl. auch ebenda S. 527f. die Gottesbürgschaft bei Gregor von Tours (MG. h. SS. rer. Meroving. I, p. 205, 9, Hist. Franc. 5, c. 14), bei der die Altardecke zum Bürgen gegeben wird: „pallam altaris fideiussorem dedit.“ Vgl. auch E. Mayer S. 533.

¹³⁷ v. Winterfeld, S. 28ff., Nitzsch, S. 281, Koebner, S. 449. Neuere Stadtprivilegien verwenden daher den Begriff der Bürgerfreiheit (libertas) im Sinne des Besitzes der Gerichtsbarkeit unter Königsbann; Spieß, Deutschrechtl. Beitr. 11, 3 (1916), S. 366ff., 410ff.

¹³⁸ Chron. regia Coloniensis, ed. Waitz, SS. rer. Germ. 32 (1880), S. 52, Ao. 1112, Rec. II. Ich sehe in dieser Schwurgenossenschaft keine Gilde im engeren Sinn, wie noch neuestens Silberschmidt, Sav.-Zeitschr. 51 (1931), G.A., S. 172ff., auch nicht eine Verschwörung gegen den Stadtherrn, sondern eine Fortentwicklung der alten „coniuratio pacis“ im Sinne der neuen Bürgerfreiheit, also, wenn man mit Heinr. v. Loesch, Hansische Geschichtsblätter Bd. 12, Jahrg. 1906, S. 425, den Ausdruck gebrauchen will, eine „Kommune“. Mit Recht hat v. Below, „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde“, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 435ff., betont, daß man den Gegensatz zwischen den friedlichen coniurationes und denen, die sich als Auflehnung gegen den Stadtherrn darstellen, übertrieben habe. Auch in Frankreich komme die friedliche Form schon früh vor, und die gewaltsame schließe das Ziel dauernder friedlicher Gestaltung unter Einschluß der Stadtherrschaft in sich. Zutreffend heben Hermann Keussen, Topographie der Stadt

manischer Zeit zeigt sich in der Mitwirkung am Ding und an der Gerichtsbarkeit die Freiheit. Alle stehen in diesem Punkte einander gleich; der bischöfliche Dienstmann genießt keinen Vorzug vor dem friedlichen Kaufmann¹³⁹. Auch er darf nicht zu den Waffen greifen den Schwurgenossen gegenüber, auch er verfällt der Ächtung und der Todesstrafe, wenn er einen Totschlag begeht¹⁴⁰. So ist denn, wie Luise von Winterfeld be-

Köln I (1910), S. 62*, v. Below, S. 434, und Konrad Beyerle, „Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln“, *Sav.-Zeitschr.* 31 (G.A.), 1910, S. 61, hervor, daß die *coniuratio* stets eine Vereinigung innerhalb schon bestehender Gemeinden war, unmöglich von nicht organisierten Volksmassen getragen werden konnte. In der Verkennung dieser Tatsache liegt der Fehler L. v. Winterfelds in ihrem „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck“, *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 25 (1929), S. 424ff. Die Friedenseinigung ist, wie Alfred Schultze, *Sav.-Zeitschr.* 51 (1931), G.A., S. 590, mit Recht betont, nicht das Grundelement der Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung, sondern ein Markstein in ihrer Entwicklung. Das schließt natürlich nicht aus, daß in Köln die *coniuratio* von 1112 zum engeren Zusammenschluß der Altstadt mit den Außengemeinden zur Gesamtgemeinde geführt hat, nachdem sie sich 1106 zum Mauerbau zusammengefunden hatten; Keussen, a. a. O. S. 60ff., und *Westdeutsche Zeitschrift* 28 (1909), S. 489ff., K. Beyerle, a. a. O. S. 57ff., *Jahresbericht der Görres-Gesellschaft* 1929/30, S. 5, *Sav.-Zeitschr.* 51 (1931), G.A., S. 322; vgl. E. Heymann, ebd. 28 (1907), S. 599. Ob man die Gemeinde der Römerstadt und den von Franz Beyerle in der Baseler Festgabe für Paul Speiser (1926), S. 39ff., *Sav.-Zeitschr.* 50 (1930), G.A., S. 1ff., nachgewiesenen grundherrlichen Marktort ohne Kaufmannsgemeinde als Stadt bezeichnen will, ist demgegenüber eine rein terminologische Frage.

¹³⁹ v. Winterfeld, *Gottesfrieden*, S. 37 Anm. 94, vgl. „Heerfahne“ S. 492 Anm. 1, 515 Anm. 8.

¹⁴⁰ Der starke Eindruck, den die Neuerung des Gottesfriedens auf den Verfasser des deutschen Rolandliedes, den Pfaffen Konrad, gemacht hat, tritt in bezeichnender Weise darin hervor, wie er in der *Kaiserchronik* das Rechtsinstitut behandelt. Entsprechend der Art, wie er im *Rolandliede* Erscheinungen seiner Zeit in das Gewand der Karlssage zu hüllen pflegt, führt er den Gottesfrieden auf Ludwig den Frommen zurück, schildert aber ganz richtig die gewaltige Umwälzung, die für seine Zeit des zwölften Jahrhunderts die Einführung der Todesstrafen für die Friedensbrüche bedeutete; *Kaiserchronik* v. 15140ff., ed. Edward Schröder, *Mon. Germ. hist., Deutsche Chro-*

tonte, auch das eigentliche Kölner Dienstmannenrecht vom Standpunkt des Gottesfriedens aus zu verstehen. Auch der Totschläger selbst, den der Bischof gefangen setzt, wird durch den roten Seidenfaden und das Siegel des Erzbischofs geschirmt vor der Rache seiner Feinde. An die Stelle der Fehde und der Selbsthilfe tritt einzig und allein die öffentliche Gerechtigkeit.

Das waren freilich gewaltige Vorzüge für den friedlichen Bürger, auf die er stolz sein konnte und durfte. Die Bürger sind es, die als freie Männer das Schwert des Rechts, das Königsschwert, führen. Sie bilden eine einheitliche Gerichtsgemeinde¹⁴¹. Ihrer ist der Königsbann. Die Stadt ist zur „Bannstadt“ geworden. Nur in Bannstädten aber galt, wie wir aus dem Landfrieden Rudolfs I. von 1281¹⁴² wissen, der Grundsatz: „Stadtluft macht frei“, der als ein Palladium städtischen Rechts¹⁴³ seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts seinen Sieges-

niken I (1895), S. 355, vgl. Einl. S. 44ff., 56; dazu L. Huberti, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 13 (1892), G.A., S. 136ff:

Er gebôt ainen gotis fride:
 nâch dem scâchroube retailte man die wide,
 nâch dem mord daz rat —
 hai welch fride dô wart!
 dem roubâre den galgen,
 dem diebe an die ougen,
 dem fridebræchel an die hant,
 den hals umbe den brant.
 Der fride wuohs dô in dem rîche.
 Der cunich rihte gewalteclîche
 also der vater dâ vor.

¹⁴¹ Diese Friedens- und Gerichtsgemeinde geht also auf den für die Stadt als solche beschworenen Frieden, nicht, wie G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. 92ff., meinte, auf den Landfrieden zurück. Vgl. jedoch S. 93 Anm. 1 und Pirenne, p. 187 (159) s., Viollet, p. 54 ss.

¹⁴² c. 10 (Monumenta Germaniae hist., Constitut. III, S. 270): „Swem sin eigenman oder sin lehenmann in ein panstat vert, voligt er im in einem iar nach, man sol in lazzen varn. Versoumet er sich ein iar, so beleibet er der stat.“ Vgl. E. Mayer, a. a. O. II, S. 275 Anm. 25.

¹⁴³ Wie Franz Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte, Festgabe f. Speiser, S. 56, gezeigt hat, ist die Freieung vom Sterbfall in den grundherrlichen Märkten erst auf ihn zurückzuführen.

zug durch Deutschland hielt. Heinrich Brunner¹⁴⁴ hat nachgewiesen, daß er sich als eine Umbildung des alten Herrenrechts „Luft macht eigen“ darstellt. Die nach Jahr und Tag an dem Einwanderer entstehende rechte Gewere¹⁴⁵ wirkt nicht mehr zu Gunsten des Stadtherrn, sondern zu Gunsten der freien Bürgergemeinde, deren Glied der Fremde geworden ist. Er hat auch gezeigt, daß der Rechtssatz nicht, wie Hegel¹⁴⁶ und Rietschel¹⁴⁷ meinten, von Heinrich dem Löwen aus England entlehnt wurde, sondern aus Frankreich und Flandern stammt. Nur der Umstand, daß die Forschungen von Nitzsch bei seinen Fachgenossen in Mißkredit gekommen waren und man deshalb vom Gottesfrieden im deutschen Stadtrecht nichts wußte, hat den großen Rechtshistoriker verhindert, das letzte Glied in der Kette zu finden. Zwar hat er erkannt, daß die von Heinrich für das Braunschweiger Hagenrecht gewählte Fassung des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei“ in „verhältnismäßig engem Anschluß an das französisch-flandrische Formular“ entstanden ist¹⁴⁸. Dennoch aber scheute er sich, an Entlehnung von dort zu glauben, und nahm nur die Möglichkeit an, daß der Herzog von flämischen Ansiedlern der Hagenstadt „Anregung empfangen habe“. In Wahrheit wissen wir nur von solchen

¹⁴⁴ „Luft macht frei“, Festgabe d. Berl. jur. Fak. f. Otto Gierke I (1910), S. 1 ff., 7 ff., 31 ff., 45 f. Vgl. dazu auch G. v. Below, a. a. O. S. 96 ff., H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer (1882), S. 407 ff., und besonders Paul Schütze, Stadtluft macht frei, Historische Studien 36 (1903), S. 55, 78 ff., 89 ff., 111 ff., vgl. auch Pirenne, *Med. cities*, p. 130 (112) ss., 158 (135) ss., 200 (169) ss., und F. Rörig, „Luft macht eigen“, Festgabe für Gerhard Seeliger (1920), S. 59, 74 f.

¹⁴⁵ Man vergleiche dazu die parallele Regelung der rechten Gewere (d. h. der „gerichtlichen Gewährschaft“) an Liegenschaften mit dem Verfahren im Freiheitsprozeß im Mühlhäuser Rechtsbuch 15. 1—7 bzw. 38 (meine Ausgabe S. 118 ff., 150 ff.), besonders 15. 3 und 38. 4.

¹⁴⁶ Städte und Gilden II, S. 507 f. Dagegen Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht II, Nachrichten d. Gött. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1906, S. 301 ff.

¹⁴⁷ Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Historische Zeitschrift 102 (1909), S. 268 ff.

¹⁴⁸ Brunner, a. a. O. S. 27 mit Gegenüberstellung.

Siedlern in Braunschweig¹⁴⁹, nicht gerade in der Hagenstadt. Und Heinrich hat den Rechtsgrundsatz nicht nur hier, sondern allenthalben, wo er als Städtegründer und -Förderer auftrat, in Lübeck¹⁵⁰, in Schwerin und in Stade, eingeführt¹⁵¹. Es muß sich also nicht nur um örtliche Einflüsse, sondern um weithin verbreitete Reformgedanken gehandelt haben, denen der Herzog folgte. Es ist der Siegeszug des Gottesfriedensrechts, dem auch er sich anschloß, genau wie sein großer Gegner Friedrich I. in seinen Handfesten für Bremen¹⁵² und Lübeck¹⁵³. Und die „*communitas pacis*“¹⁵⁴, die Gerichtsgemeinde der Bannstadt, ist Träger dieser Entwicklung.

Man hat bisher nicht beachtet, daß wir ein unmittelbares urkundliches Zeugnis dafür besitzen, daß Heinrich der Löwe in

¹⁴⁹ Frensdorff, a. a. O. S. 283, anders P. J. Meier, Niedersächsischer Städteatlas I² (1926), S. 15, auch A. Stölzel, Ein Karolinger Königshof (1919), S. 280f., vgl. 266ff., 277ff.

¹⁵⁰ Zwar ist der Bestätigungsbrief Barbarossas von 1188, in dem der Freibrief des Löwen für Lübeck auf uns gekommen ist, verfälscht, aber er ist auf Grund des Rechtsbriefs für Gadebusch von 1225 herstellbar; Hermann (Reincke-)Bloch, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 16 (1914), S. 3 ff., 8 ff. Dort nun lautet der Satz, Mecklenburgisches Urkundenbuch I (1863), S. 302, Nr. 315 a. E.: „*Quicumque servus intus manserit, libertate perpetua fruatur.*“

¹⁵¹ Rietschel, a. a. O. S. 269; Johannes Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, Niedersächsisches Jahrbuch 6 (1929), S. 151, erwähnt unter den verlorenen Urkunden Heinrichs zwar das Privileg für Schwerin von 1160 und für Lübeck (vor 1180), aber nicht das für die Hagenstadt von 1160 und das für Stade (vor 1180). Vgl. aber Karl Hampe, Herrschergestalten des deutschen Mittelalters (1927), S. 251.

¹⁵² Privileg vom 28. Nov. 1186; vgl. darüber unten Anm. 241. Das Aachener Privileg vom 8. Jan. 1166 bei H. G. Gengler, *Cod. iur. municipalis Germaniae* I, 1863, S. 1, von Brunner, a. a. O. S. 11 verwertet, ist, soweit die Freiheitsrechte für Stift und Stadt Aachen in Frage kommen, möglicherweise eine Fälschung; auch dazu vgl. unten Anm. 252.

¹⁵³ Privileg v. 19. Sept. 1188 a. 16, Keutgen, Urkunden, Nr. 153 a. 16, S. 185; vgl. dazu oben Anm. 150. Die Tatsache der Bestätigung des Freiheitsbriefes des Löwen wird uns auch durch Arnold von Lübeck berichtet. *Mon. Germ. hist.* SS. 21, p. 141, 6ff.

¹⁵⁴ *Carta pacis Valencenensis*, *Mon. Germ. hist.* SS. 21, p. 609b, Z. 53.

den Städten seines Herrschaftsbereichs den Gottesfrieden selbst aufgerichtet, also die gleiche segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat, wie die Grafen von Flandern. Er scheint dabei in die Fußstapfen seines Vaters und seines Großvaters Kaiser Lothar getreten zu sein. Es handelt sich um die „*Pax Gotlandiae*“ und die Urkunde, die Heinrich am 18. Oktober 1161¹⁵⁵ „ob amorem *pacis* et reverentiam *Christiane religionis*“ und zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschen und Gotländern den Bewohnern dieser Insel auf ihre Bitte in Artlenburg ausgestellt hat¹⁵⁶. Über sie berichtet der Eingang des Wisbyschen Stadtrechts¹⁵⁷: „do sik de lyde to Godlande van manigherhande tunghen sammeden, do suor man den vrede . . . So we oc queme under dat land to anker holde, de scolde sin under dem suornen vrede. Unde do id vorbad quam unde de stad ghewos, do hof sik van manigherhande tunghen dicke groth teyse, mord und vorradnisse. Do sande man an hertoghen Hinrike, enen hertoghen over Beyern unde Sassen, de *bestedeghede uns den vrede* unde dit recht, als et vore sin oldervader

¹⁵⁵ Nicht 1163; Adolf Hofmeister, „Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys“, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 23 (1926), S. 59ff.

¹⁵⁶ Abdruck bei Hofmeister, S. 56ff. Vgl. dazu auch L. v. Winterfeld, Versuch über Lübeck, Zeitschrift 25 (1929), S. 463, und Hampe, S. 251f.

¹⁵⁷ C. J. Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui 8 (1853), p. 21; vgl. dazu Ferdinand Frensdorff, „Das Stadtrecht von Wisby“, Hansische Geschichtsblätter 1916, S. 42ff., Hofmeister, S. 68ff. Man wird die Nachricht für glaubwürdig ansehen können; nur hat sich die Erinnerung insofern verschoben, als man den Grund, der unter Heinrich zur Bestätigung des Friedens führte, den Zwist unter den Angehörigen der verschiedenen Nationen, auch an den Anfang der ganzen Schwurgenossenschaft setzte. In Wahrheit handelte es sich damals nur um eine Friedensgemeinde von Deutschen auf Gotland; vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 8f., 42f., und das von ihm wiedergegebene „rigische Fragment“, wonach das Wisbysche Stadtrecht gesetzt ist „sint dher tit dhat sic in dheme namen Godes begunde to versamende uppe Gotlande dhydesch tunge und nedher to donde, dhorch eine meine ghenut unde mak allen den genen, dhe sic dhar nedher gedan hebben unde mit Godes willen noch dhenken nedher to donde, redhelike unde bedherflien van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin“.

keyser Lothar ghegheven hadde.“ Unter den Strafbestimmungen des Diploms, die ihre Herkunft aus dem Gottesfriedensrecht nicht verleugnen, steht nun an erster Stelle die folgende¹⁵⁸: „*Si quis Gutorum in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub iureiurando firmavimus, peremptus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur.*“ Daß es sich nicht um einen Landfrieden handelt¹⁵⁹, zeigt die ausdrückliche Beschränkung auf die Städte. Damit erhalten wir eine authentische Erklärung für die Tatsache, daß gerade die Stadtrechte Heinrichs des Löwen den Satz „Stadtluft macht frei“ und andere Vorschriften des flandrisch-kölnischen Gottesfriedensrechts aufweisen¹⁶⁰. Überall in seinen Städten hat er den Gottesfrieden beschwören lassen. Und durch die Gottesfriedensgemeinschaft zwischen Wisby und den Sachsenstädten hat er den Grund gelegt, auf dem sich später der Bau der deutschen Hanse erheben sollte.

So hat sich denn ein neues freies¹⁶¹ Stadtrecht von Köln

¹⁵⁸ § 2, Hofmeister, S. 57.

¹⁵⁹ Herkunft aus einem solchen nahm Frensdorff an; a. a. O. S. 37 Anm. 2, vgl. S. 11, 42f., auch E. Mayer I, S. 548.

¹⁶⁰ Wir werden die Nachricht so zu verstehen haben, daß Heinrich an allen Marktorten, die für den Fernhandel in Frage kamen, den Gottesfrieden beschwören ließ. Damit wurden diese als Bannstädte, „*liberae civitates*“, aus der Reihe der übrigen herausgehoben. So bietet sich eine weitere Erklärung für die Tatsache, daß in der Ausgestaltung der Stadtfreiheit und der Selbstverwaltung die sächsischen Städte den andern seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts vorausseilen. In Sachsen stand die herzogliche Gewalt selbst hinter der Bewegung, während die südwestdeutschen Bischofsstädte ihre „*coniurationes*“ gegen die Stadtherren durchsetzen mußten. Im Gegensatz dazu wieder stehen die freien Städte der Zähringer, wo wiederum der Herzog die „*coniuratio*“ selbst eingeführt hat. Schon Rietschel hat darauf hingewiesen (Hist. Zeitschr. 102, S. 253), daß der Gründer von Freiburg der Schwiegervater Heinrichs des Löwen war. Über „Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I.“ und die gerade bei Heinrich dem Löwen hervortretende neue Herrscherstellung nach normännischem Vorbild Albert Brackmann, Histor. Zeitschrift 145, 1 (1931), S. 8ff.

¹⁶¹ Dabei ist nicht, oder wenigstens zunächst nicht, an das Recht der Selbstverwaltung und die Ratsverfassung zu denken, von denen ja manche vom Gottesfrieden beeinflusste alte Städte, wie z. B. Straßburg, noch weit entfernt waren. Aber die Mitwirkung der Bürger

aus über ganz Deutschland verbreitet, nach Freiburg i. B.¹⁶²,

an der Gerichtsbarkeit der „communitas“ im „Burdung“ oder „Burmal“ hat ganz von selbst dazu geführt, daß der stadtherrliche Vogt auch in Verwaltungsangelegenheiten „consilio burgensium“ handelte, zumal die unter Königsschutz stehenden Kaufmannsgemeinden in Reichs- und Bischofsstädten von altersher eine gewisse Selbstverwaltung in Marktsachen hatten. Darüber an anderer Stelle. Einstweilen verweise ich auf mein Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Einleitung S. 50ff., insbesondere S. 56f. Anm. 1. Der Gottesfriede führt auch zum Aufgehen der stadtherrlichen Dienstmannen in den städtischen Geschlechtern. Ferner treten von Anfang an „cives meliores“, „personati“ usw. als Ausschuß zur Wahrung des Gottesfriedens auf. Ihnen werden in Freiburg wichtige stadtherrliche Markteinrichtungen schon im Gründungsprivileg zu treuer Hand als Gegenstand der Selbstverwaltung überlassen. So wird die Stadt frei von der ministerialischen Stadtherrschaft des alten Systems.

¹⁶² Vgl. hierzu auch schon Konrad Beyerle, a. a. O. S. 66f., der, Sav.-Zeitschr. 49 (1929), G.A., S. 583, an unmittelbare Zusammenhänge zwischen Flandern und Freiburg denkt, Koebner, S. 333f. Hier hat der Ausschuß der *coniuratores fori* die Rolle übernommen, die in Köln nach Keussens Nachweis die Richerzeche in der *coniuratio* gespielt hat. Über Köln als Vorbild für Freiburg besonders Hermann Joachim, Festgabe für August Hagedorn (1906), S. 72f., 103f. Irrig ist es jedoch, wenn dieser in den „*conjuratores*“ Gilddenmitglieder sehen will. Verdienstlich ist sein Nachweis S. 84f. Anm. 1, daß das Wort im Mittelalter niemals Schöffen oder Geschworene bedeutet; vielmehr zeigen seine Belege S. 85 Anm. 1, daß es sich dabei immer um die Mitglieder geschworener Friedenseinungen handelt. Vgl. dazu auch schon Wilh. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I (1854), S. 230, 320f., 377, Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 267ff., G. v. Below, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 436, E. Mayer I, S. 544ff. Über die Zusammenhänge zwischen Köln und Freiburg Rörig (unten Anmerkung 166), S. 257, Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895), S. 215f., Heldmann, Der Kölngau und die Civitas Köln (1900), S. 49f., v. Winterfeld, Versuch, S. 426, Waitz 7, S. 405f. Durchaus abwegig ist es dagegen, wenn dieser, Bd. 5², S. 396 Anm., in dem Hinweis des Freiburger Gründungsbriefs auf das Gewohnheitsrecht der Kölner nur eine Privilegierung der Freiburger Kaufleute nach Art der Kölner erblicken will. *Coniuratio* und Gottesfriedensrecht sind übernommen, also doch mehr, als Franz Beyerle, Sav.-Zeitschr. 50 (1930), S. 39f., neben dem Recht des burgundischen „*burgum*“ anerkennen will. Und in dem Rechtsbrief für die Tochterstadt Dießenhofen, § 6, wird ganz allgemein bestimmt, daß, wenn man im Gericht sich nicht einigen kann, dann „*pro consuetudinario et legitimo jure civium*

nach Freiberg i. S., nach Lübeck¹⁶³ und Wien¹⁶⁴. Auch das freie Recht der Reichsstadt Mühlhausen und anderer Orte Mitteldeutschlands stammt von hier¹⁶⁵. Andererseits ist auf Grund

Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur“; Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 762.

¹⁶³ Dabei hat die wesentliche Mittlerrolle natürlich Lübecks Mutterstadt Soest gespielt, das selbst von Haus aus Kölner Recht hatte. Aber daneben scheint noch ein anderer Zusammenhang zu bestehen. Walter Draeger, „Das lübische Stadtrecht und seine Quellen“, Hansische Geschichtsblätter 19 (1913), S. 72ff., hatte behauptet, daß das Recht von Lübeck außer auf Soest und Dortmund auch auf flandrische Stadtrechte und das Recht von Cambrai zurückgehe (S. 76ff.). Er hat darin gewichtige Zustimmung gefunden, so von Paul Rehme, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 16 (1914), S. 134ff., teilweise auch von K. Zeumer, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 38, S. 725f.; andererseits haben F. Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1918, S. 34 Anm. 1, und Heinrich Reincke, Zeitschrift des Vereins für hamburg. Geschichte 29, S. 220, entschiedenen Widerspruch erhoben. In der Tat ist an unmittelbare Benutzung nicht zu denken. Andererseits sind z. B. die von Draeger, S. 78f., festgestellten Anklänge zwischen den Vorschriften über den Personalarrest in Cambrai und denen über die Privatpfändung unter Zuziehung zweier Bürger in Lübeck (Hach, Cod. I, 49) zweifellos vorhanden. Sie bestehen aber auch gegenüber Medebach, § 22 (Keutgen, Urkunden, S. 147), und in noch höherem Grade zwischen dem Recht von Cambrai und mitteldeutschen Stadtrechtsnormen, die auf ein Privileg Heinrichs des Löwen zurückgehen (unten Anm. 165). So hat ein solches denn wohl auch den Lübeckern einen Teil der Vorschriften des Gottesfriedensrechts vermittelt. Über den starken Einfluß des Soester Rechts auf Lübeck Reincke, a. a. O. S. 233ff., 236, Friedrich Philippi, „Lübeck und Soest“, Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Geschichte 23 (1926), S. 87ff., bezüglich des Friedensrechts auch Draeger, S. 9, 62ff., zum Satz Stadtluft macht frei S. 21f. und dazu Reincke, S. 233f.

¹⁶⁴ v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 31ff., 34f., 46f.

¹⁶⁵ Siehe meine „Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“, Mühlhäuser Geschichtsblätter 30 (1931), S. 232ff. Der Zusammenhang mit dem Westen tritt klar hervor bei einem Vergleich der dort S. 237 behandelten Vorschrift Mühlh. Rrb. 13. 1 u. 2 über den Arrest mit dem Gottesfriedensrecht von Cambrai, dessen Urform uns freilich nicht erhalten ist. Aber Art. 13f. des Großen Privilegs Friedrichs I. für Cambrai von 1184 sowie Art. 32 der Lex Godefridi von 1227 (bei Reinecke, S. 261, 272, vgl. S. 202f.) zeigen deutlich, daß die Befugnis des Bürgers, zwecks Festhaltung seines Schuldners zwei Mitbürger herbeizurufen, auf die gegenseitige Beistandspflicht zurückgeht, die durch die *coniuratio pacis* begründet wurde. Dazu Pirenne, p. 209 (176) s., 217 (183) s., E. Mayer I, S. 526 ff., vgl.

der Übereinstimmung mit der Anordnung und dem Wortlaut des Mühlhäuser Rechtsbuches das Kölner Gottesfriedensrecht nachzuweisen in einem böhmischen Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts, das auf den Rechten von Prag und Brünn beruht¹⁶⁶. Begreiflicherweise scheint es von der Kirche und den Bischofsstädten besonders gepflegt worden zu sein¹⁶⁷. So kann uns

die Lex amicitiae der Stadt Aire in Flandern von 1188, Warnkoenig, Flandr. Staats- u. R.G. III, 1 (1842), Anhang S. 22, § 1: „per fidem et sacramentum firmaverunt, quod unus subveniet alteri tamquam fratri suo.“ Es ist also kein Zweifel, daß die in Mühlhausen und Nordhausen aus einem Privileg Heinrichs des Löwen entlehnte Bestimmung auf ein älteres Gottesfriedensrecht, wahrscheinlich das von Köln, zurückgeht. Die Anklänge an die Cambraier Formulierung sind dabei so stark, daß man wohl unmittelbare Beeinflussung dieser unbekanntenen Vorlage von dorther wird annehmen müssen.

¹⁶⁶ „Neue Studien“ S. 239f. Vgl. dazu Fritz Rörig, Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 276 Anm. 71, und Zycha, Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 53 (1915), S. 141ff.

¹⁶⁷ War doch auch der Mainzer Gottesfriede von 1085, der von Köln angeregt wurde und der auf dem Kölner beruhen dürfte, für das ganze Reich erlassen. Leider besitzen wir seinen Text nicht. Weiland nimmt an, daß der von ihm, Const. I, p. 608 s. unter Nr. 426, abgedruckte Friedenseid der des Mainzer Reichsfriedens sei, seien in ihm doch auch Strafen für „principes terrae“ angedroht; ähnlich schon Herzberg-Fränkell, S. 155 ff. Damit können aber im elften Jahrhundert keine Reichsfürsten, sondern nur Große des Landes gemeint sein; vgl. F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters (1918), S. 59ff., Edward Schröder, „Herzog“ und „Fürst“, Sav.-Zeitschr. 44 (1924), G.A., S. 25ff., und zu unserer Stelle Ficker-Puntschart II 3, S. 254f. Es kann sich also auch um einen Provinzialfrieden handeln; und in der Tat will Görris (p. 210 s.) in ihm den sächsischen Gottesfrieden von 1084 sehen. Dagegen spricht wieder die Überlieferung als Anhang zu dem Kölner Gottesfrieden. Die Beziehungen zu Sachsen lassen sich auch durch die Zugehörigkeit Westfalens zur Kölner Diözese erklären, ebenso wie die Verwandtschaft des Friedens einerseits mit der Pax Sigiwini, andererseits mit dem Mainzer Frieden. Es kann sich aber auch nicht um den zur Pax Sigiwini gehörigen Friedenseid handeln, wie Pertz, M. G. Leges II, p. 55, glaubte; denn in ihm spielen die peinlichen Strafen eine ungleich größere Rolle als in der Pax. Immerhin gehört der Eid, wie ich mit Herzberg-Fränkell, S. 156, und Ficker, a. a. O., glaube, nach Köln, aber wohl erst an den Anfang des 12. Jahrhunderts. Von allen Gottesfrieden zeigt gerade er die nächste Verwandtschaft mit dem Gottesfriedensrecht der Städte, insbesondere

nicht wundern, daß auch die Stadt Bremen¹⁶⁸ seinen Einfluß zeigt¹⁶⁹. Der Satz „Stadtluft macht frei“ bildet den Kern ihres Fridericianums¹⁷⁰. Auch sie besaß die auf dem Gottesfrieden beruhenden „*jura burgimundii ac libertates*“, wie sie Heinrich der Löwe der Hagenstadt verliehen hatte, das „Selbstbestimmungsrecht“ der freien Stadtgemeinde¹⁷¹.

mit dem Mühlhäuser Rechtsbuch, und zwar auch in der äußeren Anordnung. Ich glaube daher, daß es der in Köln zur Zeit der „*coniuratio pro libertate*“ üblich gewesene Eid ist. Eine vergleichend rechtsgeschichtliche Betrachtung der deutschen Stadtrechte würde uns hier vielleicht weiterführen können.

¹⁶⁸ Man vergleiche die Urkunde vom 9. Juni 1220 über den beschworenen Frieden zwischen den Bremern und den Rüstringern, deren Straffestsetzungen die Bürger als Mitinhaber des Königsbannes zeigen, obwohl das Hochgericht damals natürlich noch dem bischöflichen Vogt zustand. „*Sedecim conjurati de terra et sedecim conjurati de civitate*“ werden als Friedensgericht eingesetzt; Bremisches Urk.-B. I, Nr. 119, S. 141f. E. Dünzelmann, Brem. Jahrbuch 13 (1886), S. 48ff. sieht in den 16 Mitschwörern die Stadtobrigkeit.

¹⁶⁹ Über fränkische und insbesondere flandrische Einflüsse im bremischen Stadtrecht vgl. auch Donandt, Bremisches Jahrbuch 5 (1870), S. 3ff., 30.

¹⁷⁰ Vgl. darüber unten bei Anm. 241ff. sowie Ferd. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts I (1830), S. 114f., II, S. 16f., W. Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1895, S. 215ff., v. Bippen I, S. 106.

¹⁷¹ Nur so kann meines Erachtens der Ausdruck „*burgimundium*“ (von „*burgum*“ und „*mundium*“ = Munt) der Urkunde Herzog Albrechts I. von Braunschweig von 1268, L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I (1873), Nr. 7, S. 14, verstanden werden, in der über das Privileg des Löwen für die Braunschweiger Hagenstadt berichtet wird. Vgl. Frensdorff (oben Anm. 146), S. 283, der nur feststellt, daß das Wort anderwärts nicht belegt ist. Zweifellos handelt es sich um eine Neubildung, die sich das unverständlich gewordene Wort „*mundiburidium*“ sinn- und mundgerecht zu machen suchte. Wie die Belege bei Du Cange, Glossarium V (1885), Sp. 544 s., 547, zeigen, wird das Wort in Urkunden des 12. Jahrhunderts in mannigfachster Weise entstellt und erscheint unter andern auch in der Form „*mundiburgium*“. Durch Franz Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Sav.-Zeitschr. 50 (1930), S. 32ff., haben wir nun gelernt, daß im 12. Jahrhundert der welsche Sprachgebrauch „*burgum*“ für Markt in das deutsche Sprachgebiet eindringt und als Bezeichnung für die neue freie Marktgemeinde im Gegensatz zu dem alten grundherrlichen Markt verwendet wird. Das gilt auch für die Welfenstädte in Braunschweig-

Doch was hat das alles mit dem Roland zu tun? Nun, wir sahen: Die Bedeutung des Gottesfriedens liegt darin, daß die Bürger selbst das Schwert des Blutgerichts führen. Und begreiflicherweise sucht diese Bürgerfreiheit unter dem Schutze Gottes nach einem Sinnbild des bewaffneten¹⁷² Bürgerfriedens. In Italien hat man den alten Kreuzbaum, der die Heerfahne trug — bis dahin ein Wahrzeichen der Könige und ihres Heerbannes —, in Gestalt des Carroccio zum Sinnbild der Kommune ausgestaltet¹⁷³. Da nun im Seekrieg der Mast als Kreuz-

Lüneburg, wie die Urkunde von 1180 zeigt, durch die Friedrich I. nach dem Sturz des Löwen „castrum Stadii et burgum“ dem Erzbischof von Bremen verlieh; Hamburg. UB. I, S. 225, Nr. 247. Es lag also nahe, das Wort „burgimundium“ im Sinne von „Munt des Stadtherrn über die Marktgemeinde“ zu bilden. Der Sinn des Satzes „Luft macht frei“ liegt nun ja aber, wie gesehen, gerade darin, daß der Stadtherr diese „Munt“ oder „Gewere“ zugunsten der freien Bürgergemeinde aufgibt. Auch das Wort „burgensis“ wandert mit den Gottesfrieden nach Osten; vgl. Pirenne, p. 157 (frz. Ausg. 134). Nur darf man es nicht mit diesem von dem deutschen „burg“ ableiten. Aber sehr bald wurden „burg“ und „burgum“ verschmolzen, wie „burgensis“ mit dem deutschen „burgære“, das noch im Sachsen-spiegel den Burgmann bezeichnet. Dabei hat wohl der Aufschwung der bürgerlichen Wehrfähigkeit mitgewirkt, der mit dem Aufschwung der Freiheit Hand in Hand ging (unten Anm. 172).

¹⁷² Die uralte Zusammengehörigkeit von Heer- und Gerichtsfähigkeit zeigt sich auch darin, daß mit dem Aufschwung der Friedensgerichtsbarkeit der Bürger ein Aufschwung der städtischen Wehrmacht Hand in Hand geht; vgl. für Köln Rüttimeyer, S. 140f.

¹⁷³ Siehe meine Abhandlung „Sturmfahne und Standarte“, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 51 (1931), S. 251. Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz I (1896), S. 691ff., behandelt das Carroccio von Florenz und weist auf die interessante Tatsache hin, daß dort Carroccio als Personennamen seit dem Jahre 1056 vorkommt. Er möchte das Wahrzeichen auf altdeutschen Brauch zurückführen. Vgl. dazu auch J. Grimm, RA. I⁴, S. 364f., 366ff. Ist es ein Zufall, daß in Deutschland und Frankreich neben Bischöfen gerade die Grafen von Brabant und Flandern, die Hüter des Gottesfriedens, es sind, die seit dem 12. Jahrhundert durch Führung des Fahnenwagens Ärgernis erregen? Und andererseits wird berichtet, daß die Kommune bei einer aufständischen Bewegung in Metz die rote Fahne, also das alte Königsbanner, geißt hat (freundliche Mitteilung von Herrn Geheimrat Wolfram in Frankfurt a. M.). Man ist versucht, die Aufnahme der roten Fahne durch die französische Revolution von 1792 im gleichen Sinne zu deuten. Und in der Tat nimmt Gabriel Perreux, *Les origines du drapeau rouge en France* (1930),

baum dient und die rote Heerfahne als langen Wimpel wehen läßt, auch, ebenso wie das Hauptbanner im Felde, den Namen „Standart“ trägt¹⁷⁴, so ist es ganz gewiß kein Zufall, daß die städtischen Gemeinwesen in Nordfrankreich und England, die als Zeichen der Kommunefreiheit des Gottesfriedens ein Siegel führten, ein Schiff mit dem Banner am Kreuzmast als Siegelbild annahmen¹⁷⁵. Die Hansestädte haben diesen Brauch befolgt. Das älteste Lübecker Stadtsiegel zeigt ein Schiff in der charakteristischen Form der französischen „Nef“, weist also klar auf Entlehnung aus dem Westen hin. Die beiden Männer in ihm erheben die Schwurfinger der rechten Hand gen Himmel. Das soll, wie L. v. Winterfeld¹⁷⁶ erkannt hat, die *coniuratio*, den Schwurverband des Gottesfriedens, versinnbildlichen. Und unter dem Kreuz am Mast weht eine dreifach gezügelte Fahne, der rote Flügel, den auch Hamburg und Bremen führten¹⁷⁷. Er ist nicht nur äußerlich der Blutfahne

an, daß es sich damals um eine Anknüpfung an die Oriflamme, das königliche Heerbanner, handelte, indem man „le drapeau de la loi martiale, donc de l'ordre et de la force publique“ in Anspruch nahm als Zeichen der „loi martiale du peuple“; das bedeutete: „retourner le petit torchon rouge contre ceux qui l'emploient.“ Am 21. Oktober 1789 hatte die Konstituierende Nationalversammlung bestimmt, daß als Zeichen des Kriegszustandes die rote Fahne gehißt werden müsse, ehe die Truppe zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung zum Waffengebrauch schreiten dürfe. Nach Proklamierung des Klassenkampfes wurde das Zeichen zum Sinnbild des gewaltsamen Umsturzes (p. 1 ss., 10 s., 15 s., 18, 25, 29 ss., 32 ss.), der Volksgewalt, der blutigen Revolution.

¹⁷⁴ Vgl. meine Abhandlung „Sturmflagge und Standarte“, *Sav.-Zeitschrift* 51 (1931), S. 254f. Dazu ist zu bemerken, daß der Name *Stander* der oben am Mast geführten dreieckigen oder mit dreieckigem Ausschnitt versehenen Flagge als dem Zeichen der Kommandogewalt dauernd verblieben ist.

¹⁷⁵ Vgl. die in meiner Abhandlung über die rote Fahne, *Sav.-Zeitschrift* 50 (1930), S. 334 Anm. 1 a. E., angeführten Abbildungen.

¹⁷⁶ Versuch über Lübeck, S. 434f.

¹⁷⁷ „Rote Fahne“, S. 333f., 334 Anm. 1, auch 314, „Sturmflagge“, S. 255 Anm. 3, E. Daenell, *Die Blütezeit der deutschen Hanse II* (1906), S. 353f., Walther Vogel, *Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I* (1915), S. 488f., vgl. S. 111 Anm. 1. Auch schon C. F. Gaedechens, *Der freien und Hansestadt Hamburg Wappen, Siegel, Flagge und Cocarde* (1855), S. 45ff.

des Reiches gleich, sondern die drei Städte führten wirklich das Sinnbild der königlichen Gerichtshoheit¹⁷⁸; das wird an den späteren Lübecker Siegeln dadurch erkennbar, daß der Flügel,

¹⁷⁸ Bezüglich dieses Reichshoheitszeichens ist also die Entwicklung in Lübeck und Hamburg die gleiche gewesen wie in Bremen, während in der Auffassung von Schwert und Schild des Rolands als Freiheitszeichen Bremen eigene Wege gegangen ist. Für den, der mit uns geneigt ist, auch für die Entwicklung der friesischen Freiheit, der Fehmgerichte und vielleicht auch der Schweizer Eidgenossenschaft den Gottesfrieden als Ausgangspunkt anzunehmen, ist die Parallelentwicklung bezüglich der Symbole von besonderem Interesse. Denn wie die Freigerichte sich auf Karl den Großen zurückführten und dessen Schwert auf ihren Gerichtstisch legten, so haben im 13. Jahrhundert auch die Friesen mit ihrem gefälschten Karlsprivileg dartun wollen, daß der große Kaiser sie mit ihrer Freiheit begnadet und zum Zeichen dessen ihnen ein Reichshoheitszeichen, den Schild mit der Kaiserkrone, verliehen habe; Priv. von angeblich 802, §§ 6 und 11, bei K. Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Reichsgeschichte II, 1 (1882), S. 172, 175, und dazu O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien I (1922), S. 406ff., Heck, Histor. Vierteljahrschrift 1906, S. 313ff. Wenn sie dieses Vorrecht auf den Dank des Kaisers für gewährte Waffenhilfe wider Rom und die Sachsen zurückführen (ebd. §§ 3—5, S. 167 ff., 171, „considerata eorum probitate et audacia“), so tun sie das in Übereinstimmung mit den Schweizern, von denen die Berner-Chronik des Conrad Justinger von 1420 berichtet (Ausgabe von G. Studer, 1871, Kap. 84, S. 46): „Die von Switz suchten ouch vast hilf an ir rechten herschaft, dem römischen riche, dem si ouch zugehörent und daz mit guten majestat briefen wol bewisent; darzu die von Switz vor alten ziten taten ein gros hilf einem römischen küng gen Eligurt und des weges hin, und warent do so manlich, daz inen der küng gab an ir roten paner daz heilig rich, daz ist alle waffen und instrument der heiligen marter unsers herren jesu Cristi.“ Die Fahne des „heiligen Reichs“ aber ist das rote Kaiserbanner Heinrichs VI., dessen weißes Kreuz hier im Sinne des Gottesfriedens gedeutet wird, und unter dem die Eidgenossenschaft tatsächlich die Freiheit erstritten hat; vgl. meine „Rote Fahne“, S. 332 f. Man wird gewiß nicht mit Emil Baumann, „Reichsadler und Schweizerkreuz“, Sonntags-Beilage der Baseler Nationalzeitung, Jahrg. 11, Nr. 8 und 11, vom 23. Februar und 16. März 1930, besonders Nr. 11 unter III, an eine wirkliche Verleihung durch einen Kaiser denken dürfen. Gerade die von ihm angeführte Parallele der italienischen Kommunen zeigt, daß es der Gottesfriede ist, der den Bürgern das Reichsbanner verschafft. Möglicherweise mag die Umkehrung der Fahnenfarben in weiß mit rotem Kreuz bei den kaiserfeindlichen Kommunen in der Tat eine beabsichtigte Änderung sein. Die Frage bedarf jedoch noch der Untersuchung.

wie das Banner des Reiches selbst, mit einem weißen Kreuz verziert und noch später durch eine in den Reichsfarben weiß und rot quergestreifte Fahne ersetzt wird¹⁷⁹. Flügel wie „standert, wyt unde rot“ sind Wahrzeichen der Stadt und der Bürgerfreiheit. Mit dem Anspruch auf die Reichsfreiheit hat der rote Wimpel nichts¹⁸⁰ zu tun. Das Kreuz an der Spitze des Mastes weist auf den Gottesfrieden als die Quelle des freien hansischen Rechts.

In Frankreich und auch in fränkischen Teilen des westlichen Deutschlands ist es gleichfalls das Kreuz, nur ohne die Fahne, das man als Zeichen des neuen freien Stadtrechts inmitten der Stadt aufpflanzt¹⁸¹. Es gilt nicht mehr als heidnisches Bann-

¹⁷⁹ „Rote Fahne, S. 333 Anm. 6. Über die weißrote Fahne Lübecks in der Schlacht von Bornhöved 1227 siehe Fritz Rörig, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 24 (1927), S. 294 Anm. 3.

¹⁸⁰ Immerhin lag eine spätere Umdeutung, ähnlich wie beim Roland, nahe. Das weiß-rote Banner und die Kreuzfahne treten in Lübeck bald nach der Anerkennung der Stadt als Reichsstadt zuerst auf; vgl. dazu die Parallele von Mühlhausen, „Heerfahne“ S. 502 Anm. 2. Auch das Kreuzbanner der Schweiz, das noch nach Justinger nur ein Zeichen der Zugehörigkeit zum Reich, ursprünglich wohl nur ein solches der Beteiligung des Dingvolkes an der Rechtsprechung unter Königsbann war, dient später zur Erkämpfung der Reichsfreiheit und schließlich der Selbständigkeit auch gegenüber der Reichsgewalt und den Reichsgerichten.

¹⁸¹ Insofern ist Léon Naveau, *Le perron Liégeois*, Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois 22 (1891), p. 435 ss., zweifellos durchaus im Recht, wenn er das Lütticher Stadtkreuz als das Kreuz Christi und als ein Friedenssymbol ansieht. In der Tat tritt es gerade im 12. Jahrhundert auf den Münzen der Bischöfe von Lüttich als Wahrzeichen des Gottesfriedens auf; Abb. 1—7 auf der Tafel bei p. 452. Aber der abgestufte Steinsockel, auf dem es steht, zusammen mit dem Namen „perron“, weisen doch auf seine Herkunft aus dem altfränkischen Gerichtswahrzeichen, aus dem „stafflum“; vgl. oben S. 16 Anm. 40. Es ist ein zum Gottesfriedenskreuz umgestalteter „truncus super lapidem“, wie mit Recht Vanderkindere a. a. O. betont hat. [Vgl. auch schon Tihon, Bulletin l. c. 40 (1910), p. 31; über seine Bedeutung als Gerichtswahrzeichen, Freiheitssinnbild und Palladium des Volkes p. 26 ss., sowie J. E. Demarteau, ebd. 21 (1890), p. 445 ss., der den Perron jedoch irrig auf die Antike zurückführt.] Das gleiche gilt für den größten Teil der sogenannten Marktkreuze in England und Schottland, die als solche, wie Al. Hutcheson in der Einleitung zu der schönen Publi-

wahrzeichen, sondern als das Kreuz des Herrn, als Sinnbild der Kirche und ihres Hauptes, des Stuhls von St. Peter¹⁸². Galt doch Rom und St. Peter seit alters als Träger der Freiheit. Im Gegensatz zu dem Zins des germanischen Rechts, der die Freiheit schmälert, ist der Peterspfennig der Sachsen, wie es in dem bekannten Brief Gregors VII. aus dem Jahre 1081, also aus der Zeit des ersten deutschen Gottesfriedens, heißt¹⁸³, ein „*signum devotionis et libertatis*“; und die Abhängigkeit eines Klosters vom heiligen Stuhl bedeutet Freiheit von weltlicher Gewalt: „*Romanæ sedis libertate*“ oder „*sub libertate*

kation von Small ausführt, 1165—1214 zuerst bezeichnet werden, jedoch in Wahrheit Gerichtswahrzeichen sind. Man betrachte z. B. auf Pl. 32 die Säule von Clackmannan, die neben einem offenbar uralten, unzweifelhaft phallischen Langstein (Menhir) steht, als dessen Ersatz sie wohl errichtet worden ist; vgl. auch Graf Goblet, p. 399. In Deutschland gehört hierher die frühromanische, angeblich von 958 stammende „Steupe“ auf dem Markt zu Trier, die zum Gottesfriedenskreuz umgedeutet und durch das Gotteslamm gekennzeichnet wurde, aber schon durch den Namen und die breite Steinbasis ihren Charakter als Gerichtssäule anzeigt. Dadurch wird meines Erachtens die vielfach beliebte Auffassung als Grenzzeichen der Immunität ausgeschlossen; Abb. bei Aus'm Werth, *Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden*, Abt. I, Bd. III (1866), Taf. 56, Bild 6, vgl. v. Amira, *Bilderhs.* II, 1, S. 125. Als Gottesfriedenskreuz errichtet ist dagegen wahrscheinlich das einfache Holzkreuz mit daran hängendem Richtschwert und hölzerner Hand zu Neustadt im Odenwald, das als Centgerichtskreuz bezeichnet wird und mit dem Markt sicher nichts zu tun hat, obwohl es durch v. Amira, a. a. O. S. 124, unter die Marktkreuze eingereiht wird; Abb. bei Georg Schaefer, *Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Kreis Erbach* (1891), S. 205, Fig. 109, auch bei Sello, *Rol.-Mus.* Allerdings sind ja auch die Marktkreuze als Bannwahrzeichen Abkömmlinge des Gerichtspfahls, diente der Markt doch regelmäßig als Gerichtsstätte; und noch in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist dargestellt, wie das Kreuz in einen Steinhaufen eingepflanzt wird, genau wie der altgermanische Kreuzpfahl; Batt u. a., *Teutsche Denkmäler I* (1820), Tafel 25, Bild 13, v. Amira, II, 2, S. 85. Vgl. auch Pirenne, unten Anm. 232.

¹⁸² v. Winterfeld, S. 17f., 35, 46 Anm. 119; vgl. auch Arnold, I, S. 185f., G. L. v. Maurer, *Gesch. der Städteverfassung I* (1869), S. 339, Gengler, *Strs.-Alt.*, S. 432ff.

¹⁸³ Ph. Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum II* (1865), S. 468f.; vgl. dazu P. Scheffer-Boichorst, *Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. IV* (1893), S. 85, und Werminghoff, *Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins* 1904, Nr. 2, Sp. 84f.

Romana“, lebt es in Frieden¹⁸⁴. Und so wird der Gottesfriede zum St. Petersfrieden¹⁸⁵, obwohl auch er ursprünglich in Zusammenhang mit heidnischen Tabuvorstellungen und dem Zauberbann des Asylrechts gestanden haben muß¹⁸⁶. Das zeigt der bannende rote Faden¹⁸⁷ im Kölner Dienstrecht, der den bischöflichen Dienstmann zugleich bindet und schirmt, und die Tatsache, daß er in Basel den roten Turm als dessen Gefängnis verschließt¹⁸⁸. Lernen wir doch heute täglich neue Beispiele für derartige christliche Umdeutung und Neubelebung heidnischen Zauberglaubens kennen¹⁸⁹. So wurde, wie Rudolf Meißner kürzlich zeigte¹⁹⁰, der altheidnische Opferbrauch des Minnetrinkens von der Kirche aufgenommen als Minnetrunk für Gott und seine Heiligen, in Anlehnung an den Kelch des Abendmahls. Auch die besondere Form, in der das Kreuz des Gottesfriedens als Zeichen der gebundenen Tage in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels begegnet¹⁹¹, nämlich

¹⁸⁴ So wird denn auch bei den Städten unterschieden zwischen der Reichsfreiheit und der St.-Petersfreiheit der Bischofsstädte. Vgl. v. Winterfeld, S. 35. Die Gleichsetzung des Petersfriedens mit dem Gottesfrieden hat geholfen, den Unterschied zu verwischen. Vgl. auch G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I (1869), S. 141ff. Dessen eigene Ausführungen zeigen, daß seine Behauptung S. 145, *libertas Romana* und Gottesfriede seien identisch, unrichtig ist. Im 10. Jahrhundert steht in Magdeburg lediglich das Stift unter dem St.-Petersfrieden, und erst im sächsischen Weichbild a. 9 wird dieser mit dem Stadtfrieden gleichgesetzt. Irrig auch v. Winterfeld, S. 17f., insbesondere S. 18 Anm. 33.

¹⁸⁵ Rb. v. d. Gerichtsverf. 4, P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (1869), S. 56.

¹⁸⁶ Vgl. auch O. Wilda, Strafrecht d. Germanen (1841), S. 233ff., 245ff., Kluckhohn, S. 48ff.

¹⁸⁷ Vgl. auch die Bindung durch einen Strohalm im Gottesfriedensrecht der Städte; v. Winterfeld, S. 38 Anm. 95, His, Zeitschrift d. Sav.-Stift. 33 (1912), G.A. S. 173.

¹⁸⁸ Heerfahne und Rolandsbild, S. 492 Anm. 1, 496, 516, v. Winterfeld, S. 38 Anm.

¹⁸⁹ Vgl. auch oben S. 22 Anm. 65.

¹⁹⁰ Minnetrinken in Island und in der Auvergne, Deutsche Islandforschung (1930), S. 232ff. Über Entsprechungen in Deutschland E. Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit (1922), S. 59ff., auch E. Mayer I, S. 532f.

¹⁹¹ v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift I, Tafel 46 und 169, dazu Einleitung S. 27, II, 1, S. 334f., II, 2, S. 30f.

als gleichschenkliges aufrechtstehendes Kreuz inmitten eines gelben Ringes, dürfte in das germanische Altertum zurückreichen. Es ist die Form des Radkreuzes, die sich, vermutlich als Sinnbild der Sonnenverehrung¹⁹², häufig auf altgermanischen Denkmälern, so auf denen aus der Zeit der großen Steingräber findet¹⁹³. Daß es sich bei den Sachsenspiegelbildern nicht um Erfindungen des Illustrators handelt, ergibt sich aus der Anwendung des gleichen Zeichens auf mittelalterlichen Denkmälern, an Kirchen¹⁹⁴ und anderen befriedeten Stellen, z. B. an des Königs Straße¹⁹⁵. So befindet sich ein sehr alter-

¹⁹² Oskar Montelius, Das Sonnenrad und das christliche Kreuz, *Mannus* I (1909), S. 53ff., 169ff., Prometheus, SA. aus Nr. 796 bis 798 (16. Jahrg. 1904/05, Nr. 16—18), Gustaf Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte³, *Mannus-Bibl.* 9 (1921), S. 75f. und Abb. 142, 169, 181—183, 185, 189, 199, 201, 207, 209, 210. Danach wäre sowohl das Zeichen der Sonne wie der Dreiflamm, das des heiligen Feuers, das später zur Lilie umgedeutet ward, im Mittelalter zum Sinnbild des Friedens geworden; vgl. „Sturmflagge“ S. 219 Anm. 3, „Heerflagge“ S. 497 und andererseits v. Amira, *Bilderhandschr.* I, Tafel 69, Bild 3, und dazu Einl. S. 27, II, S. 43ff., 47, 443.

¹⁹³ Karl Helm, *Altgermanische Religionsgeschichte* I (1913), S. 173ff., mit Abb. 15, 16, 17, 20a, auch Jung, S. 232ff., Jörg Lechler, *Vom Hakenkreuz*, „Vorzeit“ I (1921), Tafel 4, Abb. 39, 5, Abb. 1, Montelius, Prometheus, Abb. 239—241.

¹⁹⁴ Jung, Abb. 72, 72a, 82, 92, S. 211ff., Montelius, S. 54ff., Fig. 1—8, Prometheus Abb. 280—282, 311ff.

¹⁹⁵ Auch die Pilger, die im Schutze des Gottesfriedens stehen, führen es am Hut und bringen es als Wegemarke am Pilgerpfade an; und die gleichen Zeichen werden auf den Glocken angebracht, die den Gottesfrieden künden; vgl. J. Warncke, *Mittelalterliche Pilgerzeichen aus Lübeck und Lauenburg*, „Nordelbingen“ Bd. 8 (1930/31), S. 158ff., insbesondere das Wilsnacker Zeichen Abb. 11 und 12, S. 177ff. In Frankreich, wo der „perron“ zum Sinnbild des Gottesfriedens geworden ist, findet man entsprechend Abbildungen dieses Wahrzeichens auch auf den Kirchenglocken; Montelius, S. 59, Abb. 16, 18. Ebenso wird es auf Grabsteinen als Zeichen des Kirchhofsfriedens angebracht, ebd. S. 170ff., Abb. 41—52, Prometheus Abb. 277—279; vgl. besonders den dänischen Grabstein Fig. 43 mit der Fahne und dem Radkreuz am Kreuzbaum und den schwedischen mit dem charakteristischen „Perron“ auf der Stufenpyramide Fig. 52, auch Fig. 61, 67—70, und Lechler, Taf. 5, Abb. 5, 8—10, für England Rimmer, p. 11, 23, 90 s., 97, 100 s., 103. Vgl. auch die „Queste“ bei dem Rolanddorf Questenberg; Abb. bei Platen, S. 111, auch als Einbandzeichnung bei Herman Wirth, *Der Aufgang der Menschheit* (1928). Dort auch ein „Perron“

tümliches Kreuz dieser Art an einer Felswand an der Straße inmitten des Ortes Reinhausen bei Göttingen, des Stammsitzes der gleichnamigen Grafen, unterhalb der Kirche des von ihnen im Jahre 1090 gestifteten Chorherrenstifts. Es handelt sich wohl um ein Denkmal des Mainzer Gottesfriedens von 1085, des ersten Gottesfriedens für das ganze Reich. Wie sehr man das Sinnbild gerade in Mainz verehrte, zu dessen Diözese Reinhausen gehörte, zeigt der Umstand, daß es in der Gestalt des Rades zum Wappenbild des Erzbischofs geworden ist¹⁹⁶.

Nach altem Brauch waren Kreuze nun auch auf den Grenzen

auf einer altirischen Harfe; Bildbeilage VI 3 bei S. 162. Eine zusammenfassende Untersuchung über die Steinkreuze, Gerichtssteine, Perrons, Marktkreuze, Freiheitskreuze, Friedenskreuze und Grabkreuze Deutschlands, Frankreichs, Englands, Schottlands und der nordischen Länder ist dringend notwendig. Für die deutschen Steinkreuze und Kreuzsteine, besonders die an Kreuzwegen, ist zu prüfen, inwieweit sie Gerichtswahrzeichen gewesen sind. Für Hannover und Braunschweig hat Friedrich Tewes, wie er in der Beilage zu Nr. 236 des „Hannoverschen Anzeigers“ vom 6. Oktober 1928 mitteilt („Die Sage vom Brüningstein“), festgestellt, daß eine Reihe von Kreuzsteinen Bannwahrzeichen von Grafengerichten aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts waren, also aus der Zeit der Gottesfrieden. Und über die Steinkreuze schreibt mir der führende Forscher Eugen Mogk neuestens: „Immer mehr komme ich zur Überzeugung, daß auch die Steinkreuze im Rechtsleben vielfach eine ähnliche Bedeutung gehabt haben wie die Rolandsfiguren. Schon früher fiel mir die häufige Darstellung des einfachen Schwertes auf den Steinkreuzen auf. Da finde ich jetzt auf einem Steinkreuz aus der Nähe von Gotha das Schwert und darüber den Schild, ähnlich wie bei dem Roland zu Zerbst oder Halberstadt, nur daß hier das Schwert sich in der Hand Rolands befindet. Der Gothaer Stein findet sich in dem jüngst erschienenen Heftchen von Rausch, Die alten Steinkreuze im Stadt- und Landkreise Gotha, S. 26. Die große Rolle, die der Totenkult in der germanischen Religion gespielt hat, läßt leicht eine Verflechtung mit dem Rechtsleben verstehen, wofür ja die Dorfgerichtsordnung von Kalchoven spricht.“ In der Tat ist sehr wohl möglich, daß eine Reihe der Steinkreuze mit dem eingemeißelten Schwert Fortbildungen des Schwertpfahls sind, während andere wohl sicher als Sühnekreuze das Bild der Mordwaffe tragen; „Heerfahne“ S. 485 Anm. 6.

¹⁹⁶ Dessen Zurückführung auf das Zeichen des Gottesfriedens, die ich einem Gespräch mit Konrad Beyerle verdanke, scheint mir einleuchtender als die unmittelbare Ableitung von einem heidnischen Symbol. Darüber Jung, S. 248f.

des Stadtrechtsbezirks errichtet worden¹⁹⁷. Sie zeigten jetzt die Grenze des Gottesfriedens an, die mit der des Stadtrechts, des Weichbildes, zusammenfiel. So ward begreiflicherweise der erste Bestandteil dieses Wortes, die Bezeichnung „wik“ im Sinne von Marktort, mit „wih“ (Weihe) zusammengebracht. Man sprach jetzt vom „Weihefrieden“ (Weichfrieden) und sah in den Kreuzen „Weichbilder“ (Weihebilder). Es ist sicher nicht richtig, wenn Luise v. Winterfeld¹⁹⁸ die längst feststehende¹⁹⁹ Ableitung des Wortes Weichbild von „wic“ und „bilida“ (Recht) deshalb fallen lassen will. Die Umdeutung ins Christliche ist bei Rechtseinrichtungen regelmäßig die jüngere Entwicklung. Sie erklärt sich für das 12. Jahrhundert sehr leicht daraus, daß das Stadtrecht, das Weichbild, jetzt zum Gottesfriedensrecht geworden war²⁰⁰. Und so lag es denn auch sehr nahe, daß man in gleicher Weise den Schwertpfahl oder den menschlichen Träger des Schwertes, den die Kunst an seine Stelle gesetzt hatte, verchristlichte²⁰¹. Er

¹⁹⁷ Gengler, Stadtrechts-Alterthümer, S. 265.

¹⁹⁸ S. 46f. Ähnlich schon W. Möllenberg, Neujahrsblätter 45 (Magdeburg 1924), S. 24; vgl. unten Anm. 231.

¹⁹⁹ Vgl. insbesondere die reichen Quellenbelege bei Richard Schröder, „Weichbild“, in der Heidelberger Festgabe für E. J. Bekker (1899), S. 4ff., und noch vermehrt „Ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache“, Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag (1902), S. 94ff., die deutlich zeigen, daß die Bedeutung Stadtrecht, Stadtrechtsbezirk die älteste ist, besonders die an erster Stelle angeführte Leipziger Gründungsurkunde von 1156 bis 1170, die deutlich zeigt, daß das Kreuz nur das „signum iuris quod wicbileda dicitur“, nicht das Weihebild ist. Über wik auch E. Dünzelmann, Brem. Jahrb. 16 (1892), S. 168ff., 17 (1895), S. 11f., 21ff.; Gengler, Stadtrechts-Alterthümer, S. 355ff.; Nitzsch, Sav.-Zeitschr. 15 (1894), G.A. S. 33f.

²⁰⁰ In dem Privileg für die Löwenstadt vom 28. Aug. 1209 bei H. Sudendorf, UB. z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I (1859), S. 4, Nr. 5, ist „wigbeleda“ der deutsche Ausdruck für „tale ius libertatis, quale libere civitates habere solent“; vgl. Nitzsch, a. a. O. S. 34f.

²⁰¹ Hans Kunze, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 62 (1927), S. 114ff., macht wahrscheinlich, daß die sitzende Königsgestalt mit dem Schwert über den Knien an der südlichen Querhausfassade des Straßburger Münsters zwischen Ecclesia und Synagoge Karl den Großen darstellt, was die Überlieferung des
Hansische Geschichtsblätter. 1931.

empfang den Namen des Schutzpatrons der Stadt, falls dieser geeignet erschien, die Waffe zu führen. Andernfalls schuf man sich wohl in mittelalterlicher Unbefangenheit eigens einen neuen Ortsheiligen, um seinen Namen dem Rechtswahrzeichen zu verleihen. In Magdeburg hat man dem Roland die Züge des Stiftsheiligen Mauritius gegeben²⁰², dem Otto der Große im Jahre 965 den Königsbann auf ewig verliehen hatte²⁰³; so ward der ritterliche Mohr als Träger des Richtschwerts neben das Kaiserbild²⁰⁴ gestellt, dessen rechte Hand auf die Stätte des erzbischöflichen Gerichts weist²⁰⁵, und das daher doch wohl

15. Jahrhunderts bestätigt. Die Plattform mit den Treppenstufen ist die Gerichtsstätte „uff der gräthen gegen den Fronhoff“ (vgl. dazu oben S. 16 Anm. 40). Da die Anbringung der Figur um 1230 erfolgt ist, als Karl bereits zu den Heiligen zählte, so steht sie vielleicht in Zusammenhang mit dem Gottesfrieden. Ihn soll der heilige große Kaiser schirmen. Vgl. die Abbildungen bei R. Hamann und H. Weigert, *Das Straßburger Münster und seine Bildwerke* (1928), Taf. 28, und S. 65, Abb. 33. Eine völlige Parallele dazu bietet das Bild Kaiser Karls mit dem bloßen Schwert über den Knien an dem Karlsturm des Großmünsters zu Zürich, das 1490 als solches bezeichnet wird und seit 1259 das Siegelbild des Propstes bildet; S. Vögelin, *Das alte Zürich I*² (1878), S. 31, 281, 285ff. Der Turm stand unter der Hoheit des Rates, und das Großmünster selbst diente der Bürgerschaft „für feierliche Verhandlungen, namentlich Eidesleistungen“ (ebd. S. 275 Anm. 86), was den Zusammenhang mit dem Gottesfrieden bestätigen dürfte. Gerade in Zürich, das seine Gründung auf ihn zurückführte, wurde Karl der Große als Heiliger besonders verehrt; Gerhard Rauschen, *Die Legende Karls des Großen*, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VII (1890), S. 134. Vgl. auch oben S. 25 Anm. 78.

²⁰² Neubauer, *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 49/50 (1916), S. 418; W. Möllenberg, *Das Reiterstandbild auf dem Alten Markt zu Magdeburg*, Neujahrsblätter, herausgegeben von der Histor. Kommission f. d. Prov. Sachsen und f. Anhalt, Nr. 45 (1924), S. 11, 23f. Heerfahne und Rolandsbild S. 476 Anm. 2.

²⁰³ Anton Hagedorn, *Verf.-Gesch. der Stadt Magdeburg*, *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg* 16 (1881), S. 394ff., 421f. (auch Diss. phil. Göttingen, S. 16ff., 43f.), Rudolf Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht*, Gierkes Untersuchungen 125 (1915), S. 10f., 17f., 34ff.

²⁰⁴ Über dessen Bedeutung für Magdeburg vgl. schon R. Wendt, *Kaiser Ottens Leibzeichen* (1858), S. 1ff.

²⁰⁵ Diese Kenntnis verdanke ich einem freundlichen brieflichen Hinweis von Herrn Stadtarchivar Dr. Ernst Neubauer in Magdeburg. „Das Gericht hat der Erzbischof selbst bis um 1520 auf dem

nicht, wie Möllenberg meint, Karl den Großen, sondern den großen Kaiser Otto darstellt²⁰⁶. Und in Soest hat man seit dem 12. Jahrhundert das Bildnis des heiligen Patroklus als Stadtwahrzeichen gewählt, den man als Krieger bildet, auch wohl mit der Fahnenlanze ausstattet, der aber seit dem 13. Jahrhundert²⁰⁷ mit dem erhobenen Richtschwert unverkennbar den Rolandtypus zeigt²⁰⁸. So steht er auf freistehender hoher Säule in

Markt der Altstadt abgehalten. Die Bank wurde gehegt an der Westseite des Rathauses an der südlichen Ecke, also genau an der Stelle, auf die die Schwurhand des Leibzeichens des Kaisers zeigt.“ Vgl. auch Hoede, Roland und Butterjungfer (1929), S. 12. Kunze, a. a. O. S. 124, deutet übrigens die Geberde des Reiters als Hinweis auf die Gerichtslaube vor dem Rathause. „Dort und nicht mehr vor dem erzbischöflichen Gericht sollen die Bürger ihr Recht suchen.“ In der Sache käme das für uns auf eins hinaus; doch wird die Deutung Kunzes durch die Tatsache, daß das erzbischöfliche Gericht vor dem Rathause auch weiterhin tagte und nicht durch ein Ratsgericht ersetzt wurde, meines Erachtens ausgeschlossen.

²⁰⁶ Möllenberg, S. 14ff.; Hans Kunze, Geschichtsbl. f. Magdeburg 62 (1927), S. 119ff.; Georg Dehio, Geschichte der Deutschen Kunst I, 4. Aufl., Text (1930), S. 348, vgl. Abb. I, S. 255, Nr. 475a und b. Läßt dieser die Persönlichkeit des Kaisers offen (vgl. aber sein in nächster Anmerkung angeführtes Handbuch V², 1928, S. 337: „Otto der Große als rechtliches Symbol zu verstehen“), so scheint mir für Otto I. ausschlaggebend, daß auch das Privileg Ottos II. von 975 (M. G. Dipl. II, 12; Keutgen, Urkunden, Nr. 71), das, wie Hagedorn, a. a. O. S. 406 (28) f., und Joachim, a. a. O. S. 31, hervorheben, der Kaufmannsgemeinde zu Magdeburg als solcher das vollkommenste Kaufmannsrecht verleiht, das in Deutschland gilt, auf Otto den Großen als Urheber dieser Rechte verweist; vgl. Waitz 5², S. 395f.; Hans Wibel, Archiv f. Urkundenforschung 6 (1918), S. 236f., 241ff.

²⁰⁷ Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler V² (1928), S. 456, meint, daß das Holzbild mit dem Schwert und Schild, dessen Alter wegen späterer Wiederherstellungsarbeiten schwer zu bestimmen sei, vielleicht dem 13. Jahrhundert angehöre, während Schwartz es ins Jahr 1320 setzt.

²⁰⁸ Hermann Schmitz, Soest (1908), Berühmte Kunststätten, Bd. 45, S. 11 mit Abb. 10, vgl. auch 2. Aufl. „Soest und Münster“ (1925), S. 14ff. Das bemalte Holzbild zeigt den Heiligen in ritterlicher Tracht des frühen Mittelalters ohne Helm mit Mantel. Unverkennbar ein Richterbild! Eine ältere Figur des 12. Jahrhunderts, ein bemaltes Steinbild, steht gleichfalls im Dom im Querschiff (Schmitz, S. 10, 119), eine dritte in Kriegertracht befindet sich im Provinzialmuseum zu Münster; Abb. bei Karl Künstle, Die Ikonographie der

der Vorhalle des Domes, wo ursprünglich die Gemeinde tagte²⁰⁹, und trägt den Adlerschild des Reichs. Seine rechtliche Bedeutung ergibt sich daraus, daß vor der Sitzung des Rats jeder Ratmann das Bild des Heiligen durch Verneigen ehren mußte²¹⁰. Der Fuß der Säule²¹¹ zeigt den Kampf eines Löwen mit einem Drachen, den Sieg der göttlichen Macht über den höllischen Unfrieden. Was Patroklus in Soest, ist in Dortmund Sankt Reinoldus²¹², „ein ganz sagenhafter Heiliger“²¹³.

Heiligen (1926), S. 487; Burkhard Meier, Das Landesmuseum der Provinz Westfalen I, Die Skulpturen (1914), Taf. III, Nr. 13; dazu Text S. 16; Schmitz, 2. Aufl., Abb. 13, S. 22; das Bild vom Patroklusschrein von 1313 mit Fahnenlanze ebenda Abb. 12, S. 21; besser bei Joseph Aldenkirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest (1875), S. 34, Fig. 5. Vgl. Hubertus Schwartz, Das Soester Stadtwappen, Zeitschrift des Vereins f. d. Geschichte von Soest und der Börde, 1915/16, Heft 33 (1917), S. 1 ff., der in dem Schwertträger ein Zeichen der Stadtfreiheit, einen Roland, erblickt. Der Heilige, dessen Gebeine 964 ins Soester Münster gebracht wurden, hat dort allmählich den heiligen Petrus, den Patron des Kölner Erzbistums, verdrängt, nach Schwartz ein Zeichen des Strebens nach Unabhängigkeit. Vgl. dazu H. Rothert, Das St.-Patroklusstift zu Soest, Diss., Münster 1914, S. 3 ff.

²⁰⁹ v. Winterfeld, S. 35f. mit Anm. 90.

²¹⁰ Schmitz, S. 11, 2. Aufl. S. 16.

²¹¹ Erich Jung, Götter, Heilige und Unholde, Mannus 20 (1928), S. 139f. mit Abb. 17. Nach Friedr. Witte, Der St.-Patrokli-Dom zu Soest i. W., Münster, Diss. phil., 1905, S. 33f., ist freilich die Säule älter als die Figur und bildete früher den Sockel der alten „Taufe“. „Die Taufe verleiht den Sieg über das Heidentum.“

²¹² Jung, a. a. O. S. 138 Abb. 16; Jos. Hansen, „Die Reinoldsage und ihre Beziehung zu Dortmund“, Forschungen zur Deutschen Geschichte 26 (1886), S. 103ff.; Anna Rüschemschmidt, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 33 (1926), S. 73, 76, 120ff. Seine Verehrung knüpft sich seit dem 11. oder 12. Jahrhundert an die Stadt. Die „ghilda beati Reinoldi“ ist die große Gilde, die Kaufmannsgilde; Frensdorff, Dortmunder Statuten, S. LII ff., vgl. Rörig, Hans. Beiträge, S. 257f.; die Reinoldskirche ist die alte Stadtpfarrkirche, S. LXX ff. Bei ihr lag der älteste Markt. Reinoldus ist wie Roland eine Figur des karolingischen Sagenkreises, wo er als eines der vier Haimonskinder, Rainald von Montalban, auftritt. Der angebliche historische Reinoldus ist um 750 gestorben und gehört in den Kreis Karl Martells, den die Sage mit Karl dem Großen verschmolz. Vgl. auch Karl Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund I (1917), S. 251f.; L. v. Winterfeld,

Er steht, durch die Tracht als Richterbild gekennzeichnet, gleichfalls auf hoher Säule in der Kirche²¹⁴, trägt in der Rechten das Richtschwert in der Haltung der Rolande und links einen — wohl später hinzugefügten — Schild mit einem Löwenbild. Auch in Valenciennes, Köln und Bremen war die Kirche der Versammlungsraum der Gemeinde, und das Glockengeläut rief die Bürgerschaft zusammen²¹⁵, zu den Waffen oder zum Gericht²¹⁶. Zweimal jährlich wurde zu Dortmund bei Glockenschlag²¹⁷ verkündet, daß die Stadt eine freie Stadt sei²¹⁸. Und auch in Soest folgten die Bürger in Waffen dem Ruf der Sturmglocke; hier gehörte der Patrocliturm²¹⁹, der die Glocken, die

Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund (1917), S. 17 ff., 39 ff.; Wilh. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen (1853), S. 399; E. Röse bei A. Ludorff, Die Kunstdenkmäler des Kreises Dortmund-Stadt (1894), S. 6, 31, „Die Stadt Dortmund“ (1925), S. 81; O. Stein, ebd. S. 89.

²¹³ Künstle, a. a. O. S. 512.

²¹⁴ Und zwar als Gegenbild einer (jüngeren) Statue Karls des Großen am Choreingang an den Pfeilern des Triumphbogens; Dehio, Handb. V, S. 100; Lübke a. a. O.; Rübel, S. 269; Hansen, a. a. O. S. 118; Abb. bei Ludorff, a. a. O. Taf. 6 Nr. 3.

²¹⁵ v. Winterfeld, Gottesfriede, S. 35 f., Carta pacis Valencencis Ao. 1114, Mon. Germ. hist. SS. 21, p. 608, Z. 25: man läutet zwei „campanas communitatis“ zur Bürgerversammlung vor St. Peter. In Bremen tagte man in der Liebfrauenkirche oder auf deren Kirchhof; Ehmck und Schumacher, Brem. Jahrb. II (1866), S. 408 f.; Haas, S. 78; vgl. unten Anm. 221.

²¹⁶ v. Winterfeld, S. 25 f. Anm. 60; Val. l. c. p. 607 b, Z. 44: „campana banni“ beim Gerüft, p. 610 a, Z. 7: ein Totschläger „suspendetur ad sonitum campanarum pacis.“ Über Sturmglocken und Bannglocken Heinrich Otte, Glockenkunde² (1884), S. 48 ff., 53 f., 93, 130; Karl Walter, Glockenkunde (1913), S. 178 ff., 217, 311, 363 f. Über das „pro-pace“-Läuten und den Zusammenhang mit dem Gottesfrieden Otte, S. 121 f., Walter, S. 162 ff.

²¹⁷ Die Reinoldusglocke trug später Bilder des Heiligen und die Bezeichnung „S. Reynoldus vocor“, dazu die Inschrift: „In Christi laude nunc pulsemus sine fraude, Ut populus surgat. flendo sua crimina purgat“; Ludorff, a. a. O. S. 31, berichtet nach freundlicher Mitteilung von Fräulein Dr. L. v. Winterfeld und Herrn Dr. A. Meininghaus.

²¹⁸ Weistum von 1449, v. Winterfeld, a. a. O.

²¹⁹ Er war der Mittelpunkt der Stadtbefestigung; Schmitz, 2. Aufl., S. 16 f., vgl. die Abb. 1, 6, 10 und die Vorhalle Abb. 27; dazu S. 50. Besser bei Lübke, Taf. 4, Nr. 3.

Waffen und das Stadtarchiv barg, nicht dem Stift, sondern der Stadtgemeinde²²⁰. Der Glockenturm und der Glockenklang sind also gleichfalls zu Wahrzeichen der Stadtfreiheit geworden²²¹, ein kirchlich gefärbter Ersatz für das alte „stafflum regis“ und das Gerüft zum Gerichtspfahl²²². Ist es ein Zu-

²²⁰ v. Winterfeld, S. 26 Anm. 60; vgl. auch Schwartz, a. a. O. Rothert, S. 35, Walter, S. 257 Anm. 4, und Dehio, Handbuch V, S. 456: die Glocke trägt die Inschrift „O cives rite cum pulsor ad arma venite“. Auch in Zürich standen Türme und Glocken des Grossmünsters und von St. Peter dem Rat zu; Vögelin, a. a. O. I², S. 275 ff., 279, 283 ff., 582 ff.

²²¹ In Bremen rief man durch Glockenklang zur Ratssitzung, Stadtrecht von 1428, II, 2; Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, 1931, S. 181 („de... radmanne kommen uppe dat radhus des morgens, wan men der radmanne clocken lut“), in Lübeck zur Bursprake (Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, 1861, S. 165 Anm. 5). Über die Kommunglocke in Nordfrankreich und den zugehörigen Turm mit Sitzungssälen, Waffenmagazin und Archiv vgl. Reinecke, Cambrai, S. 136. In Flandern bildete der Belfried (beffroi, mhd. bērc-vrit) das Wahrzeichen der Bürgerfreiheit. Auch nach dem Mühlhäuser Reichsrechtbuch gehört das Glockengeläut zur Einberufung der Bürgerversammlung (34. 1): „Di heimburgi sal och bisende di burgeri, daz su cumin zu dir mali, unde da sal min eini glockin zu luiti.“ Vgl. auch His I, S. 446 Anm. 1, Gengler, Strs.-Alt., S. 41 ff., 44, 327, Otte, S. 49 f., Walter, S. 179 f., 364, für Worms Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur II² (1897), S. 359, 372, Haas, S. 32 f., für Braunschweig ebd. S. 121. Andererseits steht in Augsburg die Glocke dem Vogt zu; K. A. Eckhardt, Präfekt und Burggraf, Sav.-Zeitschr. 46 (1926), G.A., S. 184 f. Auch ist zu beachten, daß auf dem Lande später das Glockengeläut im Dienste des Rechts ungemein verbreitet ist und zu den Herrschaftsrechten zählt; J. Grimm, Weisthümer 7, S. 282 f.

²²² Auch das Carroccio der italienischen Kommunen trägt vielfach eine Glocke; siehe die Abbildung des Fahnenwagens von Mantua bei Alwin Schultz, Das höfische Leben II² (1889), S. 230, Fig. 132. Insofern ist von Interesse, daß auch in Deutschland Fahnenwagen und Bannglocke einmal zusammen genannt werden, nämlich in Lüttich im Jahre 1332. In der Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof (Script. rer. Germ., Nova ser. 6, 1929, p. 76, Z. 25) heißt es: „veniunt ad *campanam bannalem* et deinde exponunt *stanthardum*.“ Daß unter dem „stanthart“ hier in der Tat der Fahnenwagen des Bischofs von Lüttich gemeint ist, ergibt sich nicht nur aus der weiteren Erwähnung zum Jahre 1356 (ebd. S. 91, Z. 26 f.), sondern besonders auch aus dem Bericht über die Wegnahme des „stanthardus“ des Kölner Erzbischofs in der Schlacht von Worringen 1288

fall, daß gerade der Glockenturm in England „steeple“ heißt? Und hat die Rolandglocke in Gent ihren Namen vielleicht doch auf Grund ihrer rechtlichen Bedeutung erlangt, weil auf ihren Ruf jedermann herbeieilen mußte, wenn es hieß²²³: Hoort gy den Roland bellen?

Es ist überaus bezeichnend, daß das Mauritiusbild auf dem Markte von Magdeburg trotz der Volkstümlichkeit, die dieser Heilige in der Stadt genoß, den Rolandsnamen behalten hat. Erst ganz neuerdings hat man seine Persönlichkeit hinter dem allgemeinen Symbol wieder entdeckt. Gerade die Parallele der Heiligenfiguren in Soest und Dortmund erweist übrigens, daß die Auffassung Möllenberg's²²⁴, wonach der heilige Moritz der Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung und die Wandlung zum Roland die spätere Bildung sein soll, unhaltbar ist. Denn in Westfalen hat man neue Heilige, nicht den alten Schirmherrn Kölns, St. Peter, der auch der Patron von Dortmund und Soest gewesen war, gewählt, um nach ihnen das Standbild zu taufen, das nach alter Sitte die Wahrzeichen des königlichen Gerichtsbannes trug und jetzt Sinnbild des neuen Gottes-

(ebd. S. 48, Z. 19), der zerbrochen und dessen Fahne zerrissen wird, nachdem man die Insassen getötet hat; vgl. auch W. Erben, *Histor. Zeitschrift* 144 (1931), S. 564.

²²³ R. v. Liliencron, *Die historischen Volkslieder der Deutschen I* (1865), S. 579, Lied vom Jahre 1382; vgl. „Heerfahne“, S. 515 Anm. 4. Die Glocke, die danach eine gleichnamige Vorläuferin gehabt hat, hing auf dem Belfried und war die Bannglocke; Walter, S. 288f.

²²⁴ a. a. O. Ihm haben sich R. Höpke, *Bremer Nachrichten* (1924), Nr. 1, und R. Holtzmann, *Sachsen und Anhalt I* (1925), S. 506, angeschlossen, und dieser hat daran in seiner Besprechung meiner Schrift „Heerfahne und Rolandsbild“, ebd. 7 (1931), S. 536, festgehalten. Es trifft übrigens nicht zu, wenn H. meint, daß ich die Schrift von Möllenberg und die sich daran knüpfende Literatur „nicht beachtet“ hätte. Vielmehr habe ich die Frage absichtlich zurückgestellt, um sie hier im Zusammenhang mit dem Gottesfrieden und der Entwicklung des Rolands zum Stadtfreiheitszeichen zu behandeln. Die Auffassung des Magdeburger Rolands als heiligen Moritz, die auf Neubauer zurückgeht, habe ich ebenso erwähnt wie den Umstand, daß „man neuerdings“ das Reiterbild auf Karl den Großen deutete; hierfür habe ich die neueste Schrift von Kunze angeführt, der seinerseits auf Möllenberg Bezug nimmt („Heerfahne“, S. 461 mit Anm. 3, 476 Anm. 2). Vgl. oben Anm. 202 und 206.

friedensrechts war. Kann doch nach Aufdeckung der Zusammenhänge mit dem Gerichtspfahl auch gar nicht zweifelhaft sein, was älter ist, der Roland oder das Heiligenbild. So kann es sich auch in Magdeburg nur um Umdeutung des alten Gerichtswahrzeichens in den Schutzheiligen des sächsischen Kaiserhauses handeln, dem Stift und Stadt soviel verdanken. Undenkbar ist, daß der Rolandsname für das Bild hier entstanden und von ihm auf die andern Wahrzeichen übertragen worden sein soll, oder daß gar, wie Möllenberg meint, die ganze Sippe der Rolande auf den Magdeburger St. Moritz zurückgehen soll. Dafür fehlt es auch völlig an den örtlichen Voraussetzungen. Die Umdeutung zum Roland soll erfolgt sein, weil man in dem Schwertträger den Paladin Karls des Großen zu erkennen glaubte. Karl und nicht ein Ottone sei als Träger der mittelalterlichen Kaiseridee in dem benachbarten Reiterbild verkörpert²²⁵. Aber alle Belege dafür, daß Karl der Große gerade in Magdeburg als solcher gefeiert worden sei, fehlen. Auch die spätere Tradition sieht in dem Bild das Leibzeichen Kaiser Ottos, wenn dabei auch vielfach Otto II., von dem die Stadt gleichfalls wichtige Privilegien erhalten hatte, an die Stelle Ottos des Großen getreten ist²²⁶. Nur ein Bild dieses großen

²²⁵ Reiterstandbild S. 14ff. (Abb. S. 3 u. 5), Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- und Altertumsvereine 72 (1924), S. 143ff., Sachsen und Anhalt 2 (1926), S. 396ff. Dafür R. Holtzmann, Sachsen und Anhalt 1 (1925), S. 506ff., 7 (1931), S. 536, Hans Kunze, Geschichtsblätter für Magdeburg 62 (1927), S. 114ff.; dagegen Ernst Müller, Korrespondenzblatt 72 (1924), S. 46ff., 154ff. Vgl. auch Hans Jantzen, Zur Deutung des Kaiser-Otto-Denkmal in Magdeburg, Repertorium für Kunstwissenschaft 46 (1925), S. 125ff. Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur (1912), S. 132ff., Rathaus und Roland (1912), S. 35ff., sieht in Otto II. den ursprünglich Dargestellten.

²²⁶ Ein Beleg dafür, daß aber auch die Tradition für die Erteilung der Privilegien durch Otto den Großen sich erhalten hat, sind die gefälschten Privilegien Kaiser Ottos in der Glosse zum Sächsischen Weichbild, die, wie Kisch und E. v. Ottenthal nachgewiesen haben, dem 14. Jahrhundert angehören. Darauf, daß mit diesem Nachweis die Hypothesen Heldmanns über die angebliche Umdeutung des Magdeburger Spielrolandes zum Rechtssymbol zusammenbrachen, habe ich in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1921, S. 75 Anm. 1, hingewiesen. Gegen die Deutung des Bildes auf Otto II. und für Otto I.

Herrschers konnte in Frage kommen, wenn die Stadt ein Wahrzeichen ihres alten Rechts errichten wollte; denn er hatte ihre Kaufmannschaft damit begnadet²²⁷. Nur neben einem der Ottonen endlich hat das Bild des heiligen Moritz Sinn, der als Patron des Reiches ihr Königsbanner trug²²⁸. Und beide Bilder sind aufeinander abgestimmt, indem der Kaiser, der der Stadt ihr Kaufmannsrecht verliehen hat, auf die Stätte deutet, wo es angewandt wird, wo das andere, das Wahrzeichen des Gerichtsbannes, steht, den der heilige Moritz von ihm empfangen hat²²⁹. So ist es verständlich, daß man dem alten Roland die Züge des ritterlichen Mohren gab²³⁰, als der Gottesfriedensgedanke seine Verchristlichung verlangte²³¹. Diese Verschmel-

übrigens schon Joh. Frid. Rhetius, *Disp. jur. publ.* (1678), p. 14 s. (v. Mörner, c. 2 §§ 15 ss.).

²²⁷ Vgl. oben Anm. 206, S. 67.

²²⁸ Vgl. Adolf Hofmeister, *Die heilige Lanze*, Gierkes Untersuchungen 96 (1908), S. 64ff., und das älteste Siegel des Erzstifts Magdeburg von etwa 1117 bei Möllenberg, *Reiterstandbild*, S. 36, auch *meine Rote Fahne*, *Zeitschr. d. Sav.-Stift.* 50 (1930), G.A., S. 338.

²²⁹ Oben Anm. 205. Da das Kaiserbild im dreizehnten Jahrhundert, wohl um 1240, errichtet ward, so ist es sicher viel jünger als der Roland, obwohl uns über diesen alle älteren Nachrichten fehlen.

²³⁰ Das kann nicht erst bei der Errichtung des letzten steinernen Rolands im sechzehnten Jahrhundert gewesen sein. Denn die Mauritius-tradition ist älter, wie die — allerdings völlig phantastischen — Abbildungen aus dem Ende des 15. und 16. Jahrhunderts beweisen, die ihn mit der Fahnenlanze darstellen; auch in *Sellos Roland-Museum II*, Magdeburg 5, wiedergegeben. Vgl. Neubauer, „Magdeburgs Roland“, *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 49/50, 1914/15 (1916), S. 410f.; Möllenberg, *Reiterstandbild*, S. 24. Die von Sello a. a. O. X, 1, abgebildete Ansicht des Magdeburger Rolands aus Brotuffs *Magdeburger Chronik* von 1577 zeigt die Bildsäule übrigens mit Schwert und Reichsschild mit doppelköpfigem Adler. Die älteren Gewährsmänner, die ihm statt des Schildes, den er nie getragen hat, die Fahnenlanze geben, haben wohl dabei ebenso wenig aus wirklicher Kenntnis geschöpft, sondern nur den landläufigen Typus des Mauritiusbildes wiedergegeben.

²³¹ Erst jetzt wurde auch die mißverständliche Bezeichnung „wihbilde“ für den Roland möglich, von der Möllenberg, *Reiterstandbild*, S. 25f., unter Zustimmung von Holtzmann, *Sachsen und Anhalt I*, S. 506, annimmt, daß sie den Ausgangspunkt für die Anwendung des Wortes „wihbilde“ auf das Magdeburger Recht und dann auf das Stadtrecht im allgemeinen gebildet habe.

zung mit dem Stiftsheiligen hat wohl dazu geführt, daß man in dem Bilde fortan eine Verkörperung der erzbischöflichen Stadtherrschaft sah. So hat man es nach der Zerstörung von 1631 nicht erneuert, hatte man doch ein Sinnbild der alten Freiheiten und Rechte der Stadt in „Kaiser Ottens Leibzeichen“.

Daß der Magdeburger Roland trotz der Umdeutung seinen Namen behielt, ist, wie mir scheint, ein Beweis mehr für dessen Verwurzelung in Sprache und Sitte des Volkes gerade im Osten Sachsens, im Gegensatz zu Westfalen. In Ostfalen und Niedersachsen bedurfte das Wahrzeichen des Gottesfriedens keines besonderen Heiligennamens. Denn es hieß ja schon Roland, wie seit Urzeiten die Gerichtsstätte, auf der es stand; die Hochgerichtsbarkeit, deren Sinnbild es war, lag jetzt in den Händen der Bürger, die den Gottesfrieden schirmten. Der Roland wurde zum Stadtwahrzeichen²³².

Und das gilt auch für Bremen²³³. Hier aber war der Boden für die Umdeutung auf den Paladin einerseits, zum Stadtfreiheitssinnbild andererseits. Das gleiche 12. Jahrhundert, das den Gottesfrieden schuf, brachte auch die Kunde²³⁴ von dem

²³² Vgl. dazu auch Henri Pirenne, *Medieval cities* (1925), p. 208 (frz. Ausg. 1927, p. 175 s.): „The burghers were essentially a group of ‚homines pacis‘ — men of the peace. The peace of the city (pax villae) was at the same time the law of the city (lex villae). The emblems which symbolized the jurisdiction and the autonomy of the city were above all emblems of peace: such as were, for example, the cross or the symbolic set of stone steps in the marketplace, the belfries (Bergfried), the towers of which arose from the heart of the cities of the Netherlands and Northern France, and the statues of Roland, which were so numerous in Northern Germany.“

²³³ Richtig sagt Karl Hoede, *Roland und Butterjungfer*, S. 12: „Um der Freiheit willen hat zuerst Bremen durch den 1404 errichteten Steinroland das stark betont, was es von Kaiser Karl herleitet, das Recht zu dingen unter Königsbann.“ Nur gilt das schon für den Holzroland wesentlich früherer Zeit.

²³⁴ Man braucht dabei nicht mit R. Holtzmann, *Sachsen und Anhalt* 7 (1931), S. 535, anzunehmen, daß das frühestens zu Ende des Jahrhunderts gewesen sein könne. Die von ihm angeführte Untersuchung von M. Lintzel, *Zeitschr. f. deutsche Philologie* 51 (1926), S. 13ff., 54 (1929), S. 168ff., hat mich nicht überzeugt, daß das Rolandslied des Pfaffen Konrad erst um 1170 entstanden sei. Namhafte deutsche und französische Forscher halten an der älteren Ansicht Edw. Schröders (Entstehung nach 1131; vgl. „*Oriflamme*“, S. 109

Paladin Kaiser Karls. Von dem „roden land“ wußte man in Bremen längst nichts mehr. Und so zweifelte man nicht, daß man in der Rolandsgestalt, die den Königsbann und jetzt den Gottesfrieden und die aus ihm erwachsene Freiheit verkörperte, ein Bild des Helden besitze, der das Schwert Karls des Großen führte²³⁵. Hatten doch die Bremer von je alle ihre Freiheiten auf den großen Kaiser zurückgeführt. Allerdings hat Heldmann²³⁶ bestritten, daß es in Bremen eine Lokalsage gegeben habe, wonach Karl der Große der Begründer seiner Freiheiten gewesen sei. Daran ist nur richtig, daß diese Tradition nicht vor dem 12. Jahrhundert zum Abschluß kommen konnte. Aber schon Adam von Bremen²³⁷ bringt die Erzählung von der angeblichen Gründung des Bremer Bistums durch Karl und die gefälschte Urkunde von 788²³⁸, in der davon die Rede

Anm. 1) fest. Da die Kaiserchronik, deren Verfasser um 1151 verstorben sein muß, von dem gleichen Dichter herrührt wie das Rolandslied, kann dieses nicht aus so später Zeit stammen. Vgl. oben Anm. 140.

²³⁵ „Heerfahne“ S. 476, 525f.

²³⁶ Rolandsbilder S. 100ff.

²³⁷ Lib. I, c. 11, 12, ed. B. Schmeidler, *Scriptores rer. Germanicarum* 10 (1917), 3. Aufl., S. 12ff. Auch das *Chronicon breve Bremense* führt die Gründung Bremens auf Karl den Großen zurück. Peitz, der, wie oben Anm. 124 gesehen, alle Hamburger Fälschungen für echt hält, glaubt auch die Urkunde von 788 als authentisch betrachten zu können. Er wird mit dieser Ansicht, die u. a. zur Folge hat, daß man die Entdeckung und Besiedelung Islands und Grönlands in die Zeit Karls des Großen setzen muß, kaum Gefolgschaft finden. Wilh. Levison hat durch seine Untersuchung über die *Vita Anskarii* (*Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch.* 23, 1919, S. 89ff.), die Grundlage für die Aufstellungen von Peitz beseitigt, und Albert Brackmann hat dann diese selbst, ebd. 24 (1920), S. 61ff., als unhaltbar nachgewiesen; vgl. bezüglich der Karlsurkunde S. 65 Anm. 1 und 70, 74f. Daß diese gefälscht ist, hat insbesondere auch Edward Schröder, „Zur Heimat des Adam von Bremen“, *Hansische Geschichtsblätter* 23 (1917), S. 351ff., dargetan. Er zeigt (S. 361, 363f.), daß die Urkunde oberdeutsche Namensformen des 11. Jahrhunderts aufweist und somit von einem gleichzeitigen Landsmann Adams aus Ostfranken oder Thüringen (vgl. S. 354) verfaßt sein muß.

²³⁸ *Mon. Germ. hist., Diplomata* I (1906), Nr. 245, p. 344 ss., *Bremisches Urk.-B.* I, Nr. 1, S. 1 ff.: „Saxones . . . pristinae libertati donatos.“

ist, daß der Frankenkönig die Sachsen wieder mit ihrer alten Freiheit ausgestattet, das Land in Diözesen eingeteilt, die nördlichste dem heiligen Petrus gewidmet und „in loco Bremon vocato“ den Bischofsitz Willehads errichtet habe. Und in einem Brief Gregors VII. von 1081 wird, wie oben (Anm. 183) gesehen, berichtet, daß Karl bei Gelegenheit dieser Widmung den Sachsen den Peterspfennig als „signum devotionis et libertatis“ auferlegt habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Bulle oder wenigstens die in ihr lebendige Tradition, die uns auch beim Poeta Saxo und in einer gefälschten Bulle Leos III. für Eresburg entgegentritt, in Bremen die irrige Meinung ausgelöst hat, die Nachricht beziehe sich auf die Begründung ihrer Stadtfreiheit; denn wie wir gesehen haben, wurde ja auch die St. Petersfreiheit mit der Stadtfreiheit des Gottesfriedens verwechselt. Nur darf man natürlich nicht mit Platen²³⁹ den Roland als das „signum libertatis“ im Sinne des Briefschreibers ansehen. Diese weitere Umdeutung tritt erst in dem auf das Jahr 1111 gefälschten Henricianum auf, wo die gleichen Worte auf den Reichsschild des Bildes bezogen werden²⁴⁰.

Aber lange vorher, noch in dem entscheidenden 12. Jahrhundert, war die Bremer Karlssage vollendet. In der berühmten Gelnhäuser Urkunde des Bremer Stadtarchivs vom 28. November 1186²⁴¹ hat sich die Stadt von Kaiser Friedrich I. unter Übergehung des Erzbischofs die Rechte erneuern lassen, die ihr angeblich der große Kaiser Karl auf Bitten des heiligen Willehad verliehen hatte. Und das erste dieser Rechte ist der Grundsatz „Stadtluft macht frei“ für alle, die Jahr und Tag „sub eo quod vulgo dicitur wicpilithe“ gewohnt haben; dann folgen zwei weitere Anwendungsfälle der Verschweigung von

²³⁹ Der Ursprung der Rolande (1903), S. 12ff. Dagegen und über die richtige Deutung des Zusammenhangs Werminghoff, a. a. O. Sp. 83ff., und Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 78ff.

²⁴⁰ Bremisches Urkundenbuch I, Nr. 28, S. 31.

²⁴¹ UB. I, Nr. 65, S. 71ff. Vgl. dazu v. Bippen I, S. 105ff. Es geht nicht wohl an, hier mit Varges von einer Bestätigung (S. 250) zu sprechen; keinesfalls hatte der Erzbischof diese Rechte verliehen.

Jahr und Tag bzw. der rechten Gewere²⁴². Man hat bisher übersehen, daß diese Rechte auch in Bremen, ebenso wie in Lübeck und andern Städten, auf ein Privileg Heinrichs des Löwen zurückgehn dürften. Denn auf einem solchen beruhen, wie Rietschel²⁴³ gezeigt hat, die wörtlich übereinstimmenden Vorschriften der Handfeste Ottos IV. für Stade²⁴⁴. Er nimmt daher an, man habe in Bremen nach dem Stader Muster eine Urkunde auf den Namen Karls des Großen gefälscht und diese von Kaiser Friedrich bestätigen lassen. Doch von Bestätigung einer alten Kaiserurkunde ist im Fridericianum keine Rede²⁴⁵. Andererseits hatte Heinrich der Löwe, als Erbe seines Vaters und Kaiser Lothars, Ansprüche auf die dem Kaiser vom Erzbischof abgetretene Bremer Vogtei erhoben, sie im Jahre 1142 auch tatsächlich an sich gebracht und sich 1155 von den Bürgern als Landesherr huldigen lassen. Er ist auch bis zu seinem Sturze Herr der Stadt geblieben²⁴⁶, war also wohl in der Lage, ihr

²⁴² Vgl. dazu auch Emil Schneider, Die deutschen Städteprivilegien Friedrichs I., Diss. phil., Leipzig (1883), S. 63f.

²⁴³ a. a. O. S. 244ff.

²⁴⁴ H. G. Ph. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1866), S. 456ff. Die Übereinstimmung ist auch Donandt II, S. 12f., Anm. 18, aufgefallen, der sie „merkwürdig genug“ findet. Er meint, daß die Stader von dem Bremer Privileg gehört und ein ähnliches von Otto IV. erbeten hätten. Zu den von Rietschel für die Ursprünglichkeit des Stader Privilegs angeführten Gründen kommt, daß auch dessen §§ 1, 6 und 10 offenbar auf das alte Gottesfriedensrecht zurückgehn. Leider fehlt es bisher noch an einer Diktatuntersuchung sowohl bezüglich des Bremer Barbarossaprivilegs wie des Diploms Ottos IV., die erst volle Sicherheit über etwaige Verfälschung des einen oder des andern geben könnte. Es geht jedoch nicht an, hier mit Oppermann, Rhein. Urkundenstudien I, S. 349f., von einer Heranziehung der an sich unverdächtigen Urkunden abzusehen, zumal es sich für uns nur um die Feststellung der Bremer Tradition handelt. Wie Ferd. Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (1920), Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 32, S. 32, feststellt, stammt das Bremer Privileg zudem von einem ständigen Schreiber der Kanzlei Friedrichs I.

²⁴⁵ Vgl. v. Bippen im Bremischen UB. I, S. 599.

²⁴⁶ v. Bippen, Gesch. I, S. 84, 88, 92f., 97f.; auch schon Donandt I, S. 45; Ludwig Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866), S. 84f., 116ff.; Varges, S. 267ff.

das gleiche Privileg wie dem benachbarten Stade²⁴⁷ zu erteilen²⁴⁸. Und wir haben ja oben gesehen, daß er in allen seinen Städten den Gottesfrieden beschwören ließ. Dadurch war auch Bremen zur Bannstadt geworden. Der Satz „Luft macht frei“ galt auch für sie. Es ist begreiflich, daß man in Bremen, so sehr man unter dem Druck der Stadtherrschaft des Löwen ge-seufzt hatte, doch den Wunsch hegte, sein der Bürgerfreiheit günstiges Privileg zu bewahren²⁴⁹. Selbstverständlich aber konnte der Kaiser die auf Grund der angemäßen Stadtherrschaft von dem jetzt abgesetzten Herzog ausgestellte Urkunde nicht bestätigen²⁵⁰. Die Bremer aber werden sich, entsprechend ihrer alten Tradition und in kluger Einschätzung von Friedrichs Karlsverehrung²⁵¹, darauf berufen haben, daß die

²⁴⁷ Über die Beziehungen der Welfen und des Stifts Bremen zu Stade siehe Ficker-Puntschart II, 3, S. 404ff.

²⁴⁸ In meinen oben Anm. 112 angeführten „Neuen Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch“, S. 235ff., habe ich wahrscheinlich gemacht, daß er auch den beiden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen unmittelbar nach ihrer Eroberung und vor seinem Fall im Jahre 1180 Stadtrechtsbriefe erteilt hat. Ebenso wie in Bremen wird man nachher auf den Besitz der Urkunden keinen Wert mehr gelegt und sie vernichtet haben.

²⁴⁹ Daß Friedrich den Inhalt eines von dem früheren Bremer Stadtherrn erteilten Freiheitsbriefes stillschweigend erneuerte, ist meines Erachtens an sich erheblich wahrscheinlicher, als daß die Stadt Stade sich von ihrem welfischen Stadtherrn ein Privileg erteilen ließ, das der staufische Kaiser den Bremern gegeben hatte. Diese zweite Möglichkeit wird ausgeschlossen durch die ausdrückliche Hervorhebung in der Urkunde Ottos IV. vom 2. Mai 1209, daß es sich um das Recht in der Stadt Stade handele, das ihr sein Vater erteilt habe und das er erneuern wolle. Das übersieht Keutgen, Unters., S. 168.

²⁵⁰ Wenn in dem Privileg Kaiser Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188 im Gegensatz dazu ausdrücklich festgestellt wird, daß alle Rechte, die der „primus fundator Henricus quondam dux Saxoniae“ der Stadt bewilligt und durch Privileg bestätigt hätte, ihr auch vom Kaiser gewährt würden, so liegt die Sache doch in doppelter Hinsicht ganz anders; denn in bezug auf Lübeck war Heinrich unzweifelhaft der rechtmäßige Stadtherr gewesen, und ferner war der Kaiser ihm in diese Rechte als Stadtherr nachgefolgt; vgl. dazu Frensdorff, Lübeck, S. 61 Anm. 8. Über die Möglichkeit, aus dem verfälschten Privileg von 1188 den Text des echten herzustellen, vgl. oben Anm. 150 und die dort angeführte Schrift von Reincke-Bloch.

²⁵¹ Rauschen, a. a. O. S. 131.

Freiheit der Stadt schon auf den großen Karl zurückgehe. Hatte Barbarossa doch vor zwanzig Jahren zur Feier der von ihm betriebenen Heiligsprechung²⁵² seines großen Vorgängers

²⁵² Zusammenhänge von erheblich größerer Tragweite würden sich ergeben, wenn die Aachener Urkunde vom 8. Januar 1166, die Brunner in der Festgabe für Gierke I, S. 11, unbedenklich als eins der ältesten deutschen Zeugnisse für den Satz „Luft macht frei“ verwertete, uns wirklich in der Gestalt, in der sie uns erhalten ist, ein unverfälschtes Barbarossaprivileg überlieferte. Wir würden dann in den Worten: „sicut sanctissimus *Carolus* imperator instituit, indigenas hujus civitatis sacrae et *liberae* nemo de servili conditione impetat, *nemo libertate privare* praesumat“ (Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 1; Rauschen, Die Legende Karls des Großen, S. 159, Z. 212) geradezu die Rechtsgrundlage zu erblicken haben, auf die sich die Bremer bei ihrem Ansuchen an Kaiser Friedrich I. berufen konnten, war doch in ihnen der Satz „Luft macht frei“ bereits bei einer Gelegenheit, die unmöglich dem Gedächtnis Barbarossas und seiner Kanzlei entschwinden konnte, auf den großen Karl zurückgeführt worden. Nun ist die Urkunde, die selbst ein zweifellos unechtes Diplom Karls des Großen transsumiert, ihrerseits im August 1244 durch eine echte Goldbulle Friedrichs II. bestätigt (Abdruck bei Rauschen, S. 154ff.), uns aber auch in Abschrift aus früherer Zeit überliefert; R. Pick, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 38 (1916), S. 290; Wilh. Levison, Neues Archiv d. Ges. für ältere deutsche Geschichtsk. 41 (1919), S. 564ff. Ihre Echtheit ist besonders von Hugo Loersch im Anhang zu der Schrift von Rauschen in den Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 7 (1890), S. 149ff., 163ff., 193ff., aber auch von Grauert, Historisches Jahrbuch 13 (1892), S. 174f., Breslau, Handbuch der Urkundenlehre II, 1² (1915), S. 303 Anm. 5, und andern verteidigt worden, während Schultheiß, Hansen, Mühlbacher und neuerdings Stutz (Sav.-Zeitschr. 44, G.A., 1924 S. 271 Anm. 1) an der Unechtheit festhielten. Max Buchner, der Friedrich I., seinem großen Kanzler Reinald von Dassel und als ihrem Gehilfen dem Archipoeta die Schuld an der Fälschung des Karlsprivilegs und anderer Urkunden aufwälzen wollte (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 47, 1927, S. 179ff., Zeitschrift für französische Sprache und Literatur 51, 1928, S. 1ff., insbesondere 24ff.), erklärte noch im Jahre 1928 (S. 24 Anm. 86), die Echtheit „dürfe heute als gesichert“ gelten. Inzwischen hatten jedoch H. Disselnkötter, Aachens große Heiligtümer (1909), S. 84, und Otto Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I, Publikationen 39 (1922), S. 342ff., auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Urkunde verfälscht sei. Daraufhin hat Martin Kneer, „Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. v. 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I.“, Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 6 (1930), durch Diktatvergleichung zwar den Nachweis erbracht, daß die Urkunde in ihrem Hauptteil über die

im Reich dessen Residenz Aachen Freiheitsrechte bewilligt mit der stolzen Begründung, „ut exemplo domni et S. Karoli aliorumque precessorum nostrorum eundem locum imperialis defensionis et nostrę clementię privilegiis et *libertatis institutione quasi muro et turribus*²⁵³ muniamus“²⁵⁴. So hat man in Bremen

Heiligsprechung auf ein echtes Diplom Barbarossas zurückgeht, glaubt aber, daß der zweite Teil mit der Karlsurkunde und dem Privileg für Stift und Stadt Aachen in den achtziger oder neunziger Jahren des zwölften Jahrhunderts durch einen Fälscher, dem die echte Urkunde vorgelegen habe und der diese darauf vernichtete, hineingearbeitet worden sei (S. 50ff., 72ff.). Damit würde auch der uns interessierende Satz als unecht entfallen. Nun gehen aber die Erwägungen, die Kneer, S. 70f., in bezug auf den Satz „Luft macht frei“ anstellt, fehl. Ebenso wie Oppermann, S. 349f., dem er hierin folgt, hat er die Brunnersche Abhandlung übersehen, in der der Nachweis geführt worden ist, daß der Satz im Laufe des zwölften Jahrhunderts aus Frankreich und Flandern übernommen worden ist. Da er schon um 1160 in der Hagenstadt Braunschweig und in Schwerin, sehr bald darauf wohl auch in Lübeck auftritt, so wäre sein Vorkommen im Jahre 1166 in dem lothringischen Aachen keineswegs auffällig. Auch die aus der Stilkritik gewonnenen Gründe sind, wie mir Herr Professor Dr. Ferdinand Güterbock auf meine Anfrage freundlichst mitteilt, nicht ausreichend für die Ablehnung der Echtheit. Mindestens fallen aber gewichtige Gründe Kneers und Oppermanns für die späte Datierung der Urkunde und der Vita Karoli, in der diese benutzt ist. Nimmt man mit ihnen an (Kneer, S. 72, 74), daß sie in den neunziger Jahren entstanden seien (vgl. dazu auch Oppermann, S. 350ff., „Der fränkische Staatsgedanke“, Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 14, 1929, S. 61f.; Stutz, a. a. O. S. 270f.) — das Karlsprivileg ist spätestens 1198 vorhanden gewesen —, so läge der Gedanke nahe, daß die Privilegien von 1186 für Bremen und von 1188 für Lübeck einem Fälscher Veranlassung gegeben hätten, den Satz in die Aachener Urkunde aufzunehmen. Eine unmittelbare Benutzung liegt jedoch nicht vor. Andererseits hat Stutz, a. a. O. S. 274f., wahrscheinlich gemacht, daß die Aachener Urkunde schon 1186 von Gottfried von Viterbo benutzt wurde; Pantheon, c. 48; Mon. Germ. hist., p. 260, 14. Dann würde sie also älter sein als das Bremer Privileg. Da wörtliche Anklänge fehlen, ergibt sich auch daraus jedoch kein Grund zum Verdacht gegen das Fridericianum, das im Original auf uns gekommen ist.

²⁵³ Diese Worte in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kaiser später der Stadt den Bau einer Mauer zur Pflicht gemacht hat, haben zu der irrtümlichen Ansicht geführt, daß Aachen im Jahre 1166 noch ein offener Markt gewesen sei; vgl. Buchner, 1927, S. 207f. In Wahrheit war die Stadt schon 1137 mit Wall und Graben befestigt; Richard Pick, Aus Aachens Vergangenheit (1895), S. 6f., 118ff.

geschickt die bekannte Bereitwilligkeit des Kaisers, Gnadenakte Karls zu bestätigen, benutzt, um sich in dem Augenblick, wo die Vogtei des bisherigen herzoglichen Stadtherrn dem Kaiser heimgefallen, der Erzbischof also ausgeschaltet war, Freiheitsrechte einräumen zu lassen, die der bischöfliche Stadtherr vielleicht verweigert hätte. Man war auf diese Weise selbst den Lübeckern in der Erlangung eines kaiserlichen Freiheitsbriefes zuvorgekommen²⁵⁵. Damit aber war die Grundlage gewonnen, auf der sich dann die ganze Freiheitslegende aufbaute²⁵⁶. Von Karl hatte man die Freiheit des Gottesfriedens, die sich in der Ausübung der Gerichtsbarkeit auswirkte²⁵⁷. Unter dem Weihebild²⁵⁸ des Rolands wurde sie von den

Oppermann, Rhein. U.-St., S. 347, irrt also, wenn er meint, Aachen sei im Jahre 1166 noch ein bloßer Meßplatz ohne Stadtgemeinde gewesen; vgl. auch Kneer, S. 61f.

²⁵⁴ Urkunde Friedrichs I. über die Aachener Jahrmärkte vom 9. Januar 1166 bei Gengler, Cod. jur. municipal. I, S. 2, und bei F. Keutgen, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte (1899), S. 38, Nr. 65. Vgl. E. Schneider, S. 19f.

²⁵⁵ Die Bedeutung des kaiserlichen Freiheitsbriefes für Bremen war also sehr groß und auch sein Inhalt nicht so „bescheiden“, wie Hegel II, S. 465, meint. Die Bürgerfreiheit war damals das wichtigste politische Recht, das die Stadt erwerben konnte. Das Fehlen weiterer Zusicherungen ist übrigens ganz begreiflich von unserm Standpunkt aus. Wenn die Bremer nur die Erneuerung des von Heinrich dem Löwen erteilten Privilegs erbeten hatten, so hatte Friedrich keinen Anlaß, von sich aus ein übriges zu tun. Anders als in Lübeck, wo er an Stelle des Sachsenherzogs Stadtherr geworden war, fehlte auch jedes eigene Interesse für ihn. Als Reichsoberhaupt lag ihm lediglich ob, dafür zu sorgen, daß der bevorstehende Rückwerb der Stadtherrschaft durch den Erzbischof weder für diesen noch für die Stadt Nachteile mit sich bringe.

²⁵⁶ Ähnlich auch Sello, Deutsche Geschichtsblätter II (1900), S. 3f.; vgl. auch Roland zu Bremen, S. 20, 24ff., 27ff.; Vindiciae, S. 32f.

²⁵⁷ Über die Beteiligung des Rates und der Bürgerschaft an der peinlichen Gerichtsbarkeit neben dem bischöflichen Vogt v. Bippen I, S. 127, 148; Donandt I, S. 171, und dazu Brem. UB. Nr. 203, S. 236ff.

²⁵⁸ Selbstverständlich dürfen wir das Wort „wikbild“ in dem Privileg von 1186 nicht mit „Roland“ übersetzen, obwohl das dreimalige „sub wicbilithe“ und besonders das zweideutig klingende „sub eo quod vulgo dicitur wicpilithe“ dazu verführen mag. Es bedeutet vielmehr „Stadtrecht“. (So richtig Dünzelmann, Brem. Jahrb. 16, S. 169ff., 17, S. 11f., 21ff., der jedoch zu Unrecht dieses Recht des

Bürgern der freien Stadt²⁵⁹ geübt. Sein Schild verbürgte ihr den heiligen Frieden und die Kaiserfreiheit. Wohl war Roland kein Heiliger im Sinne der Kirche. Aber wie man anderwärts trotzdem Bilder des heiligen Roland errichtete²⁶⁰, so feierte man in Bremen den Riesen aus alter Heidenzeit als den Schirmherrn der Stadt und ihren Schutzheiligen, den Wahrer ihres Gottesfriedens und ihres freien Rechts.

Marktortes bis in die Zeit Ottos I. zurückführt.) Aber wie es dem deutschen Mittelalter überhaupt natürlich war, abstrakte Begriffe in der Anschauung des Sinnbildes zu erkennen und wahrzunehmen, so wird man in Bremen früh den Roland mit dem Stadtrecht, das er verkörperte, dem „Weichbild“, gleichgesetzt haben. Und daß in der Tat den Bremern die Umdeutung des Weichbilds zum „Weihebild“ nicht fremd war, ergibt sich daraus, daß man auch den Reliquien-schrein, auf den vor dem Roland die Eide geleistet wurden, so nannte; „Heerfahne“, S. 257 Anm. 2. Der Sprachgebrauch des Gottesfriedens-rechts ist auch in Bremen heimisch geworden.

²⁵⁹ Die Bürgerfreiheit des Freibriefs von 1186 hatte sich bis zur Errichtung des Steinrolands längst zur Stadtfreiheit im Sinne der Unabhängigkeit vom Stadtherrn und der Selbstverwaltung entwickelt. Fehlte auch noch die Krönung, die erstrebte Reichsfreiheit, so war der Rat doch völlig im Recht, wenn er dem Grafen von Hoya im gleichen Jahre 1404 schrieb: „Wy hebben eine vrye stad“ (Urkundenbuch IV, Nr. 315, 6, S. 404). Es trifft also nicht zu, was Heldmann, Rolandsbilder, S. 103, dazu bemerkt, daß diese Behauptung nur tatsächlich, nicht rechtlich richtig gewesen sei. Betraf der Streit mit dem Grafen doch auch gerade die Bürgerfreiheit im Sinne des Barbarossaprivilegs, die Geltung des Satzes „Stadtluft macht frei“. Der oben Anm. 144, 148, 152, 252 angeführte Aufsatz Brunners über diesen Grundsatz ist soeben mit (für uns nicht erheblichen) Zusätzen aus dem Handexemplar des Verfassers wieder abgedruckt worden in Heinrich Brunners Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, herausgegeben von Karl Rauch, I (1931) S. 366ff.

²⁶⁰ Vgl. oben S. 19 Anm. 49; über Heiligenbilder Karls des Großen als Wahrzeichen des Gottesfriedens und des Gerichts S. 65f. Anm. 201, S. 69 Anm. 214, vgl. Anm. 212.

III.

Der Prinzipat Jürgen Wullenwevers und die wendischen Städte¹.

Von

Gottfried Wentz.

Die Fortführung der Hanserezeße über das bisherige Schlußjahr 1530 hinaus, eine Arbeit, mit der ich vom Hansischen Geschichtsverein betraut worden bin, führt in eine Zeit, die in der Geschichte der Hanse einen entscheidenden Wendepunkt bedeutet. Keine Periode der hansischen Geschichte hat einen ähnlich starken Niederschlag in den Akten gefunden, wie der kurze Zeitraum von den Frühjahrsversammlungen in Kopenhagen 1532 bis zu den Friedensschlüssen von 1536/37. Eine überreiche Fülle des quellenmäßigen Materials gestattet es, den Gang der Ereignisse in allen seinen Einzelheiten oft von Tag zu Tag, ja von Stunde zu Stunde zu verfolgen.

In diesen schicksalsvollen Jahren, in deren Mittelpunkt jener große Kampf um Dänemark steht, den man wenig zutreffend mit dem Namen der „Grafenfehde“ belegt hat, ist die hansische Vormachtstellung in der Ostsee für immer zerbrochen. Lübeck, das noch ein Jahrzehnt zuvor die Kronen von Dänemark und Schweden aus eigener Machtvollkommenheit an ihm genehme Prätendenten hatte vergeben können, mußte bei Beendigung des Krieges durch den Hamburger Frieden erkennen, daß seine Machtmittel nicht mehr ausreichten, um die politische Gestaltung des europäischen Nordens maßgebend zu beeinflussen. Die

¹ Die nachstehenden Ausführungen sind in stark verkürzter Form von mir auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Bremen 1931 vorgetragen worden.

aus der Gefährdung des Travestapels durch die ständig zunehmende Sundschiffahrt resultierende Politik Lübecks, die auf die Ausübung einer Kontrolle über den Schiffsverkehr durch die große dänische Wasserstraße abzielte, war gescheitert, und damit der seit mehr als hundert Jahren zwischen Lübeck und den Holländern, d. h. den Bewohnern der Lande Holland, Seeland und Westfriesland, geführte Konkurrenzkampf für die Travestadt verloren².

Die Kirchenreformation Luthers, die die Autorität des Papsttums und der kirchlichen Hierarchie erschütterte, hat in den wendischen Städten eine gegen das alte patrizische Stadtregiment gerichtete demokratische Bewegung im Gefolge gehabt. Diese Unruhen haben zu einer vorübergehenden Umgestaltung der Ratsverfassungen geführt. In Stralsund³ und Wismar⁴ sind schon 1524 Bürgerausschüsse gebildet worden, deren kontrollierende Tätigkeit die Ratsgewalt beschränkte. Einige Jahre später erst ist es in Hamburg⁵ und Lübeck⁶ zur Bildung von

² F. W. Barthold, Jürgen Wullenweber von Lübeck oder die Bürgermeisterfehde (Raumers Historisches Taschenbuch VI [Leipzig 1835], 1—196). — M. I. I. Altmeyer, Die politische Rolle der Niederlande in den nordischen Revolutionen (Der Kampf demokratischer und aristokratischer Principien zu Anfang des 16. Jahrhunderts [Lübeck 1843], 83—115). — H. Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Übermacht im skandinavischen Norden (Kiel 1853). — C. Paludan-Müller, Grevens Feide, skildret efter trykte og utrykte Kilder I (Kjöbenhavn 1853). — G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber und die europäische Politik II (Berlin 1855). — D. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV (Gotha 1893). — R. Häpke, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee 1531—1544 (Hans. GBl. 1912, 85—119). — R. Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden (Veröffentl. zur Gesch. d. Freien und Hansestadt Lübeck III [Lübeck 1914]). — W. Stephan, Jürgen Wullenweber (Hans. Volkshefte XVII [Bremen 1929]).

³ E. Faulstich, Zur Geschichte Stralsunds in der Zeit der Grafenfehde (Jahresber. d. Gymnasiums in Stralsund 1902), 8.

⁴ F. Techen, Geschichte der Seestadt Wismar (Wismar 1929), 110.

⁵ J. G. Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg I (Hamburg 1853), 304ff.

⁶ M. Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck II (Lübeck 1892), 19ff.

Bürgervertretungen gekommen. Während aber in Hamburg, Stralsund, Wismar, später auch in Rostock die demokratische Bewegung niemals zu ausschließlicher Herrschaft gekommen ist, gelang es in Lübeck, wo die Gegensätze besonders heftig aufeinanderplatzten, dem Führer der revolutionären Bewegung, Jürgen Wullenwever, die Leitung des Stadtregimentes unter völliger Zurückdrängung des aristokratisch-patrizischen Elementes an sich zu reißen. Getragen von der Gunst der Massen war er seit 1530 die treibende Kraft bei allem, was geschah. Im März 1533 erhob man ihn zum Bürgermeister. Als solcher hat er ein Jahr später die innere Umwälzung in Lübeck in dem Sinne vollenden können, daß der Einfluß der bis dahin noch immer im Rate vertretenen aristokratischen Partei vollends ausgeschaltet wurde. Nur wenige Monate hat dieser Zustand ange Dauert. Die durch Wullenwevers Staatsleitung heraufgeführte unheilvolle politische Entwicklung hat schon ein halbes Jahr später das seltsame Ergebnis gezeitigt, daß die Formen der alten Stadtverfassung wiederhergestellt wurden. Vom Frühjahr bis zum Herbst 1534 kann von einem Prinzipat Wullenwevers gesprochen werden. Dieser verhältnismäßig kurze Zeitraum wird der Gegenstand meiner folgenden Ausführungen sein.

Nicht das äußere politische Geschehen gilt es zu betrachten. Solches ist durch die Forschung bereits zur Genüge klar gestellt. Das, worüber gehandelt werden soll, ist das innere Verhältnis der wendischen Städte untereinander. Die Arbeit für die Sammlung der Hanserezesse hat gerade in Hinblick auf diesen Gegenstand reiches Material zutage befördert, das der Forschung bisher verborgen geblieben ist⁷.

Schon auf der Lübecker Tagfahrt vom Mai 1533, auf der die Angelegenheit des von Lübeck allein eröffneten Krieges gegen die Holländer als Hauptpunkt der Tagesordnung zur Verhand-

⁷ Den nachfolgenden Ausführungen liegt das Material für meine Sammlung der Rezeßakten zugrunde, die ich nicht einzeln zitiere. Erwähnt sei nur, daß die Protokolle der drei wendischen Städtetage: Lübeck 1533 (14.—17. Mai), Wismar und Lübeck 1534 (25. Sept. bis nach 4. Okt.), Lübeck 1534 (26. Okt. bis 18. Nov.), hier zum ersten Male ausgewertet sind.

lung stand, ist eine verhängnisvolle Uneinigkeit unter den sechs wendischen Städten deutlich in Erscheinung getreten. Der Verhandlungsleiter, Bürgermeister Jochim Gercken, hat sich in seiner großen Ansprache vom 16. Mai bitter über die erbärmliche Zersplitterung beklagt und einen ernststen Appell an die Sendboten der Städte gerichtet, kleinliche Beschwerden zurückzustellen und den holländischen Krieg als eine gemeinsame Sache zu betrachten. Die Versammlung hat sich eine solche Auffassung nicht zu eigen gemacht. Man riet zu einer friedlichen Beilegung der Differenzen mit den Holländern. Lübeck stand in seinem Kampf gegen die niederländischen Städte, die mit ihrer Schifffahrt in die Ostsee den Lebensnerv des hansischen Vororts, den Warenumschatz an der Trave, trafen, so gut wie allein.

In dem weiteren Bereich der Hanse war von vornherein an Bundesgenossen nicht zu denken. Die Städte des rheinisch-westfälischen und des sächsischen Quartiers waren an der Frage uninteressiert. Danzig und mit ihm die preußischen und baltischen Städte standen sogar in Gegensatz zu Lübecks Sundpolitik, bedeutete doch für sie die Umgehung des Traveweges eine wesentliche Verringerung der Frachtkosten. Nur im engeren Kreis der seit alters mit Lübeck verwandten wendischen Städte konnte man auf Unterstützung hoffen. Aber auch hier hatte sich in den letzten Jahren eine Spaltung der alten Interessengemeinschaft vollzogen, die in Lübeck wohl bekannt sein mußte.

Hamburg, das noch in den zwanziger Jahren Lübecks Stapelbestrebungen eifrig unterstützt hatte, war seit der Entfernung des Bürgermeisters Hinrick Salsborch aus seinem Amt (1531) ganz in das Fahrwasser der burgundischen Politik gesteuert. Schon auf der zweiten Tagfahrt in Kopenhagen im Juli 1532 war es in der holländischen Frage zu einem heftigen Wortgefecht zwischen Wullenwever und dem Hamburger Bürgermeister Albert Westede gekommen. Seither unterhielt Hamburg eine rege Vermittlertätigkeit mit den Niederlanden. Eine völlige Umorientierung der hamburgischen Politik hatte sich vollzogen, als Lübeck im März 1533 seinen Fehdebrief nach

Amsterdam überschickte. Es bahnte sich damals jener große Umschwung in Hamburgs Handelsleben an, durch den die Stadt aus einem mittleren Export- und Umschlagsplatz zu dem mächtigen Importhafen für den Westen geworden ist.

Lüneburg, die letzte in der Reihe der wendischen Städte nach der stets streng beobachteten Rangordnung, kam für eine aktive Beteiligung an einer hansischen Unternehmung, gleichgültig welcher Art auch immer, kaum in Frage, da seine Kräfte durch ernste Differenzen mit dem Landesherrn in Sachen der Sülz- und Klostergüter gebunden waren. Eine schwere Verstimmung gegen Lübeck über erhöhte Besteuerung der Salzfrachten trug wesentlich dazu bei, daß die Stadt ihr Verhältnis zu Lübeck nach dem Vorbild Hamburgs regelte. Lüneburgs hansische Politik steht gänzlich unter dem Einfluß der größeren Nachbarstadt. Auf der Tagfahrt von 1533 erklärte der Lüneburger Bürgermeister Hinrick Garlop rund heraus, seine Stadt sei an der holländischen Angelegenheit völlig desinteressiert.

Den drei Ostseestädten Rostock, Stralsund und Wismar konnte das Überhandnehmen der holländischen Schifffahrt im baltischen Meer nicht ebenso gleichgültig sein wie Hamburg und Lüneburg. Insonderheit hatte man ein gemeinsames Interesse an einer Verfechtung der Schadensersatzansprüche für die Schäden, die den wendischen Städten aus der Abwehr des von den Holländern unterstützten Angriffs Christians II. erwachsen waren. Und doch hat auch in diesem engsten Kreise das eigenmächtige Vorgehen Lübecks ein einhelliges Zusammenstehen wenigstens der wendischen Ostseestädte nicht zustande kommen lassen. Während Wismar sich auf der Tagfahrt zurückhielt und keine klare Stellung einnahm, hat Rostock scharf gegen Lübeck Stellung genommen, nicht so sehr gegen eine kriegerische Auseinandersetzung mit den Holländern, als vielmehr gegen eine zu befürchtende Übervorteilung bei Verteilung der Kriegsgewinne. In der letzten gemeinsam geführten Fehde hatte man in dieser Beziehung böse Erfahrungen gemacht. Lübeck hatte alle eroberten Güter nach der Trave geschafft, ohne die verbündeten Städte daran gebührenden Anteil nehmen zu lassen. Rostock nahm jetzt die Gelegenheit wahr, an Lübecks

Verhalten eine herbe Kritik zu üben, und lehnte es sogar ab, in einem gemeinsamen Schreiben der Versammlung als „verwandte“ Stadt bezeichnet zu werden. Die Sprache des Bürgermeisters Bernd Murmann war deutlich genug, um die Lübecker Herren eine starke Entfremdung fühlen zu lassen.

Nur Stralsund ist damals für Lübeck eingetreten. Das Abspringen Hamburgs und Lüneburgs von der gemeinsamen Sache wurde von ihm scharf verurteilt, auch Rostocks Haltung mit Verwunderung aufgenommen und seine Klagen als unberechtigt zurückgewiesen. Der neue Krieg sei doch nur eine Folge der früheren Auseinandersetzungen mit den Holländern, und könne deswegen nicht als Sonderfall betrachtet werden. „Darumme mosten de soz Wendeschen stede noch soz Wendesche stede blyven und de hovede thohopesteken.“ Der Sprecher Stralsunds war Christoph Lorber, der durch die demokratischen Unruhen von 1524 auf den Bürgermeistersessel gelangt war.

Eine Betrachtung der Stellung Rostocks und Stralsunds zu Lübeck in der holländischen Sache zeitigt das interessante Ergebnis, daß die auswärtige Politik der beiden Städte aus den innerpolitischen Zuständen erwuchs. Während Rostock, wo noch der alte aristokratische Rat allein das Ruder führte, sich zum demokratischen Lübeck in Gegensatz stellte, sympathisierte das revolutionäre Stadtregiment in Stralsund mit den neuen Machthabern an der Trave.

Das Verhältnis der wendischen Städte zu Lübeck auf der Tagfahrt von 1533, von der wir Ausgang nehmen, war also dieses: Hamburg und Lüneburg aus der alten Interessengemeinschaft ausgebrochen, Rostock schwer verstimmt, Wismar zurückhaltend und unentschlossen, nur Stralsund zu tätiger Mithilfe bereit. Lübeck hat unter dem Hinweis, daß seine eigene Wohlfahrt den anderen Städten nicht zum Schaden, sondern vielmehr zum Nutzen gereiche, immer wieder versucht, eine aktive Kriegsteilnahme der verwandten Ostseestädte zu erwirken. Alles Werben aber war vergeblich. Selbst Stralsund, wo der konservative Bürgermeister Nikolaus Smiterlow die Führung der Stadtgeschäfte wieder in die Hände bekommen hat,

hält sich zurück. Eine auf Nicolai angesetzte Tagfahrt kommt nicht zustande, da man eine abermalige vergebliche Reise und unnütze Kosten fürchtet.

Auf dem Hamburger Friedenskongreß, der unter Vermittlung Hamburgs im März 1534 zusammentrat, sind die Sendboten Rostocks, Stralsunds und Wismars an der Seite Lübecks aufgetreten, um an ihrem Teil zu einer Beilegung der aussichtslosen Streitigkeiten beizutragen. Obwohl Lübeck völlig vereinsamt dastand, hat Wullenwever es für angemessen gehalten, den mutwillig begonnenen Krieg öffentlich zu verteidigen und zu drohen, es solle den Holländern die Sache nicht geschenkt sein, solange er lebe. An Warnungen aus dem Kreise der wendischen Seestädte hat es nicht gefehlt. Der in vielen Geschäften erfahrene Bürgermeister Smiterlow von Stralsund hat Wullenwever zugerufen: „Nie habe ich gesehen, daß man so mit Sachen verfahren, wie Ihr tut. Ihr werdet mit dem Kopf an die Mauer laufen, so daß Ihr auf dem Hintern sitzen gehet.“

Daß Lübeck gegenüber den Holländern, die die Macht des Kaisers hinter sich wußten, trotz der großsprecherischen Worte seines Bürgermeisters den kürzeren ziehen mußte, war von vornherein klar. Von allen Seiten zum Nachgeben gedrängt, willigte Lübeck endlich in den Abschluß eines vierjährigen Waffenstillstandes, dessen Ratifizierung es jedoch später nicht vollzog, weil Dänemark, das sich mittlerweile seinen offenen Feinden zugesellt hatte, in den Vertrag mit aufgenommen sein sollte.

Die dänische Frage war inzwischen in den Vordergrund der lübischen Politik getreten. Durch den Tod König Friedrichs am 10. April 1533 und die vom dänischen Reichsrat aus purem Eigennutz geflissentlich herbeigeführte Regierungslosigkeit hatten sich plötzlich ungeahnte Möglichkeiten für Lübeck eröffnet. Wullenwever eilte nach Kopenhagen in der trügerischen Hoffnung, Dänemark in den Kampf gegen die Holländer hineinziehen zu können. Der Reichsrat, der sich aus den Vertretern der zum größten Teil noch katholisch gesinnten Aristokratie zusammensetzte, lehnte indes eine Verbindung mit dem evangelisch-revolutionären Lübeck ab. Sofort hat Wullenwever das Steuer herumgeworfen und dem ältesten Sohne des verstorbenen

Königs, Herzog Christian von Holstein, der wegen seiner evangelischen Gesinnung dem Reichsrat unwillkommen war, das Angebot gemacht, ihm die dänische Krone zu verschaffen. Der Plan war nicht übel: ein dänischer König von Lübecks Gnaden mußte sich zu mancherlei Zugeständnissen bereit finden. Der junge Fürst aber war klüger, als sein demokratischer Gegenspieler. Er zog es vor, mit dem burgundischen Hof Beziehungen anzuknüpfen, und damit in das Lübeck feindliche Lager überzugehen. Das Fehlschlagen seiner ersten Entwürfe hat in Wullenwevers Kopf dann den abenteuerlichen Plan reif werden lassen, sowohl gegen den dänischen Reichsrat, als auch gegen den Herzog von Holstein den vor einem Jahrzehnt vertriebenen und vor noch nicht langer Zeit durch schmählichen Verrat gefangengesetzten Exkönig Christian II. auszuspielen. Mit Hilfe der Bürger und Bauern in Dänemark, deren Sympathien der unglückliche König besaß, sollte dessen Befreiung erzielt werden, ohne daß Lübeck jemals die Absicht gehabt hat, Christian II. wieder zum Reiche zu verhelfen. Sein Name sollte nur als Parole zu dem Kriege gelten, in dem man die Herrschaft über den Sund zu gewinnen gedachte.

Auch mit Schweden ist Lübeck damals zerfallen. Gustav Wasa hatte für die hansische Hilfe, die ihm einst zum Throne verholfen hatte, durch das Privileg von 1523 die vollständige Handelsherrschaft Lübecks und der wendischen Städte in Schweden anerkennen müssen. Jetzt glaubte er die Gelegenheit gekommen, die seinem aufstrebenden Lande unerträglichen hansischen Vorrechte zu beseitigen. Im Juli 1533 hob er das Privileg einfach auf und einigte sich Anfang 1534 mit den dänischen Herren zu einem Bündnis gegen Lübeck.

Zur selben Zeit also, als der Hamburger Kongreß dem Kriegszustand mit den Holländern ein Ende machte, sah sich Lübeck infolge der ungeschickten Politik seines leitenden Bürgermeisters einer feindlichen Konstellation gegenüber, die anzugreifen der alte aristokratische Rat niemals verantwortet hätte. Herzog Christian und die dänische Aristokratie, die der gemeinsame Gegensatz zu Lübeck von selbst zusammenführte, dazu Schweden unter Gustav Wasa waren keineswegs zu ver-

achtende Gegner. Und doch hat Wullenwever, jetzt der alleinige Machthaber in Lübeck, in maßloser Verblendung sich nicht gescheut, den Krieg zu beginnen. Die Feindseligkeiten wurden im Mai 1534 mit einem Einfall in Holstein eröffnet, ein törichtes Beginnen, das später die Belagerung der Stadt zur Folge hatte. Zugleich gewann man in dem jungen Grafen Christoph von Oldenburg einen Kondottiere, der im Juni nach Dänemark abging, um, gestützt auf die Städte Kopenhagen und Malmö, die Inseln zu erobern. Anfänglich erfolgreich, hat er doch, von Lübeck aus nur mangelhaft unterstützt, die Entscheidung nicht herbeiführen können.

Wullenwever hat den Krieg gegen Holstein eröffnet, ohne sich vorher mit den verwandten Städten ins Einvernehmen zu setzen, wußte er doch zu gut, daß die Städte zu diesem waghalsigen Beginnen nicht so leicht hätten gewonnen werden können. Nach Eröffnung der Feindseligkeiten begann der Bürgermeister mit Drohungen die Städte zur Mithilfe zu drängen. Wer zur Verteidigung der hansischen Privilegien in Dänemark und Schweden nicht mit beitrüge, sollte, so ließ Wullenwever sich vernehmen, vom Mitgenuß der Handelsvorteile ausgeschlossen werden. Die drei Seestädte Rostock, Stralsund und Wismar sind am 22. Mai zu einer Tagfahrt in Damgarten zusammengetreten. Hier einigte man sich dahin, von Lübeck zunächst schriftliche Sicherheiten über eine Beteiligung an den durch die Privilegien gewährten Vorteilen zu verlangen, was schon oftmals zugesagt, aber bisher nicht geschehen sei. Erst dann könne man eine Verpflichtung zur tätigen Mithilfe anerkennen. Vor allen Dingen wurde eine Zusammenkunft der wendischen Städte für notwendig erachtet, um durch mündliche Verhandlung zu einer Einigung zu gelangen. Selbst das anfängliche Kriegsglück der Lübecker hat die Städte nicht aus ihrer Zurückhaltung heraustreten lassen. Stralsund fürchtete sogar, daß gerade das siegreiche Lübeck die verwandten Städte vergessen werde.

Wullenwever erkannte richtig, daß der Kern des Widerstandes in den Räten lag. So hat er sich denn mit eindringlichen Schreiben direkt an die Bürgerschaften und Ge-

meinden gewendet. Die „gnadenreiche Zeit“, hieß es hier, sei nun angebrochen. Sie zu versäumen, sei ein unverantwortliches Beginnen. Bezweckten die lübischen Schreiben, die chronische Mißstimmung der Bürgerschaften gegen die Räte zu steigern, so sollte der dann von Wullenwever in die Städte entsandte Klaus Holm durch persönliche Einwirkung dem revolutionären Element die Leitung der städtischen Geschäfte in die Hand spielen. Während der Versuch einer verschärften Demokratisierung in Wismar und Rostock über eine Um- bzw. Neubildung von Bürgerausschüssen nicht hinauskam, gelang es Holm in Stralsund, eine Umgestaltung des Rates selbst in demokratisch-kriegerischem Sinne herbeizuführen. Bürgermeister Smiterlow, der auf der Hamburger Tagfahrt Wullenwever scharf zurechtgewiesen und seither den abenteuerlichen Plänen des Lübecker Bürgermeisters nach Kräften entgegengewirkt hatte, wurde seines Amtes entsetzt. Die Kriegspartei gewann die Oberhand. Einer der neugewählten Bürgermeister, Johann Kloke, übernahm die Führung der nun nach Lübeck abgehenden Gesandtschaft, der im Sinne der Verfassungsänderung auch Mitglieder der Bürgerschaft angehörten. Rostock und Wismar haben sich zur Entsendung von Bürgervertretern, die übrigens zu den Sitzungen selbst nicht hinzugezogen sind, erst auf dringliche Vorstellung Stralsunds hin entschlossen. Am Abend des 28. Juni trafen die Sendboten der Städte in dem von den Holsteinern bereits schwer bedrohten Lübeck ein.

Mit einer groß angelegten Eingangsrede hat der Lübecker Bürgermeister Godert van Hövelen am folgenden Tage die Versammlung eröffnet. Mit eindringlichen Worten wies er auf die Notwendigkeit einer Klärung des Verhältnisses zu Dänemark und Schweden hin. Über die Mißachtung der hansischen Privilegien seitens der nordischen Reiche habe Lübeck schon oftmals Klage geführt, zuletzt auf der Hamburger Frühjahrstagung, wo die Behandlung dieser Angelegenheit auf den für das nächste Jahr vorgesehenen allgemeinen Hansetag verschoben worden sei. Die politische Entwicklung der jüngst vergangenen Monate aber gestatte keinen weiteren Aufschub, denn nun sei die dänische Königsfrage in den Vordergrund des hansischen Interesses

gerückt. Herzog Christian von Holstein, dessen Wahl zum König bevorsteht, ist für Lübeck, so führte van Hövelen aus, untragbar. Schon jetzt im Bunde mit Burgund und bald wohl auch mit dem Könige von Schweden, dem Herzog von Preußen und dem Koadjutor von Riga, wird er die Schifffahrt der Städte nach Osten sowohl wie nach Westen auf das schwerste beeinträchtigen. Darum liegt es im gemeinsamen Interesse der Städte, den lübischen Feldhauptmann, Graf Christoph, mit allen Mitteln zu unterstützen. In ihm wird man ohne Zweifel einen gefügigen König haben, den man gegebenenfalls auch zwingen kann, so zu regieren, wie die Städte es für wünschenswert halten.

Die Ratssendeboten hielten es für angezeigt, vor einer Stellungnahme zu dem Hauptverhandlungspunkt, der Frage des dänischen Krieges, zunächst ihre Beschwerden gegen den Vorort an den Mann zu bringen. Diese Gravamina beanstandeten dreierlei: den Fehdebeginn ohne vorherige Beratung mit den Städten, den direkten Schriftverkehr mit den Bürgerschaften und die Nichtladung der Städte Hamburg und Lüneburg zur Tagfahrt. Lübeck, dem alles darauf ankam, die Ratssendeboten nicht zu verstimmen, ehe über die notwendige Kriegshilfe eine Einigung erzielt war, zeigte sich entgegenkommend und entschuldigte das beanstandete Vorgehen.

Vor allem war es der direkte Verkehr mit den Bürgern unter Umgehung des Rates, was die Städte gegen Lübeck einnahm. Selbst der Vertreter des mit Hilfe Lübecks demokratisierten Stralsund, der doch seine Bürgermeisterwürde den jüngsten Unruhen verdankte, hat Wullenwevers Handlungsweise scharf verurteilt. Das Feuer, das dadurch in seiner Heimatstadt angesteckt sei, würde man sobald nicht wieder auslöschen können. Man sieht also: Trotz der äußerlich den Lübecker Verhältnissen angenäherten Verfassungsumbildung ist in den Städten der aristokratische Charakter des Stadtregiments doch kaum erschüttert. Das hat seinen Grund darin, daß die Persönlichkeiten, die durch die demokratischen Wirren ans Ruder kamen, keineswegs den unteren Schichten der Bevölkerung, sondern durchweg den an-

gesehenen Familien entstammten, aus denen sich auch sonst der Rat zusammensetzte.

Die geforderte Teilnahme Hamburgs und Lüneburgs an den Verhandlungen hat Lübeck trotz mehrfacher Zusage zu hintertreiben gewußt. Der Grund ist durchsichtig genug. Die Sendboten der beiden Städte weilten damals in Lübeck, um an den Vermittlungsversuchen Hessens und Pommerns teilzunehmen, einer Aktion, der wenig später ein Eingreifen des Herzogs Heinrich von Mecklenburg zusammen mit den Häuptionern des Schmalkaldischen Bundes gefolgt ist, das dann schließlich zum Frieden von Stockelsdorf geführt hat. Die Einstellung Hamburgs und Lüneburgs, die zu den Kriegsplänen Wullenwevers in Gegensatz stand, war dem Bürgermeister seit der Maitagung des Vorjahres bekannt. So mußte ihm daran gelegen sein, eine Einwirkung der beiden Städte auf die Sendboten der Ostseestädte nach Möglichkeit zu verhindern. Er hat damit insofern Erfolg gehabt, als die Ratssendeboten von Hamburg und Lüneburg von den offiziellen Sitzungen ferngehalten sind. Aber am Morgen des letzten Verhandlungstages (4. Juli) haben die Lüneburger von sich aus noch eine Unterredung mit den übrigen Ratssendeboten zustandegebracht, um ihre Stellungnahme offiziell zu Gehör zu bringen, und die Ostseestädte haben mit einem Protest gegen die keinesfalls zu rechtfertigende Ausschließung der beiden verwandten Städte ihrem Solidaritätsgefühl Ausdruck verliehen.

In der Hauptsache, d. h. in der Frage des dänischen Krieges und der Kriegshilfe, schien es zu keiner ernsthaften Förderung seitens der Städte kommen zu wollen. Die Instruktionen, die von den Räten zu Rostock und Stralsund formuliert waren, bevollmächtigten die Ratssendeboten zu keiner eindeutigen Stellungnahme. Die Wismarer hatten überhaupt keine schriftliche Instruktion mitgebracht, und was sie mündlich vortrugen, war alles andere als freudige Kriegsbegeisterung. Sie hätten eine arme wüste Stadt, äußerst schwach an Wällen, Gräben und Mauern. Schon in früheren Fehden hätte der Feind immer gedroht, „de koken tor Wismar to leggen“. Sie müßten ihre Stadt

zunächst in gehörigen Verteidigungszustand setzen, ehe sie an Krieg denken könnten.

Da hat dann Wullenwever in der Sitzung vom 2. Juli seine bisher verborgengehaltenen geheimen Pläne enthüllt. Trotz der glänzenden Anfangserfolge Christophs von Oldenburg in Dänemark hegte der Bürgermeister doch Zweifel, ob die Kräfte des Grafen zum endgültigen Siege ausreichen würden. So war er denn eifrig bemüht, mit dem Lockmittel der nordischen Kronen Bundesgenossen zu gewinnen, die über größere Machtmittel verfügten und bereit waren, diese für die Sache Lübecks einzusetzen. Es zeigte sich jedoch bald, daß die ausgetobenen Kronen für nicht so begehrenswert galten, wie Wullenwever wohl angenommen hatte. So ist es dahin gekommen, daß er schließlich auf einen Kandidaten hereingefallen ist, der persönlich und sachlich für die ihm zugemutete Aufgabe gänzlich ungeeignet war.

Herzog Albrecht von Mecklenburg, der noch im Februar die Bitte Lübecks um Ausstellung eines Geleitsbriefes für den Rostocker Syndikus Dr. Oldendorp mit dem Bemerkten abgelehnt hatte, es zieme ihm als einem Fürsten des heiligen Reiches nicht, Feinde kaiserlicher Majestät zu geleiten, ist unmittelbar nach den Lübecker Märzunruhen mit Wullenwever in Beziehung getreten, ja er hat im geheimen mit dem Bürgermeister in dessen Hause unterhandelt, wobei er sich erbot, zur Befreiung und Reinhronisierung König Christians II. mitzuwirken gegen die Versicherung, daß er oder einer seiner Söhne nach Christians Tod in Dänemark König würde. Die Verhandlungen zwischen Herzog und Bürgermeister waren keineswegs schon in ein abschließendes Stadium getreten, als Wullenwever sich entschloß, den Städtetag von dem Anerbieten des Herzogs in Kenntnis zu setzen.

Die Ratssendeboten haben die Mitteilung des Lübecker Bürgermeisters mit Zurückhaltung aufgenommen und lange über Vorzüge und Nachteile des neuen Projektes debattiert, das sie endlich zu weiterer Behandlung an ihre Räte zu überbringen versprachen. Gerade die mecklenburgischen Städte Rostock und Wismar konnten die Kandidatur Herzog Albrechts nicht vor-

behaltslos begrüßen, bestanden doch seit längeren Jahren ernsthaftige Differenzen zwischen ihnen und ihrem Landesherrn. Als dieser mit dem Plan hervortrat, an dem gewinnbringenden Kornhandel mit den Niederlanden unmittelbar teilzunehmen, verweigerten die Seestädte ihm die Benutzung ihrer Häfen. Der Herzog wurde dadurch den sogenannten Klipphäfen zugeführt, was zu fortgesetzten Beschwerden der Städte Veranlassung gab. Besonders aber bedeutete die durchaus katholische Gesinnung des Herzogs ein schweres Hindernis für ein gemeinsames Kriegsbündnis.

Wenn trotz alledem und angesichts der ergebnislosen Tagfahrt die nächsten Wochen in den Städten einen Umschwung der Stimmung zugunsten Lübecks gezeitigt haben, so ist solches das alleinige Verdienst eines Mannes gewesen, der von nun an als der diplomatische Verfechter der Wullenweverschen Kriegspolitik in den Vordergrund der Ereignisse tritt. Dr. Johannes Oldendorp, früher Syndikus von Rostock, seit dem Frühjahr 1534 in Diensten Lübecks, ist im Juli von Wullenwever in die Seestädte entsandt worden mit demselben Auftrage wie Klaus Holm einen Monat zuvor, also den erneuten Widerstand der Räte zu brechen und die Gemeinden für Lübecks Politik zu gewinnen. Oldendorps Mission hat vollen Erfolg gehabt. Zumal in Rostock, dem Ort seiner früheren amtlichen Tätigkeit, gelang ihm durch Entfesselung einer revolutionären Bewegung die Amtsenthebung des Bürgermeisters Murmann. Nach Übergabe der gewünschten Reverse über den Mitgenuß der durch die dänischen und schwedischen Privilegien gewährten Vorteile, über Beteiligung am Kriegsgewinn und die Verantwortlichkeit Lübecks für das gesamte Unternehmen, erklärten sich die Rostocker zur Hilfeleistung im dänischen Krieg bereit. Stralsund, wo die Bürgerschaft schon im Juni Herr der Lage geworden war, wurde durch Oldendorps Beredsamkeit noch leichter aus seiner Zurückhaltung herausgebracht. Die Stadt rüstete sofort ihre Schiffe. Wismar ward jetzt ebenfalls mit fortgerissen. Die Demokratie in den Städten läßt sich vom Haupt der Hanse ins Schlepptau nehmen dem dänischen Abenteuer entgegen.

Selbst Hamburg, wo kein Geringerer als der lübische Feldhauptmann Marx Meyer für Lübecks Pläne warb, hat schließlich ebenso wie auch Lüneburg eine finanzielle Unterstützung des Krieges in Dänemark und Schweden zugesagt und später auch gewährt. Man wollte doch nicht leer ausgehen, wenn wider alles Erwarten die Ostseestädte siegreich bleiben würden.

Wullenwever frohlockte. Mitte Juli wurden von Lübeck die Artikel für ein Abkommen bezüglich Dänemarks zwischen den wendischen Ostseestädten und Herzog Albrecht formuliert. Am 21. Juli übergaben die mecklenburgischen Räte in Wismar eine den hochgespannten Forderungen Lübecks weit entgegenkommende Erklärung. Wullenwever erblickte sich bereits im Geiste als den wahren Gebieter über die nordischen Reiche. Eigenhändig hat er dem Vertragsentwurf die Artikel eingefügt, durch die die Herrschaft über die Sundschlösser und die Insel Gotland, die Schlüssel zum dänischen und schwedischen Reich, der Stadt Lübeck zugesprochen wurde. Das Fell des Bären wurde verteilt, ehe man ihn erlegt hatte.

Zur selben Zeit, als man in Wismar mit Herzog Albrecht unterhandelte, hat Wullenwever die dänische Krone auch dem Kurfürsten von Sachsen antragen lassen. Der vornehmste evangelische Fürst des Reiches bedeutete zweifellos mehr als der Mecklenburger, der ohnehin in der Religionsfrage noch keine klare Stellung eingenommen hatte. Der Abschluß mit Albrecht wurde nun unter allen möglichen Vorwänden von Lübeck hinausgezögert. Dieser, mißtrauisch geworden, beginnt auf eigene Faust mit dem Grafen Christoph und den dänischen Städten Kopenhagen und Malmö zu unterhandeln, nachdem eine von Lübeck erst angeregte, dann wieder hintertriebene Tagleistung der wendischen Ostseestädte in Kopenhagen nicht zustande gekommen ist. Die alte Verbindung Lübecks mit dem freien Volk der Dithmarschen, den eingeschworenen Erbfeinden Holsteins, knüpft Wullenwever fester. Die Bauern nehmen an der Grenze eine drohende Haltung gegen Herzog Christian ein. Zugleich läßt der Bürgermeister am Hof Heinrichs VIII. von England für die lübische Sache werben. Auch hier nicht ergeb-

nislos, insofern, als der König eine namhafte Geldunterstützung gewährte.

Zu einer friedlichen Beilegung der Streitigkeiten mit Herzog Christian war Wullenwever angesichts dieser Erfolge seiner vielverschlungenen Politik weniger geneigt als jemals. Allen Vermittlungsversuchen der schmalkaldischen Fürsten, die den Kriegszustand zwischen den beiden evangelischen Reichsständen Holstein und Lübeck gern aus der Welt geschafft hätten, stand die Stadt kühl und ablehnend gegenüber. Das zeigte sich deutlich auf der Versammlung der sechs wendischen Städte, die auf Betreiben Hamburgs zustande kam und vom 25. September bis in den Oktober hinein zuerst in Wismar, dann in Lübeck tagte.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Stellungnahme zu der von Herzog Heinrich von Mecklenburg, dem Bruder des Kronprätendenten Albrecht, energisch betriebenen Vermittlungsaktion, von der Hamburg eine Beilegung der Kriegshändel erhoffte. Wullenwever hat die Versammlung mit einem Rückblick auf die bisher gescheiterten Friedensverhandlungen persönlich eröffnet. Die Forderung Herzog Christians, vor Abschluß eines Stillstandes Dänemark zu räumen, erklärte er für unannehmbar. Angesichts der von den Holsteinern belagerten Stadt Lübeck müsse man in erster Linie auf kräftige Gegenwehr bedacht sein. Er forderte von jeder Stadt eine bündige Erklärung, ob sie nun zur Hilfeleistung bereit sei oder nicht. Man habe keine Zeit mehr zu verlieren. Der Bürgermeister von Hamburg, Paul Grote, mußte erst nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß man hier zusammengekommen wäre, um die Möglichkeiten eines Friedens oder wenigstens eines Anstandes zu erörtern. Er bat darum, Lübeck möge vorerst einmal zu erkennen geben, unter welchen Bedingungen es überhaupt zum Frieden bereit sei. Dr. Oldendorp, der zunächst schroff ablehnend geantwortet hatte, mit Tinte und Papier würde nichts Nützliches ausgerichtet, hat dann doch die gewünschte Erklärung abgegeben. Lübecks Hauptforderung: Freilassung König Christians — bewies mit genügender Deutlichkeit, daß die Stadt zu irgendwelchen Konzessionen nicht bereit war.

Forderung stand gegen Forderung. Die Räumung Dänemarks durch Lübeck, wie die Freilassung des gefangenen Exkönigs durch den Holsteiner waren Artikel, auf Grund deren eine Einigung niemals zu erzielen war.

Wenn die Vertreter Lübecks, Wullenwever und Oldendorp, auch den Vermittlungsversuchen freien Lauf ließen, so hofften sie doch im stillen noch auf eine glückliche Entscheidung durch das Schwert. Noch sei ein gutes Gelingen wohl möglich, nur dürfe nicht länger gezaudert werden. Gott könnte wohl Viktorie geben. Wartete man aber noch länger als sechs Wochen mit ernsthaften Gegenaktionen, so würde der Sieg in hundert Jahren nicht errungen werden. Oldendorps Worte, mit denen er eine Betrachtung über den dem Kampf um Dänemark zugrunde liegenden Gegensatz hansischer und burgundischer Interessen abschloß, sollten sich im Ablauf der kommenden Ereignisse bitter bewahrheiten.

Wie war es denn mit den Aussichten Lübecks bestellt? Tags zuvor hatte der Kurfürst von Sachsen die Werbungen Wullenwevers endgültig abschlägig beantwortet. So sah sich der Bürgermeister gezwungen, doch auf den bislang hingehaltenen Mecklenburger zurückzukommen. Mit Zustimmung der Seestädte wurde der Herzog zum Abschluß des Bündnisses nach Lübeck verschrieben. Man hat ihm jetzt die schwedische Krone angeboten. Zusammen mit den völlig bedeutungslosen Gegnern Gustav Wasas, dem Grafen Johann von Hoya und dem Ritter Bernhard von Melen, sollte er sich das schwedische Reich in Dänemark erobern. Trotz mehrfacher Warnungen, besonders von seiten des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, seines Schwiegervaters, ist der ehrgeizige und kurzsichtige Herzog auch darauf eingegangen. Der Vertragsentwurf wurde am 10. Oktober hergestellt.

Der Herzog war inzwischen von sich aus mit den mecklenburgischen Städten Rostock und Wismar in Unterhandlungen getreten. In Bukow, Gadebusch und Rostock sind Besprechungen abgehalten worden. Daß es zu einer Einigung noch nicht gekommen war, zeigte sich jetzt, als Lübeck die Städte um Mitbesiegelung des Vertragsinstruments ersuchte. Rostock,

Wismar, auch Stralsund, zeigten sich schwierig. Der Herzog, so hieß es, würde zunächst mit der Besiegelung durch Lübeck allein zufrieden sein. Wenn das Abkommen auch den Schutz der evangelischen Religion durch den Herzog vorsah, so enthielt es doch nichts Bestimmtes über die von den Städten beanstandete Schifffahrt Albrechts in der Gollwitz an der Insel Poel, insonderheit über die geforderte Einstellung der dortigen Bauten, die nach der Angabe des Herzogs zwar nur der Errichtung eines harmlosen Lusthauses dienten, von den Städten aber für Festungswerke gehalten wurden. Die Erklärung des herzoglichen Rates Matthias von Örtzen, der Herzog würde bald genug zu tun bekommen, daß er Lusthaus und Gollwitz bald vergessen würde, genügte nicht, um den Argwohn der Städte zu beseitigen.

In Dänemark hatte der Siegeszug des Grafen von Oldenburg sein Ende erreicht. Die fortdauernden Verstimmungen mit Lübeck wegen mangelhafter Unterstützung seiner Kriegeroperationen gelangten auf ihren Höhepunkt durch die Verhandlungen der Stadt mit Herzog Albrecht. Der Graf sah seine Felle wegschwimmen. Die Befürchtung, um den Preis seiner Erfolge betrogen zu werden, hat ihn drei Wochen später veranlaßt, mit Burgund, dem Erzfeind Lübecks, Beziehungen anzuknüpfen.

Das Belagerungswerk der Holsteiner zog sich immer enger um die Stadt zusammen. Ende September, als die Verhandlungen mit den Städten in Wismar eröffnet wurden, begann Herzog Christian eine Brücke über die Trave zu schlagen. Am 10. Oktober war Lübeck zum erstenmal in seiner Geschichte völlig vom Meere abgeschlossen. In der Stadt begann sich bereits eine bedrohliche Mißstimmung gegen Wullenwever und sein unheilvolles Regiment bemerkbar zu machen. Damals sang man auf den Gassen in Anspielung auf den Namen des Bürgermeisters:

„Och wefer, wadt du wefest,
dyn gahrn isz veel to dral;
t' isz schade, dat du levest,
dyn werck döcht nicht mit al.

Tho vele kluen windest,
den ende garnicht findest.
Weer goet, dat du verschwündest.
Wen du im gaen vorweerst,
den werstu geleret erst.“

Und wie stand es um die verwandten Städte? Hamburgs und Lüneburgs Stellung war den Lübecker Herren aus den früheren Versammlungen bekannt. Aktive Kriegsbeteiligung war von den beiden Städten nicht zu erwarten, höchstens finanzielle Unterstützung. Trotz der auseinanderstrebenden politischen Ansichten war das Gefühl der alten Verbundenheit der sechs wendischen Städte untereinander keineswegs gänzlich erstorben. Das zeigt sich besonders darin, daß die Ratssendeboten von Hamburg und Lüneburg der dringenden Bitte der Versammlung, die Vermittlerrolle aufzugeben und im Verbande der wendischen Städte selbst mit als Interessenten aufzutreten, willfahrten. Wenn sie später dennoch als Unterhändler tätig gewesen sind, so ist solches auf ausdrücklichen Wunsch des Herzogs Heinrich von Mecklenburg und mit Einwilligung beider Parteien geschehen. Das hansische Zusammengehörigkeitsgefühl kam auch darin zum Ausdruck, daß Hamburg sein Verhalten gerade mit dem Hinweis auf einen Artikel begründete, der in den Rezessen der Hansetage mehrfach formuliert war. Nach ihm sollte keine Stadt dazu verpflichtet sein, gegen ihren Landesherrn ins Feld zu ziehen. Und der Herzog von Holstein ist von den Ratssendeboten Hamburgs als Landesherr der Stadt bezeichnet worden.

In Hinblick auf die erfolgreiche Werbung Oldendorps in den Ostseestädten hat Wullenwever mit Sicherheit auf Äußerungen freudiger Kriegsbereitschaft gerechnet. Er sah sich bitter enttäuscht. Die Ratssendeboten verschanzten sich hinter ihre unzureichenden Vollmachten. Jede Stadt wollte ihre Entschlüsse nach denen der Nachbarstädte regeln. Die Folge war, daß keine aus ihrer Zurückhaltung heraustrat. Stralsund ließ sich vernehmen, daß ihm ein Zustandekommen des Friedens nicht unerwünscht wäre. Rostock glaubte, mit einem Subsidium von 4500 Talern zunächst genug getan zu haben. Wismar zeigte

sich diesmal noch am entgegenkommensten, wenn es aktive Kriegshilfe zusagte, nach Gelegenheit und Vermögen, und im Fall die anderen Städte ein Gleiches täten. Trotz dieser verklausulierten Erklärung erntete es den besonderen Dank Lübecks. Dies magere Ergebnis der Verhandlungen über den Hauptartikel, betreffend die Beihilfe zum Kriege, hat Wullenwever veranlaßt, die Beratung über zwei andere Punkte: Beseitigung der Mißhelligkeiten unter den Städten und Aufrichtung einer neuen Vorwetinge von der Tagesordnung überhaupt abzusetzen. Ein schwerer Fehler in Wullenwevers Politik! Der Bürgermeister hat nicht erkannt, daß die Erledigung der von ihm als nebensächlich erachteten Punkte notwendig war, um in der Hauptfrage zum Ziele zu kommen.

Von der zaudernden Haltung der Städte stach die kühne Entschlossenheit der Dithmarschen, die unter Führung des Magisters Gunther aus jedem der fünf Landesteile (Döffte) einen Vertreter nach Lübeck abgeordnet hatten, angenehm ab. In den freien Bauern lebte noch mit der Erinnerung an den glorreichen Tag von Hemmingstedt der alte Haß gegen Holstein und Dänemark. Allen Überredungskünsten des Holsten, so erklärte der Sprecher der Bauern in der Sitzung vom 30. September, hätte das Land Dithmarschen widerstanden, und sein Entschluß, Lübeck nicht zu verlassen, stehe unerschütterlich fest. Die Bauern wären zu Felde gezogen in der Erwartung, daß die Städte ein Gleiches tun und den Feind mit Ernst angreifen würden.

Ein schwacher Lichtblick in der sonst so verworrenen Situation. Was bedeutete aber die kleine Bauernrepublik, wo die anderen Bundesgenossen versagten? Herzog Albrecht nur mangelhaft gerüstet, Graf Christoph verstimmt und dabei zum Feinde überzuschwenken, die wendischen Städte ablehnend und unentschlossen, die Stimmung im belagerten Lübeck verzagt und feindselig gegen den regierenden Bürgermeister. Das war die Lage, in der Wullenwever glaubte, daß die Gnade des Himmels den lübischen Adlern noch den Sieg verleihen würde.

Das einzige Ergebnis der Tagfahrt von September—Oktober ist die Zustimmung der Städte zu der Vermittlungsaktion des

Herzogs Heinrich von Mecklenburg gewesen. Mitte Oktober nahmen die Unterhandlungen auf holsteinischem Boden, in Stockelsdorf, nahe bei Lübeck, ihren Anfang. Zugleich haben sich die wendischen Städte in Lübeck zu erneuter Tagfahrt versammelt.

Schon der erste Verhandlungstag (26. Oktober) zeigte abermals die Uneinigkeit der Städte untereinander. Die Friedensbedingungen des Holsten: Preisgabe Dänemarks und des Grafen von Oldenburg, sowie Fortdauer der Gefangenhaltung Christians II. — erklärte der Syndikus Oldendorp für unannehmbar. Nur, wenn Lübeck von den Städten im Stich gelassen würde, sähe die Stadt sich gezwungen, die Sache zum ewigen Verderben der gesamten Hanse fallen zu lassen. Mit Herzog Christian als König würden eben Burgund, Holstein und Schweden die Herren sein, und in solchem Falle wäre man besser ein Amtmann als ein Kaufmann, würde doch bald in den Städten das Gras auf den Straßen wachsen. Und dann taucht zum erstenmal der Plan Lübecks auf, mit Christian als Herzog von Holstein, Schleswig und Stormarn Frieden zu schließen, die Entscheidung über die Herrschaft in Dänemark aber einem weiteren Waffengange anheimzustellen, eine Idee, die nach vielem Hin und Her, dessen Verlauf wir hier nicht weiter verfolgen, durch die Abmachungen des Stockelsdorfer Friedens vom 18. November verwirklicht worden ist.

Hamburg und Lüneburg haben auf die immer mehr erstarkende Machtstellung der holsteinischen Partei hingewiesen und geraten, dem Herzog Christian das Reich Dänemark gegen Bestätigung der hansischen Privilegien, Zusicherung fürstlicher Unterhaltung Christians II. und Aufgabe des Bündnisses mit Burgund und Schweden zu überlassen. Im Falle der Herzog sich nicht zur Bewilligung solcher Forderungen bereit finden würde, sagten die beiden Städte ihre Hilfeleistung zur Verfechtung der gemeinsamen Interessen zu. Hamburg und Lüneburg, die dank ihrer Vermittlerrolle mit den Friedensunterhändlern in dauernder Verbindung standen, mußten als wohl orientiert darüber gelten, inwieweit der Holsteiner zur Erlangung eines vollständigen Friedens zur Nachgiebigkeit bereit war.

Ihre Vorschläge waren somit auf den Boden der gegebenen Verhältnisse aufgebaut und verdienten wohl eine ernsthafte Aufnahme im Kreise der Städteversammlung. Die Seestädte hielten zwar die Überlassung Dänemarks an Herzog Christian für unheilvoll, wollten aber andererseits auch nicht in der Fehde sitzen bleiben. Von zwei Übeln, so ließ Rostock sich vernehmen, müsse man das größte meiden. Könne man den Krieg nicht siegreich beenden, so wären die Aussichten der Städte für die Zukunft denkbar schlechte, und deshalb wäre dann der Friede vorzuziehen.

Zwei Tage später, in der Sitzung des Städtetages vom 28. Oktober, ereignete sich etwas völlig Unerwartetes. Lübeck läßt als soeben gefaßten Beschluß des Rates bekannt geben, die Stadt sei bereit, Dänemark dem Herzog von Holstein einzuräumen, da man zu der Einsicht gekommen sei, daß die Macht- und Geldmittel Lübecks nicht zur Durchführung der alten Pläne ausreichen und von den verwandten Städten keine genügende Unterstützung zu erwarten sei.

Wullenwever hat später in seinem Prozeß behauptet, nur Oldendorp habe ihn gehindert, einen vollständigen Frieden mit Christian zu schließen, und nach einem anderen Bericht aus jenen Tagen soll der Herzog gegen die Anerkennung als dänischer König bereit gewesen sein, in sehr weitgehende Forderungen Wullenwevers (Besitz von Eutin, Segeberg, Trittau, Bornholm, Gotland und des halben Sundzolles) einzuwilligen, was aber Oldendorp und die Ratssendeboten der wendischen Städte, die dem Bürgermeister die Ehre eines so vorteilhaften Friedensschlusses nicht gönnen wollten, hintertrieben hätten. Waitz hat dieser Überlieferung insoweit Glauben geschenkt, als er den Plan, gegen vorteilhafte Bedingungen den gefangenen König und den Grafen von Oldenburg fallen zu lassen, mit Wullenwevers Charakter durchaus vereinbar erachtet⁸. Für die Beurteilung der politischen Fähigkeiten des Bürgermeisters aber ist es von entscheidender Bedeutung, ob und wieweit jene Nachrichten mit den tatsächlichen Begebenheiten zusammenstimmen.

⁸ Waitz II, 156f.

Die Bekanntgabe des Ratsbeschlusses vom Morgen des 28. Oktober haben Hamburg und Lüneburg natürlich lebhaft begrüßt. Seltsam berührt auf den ersten Blick die Aufnahme der Mitteilung Lübecks seitens der Seestädte. Rostock und Wismar nehmen davon zunächst ohne weitere Erklärungen Kenntnis. Die Ratssendeboten der beiden mecklenburgischen Städte raten nur, das Angebot Lübecks dem Herzog nicht schriftlich zu überreichen, sondern mündlich vortragen zu lassen. Dagegen hat Stralsund, das auf der letzten Tagfahrt noch den Abschluß eines Friedens gewünscht hatte, den Entschluß Lübecks dazu jetzt als schimpfliche Handlung bezeichnet. Gemäß der dem Grafen Christoph gegebenen Verschreibung sollte die Stadt doch für ihre erlittenen Schäden und geleisteten Unterstützungen entschädigt werden. Nun aber müßten die Ratssendeboten mit leeren Händen nach Haus ziehen.

In unmittelbarem Anschluß an diese Aussprache mit den Städten wurden die Gesandten des Grafen Christoph und der dänischen Städte Kopenhagen und Malmö vorgeladen. In Gegenwart der wendischen Seestädte eröffnete der Bürgermeister Godert van Hövelen den Gesandten die Absicht Lübecks, Dänemark an den Herzog von Holstein preiszugeben, um zu einem erträglichen Frieden zu gelangen. Diesen Entschluß begründete und rechtfertigte er damit, daß allein die nachlässige Kriegführung des Grafen die Belagerung Lübecks ermöglicht hätte und man sich daher nicht veranlaßt sähe, den Grafen noch weiter zu stützen. Die Gesandten waren begreiflicherweise aufs höchste bestürzt. Sie beteuerten die ernsthafte Absicht des Grafen und der Städte, Leib und Leben für die Sache Lübecks einzusetzen, und baten dringend, doch von der Preisgabe des Grafen Christoph abzustehen. Man entließ sie mit der billigen Zusage, für Wahrung ihrer Interessen und Orientierung über den weiteren Verlauf der Dinge zu sorgen.

Der nächste Tag zeigt bereits wieder ein völlig anderes Bild. Die Beratungen beschäftigen sich allein mit der Frage, was, wenn der Friede nicht zustande käme, geschehen müsse, um den Herzog zum Abzug von Lübeck zu veranlassen. Wullenwevers

Vorschlag, den Herzog Albrecht mit 4—500 Reitern sogleich nach Dänemark zu werfen und die Dithmarschen zum Angriff zu bestimmen, findet die Billigung der Seestädte, die sich erbieten, mit ihren Schiffen die Expeditionstruppen über die See zu bringen. Wenn die Städte, so erklärten die Ratssendeboten, auch mit der holsteinischen Fehde nichts zu tun haben wollten, so seien sie doch bereit, die dänische Sache mit Gut und Blut an Lübecks Seite durchzufechten. Das war eine ganz andere Sprache als am Eröffnungstage des Städtetages, veranlaßt allein durch die von Wullenwever als Ratsbeschluß ausgegebene Absicht Lübecks, das dänische Reich an Herzog Christian auszuliefern. Mit dem Augenblick, in dem die Stellungnahme der Seestädte in der dänischen Frage geklärt war, ist auch Lübecks Plan eines Friedens um den Preis Dänemarks aus der Debatte verschwunden, um so mehr, als am 30. Oktober bekannt wurde, daß Herzog Heinrich von Mecklenburg jetzt auf einen Separatfrieden zwischen Lübeck und Holstein hinarbeitete. Der sogenannte Ratsbeschluß vom 28. Oktober war nichts als ein geschickt angelegtes Manöver Wullenwevers, um die Städte aus ihrer Zurückhaltung herauszubringen. Die Ratssendeboten sind prompt auf die Finte hereingefallen. Zurück konnten die Städte ohnehin nicht mehr. Das verbot schon die Rücksichtnahme auf Herzog Albrecht und die kriegslustige Stimmung in den Gemeinden. Ihr bisheriges Zaudern erklärt sich letzten Endes daraus, daß einmal keine Stadt größere Opfer bringen wollte als die andere, sodann aber alle immer noch glaubten, Lübeck würde zusammen mit seinen fürstlichen Helfershelfern doch noch allein zum Ziele kommen. Der von Wullenwever abgefeuerte Schreckschuß hat plötzlich alle Bedenken und Vorwände verscheucht. Die Teilnahme der Seestädte am dänischen Krieg war gesichert.

Aber nicht nur diese eine Wirkung ist beabsichtigt gewesen. Vielmehr wollte Wullenwever zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem er zugleich mit der vorgegebenen Preisgabe Dänemarks auch die Einwilligung der Gesandten des Grafen Christoph und der dänischen Städte in die Entsendung des Mecklenburgers zu erzwingen gedachte. Nachdem man am

28. Oktober die Gesandten mit dem fingierten Ratsbeschluß erschreckt hatte, machte man ihnen am 30. Oktober⁹ offiziell Mitteilung von der nunmehr bevorstehenden Expedition Herzog Albrechts und verlangte eine Stellungnahme dazu binnen 24 Stunden. Der Führer der Gesandtschaft Wolf Gyler befand sich in einer wenig beneidenswerten Lage, zumal die vom Grafen Christoph mit dem burgundischen Hofe angeknüpften Unterhandlungen den Städten inzwischen bekannt geworden waren. Er gab tags darauf die Erklärung ab, daß, im Falle König Christian mit Hilfe Albrechts befreit und in sein Reich Dänemark ledig und frei gestellt werde, der Graf und sein Anhang in Dänemark sich mit dem Herzog in billiger Weise vergleichen würden. Und die Abgesandten der dänischen Städte, vor die Frage gestellt, ob sie die Befreiung Christians II. oder die Ausöhnung mit Christian III. für nützlicher hielten, sprachen sich für die Erlösung des gefangenen Königs aus. Eine später von ihnen verlangte Verpflichtung, keinen König ohne Wissen und Willen der wendischen Städte wählen zu wollen, sind sie nicht eingegangen. Doch waren die Lübecker Herren zunächst zufriedengestellt. Dem offensichtlichen Mißtrauen der dänischen Abgesandten gegen die Behandlung der Königsfrage durch Lübeck suchte man zu begegnen, indem die ehrliche Handlungsweise der Stadt feierlich beteuert wurde, an die indessen niemand recht glaubte.

Die Würfel waren gefallen. Der 31. Oktober 1534, an dem man unter der unfreiwilligen Zustimmung der Abgesandten aus Dänemark die Expedition des Mecklenburgers endgültig beschloß, ist der Tag, an dem sich das spätere Schicksal Lübecks und der Hanse entschied. Was Wullenwever über einen von ihm beabsichtigten Vergleich mit Herzog Christian später ausgesagt hat und was sonst gerüchtweise darüber herumerzählt worden ist, läßt sich an Hand des offiziellen Aktenmaterials als unrichtig erweisen. Es liegt der Verdacht nahe, daß Wullenwever, als das Scheitern seiner Politik offenkundig zutage trat,

⁹ Das Datum 28. Okt. im Rostocker Protokolle (Waitz II, 356) ist unrichtig.

jene Lesarten zu seiner Rechtfertigung erfunden und in Umlauf gesetzt hat. In Wirklichkeit haben Wullenwever und Oldendorp niemals etwas anderes gewollt, als nach Beilegung der Kriegshändel vor den Toren der Stadt den Kampf um Dänemark zu wagen, zu wagen mit Mitteln, deren Unzulänglichkeit die Ereignisse des letzten halben Jahres eigentlich zur Genüge erwiesen hatten. Die Schuld an dem kommenden Unheil, von einem unverantwortlichen Leichtsinne heraufbeschworen, trifft die Herren des demokratischen Stadtreiments in Lübeck um so schwerer, als ein angemessener Vergleich mit dem Herzog von Holstein und erwählten dänischen König Christian III. durchaus im Bereich der Möglichkeit gelegen hat. Die damalige Wiederherstellung der alten verfassungsmäßigen Zustände, eine notwendige Folge der allgemeinen Erbitterung gegen das unselige demokratische Regiment, kam zu spät, um den einmal ins Rollen gebrachten Stein noch aufhalten zu können.

Schon die nächsten Wochen ließen den Ausgang des Kampfes um Dänemark vorausahnen. Die wendischen Seestädte, die doch ihre Beteiligung am Kriege zugesichert hatten, zeigten sich, als es an die Aufbringung der notwendigen Kriegskosten ging, schwierig. Zu einer von Lübeck geforderten bestimmten monatlichen Geldleistung war keine der Städte bereit. Vor allem ist — wie bisher immer — Rostock zurückhaltend und mißtrauisch gegen Lübeck gewesen. Noch in den Novemberverhandlungen hat es bemängelt, daß von Lübeck nichts geschehen sei, um die Differenzen zwischen den Städten zu beseitigen und die Vorwetinge neu aufzurichten. Aus Oldendorps Mund bekamen Rostocks Ratssendeboten wenig später den Vorwurf zu hören, niemand sei unlustiger zum Kriege als gerade die Rostocker, die als Untertanen des von den Städten erhobenen Kronpräbendaten Albrecht eigentlich die lustigsten sein müßten. In seinem Bericht an den Lübecker Rat vom 27. November meint der Syndikus die Haltung der Rostocker mehr aus ihrem Unverstand, „wyle szie nicht weten, wor de dyngge henneszen“, als aus Bosheit erklären zu sollen. Die Expedition des Herzogs kam nur langsam und stockend in Gang. Der jeglichen

Schwunges entbehrende Fürst war zu irgendwelchen tatkräftigen Handlungen gar nicht fähig. Auch daß man ihm nun wiederum an Stelle Schwedens die Sukzession in dem begehrten Dänemark zusicherte, hat den energielosen Mecklenburger nicht wesentlich angespornt. Überdies zog sich die Besiegelung des mit den Städten vereinbarten Vertrages bis in das nächste Jahr hinein hin. Stralsund hat ihn überhaupt niemals ratifiziert. Nach dem Bericht des Stralsunder Chronisten Johann Berckmann hatte der Bürgerschaft der Achtundvierzig den Vertrag, nachdem man sich des Siegelstempels gewaltsam bemächtigt, besiegelt. Indessen gelang es dem Bürgermeister Lorber kurz vor Übergabe des Dokuments, das Stadtsiegel mit seinem Taschenmesser wieder abzuschneiden. Eine Episode, charakteristisch für den Gegensatz zwischen der kriegsbegeisterten Bürgerversammlung und dem Rat, der sich von einer Teilnahme der Stadt an dem Kampf um Dänemark nichts Gutes versprach. Alles in allem konnte das Unternehmen für jeden Einsichtigen schon damals als mißlungen gelten. Und das Ende der nach Wullenwevers Wort so „gnadenreichen Zeit“ ist ja auch kläglich genug gewesen.

Es ist gewiß kein besonders erhebendes Kapitel der hansischen Geschichte, dem wir unsere Betrachtungen gewidmet haben. Lübeck und mit ihm die Hanse genoß vor den demokratischen Unruhen in den wendischen Städten, dank einer glorreichen geschichtlichen Vergangenheit von drei Jahrhunderten, in ganz Europa ein mächtiges Ansehen, das der wirklichen Bedeutung des Städteverbandes zu damaliger Zeit zwar nicht mehr entsprach, nichtsdestoweniger aber tatsächlich in Geltung war. Dies schöne Kapital haben Wullenwever und seine Kumpane binnen weniger Jahre verschleudert. Gewiß hätte keine Macht der Welt den allmählichen Niedergang Lübecks und der wendischen Ostseestädte aufzuhalten vermocht. Daß aber der Umschwung so schnell eintrat, daß die hansische Vormachtstellung in der Ostsee ohne zwingende Notwendigkeit aufs Spiel gesetzt und verloren wurde, ist die historische Leistung der Lübecker Demokratie. Uns ist es heute kaum noch verständlich, wie in vormärzlichen Tagen Wullenwevers Persönlichkeit in ro-

mantischer Verklärung hat gesehen werden können, ist er doch von ernsthaften Historikern als „der größte und kühnste Staatsmann, den das alte freie Germanien gesehen“¹⁰, „das Abendrot des freien deutschen Bürgertums hervorgebracht hat“¹¹, bezeichnet worden. Heute sieht die hansische Geschichtsforschung mit ihrem verewigten Meister Dietrich Schäfer in Wullenwever nur einen politischen Dilettanten, dem staatsmännische Fähigkeiten so gut wie völlig mangelten.

In der hansischen Geschichte hat es einen von der gesamten Hanse gemeinsam geführten Krieg nur einmal gegeben, eben jenen, dessen Abschluß der Friede von Stralsund bezeichnet. Sonst waren die Verschiedenheiten der Interessen in der langen Reihe der Städte viel zu groß, als daß sie ein gemeinsames Handeln hätten ermöglichen können. In der Zeit, die uns heute vor Augen gestanden hat, sahen wir die auseinanderstrebenden Tendenzen bereits in dem engen Kreis der wendischen Städte zutage treten. Hamburg und Lüneburg lehnen Lübecks Katastrophenpolitik ab, während die Seestädte Rostock, Stralsund und Wismar ihr doch nur gezwungen und mit halbem Herzen Gefolgschaft leisten. Zweifellos hätte ein Zusammenstehen der Städte, ohne daß eine kriegerische Aktion notwendig gewesen wäre, die Machtstellung der Hanse noch auf Jahrzehnte hinaus aufrechterhalten können. Dazu war aber vorerst die Beseitigung der vielfachen, oft kleinlichen Irrungen zwischen den Städten und die immer wieder geforderte Erneuerung des alten Bündnisses, der „Vorwetinge“, gemäß den veränderten Zeitverhältnissen nötig. Wullenwever hat nichts getan, um die Vorbedingungen für ein gemeinsames Handeln zu schaffen. Wie so oft der politische Parvenu im Glanz seiner neuen Würde die ihm aus seiner Stellung zufließenden Machtmittel unrichtig beurteilt, so glaubte Wullenwever, als leitender Bürgermeister der vornehmsten Hansestadt die Richtung der hansischen Politik allein und ohne vorherige Vereinbarung mit den verwandten Städten bestimmen zu können. Und als er seinen

¹⁰ Altmeyer 114f.

¹¹ Barthold 192f.

Irrtum erkannte, griff er zu dem verhängnisvollen Mittel der Demokratisierung der Seestädte, die nur unvollkommen gelang, und gerade deswegen die beabsichtigte Wirkung, nämlich ein völlig geschlossenes und einheitliches Vorgehen, nicht erreichte, sondern vielmehr das Mißtrauen gegen Lübeck bestehen ließ, wenn nicht vergrößerte. So ist auch das Wullenwevers Schuld, wenn in der inneren hansischen Politik verabsäumt wurde, was in jenen schwierigen Zeitläuften das einzig Notwendige gewesen wäre: *in necessariis unitas*.

Die Hanse als ein einheitliches Ganzes

Die Hanse als ein einheitliches Ganzes, das sich aus den verschiedenen Teilen zusammensetzt, die durch ihre gemeinsame Interessen verbunden sind.

IV.

Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert

bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft
in Berlin 1920.

Von

Georg Fink.

Solange der gemeinsame Genuß ihrer Auslandsprivilegien die Hansestädte zusammenhielt, lag die Auswertung und Pflege dieses Gemeinbesitzes den hansischen Kontoren ob. Mit dem Handelssystem der Hanse organisch an dessen Brennpunkten erwachsen, vermochten sie den Anforderungen des Fernhandels so weit gerecht zu werden, wie das von ausländischen Vertretungen zu erwarten war. Als Lübeck, Bremen und Hamburg, seit 1629 mit der Vertretung der mehr und mehr auseinanderfallenden Gesamtheit der Städte betraut, sich die Pflege der hansischen Überlieferung zur Aufgabe machten, hatten sich in Handel und Verkehr die Bedingungen durchgreifend gewandelt. Die Städte, die einst durch die Überlegenheit ihrer Organisation den Handel im Norden beherrscht und auch auf der atlantischen Seite des europäischen Festlandes einen beachtlichen Faktor dargestellt hatten, sahen sich jetzt genötigt, um die Absatzgebiete im Konkurrenzkampf zu werben. In dieser Lage konnten sie sich dem damals platzgreifenden System nicht entziehen, das die Beschickung der politischen Machtmittelpunkte mit ständigen diplomatischen Vertretungen verlangte.

Durch Sondergesandtschaften hatte die Hanse früher schon bei vielen Anlässen verhandelt. Die Einrichtung von ständigen diplomatischen Vertretungen aber, also die Residenz von Geschäftsträgern bei fremden Regierungen, trat überhaupt erst

nach ihrer Blütezeit in die Erscheinung. Sie erwuchs aus Gepflogenheiten italienischer Staatswesen, kam im 16. Jahrhundert in Spanien, Frankreich, England und Österreich in Aufnahme, um schließlich im 17. Allgemeingut zu werden. Daß die Hanse erst zu den späten Nutznießern dieser Einrichtung gehörte, erklärt sich aus der Beharrlichkeit eines Jahrhunderte hindurch erfolgreichen Organismus, der sich zu den Wegen einer neuen Zeit naturgemäß erst entschloß, als er die Notwendigkeit mit greifbarer Deutlichkeit spürte.

Es spricht für das Ansehen, das der hansische Name immer noch genoß, wenn die Regierungen im Haag, in Madrid, Paris, Kopenhagen, London und St. Petersburg die staatsrechtliche Gesandtschaftsfähigkeit der Hanse kaum jemals ernstlich in Zweifel zogen, während doch in den Jahrzehnten der Einrichtung ihrer ständigen diplomatischen Vertretungen selbst unter den drei führenden Städten eigentlich nur Lübeck in seiner Reichsfreiheit allseitig unangefochten war. Der Kreis der Städte, die sich durch die hansischen Geschäftsträger vertreten ließen, war zunächst noch größer. Bald aber brachten es das Schicksal einzelner Städte und die schwindende Anteilnahme der Mehrzahl dahin, daß nur die drei noch als Hanse anzusprechen waren, die bis auf den heutigen Tag den Namen freier Hansestädte führen.

Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, die der Hanse das politische Bündnisrecht und damit das Recht, Gesandtschaften abzufertigen und zu empfangen, absprachen¹. Gerade um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert, also in den Jahrzehnten, ehe die ersten ständigen Residenturen eingerichtet wurden, befaßte sich eine Streitschriftenliteratur mit der Frage. Die Höfe erkannten aber nachher die ständigen diplomatischen Vertretungen der Hanse ebenso an, wie sie auch früher und später Sondergesandtschaften des Städtebundes empfangen. In jenen stark auf äußerliche Repräsentationsformen eingestellten Zeiten zeigte es sich indessen, daß die Städte gegenüber den formen-

¹ Frensdorff, Reich und Hanse, Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. XX, S. 137; L. Beutin, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England, S. 75.

sicheren Regierungen der großen Staaten im Nachteil waren. Und das um so mehr, als jetzt nicht mehr wie in früheren Zeiten, als das Wort von dem hervorragenden Verhandlungsgeschick der Städteboten gesprochen wurde, den hansischen Vertretern die wirtschaftliche Überlegenheit der Städte zur Seite stand. Wo hansische Ratsherren oder Juristen, die vom höfischen Zeremoniell wenig Ahnung hatten, als Gesandte auftraten, waren sie jetzt bei dem ersten Formfehler peinlicher Ablehnung oder gar der Lächerlichkeit preisgegeben. Deshalb kamen die Städte bald dazu, sich nach Möglichkeit fremde Berufsdiplomaten zu verpflichten, die in jenen Dingen zu Hause waren.

Die eben angedeuteten Klippen des diplomatischen Lebens beleuchtet ein französischer Schriftsatz aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von dem sich eine jüngere Abschrift in den Senatsakten des Lübecker Staatsarchivs über die Hanseatische Residentur in Paris findet². Daß darin nur von Sondergesandtschaften die Rede ist, tut nichts zur Sache. Auch mancherlei Unstimmigkeiten und schiefe Beurteilungen, die neben ganz zutreffenden stehen, sind von geringem Belang. Jedenfalls gibt das Schriftstück das Urteil höfischer Kreise über die Hansestädte und ihre Gesandtschaften wieder. Es zeigt die Ratlosigkeit dieser Kreise, denen Souveränität schwer trennbar erschien vom monarchischen Gedanken, gegenüber der Tatsache, daß einem Bund von Handelsstädten, der nicht einmal eine politische Körperschaft darstellte, von den Höfen das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zugebilligt wurde, — zeigt die Achtung, die man widerwillig der historischen Leistung dieses Städtebundes gleichwohl entgegenbrachte, und läßt die kleinliche Freude erkennen, mit der man sich bei gewissen Formfehlern der auf höfischen Parketten fremden Städteboten an ihnen für sein eigenes unklares Gefühl schadlos hielt. Der Text lautet:

„En l'an 1645 les Etats des Provinces Unies, en deliberant sur l'instruction des Plenipotentiaires qu'ils alloient envoyer à

² Acta Gallica D¹, Vol. F., Fasz. 3.

Munster, voulurent sçavoir le sentiment du Prince d'Orange, touchant les civilités qu'ils feroient aux Ministres des Villes Anseatiques, qui s'y pourroient rencontrer. Le Prince répondit, que l'on n'auroit point de competence avec eux; parce que ces villes n'envoyent pas des Ambassadeurs, mais des Deputés seulement, par la raison, qui affecte ce droit à la Souveraineté inseparablement. En l'an 1626 arrivèrent à Londres deux Deputés de Hambourg, qui est celle de toutes les villes Anseatiques, qui a le plus de commerce en Angleterre. Ils s'appelloient Lundsman et Brandt, et leurs domestiques, qui n'en sçavoient pas la consequence, leur donnoient la qualité d'Ambassadeurs: mais après que le Conseil eust fait examiner leurs lettres de creance, on n'y trouva rien d'approchant; sinon que le mot d'ablegavimus avoit donné lieu à une erreur, où la Cour mesme faillit de tomber. Les domestiques de cette sorte de Ministres, qui ne distinguent point entre le gesandter et abgesandter, ne craignent point de traiter leurs Maistres d'Excellence, bien qu'ils ne soyent qu'Envoyés ou Residents, et entraînent facilement dans la mesme erreur ceux, qui ne peuvent pas avoir une connoissance particulière de la qualité, que les lettres de creance leur donnent. Les Anglois ne se laissèrent pas duper pourtant; mais firent connoistre à ces Ministres, que le mot d'ablegavimus ne pouvoit signifier autre chose, sinon: nous avons deputés. Aussy fut ce sur le pied qu'on regla les civilités de ces pretendus Ambassadeurs; toute leur reception consistant en l'honneur qu'on leur fit, de leur envoyer Finet, substitut du Maistre des Ceremonies, qui les conduisit à l'audiance, et qui les ramena chez eux dans le carosse du Grand Chambellan. La Cour de France n'en fit pas tant pour David Penshorn et Dideric Muller, Senateurs de la Ville de Hambourg, qui arrivèrent à Paris en l'an 1654. Ils avoient des lettres de creance des villes Anseatiques, c'est à dire de Lubec, Breme et Hambourg, qui sont les seules qui paroissent aujourd'hui sous ce nom. Les armateurs de France avoient pris plusieurs de leurs navires marchands, qui portoient en Espagne, où la ville de Hambourg a le fort de son commerce, quantité de denrées de Norvegue et de Prusse, qui passoient en France pour des marchandises de con-

trebande, et le Mareschal de la Meisleraye, Gouverneur de Bretagne, sous la Reine Mere, protegeoit les armateurs, parce qu'il profitoit des depredations. L'intention des villes Anseatiques estoit de s'asseurer la liberte du commerce et de la navigation par un bon traitté, en faisant renouveler ceux qu'ils avoient obtenus de Charles IX et de Henry IV. Les Deputés faisoient une assés belle dépense, et pretendoient se faire considerer comme Ambassadeurs; parce qu'au traitté, que Henry IV leur avoit accordé, on avoit donné à leurs Agents la qualité d'Ambassadeurs Deputés; mais dès la premiere ouverture qu'ils en voulurent faire, on leur en osta toute l'esperance. M. Servien, qui avoit eu un assés grand démélé avec les Deputés des villes Anseatiques à Munster, en parla avec mepris, et le Comte de Brienne leur fit connoistre, que s'ils vouloient pousser leur pretension, leur negotiation seroit bientot achevée. Ils eurent leur audience du Roy et de la Reine dans le respect ordinaire; pas un des Ministres ne leur ceda la main chez luy, et tout ce qu'ils pûrent obtenir, moyennant une gratification tres considerable, ce fut que le Comte de Brienne se laissa persuader, de faire couler dans le traitté les mesmes mots d'Ambassadeurs Deputés; parce que leur lettre de creance leur donnoit celle d'Ablegati. Mais quand mesme leurs Committants leur auroient donné celle de Legati ou d'Ambassadeurs, la Cour de France n'y auroit point fait de reflexion; parce que ce n'est pas aux villes Anseatiques à s'eriger en Souverains, et à donner à leurs Ministres une qualité, que les Princes d'Allemagne n'ont pas encore pû obtenir pour les leurs. M. de Brienne ne fit pas grande difficulté d'y mettre la qualité d'Ambassadeurs, tant parce qu'elle se trouve aussy dans le traitté fait avec Henry IV, que parce que ce mot ne signifie rien, estant joint avec celui de Deputés; le dernier destruisant le premier. Dans la relation, qu'une personne de qualité et publique a faite des particularités du mariage de Madame Henriette de France avec le Roy d'Angleterre, il se trouve qu'à l'Eglise N. Dame on avoit mis un banc pour le Nonce, et pour les Ambassadeurs d'Espagne, de Venise et de Savoye, et environ trois pieds derriere ce banc

un autre pour les quatre Ambassadeurs Residents, c'est à dire pour les Ministres du second ordre."

„Et certes il y a de quoy s'estonner de ce qu'aujourd'hui on peut encore avoir quelque consideration pour la Hanse Teutonique, laquelle estant autrefois composée de plus de soixante dix villes, ne subsiste aujourd'hui que dans l'imagination. Il n'y en a plus que trois, ainsy que je viens de dire, et encore de ces trois celle de Breme ne fait que prester son nom: celle de Lubec contribue peu ou point, et celle de Hambourg fait seule toute la dépense de ces deputations; afin de conserver son commerce sous l'ombre de ce grand nom, et à la faveur de sa premiere reputation. Pour dire ce qui en est, la Hanse Teutonique n'a jamais fait un Estat, n'y une Republique; mais seulement une société pour la seureté de la navigation et du commerce. Ce qui estant incontestable, je ne puis comprendre, comment on admet dans les Cours des Princes et des Potentats de l'Europe, et comment on y considere autrement, que comme de simples Deputés, les Ministres d'un Corps qui ne subsiste plus, et qui lors qu'il subsistoit encore ne pouvoit estre considéré, que comme une société de marchands, ou tout au plus comme des Compagnies, qui se sont formées pour les deux Indes dans les Provinces Unies, qui n'agissent que sous le nom de l'Estat qui les protege. Ce qui est d'autant plus evident, que lors que la Hanse Teutonique estoit encore quelque chose, et que ses forces estoient encore considerables, elle ne formoit pas une Republique particuliere, ny un Estat Souverain en la Chrestienté. Car estant composée de villes, qui estoient la pluspart municipales, et qui n'avoient point de marques de Souveraineté du tout, mais dépendoient de Princes, qui les gouvernoient comme leurs autres sujets, elles ne pouvoient faire entre elles qu'une société de marchands, et non une alliance de Souverain à Souverain. Mesmes encore aujourd'hui la ville de Hambourg, que le Roy de Dannemarc pretend faire partie de son Duché de Holstein, n'agit sous le nom de la Hanse, que parce qu'elle ne peut se faire declarer Imperiale libre. Les deux autres, au contraire, font toute leur gloire d'estre Imperiales, parce qu'elles ne tirent pas beaucoup d'avantage de la société Hanse-

atique. A quoy s'adjoursteray, qui si on veut prendre la peine d'examiner les traittés, que les villes Anseatiques ont de tout temps, et encore depuis quelques années, faits en France et en Angleterre, on trouvera que se ne sont que des renouvellements et des confirmations de privileges, de libertés et d'immunités, qu'elles y ont autrefois obtenus, pour le benefice et pour la seureté de la navigation et du commerce. En l'an 1589 la Reine Elisabeth permit, que quelques Seigneurs Anglois armassent plusieurs vaisseaux de guerre, qui prirent sur les costes d'Espagne les navires marchands des villes Anseatiques, qui faisoient leur commerce en ces quartiers là. Elles envoyerent leurs Deputés à Londres, où ils firent des plaintes mêlées de menaces et de marques d'un grand ressentiment. La Reine leur fit dire, qu'elle avoit adverty les Villes de faire cesser ce commerce, et qu'elle leur avoit predict ce qui leur estoit arrivé. Que leurs navires estoient de bonne prise. Que les privileges sont des loix particulieres, qui ne peuvent point faire de prejudice au bien public, qui est la suprême Loy de toutes. Que dans le privilege accordé par Eduard aux villes Anseatiques, il y avoit une condition et une reserve expresse, qu'elles ne porteroient point de marchandises ny de commodités aux ennemis de l'Angleterre. Que ce que la Reine avoit fait n'estoit pas sans exemple. Que la neutralité ne subsistoit plus, lors qu'on faisoit plaisir à l'une des parties au prejudice de l'autre: et que les menaces de quelques villes marchandes ne faisoient point de peur à une Reine, qui ne craignoit point les plus grandes puissances de l'Europe. C'est sur quoy se fondoit l'avis du Prince d'Orange, et c'est sur quoy les Estats Generaux fondent la resolution, qu'ils prirent de 11 Fevrier 1656, en ordonnant qu'à l'avenir les Deputés extraordinaires des villes Anseatiques ne seroient conduits à l'audiance que par l'Agent dans un carosse à deux chevaux, qu'ils prendroient place sur un siège à dos de drap, et qu'ils feroient reconduits chez eux en la mesme manière." —

Was aber auch alles in der Art der hier geschilderten kleinen Rankünen und Abweisungen vorgekommen sein mag: für die Hansestädte kam es schließlich erst in letzter Linie auf die Setzung ihrer Residenten bei höfischen Festen und auf ihre

Titulaturen in staatsrechtlichen Urkunden an. Die kaufmännisch denkenden Senate hätten sich ohne erweisliche politische oder wirtschaftliche Vorteile niemals auf den kostspieligen Apparat der Residenturen eingelassen. Gerade die Fälle, in denen man Residenturen eingehen ließ, sobald man sich von ihrem geringen Nutzen überzeugt hatte, sprechen dafür, daß die anderen den Aufwand verlohnten.

Es ist bezeichnend, daß die erste hansische Vertretung mit vollgültigem diplomatischem Charakter in den Niederlanden errichtet wurde. Der Weg an die Seite oder unter den Schutz des Gegners macht oft genug den Verfall handgreiflich. Wie die Städte ihren letzten Seekrieg an der Seite Dänemarks, ihres alten politischen Gegners, ausgefochten hatten, so beschickten sie nach langem erbittertem Konkurrenzkampf mit den Holländern zuerst die Generalstaaten mit einem gemeinsamen Agenten. Die Tatsache beweist ihren Frontwechsel, nachdem der stipulierte Handelsvertrag mit Spanien sich zerschlagen hatte.

Aus der Zeit der Verhandlungen über diesen Vertrag war es zwar in Spanien bereits zur Errichtung eines hansischen Konsulates gekommen, das sich im Grunde nur durch seinen Namen noch von der völkerrechtlichen Form einer Gesandtschaft unterschied. Seine Einrichtung lag in der Gemeinsamkeit der spanischen und hansischen Interessen gegenüber England begründet und ging auf die Angebote zurück, die Erzherzog Albrecht 1597 als spanischer Gesandter auf dem Wege nach Dänemark in Lübeck gemacht hatte³. Spanien legte damals Wert auf die Belieferung seiner Märkte mit lebenswichtigen Waren durch die Hansestädte. Und diese hatten allen Grund, ihre Spanienfahrt durch ein Verkehrsmonopol in spanischen Häfen zu heben. Im Jahre 1606 ging deshalb eine hansische Gesandtschaft mit kaiserlicher Empfehlung nach Spanien, um den Entwurf zu einem Handelsvertrag zu überbringen. Kurz vorher hatte Hans Kampferbeck, ein lübischer Kaufmann, der lange in Spanien gelebt hatte, dem Lübecker Rat eine Denk-

³ L. Beutin, Hanse und Reich, S. 20 u. 79ff.

schrift vorgelegt, worin er empfahl, einen Hanseaten mit dem Konsulat zu betrauen, nachdem die genossenschaftlich von den hansischen Kaufleuten in Spanien gewählten Konsuln spanische Beamte geworden waren⁴. So wurde Kampferbeck als erster von den Städten ernannter Konsul mit dem Konsulat in Spanien, Portugal, Algerien und Galizien betraut. Aber bald schon überwarfen sich die Hansestädte mit ihm, und seine Entlassung hatte die bedauerliche Folge, daß die spanische Regierung die Besetzung des Konsulats wieder an sich nahm. Am 23. Juni ernannte der König den Hans Kampferbeck seinerseits zum Konsul der Deutschen, Osterländer und Niederländer. Die Städte protestierten zwar, vermochten aber ihren Kandidaten Peter Körner, für den ein Kreditiv vom 7. November 1617 vorliegt, nicht durchzusetzen⁵. Kampferbeck führte das Konsulat bis zu seinem Tode, 1629. In seinen letzten Lebensjahren war er von Augustin Bredimus vertreten worden, den 1632 Lübeck im Einvernehmen mit Hamburg und unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Städte auf Empfehlung des kaiserlichen Gesandten in Madrid, Grafen von Franckenberg, zum hansischen Konsul ernannte. Der Zertifikationsstreit mit Spanien, unter dem die hansischen Kaufleute schwer zu leiden hatten, hätte die ständige Anwesenheit des Konsuls dringend erfordert. Indessen hielt sich Bredimus, mehr in eigenen Angelegenheiten als im Dienste seiner Auftraggeber, jahrelang auf Reisen fern von Madrid auf. Die Stellung der Hansestädte ihm gegenüber

⁴ L. Beutin, Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch., XXI. Bd., S. 438ff.

⁵ Der Umstand, daß Körner in Spanien nicht zugelassen wurde, vielmehr die Hanse sich weiter der Dienste des eigentlich von ihr entlassenen, aber von der spanischen Regierung bestellten Kampferbeck bedienen mußte, wird von Beutin, S. 444, und von W. Vogel in HGBI. 1929, S. 295, verschieden bewertet. Tatsächlich unterlag die Hanse, als sie die Dienste K.s wieder in Anspruch nehmen mußte, hat sich aber K. durch Zahlung einer Besoldung wieder gefügig gemacht. Spanien hat später der Bestellung eines selbständigen hansischen Konsuls zwar keine Schwierigkeiten gemacht, aber auf der Bestätigung der von der Hanse erwählten Persönlichkeit beharrt. Beutins Anm. 3 auf S. 444 ist zu berichtigen: statt „noch 1624“ „bis 1629“.

wurde dadurch noch erschwert, daß ihn der Wiener Hof — freilich unter Betonung der hansischen Handelsinteressen — im Oktober 1635 zum Konsul deutscher Nation durch ganz Spanien ernannte. Seinen Unterhalt sollten die Hansestädte bestreiten, und da er weder bescheiden war, noch auch von irgendwelchem Abzug für die Jahre seiner eigenmächtigen Reisen etwas wissen wollte, bildeten seine Gehaltsforderungen den Hauptinhalt des Briefwechsels mit der Hanse. Der spanische Finanzkommissar Gabriel de Roy war als sein Hauptgegner im Zertifikationsstreit gewiß kein objektiver Beurteiler seiner Person. Aber er scheint doch nicht ganz unrecht gehabt zu haben, wenn er vor Bredimus, als einem „weldkündigen erdichter und schwetzer“, warnt, dessen Verhalten für die Lösung des Konflikts eher hinderlich als förderlich gewesen sei, und dessen schöne Versprechungen nur darauf hinausliefen, recht viel Geld zu bekommen. Mit einer Einigung vom Frühjahr 1638 gab sich Bredimus über seine Gehaltsfrage noch nicht zufrieden. Seit 1634 in Wien, Danzig, Lübeck, Hamburg, tauchte er jetzt in Glückstadt, Antwerpen, Brüssel, Gent und Brügge auf. Mehrfach kamen die Lübecker Spanienfahrer beim Rate ein, Bredimus den Laufpaß zu geben. Auf immer dringlichere Vorstellungen entschloß er sich endlich, im Frühjahr 1640 auf seinen Posten zurückzukehren. Kaum in Madrid angelangt, starb er, ohne seine Versprechungen eingelöst zu haben. Ganz ohne Vertretung waren fürs erste die Hansestädte in Madrid nicht, da sich Bredimus dazu hatte verstehen müssen, den Kapitän Claus Cordes, der in eigener Sache in Spanien zu tun und den Konsul auf seinem Schiff mitgenommen hatte, als Sondervertreter in Zertifikationsfragen anzuerkennen. Bredimus hatte nach seiner Ankunft in Madrid noch eine Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen Gesandten gehabt, der sein hansisches Konsulat nicht anerkennen wollte, solange nicht die Bestätigung seines Reichskonsulates durch den neuen Kaiser Ferdinand III. erwirkt sei, und Bredimus mußte sich zu einer Eingabe entschließen.

Erst 1647 boten die Friedensverhandlungen in Münster den Hansestädten Anlaß, auf die Neubesetzung des spanischen Kon-

sulats zurückzukommen. Bernhard Timmerscheidt aus Münster, der einmal als Sekretär bei Bredimus gearbeitet hatte, bewarb sich, und im April 1649 waren die Verhandlungen endlich so weit gediehen, daß er die Bestallung erhielt. Wenige Wochen später starb er, ohne noch von Spanien bestätigt zu sein. Dann folgt die lange Ära Delbrüggen. Walter Delbrüggen, der Anfang 1650 beglaubigt wurde, wird im Briefwechsel bald Konsul, bald Agent, bald Resident genannt. Offiziell führte er den Titel eines Konsuls nicht, weil damit angeblich kostspielige Repräsentationspflichten verbunden waren. Zum „Procurator generalis“ der Hansestädte ernannt, hatte er dafür zu sorgen, „daß die von den vorigen Königen der Hansischen Societet verliehenen und durch den Tractat zu Münster anno 1647 aufs neue confirmirte Privilegia in vollem vigore jederzeit erhalten werden“. Joseph Delbrüggen, um dessen Nachfolgerschaft sich der Vater bereits längst bemüht hatte, ehe er 1697 starb, drang alsbald auf die Beglaubigung als „Envoyé“, weil ihm in dieser Eigenschaft ein königlicher Kommissar zum Immediatvortrag zugeteilt werde, was schon beim Residenten wegfiel. Staaten wie Mainz, Polen, Neuburg, Lothringen, Genua hätten bereits diesem Umstand Rechnung getragen. Die Umständlichkeit in Etikettesachen entspricht durchaus der hergebrachten Vorstellung vom spanischen Hof. Die Verhandlungen über den Charakter des Geschäftsträgers und die Form des Beglaubigungsschreibens zogen sich bis 1701 hin. Die Zeiten des spanischen Erbfolgekriegs beeinträchtigten stark den Briefverkehr. Auf königliche Ordre vom 17. November 1703 mußte Delbrüggen die hansischen Hoheitszeichen entfernen und den Charakter eines Ministers ablegen. Erst 1725 trat man einer Erneuerung der Gesandtschaft näher. Die Städte waren mit den Berichten Joseph Delbrüggens wenig zufrieden gewesen. Sie nahmen deshalb gern von der Mitteilung Kenntnis, daß er gestorben sei, und ernannten Joseph de Lauro zum Agenten. Zu einem höheren Charakter verstand sich der Hof nicht, da er grundsätzlich die Entsendung hansischer Bürger wünschte, die Städte aber keinen in Madrid ansässigen Landsmann zur Verfügung hatten und die Bedeutung des Postens die vollamtliche Ent-

sendung eines Geschäftsträgers nicht rechtfertigte. Inzwischen hatte sich der totgeglaubte Joseph Delbrüggen wiedergemeldet und wurde nach de Lauros Tode 1729 noch einmal mit der Vertretung der Hansestädte beauftragt. Auf ihn folgten als Agenten Isidor del Grado, ein Spanier (1733—39), und 1743 Antoine de Conty, ein Franzose. Mit den beiden letztgenannten Agenten verkehrten die Senate in französischer Sprache. Vorher hatten sie deutsch geschrieben. Der ältere Delbrüggen schrieb ebenfalls deutsch, sein Sohn und de Lauro berichteten spanisch. Geheimes wurde lateinisch abgefaßt.

Obgleich Hamburg am spanischen Handel den größten Anteil hatte, kündigte der Hamburger Senat 1748 seinerseits de Conti auf, „da derjenige Nutzen und Zweck durch dessen Bestallung nicht erhalten worden, den man sich davon versprechen zu können im Anfang geglaubt habe“. Man habe in den Häfen Malaga und Cadix sowieso noch seine Konsuln zur Verfügung. Lübeck trat der Kündigung bei, „indem unser Stadt Commercium auf Spanien von geringem Belang“. Auch Bremen schloß sich der Liquidierung der Madrider Gesandtschaft an. Wenn sie trotzdem fortbestand, mag sich das damit erklären, daß de Conti an seinem diplomatischen Charakter hing und die Vertretung ehrenamtlich weiterführte. Wenigstens wurde bei seinem Tode (1762) der Fall so behandelt, als gelte es einen bis dahin im Amt gewesenen Agenten zu ersetzen. Ein Johan Frans van der Lepe, der seine Beziehungen bei Hofe bereits zum Vorteil anderer Staatswesen genützt hatte, wurde zunächst von Hamburg allein beglaubigt. Die anderen Städte schlossen sich an. Man dachte ihm sogar den Gesandtencharakter zu geben. Der Hof ließ ihn aber nur als Agenten zu, und sein Kreditiv wurde nicht zu höchsten Händen überreicht. Als van der Lepe nach dreißigjähriger Dienstzeit zurücktrat, stellten die Hansestädte 1797 auf Empfehlung des österreichischen Botschafters dessen Sekretär Carl Andreoli zunächst ehrenamtlich an. Nach endlosen Etiketteerwägungen erhielt er den Charakter eines Residenten, wie ihn nachher auch seine Nachfolger führten. Mit Andreoli beginnt die Reihe der hansischen Geschäftsträger, die im Hauptamt der österreichischen Botschaft angehörten. Diese

Verbindung hatte den Nachteil, daß die Städte bei Personalwechseln im Botschaftssekretariat immer wieder den Umständenlichkeiten der Rekreditierung und Neuakkreditierung ausgesetzt waren. Die Besetzung der Residentur erwies sich aber in jenen bewegten Jahren, wo Prisenfälle neutraler Schiffe keine Seltenheit waren, als notwendig, und die Anlehnung an die österreichische Botschaft gewährte eine gewisse Sicherheit, um deretwillen die Städte auch die Schwierigkeiten auf sich nahmen, die sich aus Verwicklungen zwischen Spanien und Österreich ergeben konnten. Als Andreoli 1805 abberufen werden mußte, weil er, bei Hofe in Ungnade gefallen, aus der österreichischen Botschaft ausschied, ernannte Hamburg zunächst allein Wilhelm Ferdinand Gennotte, und wollte sich auf eine Gemeinsamkeit mit den Schwesterstädten nur dann einlassen, wenn sie sich an den Unkosten beteiligten. Gennotte wurde aber dann von den Städten beglaubigt, ohne daß Lübeck einen Beitrag leistete. Mit der Einverleibung der Städte ins französische Reich erlosch 1810 die Residentur. Seitdem gab es in Spanien keine eigentlichen hanseatischen Residenten mehr. Denn Gennotte wurde nach der Befreiung der Hansestädte 1815 von jeder gesondert beglaubigt, ebenso Jean Baptiste Provost (1817—1819) und Graf Brunetti (1819—1833), der 1823 zeitweilig von Frank von Negelfürst vertreten wurde, solange die diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Spanien ruhten. Spanien hatte für die Hansestädte so stark an Bedeutung verloren, daß sie nach dem Tode König Ferdinands VII. keinen Residenten wieder beglaubigten. Sie empfangen zunächst noch Berichte durch den österreichischen Legationssekretär von Reymond und ernannten dann Generalkonsuln.

Als 1840 ein junger Lübecker, Dr. J. W. Lembcke, nach fünfjähriger historisch-literarischer Arbeit aus Spanien nach Paris kam, machte der dortige hanseatische Resident Vincent Rumpff auf ihn aufmerksam. Er rühmte Lembckes Scharfblick und diplomatischen Takt, wie seine „historische Unparteilichkeit“ gegenüber den spanischen Zuständen, und empfahl, ihn als Residenten nach Madrid zu schicken, da die Zeit wohl nicht mehr ferne sei, daß sich Spanien aus seinem politischen Maras-

mus erhebe und für den hansischen Handel neue Geltung gewinne. Von Lembckes Eignung war man in den Städten auch überzeugt, setzte aber auf Spanien nicht so große Hoffnungen, daß man die Erneuerung der kostspieligen Residentur für gegeben hielt. —

Der spanisch-niederländische Waffenstillstand von 1609, der die Vorzugsstellung der Hanse im Spanienhandel in dem Augenblick zunichte machte, als die Hansestädte mit der Umbildung ihrer konsularischen Vertretung in Madrid die Entwicklung einer Gesandtschaft anbahnten, hatte auf der anderen Seite ihre Annäherung an die Generalstaaten zur Folge, und führte damit zur Gründung der Agentur im Haag. Unter Vorantritt Lübecks kamen in den Jahren 1613ff. Bündnisse von zehn Hansestädten⁶ mit den Staaten zustande. Im August 1617 entsandten die Generalstaaten Foppe van Aitzema als Agenten bei den Hansestädten nach Lübeck⁷. Infolge einer Anregung aus der Amsterdamer Kaufmannschaft machte dann die Regierung der Generalstaaten der Hanse den Vorschlag, einen Dr. Abraham Balck als hansischen Agenten im Haag zu beglaubigen. Auf einer Tagung in Bergedorf erhoben jene mit den Niederlanden verbündeten Städte die Beglaubigung eines Agenten im Haag zum Beschluß, ernannten aber Dr. Ryßwick auf den Posten. Der Agent hielt Verbindung mit der Regierung im Haag, sandte politische Lageberichte und leistete den im Bereich der Staaten in Handel und Schiffahrt tätigen hansischen Bürgern bei Verwicklungen Beistand. Seine Berichte gingen auftraggemäß an Lübeck, Bremen, Hamburg und Braunschweig. Im Sommer 1625 wurde der Haager Hofadvokat Dr. Lieuwe (Leo) van Aitzema, ein Vetter des niederländischen Agenten in Lübeck, nach Ryßwicks Tode zu dessen Nachfolger erwählt. Dieser bedeutende Mann⁸ hat die Hansestädte bis 1669 im Haag vertreten. Freilich bewiesen ihm seine Erfahrungen, daß keine Großmacht hinter ihm stand; er hatte

⁶ Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück.

⁷ G. Das, Foppe van Aitzema (Utrecht 1920), S. 25f.

⁸ Vgl. über ihn G. Das, Foppe van Aitzema, S. 7.

einen im wesentlichen erfolglosen Kampf um die Immunitätsrechte zu führen, wie sie die diplomatischen Minister anderer Staaten genossen. Über die Wahl des Nachfolgers kam es auf dem Hansetag des Jahres 1669 zu Meinungsverschiedenheiten. Lübecks Vorschlag galt Dr. Daniel Lipstorp. Dagegen drang der Kandidat Bremens, Dr. Heinrich Hüneken, durch. Lübeck war nur zu bewegen, es mit ihm zunächst ein Jahr lang zu versuchen. Der Danziger Abgeordnete behielt seinem Rat die Entscheidung vor. Köln hatte einen eigenen Agenten im Haag, von dem es nicht lassen wollte. Die Ernennung erfolgte deshalb zwar in gemeinsamem Namen, aber mit dem Zusatz, „daß der Korrespondenz und Negotien halber jede Stadt ihre vor alters gehabte Freiheit, ihn oder einen anderen dazu zu gebrauchen, sich vorbehalte“⁹. Hüneken erhielt den Charakter eines Residenten, wie er in der Korrespondenz gewöhnlich auch vorher schon, aber irrig, angewandt worden war. Jede Stadt konnte an ihrem Teil das Dienstverhältnis halbjährig kündigen. Damit war der Keim zu späteren Spaltungen gelegt. Mit Rücksicht auf die Schwesterstädte unterließ es Hamburg noch, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, als Gerard Breyer (1709—38) durch dürftige Berichterstattung Anlaß zu Klagen gab. Bei der Wahl des Nachfolgers kam es zunächst zur Abtrennung Hamburgs. Es will scheinen, als ob Lübeck und Bremen etwas mehr der Tatsache hätten Rechnung tragen dürfen, daß Hamburg weitaus den größten Teil der Kosten der Residentur trug. Das Verhältnis, das in Übung gekommen war, belegte Hamburg mit der Hälfte, Bremen mit einem Drittel und Lübeck mit einem Sechstel der Kosten. Trotzdem setzten sich Lübeck und Bremen wiederholt in der Personalfrage gegen Hamburg durch, so noch bei der Ernennung von Meinertshagen (1738—47). Als dann Hamburg den größten Wert auf die Beglaubigung Klefegers legte und die Schwesterstädte den Vorschlag monatelang unbeantwortet ließen, verlor Hamburg die Geduld und ernannte Klefeger 1748 zum ham-

⁹ A. Wohlwill, Die Vereinigung der Hansestädte und die hansischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrh., HGBl. Jahrg. 1899, S. 37.

burgischen Residenten. Lübeck und Bremen antworteten mit der Beglaubigung des braunschweig-lüneburgischen Legationsrates von Dencken. Da aber auf Hamburgs Einlenken wenigstens eine Zusammenarbeit der beiden Residenten zustande gekommen war, übertrugen nach von Denckens Tode 1763 auch Lübeck und Bremen ihre Vertretung Klefeker, der dann bis zu seinem Tode (1778) wieder als hanseatischer Resident fungierte. Wie von Dencken waren auch die beiden letzten hanseatischen Geschäftsträger im Hauptamte Diplomaten in Diensten anderer Staatswesen: der kursächsische Legationsrat von Martens (1779—87) und der badische Gesandte von Bosset (1791—1810). Bei der Vakanz von 1778 erschien die Wiederbesetzung der Residentur zweifelhaft, aber Hamburg bejahte die Bedürfnisfrage mit Entschiedenheit. Damals schwebten auch Verhandlungen über eine Beteiligung Danzigs. Die Wahl des kursächsischen Beamten hatte zur Folge, daß der Geschäftsträger nur als Agent (*Chargé d'affaires*) beglaubigt werden konnte, weil dessen sächsischer Chef selber nur Agentencharakter hatte. Martens hatte viel über mangelnde Aufmerksamkeit der anderen Diplomaten in Etikettefragen zu klagen. Von Bosset wurde 1805 bei der Batavischen Republik neu beglaubigt. Am Hofe Louis Napoleons wurde die Agentschaft wieder in eine Residentur umgewandelt, weil es der französische Minister in Hamburg, entsprechend den Bräuchen an königlichen Höfen, für erforderlich hielt. Seit 1814 begnügten sich die Hansestädte mit einem Konsulat in Antwerpen.

Wenn der Agent von Martens sich einmal um die erledigte Vertretung der Hansestädte in Paris bewarb und die Haager Geschäfte nebenbei zu erledigen gedachte, so spricht das nicht dafür, daß er im Haag durch den Dienst der Städte stark in Anspruch genommen gewesen wäre. Der Pariser Vertretung kam damals ohne Zweifel größere Bedeutung zu. Es lag an der hohen politischen Geltung Frankreichs wie an dem Umstand, daß ein weites Küstengebiet unter seiner Hoheit stand, wenn die Städte zu einer Zeit, da der Baienhandel schon stark im Rückgang begriffen war, in Paris eine ihrer frühesten diplomatischen Vertretungen errichteten. Sie bestand, soweit es sich

feststellen ließ, seit 1650 als Agentschaft. Entgegen den diplomatischen Bräuchen war der hansische Agent trotz dieser niedrigen Rangstufe unmittelbar bei der Person des Königs beglaubigt. Erst später trug Frankreich der Etikette dadurch Rechnung, daß es die Beglaubigung nur noch beim Staatsminister oder Staatssekretär zuließ. Als Jordan Gersont bereits nach halbjähriger Tätigkeit im Oktober 1650 Paris verließ, folgte auf seine Empfehlung Johann von Polhelm, der schon Ende 1651 starb. Johann Beck vertrat dann zunächst nur Hamburg, erst seit 1654 auch die übrigen Hansestädte und Straßburg. Von ihm liegt schon ein reichlicherer Briefwechsel vor. Bei ihren Bemühungen um Einschluß in den Nimweger Frieden hielten die Städte eine Vertretung durch die Person Becks für unzureichend. Hamburg ordnete damals eine Sondergesandtschaft nach Paris ab, die nach einigem Hin und Her die anderen Städte mit vertrat. Christophle Brosseau (1698—1717) wurde bei seiner Ernennung zum Agenten alsbald vor die Aufgabe gestellt, die Einbeziehung der Hansestädte in den Frieden von Ryswijk zu betreiben. Es folgten de Cagny (1717—27), Antoine Poille (1727—29), Lucien Courchetet (1730 bis 1776). Als Courchetet geschäftsuntauglich wurde, nahm die französische Regierung 1774 die Beglaubigung seines Substituten d'Hugier als Agenten entgegen.

Eine gewisse Verpflichtung legte den Städten der Umstand auf, daß in Hamburg ein französischer Ministerresident seinen Sitz hatte. Er war zwar offiziell bevollmächtigter Minister beim Niedersächsischen Kreis, aber Bremen hatte mit der Bemerkung so unrecht nicht, er sei in erster Linie bei den Hansestädten akkreditiert. Schon sein Sitz in Hamburg sprach für das besondere Interesse, das Frankreich an den Beziehungen zu den Hansestädten nahm. Im 18. Jahrhundert kam noch ein französischer Commissaire de la Marine hinzu. Es geschah also im Sinne der Gegenseitigkeit, wenn die Städte schließlich 1792 dem Wunsche ihres Pariser Agenten de la Flotte (1786—93) nachgaben und ihm den Charakter eines Ministerresidenten verliehen. In der Revolutionszeit zwangen die verschiedenen Systemwechsel in Frankreich die Hansestädte zu wiederholten

Personalveränderungen in ihrer Pariser Vertretung. Herr de la Flotte hielt es als neugeadelter Mann und Ludwigsritter schließlich für ratsam, aus Paris zu fliehen. Seine Besitzungen wurden deshalb eingezogen und er selber nach seiner Rückkehr zunächst verhaftet. Als Vertreter einer fremden Regierung setzte man ihn zwar wieder auf freien Fuß, er blieb aber in seinem Hause unter Bewachung, und seine Tätigkeit war damit lahmgelegt. Bei der Unklarheit der Verhältnisse ernannten die Städte Dr. Schlüter, einen gebürtigen Hamburger, zunächst nur zum Handelsagenten. Schlüter verfolgte den Gedanken einer Neutralisierung der Hansestädte¹⁰. Als die Städte auf das Drängen der Hamburger Oberalten sich entschlossen, seine Beglaubigung als Ministerresidenten bei der französischen Regierung zu bewirken, stellten die französischen Bemühungen, eine Anleihe der Hansestädte zu erpressen, der Entgegennahme des Kreditivs Schwierigkeiten entgegen. Er wurde schließlich Ende 1797 wenigstens inoffiziell als Agent zugelassen. Bald traten diplomatische Verwicklungen ein, als in Hamburg einige in Diensten der französischen Republik stehende Iren verhaftet worden waren. Deren Auslieferung an England hatte im Oktober 1799 den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Hamburg zur Folge, weshalb Schlüter seinen Paß erhielt¹¹. Im April 1800 konnte er auf seinen Posten zurückkehren, seine Stellung wurde aber nachher unter Napoleon unhaltbar. Nach seiner Abberufung (März 1803) bewarb sich der Haager Agent von Martens um die Pariser Vertretung. Die Hansestädte hielten sich aber an eine Empfehlung der Stadt Frankfurt, und ernannten 1804 einen Württemberger namens Abel, der bereits Nürnberg und Frankfurt vertrat und schon früher als Diplomat seiner Landesregierung gute Beziehungen in der französischen Residenz angeknüpft hatte, zu ihrem Residenten. So wurde aus der hanseatischen Residentur eine solche der freien

¹⁰ Vgl. E. Wilmanns, Der Gedanke einer Neutralisierung der Hansestädte, HGBI. Jahrg. 1924, S. 10.

¹¹ Vgl. E. Wilmanns, a. a. O. S. 36; ders., Preußen und die Hansestädte 1795—1800, Lübishe Forschungen, S. 414ff.

Städte. Abel nannte sich in der Folge „Minister-Resident der deutschen freien Reichsstädte“.

Von 1810—14 ruhte die Residentur. Abel wurde dann aufs neue beglaubigt, Lübeck beteiligte sich aber zunächst nicht mehr offiziell. Nach Abels Tode (September 1823) ernannte Hamburg, unabhängig von den gemeinsamen Bemühungen Lübecks und Bremens, seinen bisherigen Wiener Residenten Vincent Rumpff zu seinem Residenten in Paris. Die Kreditive wurden jetzt von den Städten einzeln ausgefertigt und zusammen überreicht. Frankfurt trat erst später bei. Rumpff erlebte in Paris die beiden Revolutionen und wurde 1853 noch beim kaiserlichen Hof beglaubigt. Im Frühjahr 1863 folgte ihm als letzter Resident sein bisheriger Gesandtschaftsattaché Dr. Heeren. Wieder ging Hamburg gesondert vor, und dem notifizierten Wunsche der französischen Regierung, den Residenten gemeinsam zu akkreditieren, wurde nicht Folge geleistet. Bei der Übernahme der Gesandtschaft durch den Norddeutschen Bund gab es also in Paris eigentlich schon längst keine hanseatische Residentur mehr, sondern nur noch eine Personalunion der Städte in der Person ihres Vertreters — seit 1866 nach dem Ausscheiden Frankfurts wieder der drei Hansestädte allein. —

Die Beziehungen zur Krone England waren nach der Rückgabe des Stahlhofes zunächst noch gespannt, und die Städte entschlossen sich verhältnismäßig spät erst zu einer diplomatischen Beschickung des Londoner Hofes. Die Handelsvertretung nahm der Stahlhofmeister wahr. Der Ministerresident Hopmann, von dem Berichte an die Hansestädte aus den 1720er Jahren vorliegen, war braunschweig-lüneburgischer Rat und schleswig-holsteinischer Ministerresident; die Hansestädte vertrat er nur als Prokurator in dem langjährigen Prozeß gegen die Familie des Stahlhofmeisters Jacobsen¹². Die Stahlhof-

¹² Der Prozeß ging darauf zurück, daß Jacobsen und dessen Bruder nach dem Brandunglück des Stahlhofes im Jahre 1666 den Wiederaufbau auf eigene Rechnung unter Bedingungen unternommen hatten, denen zufolge sie es verstanden, die wertvollsten Gebäude in ihre Hand zu bringen und die Stahlhofmeisterstelle auf Jahrzehnte an ihre Familie zu binden.

meisterstelle erhielt schließlich diplomatischen Charakter. Wenn freilich Henry Heyman 1784 den Senaten bestätigt, daß sie ihn an Stelle Paul Amsincks zu ihrem Agenten „bei seiner königlichen Mayestät von Großbritannien“ ernannt und ihm die Verwaltung des Stahlhofs übertragen hätten, so ist eine diplomatische Beglaubigung in diesem Fall noch nicht aktenmäßig zu belegen. Ganz außer Zweifel aber steht der diplomatische Charakter des Agenten Patrick Colquhoun, der 1814 die Geschäfte übernahm. Er vereinigte die Ämter eines Stahlhofmeisters, Generalkonsuls und Agenten in seiner Person, bis 1817 auf seinen Wunsch eine Trennung eintrat, und die beiden erstgenannten Ämter auf seinen Sohn übertragen wurden.

Die Frage der Neubesetzung der Agentschaft gab 1820 Anlaß zu einem für die hansischen Beziehungen charakteristischen Briefwechsel. Immer wieder zeigte es sich nämlich, daß das Gefühl für die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen bei den Städten wenig entwickelt war. Jede der Städte zog gerne Vorteil aus der Gemeinsamkeit, suchte sich aber möglichst freie Hand zu wahren und jedes Opfer da zu vermeiden, wo sie selber nur Mitläufer war. Bei Gelegenheit ergab es sich dann wohl, daß der Vertreter eines Senates gegenüber einem anderen die rechten Worte zur Weckung der Gewissen fand. So schreibt der Bremer Syndikus Gröning zu dem Fall von 1820 nach Lübeck an Curtius.

„Wenn Sie bei der Ansicht, daß zu London es keines eigenen diplomatischen Agenten bedürfe oder derselbe wenigstens nicht besonders zu remunerieren sei, beharren, so wird, wie ich glaube, der hiesige Senat diesem Beispiel folgen in der Überlegung, daß alsdann auch unser bedeutendes jährliches Gehalt von 200 £, indem der Zweck einer Hanseatischen Repräsentation nicht mehr erreicht würde, für uns nicht zu rechtfertigen sei. Mir persönlich scheint, offenherzig und im Vertrauen gestanden, dieser Rücktritt Lübecks nicht wohlgetan, und mir tut die Folge, die wir ihm geben, sehr leid; mir dünkt, wenn auch kein direktes Interesse dazu auffordert, wie dies ja z. B. für eine Gesandtschaft zu Petersburg bei uns der Fall ist, so ist doch

das gemeinsame hanseatische Auftreten bei den vorzüglichsten Mächten, die europäische und nicht zugleich deutsche sind (besonders da der Deutsche Bund als solcher ja das aktive Gesandtschaftsrecht nicht ausüben will), so wichtig, daß diese Verstärkung der äußeren Schutzwehren unserer Selbständigkeit wohl eines, wenn auch nicht unbedeutenden Opfers wert ist; und Lübeck und Bremen scheinen mir in dieser Sorge umsoweniger gegen Hamburg zurückbleiben zu dürfen, als dessen natürliche Überlegenheit ohnehin schon dem Gedanken der Unbedeutendheit der anderen Städte Raum gibt ...“

In diesem Brief kommt klar zum Ausdruck, was den gemeinsamen hanseatischen Residenturen für eine Bedeutung beizumessen ist. Der Lübecker Senat zog daraus auch die rechte Folgerung. Er beschloß, die Frage zunächst in privatem Briefwechsel mit Gröning weiter zu klären, und stimmte schließlich der Akkreditierung des jüngeren Colquhoun zu. Dem neuen Agenten wurde aus wirtschaftlichen Gründen gestattet, auch das königlich sächsische Konsulat und später dazu noch die Vertretung Oldenburgs als Agent und Generalkonsul zu übernehmen. Die hanseatische Vertretung in London hat ununterbrochen fortbestanden bis zum Anschluß der Hansestädte an den Norddeutschen Bund. Dem Ansehen des Londoner Hofes trugen die Städte dadurch Rechnung, daß sie ihn schließlich nur noch mit Diplomaten beschickten, die bereits anderwärts erprobt waren: Von 1855 bis 1861 mit Rücker, der vorher Hamburgischer Agent in Berlin gewesen war, 1863 mit Schleiden — vorher hanseatischer Ministerresident in Washington, endlich 1866 mit Geffcken, der die Städte in gleicher Eigenschaft bereits am Berliner Hof vertreten hatte. —

Soweit war im hanseatischen Gesandtschaftswesen gewöhnlich Hamburg die treibende Kraft. An Kopenhagen überwog zunächst noch das Interesse Lübecks. Seit 1657 war wiederholt die Einrichtung einer lübeckischen Agentschaft am dänischen Hof angeregt worden. 1696 wurde endlich der erste Agent beglaubigt. Forch, der in den Jahren 1752—59 Geschäftsträger oder, wie er offiziell genannt wurde, „Gevollmächtigter“

Lübecks war, führte zugleich die Agentschaft Bremens. Bei der Bestellung Meinigs lehnte Lübeck 1759 einen Bewerber noch ausdrücklich deswegen ab, weil es hieß, daß er auch hamburgische Geschäfte besorge, und man der Meinung war, die Interessen der beiden Städte widerstrebten sich zu oft, um von einer und derselben Persönlichkeit wahrgenommen zu werden. Doch bereits zehn Jahre später, als sich Hamburg nach dem Gottorper Vertrag veranlaßt sah, Kopenhagen mit einem diplomatischen Agenten zu beschicken, kam ein Zusammengehn aller drei Städte zustande. Man hielt es aber noch für besser, keine hanseatische Vertretung zu schaffen, sondern lediglich die Vertretungen in der Hand Meinigs zu vereinigen. Natürlich zeigte sich bald das Übergewicht Hamburgs. Als Meinig in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts den Städten anlag, ihn zum hanseatischen Residenten zu ernennen und ihm den Sohn als Legationssekretär beizuordnen, hielt es Lübeck für bedenklich, wenn die Hansestädte Geschäftsträger von bedeutenderem Rang bei den Höfen unterhielten, scheute auch die Folgerungen für die Zukunft und für die Vertretungen in anderen Hauptstädten. Der Senat konnte es aber nicht verhindern, daß Hamburg seinerseits den beiden Wünschen Meinigs entgegenkam. Es gab nunmehr in Kopenhagen einen hamburgischen Ministerresidenten, der zugleich Agent von Lübeck und Bremen war. Die Vereinigung der Hansestädte mit dem napoleonischen Reich machte der Stellung Meinigs in Kopenhagen zunächst ein Ende.

Nach der Befreiung der Städte empfahl sich der Kaufmann Pauli, der früher dänischer Konsul in Bremen gewesen war, zur Vertretung der Hansestädte in Kopenhagen. Er hatte den Wunsch, sich den Städten nützlich zu erweisen, und diese gingen um so bereitwilliger auf sein Angebot ein, als er keinerlei Gehalt beanspruchte. Freilich konnte er nur als Generalkonsul beglaubigt werden, da seine Eigenschaft als Teilhaber eines Handelshauses ihm eine diplomatische Stellung verbot. Mit der Zeit konnte Pauli doch nicht umhin, die Städte um steigende Repräsentationsgelder anzugehn. Und endlich waren seine Beziehungen in der höfischen Welt so stark zu seinem

kaufmännischen Beruf in Widerspruch geraten, daß auf die Dauer sich eine Vereinigung beider Berufe als unhaltbar erwies. Pauli wünschte sich ganz dem diplomatischen Leben zu widmen, und auch die dänische Regierung unterstützte bei den Städten seinen Wunsch, ihn zum vollamtlichen Ministerresidenten zu ernennen. Bremen stimmte der Änderung nur bei, weil es sich nicht ausschließen wollte, und legte Wert darauf, daß die Anstellung von jeder der drei Städte gesondert geschehe. Man einigte sich dahin, daß die drei Kreditive in derselben Audienz überreicht wurden. Nur das Generalkonsulat blieb ein gemeinsames hanseatisches. Nachträglich verbrieften die Städte Pauli das Recht, Vizekonsuln zu bestellen. Bei dem Abbruch der deutschen Beziehungen zu Dänemark im Jahre 1848 verließ Pauli zuerst inoffiziell Kopenhagen; da aber persönliche Verhältnisse seine Rückkehr verlangten, erbat er die Entlassung aus den Diensten der Städte. Im Jahre 1856 wurde die Residentur wieder eingerichtet und Dr. Krüger mit ihr betraut, der sich alsbald in den Verhandlungen um die Ablösung des Sundzolls bewährte und später auf der Berliner Residentur seine glänzenden diplomatischen Gaben entfalten konnte. —

Auch in St. Petersburg war zuerst Lübeck eine Vertretung rätlich erschienen. Die Beziehungen zu Rußland hatten sich im 16. Jahrhundert allmählich wieder angebahnt. Ende des 17. begann Rußland Residenten beim Niedersächsischen Kreis zu beglaubigen, im 18. Jahrhundert auch zuerst Kommissare, nachher Residenten bei der Stadt Lübeck. Diese hatte um so mehr Anlaß, eine eigene Vertretung in St. Petersburg in Erwägung zu ziehen, als ihre russischen Handelsbeziehungen bisweilen das Fehlen eines diplomatischen Geschäftsträgers fühlbar machten. Verhandlungen der Jahre 1756/57 mit einer Petersburger Persönlichkeit zerschlugen sich indessen wieder. 1761 konnte endlich Lübeck Johann Jacob Willebrandt als Agenten beglaubigen, den bald auch Hamburg, Bremen, Danzig und Mecklenburg-Schwerin in ihre Dienste nahmen. Bei der Neu- besetzung der Agentur mit dem Kieler Professor Wiggers im Jahre 1786 hatte Danzig zuerst die Absicht, sich wieder zu beteiligen, die Stadt verschwindet aber nachher aus der Korre-

spondenz. Nachdem das Jahr 1810 der Wirksamkeit des Petersburger Agenten ein Ziel gesetzt hatte, nahm dieser seinerseits 1813 die Verbindung wieder auf und erhielt in einer Audienz beim russischen Reichskanzler Eindrücke von den Absichten und Gesinnungen des Petersburger Hofes gegen die Hansestädte, wie sie gar nicht erfreulicher hätten sein können. Nachher aber glaubte der betagte Mann, sich von den Geschäften zurückziehen zu dürfen, zumal, wie er sich ausdrückt, „die Wiederherstellung der Hansestädte auf keine Weise von dem guten Willen und Wirken ihrer Agenten abhängen, sondern durchaus Folge höher und stärker motivierter Fügungen sein würde“. Dementsprechend sparten die Städte den Aufwand für die Petersburger Agentur bis nach Ordnung der europäischen Verhältnisse und traten der Neubesetzung erst 1817 wieder näher. In Lübeck erwog man die Beauftragung des in Petersburg ansässigen Kaufmannes Johann Heinrich Platzmann; es wurden aber Zweifel laut, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ernennung eines Generalkonsuls in der Person eines Kaufmannes genüge und nicht wegen des politischen Übergewichts Rußlands, wie mit Rücksicht auf die vielerlei Berührungen mit Polizei- und Zollbehörden die Entsendung eines Berufsdiplomaten rätlich sei. Wieder einmal hieb Hamburg den Knoten durch, indem es seinerseits Dr. Karl Sieveking, der 1815 durch Abschluß des Subsidenvertrags der Hansestädte mit Wellington, wie durch seine Berichterstattung aus dessen Hauptquartier und aus Paris seine Eignung bewiesen hatte, zu seinem Residenten in Petersburg ernannte¹³. Lübeck schloß sich noch 1819 seiner Wahl an. In Bremen betrachtete man es halb als ein Opfer, das man dem hansischen Namen schuldig zu sein glaubte, wenn man sich schließlich 1820 den Schwesterstädten in der Beteiligung an der Petersburger Residentur zugesellte.

Die besonderen Verhältnisse am russischen Hofe brachten es mit sich, daß man im Falle einer Beurlaubung des hanseati-

¹³ Vgl. Heinrich Sieveking, *Hansische Handelspolitik unter dem deutschen Bund*, HGBl. Jahrg. 1922, S. 76ff.

schen Geschäftsträgers in Verlegenheit kam. Denn das diplomatische Korps bildete einen streng abgeschlossenen Kreis für sich, und die Regierung ließ eine Stellvertretung nur durch einen anderen am Hofe beglaubigten Diplomaten zu. Da aber alle anderen Regierungen durch Gesandte höherer Rangstufen vertreten waren, durften nach der eingeführten Etikette die Hansestädte keinen von ihnen mit einer Bitte um Stellvertretung ihres Geschäftsträgers behelligen. Als daher Sieveking 1820 auf das Hamburger Syndikat berufen worden war und sein seit 1822 beglaubigter Nachfolger Godeffroy 1827 beurlaubt werden mußte, blieb der Posten verwaist, bis Godeffroy wegen seines Gesundheitszustandes 1832 seine Entlassung erwirkte. Es kam auch dann noch nicht zu seiner Wiederbesetzung. In Lübeck wurde die Erneuerung der Residentur in den 1840er Jahren noch einmal in Erwägung gezogen, weil die vielfachen Beziehungen des Handels mit Rußland eine kräftige diplomatische Vertretung wünschenswert machten. Der Bericht der Kommission für Handlung und Schiffahrt zieht ein Zusammengehören mit Bremen und Hamburg gar nicht in Betracht. Diese Möglichkeit war also offenbar schon ausgeschaltet. Von der Vertretung durch den Gesandten eines anderen deutschen Bundesstaates versprach man sich keinen Erfolg, und Lübeck allein war wirtschaftlich der Aufgabe nicht gewachsen. So fand man sich mit der Möglichkeit ab, bei vorkommenden Anlässen eine Sondergesandtschaft abzuordnen, was damals bereits durch die regelmäßige Dampferverbindung erleichtert war. —

Die jüngste auswärtige hansische Vertretung, die freilich nur noch wenige Jahre des Bestehens erlebte, war die in Washington. Bremen hatte dort in der Person des Dr. Schleiden einen sehr tätigen Ministerresidenten, der wiederholt anregte, seine Stellung zu einer hanseatischen auszubauen. Anfänglich zeigte Bremen dazu selber wenig Neigung. Eine neue Fühlungnahme im Jahre 1862 erbrachte aber die Einigung der drei Städte. Lübeck war hier nur Mitläufer und steuerte lediglich pro forma eine geringe Quote zu dem Gehalt von 6000 \$ bei. Als nach Abberufung Schleidens 1865 Dr. Rösing nach

Washington gehen sollte, betonte Lübeck, daß es kein greifbares Interesse an der Gesandtschaft in Washington habe, wohl aber daran, daß eine so tüchtige Kraft wie Dr. Rösing dem diplomatischen Dienst der Hansestädte erhalten bleibe, und daß es in ähnlicher Weise wie Bremen bei der Beschickung von Kopenhagen den Wunsch hege, nach Kräften mitzuwirken an der hanseatischen Gemeinschaft rücksichtlich der diplomatischen Vertretung der Städte im Ausland. —

*

In einem Brief an Curtius machte Smidt einmal die Bemerkung: „In der Tat sind wir seit einiger Zeit mehr als europäische wie als deutsche Staaten tätig gewesen.“ Das war in jener Zeit, als sich die Hansestädte nach den Befreiungskriegen daran machten, durch die Ausübung ihres Gesandtschaftsrechts nach außen hin handelspolitische Aufgaben zu lösen. Zur Wahrung ihrer innerdeutschen Interessen waren sie auf dem Bundestag in Gemeinschaft mit der freien Stadt Frankfurt abwechselnd durch einen stimmführenden Gesandten vertreten. Dabei trat im Meinungsaustausch ein engeres Zusammenarbeiten von Lübeck und Bremen und eine zunehmende Isolierung Hamburgs in die Erscheinung. Indessen war der Bundestag kein wirksames Organ deutscher Politik. Das Schwergewicht neigte sich immer mehr Preußen zu.

So kam es, daß Ende 1858 von Hamburg die Anregung einer gemeinsamen Vertretung der drei Städte in Berlin ausging. Es war der Wunsch des Syndikus Dr. Merck, einen Hamburger, Dr. Geffcken, in die Stellung eines gemeinsamen Residenten zu bringen. Dessen Person empfahl sich um so mehr, als damals mit dem Wechsel des Ministeriums auch ein Systemwechsel in Berlin zu erwarten war und Geffckens politische Richtung die beste Fühlung mit dem neuen System versprach. Zudem legte Geffcken mehr Wert auf das Ansehen seiner Stellung als auf ein hohes Gehalt. Lübeck hatte sich früher in Berlin mit einer Agentur begnügt, die nur beim Staatsministerium beglaubigt war. Jetzt gewann Curtius den Lübecker Senat mit Leichtigkeit für Mercks Plan. Er führte aus, welchen

Nutzen jede auswärtige Vertretung durch tüchtige Kräfte für die Hansestädte haben müsse: Hebung des Ansehens, Stützung der Selbständigkeit, Orientierung über die auswärtige Politik. Die Gemeinsamkeit mit den Schwesterstädten war dabei für Lübeck als kleinste und isoliert gelegene der Städte von besonderem Wert. Hatte man noch jüngst eine hanseatische Vertretung in Wien abgelehnt, weil man sonst auch Berlin hätte berücksichtigen müssen, so ließ sich jetzt der umgekehrte Schluß nicht ziehen. Denn die Beziehungen zu Österreich waren nur noch von geringerem Belang, Preußen dagegen hatte ein anderes politisches Gewicht gewonnen. Für die Hansestädte wiesen Zollverein, Eisenbahnfrage, Post, Telegraphie, Ostseehandel, Dampfschiffahrt und nicht zuletzt die Militärorganisation — allesamt auf Preußen hin. Hier bot sich eine Möglichkeit, die Mangelhaftigkeit der Vertretung beim Bundestag auszugleichen, und Lübeck mußte zugreifen, selbst in dem Fall, daß Bremen sich ausschließen sollte. In Bremen war die Stimmung nicht ungünstig. Smidt wußte auch die Bedenken zu zerstreuen, die man anfangs gegen die Wahl eines Hamburgers hatte. Es ging, wie er wünschte: Geffcken erhielt Gelegenheit, ein Übereinkommen zwischen Preußen und den Hansestädten über eine gemeinsame Gesandtschaft nach Konstantinopel zu vermitteln, und gewann dadurch das Wohlwollen der Bremer. Die freie Stadt Bremen hielt es sogar für Ehrensache, ihr volles Drittel zum Gehalt des Residenten beizutragen. Man einigte sich schließlich dahin, daß Hamburg 2500 Reichstaler des Gehaltes trug, Bremen 1400 und Lübeck 600. Am 27. Juli 1859 war die Beglaubigung Geffckens unterzeichnet.

Als der neue Resident seine Stellung antrat, schwebten zwei Fragen, die er in Berlin zu bearbeiten hatte: der Plan einer preußisch-hansischen Gesandtschaft nach China und Japan und die Frage des deutschen Küstenschutzes. Der Küstenschutz gehörte eigentlich zu den Aufgaben des Bundestages. Es war aber nur natürlich, daß sich zunächst die Uferstaaten unter Vorantritt Preußens damit beschäftigten. Geffcken hatte in dieser Frage in erster Linie informatorisch zu wirken. Bei der Berliner Konferenz waren die Städte durch ihre Sachver-

ständigen vertreten. Nachher arbeitet Geffcken im September 1859 bei einer Verständigung in Bremen mit, bei der die Städte übereinkamen, in der Frage mit Preußen zusammenzugehen, da sie von einseitigen Maßnahmen Hannovers und Dänemarks am meisten zu besorgen hatten. Bei der Vorbereitung der Gesandtschaft nach dem Osten erwirkte der Resident in der Form der zu überreichenden Note eine würdige Stellung der Hansestädte neben Preußen und den Zollvereinsstaaten. Eigene Initiative zeigte er, als er ein Memorandum über das Seerecht ausarbeitete und die preußische Regierung für seine Vorschläge erwärmte, um sie nachher als hanseatische Anregung auf dem internationalen Kongreß im Haag zu vertreten. In den Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich arbeitete Geffcken mit Verständnis und zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber.

Alles in allem hatte man sich aber ursprünglich doch mehr von der Wirksamkeit des Residenten versprochen. Die Mängel fand man indessen nicht in Geffckens Stellung, sondern in seiner Person. Der Resident war zwar eifrig und lieferte vortreffliche politische Lageberichte, faßte sie aber offenbar nach den Eindrücken anderer Diplomaten ab. In ein näheres Verhältnis zur preußischen Regierung vermochte er nicht zu gelangen. Bismarck bezeichnete ihn sogar Bremen gegenüber unverblümt als „persona ingrata“, während ein Mann vollsten Vertrauens nach Berlin gehörte. Viel verscherzt hatte sich Geffcken, als man ihm gestattet hatte, nebenamtlich die oldenburgische Residentur zu übernehmen, und er sich in dieser Eigenschaft einmal auf einen parteipolitischen Standpunkt festlegte, der scharfe Kritik herausforderte.

Ganz besonders hielt man in Bremen auf gute Beziehungen zu Preußen. Die ehrliche Freundschaft, die man dort für Preußen empfand, gründete sich — echt kaufmännisch — auf die Überzeugung, daß man Preußen nötig habe. Die Bremer Börse jubelte 1866 den preußischen Siegen zu. In Bremen hatte Geffcken noch persönliche Freunde, in deren Kreis man seine Dienste auf handelspolitischem Gebiet würdigte und den Wunsch hegte, er möge seinen Frieden mit der herrschenden

Richtung in Berlin machen. Indessen kam Geffcken, dessen Bitte um eine Gehaltserhöhung 1865 jene zu seinen Ungunsten abschließende Erörterung seiner Person herbeigeführt hatte, zu dem Entschluß, seine Versetzung auf die damals erledigte Londoner Residentur zu beantragen. Und damit wurde der Posten für Krüger frei, den seine staatsmännischen Fähigkeiten wie seine persönlichen Beziehungen in Berlin als besonders dafür geeignet erscheinen ließen.

Dr. Friedrich Krüger hatte früher die Städte beim Bundestag in Frankfurt vertreten und war zur Zeit noch Inhaber der Kopenhagener Residentur. Obgleich demgegenüber die Berliner Stellung für ihn eine Rangminderung bedeutete, unterzog er sich dennoch dem Ruf, da er erfuhr, daß die Haltung der Hamburger Bürgerschaft die Fortführung der gemeinsamen Residentur der Hansestädte in Frage stelle¹⁴, und daß die preussische Regierung in seiner Ernennung auf den Berliner Posten einen ersten Schritt zur Besserung der Beziehungen zwischen Preußen und Hamburg erblicke. Am 20. Oktober 1866 konnte er seine Beglaubigung dem König in Audienz überreichen.

Krügers Berichte aus den Anfängen seiner Tätigkeit beweisen, was das persönliche Moment in den Beziehungen eines Gesandten ausmacht. Gleich bei der Wiederaufnahme seiner Verbindungen zu maßgebenden Persönlichkeiten ergab sich Gelegenheit, die wichtigsten hanseatischen Belange in zwangloser Form zu erörtern. Der König sprach sich geradezu vertraulich aus und sagte zu, die schwebenden Verkehrsfragen „largement“ zu behandeln. Bald konnte Krüger die Schwierigkeiten der Hansestädte in der Frage der allgemeinen Wehrpflicht mit Podbielsky besprechen¹⁵. Bismarck empfing ihn „in der verbindlichsten und freundschaftlichsten Weise“. Besonders maßvoll und entgegenkommend äußerte sich der Ministerpräsident in der Militärdienstfrage. Für die nationale Bedeutung der Hansestädte zeigte Bismarck das größte Verständnis. Krüger weiß zu berichten, daß er sich in einer Unterredung das Wort von Savigny zu eigen machte: „Eine Groß-

¹⁴ Vgl. E. Baasch, *Gesch. Hamburgs 1814—1918*, Bd. 2, S. 138.

¹⁵ E. Baasch, *a. a. O.* S. 19.

macht ist und wird der Norddeutsche Bund durch Preußen, eine Weltmacht kann er nur durch die Hansestädte werden.“ So begrüßte er auch das Zusammengehen der Hansestädte in ihren gemeinsamen Gesandtschaften. „Wir sind allzumal Partikularisten, aber wir müssen, um einig zu werden, allmählich zu einer größeren Auffassung der Dinge uns heraufarbeiten.“

Die Bedeutung einer Gesandtschaft liegt zum guten Teil in Unwägbarkeiten, die sich der Berichterstattung entziehen oder nur gelegentlich zu greifbaren Tatsachen verdichten, die in den Gesandtschaftsberichten zum Ausdruck kommen. Das Schwergewicht der Berliner Residentur aber lag offenbar in der bundesrätlichen Tätigkeit des Residenten. Daß Krüger als ständiger Bevollmächtigter Lübecks im Bundesrat zu allen schwebenden politischen Fragen in Beziehung trat, war schon ein großer Vorteil für seine diplomatische Stellung. Bremen und Hamburg bedienten sich seiner nur als Stellvertreter ihrer Bevollmächtigten. Durch solche Vertretung aber vereinigte er oft genug die Stimmen aller drei Hansestädte in seiner Hand, und dadurch trat die Interessengemeinschaft nach außen hin zu ihrem Vorteil kräftiger in die Erscheinung. Krüger war als kluger Jurist und fleißiger Arbeiter im Bundesrat eine besonders geschätzte Kraft. Oft genug fiel ihm in wichtigen Fragen das Referat zu, selbst in Dingen, die an sich dem hanseischen Interessengebiet fern lagen, für deren Bearbeitung man aber gerne ein unbeteiligtes Ausschußmitglied in Anspruch nahm, wie z. B. im Jahre 1872 das Jesuitengesetz. Seine besondere Sachkunde verschaffte ihm eine angesehene Stellung in Fragen des Seerechts, des Handels und der Schifffahrt. Wenn er trotzdem in solchen Fragen, soweit er von den Städten beauftragt war, Abänderungsanträge zu den Vorlagen der Regierung zu stellen, oft genug allein stand, so lag der Grund darin, daß die übrigen Seeuferstaaten auch Agrarbelange zu vertreten hatten und die Binnenländer erst recht sich der Stellungnahme reiner Handels- und Schifffahrtsstaaten nicht anschließen konnten.

So wurde eine wichtige Frage, in der die Wünsche der Handelsrepubliken mehr Beachtung verdient hätten, gegen

ihren Willen gelöst: die Errichtung eines Oberhandelsgerichtshofs in Leipzig. Krüger urteilte, die geplante Gründung werde das Ober-Appellationsgericht der freien Städte vernichten und die ganze Justizverfassung der Hansestädte über den Haufen werfen. Es half nichts, daß die Städte sich auf den Artikel 4 der Bundesverfassung beriefen, der die Justiz außerhalb der Zuständigkeit der Bundesorgane stellte. Es half auch nichts, daß sie auf Grund eines Gutachtens des Präsidenten Kierulff die Bedeutung ihres Ober-Appellationsgerichtes ins rechte Licht rückten — 60 v. H. von dessen Erkenntnissen ergingen in Handelssachen —, um die Verlegung des neuen Gerichtshofs in eine der Hansestädte zu erreichen. Offenbar war das Königreich Sachsen, das die Frage des Oberhandelsgerichts angeregt und Leipzig dafür in Vorschlag gebracht hatte, mit Preußen schon im voraus einig geworden. Ein Eventualantrag Lübecks, das Ober-Appellationsgericht der freien Städte zum Bundes-Oberseegericht (Admiralitätshof) zu bestellen, fand nicht einmal die Unterstützung der Schwesterstädte. Als nachher vom Reichstage dem Bundesrat der Antrag entgegengebracht wurde, die Gesetzgebung über bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren der Kompetenz des Bundes zu unterstellen, zog Krüger als Einziger aus der Schaffung des Oberhandelsgerichts die Konsequenz, daß man einem gemeinsamen Gerichtshof auch eine einheitliche Grundlage für seine Erkenntnisse geben müsse. Auch hierin stimmte er nur für Lübeck, während die beiden anderen Hansestädte mit der ablehnenden Mehrheit gingen.

Bei den Verfassungsberatungen des Norddeutschen Bundes waren die Hansestädte durch Curtius, Gildemeister und Kirchenpauer vertreten. Curtius genoß bei Bismarck und dem Kronprinzen ein noch größeres Vertrauen als Krüger. Zu ihm äußerte Herr von Savigny bei einer Fühlungnahme in Lübeck: „Bei den Beratungen über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes rechne man wesentlich auf die Unterstützung und Mitwirkung der Vertreter der Hansestädte, deren reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt und des internationalen Verkehrs bei jenen Beratungen

auszunutzen und deren Interessen sehr zu berücksichtigen sein würden. Diesen Interessen gegenüber seien die partikularen und persönlichen Interessen der kleinen Fürsten von geringem Gewichte; mit letzteren werde man leicht fertig werden.“ Die Sonderstellung Hamburgs verursachte in der Verfassungsfrage den Schwesterstädten einige Schwierigkeiten. Die Frage des Anschlusses an den Zollverein war in jenen Jahren wichtiger Entscheidungen vor der Reichsgründung die, welche am stärksten trennend zwischen den Hansestädten stand.

Indessen machte sich die einigende Wirkung der gemeinsamen Kriegsfront gegen Frankreich auch an den Hansestädten geltend. Die Wiedergutmachung völkerrechtswidriger Schädigungen zur See (Verstöße gegen die Unverletzlichkeit des Privateigentums) wurde zuerst von ihnen bei der Vorbereitung der Friedensbedingungen gemeinsam betrieben. Eine Entsendung Krügers in das Große Hauptquartier, wie sie Bremen vorgeschlagen hatte, erwies sich nachher als unnötig. Die Hansestädte fanden im Gesetz vom 1. Juni 1871 weitgehende Berücksichtigung.

Bei der Neuregelung des Strandungswesens fehlte Krüger die Zeit, dem Ausschuß beizutreten. Indessen hatte er sich im Bundesrat eingehend mit der Frage zu beschäftigen. Bezeichnend ist es, daß bei der Beratung der Seemannsordnung Preußen nach einigen Bedenken mit den Binnenländern eine Majorität gegen die Hansestädte und die übrigen Seeuferstaaten bildete. Die Formulare für Musterrolle und Seefahrtbuch wurden dann nach dem Vorschlag des hansischen Residenten angenommen. 1873 war er vom Handels- und Marineausschuß mit dem Referat zur Vorlage betreffend die Registrierung der Seeschiffe beauftragt, hatte dann auch die Berichterstattung zum Handelsvertrag mit Schweden. In der Eisenbahnbesteuerungsfrage kam es in jenem Jahr zu einer unfreundlichen Auseinandersetzung zwischen Krüger und dem preußischen Handelsminister; es spricht für Krügers Stellung, daß der Minister nach einiger Zeit Gelegenheit nahm, den Vorfall mit einer entschuldigenden Erklärung beizulegen. Krüger schätzte diesen Rückzug um so höher ein, als der Minister zu Überheblichkeit

gegenüber den kleineren Staaten neigte. Anfang 1875 erstattete Krüger den Bericht der vereinigten Ausschüsse über den Antrag der Delegiertenkonferenz norddeutscher See- und Handelsplätze wegen Herstellung eines internationalen Seerechts. An der Seite seiner hansischen Bundesratskollegen erwirkte er nachher, daß, soweit es im Interesse des Handelsverkehrs liege, den Handelsgerichten durch die Gesetzgebung keine Schwierigkeiten gemacht würden. Mit Erfolg vertrat er die Senate in der Frage der Besteuerung der in den Hansestädten angestellten Zollbeamten. Wiederholt hatte er als Beisitzer an den Verhandlungen des Reichsdisziplinarhofs in Leipzig teilzunehmen. Bei der Abgrenzung der Seeämter vertrat er im Ausschlußbericht vor dem Bundesrat den Grundsatz, daß die Stromgebiete als einheitliches Ganze aufzufassen seien, und hielt eine unbefangene Beurteilung der Streitfragen und ein allseitiges Vertrauen gegenüber den Seeämtern am besten dadurch gewährleistet, daß die Liste der Beisitzer aus Sachverständigen aller im Bezirk belegenen Hafenplätze ergänzt werde. Seine Darlegungen beweisen, wie sachlich von hansischer Seite in solchen Fragen gearbeitet wurde. Um dieselbe Zeit nahm Hamburg mit Lübeck in der Stempelsteuerfrage Fühlung, gegen die überlieferungsgemäß die Hansestädte Schulter an Schulter ihre Abneigung bekundeten, und Versmann betonte bei dieser Gelegenheit im Brief an Plessing, wie er Wert darauf lege, daß die drei Städte in allen Reichsangelegenheiten tunlichst übereinstimmend voringen.

In der Tat arbeiteten die Städte damals in den verschiedensten Fragen gut zusammen. Gegenüber einem Antrag des Steuer- und Handelsausschusses betreffend die Statistik des internationalen Warenverkehrs traten die Schwesterstädte den Bedenken Lübecks bei, und Krügers Anregung führte eine erneute Prüfung des Gegenstandes herbei. Zur Gebührenordnung der Rechtsanwälte stellten Lübeck und Hamburg im Ausschluß gemeinsame Anträge, zu dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wurde ein Antrag der drei Senate dem Justizausschuß überwiesen. Den Gesetzentwurf betreffend das Gütertarifwesen lehnten die Hansestädte grundsätzlich ge-

schlossen ab. Mit Schärfe gab Krüger dem Gedanken Ausdruck, daß die Bestimmung der Tarifsätze dem Reiche nicht zustehe und die Auffassung des Entwurfs zu den bisherigen Anschauungen des Bundesrats und seiner Ausschüsse in schneidendem Widerspruch stehe.

Von nicht geringer Bedeutung war für die Hansestädte die mit der Einführung der Reichsjustizgesetze auftauchende Frage ihres obersten Gerichtshofs. Grundsätzlich sollten die Oberlandesgerichte im Rahmen der einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden. Aber nur die Einwohnerzahl Hamburgs würde unter den drei Städten ein selbständiges Oberlandesgericht gerechtfertigt haben. Es gereicht Hamburg zur Ehre, daß es alsbald die evident politische Bedeutung einer Geschlossenheit der drei Städte in dieser Frage anerkannte und ihr Rechnung trug, während Bremen aus Eifersucht gegen Hamburg sich erst spät zu dem Vertrag der Städte herbeifand. Krüger hatte zuerst die Schaffung des gemeinsamen Oberlandesgerichts der Hansestädte als die beste Lösung bezeichnet und gleich darauf hingewiesen, daß Hamburg auf den Sitz Anspruch habe. Dies Verdienst bleibt an der Residentur haften.

Als Referent zum Küstenschiffahrtsgesetz lehnte Krüger 1880 aus grundsätzlichen Bedenken, wie sie der freien Verkehrsauffassung der Hansestädte entsprachen, die Grundlage des ganzen Entwurfes ab. In dem monopolistischen Standpunkt der Vorlage sah er einen Rückschritt, der die Interessen der deutschen Reedereien gefährde, da ihnen an der ausländischen Küstenschiffahrt mehr gelegen sei als an der inländischen. Dabei wies er besonders auf die Lage von Hamburg gegenüber Holland hin. Indessen drang er mit seinem Antrag, der die Küstenschiffahrt fremder Flaggen nur unter gewissen Bedingungen beschränkt sehen wollte, nicht durch. Für Hamburg erstattete der Resident 1882 ein Memorandum gegen eine vom Präsidium beantragte Auslegung der Konsularkonvention mit Spanien. 1883 legten die Hansestädte gemeinsam ausführlich ihre Bedenken gegen die Gesetzesvorlage betreffend Erhöhung der Holzzölle dar. Zum Verbot der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch aus Amerika gelang es Krüger, für Bremen

und Hamburg einen Vorbehalt zu erwirken. Auch bei der Beratung des Gesetzes über die Reichskriegshäfen war er Referent und konnte als solcher das recht schwierige Werk einer Einigung fördern. Die Ausschußanträge zum Gesetzentwurf über die Erhebung von Reichsstempelabgaben einigten die Städte in ihrem alten Widerspruch. Auch in ihren Bedenken gegen den Entwurf betreffend die Aktiengesellschaften gingen sie im wesentlichen einig, mehr noch in ihrer Stellungnahme zur Ergänzung der Gewerbeordnung. Die Vorgänge jener Jahre beweisen, daß gemeinsame Interessen die Hansestädte immer wieder in einer Front vereinigten, daß sie aber infolge ihrer eigenartigen Stellung in der ärgerlichen Lage waren, ohne Mitkämpfer zu bleiben, während über ihre eigensten Belange von einer verständnislosen Mehrheit entschieden wurde.

Erst 1883 ernannte auch Lübeck in der Person des Senators Dr. Klüggmann für Krüger einen Stellvertreter beim Bundesrat. 1888 würdigte Bürgermeister Petersen (Hamburg) die Arbeitsleistung des Residenten, indem er eine Gehaltszulage für ihn anregte. Er stieß damit bei Lübeck und beim Bremer Senat auf Zustimmung; nur die Bremer Bürgerschaft machte einige Schwierigkeiten. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde die Angelegenheit derart geregelt, daß dem Residenten von jeder Stadt für seine Tätigkeit im Bundesrate eine Vergütung gewährt wurde.

Da die Hansestädte im Konsulatswesen auf einige Erfahrungen zurückblickten und Dr. Krüger als ihr Berliner Vertreter in allen mit Handel und Schiffahrt zusammenhängenden Fragen ein beachtliches Urteil zeigte, wurde ihm auch auf das Konsulatswesen des Reiches ein ehrenvoller Einfluß eingeräumt. Mit Errichtung der ersten Konsulate des Norddeutschen Bundes waren die hanseatischen Konsulate eingezogen worden. Von vornherein nahm der Resident Gelegenheit, das vorwiegende Interesse der Hansestädte an der Besetzung der Bundeskonsulate zu betonen, und erhielt die Zusage, daß die in Aussicht genommenen Personen den Senaten zur Äußerung namhaft gemacht werden sollten und die Senate ihrerseits geeignete Personen vorschlagen könnten. Krüger arbeitete 1871 mit

Nachdruck darauf hin, daß eine rührige Kraft nach Christiania käme, nach Möglichkeit ein hansischer Bewerber. Denn Preußen konnte sich für die Errichtung eines besoldeten Konsulates daselbst nicht erwärmen, obgleich der Gesandte von Richthofen die Notwendigkeit damit begründete, daß der zuständige Generalkonsul sich eingeständenermaßen um die Geschäfte nicht kümmern konnte, während immerhin alljährlich 500 deutsche Schiffe in Christiania landeten. Auch die Entsendung eines besoldeten Konsularverwesers nach Helsingfors wurde beim Reichskanzleramt nicht in ihrer Notwendigkeit für den deutschen Ostseehandel erkannt. 1873 gelangte an Krüger 500 deutsche Schiffe in Christiania landeten. Auch die Entforderung, der Konsulatsprüfungskommission beizutreten, deren Zusammensetzung sich der Kanzler vorbehalten hatte. Als der Resident aus Zeitmangel ablehnen zu müssen glaubte, gewann ihn Herr von Bülow mit der Erklärung, der Kanzler wünsche das Konsulatswesen in möglichst föderalem Sinne auszubilden, er rechne dabei vor allen Dingen auf die Mitwirkung des hanseatischen Residenten und müsse, wenn Krüger sich versage, fürs erste seinen Gedanken fallen lassen; auf Zeit und Kräfte werde man gerne Rücksicht nehmen.

Die Stellung der Ministerresidenten in Berlin hatte sich seit Gründung des Reiches merklich verschoben, besonders seitdem die Großmächte und auch Spanien ihre Gesandtschaften zu Botschaften erhoben hatten. Sogar „wilde Völkerschaften“ waren jetzt durch Gesandte vertreten. Die Residenten waren in eine dritte Linie gerückt. Bei der Bedeutung, die man im Gesandtschaftswesen den Äußerlichkeiten der Etikette beimäß, war es — selbst bei dem persönlichen Ansehen Krügers — nicht ganz einerlei, wie der Vertreter der Hansestädte bei Anlässen der Repräsentation eingestuft war. Auf den Briefköpfen stand schon immer „Hanseatische Gesandtschaft“. Der Thronwechsel bot durch die Neuakkreditierung bei Kaiser Friedrich Gelegenheit, nun auch offiziell den bisherigen Residenten als Gesandten zu präsentieren. Bis zum Jahre 1896 hat Krüger noch in dieser Eigenschaft die Geschäfte geführt. Damals äußerte sich, wie früher schon bei besonderen Anlässen, noch einmal die all-

gemeine Wertschätzung, die man seiner Person entgegenbrachte. Staatsminister von Boetticher widmete ihm einen Nachruf — so berichtet Klügmann —, „wie er wohl noch keinem Mitglied des Bundesrates zuteil geworden ist“.

Bei der Neubesetzung der Gesandtschaft machte es sich störend bemerkbar, daß über die Berliner Vertretung kein förmlicher Vertrag der drei Städte vorlag, vielmehr nur von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen worden waren, und daß auch die letzte wirtschaftliche Besserstellung des Gesandten nicht auf die Stelle, sondern für Krüger persönlich als Bevollmächtigten zum Bundesrat bewilligt war. Lübeck, als kleinste Hansestadt am Fortbestehen der gemeinsamen Gesandtschaft am meisten interessiert, war deshalb in einiger Sorge. Senator Dr. Klügmann (Lübeck), der die Geschäfte in Berlin einstweilen wahrnahm, berief sich in einer Darlegung der Verhältnisse auf das Urteil Krügers: Die Stellung des hanseatischen Gesandten habe zwar im Laufe der Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Reich wie die der übrigen Gesandten insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als die Tätigkeit im Bundesrate die bloß diplomatische weit überrage. Trotzdem vermittle gerade die Form der Gesandtschaft wertvolle Beziehungen, wie sie etwa die Stelle eines gemeinsamen Bundesratsbevollmächtigten nicht gewähren könne. Um aber der Stellung entsprechen zu können, sei eine höhere Dotierung unerläßlich. — In Hamburg herrschte bereits Einstimmigkeit darüber, daß der gemeinsame Berliner Gesandtschaftsposten, wenn irgend tunlich, beizubehalten sei. Eine Zusammenkunft von Senatsvertretern der drei Hansestädte, die auf Lübecks Anregung am 30. Januar 1896 in Hamburg stattfand, ergab dann den Entschluß, die Gesandtschaft beizubehalten, und verteilte das erhöhte Gehalt auf die Städte nach ihrem Größenverhältnis ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$). Ein förmlicher Staatsvertrag wurde nicht für gut befunden. Die getroffenen Vereinbarungen sollten lösbar sein, wie etwa die über das Oberlandesgericht. Die Wahl fiel auf Senator Dr. Klügmann.

Die gemeinsame Vertretung in Berlin war also bis auf weiteres gewährleistet. Wenn die Berichte des neuen Gesandten

nicht gerade den Eindruck einer fruchtbaren Tätigkeit in Fragen von entscheidender Bedeutung und einer steten engen Zusammenarbeit der Hanseaten erwecken, so teilen sie diesen Mangel in etwa schon mit den Äußerungen aus den letzten Jahren Krügers, und der Schluß ist erlaubt, daß der Umstand nicht allein in der Person Klügmanns, sondern auch in den Verhältnissen begründet lag. Die ersten Jahre der hanseatischen Gesandtschaft waren nicht nur die von deren Ausbau, sondern sie mündeten bereits in den Zusammenschluß der Staaten im Zollverein und im Norddeutschen Bund ein. Dann kam die Zeit, in der das Deutsche Reich sich innerlich konsolidierte. Die gesetzgeberische Tätigkeit und die Inanspruchnahme der fähigeren Kräfte durch ihre Aufgaben war rege und verlangte eine Stellungnahme zu immer neuen Fragen. Sobald das Ganze fertig dastand, ließ natürlich der große Schwung nach, es war Kleinarbeit zu leisten, die Tätigkeit des Bundesrates wurde überorganisiert, zeigte bald bürokratische Formen, bald ein Tempo, das zu Oberflächlichkeit drängte. Den Klagen, die über unregelmäßigen und überstürzten Geschäftsgang im Bundesrate 1905 laut wurden, entgegnete das Präsidium, daß die Vertreter der Reichsämtler durch unfruchtbare Reichstagsverhandlungen zu stark in Anspruch genommen seien. Der Parlamentarismus erstickte die gesunde Weiterentwicklung.

Auch Klügmann wurde nach wie vor von der bundesrätlichen Tätigkeit am stärksten in Anspruch genommen und zeigte sich bestrebt, der Überlieferung entsprechend für die hansestädtischen Belange mit Hingebung einzutreten. 1898 bat ihn Staatssekretär Graf Posadowsky gelegentlich der Novelle zum Alters- und Invaliditätsgesetz in einer privaten Besprechung um seine Mitarbeit. An der Seite des Bremer Senators Dr. Burchard arbeitete Klügmann an der Seemannsordnung mit. Bei dem neuen Gesetzentwurf zum Reichsstempelgesetz, dem die Hansestädte ihre alte Gegnerschaft bewahrt hatten, vertrat Klügmann eingehend die Anträge Hamburgs. Auch beim Rennwettengesetz hatte er für Hamburg das Wort zu nehmen. In der Fleischbeschaufrage setzte er sich für die Interessen Bremens ein, und die drei Städte stimmten Schulter

an Schulter. Ganz allein bildeten sie die Minderheit gegen die Vorlage über die Kaufmannsgerichte. Als 1906 im Reichstage eine verletzend Kritik am hamburgischen Verfassungsgesetz geäußert wurde, fand die Form, in der der hanseatische Gesandte Verwahrung dagegen einlegte, in Hamburg volle Anerkennung.

Die Berichterstattung über die Bundesratsverhandlungen war schematischer geworden. Es lagen jetzt gedruckte Tagesordnungen vor, in deren freigelassene Spalte in kurzen Stichworten die Beschlüsse eingetragen werden konnten. Diese Formulare gestatteten es den Bevollmächtigten, im Bericht an ihre Regierungen sich auf besonders interessierende Verhandlungspunkte zu beschränken, — soweit solche bei einzelnen Sitzungen überhaupt vorhanden waren. Immerhin machte sich auch jetzt noch die Persönlichkeit des Berichterstatters fühlbar. Das Urteil in Fehlings Erinnerungen¹⁶ bestätigt den Eindruck, daß Klüggmann nicht die früher gewohnte enge Fühlung mit den hanseatischen Kollegen hatte. Erst wenn man die Berichte Klüggmanns liest, ermißt man ganz, wie Krüger als der geborene Diplomat überall das Gefühl dafür gehabt hatte, wo es die Belange der vertretenen Regierungen zu fördern möglich war, und wie er mit stets wachsender Liebe die hansische Gemeinsamkeit im Auge behielt. Mit Beginn des Jahres 1905 wurde Senator Dr. Fehling zum Stellvertreter Klüggmanns als lübeckischer Bevollmächtigter zum Bundesrat ernannt, und seine Berichte lassen alsbald die Gabe erkennen, die Stimmungen zu erfassen und von den Verhältnissen in kurzer Darstellung ein anschauliches Bild zu geben. In Fehlings Berichten wird zuerst auf die latenten Gegensätzlichkeiten zwischen Hamburg und Bremen deutlich hingewiesen, die zuletzt die Auflösung der Berliner Gesandtschaft bewirkten. Es war im Sommer 1908, als gelegentlich der Vorlage betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seedampfer-Maschinisten Bremen mit Preußen ging und zur Bekämpfung des hamburgischen Standpunktes einen besonderen stellvertretenden Bevollmächtigten

¹⁶ Ferd. Fehling, Aus meinem Leben, S. 116.

zum Bundesrat entsandte. „Nur wenn die Städte zusammenhalten, können sie im Bundesrat Gutes stiften“, war die Ansicht Fehlings, die er immer wieder mit Wärme vertrat.

In wesentlicher Übereinstimmung der drei Senate vollzog sich der Personalwechsel bei der hanseatischen Gesandtschaft, als das hohe Alter und der Gesundheitszustand Klügmanns im Jahre 1913 sein Ausscheiden aus dem Amte rätlich erscheinen ließen. In den beiden Sitzungen, zu denen sich Vertreter der drei Senate, darunter die sämtlichen Senatspräsidenten, in dieser Angelegenheit zusammenfanden, wurde damals noch die allseitige Ansicht betont, „daß das gemeinsame hanseatische Interesse unter allen Umständen die Beibehaltung der hanseatischen Gesandtschaft in Berlin erheische. Als Nachfolger Klügmanns wurde, der Niederschrift zufolge, als Einziger der Hamburger Dr. Karl Sieveking namhaft gemacht, damals Geheimer Oberregierungsrat und stellvertretender Bevollmächtigter Elsaß-Lothringens zum Bundesrat. Für seine Wahl war offenbar seine Persönlichkeit maßgebend. Paritätserwägungen hätten sonst für einen Bremer sprechen müssen, nachdem Hamburg den ersten Gesandten gestellt hatte und ihm zwei Lübecker gefolgt waren. Während dem aus dem Amte scheidenden Minister Dr. Klügmann alle Ehrungen zuteil wurden, erzielte man über die Anstellungsbedingungen mit Dr. Sieveking Einigkeit, so daß er am 1. Oktober die Gesandtschaft übernehmen konnte. Die Vereinbarungen mit ihm lehnten sich eng an die mit dem Vorgänger an. Als offizielle Amtsbezeichnung wählte man, entsprechend denen der übrigen Berliner Gesandten, „Hanseatischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe“. Ungelöst blieb nur die Frage des Prädikates „Exzellenz“. Zweckmäßigkeitserwägungen stritten mit der hanseatischen Abneigung gegen Titulaturen. Die Benennung des Gesandten im dienstlichen Verkehr wurde nachher von den einzelnen Senaten verschieden gehandhabt. Daß trotz den unverhältnismäßig breiten Verhandlungen über diese Äußerlichkeit die auseinandergelungene Ansicht der drei Senate bei der Redaktion des Handbuches für das Deutsche Reich auch noch

nach außen hin in Erscheinung trat, machte jedenfalls einen wenig günstigen Eindruck.

Eine Änderung der Befugnisse des Gesandten bedeutete es, daß mit dem Dienstantritt Sievekings auch der Lübecker Senat fortan ein Senatsmitglied zu seinem stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannte und den Gesandten, wie es von seiten Bremens und Hamburgs schon immer geschehn war, nur noch mit dessen Stellvertretung beauftragte. Senator Dr. Fehling hatte diese Veränderung beantragt, weil es immer häufiger vorkam, daß der Kanzler zur Besprechung intimster und für die Kenntnis namentlich der auswärtigen und der Finanzpolitik wichtigsten Fragen allein die stimmführenden Bevollmächtigten einlud. Erwägungen der Repräsentation spielten mit. Und schließlich lag für Lübeck kein besonderer Grund vor, eine andere Stellung wie die Schwesterstädte einzunehmen, da der Gesandte auch von seiner eigenen Vaterstadt nur als stellvertretender Bevollmächtigter beglaubigt war. Fehling rühmt aber die Noblesse Sievekings, daß er die Neuerung nicht als Kränkung empfand¹⁷. An dem Geist der Vertretung änderte sich nichts. Die drei Hansestädte waren sich dessen bewußt, daß bei den Verhandlungen gegen das Gewicht der Großstaaten nicht aufzukommen war, und unternahmen Änderungsversuche an den Vorlagen nur da, wo ihre eigenen Interessen ihnen die Berechtigung gaben und die Pflicht auferlegten. Sonst hielten sie sich zurück. Die Vertretung Lübecks im Bundesrat hat Fehling oft genug Sieveking überlassen. Die Fälle, in denen nach dessen Berichten die Hansestädte in den Verhandlungen eine Rolle spielten, gehörten denselben Gebieten an, denen sie von jeher ihre besondere Beachtung widmeten. 1914 wurde bei der Bewilligung weiterer Reichsgerichtsratsstellen von hamburgischer Seite auf die den Hansestädten eigentümlichen Rechtsgebiete hingewiesen, insbesondere auf das Seerecht, um diesen Gebieten eine wirkungsvolle Vertretung beim Reichsgericht zu sichern. Dabei wurde es als ein bedauerliches Zeichen mangelnden Vertrauens zur Rechtsprechung an-

¹⁷ a. a. O. S. 117.

geführt, daß sich in Hamburg ein aus Richtern und Kaufleuten zusammengesetztes Seeschiedsgericht gebildet habe, um gewisse Streitsachen den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Mit zoll- und handelspolitischen Bedenken bekämpften die Hansestädte an der Seite der beiden Mecklenburg einen süddeutschen Antrag auf Abänderung des Zollvereinsgesetzes. Wenn 1915 Hamburg und Bremen sich im Bundesrat bei der Frage der Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel als Gegner gegenüberstanden, so ist Fehling der Ansicht, daß bei vorheriger Fühlungnahme von Senat zu Senat dieses unerfreuliche Schauspiel sich hätte vermeiden lassen.

Von der Person Sievekings und seiner Wirksamkeit als letzter hanseatischer Gesandter gibt Fehling in seinen Erinnerungen¹⁸ ein ehrendes Bild: „Es ist der Schmerz meiner Tätigkeit während der letzten Jahre gewesen, daß es mir nicht gelungen ist, die Senate von Bremen und Hamburg von der Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung des festen Zusammenschlusses zu überzeugen. Derjenige, der für meine Auffassung volles Verständnis hatte und den Standpunkt des Lübecker Senates in ebenso entschiedener wie taktvoller Weise vertrat, war der letzte hanseatische Gesandte Dr. Karl Sieveking. Klüggmann hatte in den letzten Jahren die Fühlung mit den Schwesterstädten verloren. Als Vertreter des Reichslandes hatte Sieveking schon einige Jahre im Bundesrate gearbeitet. Hamburger von Geburt, war er über hanseatische Bedürfnisse und Anschauungen orientiert, und vermöge seiner großen Personalkenntnis erschien er für die ihm angetragene Stellung vor vielen anderen geeignet. Schließlich: er war ein Sieveking. In der Wahrnehmung der lübischen Angelegenheiten hat er auch den von meinem Senate und von mir gehegten Erwartungen durchaus entsprochen. Aber noch ehe er sich in seine Stellung als Vertreter dreier Staaten, deren Interessen keineswegs in allen Fragen identisch waren, wirklich eingearbeitet hatte, brach der Weltkrieg aus, der an den Gesandten der drei Handelsrepubliken hie und da fast unmögliche Anforderungen stellte...“

¹⁸ S. 115 ff.

„... Und doch waren die geschilderten Übelstände nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Hauptschwierigkeit, mit welcher der Gesandte zu kämpfen hatte. Sie lag in der Divergenz hamburgischer und bremischer Interessen, zwischen denen ein Ausgleich zu finden immer schwerer wurde.“

Den Anlaß zur Aufhebung der Hanseatischen Gesandtschaft bot die Umgestaltung der Verhältnisse durch die neue Reichsverfassung. Am 18. Juli 1919 teilte die preußische Regierung den drei Senaten mit, daß sie sich entschlossen habe, die Gesandtschaften bei den deutschen Einzelstaaten möglichst schon mit dem 1. Oktober des Jahres fortfallen zu lassen. Sie war der Ansicht, daß die Vereinheitlichung des Reiches so weit gehe, daß die Regierungen der Länder ohne diplomatische Vermittlungen schneller und billiger in direktem schriftlichen und mündlichen Austausch miteinander verkehren könnten. Preußen machte aber die Durchführung seiner Entschließungen wesentlich von der Haltung der Länder hinsichtlich deren bisheriger Gesandtschaften in Berlin abhängig. Bei einer Besprechung von Senatsvertretern der drei Hansestädte am 6. August in Hamburg ergab sich als gemeinsame Ansicht, daß nach dem Vorgehen Preußens die Hanseatische Gesandtschaft in der bisherigen Form nicht bestehen bleiben könne. Hamburg zeigte sich aber geneigt, in irgendeiner anderen Form eine gemeinsame Vertretung in Berlin aufrechtzuerhalten, einerlei, ob allein oder neben Sondervertretungen der drei Städte, und fand darin bei Lübeck lebhafteste Zustimmung. Indessen trat es deutlich zutage, daß bei Bremen der Entschluß feststand, keine fernere Gemeinsamkeit mehr einzugehen. Von hamburgischer Seite äußerte Sthamer die Befürchtung, „die zeitweilige Entfremdung der drei Städte auf wirtschaftlichem Gebiet würde ständig werden, wenn in Zukunft drei Einzelvertreter der Städte in Berlin säßen“. Die ablehnende Haltung Bremens setzte den Verhandlungen ein Ziel. Es galt noch, Sievekings Versetzung in den Ruhestand zu regeln. Sie erfolgte nach der Reichsbesoldungsordnung. Mit dem 30. Juni 1920 hörte die Hanseatische Gesandtschaft in Berlin zu bestehen auf.

„Es ist nicht nötig“, so urteilt Fehling¹⁹, „auf Bismarcks Zeugnis zurückzugreifen, um zu erkennen, daß die Kraft des hanseatischen Einschlages in der Reichspolitik durch die Aufhebung der gemeinsamen Gesandtschaft mindestens nicht gestärkt worden ist. Beim Reiche existiert die Hanse als solche heute nicht mehr. Es gibt nur noch Vertreter der einzelnen ‚Länder‘. Und der Abstand gegen früher ist um so augenfälliger gemacht worden, als Hamburg zugleich, vornehmlich wohl, um sich mehr Sitze in den Ausschüssen zu sichern, in überraschender Weise von dem geschichtlich Gewordenen abrückend, den Anspruch erhoben und leicht durchgesetzt hat, in der Reihe der deutschen Länder anders, nämlich nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer, gesetzt zu werden.“ So finden wir die Reste der alten Hanse heute nur noch in der Bezeichnung der drei Städte und in ihrer Gemeinsamkeit im hanseatischen Oberlandesgericht.

¹⁹ a. a. O. S. 117.

V.

**Emdens Seeschiffahrt und Seehandel
von der Besitzergreifung Ostfrieslands durch Preußen
bis zur Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanals
1744—1899.**

Von

Annemarie Müller.

(Schluß.)

**IV. Seeschiffahrt und Seehandel Emdens
unter preußischer Herrschaft 1866—1899.**

Gleich nachdem Emden 1866 wieder an Preußen zurückgekommen war, wandte sich die neu gegründete Handelskammer in einer Denkschrift¹ an das Preußische Handelsministerium mit der dringenden Bitte um Anlage eines den Anforderungen großer Seeschiffe genügenden Hafens und um eine gründliche Emskorrektur. Wieder waren trotz der Grabung eines neuen Fahrwassers in hannoverscher Zeit unhaltbare Zustände eingetreten. Der Tidehafen litt wie ehemals an dem alten Übel der Verschlickung, so daß Schiffe von 150 Lasten durch Überladen erst auf 12—13 Fuß Tiefgang geleichtert werden mußten, bevor sie in den Hafen einlaufen konnten². Häufig kamen sogar Schiffe von 9—10 Fuß Tiefgang in dem verschlammten Hafen fest³.

¹ Dantziger, Denkschr. betr. die Anlage eines den Anforderungen großer Seeschiffe genügenden Hafens.

² H.K.B. 1867.

³ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. a. 16.

Derartige Überladungen erforderten erhebliche Kosten und nahmen bedeutende Zeit in Anspruch. Auf diese Weise gingen den Kaufleuten, wenn es ihnen überhaupt noch gelang, größere Schiffe nach der Ems zu befrachten, die Vorteile der geringeren Fracht, die größere Schiffe in der Regel bieten, verloren⁴. Nach einer fachmännischen Prüfung der Lage durch den holländischen Ingenieur Jan van der Vegt aus Brielle entstand das Projekt, wegen der starken Verschlickung des Emdener Hafens (6 Fuß in einem Jahr) einen Seehafen an der Knock, einem scharfen Deichvorsprung 10 km unterhalb Emdens, anzulegen. Die Kosten wurden auf 2 Mill. Taler veranschlagt, die sich durch Verbesserung des Emdener Fahrwassers und durch eine Emsregulierung noch um je eine Mill. Taler vermehrt haben würden⁵. Technische Bedenken, vor allem aber die enormen Kosten veranlaßten eine gründliche Prüfung dieses und anderer Projekte, vorläufig wurden erst einmal 28000 Taler für die dringendsten Arbeiten bewilligt⁶. Erst der Bau des Ems-Jade-Kanals brachte eine Änderung der Lage. Da er in den Emdener Hafen einmünden sollte, mußte, um den neuen Kanal nicht auch der Verschlammung auszusetzen, ein stets gleichbleibender, von Ebbe und Flut unabhängiger Wasserstand erreicht werden. Das bedingte die Umwandlung des Tidehafens in einen Dockhafen, also den Einbau einer Kammerschleuse. 1881—1883 wurde diese Schleuse von 120 m nutzbarer Kammerlänge, 15 m lichter Weite und 6,70 m Drempeltiefe unter Mittelhochwasser mit einem Kostenaufwand von 1 100 000 *M* gebaut und am 5. Juli 1888 dem Verkehr übergeben⁷. Die Abmessungen der Seeschleuse waren für die Anforderungen der Schiffahrt damaliger Zeit völlig ausreichend, selbst für einen Hafen, der mit Rotterdam konkurrieren wollte⁸. Gleichzeitig wurde das Außenfahrwasser auf eine Tiefe von 5 m, das Binnenfahrwasser auf 5,3 m, teilweise auch 7 m gebracht. Durch Gesetz vom 9. Juli 1886 wurde der Bau des Dortmund-Ems-Kanals nach langer Beratung und mehrfacher

⁴ H.K.B. 1867.

⁵ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. a. 17.

⁶ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. a. 18.

⁷ H.K.B. 1882 u. Schweckendieck, a. a. O. S. 37.

⁸ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. a. 18.

Ablehnung endlich beschlossene Tatsache. Eine den aufgewandten Mitteln entsprechende Ausnutzung des Kanals erforderte jedoch einen leistungsfähigen Umschlagshafen, für den der Emdener Hafen ausersehen und zu seiner Erweiterung eine Summe von rund 4750000 *M.* angesetzt wurde⁹. Seit 1886 wurde mit diesen Mitteln der Binnenhafen in ein 175 m breites und 25 ha großes Hafenbecken von 7 m bzw. 5,3 m Tiefe erweitert, ein 50 m breiter Zungenkai mit einer 255 m langen Kajung sowie 3 Stichbecken angelegt. Neuzeitliche Lösch- und Ladevorrichtungen sorgten für eine den Anforderungen damaliger Zeit entsprechend schnelle Abwicklung des Verkehrs. Auch das Außenfahrwasser wurde verbreitert, auf 8,5 m unter Mittelhochwasser vertieft und durch Buhnen gesichert. Hand in Hand damit gingen Emskorrekturen¹⁰. Der weitere Ausbau des Hafens und der Umschlagsvorrichtungen, die sich nach Fertigstellung des Dortmund-Ems-Kanals entsprechend dem enorm ansteigenden Verkehr für nötig erwiesen, gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit¹¹.

An Abgaben für Seeschiffe wurden im Emdener Hafen bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs im Jahre 1901 bezahlt¹²:

1. Hafen- und Kajegeld

sowohl beim Ein- und Auslaufen für jede geladene Tonne 0,25 *M.*

2. Hafenmeistergebühren

a) von Seeschiffen unter 200 cbm, die auf Norwegen fahren 1,50 *M.*

b) von anderen Seeschiffen bis 160 cbm 2,00 *M.*

von 160—200 cbm 3,50 *M.*

von 200—400 cbm 5,00 *M.*

von 400—600 cbm 6,50 *M.*

von 600—800 cbm 8,50 *M.*

von 800 und mehr cbm 13,50 *M.*

⁹ Schweckendieck, a. a. O. S. 44.

¹⁰ ebenda.

¹¹ vgl. dazu Krziža, Emden und der Dortmund-Ems-Kanal.

¹² Fürbringer, Adreß- und Stadthandbuch der Stadt Emden, S. 548 ff.

3. Sielgeld	
für jeden Durchlaß	0,25 M.
4. Lastengeld	
a) beim Eingang von beladenen Seeschiffen pro	
Kubikmeter	0,04 M.
von unbeladenen Seeschiffen	0,02 M.
b) beim Ausgang von beladenen Seeschiffen pro	
Kubikmeter	0,02 M.
von unbeladenen Seeschiffen	0,01 M.

Im Vergleich zu den anderen Emshäfen erhob Emden die höchsten Hafengebühren. Für ein Schiff von 600 cbm Netto-Raumgehalt wurden an Gebühren bezahlt:

in Emden	185,50 M.
in Leer	144,00 M.
in Papenburg ¹³	120,00 M.
in Delfzyl ¹⁴	15,00 M.

Den Anstoß zur öffentlichen Regelung des Emslotswesens gab der Deutsch-Dänische Krieg von 1849, in dessen Verlauf viele der Ems unkundige Schiffe durch die Blockade der Elb- und Weserhäfen gezwungen waren, Emden anzulaufen. Die eigentliche Emslotsgesellschaft aber wurde erst 1860 gegründet und der Lotszwang eingeführt, so daß alle Schiffe über 20 Kommerzlasten, auch wenn sie sich nicht der Lotsen bedienten, das tarifmäßige Lotsgeld entrichten mußten. 1864 wurde dieses Zwangslotsgeld ermäßigt und 1890 der Lotszwang überhaupt aufgehoben¹⁵.

Waren nun nach der technischen Seite hin für den Emdener Hafen von der preußischen Regierung die größten Hindernisse beseitigt und eine gute Vorbedingung für das Emporblühen von Handel und Schifffahrt gegeben, so wurde leider andererseits durch eine einseitige Zoll- und Tarifpolitik in den 80er Jahren die erhoffte Wirkung wieder vereitelt. Die lang entbehrte Förderung des Verkehrs von und nach den ostfriesischen Häfen hatte sich gleich nach Wiederbeginn der preußischen Herrschaft in der Ein-

¹³ H.K.B. 1888.

¹⁴ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. I. I.

¹⁵ Lübberts, a.a. O. S. 51.

führung einer beträchtlichen Tarifermäßigung auf der westfälischen Eisenbahn kundgetan¹⁶. Durch diese Verbilligung der Bahnfrachtsätze war eine Konkurrenz im Import mit den Weser- und Elbhäfen einerseits und den holländischen Häfen andererseits erst möglich geworden. Sie wurde aber plötzlich vernichtet durch den Umschlag in der Handelspolitik des Deutschen Reiches. Als Folge der damaligen Agrarpolitik wurde auf Drängen der Landwirtschaft, die eine weitere Steigerung des überseeischen Getreideimports befürchtete, am 1. 3. 1880 ein Ausnahmetarif eingeführt, der eine Erhöhung der Bahnfrachtsätze bedeutete¹⁷. An eine Konkurrenz Emdens mit Rotterdam in bezug auf den Import und Export des rheinisch-westfälischen Industriegebiets war nicht mehr zu denken, dafür waren die Frachtdifferenzen viel zu hoch. So betragen z. B. die Frachten für Eisenbahnschienen 1880 nach Einführung des neuen Tarifs¹⁸:

	auf dem Wasser- wege nach Rotterdam	per Eisen- bahn nach Rotterdam	per Eisenbahn nach Emden
von Dortmund	5,70 M.	6,30 M.	6,70 M.
von Essen	4,70 M.	5,60 M.	7,00 M.
von Bochum	5,20 M.	6,00 M.	7,30 M.
von Oberhausen	4,20 M.	5,30 M.	6,70 M.

Noch ungünstiger wurde die Lage für Emden, als am 1. 7. 1882 dieser Ausnahmetarif durch Normalfrachtsätze abgelöst wurde, was einer Erhöhung des Seetransittarifs um 40 % gleichkam. Vor allen Dingen trat diese Änderung gerade zu der Zeit ein, als in Holland die Tarife allgemein ermäßigt wurden. Auch die Zollpolitik hatte neue Bahnen eingeschlagen und mit ihren hohen Schutzzöllen auf unentbehrliche Importartikel den Überseeverkehr sehr geschädigt¹⁹.

Der Übergang Ostfrieslands an Preußen hatte in Emden Hoffnung auf eine neue Blüte in Schifffahrt und Handel geweckt,

¹⁶ H.K.B. 1866.

¹⁷ H.K.B. 1882.

¹⁸ ebenda.

¹⁹ H.K.B. 1886.

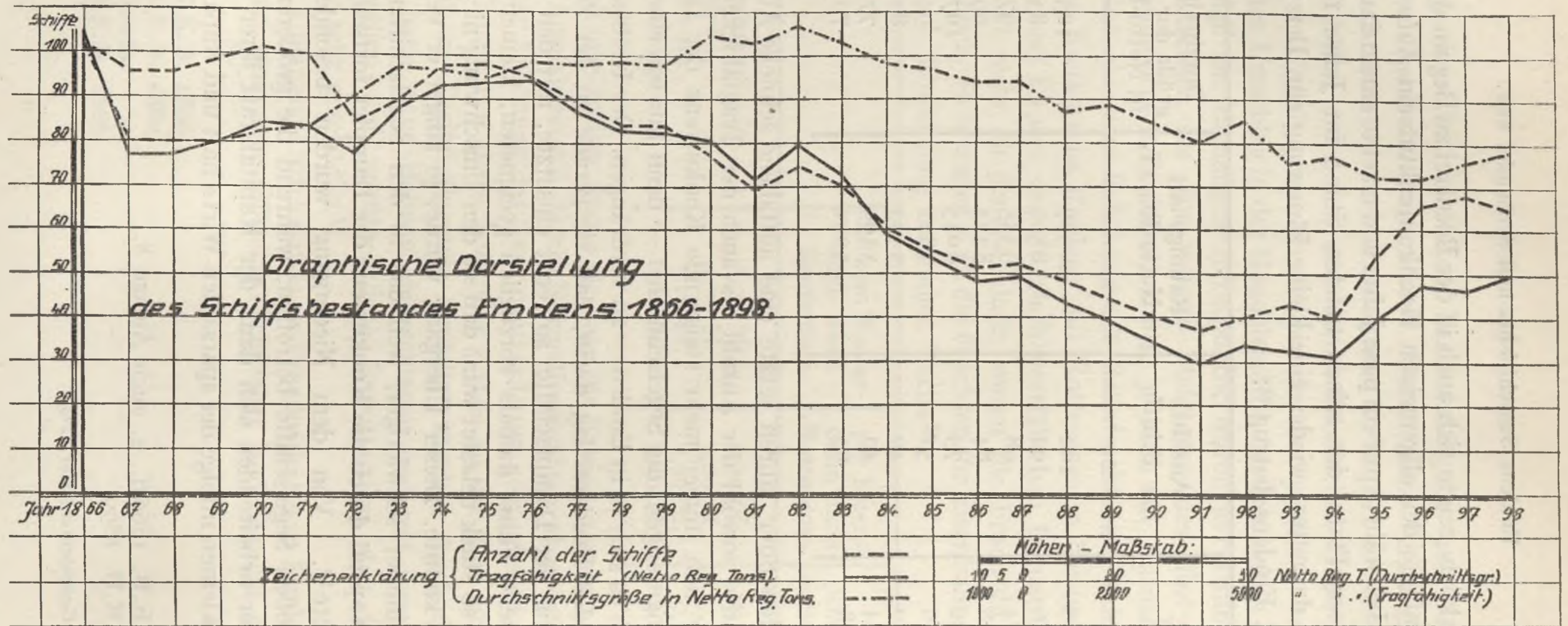
und wirklich zeigte sich auch in der Reederei zu Beginn der 70er Jahre infolge der allgemeinen Hochkonjunktur ein Aufschwung. Dieser aber währte nur ein paar Jahre und machte einem dauernden Niedergang Platz, der seinen tiefsten Stand im Jahre 1891 erreichte, dann trat wieder eine kleine Besserung ein. Der Schiffsbestand Emdens betrug²⁰:

Jahr	Anzahl der Schiffe	Raumgehalt in Netto-Reg.-T.	Durchschnittsgröße der Schiffe in Netto-Reg.-T.
1866	102	10 527	103
1870	102	8 506	83
1874	98	9 355	97
1878	84	8 325	99
1882	75	8 045	107
1886	51	4 821	94
1890	40	3 423	85
1894	40	3 109	77
1898	65	5 092	76

In den 80er Jahren setzte eine auffallend schnelle Abnahme der Schiffe sowohl der Anzahl als auch der Tragfähigkeit nach ein. Die sich immer mehr steigernde Konkurrenz der Dampfer hatte angefangen, die Segelschiffahrt — denn nur um eine solche handelte es sich ja in Emden — zu verdrängen. Der Krebschaden der Emdener Reederei lag darin, daß sie gerade zu der Zeit, als diese Ära der Dampfschiffe so recht einsetzte, mit den für die europäische Fahrt damals vorzüglich geeigneten, kleinen Segelschiffen so stark belastet war, daß sie den Umschwung nicht mitmachen konnte. Dieser Übergang wurde, je länger er verzögert wurde, immer schwieriger, weil das in den Segelschiffen investierte Kapital durch die Konkurrenz der Dampfer fortschreitend entwertete²¹. Von dem Niedergang wurden besonders die mittelgroßen Segelschiffe betroffen, während die größeren, ökonomischer arbeitenden sich dank der Kapitalkraft ihrer Reeder und die kleinen infolge der sparsamen Wirtschaft und Anpassungs-

²⁰ H.K.B. 1866ff., s. auch Anlage 8.

²¹ H.K.B. 1899.



fähigkeit ihrer Mannschaft zu halten vermochten²². Rentabel war immer noch der kleine Küstensegler, der für Ladungen von 50—100 Tonnen in bezug auf die Billigkeit der Transportkosten nicht unterboten werden konnte, und der für alle diejenigen Ladungen in Anspruch genommen wurde, für die sich der Seeleichterdienst, dessen Wirtschaftlichkeit etwa bei 250 Tonnen Tragfähigkeit eine untere Grenze hatte, nicht lohnte²³. Starke Konkurrenz machte ihm allerdings die holländische Segelschiffahrt, die infolge ihrer geringeren Betriebskosten noch billiger als die Emden zu arbeiten vermochte²⁴. Durch die im Jahre 1890 eingerichtete Küstendampfschiffahrt zwischen Emden und Hamburg wurden viele kleine Fahrzeuge, die bis dahin den Warenverkehr zwischen diesen beiden Häfen vermittelten, genötigt, anderweitig Beschäftigung zu suchen. Dadurch wurde das Angebot kleiner Schiffe auf anderen Verkehrsstrecken vermehrt und zugleich der Wettbewerb der holländischen Fahrzeuge in der deutschen Küstenfrachtfahrt fühlbarer²⁵. Als weiterer Grund für die Beibehaltung der kleinen Schiffe kam noch hinzu, daß sich seit 1869 die Anforderungen, die an die Schiffsführer gestellt wurden, gesteigert hatten. Je nachdem sie auf „kleiner“ oder „großer Fahrt“ beschäftigt waren, mußten sie eine entsprechende Prüfung ablegen. Besonders die älteren unter ihnen begnügten sich gewöhnlich mit der „kleinen Prüfung“, die sie zu europäischen, aber nicht transatlantischen Fahrten berechnete²⁶.

Als mit der zunehmenden Konkurrenz der Dampfer die Mittelmeerfahrt bedeutend nachließ und die Emden sich mehr und mehr der Nord- und Ostseefahrt zuwandten, ließ auch der Durchschnittsraumgehalt der Emden Schiffe nach. Besonders hoch war er im Jahre 1866, was wohl durch den Bau von vorwiegend größeren Schiffen nach dem Krimkrieg zu erklären ist, der für die große und die transatlantische Fahrt gute Resultate gezeitigt

²² Spillmann, Die Lage der Schiffahrt und Schifferbevölkerung im Emsbezirk, S. 131.

²³ Scholz, Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik, S. 291.

²⁴ H.K.B. 1889.

²⁵ H.K.B. 1890.

²⁶ Lübbers, a. a. O. S. 71.

hatte. Die Erwartungen wurden jedoch enttäuscht, man kehrte in Emden dann auch bald wieder zum Bau von kleineren Segelschiffen zurück. Bis zum Jahre 1882 steigt dann die Durchschnittsgröße anhaltend, um von diesem Zeitpunkt an einer dauernden Abnahme Platz zu machen. An Schiffstypen lohnten sich für die kleine Außenfahrt am besten die Tjalken²⁷ und Kuffen²⁸. Für den Verkehr mit der Nord- und Ostsee benutzte man Schoner²⁹ und Galioten³⁰, während man sich für die große Küsten- und die transatlantische Fahrt vor allem der Briggs³¹ und Barken³² bediente, die gewöhnlich für fremde Rechnung fuhren und höchstens Ende des Jahres, um Winterlager zu halten, nach Emden zurückkehrten.

Der Schiffbau litt in Emden in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vor allem darunter, daß keine Bestellungen vorhanden waren. Die Werftbesitzer ließen daher auf eigene Rechnung bauen und verzögerten die Fertigstellung so lange, bis ein Angebot einlief. Der schnelle Absatz wäre nicht nur mit besseren Preisen verbunden gewesen, er hätte auch die Herstellungskosten wesentlich verringert, weil dann weniger Zinsen verlorengegangen wären. Man hatte in Emden stets seinen Ruhm darin gesucht, nur dauerhafte, hochqualifizierte Schiffe zu bauen, die daher auch teurer als anderswo bezahlt wurden. Das mußte aber notwendigerweise aufhören, als alle neuen Fahrzeuge, mit nur geringen Ausnahmen, bei der Klassifikation derselben Klasse zu-

²⁷ Tjalken sind flachbodige Küstenschiffe mit breitem, rundem Bug und Heck, mit einem Mast und Gaffelsegel und meist offenem Verdeck.

²⁸ Kuffen sind vollgebaute Zweimaster mit rundem, hohem Bug und Heck und gewöhnlich mit Schonertakelung.

²⁹ Schoner sind scharfe, auf Kiel gebaute Küstenschiffe mit 2 Masten, von denen der vordere Rahen besitzt, während der hintere Gaffelsegel hat.

³⁰ Galioten sind kleinere, auf Kiel und mit abgerundetem Vor- und Achterschiff gebaute Seeschiffe.

³¹ Briggs sind Seeschiffe, die an ihren beiden Masten volle Takelung haben.

³² Barken sind 3mastige Seeschiffe, deren Fock- und Großmast voll getakelt sind, während der Besanmast ein Gaffelsegel hat. Zur näheren Beschreibung der einzelnen Schiffstypen vgl. Szymanski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt.

geteilt wurden³³. Die Bestimmung dieser Einrichtung, durch welche die Schiffe, wenn sie ein gewisses Alter hatten, ohne Rücksicht auf ihren Zustand zwar nicht förmlich ausrangiert, ihre weitere Tätigkeit aber doch durch starre Reparaturvorschriften beinahe unmöglich gemacht wurde, hat der Emdener Schiffahrt, die viele alte Segler aufwies, sehr geschadet³⁴. Bezeichnend war, daß z. B. 1869 von den 6 neu erworbenen Schiffen nur eins auf Emdener Rechnung neu erbaut war, während die übrigen 5 aus dem Fahrwasser angekauft wurden und bereits mehrere Jahre alt waren³⁵. Die Tendenz, die sich darin ausspricht, ist die, das Anlagekapital möglichst klein zu halten. Doch warf die Fortsetzung der Reederei mit Fahrzeugen, die eine gewisse Altersgrenze bereits überschritten hatten, nicht nur keine Dividende ab, sondern erforderte auch mehr oder weniger kostspielige Reparaturen³⁶. Der Rückgang ist weniger auf lokale als auf allgemeine Ursachen, vor allem auf den Niedergang der Segelschiffsreederei zurückzuführen. Man konnte auch beim Schiffbau von einer Überproduktion in der vorhergehenden Zeit reden, deren Folgen sich so besonders verhängnisvoll auswirkten, weil durch Anwendung der Dampfkraft mit einem Schiffe dieselben Leistungen erzielt wurden, die früher drei und mehr Schiffe erfordert hatten³⁷. Selbst bei gleicher Größe repräsentierte jedes neue Dampfschiff das Dreifache an Transportfähigkeit³⁸. Bei dem raschen Tempo, mit dem der Dampf die Segelkraft verdrängte, waren die Segelschiffe einfach nicht mehr in der Lage, ihren Mann zu ernähren³⁹. Oft war der Abbruch des Schiffes der einzige Weg, auf dem der Eigentümer wenigstens noch einen Teil des aufgewandten Anlagekapitals, allerdings gewöhnlich nur wenige Prozent, zurückzuerhalten hoffte, obwohl der Staat das so gewonnene Material mit demselben Zoll belegte wie das ausländische, neu importierte Holz⁴⁰.

³³ H.K.B. 1867.

³⁴ ebenda.

³⁵ H.K.B. 1869.

³⁶ H.K.B. 1885.

³⁷ H.K.B. 1869.

³⁸ H.K.B. 1880.

³⁹ ebenda.

⁴⁰ H.K.B. 1885.

Man versäumte in Emden den Bau größerer Schiffe, die dort oft nicht genügend Fracht fanden und blieb nach wie vor bei den kleinen Nord- und Ostseefahrern, die das Hauptkontingent des Reedereibestandes darstellten. Kleine, eiserne Segler wurden auf Emders Rechnung gewöhnlich in Holland in Bau gegeben, da man dort mit billigeren Löhnen arbeitete⁴¹. Zum Dampferbau konnte man sich nicht entschließen, einmal, weil man nicht die nötige Erfahrung besaß, andererseits aber auch den Dampfern keine lange Konkurrenzfähigkeit zutraute⁴². Es wurden in Emden gebaut:

1866 ⁴³	4 Schiffe	1874	3 Schiffe	1894	4 Schiffe
1867	3 Schiffe	1877	3 Schiffe	1895	3 Schiffe
1868	4 Schiffe	1887	1 Schiff	1896	2 Schiffe
1873	1 Schiff	1892	2 Schiffe		

Auch in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts trat der Eigenhandel ganz zurück, was sich dadurch erklärt, daß Emden als kleine Stadt mit sehr dünn besiedeltem und wenig entwicklungsfähigem, näherem Hinterland nur einen geringen Eigenkonsum hatte. Die Versorgung des wichtigsten, westeuropäischen Industriezentrums, mit dem Emden höchst unzulänglich durch eine Bahn verbunden war, lag ganz in den Händen der holländischen und belgischen Häfen. So war der weitaus größte Teil der Emders Handelsflotte auch in diesem Zeitraum auf Frachtfahrten zwischen fremden Häfen beschäftigt. Die Konkurrenz der vielen Dampferlinien, die ein Überangebot an Schiffsraum erzeugten, machte sich sehr fühlbar. Während die Mittelmeerrfahrten durchweg ganz erträgliche Resultate erzielten, weil gewöhnlich am Löschplatze Rückfrachten zu haben waren, hatten die Schiffe auf nordamerikanischen und westindischen Reisen keine besonderen Erfolge aufzuweisen, so daß sie im Spätherbst nicht mehr wie früher auf Winterlager in ihren Heimatshafen zurückkehrten, sondern sich in den transatlantischen Ländern mit kleinen Küstenreisen ihren Unterhalt zu verdienen suchten.

⁴¹ H.K.B. 1892.

⁴² H.K.B. 1888.

⁴³ H.K.B. 1866ff.

Andererseits nahm die Fahrt nach Ostindien und China fortwährend an Bedeutung zu⁴⁴. Der Grund des schlechten Frachtgeschäftes war lediglich darin zu suchen, daß die große Zunahme der Transportmittel die an sich enorme Steigerung der Warenumsätze noch ganz bedeutend überflügelt hatte⁴⁵. 1868 standen die Frachten so erschreckend niedrig, daß nur noch von solchen Schiffen Fahrten unternommen wurden, deren Kapitäne zugleich auch Eigentümer waren⁴⁶. Während des deutsch-französischen Krieges mußte die Emdener Reederei sich mit einigen wenigen Fahrten begnügen⁴⁷. Die transatlantische Fahrt brachte die denkbar ungünstigsten Resultate, da die Schiffe zum Stilliegen in fremden Häfen gezwungen waren⁴⁸. Nach dem Friedensschluß wurden Schiffsangebote in großer Anzahl auf den Markt geworfen, was die Frachtraten besonders in der überseeischen Fahrt stark reduzierte. Das verlor sich bereits 1872 wieder, wo sich ein hoher Verdienst in australischen und chinesischen Gewässern bot. Die Frachtschiffahrt mit Pferden von Australien nach Ostindien, sowie die Verschiffung des Überschusses der südaustralischen Weizenernte brachte lohnende Beschäftigung⁴⁹. Die geringe Nachfrage nach Schiffsraum, die unverhältnismäßig hohen Auslagen für Heuer und Beköstigung drückten die Frachtraten in den folgenden Jahren auf einen derart niedrigen Stand herab, daß der Reeder in den meisten Fällen nicht nur nichts für die Amortisation des Anlagekapitals erübrigte, sondern oft noch mit einem Defizit abschloß⁵⁰. Mit dem 1. 1. 1882 trat das Küstenfrachtfahrtgesetz in Anwendung, das diese Fahrt zwischen zwei deutschen Häfen zum ausschließlichen Privileg der deutschen Schiffe erhob und Ausländer nur bei Staatsverträgen zuließ⁵¹. Wegen anhaltenden Sinkens der Frachtraten und Mangel an lohnender Beschäftigung in den deutschen Häfen hatte dieses Gesetz nicht die erhoffte

⁴⁴ H.K.B. 1886.

⁴⁵ H.K.B. 1867.

⁴⁶ H.K.B. 1868.

⁴⁷ E.H.A. Akte 51.

⁴⁸ K.H.B. 1871.

⁴⁹ H.K.B. 1872.

⁵⁰ H.K.B. 1876.

⁵¹ H.K.B. 1881.

Wirkung⁵². Die Überproduktion an Schiffsgefäßen, besonders an Dampfern, war eine derart große, daß letztere sich bereits in den minderwertigen Frachtgütern die empfindlichste Konkurrenz machten. Wenn dann noch wie 1884 diese Kalamität durch die guten Ernten in den meisten europäischen Ländern verstärkt wurde, weil es an Gelegenheit zu umfangreichem Getreideverladungen aus Übersee mangelte, so wurden die Reeder schon während der eigentlichen Fahrtzeit zum Auflegen der Schiffe gezwungen⁵³. Nach einer allgemeinen Besserung der Lage in den Jahren 1888 und 1889 trat wieder eine Geschäftsflaute ein. Einer Überlastung des Frachtmarktes mit Tonnage zu Beginn der 90er Jahre folgte eine Steigerung der Frachtsätze, hervorgerufen durch die 1896 erfolgten, starken Getreidevers Schiffungen vom Schwarzen Meer und Amerika⁵⁴.

Auch der Seehandel⁵⁵ brachte Emden keine guten Verdienste. Das Getreidegeschäft hatte nach wie vor seinen Hauptmarkt in Emden. Begünstigt durch eine großzügige Tarifpolitik mit verbilligten Frachtsätzen für Emden, Leer und Papenburg, die eine günstige Absatzmöglichkeit im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sicherten, zeigte die Getreideausfuhr Emdens anfänglich auch eine ganz gesunde Entwicklung. Sie konnte aber auf die Dauer mit Bremen, Hamburg, Rotterdam und Antwerpen nicht konkurrieren, die infolge ihrer Verbindung mit dem Hinterland durch billige Wasserwege alle Preise unterboten. So zeigt der Getreideimport Emdens schon in den 70er Jahren eine leichte Abnahme.

(Siehe Zusammenstellung S. 169 oben.)

Wie deutlich erkennbar, erfolgte der weitaus größte Teil der Zufuhr landeinwärts, und zwar aus dem ertragreichen Ostfriesland selbst. Der Emdener Getreidehandel wird am besten durch das

⁵² H.K.B. 1883.

⁵³ H.K.B. 1884.

⁵⁴ Die Angaben in den Handelskammerberichten über die Frachtraten erstrecken sich nur auf die Fahrten von und nach Emden. S. die folgenden Ausführungen.

⁵⁵ Über den Heringshandel und überhaupt die Hochseefischerei s. Lübbers, Ostfrieslands Schifffahrt und Hochseefischerei und Groenewold, Die Emdener Heringsfischerei.

Getreideeinfuhr Emdens 1866—1879⁵⁶

Jahr	Import zur See	Totalimport	Jahr	Import zur See	Totalimport
1866	2445 L. ⁵⁷	12543	1872	1519 L.	10940
1867	4159 L.	12679	1873	1347 L.	10339
1868	1907 L.	12657	1874	3026 L.	11673
1869	1802 L.	10818	1875	1165 L.	9276
1870	2160 L.	12092	1876	1884 L.	9029
1871	4363 L.	11638			

Wort „Qualitäten austausch“ gekennzeichnet. Den ersten Platz im Seeexport nahm der schwere, ostfriesische Brauhafer ein, der im wesentlichen nach England ging, während man gleichzeitig von dort leichtere Ware bezog⁵⁸. Mit dem Rückgang der Getreidezufuhr machte sich naturgemäß auch ein Sinken der Exportziffern bemerkbar. Ein weiterer Grund für diesen Umstand lag darin, daß durch die große Ausdehnung der modernen Verkehrsmittel immer neue und entferntere Produktionsgegenden bei der Versorgung des europäischen Getreidebedarfs in Konkurrenz traten⁵⁹. Der Getreideexport Emdens gestaltete sich folgendermaßen⁶⁰:

Jahr	Export zur See	Jahr	Export zur See
1866	8453 L.	1873	4281 L.
1867	8182 L.	1874	2682 L.
1868	9980 L.	1875	4046 L.
1869	6172 L.	1876	1517 L.
1870	1248 L.	1877	6863 L.
1871	2366 L.	1879	1415 L.
1872	4878 L.		

Leider fehlen bis 1899, dem Endpunkt der vorliegenden Arbeit, alle speziellen Angaben über Emdens Getreideimport und -export.

⁵⁶ E.H.A. Akte 254 u. H.K.B. 1871 ff.

⁵⁷ 1 Last = 30 hl.

⁵⁸ H.K.B. 1879.

⁵⁹ H.K.B. 1883.

⁶⁰ E.H.A. Akte 254.

Die Statistiken fassen die drei Emshäfen Emden, Leer und Papenburg zusammen, was keine entsprechende Vergleichsmöglichkeit gibt, weil z. B. Leer Emden in der Einfuhr weit überflügelte, während der letztere Hafen die erste Stelle im Export einnahm. Wenn sich auch zahlenmäßig keine Belege für die Entwicklung des Getreidegeschäftes geben lassen, so reden doch die fortwährenden Klagen in den Handelskammerberichten eine deutliche Sprache. Nicht nur wurden die ausländischen Absatzgebiete für Emden infolge der Überschwemmung des europäischen Marktes mit amerikanischem Getreide bedeutungslos, auch der Export nach dem Inland stockte. Hätte die Fortsetzung der deutschen Handelspolitik der 70er Jahre mit dem günstigen Seetransittarif dem ostfriesischen Getreidehandel sicher in absehbarer Zeit die Eroberung des westfälischen Marktes gebracht, so waren die neuen Bahnen, die sie einschlug, gleichzeitig das Todesurteil für das Emdener Korngeschäft, denn bei der Einführung des Ausnahmetarifs 1880 und der Normalfrachtsätze 1882 war an einen Wettbewerb mit Rotterdam und Antwerpen in der Versorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes auch nicht im entferntesten zu denken, vor allen Dingen nicht, da Holland zur selben Zeit eine Zollermäßigung eintreten ließ. Folgende Zahlen geben ein deutliches Bild von den unhaltbaren Zuständen⁶¹. Dortmund bezahlte an Fracht für Brotkorn

von Rotterdam	(246 km)	99 M. für 10000 kg
von Emden	(245 km)	122 M. für 10000 kg
von Amsterdam	(231 km)	93 M. für 10000 kg
von Leer	(219 km)	111 M. für 10000 kg

Alle Hoffnungen Emdens richteten sich daher auf den Dortmund-Ems-Kanal, der dann ja auch die erwartete Besserung brachte. Die Frachtsätze für Hafer von Emden nach London und der Ostküste Englands schwankten in den Jahren 1868 bis 1897 zwischen 8 und 20 s per 3200 Pfd. engl.⁶².

⁶¹ H.K.B. 1885.

⁶² H.K.B. 1866ff.

Zeitweise vorteilhafter gestaltete sich für Emden das Holzgeschäft. Ende der 60er Jahre vollzog sich darin eine gänzliche Umwälzung. Früher hatte man hauptsächlich Rundhölzer aus Norwegen bezogen, die dann in den Emdener Wind- und Dampfschneidemühlen weiterverarbeitet wurden. Diese Methode war wenig rationell, da die Ware bis zu ihrer Gebrauchsfertigkeit enorme Unkosten tragen mußte. Da die Fracht eines Schiffes dieselbe war, ganz gleichgültig, ob der Raum ganz oder nur teilweise ausgenutzt wurde, so lastete auf einer Ladung bereits in Norwegen zugerichteter Bretter die Fracht bei weitem geringer als auf roh bezogenen Stämmen. Die gehörige Ausnutzung dieses Vorteils verhinderte aber die früher ganz vernachlässigte Ausbildung des norwegischen Holzschneidegeschäftes. Es gab dort nur wenige Sägemühlen mit Schutzprivilegien. Erst seitdem dieses System aufhörte, schlug auch der Emdener Holzhandel neue Bahnen ein und wandte sich besonders dem Import von geschnittenen, später auch von gehobelten Brettern zu⁶³. Emden schwang sich zu einem wirklichen Stapelplatz für Hobeldielen empor. Das wäre in dem Umfange wohl kaum möglich gewesen, wenn nicht gleichzeitig in dem rheinisch-westfälischen Hinterlande durch die gesteigerte Bautätigkeit auf dem Gebiete der Montanindustrie der Konsum eine ganz bedeutende Zunahme erfahren hätte⁶⁴.

Holzimport Emdens zur See 1867—1881⁶⁵

Jahr	Lasten à 80 Kubikfuß engl.	Jahr	Lasten à 80 Kubikfuß engl.	Jahr	Lasten à 80 Kubikfuß engl.
1867	6183	1873	24426	1879	13037
1869	11069	1875	22674	1881	6204
1871	21747	1877	14803		

Den Herkunftsländern nach gestaltete sich die Einfuhr folgendermaßen⁶⁶:

⁶³ H.K.B. 1867.

⁶⁴ E.H.A. Akte 240.

⁶⁵ E.H.A. Akte 240.

⁶⁶ E.H.A. Akte 240 u. H.K.B. 1871 ff.

Jahr	Norwegen	Preuß. Ostsee	Rußland	Schweden	Nordamerika
1868	1995 L.	2315 L.	916 L.	— L.	240 L.
1869	6388 L.	2259 L.	1643 L.	205 L.	580 L.
1870	4754 L.	2209 L.	1282 L.	— L.	340 L.
1871	14193 L.	4708 L.	1996 L.	850 L.	— L.
1872	17298 L.	3012 L.	1729 L.	1033 L.	400 L.
1873	14945 L.	2583 L.	2584 L.	4314 L.	— L.
1874	9919 L.	4657 L.	1647 L.	1235 L.	785 L.
1875	14391 L.	3179 L.	2210 L.	1902 L.	992 L.
1876	14178 L.	2328 L.	2453 L.	474 L.	690 L.
1877	8721 L.	2385 L.	2705 L.	208 L.	784 L.
1878	7553 L.	3188 L.	1364 L.	1040 L.	356 L.

Unter den Ursprungsländern stand Norwegen obenan, das z. B. 1872 mit 73,57 % am Gesamtholzimport beteiligt war, in größerem Abstände folgten dann die preußische Ostsee, Rußland und Schweden, während Nordamerika nur einen kleinen Prozentsatz Pitchpine-Holz lieferte.

Schon 1873 hatte der Holzimport seinen Höhepunkt erreicht, der Rückgang in den nächsten Jahren ist zurückzuführen auf die Reaktion in der Bautätigkeit der Industriegegenden, auf die Konkurrenz der unter günstigen Tarifsätzen nach Süddeutschland eingeführten ungarischen Hölzer, vor allem aber auf die Einführung des Holzzolls für Hobeldielen, was einer Prohibitivmaßregel gleichkam⁶⁷. Außerdem nötigte der ungünstige Stand des Frachtenmarktes die Segelschiffe, nach den holländischen Häfen beinahe für die gleiche Rate zu fahren wie nach der Ems. Der Vorsprung, den Emden früher in dieser Beziehung voraushatte, hatte dazu gedient, die bei der Beförderung landeinwärts entstehenden Mehrkosten gegenüber den holländischen Häfen einigermaßen auszugleichen. Jetzt aber wirkten die Nachteile in so ungeschwächter Kraft, daß in größerem Umfange an einen Wettbewerb mit den Holländern in der Versorgung Westfalens und der Rheinlande nicht mehr zu denken war⁶⁸. Man vergegenwärtige sich nur, daß die Wasserfracht für Holz von Rotterdam nach Duisburg unter Berücksichtigung der doppelten Verladekosten

⁶⁷ E.H.A. Akte 240.

⁶⁸ H.K.B. 1882.

pro Doppelwaggon ca. 45 M.,
 die Eisenbahnfracht Duisburg—Dortmund. ca. 24 M.,
 also die ganze Fracht Rotterdam—Dortmund . . . ca. 69 M.,
 betrug, während Emden für die Strecke bis Dortmund ca. 89 M.,
 also 17 Mk. mehr zu bezahlen hatte⁶⁹. Der Emdener Holzimport
 nahm in erster Linie seinen Weg nach Westfalen, den Rheinlanden
 und Süddeutschland. Der Holzversand per Bahn in Zentnern,
 der auch schon 1875 seinen höchsten Stand erreichte, zeigt folgende
 Entwicklung⁷⁰:

1867	62994	1873	430700	1879	379100
1869	141294	1875	484204	1881	240000
1871	259658	1877	251972		

Die erhöhten Bahnfrachtsätze für Pitchpine-Holz, das wegen
 seiner besonderen Härte für Schiffs- und Wasserbauten und als
 Grubenholz verwandt wurde und unentbehrlich war, da Deutsch-
 land keinen Ersatz dafür bot, hielten das ausländische Produkt
 zwar nicht fern, bewirkten aber, daß es seine Route änderte und
 das rheinisch-westfälische Hinterland seinen Bedarf in den hol-
 ländischen Häfen deckte. Sehr nachteilig war der Umstand, daß
 man auch dann die höheren Frachtsätze für außereuropäische
 Hölzer für die ganze Ladung bezahlen mußte, wenn dieser nur
 einige Zentner Pitchpine-Holz beigeladen waren⁷¹. Für die beiden
 letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts liegen auch beim Holz-
 import nur summarische Angaben der drei Emshäfen vor, die ich
 hier folgen lasse⁷²:

1890	45296 t	1893	68747 t	1896	71584 t
1891	66052 t	1894	67719 t	1897	88700 t
1892	67704 t	1895	75258 t	1898	91854 t

Die Statistik zeigt seit 1890 eine stete Zunahme des Holzimports,
 die darauf zurückzuführen sein mag, daß man in Ostfriesland nach
 der Einführung eines Zolls auf geschnittene Hölzer Sägewerke

⁶⁹ ebenda.

⁷⁰ E.H.A. Akte 240.

⁷¹ H.K.B. 1891.

⁷² H.K.B. 1890ff. Die dort angegebenen Register-Tons habe ich
 in Tragfähigkeitstonnen umgerechnet nach dem Maßstab 1 Reg.-Ton
 = 1,41 Tragfähigkeitstonne.

einrichtete und so auch unbearbeitetes Holz einführen konnte. An Frachten wurden bezahlt⁷³:

Für Dielen oder Kantholz aus Norwegen nach Emden in den Jahren 1868—1895 9—21 *M.*, für Dielen von Memel nach Emden 12,50—27 *M.*, für Balken von Danzig nach Emden 13,50—30 *M.*, für Dielen von Riga nach Emden 20—34 *M.* Alle Frachtsätze sind berechnet per Last à 80 Kubikfuß engl.⁷⁴.

Dem Holzimport kam der der Kohle zahlenmäßig am nächsten. Bis in die 80er Jahre hinein beherrschte die englische und schottische Kohle in den deutschen Küstenplätzen und deren Hinterland ganz ausschließlich den Markt. Für die Emdener Schiffe, die mit Getreide nach England segelten, bildete sie eine willkommene Rückfracht. Es war natürlich ein ganz abnormer Zustand, daß deutsche Seehäfen, ohne durch Qualitätsunterschiede dazu gezwungen zu sein, für ihren Bedarf englische und schottische Kohle importierten, während sie dieser im Ausland mit deutscher Kohle Konkurrenz machen wollten. Durch gute Qualität und Billigkeit der Preise des deutschen Produkts war allein die Möglichkeit geboten, zunächst einmal die Konkurrenz aus dem eigenen Lande zu verdrängen und sich dann auch ausländische Absatzmärkte zu erobern. Eine Zunahme im Export westfälischer Kohle trat in Emden erst in den 70er Jahren ein, die nächste Veranlassung dazu war die Frachtermäßigung der Eisenbahn vom Jahre 1877, die anfangs nur für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen, später aber auch für die zum Konsum gelangenden Transporte bewilligt wurde⁷⁵. Fast sämtliche Fabriken Ostfrieslands wandten sich ganz oder doch zum größten Teil dem Verbrauch deutscher Kohle zu. Der Kohlenexport war auch damals noch nur möglich, wenn sich Gelegenheit zu außerordentlich niedrigen Frachten bot. Ein reeller Nutzen war bei den deutschen Kohlenfrachtraten nicht zu erzielen, so daß die Schiffer es in der Regel vorzogen, die englischen Kohlenhäfen aufzusuchen, weil sie dort gewöhnlich lohnendere Frachten fanden⁷⁶. Die Vorherrschaft der englischen Kohle in

⁷³ H.K.B. 1868 ff.

⁷⁴ H.K.B. 1868 ff.

⁷⁵ H.K.B. 1877.

⁷⁶ H.K.B. 1880.

Emden war auch in den 80er und 90er Jahren noch ungebrochen, besonders da 1882 statt der erhofften weiteren Ermäßigung der Frachtsätze eine Gebührenerhöhung von, 1 *M* pro 10000 kg eingetreten war⁷⁷. Eine Besserung brachten erst die neuen Tarife von 1884 und 1887. Dennoch blieb der Export westfälischer Kohle über Emden bis zur Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanal, der mit einem Schlage eine ganz andere Sachlage brachte, in engen Grenzen. Leider wird auch hier wieder der Emdener Hafen in der Statistik nicht besonders berücksichtigt, es müssen daher die Angaben über die drei Emshäfen zum Vergleich herangezogen werden⁷⁸.

Jahr	Export westf. Kohle	Import engl. Kohle
1886	11434 t	—
1887	14496 t	—
1890	17718 t	13860 t
1895	19452 t	15430 t
1896	26707 t	20830 t
1897	17712 t	22830 t
1898	24917 t	16844 t

Der Import der englischen Kohle stand dem Export der deutschen nur wenig nach. Westfälische Steinkohlen gingen, bedingt durch die billigen Transportkosten, besonders in die deutschen Ostseeprovinzen, während der Koks vorwiegend nach Norwegen, Schweden und Rußland exportiert wurde. Die 1868—1896 erzielten Frachtraten schwankten zwischen 5¹/₄ und 15 £ per Keel à 21 Tons für Steinkohlen von Newcastle, Hartlepool und Firth of Forth nach Emden, zwischen 4 und 6 *M* per Ton für Kohlen von Emden nach Danzig, für Koks von Emden nach Gothenburg zwischen 4,50 und 6 *M* per Ton⁷⁹.

Es würde zu weit führen, alle die übrigen kleineren Import- und Exportartikel, die einzeln von zu geringer Bedeutung sind, hier eingehend zu behandeln. Spezielle Angaben darüber finden sich auch nicht in den Handelskammerberichten.

⁷⁷ H.K.B. 1882.

⁷⁸ H.K.B. 1886ff.

⁷⁹ H.K.B. 1868ff.

Dem ungünstigen Stand der Segelschiffahrt entsprechend zeigt auch der Seeverkehr im Emdener Hafen erst in den 90er Jahren günstigere Resultate. Es ist allerdings sehr schwer, eine auch nur auf einige Genauigkeit Anspruch machende Tabelle des Hafenerverkehrs zu geben, da m. E. in den Handelskammerberichten der Modus der Zusammenstellung zu wechseln scheint. Einmal sind offenbar Personen- und Vergnügungsdampfer, ein andermal Wattschiffe mitgezählt, dann wieder scheinen nur beladene Schiffe angegeben zu sein, während gewöhnlich auch die in Ballast segelnden statistisch verzeichnet sind. Ich habe daher die folgenden Angaben einer offenbar einheitlicheren Statistik des Emdener Rathaus-Archivs entlehnt⁸⁰. Unter Weglassung der Personen-, Dampf- und Beurtschiffahrt nach Borkum und Norderney gibt sie nur die beladen ein- und ausgegangenen Seeschiffe an.

Beladen ein- u.			Beladen ein- u.		
Jahr	ausgegangene Seeschiffe	Raumgehalt	Jahr	ausgegangene Seeschiffe	Raumgehalt
1866	615	26443 R.-T.	1881	354	20336 R.-T.
1869	557	29268 R.-T.	1884	334	21260 R.-T.
1872	836	49278 R.-T.	1887	679	44838 R.-T.
1875	584	41459 R.-T.	1890	928	48815 R.-T.
1878	529	34307 R.-T.	1895	1219	74457 R.-T. ⁸¹

Eine ganz bemerkenswerte Ergänzung zu dieser Statistik bilden die Einnahmen an Seelotsgeld. Zwar wurde dieses nicht immer bei der Agentur desjenigen Platzes bezahlt, nach dem die Ladung der Schiffe bestimmt war. Bei Emden aber dürften die Angaben wohl ein richtiges Bild geben, weil dieser Hafen auf Grund seiner geographischen Lage nur dann von Schiffen angelaufen wurde, wenn auch die Ladung dorthin bestimmt war.

An Seelotsgeld wurde in Emden eingenommen⁸²:

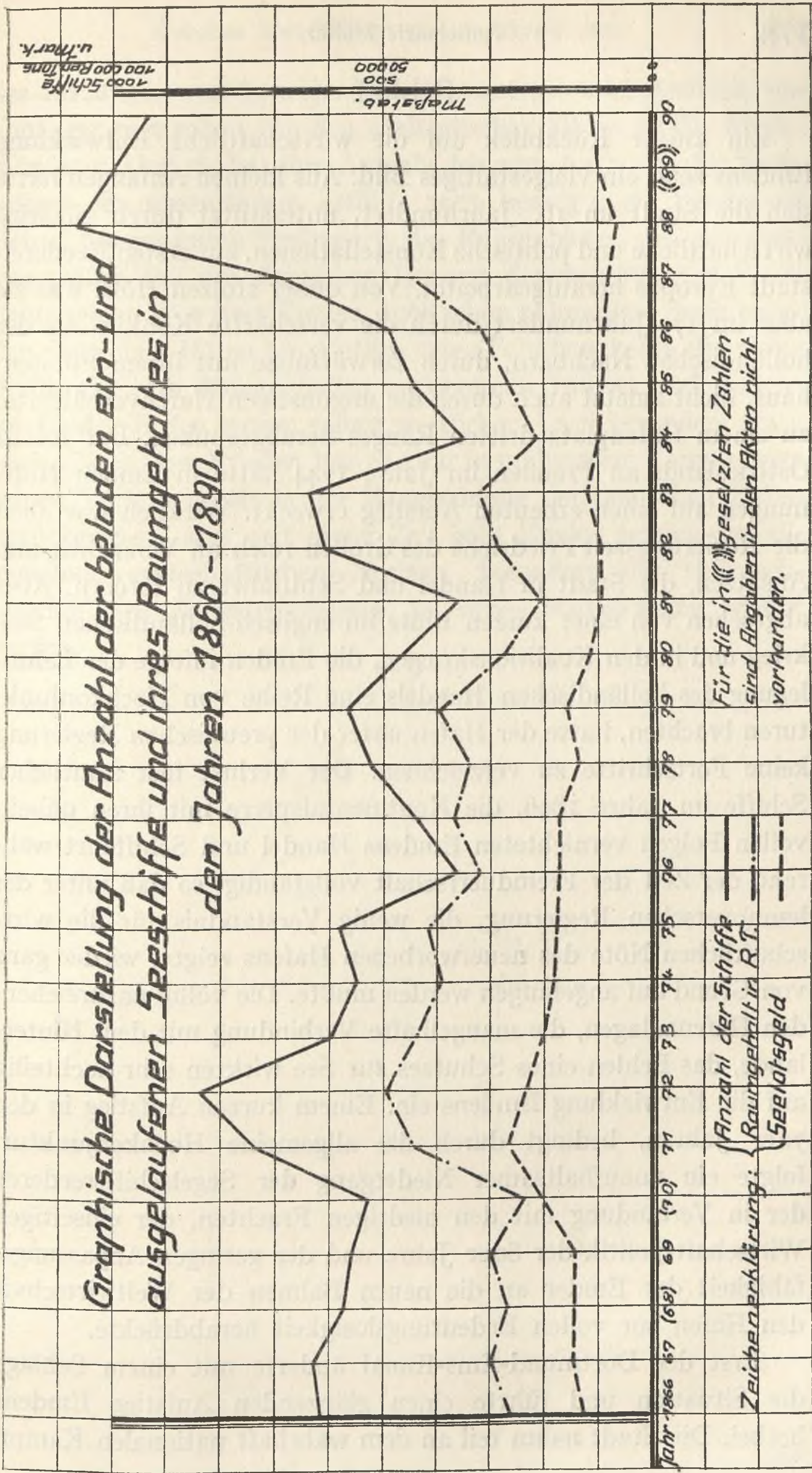
1866	12634 M	1875	17839 M	1884	10183 M
1869	13980 M	1878	13867 M	1887	7983 M
1872	23250 M	1881	9297 M	1890	11344 M

⁸⁰ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. g. 10, vol. 1.

⁸¹ Ausführliche Tabelle s. Anlage 9.

⁸² H.K.B. 1866ff., ausführliche Tabelle s. Anlage 10, das Zwangsseelotsgeld wurde am 1. 7. 1890 aufgehoben.

*Graphische Darstellung der Anzahl der beladen ein- und
ausgelaufenen Seeschiffe und ihres Raumgehaltes in
den Jahren 1866-1890.*



Für die in () gesetzten Zahlen sind Angaben in den Akten nicht vorhanden.

Zeichenerklärung:
 (Anzahl der Schiffe) ———
 (Raumgehalt in R.T.) - · - · -
 (Seelohnsgeld) - - - -

Schluß.

Ein kurzer Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Emdens zeigt ein vielgestaltiges Bild. Aus kleinen Anfängen hatte sich die Stadt im 16. Jahrhundert, unterstützt durch günstige wirtschaftliche und politische Konstellationen, zur ersten Reedereistadt Europas heraufgearbeitet. Von dieser stolzen Höhe war sie aber im 17. Jahrhundert durch die verschärfte Konkurrenz der holländischen Nachbarn, durch Zerwürfnisse mit ihrem Fürstenhaus, nicht zuletzt auch durch die ungünstigen Hafenverhältnisse zu einem Hafenplatz dritten Ranges herabgesunken. Der Anfall Ostfrieslands an Preußen im Jahre 1744 hatte in Emden Hoffnungen auf einen erneuten Aufstieg erweckt. Wirklich war auch die Regierungszeit Friedrichs des Großen reich an Versuchen und Ansätzen, die Stadt in Handel und Schiffahrt zu fördern. Aber abgesehen von einer kurzen Blüte im englisch-holländischen Seekrieg und in den Koalitionskriegen, die Emden infolge der Lahmlegung des holländischen Handels eine Reihe von Hochkonjunktoren brachten, hatte der Hafen unter der preußischen Regierung keine Fortschritte zu verzeichnen. Der Verlust fast sämtlicher Schiffe im Jahre 1806, die Kontinentalsperre mit ihren unheilvollen Folgen vernichteten Emdens Handel und Schiffahrt während der Zeit der Fremdherrschaft vollständig, so daß unter der hannoverschen Regierung, die wenig Verständnis für die wirtschaftlichen Nöte des neuerworbenen Hafens zeigte, wieder ganz von Grund auf angefangen werden mußte. Die völlig unzureichenden Hafenanlagen, die mangelhafte Verbindung mit dem Hinterlande, das Fehlen eines Schutzes zur See wirkten sehr nachteilig auf die Entwicklung Emdens ein. Einem kurzen Aufstieg in den 70er Jahren, bedingt durch die allgemeine Hochkonjunktur, folgte ein unaufhaltsamer Niedergang der Segelschiffsreederei, der in Verbindung mit den niedrigen Frachten, der einseitigen Wirtschaftspolitik der 80er Jahre und der geringen Anpassungsfähigkeit der Emdener an die neuen Bahnen der Weltwirtschaft den Hafen zur vollen Bedeutungslosigkeit herabdrückte.

Erst der Dortmund-Ems-Kanal änderte mit einem Schlage die Situation und führte einen glänzenden Aufstieg Emdens herbei. Die Stadt nahm teil an dem wahrhaft nationalen Kampf,

das mächtige, westdeutsche Industriezentrum wirtschaftlich unabhängig zu machen von den ausländischen Häfen an der Rheinmündung. Und sie hat ihre Aufgabe bis zum Ausbruch des Weltkrieges im wesentlichen erfüllt. 1913 besorgte sie bereits ein Achtel des gesamten Erzimports des Ruhrgebietes, und der weitest größte Teil des deutschen Exports der westfälischen Kohle nahm seinen Weg über Emden. 1908 schon nahm diese Stadt unter den deutschen Häfen hinsichtlich ihres Schiffsverkehrs die vierte Stelle ein. Im Kriege ließen naturgemäß Import und Export im Emdener Hafen wegen seiner westlichen Lage besonders stark nach. Nach dem Frieden hat es zwar in mühsamem Kampfe 1927 seinen Vorkriegsplatz in der Rangordnung der deutschen Häfen zurückerobert, aber seit dieser Zeit geht Emden infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage, besonders des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, in seiner Entwicklung wieder zurück.

1908	1.000	100	100
1909	1.000	100	100
1910	1.000	100	100
1911	1.000	100	100
1912	1.000	100	100
1913	1.000	100	100
1914	1.000	100	100
1915	1.000	100	100
1916	1.000	100	100
1917	1.000	100	100
1918	1.000	100	100
1919	1.000	100	100
1920	1.000	100	100
1921	1.000	100	100
1922	1.000	100	100
1923	1.000	100	100
1924	1.000	100	100
1925	1.000	100	100
1926	1.000	100	100
1927	1.000	100	100
1928	1.000	100	100
1929	1.000	100	100
1930	1.000	100	100
1931	1.000	100	100
1932	1.000	100	100
1933	1.000	100	100
1934	1.000	100	100
1935	1.000	100	100
1936	1.000	100	100
1937	1.000	100	100
1938	1.000	100	100
1939	1.000	100	100
1940	1.000	100	100
1941	1.000	100	100
1942	1.000	100	100
1943	1.000	100	100
1944	1.000	100	100
1945	1.000	100	100
1946	1.000	100	100
1947	1.000	100	100
1948	1.000	100	100
1949	1.000	100	100
1950	1.000	100	100

Anlage 8.Schiffsbestand Emdens 1866—1898¹.

Jahr	Anzahl der Schiffe	Raumgehalt in Netto-Reg.-T.	Durchschnitts- größe in Netto-Reg.-T.
1866	102	10527	103,20
1867	96	7693	80,13
Anfang 1868	96	7683	80,00
„ 1869	99	7974	80,55
„ 1870	102	8506	83,39
„ 1871	100	8404	84,04
Ende 1872	85	7751	91,19
„ 1873	90	8888	98,76
„ 1874	98	9355	97,09
„ 1875	98	9380	95,71
„ 1876	95	9488	99,88
„ 1877	89	8728	98,07
„ 1878	84	8325	99,11
„ 1879	84	8277	98,54
„ 1880	77	8107	105,30
„ 1881	69	7112	103,07
„ 1882	75	8045	107,27
„ 1883	70	7255	103,64
„ 1884	60	5959	98,54
„ 1885	55	5388	97,86
„ 1886	51	4821	94,52
„ 1887	52	4897	94,17
„ 1888	48	4283	87,14
„ 1889	44	3941	89,34
„ 1890	40	3421	85,57
„ 1891	37	2967	80,18
„ 1892	40	3408	85,20
„ 1893	43	3263	75,83
„ 1894	40	3109	77,72
„ 1895	55	3991	72,54
„ 1896	66	4784	72,48
„ 1897	68	4643	76,64
„ 1898	65	5092	78,33

¹ H.K.B. 1866ff.

Anlage 9.Gesamtverkehr der beladen ein- und ausgelaufenen
Seeschiffe im Emdener Hafen 1866—1890.

Jahr	Beladen ein- und aus- gelaufene Seeschiffe	Raumgehalt in Reg.-Tons
1866 ¹	615	26 443
1867	628	29 925
1868	568	26 587
1869	557	29 268
1870	525	23 727
1871	744	44 575
1872	836	49 278
1873	592	43 958
1874	547	39 352
1875	584	41 459
1876	360	32 078
1877	439	36 941
1878	529	34 307
1879	569	39 648
1880	464	26 951
1881	354	20 326
1882	613	28 460
1883	639	31 488
1884	344	21 260
1885	450	26 991
1886	488	31 573
1887	679	44 838
1888	1014	45 001
1890	928	48 815

¹ E.R.A. Rep. III, Akte 4, M. g. 10, vol. 1.

Anlage 10.

Seelotsgeldeinnahmen der Emdener Agentur 1866—1890.

	1866 ¹	. . .	12 634	Mk.
	1867	. . .	14 268	„
	1869	. . .	13 980	„
	1871	. . .	26 955	„
	1872	. . .	23 250	„
	1873	. . .	19 808	„
	1874	. . .	18 563	„
	1875	. . .	17 839	„
	1876	. . .	17 217	„
	1877	. . .	17 480	„
	1878	. . .	13 867	„
	1879	. . .	15 797	„
	1880	. . .	11 057	„
	1881	. . .	9 297	„
	1882	. . .	9 720	„
	1883	. . .	12 025	„
	1884	. . .	10 183	„
	1885	. . .	9 351	„
	1886	. . .	8 887	„
	1887	. . .	7 988	„
	1888	. . .	6 899	„
	1889	. . .	9 705	„
	1890	. . .	11 344	„

¹ H.K.B. 1866 ff.

VI.

Kleine Mitteilungen.

I.

Zur Orientierung über den Stand englischer Editionen.

Von

Martin Weinbaum.

Es ist ein vom hansischen Forscher und vom See- und Verkehrshistoriker oft und mit Recht beklagter Übelstand, daß die Quellen zur englischen Geschichte, die ihn besonders angehen, nicht so übersichtlich ediert sind und werden, daß dem Ausländer Art und Bedeutung der Publikationen verständlich sind. Hinzu kommen all die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, welche (ähnlich wie bei uns) die Weiterführung des Gross (des mittelalterlichen Parallelwerkes zum Dahlmann-Waitz) bis zur Gegenwart verhindern, außerdem aber eine Vermehrung des Zeitschriftenapparates, der einst durch die Monopolstellung der English Historical Review erheblich durchsichtiger war als der deutsche. Im folgenden werden auf Anregung der Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter einige Haupthinweise zum gegenwärtigen Editionsstand mitgeteilt.

Anders als in Deutschland gliedert sich das weit verstreute handschriftliche Material des Inselreiches in Bestände von Privaten, Bestände einzelner städtischer Archive und Bestände des einen großen staatlichen Archivs, des Reichsarchivs zu London, des sogenannten Public Record Office.

Gemäß der Natur der hansisch-englischen Beziehungen ist unser Interesse an städtischen Archiven fast ganz auf das Londoner beschränkt. Nach der völlig verfehlten älteren Serie Stadt-Londoner Editionen durch H. T. Riley (Munimenta Guildhallae Londoniensis, Rolls Series, London 1859ff.) und den

nicht sehr viel glücklicheren, neueren Publikationen unter R. R. Sharpe (namentlich letter books, dann auch Testamente; aus den neunziger Jahren und bis zum Kriege) hat seit 1924 der wirklich historisch geschulte Stadtarchivar A. H. Thomas vier tüchtige Bände ediert: Calendar of Early Mayor's Court Rolls 1298—1307, 1924, und Regesten der sogenannten Plea and Memoranda Rolls, 1323—1412, in den Jahren 1926 bis 1931. Ein Band von Urkunden aus dem 13. Jahrhundert und Regesten aus anderen spätmittelalterlichen Beständen sind noch zu erwarten.

In den übrigen Städten mit eigenen, belangreichen Archiven, die auch für uns Interesse haben, ist mit einer schwachen Ausnahme nichts geschehen: Bristol Charters 1155—1373, ed. N. D. Harding, 1930, und: The Great Red Book of Bristol I, ed. E. W. W. Veale, 1931.

Zum ersten Studium einer größeren Reihe solcher städtischen Archive steht jedoch in England eine national-eigentümliche Serie von Archivbeschreibungen zur Verfügung, die leider in Deutschland zu sehr vernachlässigt wird, die Bände der Historical Manuscripts Commission. Das sind Berichte (reports) über meist abgeschlossene Handschriftengruppen. Die letzte zusammenfassende Liste ist 1926 erschienen und gegen ganz geringes Entgelt vom Stationery Office in London zu beziehen.

In diesen Beschreibungen stehen vor allem aber Inventare aus der anderen nicht-staatlichen Gruppe, nämlich den Privatpapieren. Für diese Reporte werden dauernd an mehreren Privatarchiven neue Bände bearbeitet und herausgegeben. Ihre Titel möge man mit Leichtigkeit aus den laufenden Nummern oder letzten Bänden der English Historical Review seit 1926 ersehen. Den Hinweis zur Beschäftigung mit einzelnen Bänden kann natürlich nur jeweils die Kenntnis der politischen Gesamtverhältnisse bringen. Unter den elisabethanischen Staatsmännern wird man sich also den einflußreichsten Sekretär oder den Schatzmeister aussuchen und feststellen müssen, wie weit die Veröffentlichung seiner Familienpapiere gediehen ist.

Die dritte große Gruppe bereitet nun dem Benutzer die entscheidenden Schwierigkeiten, nämlich die riesigen Bestände des

Reichsarchivs und ihre Editionen. Zum Verständnis des gedruckten wie des ungedruckten Materials ist in dieser Abteilung das Studium des zweibändigen Archivführers unerlässlich von: M. S. Giuseppi, Guide to the manuscripts preserved in the Public Record Office, vol. I, Legal Records 1923, vol. II, State Papers 1924. Erfüllt er auch nicht in jeder Beziehung die Idealforderung, die Aktenbestände aus der Entwicklung der Akten ablegenden Behörde zu erklären, so ist eine Gesamtwürdigung des edierten Materials ohne Giuseppi schon gar nicht möglich. Eine wertvolle laufende Hilfe neben ihm bildet die Reihe der dauernd fortgesetzten Lists and Indexes, welche, ständig kurz inventarisierend, vorläufige und knappe Berichte über ganze Aktengruppen bieten. Die neueste Erscheinung dieser Liste ist: Nr. 53, 1931, über kriegsgeschichtliche Bestände.

Die verwirrende Namenfülle der mittelalterlichen Quellengattungen und ihrer Editionen klärt sich rasch, wenn man sich die Viergliederung der englischen Zentralverwaltung des Spätmittelalters einmal vergegenwärtigt hat: Schatzamt (exchequer), Kanzlei (chancery), oberste Gerichtshöfe und Haushaltsämter¹.

In die erste Kategorie gehören die Pipe Rolls, die zugleich die einzigen sind, welche nicht von amtlicher Seite herausgegeben werden. Es besteht seit dem vorigen Jahrhundert eine besondere Pipe-Roll-Gesellschaft, die mit Ausnahme einiger Rollen schon vor dem Krieg fast das ganze 12. Jahrhundert bewältigt hatte. Der Druck ist 1929 bis zum Jahre 1194/95 vorgedrungen. Weiter hat sich die Gesellschaft um anastatische Neudruck der ältesten Rollen (für 1129/30 und 1155 und 1156) bemüht. Außerdem sind dank privater Initiative von anderer Seite gründlich und gelehrt ediert die Rollen für die Regierungsjahre 14 und 26 Henry III. Ferner sei auf die Edition einer einzelnen Grafschaftsrolle hingewiesen, für Surrey 1295 durch M. Mills, wie überhaupt in Lokaleditionen gelegentlich Teildrucke von Wert auch für hansische Beziehungen enthalten sind.

¹ Vgl. zu diesem Gegenstand einen demnächst erscheinenden Artikel von mir über die Anfänge der englischen Zentralverwaltung in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usf.

Dasselbe gelegentliche Interesse wie den hier erwähnten Zahlungen haftet dann der amtlichen Serie der sogenannten Fine Rolls an, einer (Straf-) Rollenreihe — die englischen Register wurden in Rollenform geführt —, die nun der zweiten Kategorie von Staatsdepartements zuzurechnen ist, der Kanzlei. Hier steht die Edition bei Band XII, 1399—1405, 1931. Mit ihnen sind die Anweisungsrollen zu nennen: 1931 erschien Band II der Calendars of Liberate Rolls, 1240—1245.

Erheblich wichtiger schon des allgemein-geschichtlichen Interesses wegen ist die nächste Reihe aus derselben Kategorie: Charter Rolls, deren Edition in sechs Bänden bis 1516 nunmehr (1927) vollständig vorliegt.

Die meist benutzte Serie der Kanzleiquellen ist jedoch die Briefabteilung, die ihrerseits ihrer Ausfertigungsform wegen in zwei Abteilungen gegliedert ist: litterae patentes und clausae. Noch die alte Record Commission ging mit als erstes an ihre Veröffentlichung heran. Jetzt (1929) liegt die vollständige Reihe der Patente in Kalenderform von den Anfängen bis zum Ende Eduards VI. (1553) vor. Bei den Close Rolls ist man 1931, abgesehen von zwei Lücken [in den letzten Jahren Heinrichs III. fehlen noch 1256—1272 und aus der Regierung Heinrichs IV. 1409—1413] bis zum Jahre 1419 vorgedrungen.

Aus der dritten großen Gruppe: Quellen der obersten Gerichtshöfe, stammen die Curia Regis Rolls, deren Edition beim 10. Regierungsjahr Johannis steht (1931).

Ihrem Wesen nach zur vierten Gruppe gehörig, wenn auch der Enrollierung wegen formell zur Kanzlei zu rechnen sind die ersten Chancery Warrants, die 1927 für den Zeitraum von 1244—1326 veröffentlicht worden sind.

Von den Editionen zur Neuzeit², die Bestände des Public Record Office leicht zugänglich machen, interessieren wohl nur drei Gruppen: 1. Die Veröffentlichungen über die Verhand-

² In der neueren Geschichte ist der Mangel einer Gesamtbibliographie dauernd hinderlich. Seit 1928 gibt es wenigstens eine Britische Bibliographie für 1603—1714 von G. Davies. 1929 erschien eine seegeschichtliche Spezialbibliographie von G. E. Manwaring, Bibliography of British Naval History.

lungen des Privy Council, die in der Nachkriegszeit um fünf Bände gefördert worden sind, für die Regierung Jakobs I. (zuletzt 1931); leider stören mehrere technisch-editorische Mängel.

2. Auswärtige Instruktionen; die Serie soll *British Diplomatic Instructions, 1689—1789*, umfassen und wird von der Königlichen Historischen Gesellschaft geleitet; 1926 erschien ein dritter Band, betreffend Dänemark, und 1927 ein vierter, betreffend Frankreich 1721—1727.

3. Weitläufiger, aber auch wichtiger für den Forscher ist der Apparat von *Calendars of State Papers*. Diese Papiere entfloßen dem Staatssekretariat, und ihre Einteilung in verschiedene Serien: Foreign, Domestic, Colonial usw. wird aus einem Blick in den erwähnten Giuseppi verständlich werden. Die Foreign Series steht bei 1588 (1931), für Heinrich VIII. ist eine Addendareihe der auswärtigen und inneren Reihe begonnen (1929), der letzte Band der Domestic Series betrifft 1697 (1927), und die Kolonialreihe steht beim Jahr 1718 (1930). Aus einem verwandten Bereich stammen regestenartige Veröffentlichungen zur englischen Geschichte, die aus fremden Archiven schöpfen: aus dem vatikanischen ist die Edition bis 1578 gediehen (1926), aus venezianischen Beständen liegt ein Band bis 1661 vor (1931).

Anhangsweise sei erwähnt, daß ein Überblick über schottische Quellen und Editionen zu gewinnen ist aus: M. Livingstone, *A guide to the Public Records of Scotland, 1905*, und (ähnlich wie für die spezifisch englischen Quellen) aus der letzten Q-Liste des Londoner königlichen Stationery Office: *List of Record Publications (1928)*; hier sind nämlich noch alle historischen Editionen zusammenbelassen, während seitdem jährliche, halbjährliche und monatliche Gesamtlisten aller staatlichen Veröffentlichungen gedruckt werden, sogenannte *Consolidated Lists*. Den ersten Vorstoß in die nichtstaatlichen Bestände schottischer Stadtarchive, die wegen vorhandener hansischer Beziehungen natürlich besonders interessant sind, unternimmt A. J. Mill, *An inventory of the manuscripts of the older Royal*

Burghs of Scotland, 1923. Für irische urkundliche Quellen sei auf den Artikel von H. Wood verwiesen in: Transactions of the Royal Historical Society, vol. XIII, London 1930, S. 17ff.

2.

Erforschung der bildlichen Geschichtsquellen.

Der Deutsche Ikonographische Ausschuß hat die Aufgabe übernommen, die bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte zugänglich zu machen, methodisch zu erforschen und ihre Auswertung in die Wege zu leiten. Drei Arbeitsgebiete sind bisher in Angriff genommen: ein Repertorium der geschlossenen historisch-ikonographischen Bestände, ein deutscher Porträtkatalog, eine Bibliographie.

Um die dringlichste Aufgabe, das Repertorium, möglichst bald zum Abschluß bringen zu können, richtet der Deutsche Ikonographische Ausschuß an alle Leiter der öffentlichen und privaten Sammlungen des deutschen Sprachgebietes die Bitte, ihn durch die Übersendung des einschlägigen Materials unterstützen zu wollen. Die erbetene Auskunft möge folgende Angaben enthalten:

1. Name der Sammlung.
2. Bestand der geschlossenen ikonographischen Fonds (allgemeine Übersicht, keine Aufzählung einzelner Stücke). Umfang; Pflege besonderer Gebiete?
3. Katalog: a) gedruckte, b) handschriftliche, beides mit kurzen Angaben der Anordnung.
4. Möglichkeit zur Erlangung von Photographien; deren Preise.
5. Anschrift des zuständigen Ressorts oder Beamten.

Zu den Punkten 2 und 3 wird die (bibliographisch genaue) Angabe einschlägiger Literatur erbeten. Auch im Fall einer Fehlanzeige ist dem Ausschuß mit einer entsprechenden Benachrichtigung gedient.

Als bildliche Quellen sind alle historischen Denkmäler im weitesten Sinne zu betrachten, wie Grabsteine, Epitaphien, Öl-

gemälde, Holz- und Steinstatuen und -gruppen, Kupferstiche und Holzschnitte, Gobelins und andere Textilien, Medaillen usw. Der künstlerische Wert oder Unwert spielt keine Rolle, sofern nur der dargestellte Gegenstand von historischem Belang ist.

Es wird gebeten, alle Sendungen an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Ikonographischer Ausschuß, Leipzig C 1, Universitätsstr. 13 I.

3.

Erklärung.

In den Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde VII. R. D. I (1931), S. 282—290, hat Dr. H. I. Smit unter dem Titel „Ondeskundige Critiek“ eine Erwiderung auf die im Jahrgang 1930 der Hans. Gbll. S. 182—190 abgedruckte und von Dr. E. C. G. Brünner in Utrecht verfaßte Besprechung seiner Aktenpublikation „Bronnen tot de Geschiedenis van den Handel mit England, Schotland en Ierland Del I, 1150—1485 (R.G.P. Nr. 65 u. 66)“ veröffentlicht. Da er in dieser Erwiderung auch der Schriftleitung der Hansischen Geschichtsblätter Vorwürfe macht, weil sie die Brünnersche Besprechung aufgenommen hat, so sehe ich mich zu einer Erklärung veranlaßt.

Es ist an sich selbstverständlich, daß die Schriftleitung einer Zeitschrift nicht für den Inhalt der veröffentlichten Besprechungen (ebensowenig wie der Aufsätze) verantwortlich gemacht werden kann. Es heißt von einer Schriftleitung Unmögliches verlangen, wenn man von ihr erwartet, daß sie alle Besprechungen vor dem Abdruck auf ihre inhaltliche Richtigkeit nachprüfen soll. Die Verantwortung für den Inhalt hat vielmehr der Verfasser zu tragen, und es muß Herrn Dr. Brünner überlassen bleiben, auf die Antikritik des Herrn Dr. Smit im einzelnen zu erwidern. Eine Verantwortung kann die Schriftleitung nur übernehmen für die Auswahl des Rezensenten und dafür, daß die Form der Besprechung keinen Anstoß erregt. In letzterer Hinsicht hat auch Herr Dr. Smit keine Beschwerde vorgebracht. Was das erstere betrifft, so war es Herr

Dr. Brünner, der sich mit dem Ersuchen an mich wandte, die Besprechung ihm zu übergeben. Ich hatte keinen Anlaß, ihm diese Bitte abzuschlagen, um so weniger, als Herr Dr. Brünner in den letzten Jahren nicht nur in den Hans. Gbll., sondern in der Tijdschrift voor Geschiedenis, in den Bijdragen en Mededeelingen van het Hist. Genootschap (Utrecht) und im Economisch-Historisch Jaarboek, also in drei der angesehensten niederländischen historischen Zeitschriften, Aufsätze und Besprechungen wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts veröffentlicht hatte, die gewiß der Beachtung wert sind. Daß die Besprechung in die Hand eines niederländischen Gelehrten gelegt würde, schien mir bei der Art des zu besprechenden Werkes nicht nur ganz angebracht, sondern sogar ein besonders glücklicher Umstand. Natürlich war auch mir das ungünstige Urteil über die Arbeit Smits, zu dem die Besprechung gelangte, auffällig; da die Besprechung jedoch in der Form durchaus maßvoll gehalten war, so fand ich keinen Grund zur Beanstandung, abgesehen von der Richtigstellung eines Irrtums auf S. 189 (Vertauschung von Zahlen bei N. S. B. Gras), auf den ich Herrn Dr. Brünner zufällig aufmerksam machen konnte.

Erst die Antikritik des Herrn Smit hat mich veranlaßt, die Besprechung ebenso wie die Entgegnung des Herrn Smit an der Hand des Werkes näher nachzuprüfen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, bezüglich deren ich die Leser der Hans. Gbll. auf den Wortlaut der Mitteilung des Herrn Smit in den Bijdr. v. vaderl. Gesch. en Oudheidk. sowie auf die ebendort zu erwartende Erwiderung des Herrn Brünner verweisen muß, halte ich es nach dieser Nachprüfung allerdings für geboten, zu erklären, daß ich mit Herrn Dr. Brünner in der Beurteilung des Werkes von Smit nicht übereinstimme. Ich bin der Meinung, daß er dem Wert der Veröffentlichung nicht gerecht geworden ist und daß die Fülle des von Smit veröffentlichten und mit Sorgfalt verarbeiteten Materials, von dem ein erheblicher Teil bisher unbekannt war, eine positivere Würdigung verdient hätte. Man kann über Anlage und Methode einer solchen Quellenpublikation in mancher Beziehung gewiß verschiedener Ansicht sein. Aber weder die Frage der Periodeneinteilung noch die, ob

Dr. Smit auch Quellen (noch dazu chronikalische) aus der Zeit vor 1150 hätte aufnehmen sollen, besitzen m. E. die Bedeutung, die ihnen Herr Dr. Brünner zumißt. Auch darin, daß eine solche Publikation bei dem gewaltigen Umfang des vorhandenen Materials keine absolute Vollständigkeit erstreben kann und sich mit dem nach billigem Urteil Erreichbaren begnügen muß, zumal wenn auf die Lücken vom Herausgeber ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, bin ich grundsätzlich anderer Ansicht als Herr Dr. Brünner.

Da Herr Dr. Smit darauf verzichtet hat, von meinem Angebot, eine Erwiderung auch in den Hans. Gbll. zu veröffentlichen, Gebrauch zu machen, habe ich es für richtig erachtet, eine ausführliche Erwiderung des Herrn Dr. Brünner gleichfalls nicht in dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen, sondern ihn zu bitten, die Auseinandersetzung an anderer Stelle fortzusetzen.

W. Vogel.

4.

Mitteilung der Mediaeval Academy of America.

Die Mediaeval Academy of America hat kürzlich eine Auswahl veröffentlicht aus der Italienischen Reihe des Glossars mittelalterlicher geschäftlicher Fachausdrücke, das für die Akademie von Dr. Florence Edler zusammengestellt wird. Diese Auswahl ist in vorläufiger Form zur Verteilung unter Gelehrten herausgegeben worden in der Hoffnung, durch kritische Bemerkungen bei der Weiterarbeit unterstützt zu werden.

Eine begrenzte Zahl von Abdrücken steht zur Verfügung und kann unentgeltlich an interessierte Gelehrte versandt werden. Anschrift: The Mediaeval Academy of America, Cambridge, Mass., USA.

An dem Unternehmen wird seit zwei Jahren gearbeitet. Die Akademie hofft, es schließlich so weit zu fördern, daß Glossare von geschäftlichen Fachausdrücken in den wichtigsten mittelalterlichen Sprachen in endgültiger Fassung veröffentlicht werden können.

VII.

Besprechungen.

Hans Nirrnheim, Das Hamburgische Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. II.) Hamburg 1930.

Unter den Quellen zur Handelsgeschichte des Mittelalters treten 2 Gruppen deutlich hervor. In der einen finden sich Quellen, die den Handel eines einzelnen Unternehmens in seiner Verzweigung, seinem Umfang, seinen Wandlungen erkennen lassen, in der anderen solche, die die Möglichkeit bieten, den Handel zahlreicher Unternehmen untereinander und innerhalb eines größeren Verkehrsgebietes statistisch-systematisch zu erfassen. In die erste Gruppe gehören Aufzeichnungen privatwirtschaftlichen Charakters, vor allem Handlungsbücher von einzelnen und Gesellschaften, in die zweite vorwiegend Aufzeichnungen öffentlich-rechtlicher Art, z. B. Zoll- und Schoßlisten, Kämmereirechnungen und andere Rechnungsbücher von Behörden, ferner Schuld- und Vertragsbücher, die sogenannten Stadtbücher im engeren Sinne, wenn auch nur ein Teil des Inhaltes der letzteren für die Handelsgeschichte in Frage kommt. Für jede Arbeit zur Handelsgeschichte des Mittelalters müssen beide Arten von Quellen nebeneinander benutzt werden, damit Einseitigkeiten, Entstellungen, gewagte Analogieschlüsse, aber auch blutleere Abstraktionen, schemenhafte Allgemeinbegriffe und öde Ziffernreihen vermieden werden. Hans Nirrnheim ist gegenüber einer solchen Forderung in einer glücklichen Lage. Er hat bisher sowohl eine Quelle monographischer als auch eine solche systematischer Art bearbeitet, neben dem Handlungsbuch des Vicko von Geldersen das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369. Er ist zudem mit diesen größeren Arbeiten

innerhalb eines und desselben Zeitraumes, der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, geblieben. Das gewährleistet eine genaue und umfangreiche Tatsachenkenntnis, sowie eine sichere Beherrschung der handelsgeschichtlichen Probleme des betreffenden Zeitabschnittes. Diese Umstände sind auch der jüngsten Edition Nirrnheims zugute gekommen, dem Hamburgischen Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400.

Die Quelle ist entstanden, als eine Anzahl von Hansestädten Maßregeln zur Bekämpfung der Seeräuberei ergriff. Der Hansetag von Ostern 1398 zu Lübeck beschloß die Ausrüstung von 8 Schiffen zur Befriedung der See. Die Kosten des Unternehmens sollten wie früher durch die Erhebung eines Pfundzolles (von 1 Pfd. Groten = 6 $\frac{1}{2}$ Lüb. 4 Lüb. Pf.) gedeckt werden. Das hat in allen beteiligten Hansestädten zur Anlage von Pfundzollregistern geführt, die aber nur in Lübeck und Hamburg erhalten sind, und auch da nicht vollständig. Das Hamburger Buch umfaßt nur den Pfundzoll auf diejenigen Waren, die von See her eingeführt wurden, soweit sie nicht anderwärts bereits verzollt waren. Diejenigen Register, in denen der Hauptteil des Pfundgeldes, der Ausfuhrzoll, gebucht war, sind nicht mehr vorhanden. Zugleich mit dem Pfundzoll als Einfuhrzoll auf Waren ist von dem Hamburger Schreiber der sogenannte Werkzoll notiert worden, eine Abgabe für die Unterhaltung des Turmes auf Neuwerk, die ebenfalls von allen von See kommenden Waren erhoben werden sollte, was aber keineswegs streng durchgeführt wurde.

So ist die Quelle beschaffen, die Nirrnheim bearbeitet und zugänglich gemacht hat. Er ist dabei im wesentlichen so verfahren wie bei der Herausgabe des Pfundzollbuches von 1369. Der Text wurde wortwörtlich nach der Vorlage abgedruckt. Was dadurch an Übersichtlichkeit verlorengeht, wird auszugleichen versucht durch mehrere sorgfältig gearbeitete Register und durch zusammenfassende Übersichten über den Warenverkehr.

Bedauerlich bleibt es, daß die Quelle nur die Einfuhr nach Hamburg und auch diese nicht vollständig verzeichnet und daß sie über die Herkunft der Waren und Schiffe nichts sagt.

Zwar hat der Bearbeiter versucht, diesem Übelstande abzuhelfen, indem er die Heimat von etwa 300 Kaufleuten und 60 Schiffen ermittelte und damit Anhaltspunkte gewann für die Richtung des Warenverkehrs. Aber ein deutliches Bild der Verzweigung der Wareneinfuhr Hamburgs über England, Flandern, Friesland, Holland, Norwegen und die Hansestädte an der Nord- und Ostsee kann damit natürlich nicht gewonnen werden. Leider ist es auch nicht möglich, auf Grund der Pfundzollbeträge, die die Quelle verzeichnet, den Umfang der Hamburgischen Einfuhr in den fraglichen Jahren einigermaßen genau zu ermitteln. Nur Schätzungen sind möglich. Für 1399 gibt Nirnheim aus dem Gesamtertrag des verzeichneten Pfundgeldes rund 80352 ℥ , für 1400 nur 32256 ℥ an. Doch müssen diese Ziffern unter Vorbehalt gelesen werden. Denn wir kennen den Wert derjenigen Einfuhrwaren nicht, für die in Hamburg Pfundzollquittungen anderer Städte vorgelegt wurden, und wir wissen nicht, ob im übrigen die Quelle die gesamte Einfuhr verzeichnet oder nur die Einfuhr aus einer bestimmten Gruppe von Städten oder die Waren einer bestimmten Art von Befrachtern. Die Pfundzollerhebung von 1398ff. ist ja nur ein Unternehmen von einer Minderheit von Hansestädten. In welchem Maße es gelang, Kaufleute und Schiffer aus nicht-hansischen Städten oder aus solchen Städten, die nicht im Bunde waren, ja alle Bürger der verbündeten Städte zum Pfundzoll heranzuziehen, ist eine offene Frage. Der Rezeß zu Lübeck vom 12. April 1398 enthält bezeichnenderweise keine Bestimmung über die Besteuerung der Nichtverbündeten, sieht auch keine Zwangsmaßregeln gegen Widerspenstige vor. Nach dem Rezeß zu Lübeck vom 2. Februar 1400 hat es an Widerstand nicht gefehlt. Dort wird erwogen, die Einwohner des Reiches Dänemark samt und sonders vom Pfundgeld zu befreien. In der Praxis der Pfundgelderhebung des 14. Jahrhunderts waren solche Beschränkungen der Auflage auf einen bestimmten Kreis von Handeltreibenden nichts Neues. So haben die Hamburger im Frühjahr und Sommer 1368 keinen Pfundzoll gezahlt. Vgl. ferner W. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen 1887, S. XII f.! So scheint es mir richtig, die im

Hamburger Pfund- und Werkzollbuch gebotenen Zahlen mit Vorsicht zu verwerten, besonders, da die meisten Befrachterlisten nicht den Eindruck der Vollständigkeit machen. Sehr oft sind die angegebenen Warenmengen so gering, daß man sich mit Recht fragen muß, ob sie ausgereicht haben können, das betreffende von See kommende Schiff nur so zu belasten, daß es genügend tief im Wasser lag oder ob der Frachtgewinn eine Reise nach Hamburg hat lohnend machen können.

Immerhin reichen die Angaben des Buches aus, um einen erstaunlichen Rückgang des Hamburgischen Schiffs- und Warenverkehrs in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts und besonders im Jahre 1400 erkennen zu lassen. Der feststellbare Wert der Warenausfuhr beträgt im Jahre 1400 nur noch etwa ein Drittel des Wertes von 1369, die Zahl der einkommenden Schiffe 1399 270—280, 1400 gar nur 140—150 gegenüber 598 auslaufenden Schiffen im Jahre 1369. Die gesamten Werkzolleinnahmen gehen von 250 ℔ im Jahre 1370 und 547 ℔ im Jahre 1390 auf nur 96 ℔ im Jahre 1400 zurück. Die Ursachen dieses wirtschaftlichen Rückganges liegen in den kriegerischen Verwicklungen mit Holland, einem wichtigen Hamburgischen Handelsgebiet, und in der Störung von Handel und Schifffahrt durch die Vitalienbrüder, wie der Verfasser in einem trefflich gelungenen Kapitel der Einleitung darstellt. Vielleicht aber sind daneben auch Konjunkturveränderungen auf dem Warenmarkt vor sich gegangen, deren Ursachen uns noch verborgen bleiben. Auf solche Veränderungen weisen Beobachtungen an der Entwicklung einzelner Preise hin. Die Preise gewisser Waren sind nämlich innerhalb einer Zeitspanne von nur 30 Jahren in einem ganz erstaunlichen Maße gestiegen, während andere der gleichen Warengruppe trotz Kriegswirren und Geldentwertung ein wenig gesunken sind. So kostet die Last Butter in Hamburg 1369 mehrfach 36 ℔ , die Tonne 3 ℔ , 1399 bis 1400 aber 72 bzw. 6 ℔ , 1 Wispel Gerste 1369 2 ℔ , 1399 bis 1400 aber 5—6 ℔ und über 6 ℔ , während der Preis für den Wispel Weizen 1399—1400 mit durchschnittlich $4\frac{5}{6}$ ℔ etwas niedriger ist als 1369 (durchschnittlich etwa $5\frac{1}{2}$ ℔).

Auch der Kreis der Befrachter bzw. der Familien, die im

Hamburgischen Warenverkehr besonders hervortreten, hat sich in den 30 Jahren merklich verändert, wenn man nicht annehmen will, daß die Aufzeichnungen von 1399—1400 sich aus äußeren Gründen auf einen anderen Kreis von Händlern erstrecken als die von 1369. Nur vereinzelt kommt es vor, daß ein Kaufmann von 1369, wie Thideke Lunenborgh, am Ende des Jahrhunderts einen größeren Umsatz zu haben scheint. Das Normale ist auch hier der Rückgang. Vgl. Ludeke Bisping! Am erstaunlichsten aber erscheint mir der Umstand, wie zahlreich unter den öfter genannten Kaufleuten von 1399—1400 die homines novi sind. Ich notiere als Hamburger Heyno van dem Hagem, Peter Arnoldsone, Rolf und Johannes Wideshusen, Heyno von Schele, Herman von dem Sotle, Joh. Swarte, Joh. Wisselhovet und Witthon (?). Sie alle und noch viele andere werden 1369 überhaupt noch nicht genannt, von vielen nicht einmal der gleiche Familienname verzeichnet. Es ist reizvoll, den Ursachen dieser starken Verschiebung innerhalb der Kaufmannschaft Hamburgs nachzugehen. Doch gehört dazu eine eingehende Kenntnis der Geschichte Hamburgischer Kaufmannsfamilien. Jedenfalls liegen hier und in der beispielhaft aufgezeigten Preisentwicklung Ausgangspunkte zu fruchtbaren Sonderstudien, für die die Quelle eine Unmenge Material enthält. Andere Gebiete, auf denen das Nirrnheimsche Buch unsere Kenntnisse erweitert und zu weiteren Forschungen anregt, können hier nur genannt werden: Warenzeichen und Werkzoll. Alles in allem ist das Hamburgische Pfund- und Werkzollbuch eine interessante und aufschlußreiche Quelle zur Handelsgeschichte des Mittelalters und zur Hansischen Geschichte im besonderen, und aus ihrer weiterführenden Bearbeitung dürfen wir noch mancherlei Belehrung erwarten.

Blankenese.

Georg Lechner.

Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage). Verlag des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. (Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuch-

druckerei in Schwerin i. M.) 1930. — 200 S., 8° mit 3 Tafeln. (Diese Arbeit erscheint gleichzeitig im Jahrbuch 94 [1930] des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.)

Wer einmal versucht hat, die allmähliche Ausbreitung der deutschen Bürgersiedlungen kartographisch darzustellen, wird mit Bedauern festgestellt haben, daß für viele deutsche Landschaften stadtgeschichtliche Sonderuntersuchungen noch fehlen. Jeder neue Versuch, eine der vorhandenen Lücken auszufüllen, wird mit dem größten Interesse der Städteforschung rechnen können.

In der vorliegenden, von der philosophischen Fakultät der Universität Rostock veranlaßten Preisarbeit bearbeitet Hoffmann die Entstehungsgeschichte der mecklenburg-schwerinschen Städte. Ihm kommt es nicht nur darauf an, die Entstehungszeit und die Entstehungsart (Siedlungselemente) der betreffenden Städte zu untersuchen, sondern namentlich auch darauf, die Zusammenhänge zwischen den mecklenburg-schwerinschen Städtegründungen und der fürstlichen Kolonisations- und Territorialpolitik aufzuhellen. Dem gesteckten Ziel kann unbedingt zugestimmt werden, einmal weil die mecklenburg-schwerinsche Städtegeschichte bisher recht stiefmütterlich behandelt, ja, im Zusammenhang überhaupt noch nicht dargestellt wurde, sodann weil die Kolonisations- und Germanisationsgeschichte Mecklenburgs einer erneuten Untersuchung bedurfte, nachdem der Russe D. N. Jegorov (*Slavjano-Germanskija otnošenija v srednie vjeka. Kolonizacija Mecklenburga v XIII. Moskva 1915.*) in seinem zweibändigen Werk über die Kolonisation Mecklenburgs die städtische Besiedlung fast nicht berücksichtigt hatte.

Nach einleitenden Bemerkungen über den Stand der Forschung und den Beginn der Kolonisation in Mecklenburg behandelt Hoffmann in einem Buch A die Entstehung der einzelnen mecklenburg-schwerinschen Städte (die Gründung Schwerins durch Heinrich den Löwen, die Städtegründungen in den deutschen Grafschaften [Kolonisationsgebiet der Graf-

schaft Ratzeburg, der Grafen von Dannenberg, der Grafschaft Schwerin], im Gebiet des Bistums Schwerin, in den Ländern der wendischen Fürsten [Kolonisationsgebiet der Herrschaften Rostock, Mecklenburg, Parchim, Werle-Güstrow, der Herzöge von Pommern]) und in einem Buch B die allgemeinen Ergebnisse.

Die Lektüre dieser Abhandlung bereitet dem Leser nicht immer Genuß. Das gilt namentlich für das Buch A. Hier werden auf 139 Seiten die einzelnen Gründungsgeschichten von nicht weniger als 38 Städten verhältnismäßig breit nacheinander erörtert. Störend wirken besonders die dadurch bedingten Wiederholungen. Weiter muß als schwerwiegender Mangel das Fehlen von Anschauungsmaterial empfunden werden, was bei einer Arbeit, die in hervorragendem Maße sich der Stadtplanforschung bedient, einfach nicht verständlich ist. Wohl sind der Abhandlung gut ausgeführte Pläne der drei Städte Schwerin, Parchim und Plau beigelegt worden; und es leuchtet ohne weiteres ein, daß aus finanziellen Gründen nicht für alle 38 Städte derartig gut ausgeführte Pläne beigegeben werden konnten. Ein wertvoller Ersatz aber, der das Verständnis außerordentlich erleichtert hätte, wäre schon die Beigabe kleiner Planskizzen gewesen, wie wir sie in mancher neueren stadtgeschichtlichen Arbeit finden (vgl. z. B. E. Zehe, Die Städte des Schwarzwaldes. Heimatkundl. Arbeiten a. d. geogr. Institut der Universität Erlangen, Heft 4. 1930). Bei einer gedrängteren Darstellung des Buches A, wodurch dieser Teil nur gewonnen hätte, wäre der Druck einfacher Skizzen sicherlich möglich gewesen. Ein Verzicht auf Anschauungsmaterial ist bei dieser Untersuchung um so weniger angängig, als hier der Stadtplan nicht nur zur Bestätigung urkundlicher Hinweise dient, sondern zuweilen das einzige Argument bildet für die Beweisführung, daß eine Stadt aus einer alten dörflichen Ansiedlung hervorgegangen oder eine kolonimatorische Neubildung ist. Wünschenswert auch wäre die Beifügung einer Kartenskizze gewesen, die den Verlauf der mittelalterlichen Verkehrs- und Handelsstraßen und die allmähliche Ausbreitung der städtischen Siedlungen des betreffenden Gebietes veranschaulichte.

Aber die hier angeführten Mängel sind für die Beurteilung der Untersuchung nicht etwa entscheidend. Im ganzen genommen haben wir es mit einer Arbeit zu tun, die den Bedürfnissen der Städteforschung in beachtlicher Weise entgegenkommt und innerhalb der Städteliteratur einen gebührenden Platz verdient. Die Bedeutung des Hoffmannschen Buches liegt wohl darin, daß er sich nicht einer einzelnen Theorie verschreibt, sondern unter Fühlungnahme mit den Problemen und Theorien verschiedener Wissenschaftsgebiete ein Bild vom Werden der mecklenburg-schwerinschen Städte entwirft, das von einseitigem Schematismus sich möglichst frei hält, wohl der Wirklichkeit verhältnismäßig nahekommt und geeignet ist, auf die allgemeine Städteforschung befruchtend zu wirken. In richtiger Erkenntnis ist ihm jede Stadt ein geographisch-topographisch zu erfassendes Siedlungsgebilde, zugleich aber auch ein rechtlich, sozial, wirtschaftlich und kulturell bestimmtes Gemeinwesen, dessen Funktionen das Schicksal der Stadt bestimmen. So kann uns diese Arbeit dafür richtunggebend werden, daß man künftig die Städteforschung viel mehr noch als eine Art neuen Wissenszweig aufzufassen hat, der sich bei der Beantwortung der Fragen nach der Entstehung und der Entwicklung der deutschen Städte die Methoden und Ergebnisse der verschiedensten Wissenschaftsgebiete zugleich nutzbar zu machen versucht. Von dieser Grundeinstellung, die den Bearbeiter der Geschichte einer einzelnen Stadt oder einer ganzen Städtegruppe vor irrigem Einseitigkeiten bewahrt und zwingt, seine begrenzte Einzelaufgabe in einen ganzen Komplex von Problemen hineinzustellen, hängen meines Erachtens Erfolg und Wert jeder stadtgeschichtlichen Untersuchung ab.

Im Kapitel I des Buches B faßt Hoffmann zusammen, was sich auf Grund der Untersuchung der einzelnen Stadtgründungen über die Zahl der mecklenburg-schwerinschen Städte und die Zeit ihrer Entstehung sagen läßt. Der Beginn der Entstehung des Städtewesens fiel mit der Gründung Schwerins in das Jahr 1160. Dann ruhte die städtische Kolonisation fast 60 Jahre und begann erst wieder mit der Gründung von Rostock vor dem Jahre 1218. Bis zum Jahre 1250 wurden noch 13, von

1250—1275 16 Städte gegründet. Das 13. Jahrhundert innerhalb der Jahre von 1218—1275 kann also als der Zeitraum betrachtet werden, in dem das mecklenburg-schwerinsche Städtewesen in der Hauptsache entstand. Das folgende Jahrhundert (1275—1370) brachte nur noch 7 Städte hervor. Da für die meisten dieser Stadtgründungen Gründungsurkunden nicht vorhanden sind, konnte der Verfasser die Entstehungszeit oft nur ungefähr feststellen. Seine Vorsicht bei der Verwendung von Siedlungsbezeichnungen, auf die er im wesentlichen angewiesen war, kann nur gebilligt werden. Die nun folgenden Ausführungen über die treibenden Kräfte der Städtegründung wären wohl zweckmäßiger im Kapitel III eingegliedert worden. Wiederum wären hierdurch störende Wiederholungen vermieden worden. Hoffmann erblickt mit Recht in dem Unternehmungsgeist der bürgerlichen Elemente das treibende Moment bei der Gründung Schwerins und der ältesten Städte Mecklenburgs, die zum Unterschiede von den jüngeren Städten überwiegend durch Fernhandel ins Leben gerufen wurden. Aber auch an der weiteren Ausbreitung des Städtewesens, die dann namentlich von den Fürsten gefördert wurde, hätten wirtschaftlich und politisch erstarkte Stadtgemeinden wie Rostock, Güstrow und Wismar erheblich mitgewirkt. Ob man aus dem Vorherrschen des Lübischen Stadtrechtes in Westmecklenburg wirklich auf eine ähnliche Tätigkeit für Lübeck in diesem Gebiet schließen darf, möchte ich bezweifeln.

Die im II. Kapitel zusammengestellten Ergebnisse über die Entstehungsart der Städte (Siedlungselemente) bestätigen von neuem, daß sich die allgemeine Geltung der Gründungstheorie Rietschels und P. J. Meiers nicht beweisen läßt. Unter den 38 Städten hat der Verfasser nur für 16 die Gründung aus wilder Wurzel wahrscheinlich machen können. Für diese Gründungen trifft zu, was Rietschel irrtümlicherweise für die Stadt im allgemeinen behauptet hat: Sie sind alle neben älteren Ansiedlungen angelegt worden. Sehr bemerkenswert erscheint dabei die Beobachtung, daß vermutlich alle diese mecklenburgischen Gründungsstädte neben slawischen Dörfern erbaut worden sind. Außerdem hat Hoffmann zwei weitere Städtetypen nachweisen

können, einmal die an Fernhandelsstraßen gelegenen Städte, die durch Stadtrechtsverleihung an eine Kaufmannskolonie gegründet worden sind, bzw. sich aus einer Kaufmannssiedlung allmählich zur Stadt entwickelt haben, sodann die Städte, die aus Dörfern, und zwar aus deutschen Dörfern, entstanden sind. Von 13 auf diese letztere Art hervorgegangenen Städten stammen 7 bereits aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Damit darf wohl nun „die weitverbreitete Ansicht, die rechtsrheinischen Städte seien, von wenigen Ausnahmen abgesehen, planmäßige Gründungen oder gar Kaufmannssiedlungen“, was Seeger schon für Westfalen abgelehnt hatte, als endgültig erledigt angesehen werden. Das Material reicht nicht immer aus, um von jeder städtischen Siedlung mit voller Sicherheit sagen zu können, die Stadt gehört dem einen oder anderen Stadttypus an; in einzelnen Fällen wird man sich vielleicht auch anders entscheiden können. Aber dadurch wird sich das von Hoffmann entworfene Bild keinesfalls ändern. Drei bestimmte Städtetypen lassen sich feststellen, von denen je einer einem bestimmten Zeitabschnitt das Gepräge gibt. In allen mecklenburg-schwerinschen Herrschaftsgebieten ist die aus der Kaufmannssiedlung erwachsene Stadt die älteste; die Gründungen aus wilder Wurzel erfolgten im wesentlichen in der darauffolgenden eigentlichen Gründungsperiode; nur Dörfer werden zu Städten erhoben in der Zeit von 1275—1370. Weiter verdient besonders hervorgehoben zu werden die Stellungnahme des Verfassers zur allgemeinen Stadtplanforschung. Bei der Untersuchung der einzelnen Stadtpläne hat er sich nicht der Führung derjenigen Stadtplanforscher anvertraut, die vorwiegend nur das äußere Bild des Grundrisses betrachteten, die sich durch ein Überschätzen der körperlichen Erscheinung der Stadt zu einer zweifelhaften Systematisierung verleiten ließen und die sich auf das Aufstellen von Siedlungstypen beschränkten. Vielmehr den Spuren Meurers folgend, wohl eines der fruchtbarsten Stadtplanforscher, sucht er die Siedlungselemente, aus denen die Grundrisse sich zusammensetzen, festzustellen und die Entwicklung der Stadtpläne klarzulegen, um daraus auf den Werdegang der städtischen Gemeinwesen Meck-

lenburg-Schwerins zu schließen. In beachtlicher Weise vermag Hoffmann die Ansicht zu erhärten, daß das fertige Schema des typischen Kolonialstadtplanes nicht etwa zur Zeit der Kolonisation im Osten neu erdacht wurde, sondern sich allmählich ausbildete. Auf deutschem Mutter- und Kolonialboden entwickelte sich das Schema natürlich und tauchte dann überall gleichzeitig auf. In diesem Zusammenhang vermißt man eine Auseinandersetzung mit den neueren Arbeiten der Architekten Gantner, Brinckmann u. a. Vielleicht hätte sich dabei mit Hilfe des vorliegenden Materials der Nachweis erbringen lassen, daß der schematische Stadtgrundriß nicht in erster Linie von künstlerischen Überlegungen diktiert wurde, sondern aus utilitarischen Interessen entstand.

Den Höhepunkt der Arbeit bildet das Kapitel III. Nach dem Vorbilde von Kötzscke unternimmt der Verfasser den Versuch, „die Vorgänge beim Städtebau in den größeren Rahmen der politischen Landesgeschichte einzufügen“. Die Städtepolitik wird als ein Teil der fürstlichen Kolonisationspolitik dargestellt. Wir lernen die wirtschaftlichen und kirchlichen Motive kennen, die die Landesherren zur Städtegründung veranlaßten. Wir erfahren, wie sie in ihren Städtegründungen ein Mittel zur Einführung des deutschen Rechts in ihr Land erblickten. Die Städtepolitik ist aber nach Hoffmanns Ansicht auch als ein Teil der fürstlichen Territorialpolitik aufzufassen. Die Städte dienten den Landesfürsten als Stützpunkte zur Durchsetzung ihrer Landeshoheit; die Städte bedeuteten ihnen militärische Sicherungen gegen die Nachbarstaaten. Gerade dieser Abschnitt wird dem Forscher, der in das eigentliche Wesen, in die Funktionen der Städte tiefer eindringen will, recht wichtige Hinweise bieten. An diese Ausführungen schließen sich interessante Mitteilungen über die technische Durchführung der Stadtgründung und Kolonisation. Erwähnung soll hier nur folgendes finden: In den Städten Parchim und Plau verpflichtete der Fürst zum Ausbau der Stadt und zugleich auch zur Kolonisation des umgebenden Landes ein besonderes Konsortium, aus dem sich wahrscheinlich der Rat bildete. An dieser Stelle berühren sich die Forschungen Hoffmanns mit denen Rörigs.

So bietet das Kapitel III ein anschauliches und ansprechendes Bild von der Germanisation und Kolonisation in Mecklenburg-Schwerin und überzeugt davon, daß die Städte dabei die eigentlichen Träger waren.

Als Abschluß der Arbeit folgt eine kurze Untersuchung der mecklenburgischen Stadtrechte. Endlich war noch geplant, die nationale (deutsche oder slawische) Herkunft der Stadtbewohner zu erörtern. Leider mußte die Untersuchung aus „beruflichen und gesundheitlichen Gründen“ vorzeitig abgeschlossen werden, woraus sich wohl die nicht immer befriedigende Darstellung dieser klugen und ergebnisreichen Arbeit erklären läßt.

Schneeberg.

Walther Gerlach.

Willy Cohn, Hermann von Salza. (Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Geisteswissenschaftliche Reihe, 4. Heft.) Breslau 1930, M. u. H. Marcus. 288 S. u. 1 Karte.

Die bedeutende Persönlichkeit des großen Hochmeisters hat in C., der sich bereits durch verschiedene Arbeiten über das Zeitalter der Hohenstaufen, insbesondere über die Geschichte der sizilischen Flotte, einen Namen gemacht hat (vgl. Hans. Umschau 1928, S. 252 u. 1930, S. 339), den längst verdienten Biographen gefunden. In fortlaufender, durch keine Kapiteileinteilung unterbrochener Schilderung und rein chronologischer Folge, etwa in der Art der „Jahrbücher“, läßt C. die Gestalt seines Helden vor uns erstehen, wobei er sich mit Erfolg bemüht, den oft knappen Berichten der Quellen durch behutsame Interpretation und feinfühliges Eindringen ein möglichst lebendiges Charakterbild des Menschen Hermann von Salza abzugewinnen, — ein Verdienst, welches bei der in biographischer Hinsicht bekannten Sprödigkeit mittelalterlicher Quellen um so höher zu veranschlagen ist¹.

Wir lernen den Hochmeister als einen Mann kennen, dessen Lebensarbeit im Sinne des mittelalterlichen Ideals auf die

¹ Eine besondere Studie über Hermann von Salza im Urteil der Nachwelt wird für später in Aussicht gestellt (S. 208 Anm. 2).

Herstellung und Erhaltung des Friedens und der Einheit zwischen Kaisertum und Papsttum gerichtet war, eine Aufgabe, an der er als ehrlicher Mittler mit Nüchternheit, Zähigkeit und hoher diplomatischer Kunst und keineswegs ohne Erfolg gearbeitet hat, die aber doch — und darin liegt die Tragik seines Lebens beschlossen — unlösbar war, weil er gegen eine unaufhaltbare Entwicklung ankämpfte. Unmittelbar nach seinem Tode (1239) kam der tödliche Kampf zwischen beiden Gewalten zum Ausbruch, der mit dem Siege des Papsttums und der Vernichtung des Kaisertums endete.

Standen auch die Fragen der großen Politik im Mittelpunkt von Hermanns Interesse, so hat er doch darüber die Angelegenheiten seines Ordens keineswegs vernachlässigt. Hier ist vor allem auf seinen Anteil an der Begründung des Deutschordensstaates in Preußen hinzuweisen, mit dem sich die neueste Forschung (Caspar, Krollmann u. a.) eingehend beschäftigt hat und der gerade für den Arbeitsbereich unserer Zeitschrift von besonderer Bedeutung ist. C. bringt zu dieser Frage nichts wesentlich Neues, sondern übernimmt in seiner Darstellung dieser Dinge der Hauptsache nach die Ergebnisse der Casparschen Arbeit². Wohl berechtigt ist in diesem Zusammenhange C.'s vorsichtig zurückhaltendes Urteil über Hermanns persönlichen Anteil an den Schicksalen Lübecks (Erteilung der Reichsfreiheit 1226!) gegenüber namentlich Krollmanns weitgehenden Aufstellungen (vgl. S. 99—102)³.

² Hierzu vgl. Häpkes Bemerkungen in der Hans. Umschau 1925, S. 325—327, wo auf die Tatsache eines aktiven Eingreifens des Reiches in die Ostseefragen mit Nachdruck hingewiesen wird. Eine knappe Zusammenfassung seiner Forschungsergebnisse über den Orden und Hermann von Salza gibt jetzt Caspar in „Deutsche Staatenbildung und deutsche Kultur im Preußenlande“, Königsberg 1931, S. 50—53. — Zu der Frage, ob Hermann persönlich im Ordenslande gewesen ist, vgl. Hans. Umschau 1930, S. 273. — Die Verbindungslinien, welche sich zwischen dem Deutschordensland und dem sizilischen Beamtenstaat aufzeigen lassen, will C. in einer besonderen Untersuchung behandeln (vgl. S. 207 Anm. 1 u. 211f.).

³ Neuerdings, in dem in der vorigen Anm. zitierten Sammelwerk, S. 54, trägt Krollmann seine Ansichten in vorsichtigerer Formulierung vor.

So wird auch der hansische Historiker C.'s Werk nicht ohne dankenswerte Bereicherung lesen.

Breslau.

H.-G. v. Rundstedt.

Carl R. af Ugglas, Lödöse (Gamla Lödöse). Historia och Arkeologi. Göteborg 1931. Elanders Boktryckeri Aktiebolag. VII und 667 S. mit 294 Abb. u. Karten.

Mit diesem stattlichen Werk, das mit anderen Schriften zum 300jährigen Jubiläum der Stadt Göteborg herausgegeben ist, liefert die historisch-archäologische Wissenschaft Schwedens einen neuen wichtigen Beitrag zur Erforschung des mittelalterlichen Städtewesens des Nordens. Über die Verhältnisse gerade im alten Lödöse am Götaelf, dem einzigen Hafen Westschwedens von Belang im 13. und 14. Jahrhundert, war bisher nur wenig bekannt, da die erhaltenen Urkunden nicht viel aussagen und mit dem Verfall der Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts die Tradition abbrach. Heute befindet sich auf dem Boden der alten Stadt eine dorfähnliche Siedlung und deren Feldmark. Durch die Ausgrabungen, die im Anschluß an eine scharfsinnige Auslegung der faßbaren urkundlichen Nachrichten in den Sommern von 1916 bis 1920 unter Leitung des Vf.s vorgenommen wurden, konnte der Plan der Stadtanlage in seinen Grundzügen aufgedeckt und mancher kulturhistorisch wertvolle Fund gemacht werden.

Im ersten Teil seines Buches gibt der Vf. eine eingehende Darstellung der Geschichte der Stadt, ihrer Bürgerschaft und ihres Handels. Das alte Lödöse (niederd.: Ludehusen) lag auf halbem Wege zwischen Göteborg und den Trollhättafällen auf einer etwa 400 m langen und 250—300 m breiten Ebene, die im Westen vom Götaelf und im übrigen von den beiden Armen einer gegabelt in den Elf mündenden Au eingeschlossen war. Der Platz kam als handelspolitischer Erbe von Kungahälla auf, das 1135 von den Wenden zerstört war; seine frühe Bedeutung wird durch isländische Nachrichten bezeugt und erhellt auch aus der Niederlassung der Dominikaner am Orte schon im Jahr 1243. Die eigentliche Blütezeit der Stadt fiel aber erst in die

Mitte und die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. In den Kämpfen zwischen Schweden und Dänemark um die Unionsauflösung nach 1448 wurden jedoch die Grundlagen ihrer Wohlfahrt in den Wurzeln zerstört, und 1574 kam es zur Gründung von Nylödöse näher der Mündung des Göterelfs, das seinerseits die Urzelle des heutigen Göteborg wurde; damit war Alt-Lödöses Rolle ausgespielt.

Sehr verdienstlich ist das Kapitel, in dem Vf. die zerstreuten Nachrichten über Lödöses auswärtige Handelsbeziehungen zusammenstellt. Mit Nachdruck hebt er ihren von vornherein internationalen Charakter hervor. Dank seiner Lage stand Lödöse sowohl mit Westeuropa wie mit der Ostsee in Verbindung. Nach England ging Holz; von dort bezog es im 13. und 14. Jahrhundert Tonwaren; Flandern war Abnehmer von Butter, Talg, Fleisch und Häuten, den Hauptexportartikeln Westschwedens. Richtig bewertet Vf. gegenüber diesem westwärts gerichteten Handel Lödöses seinen ebenso wichtigen Handel mit den wendischen Städten. Die Bürgerschaft von Lödöse war, wie in den meisten schwedischen Städten nach 1300, zum größten Teil — im Kaufmannsstand ganz überwiegend — deutschblütig. Die mittelbare oder unmittelbare Heimat der meisten Lödöser Deutschen war, wie vor allem die vom Vf. erstmalig verwerteten Lödöser Ratsbriefe an Lübeck aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts andeuten, offenbar Lübeck, daneben auch Rostock. Ergänzen ließen sich die Zusammenstellungen des Vf.s durch verschiedene Lödöse angehende Nachrichten aus dem Lübecker Staatsarchiv, insbesondere durch die Zolllisten für den Handel Lübeck—Lödöse für mehrere Jahre zwischen 1368 und 1400, die ich nächstens zu veröffentlichen hoffe.

In dem zweiten Hauptteil, der reich durch Photographien und Pläne illustriert ist, legt Vf. die Ergebnisse der Grabungen dar. Ursprünglich war eine vollständige Durchforschung des alten Stadtgebiets geplant; die Arbeiten mußten aber auf das Gelände am Ufer des nördlichen Auarms, im Süden der Burg, an der St.-Petrikirche sowie auf das Terrain des Klosters beschränkt werden; an diesen Stellen wurden aber die Ab-

räumungen bis auf den Stadtboden, der im allgemeinen $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meter unter der heutigen Oberfläche liegt, systematisch durchgeführt. Hier können nur einige wichtige Funde und Feststellungen hervorgehoben werden. Außer den Grundmauern des Hospitals, des Klosters und eines Teils der St.-Petrikirche wurde eine für Schweden einzigartige Befestigungsanlage, charakterisiert durch drei Ringwälle aus Erde, die vor dem Verfall durch starke Verpfählungen an den Außenwänden geschützt waren, aufgedeckt. Besonderes Interesse verdient der Kai, der in einer Länge von 83 m am nördlichen Auarm ausgegraben ist; an ihm legten jedoch nur kleinere, wahrscheinlich Fischereifahrzeuge an. Die gesamte Kailinie, einschließlich des unerforschten Hauptkais am Elf, schätzt Vf. auf rund 400 m ein. Nahe dem Aukai wurden schließlich noch die Grundanlagen eines Stein- und eines Holzhauses, vermutlich zweier Schmieden, freigelegt. Von den mannigfachen losen Funden mögen besonders nur die Grabplatten für zwei deutsche Bürger aus dem Jahre 1315 bzw. 1317 sowie eine Platte für einen anderen Deutschen aus dem Jahre 1349, ferner Runeninschriften, Scherben kunstvoller englischer keramischer Arbeit aus dem 13. und 14. Jahrhundert, zahlreiche Steingutwaren des 15. Jahrhunderts aus dem Rheinland (aus Siegburg und Umgebung), eine Matrize für die Ausprägung von Brakteaten und eine Wallfahrtsmarke aus Einsiedeln in der Schweiz genannt werden. Den Freunden mittelalterlicher Architektur wird das Werk viel Aufschlußreiches über die Bauweise in Holz, Fels und Ziegel bieten. Als besonders bezeichnend für Lödöse hat sich die starke Verwendung von Ziegelsteinen — sowohl als Vierkant- wie als Formziegel, roh wie glasiert — herausgestellt. Ziegel waren durchaus nicht gewöhnlich im Norden; Vf. führt ihr Auftreten in Lödöse auf direkten Einfluß der Baukunst in den deutschen Städten am Südwestufer der Ostsee zurück.

Der Erfolg der Ausgrabungen muß als sehr lohnend angesprochen werden, so daß ihre Fortführung im höchsten Maße wünschenswert erscheint; vor allem darf man wohl aus der Erforschung der Umgebung des Elfkais und der beiden Haupt-

straßen noch wesentliche Aufschlüsse gerade für die bürgerliche Kultur der alten Stadt erwarten.

Kiel.

W. Koppe.

**Fritz Rörig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker
Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495.**

(Veröffentlichungen der schleswig-holsteinischen Universitäts-
gesellschaft, Nr. 36.) Verlag Ferdinand Hirt in Breslau, 1931.
60 Seiten. 8^o.

Die vorliegende Schrift ist einer der wichtigsten Beiträge zur deutschen Handelsgeschichte des Späten Mittelalters, die wir in letzter Zeit erhalten haben. Der eigentümliche Wert des von Rörig veröffentlichten Handelsbüchleins beruht darin, daß es zum ersten Male einen zuverlässigen und sehr anschaulichen Einblick in den Zusammenhang des oberdeutschen und des niederdeutschen Handels ermöglicht. Die Forschungen von Ammann, Birkner und Rörig selbst, die sich in dieser Richtung bewegen, empfangen damit eine besondere Förderung.

Das Büchlein wurde von Paul Mulich auf der Fastenmesse des Jahres 1495 in Frankfurt a. M. angelegt. Er war ein Sohn des Nürnberger Kaufmannes Kunz Mulich, der zwischen 1448 und 1469 öfters in Lübeck sich aufgehalten hat. Paul begegnet in Lübeck seit 1482 und tritt seit 1510 sogar als Lübecker Bürger und Grundbesitzer auf. Mit seinen Brüdern Kunz, Hans und Matthias vermittelte er den Handel zwischen Lübeck und Nürnberg. Dieser Handel erstreckte sich vornehmlich auf kostbare Stoffe, Gold- und Silberwaren und andere kunstgewerbliche Gegenstände, die zum großen Teil für den König von Dänemark, die Herzöge von Lauenburg und Mecklenburg und weitere norddeutsche Fürsten bestimmt waren. Paul Mulich genoß gerade am dänischen Hofe großes Vertrauen und hat im Jahre 1515 die dem Lübecker Rat verpfändete Königskrone für den König wieder ausgelöst. Für diese Beziehungen und die familiäre und soziale Stellung, welche die vier Brüder in Lübeck einnahmen, hat Rörig zahlreiche Belege beigebracht.

Im Jahre 1495 begab sich Paul Mulich nach Frankfurt a. M.,

um auf der dortigen Messe neue Waren einzukaufen. Er sandte sie von dort seinem Bruder Matthias nach Lübeck zu. Um für die gegenseitige Abrechnung eine Unterlage zu besitzen, legte er bei Beginn der Messe ein kleines Büchlein an, das jetzt im Lübecker Staatsarchiv aufbewahrt wird. Das Büchlein bestand ursprünglich aus 120 Blatt lombardischen Papiers, war mit einem Pergamentumschlag versehen und konnte durch einen Lederstreifen verschlossen werden. Rörig hat die wichtige Quelle als erster der Forschung zugänglich gemacht, ihren Inhalt genau beschrieben, erläutert und abgedruckt. Außer einem späteren Nachtrag aus dem Jahre 1553, der mit dem eigentlichen Inhalt des Büchleins in keinem Zusammenhang steht, wurde es im Frühjahr 1495 geschrieben. Die Eintragungen zählen die Waren auf, die Paul Mulich in Frankfurt gekauft und nach Lübeck gesandt hat, wie auch einen Teil der Güter, die er bei Antritt seiner Reise in Lübeck zurückgelassen hatte. Außer den Namen, der Beschaffenheit und der Stückzahl der Gegenstände werden in den meisten Fällen auch die Preise genannt. Sie sind in gleicher Genauigkeit und Vollständigkeit für diese Zeit nur selten überliefert. Die Eintragungen sind in hochdeutscher Sprache gehalten. Leider konnten nicht alle Ausdrücke erklärt werden.

Die Waren, die in Frankfurt eingekauft wurden, waren in erster Reihe Samt- und Seidenstoffe italienischer Herkunft. Sie sind nach Genua, Mailand und Florenz benannt. Der Samt wies alle Farben auf und war häufig geblümt. Der Wert dieser Stoffe betrug nicht weniger als 1692 rheinische Gulden. Ferner wurden Barchent aus Augsburg und Ulm, italienische Papiere, Gewürze, wie Pfeffer, Ingwer und Kümmel, und in größeren Mengen Edelsteine und Edelmetalle nach Lübeck geschickt. Die goldenen Ketten, Kreuze, Anhänger, Halsbänder, Broschen und Ringe waren mit Edelsteinen und Perlen versehen. Einige Schmuckstücke wiesen plastische Figuren auf, weiße und blaue Vöglein, ein „Fräulein“ und einen Narren. Sie wurden anscheinend erst in Frankfurt angefertigt, da Paul Mulich außer den Kosten für Gold, Steine und Perlen auch den Machlohn verrechnet. Die Ringe waren mit Türkisen, Granaten, Saphiren

und Diamanten, die Kreuze auch mit Rubinen geschmückt. Der Wert der eingekauften Perlen betrug allein 1002 Gulden. Noch wertvoller waren die Silberschätze, unter denen eine Darstellung des Stammes Jesse, zahlreiche Becher und Pokale sich befanden. Die Perlen wurden nach Gewicht verkauft. Die Preise für diese Gegenstände sind wirtschaftsgeschichtlich und kunstgeschichtlich besonders wichtig, weil sie Rückschlüsse gestatten auf den Wert jener zahllosen kirchlichen und weltlichen Geschmeide, die in spätmittelalterlichen Inventaren verzeichnet sind (vgl. Gruber und Keyser, Die Marienkirche in Danzig. 1929. S. 81 ff.). Schließlich wurden Panzer und Harnische, Tischmesser, Brasilholz, Draht und Messing angeschafft. Die Kunstgegenstände stammten zum Teil aus Nürnberg, so daß aus jenen Angaben ein bezeichnendes Licht auch auf die Zusammenhänge zwischen der Lübecker und Nürnberger Kunst fällt. Die Erforschung der norddeutschen Kunstgeschichte wird an diesen Hinweisen nicht mehr vorübergehen dürfen. Für die übrigen Beziehungen der Nürnberger zu Ost- und Norddeutschland hat Rörig die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammengestellt. Sie könnten bei weiterer Auswertung der oberdeutschen und hansischen Stadtarchive noch mehr ausgebaut werden.

Danzig.

E. Keyser.

Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Bearbeitet von Reinhard Lüdicke. Mit 1 Stadtplan von 1723 und 1 Karte des Stadtgebiets von 1828 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. Westfälische Stadtrechte. Abtl. I H. 3). Münster 1930.

Vor fast einem Menschenalter war die historische Kommission für Westfalen mit einer Publikationsreihe „Westfälische Stadtrechte“ an die Öffentlichkeit getreten. Kurz nacheinander hatte A. Overmann, der spätere Direktor des Stadtarchivs Erfurt, in der Abteilung „Stadtrechte der Grafschaft Mark“ die beiden Bände „Lippstadt“ und „Hamm“ herausgebracht. Seitdem hatte das Unternehmen geruht. Erst jetzt

wieder erscheint ein Band, dessen Bearbeitung zum größten Teil freilich schon sehr lange zurückliegt. Die neue Veröffentlichung schließt sich unmittelbar an die bisherigen Bände an; denn auch Unna, bearbeitet von R. Lüdicke, gehört zur Gruppe der märkischen Städte.

Der Band ist mit seinen rund 500 Seiten stärker als seine beiden Vorgänger zusammen. Nicht etwa, weil die Stadt wichtiger gewesen wäre als die anderen Plätze; viel wahrscheinlicher ist es, daß das erst 1243 als Wigbold und erst 1290 zweifelsfrei als Stadt bezeugte Unna an Bedeutung hinter dem bereits 1226 gegründeten Hamm und dem noch ein halbes Jahrhundert weiter zurückreichenden Lippstadt zurückgestanden hat. Auch ist der Grund für die ungleiche Stärke der Bände nicht, oder wenigstens nicht in erster Linie, in dem verschiedenen Reichtum der Quellen der bearbeiteten Städte zu erblicken. Er liegt vielmehr darin, daß Lüdicke den Kreis der zu veröffentlichenden Dokumente erheblich weiter zieht, als es Overmann getan hatte. So dankenswert die geleistete, recht erhebliche Mehrarbeit — namentlich für die Lokalgeschichte — an sich auch ist, so ließe sich doch wohl die Ansicht vertreten, daß für das Gesamtunternehmen der Westfälischen Stadtrechte — und zwar nicht nur im Interesse einer rascheren Förderung — eine stärkere Beschränkung auf die für die Rechtsentwicklung grundlegenden Schriftstücke vorzuziehen sei. Erst durch das Hineinströmen so breiter Quellenmassen (aus den „Akten“ i. e. S.) wurde die von Overmann beliebte, für Stadtrechtspublikationen durchaus empfehlenswerte Einteilung in „Privilegien und Rezesse“, „Statuten und Willküren“ und „Zunftsachen“ zur Unmöglichkeit. Die rein chronologisch angeordneten Stücke umfassen die Zeit von 1243 bis um 1800. Neben in extenso wiedergegebene Urkunden treten kürzere und längere Regesten und namentlich auch mehr oder weniger stark überarbeitete Aktenauszüge.

Das weit ausgebreitete Material bot reichlich Stoff für die Einleitung (78 S.), die eine Übersicht über die Stadtverfassung gibt. Es kann sich naturgemäß nur um eine Skizze handeln, die von einer abschließenden Verfassungsgeschichte, zu der das

vorliegende Werk anregt, vielleicht in manchen Einzelpunkten überholt werden dürfte.

Der Band besitzt wertvolle Anhänge und Register, so Verzeichnisse der Ratsmitglieder und der Gogrefen und landesherrlichen Richter, so eine Übersicht sämtlicher Hauseigentümer mit ihren Berufen von 1723, ferner einen Stadtplan aus demselben Jahre und reichhaltige Personen-, Wort-, Sach- und Ortsregister.

Braunschweig.

Werner Spieß.

F. Amelung und Baron Georges Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzenhäupter. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kaufmanns im Osten. Reval 1930, F. Wassermann. 446 S. u. 5 Abb.

Die Schwarzenhäupter-Gesellschaften bilden eine besondere Eigentümlichkeit des alten Livland¹. Ihren Namen tragen sie daher, daß sie den Mohrenkopf ihres Schutzpatrons, des heiligen Mauritius, im Wappen führten; Herkunft und Ursprung dieses Patronates liegen trotz der vielen darüber geäußerten Vermutungen — A. weist auf die frühe Verbreitung dieses Heiligenkultes in Livland hin: St. Mauritiuskirche zu Halljal in Wierland um 1250 erbaut — bisher noch im Dunkel. Bei den an etwa 20 Orten Alt-Livlands nachweisbaren Schwarzenhäupter-Vereinigungen muß man zwei Gruppen unterscheiden, einmal die kaufmännischen in den drei größeren Städten Riga, Reval und Dorpat und zum anderen einige der aus Kriegsleuten und sonstigen Dienstmannen bestehenden „Stallbrüderschaften“ auf den Ordensburgen und den bischöflichen Schlössern des Landes; beide haben lediglich Namen und Wappen gemeinsam — vielleicht haben sich die letzteren den Kriegsmann Mauritius zuerst als Patron erwählt — sonst aber nichts miteinander zu tun (vgl. A. 7 ff. und W. 108 ff.).

Über die Revaler Schwarzenhäupter, die älteste der drei

¹ Die Annahme, daß es im 17. Jahrhundert in Wismar „Schwarzhöfder“ gegeben habe, ist von Techen, Geschichte der Seestadt Wismar, 1929, S. 445 f. Anm. 12 widerlegt worden.

städtischen Schwarzenhäupter-Gesellschaften, hat grundlegend E. Pabst im 1. Bande (1868) der Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands gehandelt und mit den infolge der Dürftigkeit der Quellen üppig wuchernden Fabeleien über die ältesten Zeiten der Bruderschaft ein für allemal aufgeräumt. Dann erschien 1885 A.'s von 1399—1557 reichende Darstellung, die wir jetzt im Neudruck vor uns haben (S. 5—100), fortgeführt bis 1886 im Auftrage der Bruderschaft von dem 1927 gestorbenen Baron W. (S. 101—422).

Ins Leben getreten sind die Revaler Schwarzenhäupter im Jahre 1399 als Abzweigung von der sogenannten „Kinder-
gilde“, d. h. Großen- oder Kaufmannsgilde, zu der auch weiterhin enge Beziehungen aufrechterhalten wurden. Anfänglich waren sie nur eine auf kirchliche und sittliche Zwecke gerichtete Bruderschaft, die nach den Satzungen ihres ältesten, ihr im Jahre 1407 vom Rat verliehenen Schragens eine gewisse Autonomie unter ihren „Ältesten“ genoß. Als Mitglieder wurden nur für die Große Gilde qualifizierte, unverheiratete Kaufleute, und zwar einheimische und fremde, aufgenommen; mit ihrer Verheiratung schieden die einheimischen Brüder aus und gingen in die Große Gilde über; erst später wurde das Prinzip der Unbeweibtheit gemildert. Das Recht zum Eintritt wandelte sich während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Pflicht. Der starke Anteil auswärtiger Kaufleute brachte es mit sich, daß die Schwarzenhäupter dem Revaler Rat gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit besaßen; ja man hat sogar die livländischen Schwarzenhäupter-Gesellschaften mit einem gewissen Recht als eine „Art auswärtiges Kontor der Hanse“ bezeichnet (vgl. S. 118—120). Besonders lebhaft Handelsbeziehungen unterhielten die Revaler Schwarzenhäupter, abgesehen vom deutschen Mutterlande, zu Nowgorod und Narva. Ihre Blütezeit war die von kriegerischen Wirren verschonte erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Seit 1525 erscheinen sie militärisch organisiert als ein berittenes Korps und haben sich in dieser Eigenschaft sowohl an der Verteidigung der Stadt, namentlich während des Russenkrieges von 1558—1581, als auch bei festlich-repräsentativen Anlässen (Einholungen von

Fürstlichkeiten usw.) eifrig beteiligt. Im Jahre 1887 wurden die Schwarzhäupter als uniformiertes Korps von der russischen Regierung aufgelöst und bestehen seitdem weiter als eine auf die „Pflege gemeinnütziger, kultureller und völkischer Bestrebungen“ gerichtete Bruderschaft, an ihrem Teile beitragend zur Erhaltung und Wahrung des Deutschtums auf seinem nordöstlichsten Vorposten im Baltenlande.

Außerordentlich reichhaltig, fast erdrückend in seiner Fülle, ist das hauptsächlich kulturhistorische Material, das in dem Buche vor uns ausgebreitet wird und aus dem wir manches Wissenswerte über das innere Leben der Bruderschaft erfahren. Wir erhalten einen Einblick in ihre Organisation und inneren Einrichtungen, in ihr kirchliches und geselliges Leben mit seinen „Drunken“, Schaffermahlzeiten und anderen Veranstaltungen, ferner in die Rolle, welche die Schwarzhäupter im öffentlichen Leben Revals gespielt haben, in ihr Verhältnis zum Landesfürsten in der Ordenszeit, sowie unter schwedischer und russischer Herrschaft — und anderes mehr.

Alles in allem ist das stattliche, mit photographischen Bildbeigaben geschmackvoll ausgestattete Werk ein schönes Denkmal der über 500 jährigen Geschichte der Revaler Schwarzhäupter, ein Buch, zu dem nicht nur der baltische Heimatforscher gern greifen wird, sondern das auch dem hansischen Historiker eine schätzenswerte Bereicherung seiner Kenntnisse vom sozialen Leben im alten Reval vermitteln kann. Nur hätte man den zuweilen, namentlich im zweiten Teil, etwas breit vortragenen Stoff gern in strafferer Zusammenfassung vorgeführt gesehen.

Als Anlage beigegeben sind mehrere Namenlisten sowie ein Urkundenanhang von fünf Nummern aus den Jahren 1559 bis 1568. Ein allgemeines, Orts- und Personennamen, sowie „Sachen“ enthaltendes Register erleichtert die Benutzbarkeit. — Leider begegnen wir auch hier der noch jüngst von Meinecke (Histor. Zeitschr. 144, H. 2, S. 312) mit Recht gerügten Unsitte der Trennung von Text und Anmerkungen, welche letztere in dem von W. bearbeiteten Teil außerdem noch auseinandergerissen und, soweit es sich um Quellenzitate handelt, in das

Inhaltsverzeichnis hineingearbeitet worden sind. — Zum Schluß seien noch einige Korrekturen zu dem auf S. 116 unter „Verhältnis zur Hansa (!)“ Gesagten angebracht: Der Erbe der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee war nicht allein Schweden, sondern auch Dänemark war daran beteiligt. Ein „Schonensches Hansakontor“ hat es nie gegeben, desgleichen, abgesehen von Bergen, keine hansischen „Monopole in den Nordseehäfen“. Die Behauptung, daß der Hering im 16. Jahrhundert „seinen Hauptzug aus den nordischen in die holländischen Gewässer verlegt“ habe, ist in dieser Fassung zum mindesten mißverständlich. — Zu berichtigen ist ferner: S. 120, Z. 6 v. u. „1493“ in „1494“ und S. 187, Z. 9/10 v. u. „holländischen“ in „holsteinischen“.

Aber ungeachtet einzelner Einwände und Beanstandungen wird man das inhaltreiche Buch mit lebhaftem Dank an die Verfasser aus der Hand legen.

Breslau.

H.-G. v. Rundstedt.

Eugen Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik. München 1930, C. H. Beck, 460 S.

Es hieße die Aufgabe des Buches von F. verkennen, wollte man es unter dem Gesichtspunkte hier besprechen, was es unmittelbar zur Kenntnis hansischer Geschichte beiträgt. Hier müßten sogar mancherlei Bedenken erhoben werden¹. Was die

¹ Zum Beispiel gegenüber der allgemeinen Auffassung des Verhältnisses von Nürnberg zur Hanse, wie es auf S. 11 f. wiedergegeben ist. Daß die Hanse erst „in der Mitte des 14. Jahrhunderts allmählich zusammengewachsen“ sei, stimmt — namentlich für Fragen der Wirtschaft, von denen hier die Rede ist — ebensowenig, wie daß die Beziehungen der Hanse nach Westdeutschland „nur von kurzer Bedeutung“ gewesen sein sollen, nach Süd- und Südwestdeutschland durch gewollte „Abschließung“ so gut wie nicht bestanden hätten. Meine Ausführungen von 1926 (jetzt: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, S. 230f.) über das „Legendenhafte“ solcher, allerdings allgemein verbreiteter, Anschauungen sind Franz offenbar entgangen. Wie Franz die von mir angeregte Dissertation von E. Birkner als eine Bestätigung seiner Ansichten werten will, verstehe ich nicht recht (S. 12 Anm. 3). Im übrigen verweise

Anzeige an dieser Stelle rechtfertigt, ist die unter großen Gesichtspunkten durchgeführte Aufarbeitung eines weitschichtigen Materials, das die Stellung einer Reichsstadt von Rang in ihrer Verflochtenheit in die innerdeutschen Verhältnisse, in ihrem Verhältnis zum Kaiser, aber auch zu den umgebenden Fürsten und den übrigen Reichsstädten, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts aufweist. Und da weder Lübeck noch andere Hansestädte ein „Sonderkörper im deutschen Städtewesen“ sind, wie Franz S. 11 annimmt, und da weiter die immer wieder festzustellende Interessenlosigkeit mitteldeutscher und oberdeutscher Forschung an den hansischen Dingen von hansischer Seite nicht in umgekehrter Richtung aufgenommen werden soll und darf, so kann man dem Verfasser für seine großzügige Darstellung dieser schwer zu entwirrenden Verhältnisse nur wirklich dankbar sein. Gewiß setzen für Lübeck die innerdeutschen Hemmungen seiner eigenen Politik bereits zu einer Zeit ein — 15. Jahrhundert —, als Nürnberg seine Stellung zum Kaiser und zu den Fürsten noch mit Vorteil für den Ausbau der eigenen Stellung auswerten kann; trotz Hussitenkriegen und trotz des Versuches Albrecht Achilles', schon um 1450 die Stadt niederzuringen. Gewiß ist auch festzustellen, daß weiterhin, nach dem furchtbaren Kräfteverlust, den der Kampf mit dem „fürstlichen Mordbrenner“ (v. Bezold), Albrecht Alcibiades, der Stadt verursachte (ca. 1550), die Lage Nürnbergs eine weit gefährlichere war als die Lübecks, das in seiner maritimen Stellung immer etwas behielt, worin keiner der Nachbarfürsten der Stadt ernstlich etwas anhaben konnte. Sieht man aber von diesen Nuancen ab, so ist doch die Parallele zwischen Nürnberg und Lübeck, ihr Hinabsteigen von einer Fähigkeit zu innerdeutscher Aktivität

ich auf den Abschnitt 3 der Einleitung meines 1931 erschienenen „Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs“ und eine jetzt im Manuskript abgeschlossene Dissertation meines Schülers Claus Nordmann über die Nürnberg-Lübecker Handelsbeziehungen. — Gerade um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hat die Hanse, entgegen den Annahmen von Franz, in der Nürnberger Außenpolitik eine sehr wesentliche Rolle gespielt; denn damals ging man in Nürnberg von dem alten System der unmittelbaren Beziehung zum hansischen Wirtschaftsgebiet ab und umging statt dessen das hansische Wirtschaftsgebiet über Posen im Osten, Frankfurt-Köln im Westen.

zu einer betrüblichen, durch die eigene tatsächliche Hilflosigkeit bestimmten, passiven und ängstlichen Haltung gegeben. Auch fehlen in Lübeck nicht jene Züge eines niedergehenden Patriziats, die bei Franz für Nürnberg scharf herausgearbeitet sind; auch nicht jenes Spielen einer „traditionellen Rolle mit Würde und mit der ganzen üblichen Peinlichkeit im kleinen“ (S. 343); es fehlt auch nicht jene beschränkende Devotion vor ausländischen Gesandten und Machthabern, für die in Nürnberg 1657 ein so peinliches Beispiel festzustellen ist (S. 342). Gewiß sind die einzelnen Ereignisse, die im Süden Nürnberg, im Norden Lübeck bedrängten und ängstigten, ganz verschiedene; diese verschiedenen Ereignisse haben aber doch dieselbe Ursache; es handelt sich um dieselbe Tragödie einstmals kräftiger und selbstbewußter Reichsstädte, die sich in einem Reich, das in Wirklichkeit der Kampfplatz deutscher und außerdeutscher Fürstenstaaten geworden war, einfach nicht behaupten können, alle Schmach und alle wirtschaftliche Bedrückung — erschütternd sind die langen Aufzählungen ungeheurer Steuern, Kontributionen usw. an auswärtige Machthaber, die Franz aufzuführen hat — auf sich nehmen müssen und in diesem hoffnungslosen Zustand den alten Geist, das bis ins 16. Jahrhundert behauptete persönliche Selbstbewußtsein des städtischen Bürgers, verlieren. Daß Lübeck in dieser späteren Zeit nicht ganz so schlimm betroffen wurde wie Nürnberg, ist bereits gesagt; einzelne Aktenstücke des Lübecker Staatsarchivs (Senatsakten, Reichsstädte, Nürnberg) lassen erkennen, daß Nürnberg sich sogar an Lübeck um Unterstützung wenden konnte. — Jedenfalls wird jeder, der sich mit den Geschicken hansischer Städte in den Jahrhunderten der Neuzeit zu beschäftigen gedenkt, gut tun, das mit Umsicht, Quellenkenntnis, aber auch mit lebendiger Frische geschriebene Buch Franzens einzusehen.

Kiel.

Fritz Rörig.

Adolf Rein, Die europäische Ausbreitung über die Erde.

(Museum der Weltgeschichte, herausgeg. von Prof. Paul

Herre.) Wildpark-Potsdam 1930, Akad. Verlagsgesellschaft

Athenaion m. b. H. 406 Seiten, XXII Tafeln, 262 Abbild.

Die großangelegte Darstellung, mit der Adolf Rein nach langjährigen Vorarbeiten die europäische Ausbreitung über die Erde zum ersten Male in ihrem ganzen Umfange als einheitlichen welthistorischen Prozeß zu erfassen sucht, besitzt unter mehr als einem Gesichtspunkt ganz außergewöhnliches Interesse.

Es liegt in der besonderen Bedeutung, die der europäischen Ausbreitung über die Erde für den Aufbau unserer eigenen Welt zukommt, daß die Vernachlässigung, die sie so lange durch die deutsche Geschichtsschreibung erfahren hat, keine rein akademische Angelegenheit blieb, sondern leider zugleich auch eine verhängnisvolle Einengung des Weltbildes der Nation bedeutete. Man muß es daher vor allem anderen begrüßen, daß Rein sein Werk von vornherein in einer Form und an einer Stelle der Öffentlichkeit übergeben hat, an der es für die weitesten Kreise der gebildeten Welt fruchtbar zu werden vermag. Um so mehr, als diese praktische Zielsetzung dabei durchaus auf einer Linie liegt mit der Eigenart der Aufgabe, die hier der Wissenschaft sich stellt. Denn eine Erscheinung von der Größe und dem Umfange der europäischen Ausbreitung über die Erde läßt sich durch eine bloße — noch so straffe — kritische Zusammenfassung der Ergebnisse der Einzelforschung unter einheitlichen Gesichtspunkten in ihrer Gesamtheit und namentlich ihren tieferen Grundzügen nicht mehr befriedigend erfassen. Dazu bedarf es vielmehr einer völligen Neuschöpfung auf einer höheren Ebene als der der Einzelforschung und einer vollkommenen Neugestaltung vom Ganzen her auf dieser Ebene. Damit aber gewinnt die Darstellung — rein als solche — die Bedeutung einer gegenüber der Forschung selbständigen wissenschaftlichen Leistung. Nicht allein um der Fülle von Einsichten willen, die sich erst einer solchen Zusammenschau erschließen; sondern vor allem, weil damit ihre Selbständigkeit und ihr Wert nicht auf irgendwelchen neuen konkreten Ergebnissen, sondern ausschließlich auf der Eigenart ihrer Auffassung und ihres Aufbaues, der richtigen Erfassung und Abgrenzung ihres Gegenstandes, der Auswahl der für das Ganze repräsentativen Einzelzüge sich gründen. Damit aber wird weiterhin die richtige Wahl desjenigen leitenden Gesichtspunktes, von

dem aus sie die innere Einheit ihrer Konzeption zu erfassen sucht, letzten Endes zum schlechthin entscheidenden Faktor für das Ganze.

Diesen leitenden Gesichtspunkt findet nun Rein in der geschichtsphilosophischen Vorstellung von der „translatio imperii“, dem Gedanken von der Abfolge der Weltmonarchien, die er zu einer Abfolge aller weltgeschichtlichen Expansionen erweitert, und in die er die europäische Ausbreitung über die Erde als letztes und abschließendes Glied einfügt. Der Durchführung dieses Gedankens bis zum Zeitalter der Entdeckungen ist sein erstes Kapitel gewidmet, das zweite greift zurück auf die Anfänge Europas im Mittelalter, das dritte umfaßt das Zeitalter der Entdeckungen.

Die Darstellung der eigentlichen europäischen Expansion, die darauf folgt, steht ganz unter dem leitenden Gedanken der politischen Bestimmung der Ausbreitung durch den Gang der Entwicklung des europäischen Staatensystems und ganz besonders der Abwandlung der es beherrschenden Ideen; schon nach außen hin durch die eigenartige Einteilung in fünf große Abschnitte: Conquista, Mare liberum, Merkantilismus, Revolution und Imperialismus gekennzeichnet. Es liegt auf der Hand, daß von diesem Gesichtspunkt aus die von Rein schon früher eingehend gewürdigten Streitigkeiten um die päpstliche Demarkationslinie im 15. und 16. Jahrhundert, dann wiederum das 18. Jahrhundert und innerhalb seiner der amerikanische Unabhängigkeitskrieg mit seiner Vorgeschichte die Höhepunkte der Darstellung bilden; während dagegen die immer riesenhafter anschwellende Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert sich nicht mehr einheitlich unter dem Gesichtspunkt des „Imperialismus“ zusammenfassen läßt und die Darstellung daher immer mehr in bloßen Andeutungen zerflattert. Alles in allem jedoch eine erstaunlich geschlossene Leistung, zu der neben der straffen Disposition vor allem auch die wahrhaft bewunderungswürdige Sprachgewandtheit und Geschicklichkeit im Verknüpfen der einzelnen Ereignisse, die der Verfasser dabei an den Tag legt, sehr wesentlich mit beitragen.

Aber diese Geschlossenheit seiner Darstellung erweist sich

bei näherem Zusehen doch mehr als das Produkt einer stark einseitigen Auffassung, als der restlosen gedanklichen Durchdringung seines Gegenstandes. Daran hindert ihn vor allem die Unbrauchbarkeit jener seltsamen halb mystischen Vorstellung von der „translatio imperii“, auf die er — aus einer auch sonst vielfach bei ihm zu beobachtenden Neigung, geschichtsphilosophische Spekulationen an die Stelle viel näher liegender realer Vorstellungen zu setzen — unglücklicherweise seine Auffassung von der europäischen Ausbreitung aufzubauen sucht. Denn gerade der Versuch einer praktischen Anwendung dieses Gedankens, den er in seinem ersten und weitaus anfechtbarsten Kapitel unternimmt, scheint uns vielmehr mit aller Deutlichkeit zu beweisen, wie ungeeignet dieser abstrakte und noch dazu höchst unklare Begriff in Wirklichkeit dazu ist, die „Abfolge der Weltreiche“ zu einem einheitlichen Geschehen zu verbinden¹; ganz zu schweigen von der Unhaltbarkeit einer Auffassung, die diese „Abfolge der Weltreiche“ dann oben drein gar mit der „Weltgeschichte“ oder „Weltgeschichte im engeren Sinne“ — was es mit dieser Unterscheidung für eine Bewandnis hat, bleibt leider durchaus unklar — gleichsetzen möchte.

Leider läßt nun aber diese Unklarheit schon in seiner Grundfassung den Verfasser auch in der eigentlichen Darstellung zu keiner restlosen Durchdringung und Erfassung seines Gegenstandes gelangen. Denn die großartige Geschlossenheit, mit der Rein die ganze europäische Ausbreitung aus Gesichtspunkten zwischenstaatlicher Konstellationen und noch lieber ihrer ideen-

¹ Diese Gefährlichkeit der „translatio imperii“ für historiographische Konstruktionen hat schon Eugen Täubler betont, der in seinem Aufsatz: Über antike Universalgeschichte und Geschichte im allgemeinen („Tyche“ S. 4), von dem „entwicklungsgeschichtlich und universal unzulänglichen Gedanken einer Abfolge weltbeherrschender Reiche“ spricht. Geradezu in nuce aber faßt das hier vorliegende Problem F. I. Teggart zusammen, wenn er in: The process of history, S. 37, schreibt: „The minimal unit of history is not a series of empires, following each other in time, from the plain of Shinar to the British Isles, but the continental mass of the Older World taken as a whole and throughout the time occupied by the generations of men.“

geschichtlichen Hintergründe herleiten möchte, geht leider auf Kosten so gut wie jeglicher Würdigung ihrer geographischen, anthropologischen, wirtschaftlichen, strategischen und kulturellen Unterbauten. Charakteristisch dafür ist die Art und Weise, mit der er die Erfolglosigkeit des geeinten mittelalterlichen Europas in den Kreuzzügen in Gegensatz stellt zu der Unterwerfung der übrigen vier Erdteile, durch das in sich gesplattene und zerrissene Europa der Neuzeit, das eben aus seinem Rivalitätsstreben heraus dazu getrieben wird, „die europäischen Spannungen in den Bereich der Kolonien zu übertragen und hier das Ruhende zur Bewegung zu lösen“ (S. 155). So wenig sich der berechtigte Kern dieses letzteren Gedankenganges verkennen läßt, so schief erscheint uns diese Kontrastierung als Ganzes. Denn sie muß nicht nur über die Tatsache, daß Europa zur Zeit der Kreuzzüge sich ebenfalls alles andere als einig erwiesen hat, sowie darüber hinwegsehen, daß wir ja gar nicht wissen können, welche Erfolge etwa ein einiges Europa in der Neuzeit hätte erzielen können; sie übersieht vor allem die große Verschiedenheit der materiellen Voraussetzungen, auf denen diese beiden Ausdehnungsbewegungen beruhen, eine Verschiedenheit, die auf der einen Seite eine solche unmittelbare Gegenüberstellung überhaupt nicht zuläßt, auf der anderen aber mehr als genügt, den Unterschied im endlichen Erfolg sehr viel einfacher zu erklären.

Ebenso wie Rein nun auch sonst — mit einer einzigen Ausnahme des spanischen Kolonialreiches — nirgends den Versuch macht, diese materiellen Grundlagen der Ausdehnung systematisch zu entwickeln, fehlt seiner Darstellung vor allem auch durchaus die Berücksichtigung der Gegenseite. Für Rein ist die Ausdehnung lediglich Funktion der innereuropäischen Kräfteverteilung; die Eigenart und die ungeheure Verschiedenheit der Räume wie der Gegenspieler untereinander, auf die sie stößt, kommt nirgends zu ihrem Rechte. Weite Gebiete, wie der ganze ferne Osten, fallen damit so gut wie ganz unter den Tisch. Vor allem aber zerreißt Reins ausschließlich dem politischen Hin und Her folgende Darstellung selbst die größten Territorialentwicklungen innerhalb der europäischen Ausdehnung

geradezu bis zur Unverständlichkeit. Wie soll aber ein mit dem Gegenstande nicht vertrauter Leser zu einer anschaulichen Vorstellung von der Entwicklung des niederländischen Kolonialreiches in Ostindien und ihrer Bedeutung im Rahmen des Gesamtprozesses gelangen, wenn er S. 185—195 eine in diesem Rahmen entschieden zu ausführliche Schilderung der ersten holländischen Fahrten und Kompagniegründungen erhält, dann auf einmal von Vorstößen nach Malakka, Makao und Formosa erfährt, ohne auch nur ein Wort von Jan Pieterszoon Coen, der Festsetzung auf Java und der Gründung von Batavia zu hören; dann auf S. 209—214 zwar eine relativ eingehende Darstellung der Organisation der Ostindiengesellschaft, aber kein Wort über Art und Umfang ihres Handels findet, S. 225 das Blutbad von Amboina vorgesetzt bekommt, S. 339 mit der Notiz von der Eroberung von Malakka, Sumatra, Ceylon, Banda usw. durch die Engländer 1796 überrascht wird, um danach vergeblich nach weiteren Nachrichten über ihren Verbleib seit diesem Zeitpunkte zu suchen?

Daß es sich bei diesen mannigfaltigen Einseitigkeiten der Reinschen Darstellung um mangelnde Dispositionsgabe oder Darstellungskraft handeln könnte, muß angesichts ihrer fast nicht mehr zu überbietenden Knappheit und Geschicklichkeit als ausgeschlossen gelten. Ebensowenig aber handelt es sich dabei um bedauerliche aber unvermeidliche Folgen allzu knapp bemessenen Raumes. Dagegen spricht vor allem der umfassende Literaturhinweis, den Rein seinem Werke beigegeben hat, und der genau dieselben Eigentümlichkeiten und sachlichen Begrenzungen — Bevorzugung geschichtsphilosophischer Gedankengänge, Vernachlässigung der realen Faktoren — aufweist wie die Darstellung selber. Der entscheidende Punkt für Verständnis und Kritik der Reinschen Darstellung scheint uns vielmehr wesentlich tiefer darin zu liegen, daß Rein aus seiner ganzen Geschichtsauffassung heraus, der grundlegenden Eigenart seiner historiographischen Aufgabe nicht genügend gerecht geworden ist.

Zwar geht sein ganzes Bestreben darauf, die europäische Ausdehnung über die Erde aus letzten welthistorischen Gesichts-

punkten heraus als Einheit zu erfassen und zu begründen; aber er gelangt dabei doch nicht zu der Erkenntnis, daß das einzig und allein auf dem Wege der grundsätzlichen Überwindung des Gesichtskreises der Einzelforschung durch eine Umformung des Geschehens zu historischen Einheiten höherer Ordnung möglich ist, wie sie z. B. in derselben Serie Schmitthenner mit so sichtlichem Erfolge unternommen hat.

So muß er zu einer künstlichen geschichtsphilosophischen Konstruktion seine Zuflucht nehmen, und statt die leitenden Gesichtspunkte für seine Darstellung dem Stoffe selbst zu entnehmen, sie vielmehr von außen an diesen herantragen.

Die Folge davon ist, daß seine Darstellung die unendliche Fülle der Einzelzüge zwar straff zusammenfassen, nicht aber auch innerlich zu einer allseitigen und geschlossenen Anschauung ihres Gegenstandes umzuschmelzen vermag, und daß seine geschichtsphilosophischen Erörterungen, statt sie unter höheren Gesichtspunkten umzuformen, vielmehr wie ferne Sterne unverbunden über ihr schweben. Auf diese Weise erhält nun seine ganze Darstellung etwas ausgesprochen Impressionistisches; überaus geschickt aus tausend kleinen Pinselstrichen zusammengefügt, gibt sie letzten Endes doch nur ein virtuosos Bild von der Oberfläche des Geschehens, dringt aber nicht dazu vor, „expressionistisch“ die dahinter verborgenen grundlegenden Wesenszüge plastisch herauszuarbeiten. So bleibt sein Werk im Grunde genommen die räumliche und zeitliche Ausweitung seiner vortrefflichen Monographie „Der Kampf Westeuropas um Nordamerika“.

Trotz aller Grenzen aber, die Reins Darstellung so sich selber steckt, bleibt sie als Ganzes doch eine gewaltige Leistung, die erste große Konzeption eines der großartigsten Themen aller Geschichtsschreibung, und als solche verdient sie unsere volle und aufrichtige Bewunderung. —

Berlin-Dahlem.

Herbert Rosinski.

Eli F. Heckscher, Merkantilismen, ett led i den ekonomiska politikens historia. Stockholm 1931, P. A. Norstedt & Söners Förlag. I. Band X u. 427 S., II. Band VIII u. 362 S.

In diesem umfangreichen Werke legt uns der schwedische Nationalökonom und Wirtschaftshistoriker das Ergebnis einer tiefgründigen Analyse vor. Seine Absicht ist nicht, die Wirtschaftsgeschichte, die wirkliche wirtschaftliche Entwicklung Europas oder einiger europäischer Länder in dem Zeitalter, das im Zeitalter des Merkantilismus stand, darzustellen, sondern die Versuche, wirtschaftspolitisch auf diese Entwicklung einzuwirken, und die Motive zu solchen Versuchen zu erforschen, wie das auch der Untertitel „ein Glied in der Geschichte der Wirtschaftspolitik“ andeutet. Der Vf. warnt ausdrücklich vor der Vorstellung, als könne man tatsächliche Wirtschaftszustände allein aus der Wirtschaftspolitik erklären. Die Überfülle des Stoffes sowohl wie seine beschränkte Zielsetzung haben ihn ferner veranlaßt, keinerlei Vollständigkeit anzustreben, sondern sich mit der Darlegung der Grundzüge und ihrer Erläuterung durch bestimmte Beispiele zu begnügen; daß er diese überwiegend nur aus England und Frankreich nehmen müsse, beklagt er selbst als einen Nachteil, meint aber, daß sein Buch vielleicht zu Ergänzungen anrege, deren er selbst eine — über Schweden — noch zu liefern hoffe.

Den Begriff des Merkantilismus selbst bezeichnet H. als eine Hilfsvorstellung, bei der man nicht fragen dürfe, ob sie richtig oder unrichtig, sondern nur, ob sie zweckmäßig sei. Es handelt sich bei diesem Begriff gewissermaßen um eine symbolische Zusammenfassung der wirtschaftspolitischen Ansichten und Bestrebungen, die das Zeitalter zwischen dem Mittelalter und der Periode des Liberalismus beherrschen und die gegenüber den vorher vorwaltenden Meinungen und Antrieben etwas Neues bedeuten. Inwiefern ein innerer geistiger Zusammenhang unter diesen „merkantilistischen“ Ansichten und Bestrebungen besteht, diese Frage läßt er zunächst offen, verhehlt jedoch nicht, daß er einen solchen geistigen Zusammenhang für bestehend erachtet. In der Tat ist seine ganze Untersuchung eine glänzende Beweisführung dafür, daß die merkantilistischen Bestrebungen sich auf eine zentrale Wurzel zurückführen lassen, was mannigfache Nebenmotive, auch häufige innere Widersprüche, durchaus nicht ausschließt. Es ist die Idee des

Staates, des Machtstaates, in gewissem Sinne auch die des territorialen Großstaates, von der die merkantilistische Gedankenwelt ihren Ausgang nimmt, und in der mit bewunderungswürdiger Sorgfalt und Stoffkenntnis durchgeführten Darlegung, daß wir im Merkantilismus gewissermaßen den wirtschaftspolitischen Ausdruck derselben Kräfte wiederfinden, die den (meist nationalbestimmten und überwiegend vom absoluten Fürstentum geformten) Sonderstaat gestalten, liegt der Wert des Buches. Das ist natürlich keine vollständig neue Erkenntnis, aber der Gewinn, der in der vertieften und durch gründliche Beweise gestützten Einsicht in die inneren Zusammenhänge der bewegenden Kräfte des Zeitalters liegt, ist gewiß nicht gering einzuschätzen. Versuche wie der von F. K. Mann (Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus, 1914), dem Merkantilismus überhaupt den Charakter eines zusammenhängenden Ideensystems abzusprechen, dürften damit widerlegt oder doch auf ihr rechtes Maß zurückgeführt sein.

Ähnlich, wie es H. für die wissenschaftliche Behandlung der Wirtschaftsgeschichte überhaupt vorgeschlagen hat (s. Hans. Gbll. 1930, S. 339), betrachtet er seinen Gegenstand unter verschiedenen „Aspekten“ und gliedert danach seinen Stoff. Der souveräne, aber räumlich begrenzte Einzelstaat der Renaissance setzt sich durch gegenüber zwei entgegenstehenden Mächten: dem — kirchlichen und politischen, übrigens auch sozial-ständischen (S. 15) — Universalismus auf der einen, den partikularen Gewalten feudaler, städtischer oder korporativer Art auf der anderen Seite. Von beiden ist die letztere die unvergleichlich kräftigere, zumal der kirchliche Universalismus durch die Reformation einen entscheidenden Stoß erleidet. So betrachtet, ist der Merkantilismus zunächst Einheitsbildner im Kampfe gegen feudale Zersplitterung und einzelstädtische Wirtschaftspolitik. Dieser Seite seiner Tätigkeit ist die I. Abteilung des Buches gewidmet, die zugleich die umfangreichste ist und fast den ganzen ersten Band (über 400 S.) einnimmt. Jedoch die Einheitsarbeit ist an sich etwas rein Formales, Inhaltloses; es fragt sich: Was wollte der Merkantilismus aus den einheitlich zusammengefaßten Wirtschaftskräften im Interesse des Staates

machen? Er wollte die Staatsmacht stärken, nach innen, vor allem aber nach außen, im Kampf gegen die gleichartigen Rivalen. Daher behandelt die II. Abteilung (Bd. II, S. 3—40) den Merkantilismus als Machtsystem. Streben nach Einheit und Macht gehen also zusammen, und gerade ihre Verbindung ist für den Merkantilismus bezeichnend; denn daß diese Gesichtspunkte nicht untrennbar sind, beweist der Liberalismus, der starken Sinn für Einheitsarbeit mit Gleichgültigkeit gegen Macht vereinigt. Wichtig ist dabei vor allem, wie der Merkantilismus über das Vermögen der Wirtschaftskräfte, dem Machtinteresse zu dienen, dachte. M. a. W., es kommt hier weniger auf die Ziele, als auf die Mittel der merkantilistischen Politik an; denn das ist ja gerade das Bezeichnende: beide, Merkantilismus und Liberalismus, interessieren sich gleichmäßig für die Gewinnung des Reichtums oder Wohlstands (der eine allerdings mehr als Vorteil der Staatsmacht, der andere mehr als Vorteil der Individuen), aber beide beantworten die Frage: Wie werden Staaten oder Nationen reich?, ganz verschieden, empfehlen geradezu entgegengesetzte Mittel. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Ziel und Mitteln gehört also in den Mittelpunkt der Untersuchung des Merkantilismus, und sie führt in der III. Abteilung (Bd. II, S. 41 bis 156) zunächst zur Betrachtung der Stellung des Merkantilismus zur Warenein- und -ausfuhr („Der Merkantilismus als Schutzsystem“) und in der IV. (Bd. II, S. 157—240) seiner Stellung zum Geldwesen. Die V. und letzte Abteilung (Bd. II, S. 241—292) endlich befaßt sich mit dem Merkantilismus als Gesellschaftsauffassung und sucht seine in der herrschenden Weltanschauung seiner Zeit ruhenden philosophisch-religiösen Grundlagen aufzudecken.

So viel über den Gedankengang des Buches im großen. Der beschränkte Raum macht es uns leider unmöglich, den Inhalt der einzelnen Abteilungen ausführlicher zu skizzieren, wir müssen uns mit einigen Andeutungen begnügen.

In der Darstellung des Merkantilismus als Einheitssystem wird, als besonders lehrreiches Beispiel, ausführlich die Bekämpfung der lokalen Zölle, der Zollersplitterung, be-

handelt, und zwar in England, Deutschland und Frankreich. In England waren die Verhältnisse ungewöhnlich günstig, wegen der geographischen Abgeschlossenheit und Einheitlichkeit, der Insellage, die den Seewegen den Vorzug vor Binnenwegen gab, und weil sich die Königsmacht hier in relativ ungebrochener Stärke erhielt. Alles wirkte darauf hin, England verhältnismäßig früh ein einheitliches Grenzzollsystem gewinnen zu lassen. In schärfstem Gegensatz dazu stehen selbstverständlich die Dinge in Deutschland. Die Sachlage ist hier so bekannt, daß wir sie nicht näher zu bezeichnen brauchen. Nebenbei bemerkt, zeigt sich hier deutlich, daß der Merkantilismus in den meisten deutschen Territorien schon deshalb zur Erfolglosigkeit verurteilt war, weil sie bei der Winzigkeit und Zersplitterung ihrer Gebiete überhaupt nicht als „Einheitsbildner“ im wirtschaftlichen Sinne auftreten konnten. Möglich war dies nur in den beiden deutschen Großstaaten und allenfalls einigen der Mittelstaaten; aber selbst in Österreich und Preußen ist ja der Binnenzoll-Wirrwarr erst in nachmerkantilistischer Zeit beseitigt worden. In Frankreich lagen die Dinge von Haus aus kaum günstiger. Natürlich bot dann die Staatseinheit unter der wachsenden Königsmacht unvergleichlich bessere Bedingungen für die Einheitsarbeit; indessen ist doch Colberts Kampf um Abschaffung der Binnenzölle überwiegend erfolglos geblieben, wenn auch sein Zolltarif von 1664 und sein (erst nach seinem Tode veröffentlichtes) Zollstatut von 1687 zu den Großtaten merkantilistischer Wirtschaftspolitik gehören. Immerhin hat seine vorbereitende Arbeit doch so viel bewirkt, daß die endgültige Beseitigung der inneren Verkehrshemmungen durch die Revolution fast mühelos vor sich ging. — Nach kürzeren Bemerkungen über die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht, Münze, Steuerwesen, Verwaltung usw. bildet dann ein sehr lesenswertes Kapitel über die Eingliederung der Stadtwirtschaftspolitik in die staatlich-merkantilistische (wobei die fortdauernde Kraft der Stadtwirtschaftspolitik nachgewiesen wird, die von den Fürsten, oft unter willkürlicher Bevorzugung einzelner Städte, übernommen und sogar, entgegen dem Geiste des Merkantilismus, weitergebildet wird) den Übergang zur Behandlung

der inneren Gewerbepolitik, die als zweites Hauptbeispiel der Einheitsarbeit, und zwar unter Kontrastierung Frankreichs und Englands, ausführliche Darstellung findet. Die Geschichte des französischen Zunftwesens wird uns vorgeführt, dann die Versuche Colberts, vorbereitet durch ältere Edikte, es in das System der nationalstaatlichen Wirtschaftspolitik einzugliedern — mit dem Ergebnis, daß nicht, wie es logisch gewesen wäre, die städtische Zunftpolitik gewissermaßen in das größere staatliche Format umgesetzt wurde, sondern daß die partikularen Kräfte und Bestrebungen im Zunftwesen siegten und die merkantilistische Einheitsarbeit auf diesem Gebiete kaum weniger mißlang als auf dem des Zollwesens. Auch die regulierende Gewerbepolitik mit ihrem Schwelgen in paragraphenreichen Reglements, die bis zur Zahl der Fäden eines Gewebes alles genau vorschreiben, ist eigentlich nur eine Fortbildung der alten Zunftpolitik. Erfolgreicher war Colbert in der Förderung der Manufakturen im engeren Sinn; aber die Folge erwies, daß das vorherrschende Streben nach Hochhaltung der Qualität und die überwiegende Begünstigung der Luxusindustrien die französische Industrie gegenüber der englischen in Nachteil gesetzt hat. Die englische legte eben schon vor Beginn der sog. „industriellen Revolution“ den Grund zu ihrer technischen Überlegenheit, begünstigt z. T. durch natürliche Voraussetzungen — Kohle und Eisen, in England reichlich vorhanden und bequem zugänglich, wurden eben die Hauptmittel, billige Massenware das Hauptziel der neuen Industrieproduktion —, z. T. aber auch durch die Abwesenheit der staatlichen Reglementierung. Denn der Hauptunterschied zwischen Frankreich und England bestand eben darin, daß die Gewerbepolitik in England, obwohl von ähnlichen Grundlagen ausgehend wie in Frankreich, nach dem Sturze der älteren Stuarts und vollends seit 1688 der einheitlichen Regelung von Staats wegen mehr und mehr entbehrte. — Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Regelung des Außenhandels und der Organisation der Unternehmung, wobei neben den niederländischen hauptsächlich die englischen regulierten Kompagnien und Aktiengesellschaften im Vordergrund stehen. — Bei der Behandlung des

Merkantilismus als Machtsystem interessiert vor allem der (z. T. in Polemik gegen Sombart) geführte Nachweis, daß der Merkantilismus zwar nach innen, im Kampf der Staatsmacht gegen den Partikularismus, dynamisch dachte, das Verhältnis der Staatswirtschaften gegeneinander, die Weltwirtschaft, dagegen durchaus statisch auffaßte, woraus wieder seine so bezeichnende Anschauung, daß der Verlust des einen der Gewinn des andern sei, abgeleitet wird. Die Warenpolitik wird, sehr faßlich, unter drei Gesichtspunkten betrachtet: das Verhältnis zur Ware als Gegenstand des Zwischenhandels (Stapelpolitik), zur Ware vom Konsumentenstandpunkt (Versorgungspolitik mit ihrer bezeichnenden „Warenliebe“, Lob der Billigkeit), endlich zur Ware vom Produzentenstandpunkt („Warenscheu“, Lob der hohen Preise, daher Schutzpolitik); die letztgenannte Betrachtungsweise, die Schutzpolitik, ist die für den Merkantilismus vorwiegend charakteristische. Das Neue an ihr ist die, gegenüber mehr instinktiven und oft recht kurzsichtigen Schutzmaßnahmen der älteren Zeit, durch vertieftes ökonomisches Denken gewonnene Erkenntnis, daß protektionistische Maßnahmen, um das erwünschte Ziel zu erreichen, einen Vorteil auf lange Sicht gewähren, einen dauerhaften Gewinn versprechen müssen. Ebenso wird bei der Geld- und Währungspolitik, die scharfsinnig die merkantilistische Einschätzung der Edelmetalle außerhalb des Tauschmechanismus von ihrer Beurteilung als Tauschmittel und von der Handelsbilanzlehre unterscheidet, das Hauptgewicht auf die gedankliche Arbeit, das geistige Ringen des Merkantilismus um das Geldproblem gelegt, weshalb hier besonders die merkantilistischen Theoretiker zu Worte kommen; diese Gedankenarbeit hat späteren Erkenntnissen (des Liberalismus) vorgearbeitet; man muß sich aber nach dem Vf. hüten, die wirkliche Entwicklung der Handelsbilanzen usw. als eine Folge der Theorien anzusehen, denn in Wirklichkeit hat sich wahrscheinlich die Handelsbilanzpolitik der verschiedenen Länder in ihren Wirkungen gegenseitig aufgehoben. — Den Merkantilismus als Gesellschaftsauffassung schließlich sieht Vf. hauptsächlich von der zeitgenössischen Vernunftphilosophie bestimmt, von dem also, was

etwa Dilthey so glänzend als das „natürliche System der Geisteswissenschaften“ analysiert hat. In ihr wurzelt u. a. die Kirchengegnerschaft des M. (selbst in katholischen Ländern: Colberts Kampf gegen das Almosengeben der Klöster u. ä.), die moralfreie Betrachtung des Zinsnehmens, des Erwerbssinns usw., vor allem aber die tiefe Überzeugung von einem rational erfassbaren inneren Zusammenhang, einer natürlichen Kausalität der sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen — alles, wie man sieht, Auffassungen, in denen Merkantilismus und Liberalismus übereinstimmen. Wie kam es nun, fragt Vf., daß zwei so weit übereinstimmende Anschauungen in bezug auf die Beurteilung staatlicher Eingriffe zur genau entgegengesetzten Auffassung kommen konnten? Die Erklärung — abgesehen von gewissen bloß vorgetäuschten Humanitätsphrasen merkantilistischer Politiker, und abgesehen von mancherlei Inkonsequenzen ihres Denkens — gibt hauptsächlich die Feststellung, daß der Merkantilismus zwar, wie der Liberalismus, an „soziale Kausalität“ glaubte, aber nicht den liberalen Glauben oder Aberglauben teilte, daß die unregulierten sozialen Kräfte das günstigste Ergebnis für Staat und Gesellschaft hätten. So rechtfertigt er sein Eintreten für Kampf und Zwang, während der Liberalismus getragen war von der Überzeugung des Bestehens oder Kommens einer „*Harmonia praestabilita*“, wenn man nur den Dingen und den natürlichen Trieben freien Lauf lasse.

Das Schlußergebnis seiner Untersuchung können wir mithin, z. T. mit den Worten des Vf.s, dahin zusammenfassen, daß der Merkantilismus in seinem Einheitsstreben ebenso wie in seiner Gesellschaftsauffassung nur in sehr beschränktem Maße sein Ziel erreicht, wohl aber dem Liberalismus mächtig vorgearbeitet hat („*ut desint vires, tamen est laudanda voluntas*“ I, S. 411). Auf dem im engeren Sinne wirtschaftlichen Gebiete dagegen wurde der Merkantilismus vom Liberalismus nicht fortgesetzt, sondern bekämpft und beseitigt, welchen Erfolg der Vf. andeutungsweise damit erklärt (I, 426—427), daß die englischen Staatsmänner — von England nahm ja der Siegeszug des Liberalismus zweifellos seinen Ausgang — bei der Desorganisation der englischen Gewerbepolitik angesichts der ungeheuren

Umwälzungen der beginnenden kapitalistischen Industrieentwicklung ohnehin ratlos waren und daher die für sie bequeme Doktrin des *laissez faire* gern aufnahmen. In jener Hinsicht wurde also der Liberalismus der Testamentsvollstrecker, in dieser der Überwinder des Merkantilismus.

Vf. beschränkt sich im allgemeinen darauf, in sparsamen Anmerkungen die Quellenwerke, denen er seine Belege entnommen hat, und z. T. die wichtigsten Quellenstellen selbst anzuführen. Auch in der Polemik ist er sparsam, doch fallen in einigen Exkursen (bes. I, S. 10—11, u. II, S. 235—238) interessante Streiflichter auf die neuere wissenschaftliche Literatur über den Merkantilismus. Ein ausführliches Register erleichtert das Nachschlagen.

Das Werk H.s wird zweifellos, wenn es erst in weiteren wissenschaftlichen Kreisen bekannt wird, in seiner Bedeutung als ein grundlegendes Hauptwerk über seinen Gegenstand anerkannt werden, und es ist daher sehr zu begrüßen, daß eine deutsche Ausgabe vorbereitet wird, da es in schwedischer Sprache doch nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Gelehrten zugänglich sein würde. In ihren Hauptzügen und Hauptergebnissen halte ich die Ausführungen des Vf.s für durchaus überzeugend. Zu einer kritischen Auseinandersetzung im großen fühle ich daher keinen Anlaß und halte mich dafür auch nicht berufen; doch seien zum Schluß einige wenige Richtigstellungen und kritische Bemerkungen gestattet.

Die Behauptung I, 33: „Zölle zu errichten, die nicht auf den schon vorhandenen Zöllen örtlicher Gesellschaftsbildungen beruhten, war etwas, was nicht einmal das karolingische Königtum zu erreichen versucht hat“, geht doch wohl etwas zu weit. Jedenfalls wäre die (allerdings von Rietschel vertretene) Annahme, daß die karolingischen Zölle aus grundherrlichen Zöllen hervorgegangen und erst später Regal geworden sind, unrichtig (vgl. G. v. Below in Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde s. v. Zoll), und die Heraushebung gewisser, besonders ertragreicher Reichszölle bei allgemeinen Zollprivilegierungen deutet doch vielleicht darauf hin, daß man den Begriff von einer Art Reichszollsystem hatte, das die wichtigsten Passierstellen um-

faßte; vgl. die Urk. Ludwigs d. Fr. für Straßburg 831 u. a. (s. meine „Normannen u. d. Fränk. Reich“, S. 67 Anm. 3, und P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel usw. im frühen MA., S. 74). — Daß Elsässer Wein infolge der Zollbelastung auf dem Rhein außerhalb seines Produktionsgebiets keine Absatzmöglichkeit fand (I, 40), ist jedenfalls für das Mittelalter (14./15. Jhdt.) nicht haltbar; s. jetzt die Karte der Verbreitung des Elsässer Weins im MA. von H. Ammann in dem soeben erschienenen Elsaß-Lothring. Atlas, hrsgg. von G. Wolfram und W. Gley (Frankfurt a. M. 1931), K. 37b, die im Gegenteil die ungeheuer weite Verbreitung des Els. Weins zeigt. Das macht etwas mißtrauisch gegen die oft aufgestellte Behauptung, daß die Zölle den Verkehr mit bestimmten Waren ganz unterbunden hätten. — Ebenso möchte ich die Allgemeingültigkeit der Behauptung (I, 165) bezweifeln, daß die hohen Transportkosten den Fernabsatz billiger Waren bis um 1700 ausgeschlossen hätten. Dagegen spricht z. B. der Handel mit billigem polnischen Tuch bis zur Schweiz hin im 14. und 15. Jhdt. (vgl. H. Ammann, Schlesische Geschichtsbll. 1927, Nr. 3, S. 53f.), wie übrigens auch die von H. selbst (S. 180) erwähnte Konkurrenzmöglichkeit des groben, billigen Tuchs von Montauban mit holländischem und englischem im Ausland. — Ein Irrtum liegt I, 73 vor, wenn hier als *pays d'état* (lies: *d'états*) diejenigen (nordfranzösischen) Provinzen aufgefaßt werden, die keine Provinzialstände mehr hatten, als *pays d'élection* die übrigen. Gerade das Umgekehrte ist richtig (vgl. L. Mirot, Manuel de géographie hist. de la France, Paris 1929, S. 219); übrigens gibt H. selbst S. 58 den Sachverhalt richtig an. — S. 100 wird die Einführung der währungsbeständigen Mark Banko der Hamburger Girobank unrichtig von 1690 datiert; sie fand 1622 statt.

Berlin.

W. Vogel.

Dr. Henri Sée (Prof. a. d. Univ. Rennes), **Französische Wirtschaftsgeschichte**. I. Band. Jena 1930, G. Fischer. 434 S. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgeg. von Prof. Dr. Georg Brodnitz, Halle.)

Die Bearbeitung der französischen Wirtschaftsgeschichte im Brodnitzschen Handbuch konnte kaum in bessere Hände gelegt werden als in die des unermüdlich tätigen Professors in Rennes, dem wir so viel aufschlußreiche Studien aus ihrem Gebiet verdanken. Sie erfüllt ihren Zweck, in knapper und klarer Form über die Hauptzüge der Entwicklung zu unterrichten und den Zugang zur Einzelforschung zu vermitteln, in vortrefflicher Weise. Gerade in der umfassenden Anführung der einschlägigen Spezialliteratur (in den Anmerkungen und in einer 38 Seiten in Kleindruck füllenden Bibliographie) liegt für deutsche Benutzer ein großer Gewinn und ein besonderer Wert des Buches, da es ihnen das sonst keineswegs bequeme Aufsuchen dieser in Zeitschriften, Büchern und Dissertationen zerstreuten Literatur außerordentlich erleichtert.

Der vorliegende erste Band des Werkes reicht bis zum Ende des Ancien Régime und ist in drei Kapitel gegliedert, deren jedes einen chronologischen Hauptabschnitt umfaßt: das erste „Die Wirtschaft des Mittelalters“, das zweite unter dem Titel „Die Neuzeit und der Aufstieg Frankreichs“ etwa die Periode 1450—1600, das dritte („Absolutismus und Merkantilismus“) das 17. und 18. Jahrhundert bis zum Beginn der Revolution. Das Mittelalter ist unter Berufung auf R. Kötzschkes (gesamteuropäische) Darstellung im Handbuch nur kurz behandelt, aber seine scharf charakterisierenden Ausführungen sind als Grundlage nicht zu entbehren. Das Schwergewicht liegt auf dem 16. bis 18. Jahrhundert. Innerhalb der chronologischen Hauptabschnitte greift eine systematische Einteilung nach Produktionszweigen usw. Platz; aber es ist ein Vorzug der Darstellung Sées, daß er jeweils an die Spitze eine Schilderung der gerade in Frankreich so wichtigen Zusammenhänge der Wirtschaft mit dem Staate und mit der großen Politik stellt und so die wirtschaftlichen Vorgänge in den richtigen Rahmen des Gesamtlebens der Nation eingliedert. Die großen Bewegungen des Auf- und Abstiegs im wirtschaftlichen Gedeihen treten so sehr klar hervor. Wir sehen nach den verwüstenden Auswirkungen des Hundertjährigen Krieges (1350—1450) eine in den folgenden 110 Jahren vorherrschenden inneren Friedens sich vollziehende

glückliche Entfaltung der Wirtschaftskräfte (1450—1560), die dann ein halbes bis dreiviertel Jahrhundert durch die Religionswirren, wenn nicht ganz gelähmt, so doch sehr verlangsamt wird. Es folgt als ein neuer Höhepunkt das Zeitalter Colberts; aber die kriegerische Prestige-Politik Ludwigs XIV., deren wirtschaftliche Kehrseite in dem besonders lesenswerten Abschnitt „Finanzen und Volkswirtschaft“ (Kap. III, § 2) mit schonungsloser Klarheit enthüllt wird, vernichtet die erreichten Ergebnisse. Erst mit der Regentschaft setzt unter mancherlei bedenklichen Nebenerscheinungen (Laws Banksystem) ein neuer Aufschwung ein, der nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, unter Ablösung der bisher vorherrschenden fiskalisch-merkantilistischen Ideen durch physiokratische und liberal-freihändlerische, zu den Anfängen der kapitalistischen Industrie und zu einer bedeutenden Entfaltung des Handels hinführt. Aber die große Ungerechtigkeit der Steuerverteilung, besonders auf dem Lande, die Unfähigkeit des alten Systems, die merkantilistische Vereinheitlichungspolitik in Verwaltung und Verkehr wirklich durchzuführen, ebenso seine Unfähigkeit, durch ein Aufräumen mit den Resten der Grundherrschaft einen Fortschritt der Landwirtschaft zu ermöglichen, schließlich die schlechte Finanzverwaltung in Verbindung mit der tollen Verschwendung des Hofes haben eine friedliche Lösung der Spannungen zwischen den neuauftretenden Kräften in Gesellschaft und Wirtschaft und den bevorrechteten Klassen verhindert und den Ausbruch der Revolution verursacht.

Daß in einem Werke über französische Wirtschaftsgeschichte gerade die landwirtschaftliche Grundlage ausgiebig behandelt wird, versteht sich gewissermaßen von selbst, denn Frankreich ist bis ans Ende des 19. Jahrhunderts ein Land gewesen, dessen Wirtschaftscharakter in erster Linie durch seine Landwirtschaft bestimmt wurde. Wir werden unterrichtet über die Eigentumsverhältnisse, das verwickelte System der grundherrlich-feudalen Abhängigkeit, ihre Lockerung seit dem 13. Jahrhundert, ihre späteren Wandlungen, über die soziale Stellung, die Lebensbedingungen der Bauern mit ihren mannigfachen Abstufungen, über die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse (Pacht, Teil-

bau usw.); dagegen hören wir verhältnismäßig wenig über die Flurverteilung (einiges besonders S. 4, 183), ein allerdings in Frankreich noch wenig behandeltes Problem, mit dem sich übrigens die neue Arbeit von Marc Bloch, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française* (Oslo 1931) eingehender befaßt. Der dem römischen Recht fremde, den deutschen Rechtshistorikern schon lange geläufige Begriff des „geteilten Eigentums“¹ scheint jetzt auch in Frankreich nach dem Vorgang von E. Tarbouriech (*Essai sur la propriété* 1904) mehr Beachtung zu finden, der sogar von abgestuftem Eigentum, von einer pyramidenförmigen „Hierarchie des Bodens“ spricht.

Mehr Interesse haben für die Leser der Hans. Gbll. naturgemäß die Abschnitte über Gewerbe und Handel. Die kräftigere Entwicklung eines nicht nur für den lokalen Bedarf, sondern für Fernversorgung und Ausfuhr arbeitenden Gewerbes setzt in Frankreich erst spät ein. Wir finden hier im 15. Jahrhundert noch kaum das Verlagsystem (S. 38, 48), abgesehen vom Pariser Tuchgewerbe (S. 34). Vf. zieht in dieser Hinsicht, wie auch sonst öfter, nur die Niederlande und Italien zum Vergleich heran, um daran das relative Zurückbleiben Frankreichs zu messen; es liegt aber nahe, gerade auch die deutschen Zustände hier zum Vergleich ins Auge zu fassen, da ja Deutschland, namentlich das westliche, im ganzen viel größere Ähnlichkeit mit Frankreich bietet als wie so einseitig auf Handel und Gewerbe eingestellte Länder wie die Niederlande und Oberitalien. Es scheint nun, daß einige Teile des deutschen Gewerbes im 14. und 15. Jahrhundert bereits viel weiter in der Richtung auf

¹ Hier wie auch sonst wäre in dem deutschen Text wohl besser von „Eigentum“ anstatt von „Besitz“ zu sprechen. — Eine andere Übersetzung, die ich beanstanden möchte, ist der Ausdruck „Rasse“ auf S. 4, wo gesagt wird, man sei sich jetzt einig, daß der Unterschied in der Siedlungsweise, in Dörfern einerseits, in Einzelhöfen und Weilern andererseits, nicht auf die Verschiedenheit der „Rassen“ zurückzuführen sei, wie es Meitzen tun zu können geglaubt habe. Das Wort „Rasse“ wird im Französischen bekanntlich in weiterem und loserem Sinn als im Deutschen auch für „Volkstum“, ja sogar für „Geschlecht, Dynastie“ (*troisième race*) verwendet. Im Deutschen haben wir uns jetzt gewöhnt, das Wort nur im Sinne anthropologischer, somatisch unterschiedener Typen zu gebrauchen; Meitzen aber hatte nur das Volkstum im Auge.

die frühkapitalistische Organisationsform entwickelt waren (Vf. erwähnt das nur in bezug auf den Bergbau, S. 49), und es wäre der Mühe wert, darüber nachzudenken, worin dieser Unterschied begründet ist; ich komme auf einige entsprechende Beobachtungen gleich zurück. — Eingehend behandelt S. das Zunftwesen: es organisiert sich seit dem 13. Jahrhundert, aber noch lange herrscht das freie Gewerbe vor, und in Übereinstimmung mit H. Hauser wird betont, daß sich dieses, besonders in den kleinen Städten und auf dem Lande, noch lange oder richtiger dauernd behauptet hat; erst Colbert sucht, und zwar wesentlich zum Zwecke der fiskalischen Ausnutzung, das gesamte Gewerbe in das System der „geschworenen Zünfte“ (*métiers jurés*) einzuzwängen; aber gerade dieser Fiskalismus bereitet dann die Auflösung der Zünfte vor. Das 17. Jahrhundert bringt daneben die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Manufakturen, deren Förderung trotz mancher Fehlschläge der Industrialisierung Frankreichs einen starken Auftrieb gibt, und die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie schon gesagt, die Anfänge der kapitalistischen Industrie im engeren Sinne.

In bezug auf den Handel wird großes Gewicht auf die Hemmungen und die Rückständigkeit des Binnenhandels gelegt; auf diesem Gebiet wäre wohl durch weitere Forschung noch vieles zu klären, denn wir haben z. B. in Deutschland trotz genau der gleichen Hemmungen (Binnenzölle, schlechte Verkehrswege usw.) doch einen oft weite Räume überspringenden Austausch von Rohstoffen und Halbfabrikaten und einen verwickelten Wanderweg der Ware vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat (vgl. jetzt darüber z. B. Bechtel, *Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters*, S. 113f., 121f. und öfter). Dem Außenhandel, und namentlich dem Seehandel, wird, im ganzen wohl mit Recht, erheblich größere Bedeutung für das Wirtschaftsleben zugesprochen. Hier springt nun im Spätmittelalter der große Unterschied gegen Deutschland besonders in die Augen. Den französischen Städten dieser Zeit geht die Selbstverwaltung ab; es gibt zwar eine gehobene, wohlhabende Bürgerklasse, aber kein Patriziat im politischen Sinne (S. 57).

Außerdem: „Die französischen Kaufleute überschritten nur selten die Landesgrenzen“ (S. 27); eine Erscheinung wie Jacques Cœur ist zwar charakteristisch für das Aufleben der Wirtschaft und des Handels nach Abschluß des Hundertjährigen Kriegs (S. 52), aber sie ist doch keineswegs typisch. Solche Beobachtungen regen, wie schon bemerkt, dazu an, den Gründen der Verschiedenheit nachzuspüren. Die Verheerungen des Hundertjährigen Krieges mögen manches erklären; aber auch in Deutschland waren ja Fehdewesen, Hussitenkriege u. ä. dem Handel und Wandel im 14./15. Jahrhundert keineswegs günstig. Von Einfluß ist wahrscheinlich die frühe Vorherrschaft der zentralisierenden königlichen Gewalt, das Schwinden der städtischen Autonomie, mehr noch wahrscheinlich die Rückständigkeit der für den Fernabsatz tätigen Gewerbe, am wirksamsten vermutlich das Fehlen einer der deutschen Ostkolonisation, der wirtschaftlichen Erschließung des europäischen Nordostens vergleichbaren Ausdehnungsbewegung; denn der französische Levantehandel des Mittelalters kann sich an Bedeutung damit wohl nicht messen, wenn auch auf ihm die relativ überragende Ausnahmestellung von Marseille beruht. Schließlich spielen auch rational schwer faßbare Dinge mit, wie die Veranlagung der Völker und Stämme. Man vergleiche nur mit der bekannten und offenbar schon früher vorhandenen Abneigung der Franzosen, ihr Land zu verlassen, den Wandertrieb der mittelalterlichen Westfalen!

Einige wertvolle Quellen geben dem Vf. die Möglichkeit, zu verschiedenen Zeitpunkten (bes. um 1550 und 1789) die Verteilung des französischen Außenhandels auf die verschiedenen geographischen Richtungen wenigstens annähernd zahlenmäßig zu veranschaulichen. Es fällt mir dabei auf, daß er die Beziehungen zu Deutschland gewissermaßen nur beiläufig behandelt, während sie in Wirklichkeit recht bedeutend waren. Nach der zwischen 1550 und 1556 abgefaßten Denkschrift eines Hafeninspektors (S. 114) belief sich die Gesamteinfuhr nach Frankreich auf 36—37 Mill. Livres tournois. Davon entfielen auf Oberdeutschland und die nördlichen Länder (les Hautes Allemagnes et pays septentrionaux) 7,3 Mill., auf Nieder-

deutschland und die Niederlande 4,3 Mill., England 3,3 Mill., Portugal 2,0 Mill., Spanien im Höchstfall 5,9 Mill., Italien und die Levante 13,8 Mill. Wie man sieht, läßt sich der Umfang der Einfuhr aus Deutschland nicht scharf abgrenzen; so viel aber dürfte sicher sein, daß sie, wenn nicht den ersten, dann jedenfalls den zweiten Platz einnimmt, da ja auch Italien und die Levante zu einem Ganzen zusammengefaßt sind und einzeln genommen vielleicht niedrigere Beträge erreichen. In der Einfuhr aus Ober- und Niederdeutschland stecken sicher auch Waren, die aus den skandin. Ländern, Polen und Rußland stammen, aber jedenfalls durch den deutschen Handel vermittelt wurden. Über die Ausfuhr erfahren wir nichts. — Vor Beginn der Revolution belief sich nach Arnould (S. 295 A. 4, 312) die Gesamteinfuhr auf 611, die Gesamtausfuhr auf 542 Mill. Livres. Die vom Vf. nach Arnould u. a. angeführten Einzelziffern für die verschiedenen Länderbereiche ergaben zusammengenommen allerdings nicht diese hohen Zahlen. Immerhin scheint es, daß Deutschland mit 30 Mill. Livres Einfuhr nach Frankreich und 81 Mill. Ausfuhr von Frankreich in der Einfuhr freilich nur den 6., in der Ausfuhr aber den 1., und im Gesamthandel etwa den 3. Platz nach den Antillen und Italien, und noch vor England, Spanien und der Levante behauptet. Jedenfalls war Deutschland einer der besten Abnehmer der französischen Kolonialwaren. — Nicht richtig ist die Behauptung (S. 215), daß im 17. Jahrhundert „die in den Ostseeländern verkauften französischen Waren fast sämtlich unter englischer, mehr noch unter holländischer Flagge befördert wurden“. Das trifft höchstens für die 1. Hälfte des Jahrhunderts zu, und auch da nur für die Holländer. Wie ich in meinem Aufsatz Hans. Gbl. 1928, S. 110f., gezeigt habe, begannen die Lübecker u. a. Deutsche, sich seit 1655, hauptsächlich aber seit dem Seekrieg 1672—1678, sehr lebhaft an der Frachtfahrt nach Frankreich zu beteiligen. Nach den Sundzollregistern passierten den Sund, von Frankreich kommend, 1675: 1 Holländer, 66 Deutsche, 121 Engländer; 1685: 174 Holländer, 30 Deutsche, 8 Engländer, und nach dem Span. Erbfolgekrieg in dem Friedensjahr 1733: 107 Holländer, 45 Deutsche, 3 Engländer.

Wenn es zum Schluß gestattet sein möge, noch eine Anregung für die später erscheinenden Bände des „Handbuchs“ zu äußern, so wäre es die, daß in den einleitenden Abschnitten und gelegentlich auch sonst die wirtschaftsgeographische Betrachtungsweise etwas mehr zur Geltung kommen möge. Eine wirtschaftsgeographische Übersicht über den klimatisch-geographischen Charakter der einzelnen Landschaften, ihren Anbau, ihre Bodenschätze, ihre Besiedlung und Verkehrslage würde das Bild der wirtschaftlichen Entwicklung plastischer hervortreten lassen.

Berlin.

W. Vogel.

Dr. Johan E. Elias, Schetsen uit de Geschiedenis van ons Zeewezen. Zesde Gedeelte (1653—1654). Met Registers op de Zes Deelen en zes Kaartjes. VIII 204 bl. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff 1930.

Mit dem 6. Bande der „Schetsen“ hat Elias sein grundlegendes, die Forschung fast völlig abschließendes Werk über einen der wichtigsten Abschnitte der niederländischen Marinegeschichte beendet. Es begann mit dem Unabhängigkeitskampf gegen Spanien und behandelte in erster Linie Verfassung und Organisation der niederländischen Seemacht in dem Zeitraum von 1568—1648. Die 4 weiteren Bände stellten dann auf Grund des gesamten archivalischen Materials in einem bisher nicht gekannten Umfang den ersten wahrhaft modernen Seekrieg, zwischen der englischen und niederländischen Republik im Zeitalter Cromwells, bis zum Hochsommer 1653 dar; allerdings hat sich der Verfasser als Nichtseemann bei der Schilderung des taktischen Verlaufs von Seeschlachten mit Absicht Zurückhaltung auferlegt. Alle seine Bände sind in dieser Zeitschrift (48., 51., 54. Jahrg.) besprochen worden. Wenn der Seekrieg von 1652/54 mit den Schlachten vom Juni und August 1653 auch seinen Höhepunkt erreicht hatte, so bieten die im 6. Band erzählten Ereignisse bis zum Friedensschlusse von Westminster (April 1654) doch noch eine Fülle des Interessanten. Da sind zunächst die Operationen im Mittelmeer. Ältere Abschnitte

weiterführend schildert Elias anschaulich, wie Jan van Galen durch die taktisch glänzend eingeleitete Schlacht vor Livorno (14. März 1653) die Engländer zur Aufgabe des südeuropäischen Kriegsschauplatzes und somit zur Einstellung ihres ertragreichen Levantehandels zwang, wie dann die Sieger ebenfalls nach der Nordsee zurückkehrten. Hier kam es nun nicht mehr zu dem britischerseits angestrebten Zusammenstoß der beiden Schlachtflotten. Die einzige, allerdings bedeutsame Leistung der niederländischen war das Geleit der nach Skandinavien und der Ostsee, Frankreich und Spanien bestimmten, aber durch die englische Blockade monatelang in den heimischen Häfen zurückgehaltenen Handelsflotten von fast 500 Segeln bis nach Skagens Riff und das Einbringen zahlreicher Kauffahrer einschließlich wertvoller „Ostindischer Retourschiffe“. Für den Rest des Krieges war die Seemacht der Generalstaaten so gut wie völlig lahmgelegt; denn durch die fehlerhaften Beschlüsse der Hochmögenden hatte sie trotz der ungünstigen Jahreszeit und trotz aller Proteste des Vizeadmirals Witte de With an der nordholländischen Küste bleiben müssen und hier in einem viertägigen Sturm schwere Verluste erlitten. Von besonderem Interesse ist Elias' Darlegung der politischen Verhandlungen, vor allem über die Frage, wer als Tromps Nachfolger Leutnantadmiral von Holland und somit Oberbefehlshaber der Kriegsflotte werden sollte. Bei diesen Verhandlungen, in denen der junge Ratpensionar von Holland, Johan de Witt, rasch den entscheidenden Einfluß gewann, offenbarte sich nicht nur die alte Rivalität zwischen den zwei wichtigsten Seeprovinzen, sondern auch in fast noch höherem Maße der so verhängnisvolle Gegensatz zwischen den oranisch und anti-oranisch gesinnten Teilen der Union. Die Lösung der genannten Frage war um so schwieriger, als man aus verschiedenen Gründen nicht denjenigen Mann an die Spitze der Flotte bringen konnte, der allein imstande gewesen wäre, die durch Tromps Tod gerissene Lücke auszufüllen, Michiel De Ruijter. Die Entscheidung fiel, aus rein parteipolitischen Gründen, zu Gunsten des Kavallerieobersten Jacob van Wassenaer van Obdam. Sie erwies sich allerdings als vollkommener Mißgriff,

da der Gewählte nicht die Qualitäten eines Monck, der ja auch von der Landarmee zur Flotte gekommen war, besaß. Aber gleichzeitig hat Johan De Witt sich auch ein unsterbliches Verdienst um die Marine erworben, als er durch persönliche Einwirkung De Ruijter veranlaßte, im Staatsdienst zu verbleiben. Bezeichnend für die anti-oranische Gesinnung der holländischen Regierungskreise sind ihre Maßnahmen zu einer stärkeren Republikanisierung der Marine: die Prinzenflagge, die ruhmreiche Trikolore aus der Zeit des spanischen Krieges, wurde zur Staatenflagge, verschiedene auf Stapel stehende Kriegsschiffe der Rotterdamer Admiralität erhielten neue Namen, weil die Erinnerung an die Oranier, die von jeher in der Marine begeistert verehrt worden waren, getilgt werden sollte.

Drei ausführliche Register und sechs Karten des nördlichen Kriegsschauplatzes bilden eine willkommene Beigabe zu dem Werk des holländischen Forschers, das sich für immer einen Ehrenplatz unter den zahlreichen neueren Arbeiten über die niederländische Marinegeschichte gesichert hat.

Berlin.

Friedrich Graefe.

Heinrich von Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat. Nach der Handschrift des Preußischen Staatsarchivs in Hannover herausgegeben von Fritz Epstein. Quart. 64, 309 Seiten. Mit 3 Tafeln. 1930. Verlag von Friederichsen, de Gruyter & Co. m. b. H., Hamburg 1. (Abhandl. aus dem Gebiet der Auslandskunde Bd. 34, Reihe A, Band 5.)

Die Zeit Iwans des Schrecklichen gilt mit Recht als eine der interessantesten, aber in vieler Hinsicht auch dunkelsten Perioden der russischen Geschichte. Dieses Dunkel wird durch Heinrich v. Stadens „Aufzeichnungen über den Moskauer Staat“ bedeutend erhellt. Als auch für die hansische Geschichtsforschung wichtige Quelle lohnt es sich, diese Aufzeichnungen näher zu betrachten. — Schon um die Jahrhundertwende entdeckte der Begründer des Danziger Archivs und spätere Archivdirektor in Koblenz, Max Baer, im Preußischen Staats-

archiv in Hannover diese zeitgenössische Abschrift der verlorengegangenen Handschrift; doch gelang es erst 1925, eine russische Übersetzung (herausgegeben von Prof. I. I. Polosin) und in der vorliegenden Ausgabe, die aus dem osteuropäischen Seminar der Universität Hamburg hervorgegangen ist, den deutschen Originaltext zu bringen.

Heinrich v. Staden, der Verfasser der Aufzeichnungen, wurde in Ahlen in Westfalen um 1545 als Sohn des Walter v. S. und der Kath. Ossenbach geboren. Durch einen in Riga wohnenden Verwandten, Stephan Hövener, wurde er 1560 bewogen, nach Livland auszuwandern. Hier versuchte er sich teils in Riga, teils in Wolmar und auf verschiedenen Gütern als Gutsverwalter und Kaufmann, wurde polnischer Parteigänger und lief darauf zu den Russen über. Hier machte er beim Zaren Iwan dem Schrecklichen sein Glück. Mit noch drei Deutschen, den livländischen Edelleuten Johann Taube und Elert Kruse und dem Westfalen, ehemaligen Drost zu Petershagen, Dr. jur. Kaspar Elverfeldt, dem eifrigen Verfechter des Protestantismus am Zarenhofe, wurde Staden Glied der berüchtigten Opričnina. Anfangs als Opričnik, später unabhängig vom Zaren, verbrachte Staden etwa ein Jahrzehnt (ca. 1565—1575) in Rußland und wurde Zeuge der verschiedensten zeitgenössischen Ereignisse, wie etwa der Verhandlungen Iwans mit dem livländischen Ordensmeister Fürstenberg, des Zuges des Zaren nach Nowgorod u. a. Nachdem Staden in Rußland ein ungeheures Vermögen erworben und wieder verloren hatte, kam er nach den wechsellvollsten Irrfahrten über Schweden und Holland an den Hof des Pfalzgrafen Georg Hans v. Veldenz-Lützelstein. Hier begegneten sich zwei politische Abenteurer von ungewöhnlichem Ausmaß. Die Frucht ihrer Arbeit war der frühestens Ende 1578 abgefaßte „Anschlag“, ein Kaiser Rudolf II. vorzulegendes phantastisches Projekt zur Eroberung Rußlands. Dieser „Anschlag“ nebst einer historisch-geographischen Beschreibung Rußlands sowie einer Selbstbiographie Stadens bilden — begleitet von der Supplikation Stadens an den Kaiser — den Inhalt seiner „Aufzeichnungen“.

Von großem Wert sind diese zum großen Teil auf Autopsie

beruhenden Aufzeichnungen auch für die hansische Geschichtsforschung. Die Hanse spielt in dem obenerwähnten Plan der beiden Projektmacher eine große Rolle. Georg Hans hatte seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts die Hanse für die Gründung einer deutschen Reichsflotte und die Errichtung eines deutschen Admiralats, wenn auch vergeblich, zu interessieren gesucht. Auch wohl im Zusammenhang mit seinem russischen Projekt stand er noch 1581/82 mit dem hansischen Syndikus Heinrich Sudermann in regsten Verhandlungen. Staden meinte jedenfalls, daß der Kaiser 100 Schiffe von den Hansestädten, besonders Hamburg, Bremen, Lübeck, ebenso wie vom König von Dänemark, leihen könnte. Hamburg werde u. a. auch schon deshalb Schiffe geben, weil es vom dänischen Könige an der Seeschifffahrt nach Bergen und Island gehindert würde. Ausgangspunkt des Unternehmens sollten die obengenannten drei Hansestädte sein. Staden hatte dabei die regen Handelsinteressen der Hanseaten in Rußland, die sie mit unzähligen englischen, holländischen, französischen und anderen Kaufleuten teilten, insbesondere den Nowgorodhandel und die Narvafahrt, im Auge, berücksichtigte aber nicht die verschiedenen Interessen der Hansestädte. Denn „von einer einheitlichen Bundespolitik der Hanse gegen Moskau kann nicht gesprochen werden; die Moskau freundliche Orientierung des Vororts Lübeck . . . wurde durchkreuzt durch Hilfsaktionen einzelner Mitglieder des Bundes für livländische Städte“ (Staden, a. a. O. S. 148 Anm. 2). —

Diese hansischen Beziehungen geben nur einen kleinen Ausschnitt aus dem überreichen Inhalt der Aufzeichnungen Heinrich v. Stadens. Wertvoll sind sie außer für die politische Geschichte auch für die historische Geographie (wenn auch gerade über den russischen Norden frühere und zeitgenössische wesentlich bessere Berichte vorhanden sind), für die Ethnographie, Sprachwissenschaft, Kultur-, Handels- und Wirtschaftsgeschichte. Es würde zu weit führen, den gesamten Inhalt der Ausführungen, die eben durch das zeitgenössische, wenn auch vielfacher Korrektur bedürftige Kolorit ihren besonderen Reiz erhalten, wiederzugeben. Ihrem Wert nach stehen Stadens Aus-

führungen den wichtigsten Ausländerberichten über das Rußland des 16. Jahrhunderts, wie etwa Joh. Taubes und Elert Kruses sogenanntem „Sendschreiben“ an den Hetman Chodkiewicz, ebenbürtig zur Seite.

Es ist das Verdienst Fritz Epsteins, diese beachtenswerte Quelle nach Durchforschung fast der gesamten einschlägigen Literatur und der zuständigen Archive und Bibliotheken muster-gültig ediert zu haben. In einer ausführlichen Einleitung erfahren wir alles Nähere über die Handschrift und ihren Verfasser. Dem folgt der in Rücksicht auf russische Leser normierte wörtliche Text mit vorzüglichem, zu möglichst vollständigen Bibliographien ausgearbeitetem Kommentar. Von den neun Anlagen wären als für die hansische Geschichtsforschung wichtigsten Exkurse der sechste („Zur Narvafahrt“), achte („Beziehungen zwischen Sachsen und Moskau im 16. Jahrhundert“) und neunte („Johann Taube und Eilert Kruse“) zu erwähnen. Ein sehr sorgfältig bearbeitetes Siglen- und Literaturverzeichnis, Personen-, geographisches und Sachregister vervollständigen das Werk, dem eine Handschriftenprobe, ein Plan des Kreml und eine Karte des russischen Nordens beigegeben sind.

Zum Schluß noch einige kritische Bemerkungen. Zu der Literatur über Liz. Kaspar Elverfeldt (Staden, a. a. O. S. 177 Anm. 13) wäre noch L. Arbusows „Livlands Geistlichkeit“ (im Jahrb. f. Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Mitau und separat), Schirren, Quellen zur Gesch. d. Unterg. livl. Selbst., Bd. II, S. 331, und Bd. VI, S. 128, sowie Joh. Renner, Livl. Historien, herausgegeben von Hausmann u. Höhlbaum, S. 208, nachzutragen. — S. 198 Anm. 5 u. Anm. 6 haben sich Druckfehler eingeschlichen. Es muß „oben S. 52 Anm. 6 bzw. 8“ und ebenda „Anm. 7“ (statt Anm. 10 u. 9) heißen. Um die ehemaligen livländischen Ordensschlösser Karkus (S. 171 Anm. 6) und Ermes (S. 172 Anm. 3) werden sich früher allenfalls Hakelwerke (Flecken), nicht aber Städte gebildet haben. Heute ist z. B. um die Schloßruine Ermes ödes, von wenigen Gehöften besetztes Land. Ebenso verhält es sich mit Burtneck (S. 172 Anm. 6). Die Kreise Fellin, Jerwen,

Walk usw. existieren noch heute annähernd in gleichem Umfang (bis auf den nach 1918 neugebildeten estnischen Kreis Walk) wie vor dem Weltkriege und tragen neben ihrer offiziellen estnischen Bezeichnung im Deutschen dieselben Namen. Daher ist die Bezeichnung „ehemaliger“ Kreis (z. B. S. 49 Anm. 7, S. 171 Anm. 6: ehemaliger Kreis Pernau, S. 172 Anm. 2, 3, 4, 5 usw.) unangebracht. Der nicht identifizierte Hof „Wolgarten“ (S. 170) dürfte wohl das Wolmar benachbarte livländische Gut „Wohlfahrt“ sein.

Berlin.

R. Seeberg-Elverfeldt.

Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848 bis 1849. Hamburg 1930, Broschek & Co., 246 S.

Der Verfasser untersucht an Hand umfassender Quellenforschung die Stellung Hamburgs zum Problem der deutschen Wirtschaftseinheit, wie es 1848 und 1849 in der Paulskirche gewichtig hervortrat. In erster Linie stützt sich Pahl dabei auf die im Hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Akten des Hamburger Senats, insbesondere auf die Zollberichte seiner Bevollmächtigten in Frankfurt, ferner auf die Akten der Hamburger Handelskammer, vornehmlich den Briefwechsel Soetbeers. Weiterhin hat er die Akten der Deutschen Nationalversammlung herangezogen. Im Quellen- und Literaturverzeichnis figurieren 200—300 verschiedene Akten, Zeitungen, Flugschriften, darstellende Werke und Aufsätze, die mit Umsicht und Geschick benützt worden sind.

Weitaus der größte Teil des Buchs befaßt sich mit Deutschlands Wirtschaftseinheit nach außen, immer unter dem Gesichtswinkel Hamburgs, d. h. mit der Zoll- und Freihafenfrage und den Problemen der deutschen Seegeltung. Auf 30 Seiten wird aber auch die Wirtschaftseinheit im Innern behandelt, vorwiegend der Fragenkomplex des Binnenverkehrs.

Das Hauptverdienst Pahls liegt in der klaren und überzeugenden Darstellung des hamburgischen Verhaltens in der

Zollanschlußfrage. Ein bisher in der Öffentlichkeit unbekanntes, unvollendetes Gutachten Ad. Soetbeers hierzu aus dem Jahre 1849 aus der Commerzbibliothek rundet die Schrift glücklich ab. Für den gesunden realpolitischen Sinn der Hamburger Führer in jener Zeit spricht es, daß sowohl Soetbeer wie Geffcken u. a. wiederholt ihren Ausführungen die Einsicht voranstellten, es komme nicht so sehr auf Zollanschluß oder Freihafen an, als darauf, was praktisch damit gemeint sei. Denn so sehr der überwiegende Teil des Hamburger Handels den Freihafen wünschte, so ungünstig konnte er sich auswirken, wenn Deutschland sich mit hohen Zollmauern umgab und überdies vielleicht der Verkehr mit dem Freihafen durch schikanöse Kontrolleinrichtungen besonders behindert wurde. Aus diesen rein praktischen Überlegungen, ebenso aber aus ideellen und psychologischen Gründen konnte Hamburg als einzelner Stadtstaat in der Freihafenfrage keinen frontalen Angriff gegen die überwiegende öffentliche Meinung wagen, die gebieterisch ein einheitliches deutsches Wirtschaftsgebiet forderte, mochten im übrigen seine Gründe noch so gut sein. Schon mit Rücksicht auf Bremen konnte und wollte Hamburg sich kein geringeres Maß patriotischen Empfindens vorwerfen lassen. Auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens mit den anderen deutschen Seestaaten zugunsten der Zulassung von Freihäfen war eng begrenzt. Sehr viel bessere Chancen dagegen hatte das Eintreten für eine möglichst freihändlerische Gestaltung des deutschen Zolltarifs, der für Hamburg von nicht geringer Bedeutung war als die Freihafenstellung und diese erleichterte. Denn die Anhänger der „Handelsfreiheit“ bildeten eine breite, wenn auch heterogene Front. Zu ihnen gehörte unter anderem der größte Teil des Handels, die nord- und ostdeutsche Landwirtschaft, die preußische Bürokratie und ein großer Teil der führenden Staatswissenschaftler, die in der vorangehenden Krise des Zollvereins die Schutzzollwünsche Lists und der Süddeutschen weitgehend zum Scheitern gebracht hatten. Allerdings hatten bei der Konstituierung des „Volkswirtschaftlichen Ausschusses“ in Frankfurt die Schutzzöllner einen Vorsprung errungen. Auch der Reichshandelsminister Duckwitz war ein

Verfechter von Schutz- und Differentialzöllen, und seine Heimatstadt Bremen zog mit Hamburg nicht am gleichen Strang, sondern wollte sich zum Nationalhafen aufschwingen. Andererseits war aber der im Juni 1848 in Frankfurt gegründete „Verein für Handelsfreiheit“, der im November auch einen Zweigverein in Hamburg bekam, äußerst rührig.

Bei der dargestellten Lage hatte Hamburg mit wechselnden Positionen und Bundesgenossen zu kämpfen: auf die beiden anderen Handelsstädte, zumal auf Bremen, war geringer Verlaß. Preußens führendes Beamtentum war zwar vorwiegend freihändlerisch, zugleich betrieb Preußen aber auf dem Weg des Zollvereins den Anschluß der Hansestädte. Österreich andererseits nahm gegenüber dem Zollverein eine Außenstellung ein und war damit den partikularistischen Bestrebungen günstig, stand aber als protektionistisches Land der Freihandelsidee fern. Auf England, mit dem Hamburg noch in den dreißiger Jahren gelegentlich kooperiert hatte, ließ sich in der nationalen Bewegung von 1848 bis 1849 nicht zurückgreifen, zumal es der Begründung einer starken Reichsgewalt und einer deutschen Kriegsflotte direkt feindlich gegenüberstand.

Weiter hatte aber die Gegenseite Hamburgs noch moralische Trümpfe in der Hand: Erstens das Schlagwort von der „nationalen Arbeit“, die es zu schützen gelte. Zweitens konnte gegen Hamburg ins Feld geführt werden, daß es sein eigenes Zoll- und Akzisewesen noch keineswegs freihändlerisch ausgestaltet hatte, und daß es ein so rückständiges Institut wie die mittelalterliche Torsperre aus fiskalischen Gründen durchaus festhielt.

Mit welcher Geschicklichkeit und Zähigkeit Hamburg in dieser Lage seine Ziele verfolgte, ist bemerkenswert. Von der Notwendigkeit durchdrungen, seine Position zu verteidigen, entfaltete es starke Kräfte, auch propagandistischer Art. In der Zollfrage planten Soetbeer und Geffcken vor allem ein Zusammengehen mit Leipzig, das für List zuletzt als der stärkste Hort des Freihandels gegolten hatte. In positiver Mitarbeit legte sodann Soetbeer Ende 1848 der Nationalversammlung einen eigenen Entwurf eines Reichszolltarifs vor. In der Frage

des Freihafens wurde schon im November 1848 wenigstens der Zusatz erreicht, daß die Aussonderung einzelner Orts- und Gebietsteile aus der Zolllinie der Reichsgewalt vorbehalten bleibe. Damit war der Freihafen allerdings nur vorbehalten, nicht gesichert. Immerhin trug dieser „Sieg Hamburgs“ noch weitere Früchte. Unverändert wurde der § 33 des Reichsverfassungsentwurfs mit der Bestimmung über die Möglichkeit von Freihäfen in die Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgenommen.

Bei seiner Darstellung beschränkt sich Pahl vielleicht zu stark auf das Aktenkundige und „Objektive“. Manchmal möchte man wünschen, daß er durch stärkere Würdigung der beteiligten Persönlichkeiten und der Schwingungen des Milieus seinen Ausführungen kleine intimere Lichter aufgesetzt oder zum mindesten doch die einseitig hamburgischen Urteile über Männer wie Duckwitz und Mevissen lebendig ergänzt hätte. Unbedingt hätte Duckwitz' langjährige Freundschaft mit Friedrich List erwähnt werden müssen, dessen Geist in die Wirtschaftsprobleme von 1848/49 weit stärker hineinwirkt, als es Pahl erkennen läßt. Im übrigen aber ist Pahls Schrift eine durchaus begrüßenswerte Bereicherung der hamburgischen und deutschen Wirtschaftsgeschichte.

Marburg a. d. L.

Erwin Wiskemann.

Conrad Borchling und Bruno Claussen, Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800. Erste Lieferung 1473—1492. Karl Wachholtz Verlag. Neumünster 1931.

Die neue niederdeutsche Bibliographie ist berufen, eine oftmals gefühlte Lücke zu schließen. Wohl besitzen wir Zusammenstellungen über das neuere niederdeutsche Schrifttum etwa des vorigen Jahrhunderts; doch fehlte es bisher an einem erschöpfenden, das ganze niederdeutsche Sprachgebiet umfassenden Verzeichnis der älteren Drucke. Es soll hier bis zum Jahre 1800 gegeben werden. Für die Bestimmung der örtlichen Grenzen des Aufzunehmenden ist natürlich die Sprache ent-

scheidend: alle auch außerhalb Deutschlands erschienenen niederdeutschen Drucke mußten demnach berücksichtigt werden. Dazu kommen, mit Ausnahme der schon mehrfach zusammengestellten Werke aus dem ostniederländischen Sprachgebiet, lateinische Grammatiken und Wörterbücher, soweit ihnen niederdeutsche Übersetzungen und Erklärungen beigegeben sind. Im ganzen werden etwa 4600 Drucke Aufnahme finden, von denen die vorliegende erste Lieferung 216 bringt. Ob die angestrebte Vollständigkeit in jedem Falle erreicht wird, dürfte von der Mitarbeit abhängen, die die Benutzer des Werkes den Herausgebern durch Mitteilung nicht aufgenommener Stücke, die in einem Nachtrag darzubieten wären, zuteil werden lassen.

Die bisher erschienene Lieferung verrät in der Art, wie sie die ältesten Drucke zusammenstellt, eine bibliothekswissenschaftliche Arbeit von höchstem Range. Die Beschreibung, die hier, für die ältere Zeit, natürlich besonders wichtig ist, dürfte allen Ansprüchen genügen und jedem eine Vorstellung von den nach Titel, Titelseite (soweit in der Zeit des Wiegendruckes ein eigenes Titelblatt schon auftritt), Anfang der Vorrede, des Textes und der Schlußschrift kenntlich gemachten Schriften geben, zumal auch etwaige Untertitel genannt und äußere Kennzeichen der Drucke wie Format, Umfang, Lagen, Blattzählung und auftretende Besonderheiten wohl berücksichtigt werden. Auch bei der Angabe der Fundorte ist Lückenlosigkeit angestrebt worden. Die Quellennachweise enthalten alles Wichtige und Unentbehrliche. Die Anordnung der in dem bibliographischen Kopf jeder Beschreibung gegebenen Titel ist chronologisch, innerhalb jedes Jahres alphabetisch. Behelfsmäßige Register auf dem Umschlage jeder Lieferung sollen das am Schlusse des Werkes zu liefernde Gesamtregister vorläufig ersetzen.

So haben die Herausgeber sich bemüht, ein Nachschlagewerk von höchster Gebrauchsfähigkeit zusammenzustellen, das von der Bibliothekswissenschaft, mehr noch vielleicht von der niederdeutschen Sprachforschung mit Freuden begrüßt werden wird. Denn nach Anlage und Absicht verfolgt es vor allem

sprachliche und literargeschichtliche Zwecke, ohne indessen die besonders für die ältere Zeit so wichtige buchtechnische Seite zu vernachlässigen. Wundern muß man sich allerdings über die verhältnismäßig geringe Zahl, die Niederdeutschland in heimatlicher Sprache zu den Wiegendrucken beisteuerte. Das stimmt zu dem allgemeinen Bilde, das wir bisher schon über die Ausbreitung des Buchdrucks kannten. Köln, eine seiner führenden Stätten, ist dies auch für die niederdeutschen Drucke. Es stellt mit 94 Stücken nicht viel weniger als die Hälfte aller niederdeutschen Inkunabeln bis 1492. Wenn nur Lübeck es daneben auf 74 Stücke bringt, so zeigt das, wie sehr der deutsche Norden in den Entwicklungsjahren des deutschen Buchdrucks hinter dem Süden und Westen zurücksteht. In weitem Abstand folgt Magdeburg mit 29 Drucken, Hamburg tritt nur mit einem hervor, dies im letzten Berichtsjahr, während in Stendal, wohin Joachim Westval von Magdeburg aus geht, Ende der achtziger Jahre immerhin sieben Drucke erscheinen.

Natürlich treten auch sonst bestimmte Druckerfamilien bestimmend hervor. Was wir durch Einzeluntersuchungen schon von ihnen wußten, erscheint hier in ihrem niederdeutschen Werk zusammenfassend belegt. Da sind die Brandis in Lübeck, die eigentlich aus dem Sächsischen stammen, mit zusammen 43 niederdeutschen Drucken, unter ihnen, wie wohl gesichert ist, mit dem ältesten überhaupt, einem Psalter. Da ist ferner Johann Koelhoff der Ältere, geborener Lübecker, der durch Jahrzehnte den Buchdruck in Köln aufs nachhaltigste beeinflusst, mit 30 niederdeutschen Stücken. Die bibliographische Aufzählung der Druckwerke ist immer zugleich ein Stück Lebensgeschichte der Meister; es ist äußerst reizvoll, Wanderungen und Wandlungen, auch nach dem, was sie drucken, zu verfolgen. Geistliches Schrifttum verschiedenster Gestalt überwiegt, politische und Rechtsliteratur ist nicht so sehr vertreten, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Es überrascht die große Zahl grammatischer Werke. Hier ist der Anteil Kölns besonders groß, wo unter anderem Heinrich Quentell, Buchdrucker und Verleger zugleich, durch fortgesetzte neue Auflagen einen stets von neuem auftretenden Bedarf zu befriedigen sucht.

Er ist Straßburger; oberdeutsche Herkunft ist also kein Hinderungsgrund, wie auch in Straßburg selbst und in Mainz bei Schöffer niederdeutsche Drucke entstehen. Doch sind das nur Ausnahmen. Pflegstätten niederdeutschen Druckes sind und werden die Hansestädte, ihre Führerinnen Köln und Lübeck vor allem. So erweckt eine Bibliographie niederdeutscher Drucke, besonders der älteren Zeit, auch beim hansischen Geschichtsforscher höchste Aufmerksamkeit, die im Falle Lübeck noch durch die Überlegung gesteigert werden könnte, daß dieselben Meister, die hier niederdeutsche Schriften drucken, auch dem Norden ihre Kunst bringen.

Bremen.

Friedrich Prüser.

VIII.

Hansische Umschau (Herbst 1930 bis Herbst 1931 nebst einigen Nachträgen).

Von

Hans-Gerd von Rundstedt, Herbert Rosinski,
Hubertus Schwartz und Walther Vogel.

Alphabetischer Seitenweiser der in der Umschau besprochenen Verfasser.

Abramowski 326, Abs 327, Achelis 319, Ahnlund 338, 339, Albion 341, Alden 341, van Alfen 289, Almquist 294, Anderson 337, Andreas 283, Arbusow 339, Aubin 308, Baart de la Faille 335, Baasch 320, Baasen 313, Baldauf 285, Bantyš-Kamenskij 291, Barnes 337, Bastian 268, Battré 314, Bechtel 265, Berends 311, Besson 303, Beutin 284, Beyerle 306, Biereye 321, 326, Bilson 280, Black 289, Blécourt 335, Boekman 335, Bonde 269, Borchling 317, Borowik 327, Borstelmann 318, van den Bosch 311, Boxer 290, Brandon 337, Bratianu 340, Braun 338, Brinkmann 342, Bröderdorff 329, Brögger 258, Brooks 280, 303, Bruce 292, Brüner 289, Brunner 262, Brutzkus 269, Bühler 308, Bülck 324, Büscher 338, Bugge 294, Burmeister 322, Burzek 333, Byrne 340, Campe 340, Carlsson 276, Carman 341, Carpie 318, Carstens 270, Carusi 283, Charliat 293, Christensen 338, C. Christiansen 324, R. T. Christensen 258, Clark 341, Clasen 331, Cohn 340, Cools 287, Coornaert 288, Cordt 291, Cosack 271, Cross 256, Crump 337, Cunow 341, Czort 333, Dahlmann-Waitz 259, van Dam 290, Dankert 308, Daysh 281, Denucé 287, Déprez 296, Dettmann 317, Dillen 299, Dobenecker 278, Dobiasch-Roschdestwenskaja 258, van der Does 290, Donnan 302, Donner 276, 328, Donnet 288, Dopsch 343, den Doren de Jong 289, Dreyer 319, Dúason 338, Duchaussoy 336, Dunbell 301, Eckhardt 316, Eichier 322, Ellinger Bang 282, Elzinga 290, Engels 307, Entholt 317, Evans 341, Faulkner 341, Favresse 335, Feiling 292, Fitzler 298, Fleming 336, Floderus 255, Foerster 330, Folkers 324, Frahm 324, Friedenthal 255, Geisberg 310, George 292, Gerlach 272, Godwin 305, Goebel 319, Graef 324, Graefe 290, Graham 305, Grant 337, Gras 342, Grellmann 338, Grotefeld 327, Groth 312, Grubb 337, Grundmann 310, Haas 270, 326, Habicht 314, Hämmerle 330, Haering 259, Hävernick 277, Hahn 286, Hamilton 295, 337, Harding 281, Haupt 324, Hausen 339, Headlam 305, Heckscher 292, 295, 343, v. Hedemann-Heespen 324, Heeringa 291, Helwig 332, Hesel 318, Heuer 331, Hinds 292, Hintze 343, G. E. Hoffmann 325, K. Hoffmann 326, Hofmeister 255, Hollander 333, Holsten 326, Holtzmann 259, L'Honoré Naber 290, 298, Horstmann 321, Howay 305, Hubert 293, Hübener 256, Huizinga 334, Huun 294, Ijzerman 289, 297, Inglot 273, Innis 305, Japikse 290, Jecht 342, Jegorov 270, Jesse 270, Jessen 325, Johnsen 294, Judges 337, Kaeber 325, Kamphausen 318, Karwasińska 273, Kernkamp 289, Keyser 267, 272, 331, Kiekebusch 256, Kienast 278, Kisch 271, Klinsmann 317, v. Klocke 308, Klüver 324, Kötzschke 325, Kohl 317, Kojouharoff 283, Kolm 321, Korst 282, Koster 280, Kownatzky 328, Krafft 341, Kranzhoff 306, Kredel 319, H. Krieg 324, M. Krieg 310, Krollmann 272, Kulischer 268, 282, Kunze 284, 285, Kuske 308, Laehr 257, Larsen 255, Lattermann 258, 273, Lefèvre 335, Leftwich 292, Legers 307, Leitgeber 273, Lesmaries 293, Lienau 328, Lièvre 336, Liiv 339, Likowski 274, Liljedahl 339, Lippert 284, Lipson 337, Lodge 283, Longfield 291, Lonke 316, Lubimenko 293, Ch. Lucas 304, H. S. Lucas 269, 278, Magon 338, Malone 256, Marsson 327, Marti 336, Martineau 301, Marwick 337, Mayer 258, Hrg. v. Mecklenburg Graf v. Carlow 292, Meijers 335, Meininghaus 308, Mellander 296, Merkel 263, Meyen 338, A. O. Meyer 336, E. Meyer-Eichel 317, H. Meyer 263, W. Meyer 331, Mirot 336, Moepert 326, Moll 311, Monson-Fitzjohn 281, Montalban 301, Moreau 254, Morini-Comby 282, E. F. Müller 332, G. Müller 326, Muuss 317, Nabel 318, Nerman 257, Nettels 341, Neumann 332, van Nierop 288, Niessen 326, Nieuwenhuisen 291, Nissen 309, Nöbbe 324, Nordén 254, Nørlund 338, van Nouhuys 328, Nowé 334, Oppenheim 254, Oppermann 258, 278, Ostrogorsky 271, Pape 281, Pappenheim 322, 340, Parter 341, Paul 258, 295, Pauls 324, Pehle 260, Peiser 329, Petruševskij 262, Plantet 341, Plischke 297, Pogodin 257, Porri 342, Posthumus 335, Prims 280, Prüser 315, Putnam 341, Putzger 260, Quade 330, Rachel 258, Raudonikas 257, Rave 309, Recke 329, 330, Reichard 262, Reimpell 323, de Reparaz 296, Reynolds 340, Richards 337, Richmond 301,

Rinchon 302, Rörig 266, 322, Rojdestvensky 293, van Roosbroeck 287, Roover 280, Rouffaer 297, Rosenau 314, Rudnicki 259, Rudolph 329, Rühle 329, Rybarski 295, Sahlin 339, Sahn 330, Salin 343, Salter 277, Salvatori 273, Sandström 276, Sasse 315, Saunders 337, Sayles 281, Sayous 341, Schaikier 324, Scheel 254, Schellenberg 319, Scheuermann 283, Schliebs 286, H. F. Schmid 258, F. Schmidt 307, O. Schmidt 324, W. Schmidt 311, F. Schneider 259, O. Schneider 326, A. Schröder 317, v. Schrötter 258, Schück 277, 339, A. Schulte 308, E. Schulte 308, v. Schultze-Galléra 325, Schwabe 339, Schwantes 254, Schwartz 329, Seeliger 285, Semkowicz 333, Semrau 327, Shetelig 338, Silberborth 260, Silberschmidt 340, Skalweit 286, Skibiński 274, Skoczek 274, de Smet 279, 289, Sneller 288, Snitker 279, Sombart 342, Spahn 261, Sprockhoff 253, Starerman 297, Staudinger 285, Stevens 341, Strecker 326, Strieder 283, 287, Struck 322, Stuckenschmidt 315, Sund 287, Swoboda 268, Tait 336, Tanner 336, Tarlé 293, Tecklenburg 312, Teske 322, Thikötter 316, Thórdarson 258, Timme 312, Tout 336, Trautmann 257, Treumuth 339, Trevelyan 290, Tschirch 325, Unger 279, Vasar 339, Vasmer 257, Vignols 302, de la Villestreux 302, Vogel 256, 259, Voigt 301, Voltelini 258, de Vries 279, Wackernagel 309, Wätjen 258, Ward 303, Warnsinck 290, 297, Webb 283, 337, Wege 285, Weibull 274, Weinbaum 281, 291, 336, Weitnauer 283, Wertenbaker 304, van Werveke 343, Westermann 279, Willert 326, Williamson 297, v. Winterfeld 309, Witte 271, Wohltmann 318, Wright 290, 302, Wulffius 258, Ziehm 330.

Abkürzungen der gebräuchlichsten Zeitschriftentitel.

A.	= Archiv.	Jbr.	= Jahresbericht.
Abh.	= Abhandlungen.	JEBH.	= Journal of Economic and Business History.
AHR.	= American Historical Review.	Mag.	= Magazin.
AHES.	= Annales d'histoire économique et sociale.	Mbl.	= Monatsblätter.
Btr.	= Beiträge.	Mh.	= Monatshefte.
BMHG.	= Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht.	Mitt.	= Mitteilungen.
BVGO.	= Bijdragen voor vaderlandse geschiedenis en oudheidkunde.	NHT.	= (Norsk) Historisk Tidsskrift.
DHT.	= (Dansk) Historisk Tidsskrift.	Rdsch.	= Rundschau.
EHR.	= The English Historical Review.	Rev.	= Revue bzw. Review.
F.	= Forschungen.	RH.	= Revue historique.
FBPG.	= Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte.	Sb.	= Sitzungsberichte.
G.	= Geschichte.	SHT.	= (Svensk) Historisk Tidsskrift.
Gbl.	= Geschichtsblätter.	TG.	= Tijdschrift voor geschiedenis.
GV.	= Geschichtsverein.	V.	= Verein.
HV.	= Historische Vierteljahrsschrift.	Verh.	= Verhandlungen.
HZ.	= Historische Zeitschrift.	VGA.	= Verein für Geschichte und Altertumskunde.
Jb.	= Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher).	VSWG.	= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
		Zs.	= Zeitschrift.
		ZSRG., G.A.	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.

1. Vorhansische Zeit.

Von

Walther Vogel.

Aus dem im vollen Sinne des Wortes prähistorischen Bereiche sei die wertvolle Arbeit von Ernst Sprockhoff, *Zur Handelsgeschichte der germanischen Bronzezeit* (Vorgeschichtl. Forschungen, begr. von M. Ebert, hrsg. v. E. Sprockhoff, Heft 7,

Berlin 1930, de Gruyter, 154 S.), angeführt. Sie beleuchtet in sehr gründlicher, mit vollständigen Belegen versehener Untersuchung an Beispieltypen fremden (altitalischen) Imports nach Norddeutschland die oft unterschätzte Bedeutung des Handels in diesen frühen Zeiten. Eine Karte versucht die Handelswege der behandelten Periode mit ihren Etappenorten festzulegen.

In frühhistorische Zeit führt uns bereits der Aufsatz von A. Nordén, *Sveriges namnet och Enköpingsbygden* (Fornvännen 1931, S. 227—237, m. Karte). Verf. tritt, unter Polemik gegen I. Sahlgren, der Auffassung Wadsteins über die Herkunft des Namens Svear (s. Hans. Gbl. 1930, S. 256) bei, verweist auf eine mit *svin-* zusammengesetzte Gruppe von Bucht- und Inselnamen in Bråviken (Östergötland) und vervollständigt Wadsteins sprachliche Nachweise durch archäologische, bes. rund 200 neuentdeckte Felsenzeichnungsgruppen bei Enköping. — Aus Anlaß der Elfhundertjahrfeier des Beginns der Schwedenmission sind einige Schriften über den heiligen Ansgar erschienen: Ph. Oppenheim, *Der heilige Ansgar und die Anfänge des Christentums in den nordischen Ländern* (München 1931, Huber, 207 S.), und E. E. de Moreau, S. J., *Saint Anshaire* (Museum Lessianum, Löwen 1930, 153 S.), von denen jedenfalls die zweite nach der Besprechung von M. Lintzel (HZ. 144, S. 629) nichts Neues bietet.

Die Haithabu-Frage findet nach wie vor aus Anlaß der Ausgrabungen viel Interesse. Otto Scheel hat an mehreren Stellen darüber berichtet: *Zu den historischen Quellengruppen des Haithabu-Problems* (Congressus Secundus Archaeologorum Balticorum, Rigae 1930, S. 207—216); *Haithabu als Problem des Ostseeraums* (Die Heimat 41. Jahrg. Nr. 4, Kiel 1931); *Haithabu, eine Schicksalsstätte des Nordens* (Deutsch-nordisches Jahrbuch 1931); über die Vorgeschichte der neuen Ausgrabungen siehe seine Mitteilung im Jb. d. Schlesw.-Holst. Universitäts-Ges. 1931; ferner: *Die neuen Ausgrabungen in Haithabu* (Forsch. u. Fortschritte 7. Jahrg. 1931, Nr. 16). — G. Schwantes, der gleichfalls auf dem II. Baltischen Archäologenkongreß in Riga einen Vortrag über die Ausgrabungen gehalten hat, kommt in seiner neuesten Veröffentlichung (*Neues*

zur Frage Schleswig—Haithabu, SA. aus den Kieler Neuesten Nachrichten, 1. u. 4. Nov. 1931) zu dem Ergebnis, daß die Anfänge der Siedlung von Haithabu (d. h. der „Oldenburg“) nach Ausweis von Schmucksachen, die im älteren Osebergstil verziert sind, und von Nachprägungen karol. Münzen aus Dorestad, zwischen 820 und 850 anzusetzen sind. Er glaubt, daß der alte Handelsplatz mit dem Doppelnamen Haithabu (nordisch) und Schleswig (sächsisch-deutsch) ausschließlich hier in der Oldenburg zu suchen sei, und daß er nach Ausweis der Funde erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts nordwärts an die Stelle des heutigen Schleswig verlegt wurde, wo sich bisher kein einziges Relikt aus der Wikingerzeit gefunden habe; jedenfalls steht auf Grund der Ausgrabungen fest, daß in der Oldenburg lange christliches Leben geblüht hat. — Von nordischen Äußerungen sei auf die Schrift von N. P. Larsen, *Danevirke i ny belysning* (Sorö 1930) und den kurzen Bericht von E. Floderus, *De nyaste utgrävningarna i Hedeby* (Fornvännen 1931, S. 238—242) hingewiesen. — Über den Transitverkehr von der Schlei zur Treene hinüber hat F. Frahm neue Aufschlüsse gebracht (*Der Transitverkehr Schleswig—Hollingstedt* [ZsV Schlesw.-Holst. G. 60, 1930, S. 1—23]). — Nach einer Mitteilung von A. Friedenthal in der Revalschen Zeitung Nr. 268 vom 23. Nov. 1931 haben sich bei Kumna in der Gegend von Reval kürzlich zusammen mit orientalischen und deutschen Münzen 20 dänische Halbbrakteaten gefunden, die 940—960 in Haithabu geschlagen sind.

In einer Greifswalder Universitätsrede (Heft 29, Greifswald 1931, 48 S.) gibt A. Hofmeister über den *Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jahrhundert* einen sehr dankenswerten, mit einem reichen Apparat von Belegen und kritischen Bemerkungen ausgestatteten Überblick. Die verschiedenen Wettbewerber im westlichen Ostseeraum, Dänen, Abodriten-Liutizen, die deutschen kulturellen und politischen Mächte, Polen, Schweden werden in ihrem Auftreten charakterisiert. Die Schwedenherrschaft in Haithabu-Schleswig wird als ein, trotz der schwedischen Herkunft, wesentlich dänisches Teilreich aufgefaßt, die Dauer einer anerkannten deutschen Oberhoheit über Dänemark

von Heinrich I., jedenfalls aber von Otto I. bis 983 betont. Weiterhin verdienen Beachtung die kritische Beurteilung des polnischen Machteinflusses auf Pommern, vor allem aber die Behauptung, daß die früher vielfach vertretene und zuletzt fast allgemein aufgegebenene Annahme, Iumne sei mit Julin-Wollin gleichzusetzen, doch zu Recht bestehe. H. stützt sich dabei auf quellenkritische Erwägungen, die in der Tat von Gewicht sind. Damit würden alle Versuche von Schuchhardt, S. Larsen u. a., die Stätte von Iumne = Vineta vor der Peenemündung zu finden, hinfällig werden; in der Jomsburg-Frage schließt sich H. ziemlich vorbehaltlos der radikalen Kritik von L. Weibull und S. Larsen (s. Hans. Gbll. 1929, S. 279—280) an. Zu dem archäologischen Befund in Wollin ist auch die Mitteilung von A. Kiekebusch, *Zur Vinetafrage* (Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit, Jahrg. 7, 1931, H. 11, S. 209—215) zu vergleichen.

Referent hat in einem Aufsatz (W. Vogel, *Handelsverkehr, Städtewesen und Staatenbildung in Nordeuropa im früheren Mittelalter*, Zs. Ges. f. Erdk., Berlin 1931, S. 257—275) den Versuch gemacht, den inneren Zusammenhang zwischen den drei im Titel genannten Erscheinungen aufzuzeigen und das Bestehen eines eigentümlichen Typus von „Fahrmänner-Stadtstaaten“ der Wikingerzeit nachzuweisen, die sich von den gleichzeitigen Staatengebilden im übrigen Europa dadurch unterscheiden, daß sie sich wirtschaftlich vorwiegend auf die Ausnutzung des Handels gründen; 12 Planskizzen im Maßstabe 1 : 20000 veranschaulichen die Anlage solcher Fahrmännerstädte.

Mehrere Aufsätze in der neuen amerikanischen, der Erforschung des Mittelalters gewidmeten Zeitschrift *Speculum* befassen sich mit Kg. Aelfreds Geographie der Ostsee: K. Malone, *King Alfreds North: a study in mediæval geography* (Spec. V, 1930, S. 139—67); S. H. Cross, *King Alfreds North: Osti, Este* (eb. VI, 1931, S. 296—299); G. Hübener, *König Alfreds Geographie* (eb. VI, 1931, S. 428—33), der nachweist, daß Wulfstan trotz der ags. Namensform wahrscheinlich Däne war.

An der Süd- und Südostküste der Ostsee mehren sich die

archäologischen Funde von Wikingerspuren. Im Moor bei Leba felde in Hinterpommern stieß man Zeitungsnachrichten zufolge auf ein Wikingerschiff von 40 m Länge und 4—4,50 m Breite; man hofft, es im Frühjahr 1932 heben zu können. — B. Nerman hat bei Grobin nahe Libau in Kurland zwei große Gräberfelder, eines von Mälarschweden und eines von Gotländern, aus dem 7.—9. Jahrhundert aufgedeckt, die er wohl mit Recht mit der Vita Ansg. c. 30 erwähnten Seeburg zusammenbringt (*Fynden från Grobin i Lettland*, Statens Hist. Museum, Tillfäll. Utställning, Katalog Nr. 4, Stockholm 1930; vgl. auch Fornvännen 1930, S. 114—116). Derselbe Verf. untersucht den *Handel Gotlands mit dem Gebiet am Kurischen Haff im 11. Jahrhundert* (Prussia 29, 1930, S. 160—174). W. J. Raudonikas, *Die Normannen der Wikingerzeit und das Ladoga-gebiet* (Vitterhets-Akademiens Handlingar Del 43: 3, Stockholm 1930, 151 S.) teilt das Ergebnis von Ausgrabungen in Staraja Ladoga, dem Aldeigjuborg der Wikingerzeit, mit, die freilich noch nicht genügend systematisch und vollständig durchgeführt zu sein scheinen; vgl. das Referat von N. Åberg, SHT. 1931, S. 120. — Die ausgezeichnete Untersuchung von M. Vasmer, *Wikingerspuren in Rußland* (Sb. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1931, XXIV, 28 S.), weist eine überraschende Menge, größtenteils bisher nicht beachteter, Orts- und Flußnamen nordischer Herkunft in Rußland nach; in großer Zahl stecken darin namentlich die gewöhnlichsten nordischen Eigennamen der Wikingerzeit. — *Die altrussische Nestorchronik* ist jetzt in deutscher Übersetzung von R. Trautmann herausgegeben (Leipzig 1931, Markert & Peters, XXII u. 302 S.) und damit einem dringenden Bedürfnis endlich abgeholfen worden. Im Zusammenhang damit sei auf das Buch von G. Laehr (†), *Die Anfänge des russischen Reiches* (Histor. Studien H. 189, Berlin 1930, Ebering, 145 S.) und den Aufsatz von A. Pogodin, *Der Bericht der russischen Chronik über die Gründung des russischen Staates* (Zs. f. osteurop. G. V. 2, 1931) hingewiesen.

Aus dem westlichen Bereiche der Wikingerausbreitung vermerken wir den an das Oseberg-Schiff anknüpfenden Aufsatz

von H. v. Voltelini, *Nordgermanische Grabfunde und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte* (ZSRG., G.A. Bd. 51, S. 111—131). — Die umfangreiche Darstellung von R. Th. Christiansen, *The vikings and the viking wars in Irish and Gaelic tradition* (= Skrifter utg. af d. Norske Vidensk.-Akad., II. Hist.-fil. Kl., 1930, 1, Oslo, Dybwad, 249 S.) lag uns nicht vor. — Die norwegische Besiedlung der Shetland- und Orkney-Inseln ist von A. W. Brögger auf Grund eines umfassenden archäologischen und philologischen Materials untersucht worden (*Den norske bosetningen på Shetland-Orknöyene*, Skrifter utg. af d. Norske Vidensk.-Akad., Oslo, II. Hist.-fil. Kl., 1930, 3), und der Direktor des isländischen Nationalmuseums, Matthias Thórdarson, hat den heutigen Stand der vielbehandelten Frage der Winland-Reisen in einem hübsch mit Bildern und Karten ausgestatteten Bändchen (*The Vinland Voyages*, American Geograph. Society, Research Series No. 18, New York 1930, XV u. 76 S.) zusammenfassend dargestellt.

2. Hansische Gesamtgeschichte bis 1500.

Von

Hans-Gerd v. Rundstedt.

Von den *Jahresberichten für deutsche Geschichte*, deren 1. Jahrg. in Hans. Geschichtsbl. 1928, S. 244f. besprochen wurde, ist inzwischen der 2.—4. *Jahrgang 1926—1928* (Leipzig 1928—1930, K. F. Koehler) erschienen. Neu hinzugekommen sind im 2. Jahrg. Berichte über die in polnischer und russischer Sprache (H. F. Schmid und O. Dobiasch-Roschdestwenskaja) und in den nordischen Sprachen (J. Paul) erschienene Literatur zur deutschen Geschichte sowie über die belgisch-niederländische Geschichte des MA. (O. Oppermann), im 3. Jahrg. ein neu gegliederter Abschnitt über die Geschichte des Auslandsdeutschtums (z. B. Lattermann über Polen, Wulffius über die baltischen Staaten) und eine neue Münzgeschichte (Frhr. v. Schrötter); der 4. Jahrg. bringt eine Erweiterung der Berichterstattung über Wirtschaftsgeschichte (Th. Mayer MA., H. Rachel 16.—18. Jahrhundert, H. Wätjen

19. Jahrhundert). Bedauerlicherweise ist der in der Bibliographie des 1. Jahrg. gemachte Versuch einer Zusammenfassung hansischer Literatur wieder aufgegeben worden, auch sucht man in den neuen Bänden vergeblich nach einer Erwähnung der Hansischen Umschau. Abgesehen von diesen Ausstellungen aber nimmt das Unternehmen einen auch für die hansische Forschung durchaus begrüßenswerten Fortgang. — Hier schließen wir an eine kurze Erwähnung des *1. Bandes 1926 der Internationalen Bibliographie der Geschichtswissenschaften* (Berlin 1930, de Gruyter, LXVIII u. 366 S.), die als Ergänzung, nicht als Ersatz der nationalen Bibliographien von der Internationalen historischen Vereinigung herausgegeben wird und nur Arbeiten, die auf die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander Bezug haben und einen wirklichen Fortschritt bedeuten, berücksichtigt, während Schriften über einzelne Länder, Städte usw. grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. — Soeben ist ferner die neue (9.) Auflage des Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde der deutschen Geschichte*, herausgeg. von H. Haering (Leipzig 1931, Koehler, 992 S.), erschienen; der Abschnitt *Hanse* (bis Anfang des 16. Jahrhunderts) ist von W. Vogel bearbeitet; die Schriften zur Spätzeit der Hanse muß man in den Abschnitten über die Periode 1519—1648 suchen, auch steckt manches in den wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitten. Das unentbehrliche alphabetische Register steht noch aus; es soll als Sonderband im Februar 1932 herauskommen.

Im 1. Bande von *Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte*, den Robert Holtzmann in Verbindung mit verschiedenen Mitarbeitern in 7. Auflage neu herausgegeben hat (Stuttgart 1930, Union Deutsche Verlagsanstalt, XX u. 861 S.), wird die Hanse nur kurz und gelegentlich, namentlich in den von Friedr. Schneider bearbeiteten Abschnitten, erwähnt, während man eine knappe zusammenfassende Darstellung, die doch auch gerade für den Studierenden ihren Wert hätte, mit Bedauern vermißt.

v. R.

M. Rudnicki macht in der *Slavia occidentalis* 10 (Posen 1931), S. 427f., den hoffnungslosen und, man muß hinzufügen,

ziemlich lächerlichen Versuch, das Wort „hanse“ aus dem Slawischen abzuleiten. Das polnische Wort *chązba* „Diebstahl, Raub“, das er zur Erklärung heranzieht, ist, wie mir Professor Vasmer mitteilt, in anderen slawischen Sprachen bisher nicht festgestellt, und wird daher von Bernecker und Brückner umgekehrt als eine Entlehnung aus dem Deutschen angesehen. Bemerkenswert an der Sache ist eigentlich nur, daß Rudnicki bei seinen angestregten Bemühungen, die polnische Wissenschaft zu diskreditieren, in Polen bisher anscheinend keinen Widerspruch findet.

F. W. Putzgers *Historischer Schulatlas*. Neue Ausgabe mit besonderer Berücksichtigung der Geopolitik, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, bearb. und herausgeg. von Max Pehle und Hans Silberborth (Leipzig 1930, Velhagen & Klasing). Der bekannte Schulatlas, der sich längst als ein brauchbares Hilfsmittel des Unterrichts eingebürgert hat, bedarf auch in dieser neuen Ausgabe keiner besonderen Empfehlung. Doch muß einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Darstellung der Hanse (S. 52) an einem seit Jahrzehnten unverändert mitgeschleppten schweren Fehler leidet. Als Hansestädte sind auch die holländischen und seeländischen Städte bezeichnet, was sie, wie wir längst wissen, niemals waren. Bei Enkhuizen, Amsterdam, Utrecht, Dordrecht, Brielle, Zierikzee, Middelburg wäre daher die Kennzeichnung als Hansestadt zu beseitigen. Ebenso wenig waren Lüttich und Sluis Hansestädte. Auch im deutschen und baltischen Bereiche müßte die Karte auf Grund der Untersuchungen von W. Stein (Hans. Geschichtsbl. 1913, 1914, 1915) berichtigt werden. So war Emden niemals Hansestadt. Dagegen könnte deren Zahl in Thüringen um Naumburg, Nordhausen, Erfurt, Mühlhausen erweitert werden, wenn deren Zugehörigkeit zur Hanse auch nicht lange währte. In Pommern wäre Wolgast, in und bei Ostpreußen Memel und Dobschin an der Weichsel zu streichen. In Kur-, Liv- und Estland ist eine größere Zahl der kleineren Hansestädte unbezeichnet geblieben, aber sogar das wichtige Reval vergessen, während Windau unrichtig als auswärtige Niederlassung angegeben ist; umgekehrt ist Narwa fälschlich als Hansestadt aufgenommen. Auch bei

den auswärtigen Niederlassungen stimmt nicht alles; Tönsberg und Lynn sind vergessen, andere zweifelhafte in England und Frankreich wären wohl besser zu tilgen; in Schweden müßte Stockholm nicht als Niederlassung, sondern als Hansestadt bezeichnet werden. — Auch die Karte der Ostdeutschen Kolonisation (S. 44) ist verbesserungsbedürftig. Unrichtig ist es, im nordöstlichen Ostpreußen einen Einschlag von „Letten“ anzuzeigen. Unter der nicht glücklichen Bezeichnung „Letten“ ist hier die ganze baltisch-litauische Sprachgruppe und Völkerfamilie gemeint. Zu dieser gehörten aber auch die Alt-Preußen, und diese siedelten in großer Zahl auch weiter südlich und westlich, als die Karte angibt, bis zur Weichsel. — Die Wirtschaftskarte von Mitteleuropa um 1500 ist unverändert aus früheren Auflagen übernommen. Die eindringliche Besprechung von H. Ammann (VSWG. 19, S. 269f.), die auf die großen Mängel dieser Karte aufmerksam gemacht hat, ist unberücksichtigt geblieben. W. V.

Über *Die geschichtliche Bedeutung der Ostsee* handelt M. Spahn im Ostland (Vom geistigen Leben der Auslandsdeutschen. Zs.), 4. Jahrg. (1929), S. 290—297, ausgehend von einem Worte Ratzels, der in der Ostsee ein gutes Beispiel eines die Kultur anregenden und die umliegenden Landschaften zu einem einheitlichen Kulturraum zusammenfassenden Binnenmeeres erblickte. Wenn R. in diesem Sinne als Höhepunkte geschichtlichen Lebens an der Ostsee einerseits die frühgermanische Zeit und andererseits die Reformationszeit betrachtete, so scheinen uns dabei die wirtschaftlich-kulturellen Einflüsse, die gerade in hansischer Zeit vom Ostseebecken ihren Ausgang genommen haben, über Gebühr vernachlässigt zu sein. — Hanse und Deutschordensstaat mit nur kurz leuchtenden Meteoren zu vergleichen (S. 294), heißt ihrer wahren historischen Bedeutung entschieden nicht gerecht werden.

In einem von verschiedenen Autoren herausgegebenen populär gehaltenen Sammelband, *Das Mittelalter in Einzeldarstellungen* (Wissenschaft und Kultur. Eine Bücherreihe, hervorgegangen aus den volkstümlichen Vorträgen der Universität Wien, Bd. 3, Leipzig und Wien 1930, F. Deuticke, 259 S.),

gibt Otto Brunner eine flüssig geschriebene, knappe und klare gemeinverständliche Darstellung über *Bürgertum und Städtewesen im deutschen Mittelalter* (S. 153—167) auf Grund der neueren Forschungsergebnisse (Jecht, Schulte, Rörig usw.), wobei auch treffende Bemerkungen über die Hanse fallen, nur daß ihr niemals „mehr als 90 Städte des deutschen Nordens“ angehört haben. — Im Anschluß daran sei auf das in lebhafter Polemik gegen Büchers Schule und im Anschluß an v. Belows Ansichten geschriebene Kapitel über die ma. Stadt in dem Buch des nicht-marxistischen russischen Gelehrten D. M. Petruševskij, *Očerki is ekonomičeskoj istorii srednevekovoj Evropy* [Skizzen aus der Wirtschaftsgeschichte Europas im MA.] (Moskau-Leningrad 1928, Staatsverlag, 323 S.) hingewiesen.

Von zweifelhaftem Werte auch für die Erforschung der Stadtrechtsgeschichte im hansischen Bereich ist die Tübinger juristische Dissertation von Hans Reichard, *Die deutschen Stadtrechte des MA. in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umriss einer geo-juristischen Stadtrechtsgeschichte* (Berlin 1930, Heymann, VIII u. 80 S.). Zur allgemeinen Charakterisierung der Schrift genüge der Hinweis auf die entschiedene Ablehnung, die ihr namhafte Rechtshistoriker wie G. Kisch (HZ. 144, 1, S. 184f.) und H. Meyer (Mühlhäuser Gbll. 30, S. 226ff.) haben widerfahren lassen. An dieser Stelle seien nur einige unrichtige Äußerungen über hansische Verhältnisse richtiggestellt. So heißt es z. B. von Soest aus der Zeit um 1120 (!), daß es „als Hansestadt in hohem Ansehen stand“ (S. 31f.). Daß Bremen im Anschluß an Lübeck hochgekommen sei (S. 52), kann man nicht gerade behaupten. Falsch oder zum mindesten irreführend sind Sätze wie „Lübeck und Hamburg sind merkwürdigerweise als Gegenspieler groß geworden“ und entwickelten sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen als „die bedeutendsten Seestädte des MA.“, ferner „so kam es 1242 zu dem Lübisch-Hamburgischen Bündnisvertrage, der den Auftakt zur Hansa und zu der später überragenden Weltstellung Hamburgs bilden sollte“ (S. 53f.) und „wie Lübeck die führende deutsche Handelsstadt des MA. war, so war auch sein Recht das verbreitetste und angesehenste im

ganzen Einflußgebiete des Lübischen Handelskreises“ (S. 54). Die hauptsächlich auf Dräger und Böttcher beruhenden Ausführungen über das lübische und hamburgische Recht sind nach den vom Vf. nicht mit herangezogenen Forschungen H. Reinckes (vgl. Hans. Gbll. 1929, S. 312f.) zu berichtigen.

Zu beachtenswerten Ergebnissen, die in der Linie seines auf der Pfingsttagung des Hans. GV. zu Bremen gehaltenen Vortrages über den Bremer Roland liegen, gelangt Herbert Meyer in einer scharfsinnigen und materialreichen Abhandlung über *Heerfahne und Rolandsbild. Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germanischen Recht* (Nachrichten v. d. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1930, H. 3 u. 4, S. 460—528). Der Roland ist danach ebenso wie die rote Fahne Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit, des Königsbannes, und beide Symbole wurzeln in den Zaubervorstellungen des germanischen Altertums. Der Name Roland (von rōde land) ist die niedersächsische und ostfälische Entsprechung zur westfälischen „roten Erde“ = der im Freien belegenen Opfer- und Dingstätte und wurde später von der Gerichtsstätte auf das Wahrzeichen des Ortes übertragen. Die Umdeutung des Namens auf den Paladin Karls des Großen geschah schon im 13. Jahrhundert nach Bekanntwerden des Rolandsliedes, das unter dem Einfluß des Welfenhauses und des Deutschen Ordens gerade im Norden und Nordosten Deutschlands seine Hauptverbreitung fand. — Anschließend weisen wir auf die Bemerkungen desselben Vf. über die Schiffsflaggen in seinem Aufsatz *Sturmflagge und Standarte* (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 51, 1931, S. 204—257) hin; die hansischen Schiffe führten in der Frühzeit oben am Mast einen langen roten Wimpel, den Flügel, als Hauptkennzeichen, an dessen Stelle in der Neuzeit der meist am Heck angebrachte kurze Fahnenstock, der Stander, trat (S. 255).

Felix Merkel behandelt *Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters* (Beitr. z. Kulturgesch. d. MA. u. d. Renaissance, hrsggeg. von W. Goetz, Bd. 45, Leipzig u. Berlin 1930, Teubner, 77 S.) im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der deut-

schen Nationalkultur. Die entscheidende Rolle bei der Einführung der deutschen Urkundensprache schreibt er im Gegensatz zu der weitverbreiteten Meinung nicht dem Aufkommen der Städte, sondern dem Eintreten des wirtschaftlich erstarken niederen Adels, der zugleich Träger des neuen ritterlichen Bildungsideals war, in den Urkundenverkehr zu; städtische Urkunden in deutscher Sprache treten überall in Deutschland etwa 20—30 Jahre später auf als adlige. In Niederdeutschland finden sich deutschsprachige Stadturkunden erst nach 1300 — vorher nur in Südwestdeutschland und am Rhein — und gelangen hier erst 1360—1380 zum Siege¹. Das lange Festhalten der Hansestädte an der lateinischen Kanzleisprache erklärt M. ganz einleuchtend nicht aus einer besonders konservativen Einstellung des Norddeutschen und nicht mit der Rolle des Lateins als internationaler Verkehrssprache — das war im hansischen Bereich seit mindestens 1300 das Niederdeutsche —, sondern aus dem glänzend ausgebauten Kanzleiwesen und den guten Bildungsverhältnissen in den Hansestädten, die keinen Anlaß zu Verbesserungen gaben. — In Stadtbüchern und Stadtrechten taucht die deutsche Sprache zuerst im niederdeutschen Sprachgebiet auf. Die Bemerkung auf S. 67 über das Lübecker Niederstadtbuch ist nach freundlicher Auskunft des Lübecker Staatsarchivs dahin zu berichtigen, daß 1414 — und möglicherweise schon früher — lediglich vereinzelte niederdeutsche Worte in sonst völlig lateinisch abgefaßten Einträgen vorkommen, während der erste niederdeutsche Eintrag, aber noch mit lateinischen formelhaften Wendungen, von 1417 Luce stammt und

¹ Die Angaben M.s über Goslar (S. 43f.) bedürfen einiger Ergänzungen: Die Ratsurkunde UB. 37 (1302) ist von einem bischöflich hildesheimischen Schreiber Hermann geschrieben. Die ersten deutschen Schriftstücke von Goslarer Ratsschreibern betreffen Angelegenheiten von Adligen und Fürsten: UB. III 421 (1317), 546 (1320), 628, 482 (1322). Vereinzelt stehen deutsche Ratsurkunden für einen Bürger Hermann Bodeker (UB III, 515, 516b). Das Recht der Krämer von 1281 (UB. II, S. 306 [nicht 302]) liegt im Original vor, da die ersten Nachträge schon von dem Schreiber der Urkunde UB. II 583 (vom Jahre 1299) stammen; deutsch ist auch das Statut der Schmiedegilde (1320; UB III, 503, 504). *Sigfrid H. Steinberg.*

die niederdeutschen Einträge von 1418 ab häufiger werden; die beiden Zitate aus Hach a. a. O. sind falsch. — S. 38ff. sucht M. nachzuweisen, daß das sogenannte Ottonische Stadtrecht Braunschweigs nicht von 1227 stammt, sondern nach 1250 anzusetzen ist.

Heinrich Bechtel, *Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. Der Ausdruck der Lebensform in Wirtschaft, Gesellschaftsaufbau und Kunst von 1350 bis um 1500* (München u. Leipzig 1930, Duncker & Humblot, XVI u. 368 S.). In diesem Buche wird, anknüpfend an frühere Forschungen desselben Vf.s (vgl. Hans. Gbll. 1930, S. 269f.) zum ersten Male der methodisch interessante Versuch unternommen, kunstgeschichtliche Forschungsergebnisse zur Aufhellung sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Zusammenhänge zu verwerten. Durch Verwendung des kunstgeschichtlichen Begriffs des Stiles als eines zum Ordnen und Erkennen, auch für wirtschaftsgeschichtliche Periodisierungen, geeigneten Mittels wird das deutsche Spät-MA. als selbständige Epoche im wirtschaftlichen und sozialen Werden erkannt. Das besondere Problem des von ihm geschaffenen „Wirtschaftsstils“ erblickt B. darin, den Wirtschaftsmenschen in seinem geistigen (von mir gesperrt, v. R.) Verhalten, aktivem sowohl wie passivem, in und gegenüber der Wirtschaft zu erforschen. Für das Spät-MA. formuliert B. das Problem dahingehend: Entwicklung von der Wirtschaftsgemeinschaft über das Bewußtwerden der Wirtschaftsgruppe zur Verselbständigung des einzelnen Wirtschaftsmenschen. Seine Vorstellungen vom Geist der betreffenden Epoche gewinnt B. aus einer Betrachtung der Werke der bildenden Kunst.

In der Diskussion über die vorstehend kurz skizzierten Grundgedanken B.s wird man sich der Hauptsache nach mit drei Fragen auseinanderzusetzen haben. 1. Ist eine Beeinflussung wirtschaftsgeschichtlicher Forschung durch die Kunstgeschichte methodisch berechtigt? 2. Gibt es einen „Wirtschaftsstil“? 3. Ist das deutsche Spät-MA. als eine durch einen besonderen Wirtschaftsstil charakterisierte Periode anzusehen? — 1. Über die Frage einer etwaigen Abhängigkeit des wirtschaftlichen Geschehens von der Kunst spricht sich B. nicht mit eindeutiger

Bestimmtheit aus (vgl. S. 301f., 303, 304f., 328, 349, 359f.). Wir möchten jedoch betonen, daß u. E. von einer direkten Einwirkung künstlerischer Erzeugnisse auf die wirtschaftliche Handlungsweise nicht die Rede sein kann, daß man aber andererseits mit Fug und Recht, im Anschluß an den Untertitel des Buches, von einem entsprechenden Ausdruck derselben „Lebensform“ in Wirtschaft, Gesellschaftsaufbau und Kunst sprechen darf. In diesem Lichte betrachtet, kann zweifelsohne eine Heranziehung der Kunstgeschichte nur befruchtend auf die wirtschaftsgeschichtliche Forschung wirken, vorausgesetzt, daß man sich der eigengesetzlichen Unterschiede der beiden Lebensgebiete hinlänglich bewußt bleibt. — 2. Die Prägung des Begriffs eines „Wirtschaftsstils“ ferner scheint uns ein brauchbares Mittel an die Hand zu geben, um das in der geistigen Gesamthaltung einer Epoche wurzelnde Verhalten der Menschen gegenüber den Erscheinungen und Problemen des wirtschaftlichen Lebens zusammenfassend zu begreifen; denn ungeachtet aller Differenziertheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die gerade B. mit besonderem Nachdruck hinweist, wird man das Vorhandensein gewisser durchgehender Grundzüge im Wirtschaftsleben eines bestimmten Zeitraums nicht leugnen wollen. — 3. Ob und inwieweit man nun das deutsche Spät-MA. als Epoche eines solchen besonderen Wirtschaftsstils betrachten darf, darüber läßt sich streiten. Mit vollem Recht und guten Gründen wendet sich B. gegen die alte Anschauung, die den ganzen Zeitraum des MA. schematisierend als „Periode der Stadtwirtschaft“ einheitlich zusammenfaßte, und bemüht sich nun seinerseits, das Spät-MA. (von ca. 1350 bis ca. 1500) als eine „Zeit eigenartiger Erscheinungen mit eigenem Charakter“ (S. 6) herauszuarbeiten, wobei er ohne Zweifel zu wertvollen und die weitere Forschung anregenden Ergebnissen gelangt. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß F. Rörig in seiner eindringenden Kritik des B.schen Buches (*Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsstil*, HZ. 144, H. 3, S. 457—471), dessen rein wirtschaftsgeschichtliche Ergebnisse er auf das wärmste anerkennt, während er den kunstgeschichtlichen Deduktionen ablehnend gegenübersteht, an Hand einer ganzen

Reihe namentlich hansischer Beispiele nachgewiesen hat, daß manche der von B. als für das Spät-MA. charakteristisch bezeichneten Züge bereits in früheren Jahrhunderten begegnen und daß der Mitte des 14. Jahrhunderts keineswegs die Rolle eines epochalen Einschnitts zukomme. Angesichts solcher schwerwiegender Bedenken wird man sich einer gewissen Skepsis gegenüber dem Begriff eines besonderen spätmittelalterlichen Wirtschaftsstils nicht enthalten können, wird ihn aber andererseits bis zur weiteren Klärung der Probleme zum mindesten mit Nutzen als heuristisches Prinzip verwerten.

Groß ist die Fülle wirtschaftsgeschichtlicher Belehrung im einzelnen, die wir dem anregenden Buche verdanken; namentlich der Ausführungen über Handel und Gewerbe, sowie über die Wirtschaftspolitik der spät-ma. Städte sei hier gedacht. Interessant ist, daß B. im Gegensatz zur überwiegenden Meinung der bisherigen Forschung, die die Grundsätze der ma. Wirtschaftspolitik als aus außerwirtschaftlichen, ethischen Gedankengängen deduziert und dadurch von vornherein in einem gewissen Gegensatz zur Wirklichkeit stehend ansah, die Ansicht vertritt, daß umgekehrt das „Wirtschaftsleben als Gesamtheit sowie der Wirtschaftswille der einzelnen richtunggebend auf die Wirtschaftspolitik wirkten“ (S. 242). Besondere Beachtung verdienen auch die Ausführungen der letzten Kapitel über die Großhändler, denen mit Recht eine bedeutende Rolle im Sozial- und Wirtschaftsleben der spät-ma. Stadt zuerkannt wird.

Anschließend weisen wir auf einen lesenswerten Aufsatz von Erich Keyser über *Das Wesen des Späten Mittelalters* (Deutsche Vierteljahrsschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch., 9. Jahrg., 1931, H. 2, S. 363—388) hin. Er betrachtet dieses durch mannigfache volksgeschichtliche Leistungen (u. a. Ausdehnung des deutschen Wirtschaftsraums durch die Hanse, Hinwendung zum Osten) bedeutsame Zeitalter, das er von etwa der Mitte des 12. bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts reichen läßt, als eine „Hochzeit der deutschen Geschichte“, die in vielen Zügen der Gegenwart verwandt ist und uns infolgedessen besonders nahe steht, zumal da wir gerade augenblicklich in mehr als einer Beziehung um die Erhaltung des uns vom späten MA.

überkommenen Erbes zu kämpfen haben — es sei nur an den deutschen Osten und unsere Überseegeltung erinnert. Als hervorstechendste Züge in dem bunten und gestaltenreichen Bilde des späten MA. bezeichnet K. den Geist der Individualisierung, eine realistische Weltauffassung, Volkstümlichkeit (Nationalgefühl), das Bewußtsein einer durchgängigen und starken Gegensätzlichkeit im Leben und ein lebhaftes Hervortreten von Frömmigkeit und religiösen Ideen.

Josef Kulischer, *Die Meistbegünstigung in den Handelsverträgen im Wandel der Zeiten* (Zs. f. d. ges. Staatswissenschaft 89, 1930, S. 540—572) betont, daß die Idee der Gleichstellung im Handel im Gegensatz zu den älteren Zeiten, denen es, von Ausnahmen abgesehen, auf Ausschaltung jeden Wettbewerbs durch Gewalt oder Gewährung von Vorrechten ankam (Privilegien der Hansen und Italiener!), erst seit den Kapitulationen, d. h. den Verträgen der europäischen Staaten mit der Hohen Pforte, und dem Merkantilismus in Europa üblich wird; die Bezeichnung Meistbegünstigungsklausel taucht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf. — Rolf Swoboda, *Das Wettbewerbsverbot unter Handelsgesellschaften, vorzugsweise nach deutschem Recht. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (Heidelberger jurist. Diss., 1930, 47 S.) geht auf die ma. Verhältnisse, namentlich Norddeutschlands, nur ganz kurz ein. Die Tendenz des Wettbewerbsverbots in fast allen ma. Gesellschaftsverträgen erblickt er darin, daß den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft überhaupt alle Geschäfte außerhalb der Gesellschaft untersagt waren; andererseits aber macht er die vollkommen berechtigte Feststellung, daß in der Hanse eine Beteiligung an mehreren Handelsgesellschaften durchaus das übliche war.

Die Legende vom Donauhandel im Frühmittelalter zerstört Franz Bastian in eingehender Beweisführung und stellt fest, daß die orientalischen Waren im frühen MA. ihren Weg nach Oberdeutschland nicht die Donaustraße aufwärts, sondern aus Italien über die Alpen nahmen (VSWG. 22, 1929, S. 289—330): — Derselbe Vf. hat eine Sammlung von Auszügen aus Amtsrechnungen und Verwandtem, Schuldenregistern und Urkunden

unter dem Titel *Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern (1288—1320)* (= Schriftenreihe z. bayr. Landesgeschichte Bd. 10, München 1931, Kommission f. bayr. Landesgeschichte, 193 S.) veröffentlicht; eine Einleitung von 65 S. unterrichtet über Quellen und Charakter des Handels der in Tirol verkehrenden Oberdeutschen, ein Anhang enthält ein alphabetisches Register der nachweisbaren Kaufleute. — Erwähnt sei hierbei auch der Aufsatz von J. Brutzkus über *Mittelalterliche Handelsbeziehungen zwischen Regensburg und Kiew* in der Zs. f. d. G. d. Juden in Deutschland, 3. Jahrg., 1931, H. 2/3.

In der vierteljährlich erscheinenden amerikanischen Zs. *Speculum* (*Journal of mediæval studies*) 5 (1930), S. 343—377 behandelt H. S. Lucas *The great European famine of 1315, 1316, and 1317* in Ergänzung von Curschmanns Werk. Wir heben daraus besonders hervor die zahlreichen Preisangaben, namentlich aus England und den Niederlanden, ferner die Maßnahmen, die man 1316 in England gegen das überhandnehmende Seeräuberunwesen traf, sowie die Kornzufuhren, die 1315/16 aus Frankreich und Süditalien nach England gelangten.

Vom *Hamburgischen Urkundenbuch*, hrsgeg. vom Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg, ist jetzt die 2. Abt. des 2. Bandes erschienen (Hamburg 1930, Lütcke & Wulff), die in 268 in extenso gedruckten Nummern die Jahre 1311—1320 umfaßt; eine ausführliche Besprechung wird nach Erscheinen der Schlußlieferung des 2. Bandes nachfolgen.

Die von der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek zur Jahrtausendfeier des Isländischen Altthings herausgegebene Festgabe *Hamburg und Island 930—1930* (Hamburg 1930, 59 S. mit 4 Abb.) bringt einen Katalog der von der Bibliothek veranstalteten Island-Ausstellung mit kurzen einführenden Bemerkungen und Erläuterungen aus der Feder von Frl. Bibliotheksrat Dr. Hildegard Bonde. Vorangeht eine von derselben Vf. stammende Darstellung der Beziehungen des bedeutenden isländischen Gelehrten Arngrímur Jónsson (1568—1648) zu Hamburg; letzterer ist dadurch bekannt geworden, daß er in verschiedenen Schriften zur Beseitigung der im Auslande ver-

breiteten entstellenden Erzählungen über Island sowie zur Begründung der Kenntnis des wahren Charakters des Landes und Volkes beigetragen hat. Vgl. Hans. Gbl. 1930, S. 292.

Werner Carstens, *Die Wahl König Christians I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein im Jahre 1460* (Zs. Ges. Schlesw.-Holst. G. 60, H. 2, 1931, S. 231 bis 264) behandelt zunächst die Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen Dänemark und den Herzogtümern von 1435 ab und bietet sodann eine kritische Untersuchung der beiden Hauptquellen für die Wahl der Lübecker Ratschronik sowie der Ripener und Kieler Urkunde. Als Ziel schleswig-holsteinischer Politik erscheint es danach, dem Lande den Frieden und die Zusammengehörigkeit seiner beiden Teile zu erhalten; um der Erreichung dieses Zieles willen hat man 1460 auch die Verbindung mit Dänemark, die man früher vermieden hatte, in Kauf genommen. Als wichtigstes Ergebnis der Ereignisse von 1460 für die schleswig-holsteinische Geschichte sieht C. den Sieg des ständischen Gedankens in den Herzogtümern an.

In ZsVLübG. 26, H. 1 (1930), S. 129—135 beschreibt Wilh. Jesse kurz den *Münzfund von Sarnekow* (südlich Mölln), eine willkommene Ergänzung zu seinem Buch über den wendischen Münzverein. Der Fund umfaßt etwa 2000 Münzen mit dem Gepräge des ausgehenden 14. Jahrhunderts aus den wendischen Städten, wobei das lübeckische Gepräge mit 1058 Stücken weit aus überwiegt. Aus dem Vorherrschen der Dreilinge gegenüber den Witten ergibt sich als Vergrabungszeit 1392—1398. Anschließend macht J. noch auf einen, vor 40 Jahren bei Meldorf (Holstein) gehobenen, jetzt erst im Hamburger Münzhandel auftauchenden Fund von nach 1410 aufmerksam. — Als Beitrag zur Geschichte des Heringsfangs in den rügensch Gewässern sind die Bemerkungen von A. Haas über *Die rügensch Vitten* (Mbl. Ges. pomm. GA. 45, 1931, S. 34—38) von Nutzen.

Nur kurz erwähnen können wir hier das für die Kolonisationsgeschichte bedeutsame, jetzt in deutscher Übersetzung vorliegende Werk des russischen Gelehrten Dimitrij Nik. Je-

Hansische Umschau (Herbst 1930 bis Herbst 1931 nebst einigen Nachtr.).

gorov, *Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Bd. 1: Material und Methode, übersetzt von Harald Cosack, nebst Beil.: Registrum Raceburgense 1229/30* (XV u. 438 S. und 1 Faks. u. 22 S.). *Bd. 2: Der Prozeß der Kolonisation, übersetzt von Georg Ostrogorsky* (XXI u. 485 S. nebst 2 Karten u. 1 Deckblatt) (Osteuropa-Institut. Bibl. geschichtl. Werke a. d. Literaturen Osteuropas. Nr. 1, Bd. 1 u. 2, Breslau 1930, Priebatsch). Vgl. dazu die Besprechungen des berufenen Kenners H. Witte (VSWG. 24, H. 1, S. 82—87, und H. 3, S. 330—333, sowie Deutsche Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung, Jahrg. 1 [1930/31], H. 2, S. 94—116, und H. 4, S. 241—253), der zu einer entschiedenen Ablehnung von J.s Hauptthese, daß die Kolonisation als innerslawische Siedlungsbewegung gedeutet werden müsse, gelangt und an der von der deutschen Forschung nachgewiesenen deutschen Adelseinwanderung großen Stils festhält. Dabei behalten die Ausführungen des 1. Bandes über das Ratzeburger Zehntregister, die wichtigste Quelle der Besiedlungszeit Lauenburgs und Westmecklenburgs, das von J. richtig als amtliche Niederschrift erkannt worden ist, sowie die eingehende Helmold-Kritik ihren Wert für die Forschung, obwohl man auch künftighin Helmolds Bedeutung als einzige chronikalische Quelle der Kolonisationszeit in Ostholstein und Mecklenburg entschieden höher als J. einschätzen wird.

Wenden wir uns nunmehr dem Osten des hansischen Bereichs zu, so haben wir zunächst eine Monographie über das „Grundgesetz für den ganzen Ordensstaat“ hervorzuheben. Guido Kisch, *Die Kulmer Handfeste. Rechtshistorische und textkritische Untersuchungen nebst Texten. Zugleich ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des Magdeburger Rechts* (Deutschrechtl. F., hrsgg. von G. Kisch, H. 1, Stuttgart 1931, Kohlhammer, X u. 162 S.), liefert in Fortführung seiner in Hans. Gbll. 1930, S. 334, angeführten Studien einen sorgfältigen Abdruck von 5 Texten (2 lateinischen und 3 deutschen) der Kulmer Handfeste sowie der sog. „Unterrichtung“ mit eingehenden textkritischen Untersuchungen und weist in den Ausführungen des ersten Teiles mit guten Gründen auf die Not-

wendigkeit hin, die Rechtsurkunden aus der Gründungszeit des Ordensstaates (Kaiserurkunde von 1226, Kruschwitzer und Leslauer Vertrag von 1230) bei der rechtshistorischen Interpretation der Kulmer Handfeste mit heranzuziehen sowie die von leitenden Rechtsideen durchzogene Einheitlichkeit dieses Rechtsdenkmals im Auge zu behalten.

Aus dem Sammelwerk *Deutsche Staatenbildung und deutsche Kultur im Preußenlande* (Königsberg 1931, 672 S. u. 207 Tafeln) heben wir hier zwei Beiträge heraus. Christian Krollmann, *Der Deutsche Orden in Preußen* (S. 54—88) liefert die neueste und beste, flüssig und fesselnd geschriebene Darstellung der politischen Geschichte des DO. in Preußen von den Anfängen bis 1525, gesehen im Rahmen der großen europäischen, insbesondere osteuropäischen, Politik und zieht gleichzeitig die inneren Verhältnisse des Landes (Verfassung und Verwaltung, Besiedlung, wirtschaftliche und soziale Zustände) in die Betrachtung ein. Die Gesamttendenz geht, bei aller Wahrung der wissenschaftlichen Objektivität, dahin, dem Orden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Besonders hingewiesen sei noch auf die klare Herausarbeitung der Entwicklung der preußisch-polnisch-litauischen Beziehungen und ihrer Bedeutung für das Schicksal des Ordenslandes. — E. Keyser, *Das Ordensland und die deutsche Hanse* (S. 89—104) will die „wirtschaftliche Entfaltung des Preußenlandes in ihrem Verhältnis zur Geschichte der deutschen Hanse während der Herrschaft des Deutschen Ordens“ aufzeigen. Die Gründe für die seit 1410 wachsende Spannung zwischen dem Orden und seinen Städten und darüber hinaus zwischen Preußen und der Hanse sucht K. in der Handelspolitik des Ordens, die, so wenig man sie an sich verurteilen mag, zur Auflösung der inneren Einheit des Ordensstaates beigetragen hat. „So ist der hansische Gedanke in seiner Auseinandersetzung mit dem Gedanken des Ordensstaates Sieger geblieben. Die Städte haben über ihren Staat triumphiert“, formuliert K. (S. 100) das Ergebnis.

Im Heimatkalender 1931 für den Kreis Lauenburg bringt E. Gerlach urkundliches Material über die engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Lauenburgs zu Danzig.

Giuseppe Salvatori, *L'Oriente Europeo al tempo di Vytautas il Grande (1350—1430)* (L'Europa Orientale 10, 1930, Juli—Oktober) gruppiert die wichtigsten Zeitereignisse, insbesondere die wechselvollen Beziehungen zum Deutschen Orden und die Kämpfe mit den Tataren, um die Person des ganz positiv beurteilten Witold.

Einen Beitrag zum Problem der Entstehung des Gegensatzes zwischen Polen und dem Deutschen Orden liefert Jadwiga Karwasińska, *Sąsiedztwo kujawsko-krzyżackie, 1235—1343* [= *Die Nachbarschaft Kujawiens und des Deutschen Ordens*] (mit französ. Zusammenfassung; Rozprawy historyczne, Bd. VII, Warschau 1927, 226 S.); die Vf. meint, die deutsche Besetzung Kujawiens (1332—1343) habe die nationalen Gefühle in dieser Gegend zum Erwachen gebracht.

Im Anschluß daran nennen wir noch einige Werke in polnischer Sprache. Stefan Ingłot, *Problem kolonizacji flamandsko-holenderskiej w Niemczech i w Polsce* [= *Die Frage der flämisch-holländischen Siedlung in Deutschland und Polen*] (Kwartalnik Historyczny, Jahrg. XLIII, Bd. 1, H. 4, S. 475 bis 514). — Jarosław Leitgeber, *Z dziejów handlu i kupiectwa Poznańskiego za dawnej Rzeczypospolitej Polskiej* [= *Aus der Geschichte des Handels und der Posener Kaufmannschaft im alten Polen*] (Verlag des Verbandes der Kaufmannsvereine in Posen 1929, 327 S.) handelt, ausgehend von den Anfängen des Posener Handels, ausführlich über die schon vor 1429 (Bestätigung der Gildestatuten durch den Rat von Posen) bestehende Posener Kaufmannsgilde auf Grund der Akten von deren Nachfolgerin, der Korporation christlicher Kaufleute in Posen; im Anhang behandelt L. einige allgemeinere Probleme, wie das Stapelrecht, Polens Handel mit Pommerellen, Thorns Handel, die Warthe-Schiffahrt und die nach Posen führenden Handelsstraßen. Vgl. die eingehendere Inhaltsangabe in der Besprechung von W. Maas, Deutsche wissenschaftl. Zs. f. Polen, H. 20 (1930), S. 170—172. — Aus dem 22. Heft (1931) ders. Zs. erwähnen wir: Alfred Lattermann, *Zur 700-Jahrfeier von Posen-Schrodka* (S. 105—110) bringt einen etwas ergänzten Auszug aus einer in der deutschen Geschichtsschreibung

bisher kaum beachteten Arbeit des Warschauer Kirchenhistorikers Henryk Likowski (Posen 1922), in der dieser den Nachweis erbringt, daß die jetzt einen Stadtteil bildende Schrodka um 1231 als älteste deutschrechtliche Stadt des Posener Gebietes gegründet worden ist, also das Posensche Gegenstück zu dem westpreußischen Thorn bildet. — Ferner Besprechungen von zwei Arbeiten des Lemberger Archivars Józef Skoczek. In *Ze studjów nad średniowiecznym Lwowem* [= *Aus den Forschungen über das ma. Lemberg*] (in *Pamiętnik historyczno-prawny*, Bd. 6, H. 3, 1928, 112 S.) kommt er entgegen der bisherigen Anschauung, wonach der Zuzug der Deutschen und Belehnung mit Magdeburger Recht erst später erfolgt sei, zu dem Ergebnis, daß es in Lemberg schon zur Gründungszeit deutsches Bürgertum und deutsches Recht gab und daß letzteres in späteren Gründungsurkunden nur bestätigt wurde. — Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Deutschtums und des deutschen Rechts in Polen bedeuten auch desselben Vf.s *Studja nad patrycjatem lwowskim wieków średnich* [= *Beiträge zur Geschichte des Lemberger Patriziats im MA.*] (*Pam. hist.-prawny*, Bd. 7, H. 5, 1929, 73 S.). Von den 18 deutschen Patrizierfamilien, die S. eingehender behandelt, stammten die meisten aus Schlesien, einige auch aus Preußen und Böhmen. Manche blieben nur vorübergehend in kaufmännischer Tätigkeit in Lemberg, z. B. der Thorner Gottschalk vom Wege. Deutsche waren Träger des „polnischen Handels“. Durch Erwerb von Landgütern und Übertritt in den Adel wurden viele deutsche Bürger, wie ihre Namen zeigen, polonisiert.

Der Inhalt einer Abhandlung von Fr. Skibiński, *Handel solny we wczesnem średniowieczu polskiem* [= *Der Salzhandel im frühmittelalterlichen Polen*] (in: *Księga pamiątkowa ku uczczeniu... prof. M. Handelsmana* (Festschrift für Professor Handelsmann), Warschau 1929, S. 450f.), ist in den Ostlandberichten 5. Jahrg. 1931, Nr. 7/8, S. 246f. ziemlich eingehend wiedergegeben.

Von Arbeiten zur skandinavischen Geschichte erwähnen wir hier zwei auch für die hansische Geschichte in Betracht kommende Aufsätze von Lauritz Weibull über die Kalmarer

Union. Im ersten, *Unionsmötet i Kalmar 1397* (Scandia III, H. 2, Okt. 1930, S. 185—222), gelangt er zunächst, nach einer einleitenden kurzen Literaturgeschichte des Problems, auf Grund einer eingehenden diplomatischen Untersuchung über den Charakter der berühmten Kalmarer Unionsurkunde vom 20. Juli 1397 zu dem Ergebnis, daß es sich um einen auf Papier geschriebenen, niemals rechtskräftig gewordenen Entwurf eines Vertrages zwischen den beiden Königen Erich und Margarete einerseits und den Reichsräten der drei nordischen Reiche andererseits handle, durch den gleichzeitig das gegenseitige Verhältnis der Reiche geregelt werden sollte. Aufbauend auf der so erkannten Urkunde vom 20. Juli sowie dem Krönungsdokument vom 13. Juli versucht W. dann, eine Rekonstruktion der Kalmarer Verhandlungen vom Sommer 1397, die sich danach folgendermaßen abgespielt hätten: am 17. Juni wurde Erich von Pommern zum Unionskönig gekrönt und gleichzeitig ein Übereinkommen zwischen der königlichen Gewalt und den drei Reichsräten entworfen; beide Akte zielten nicht auf die Schaffung eines neuen Einheitsreiches, sondern auf eine Union zwischen den drei bestehenden Reichen hin. Diesem genialen staatsmännischen Gedanken, wie W. (S. 213) sagt, widerstrebten aber personale und nationale Sonderinteressen, so daß man nach vierwöchigen vergeblichen Verhandlungen lediglich zur Ausstellung des vom 13. Juli datierten Krönungsmanifestes gelangte, das eine auf König Erichs Lebzeiten begrenzte Anwendung des Unionsgedankens erkennen läßt. Um den Plan einer ständigen Union zu retten, schlossen 17 Reichsräte, sämtlich nächste Anhänger Margaretes, am 20. Juli eine Konföderation und brachten in den ursprünglichen Vertragsentwurf vom 17. Juni eine Klausel hinein, wonach die Abmachungen durch Ausstellung und Besiegelung von sechs Urkunden — drei von den Königen für jedes Reich, und aus jedem Reich eine für die Könige — rechtskräftig werden sollten; da dies aber nie geschah, sei die Unionsurkunde nie ein staatsrechtlich gültiger Akt geworden. Wohl aber habe sie, schon unter der Regierung König Erichs und weiterhin bis zum Zusammenbruch der nordischen Union (1520), eine politisch-historische Rolle gespielt. — Im zweiten

Aufsatz, *1397 års unionsbrev och dess rätts giltighet* (Scandia IV, H. 1, April 1931, S. 115—142), wendet sich W. in scharfer Polemik gegen die von dem Lunder Professor Gottfrid Carlsson in seinem Aufsatz *Kalmarunionen. Till frågan om rätts giltigheten av 1397 års unionsavtal* (SHT. 15. Jahrg., Febr. 1931) vorgetragene Auffassung, daß die Unionsurkunde eine ewige skandinavische Union rechtsgültig begründet habe, und versucht demgegenüber die Ergebnisse seines eigenen früheren Aufsatzes zu erhärten. Carlsson hat darauf, gleichfalls in sehr scharfer Form, erwidert (*1397 Års mötebeslut om Nordens förening*, SHT. 1931, S. 205—223), insbesondere gezeigt, daß Weibulls Annahme, der Papierentwurf der Unionsurkunde sei ursprünglich für den Vollzug am Krönungstag, 17. Juni, selbst gedacht und bestimmt gewesen, aus sprachlichen Gründen unmöglich ist. Im gleichen Aufsatz wendet sich C. ferner gegen den Beitrag von J. Sandström zu der Streitfrage (*Vad beslöt Kalmarmötet 1397?*, SHT. 1931, S. 58—77), der übrigens in dem eben erwähnten Punkte C. beistimmt, in der Hauptsache aber Weibulls Beurteilung der Rechtslage beipflichtet. v. R.

Einen recht interessanten Beitrag zur Kenntnis der hansischen Rechts- und privaten Besitzverhältnisse des 15. Jahrhunderts liefert das mit Brieffaksimiles, Porträts und anderen Bildern hübsch ausgestattete Buch von G. A. Donner, *Striden om arvet efter köpmannen Jakob Frese, 1455—1510* (Helsingfors 1930, H. Schildts Förlag, 285 S.). Der deutsche Kaufmann J. F., lange Zeit in Åbo ansässig, wo er zwanzig Jahre als Bürgermeister waltete, später in Reval, starb 1455. Er hinterließ ein rechtsgültiges Testament, auf Grund dessen sich seine Erbschaft auf rund 9000 Mk. rig. veranschlagen läßt; aber um dieses Erbe entspannen sich langwierige Streitigkeiten zwischen den Erben untereinander, aber auch mit der Stadt Reval, Streitigkeiten, die ihren Höhepunkt erreichten in der Kaperfehde, die der zweite Gemahl der Tochter Freses Birgitta, Junker Wilhelm van dem Felde, 1480—1487, in Gemeinschaft mit dem bekannten Hauptmann in Gotland, Ivar Axelsson Tot, gegen Reval führte; ihr Ende erreichten sie 1510, nachdem alle nur denkbaren Instanzen, bis zum Papst und Kaiser hinauf, sich

mit der Sache befaßt und nachdem die Prozeßkosten zum mindesten den größten Teil der Rente während der 55jährigen Dauer des Zwistes verschlungen hatten. Der Wert des Buches liegt in den Einblicken, die es in die Sozial-, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse, namentlich aber die Rechtsanschauungen der Zeit gewährt. An die erzählende Darstellung schließt sich ein Anhang von 26 S. Anmerkungen mit genauen Belegen und 53 im Wortlaut wiedergegebenen, bisher bis auf zwei ungedruckten (zum Teil aber im HUB. und in den HR. registrierten) Briefen. W. Vogel.

Die als Festschrift zur Erinnerung an die vor 400 Jahren erfolgte Verleihung ihrer ältesten erhaltenen Privilegien von der kleinen Stadt Skänninge in Östergötland unter Leitung von A. Schück herausgegebene *Skänninge stads historia* (Skänninge 1929, 236 S. 4^o) enthält S. 63—72 und 89f. nähere Angaben über die Einwanderung von Deutschen seit dem 12. Jahrhundert, welche die Hauptursache für die Blüte der Stadt in der Folkungerzeit war. W. V.

Wir wenden unsere Blicke dem westlichen Teile des hansischen Bereiches zu. — Walter Hävernicks zeigt, daß die *Münzverrufungen in Westdeutschland im 12. und 13. Jahrhundert* keineswegs mit der namentlich von K. Th. Eheberg behaupteten Regelmäßigkeit erfolgten, und meint, sie hätten dem Wirtschaftsleben keinen großen Schaden zufügen können; denn in geschäftlichen Aufzeichnungen über Zahlungen begegnen kaum Spuren davon (z. B. Ausbedingung neuer Pfennige), und Handel und Verkehr waren stark genug, um sich vor Schaden zu schützen (VSWG. 24, 1931, H. 2, S. 129—141). v. R.

F. R. Salter, *The Hanse, Cologne and the crisis of 1468* (Ec. Hist. Rev. III, 1, Januar 1931, S. 93—101), befaßt sich mit demselben Gegenstand, den W. Stein im 1. Pfingstblatt des Hans. Gesch.-Vereins (Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert. Leipzig 1905) behandelt hat, und bedeutet dieser Darstellung gegenüber eher einen Rückschritt, da Stein auf einer viel gründlicheren und umfassenderen Kenntnis der Verhältnisse fußte. Vf. kennt diese und andere deutsche Untersuchungen anscheinend nicht; daß bei

der Ausnahmebehandlung der Kölner durch England, wie Vf. meint, der Wunsch mitwirkte, durch ihren Schiffsraum den unzulänglichen englischen Schiffsraum zu ergänzen, ist schon deswegen unwahrscheinlich, weil Köln bekanntlich an der Reederei wenig beteiligt war. W. V.

Wir gelangen in das niederländische Gebiet. — Im Neuen Archiv 49, H. 1, S. 201f., druckt O. Dobenecker nach dem Original *eine Urkunde des Königs Wilhelm vom Jahre 1252*, ein Mandat an seine Beamten, daß sie von den Leuten der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, wenn sie mit ihren Gütern durch Holland und Seeland reisen, denselben Zoll wie von den Lübeckern erheben sollen. v. R.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den neuerschienenen Band des umfangreichen Werkes von W. Kienast, *Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich* (II. Bd. 1. Hälfte, Utrecht 1931, XXXV und 228 S. = Bijdragen v. h. Inst. v. middeleewsche gesch. d. Rijks-Univ. Utrecht uitg. d. O. Oppermann, XVI) hingewiesen, der freilich nur an einer Stelle (S. 124f.), nämlich eben bei dem flandrischen Erbstreit um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in den König Wilhelm 1252 eingriff, den hansischen Bereich berührt; eine eingehendere Würdigung des Werkes, das einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der europäischen Politik des 12.—14. Jahrhunderts bildet, würde den Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten. Aus demselben Grunde müssen wir uns hier mit einem kurzen Hinweis auf die in der gleichen Sammlung als Bd. XI, XII u. XIV erschienenen und uns zugegangenen Veröffentlichungen von O. Oppermann selbst, *Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent* (Text und Faksimile-Atlas. 1928), und *Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters* (1929) begnügen. W. V.

Aus dem Buch des Amerikaners H. St. Lucas, *The Low Countries and the Hundred Years' War, 1326—1347* (Ann Arbor University of Michigan 1929, 696 S.), das die Ereignisse dieser Jahre von den Vorgängen in den niederrheinischen und

niederländischen Territorien aus darstellt, heben wir hier nur hervor, daß die Einwirkung wirtschaftlicher Erwägungen auf politische Entscheidungen in dem fortgeschrittenen Industrieland Flandern mit Recht betont wird, so z. B. beim Aufkommen Arteveldes; den Rückgang des in den Jahren 1337—1340 maßgebenden englischen Einflusses sieht L. in den finanziellen Schwierigkeiten Eduards III. begründet (vgl. die Rez. von F. Bock, HZ. 144, H. 1, S. 132—135). v. R.

W. S. Unger veröffentlicht in den Ann. d. l. Soc. d'émul. de Bruges 72, 1929, *Twee rekeningen van den invoer van Hollandsch bier te Duinkerken uit de 14e eeuw*, die Z. W. Sneller im Archiv zu Lille gefunden hat, als Beitrag zur Geschichte des holländischen Braugewerbes. Die Zollrechnungen umfassen die Zeiträume Mai bis September 1389 und 1390 und verzeichnen eine Einfuhr von 520 bzw. 418 Tonnen *houppenbier*, von welcher letzteren aber 7 Last = 84 Tonnen als unverkäuflich zurückgingen. — Ebenda, S. 167—180, teilt A. de Smet, *Le compte de la navigation entre Bruges, Nieuport et Ypres (1395—1404)* das Ergebnis der Abrechnung eines am Yperlee, anscheinend bei Nieuport, erhobenen Zolles mit, die in 9 Jahren 461 Schiffe, in jeder Saison (der Verkehr fand nur im Winter statt) also durchschnittlich etwa 50 Schiffe, übrigens meist sehr kleine (normal 6000 kg Tragkraft), ausweist; wichtig ist auch der Hinweis auf die zwischen Ypern und Brügge verkehrenden Waren, die man nicht aus den Registern, aber aus einer Urkunde von 1432 kennt.

Im Ec.-Hist. Jaarboek XVI (1930), S. 211—221, veröffentlichten W. Snitker, A. De Vries, J. C. Westermann eine *Afrekening van den stadsrentmeester van Antwerpen over de jaren 1340—1344*, wobei es sich nicht um die auf Pergamentrollen geschriebene offizielle städtische Rechnung handelt, sondern um eine kurze Übersicht des Stadtrentmeisters Jan Bode; es ist eines der ältesten finanziellen Stücke aus Antwerpen; (die älteste erhaltene Stadtrechnung von 1324 ist herausgegeben von F. H. Mertens im Cod. Dipl. Neerl., Hist. Genootsch., 2. Serie, 4. Deel, 1. afd., 1857, S. 65). Anschließend sei der Abdruck von *Antwerpsche Akten uit den tijd van Hertog Jan II (1294—1312)*,

II. Reeks (Antw. Archievenblad 6. Jahrg., 1931, Nr. 1 u. 3), vermerkt, namentlich aber der für die Geschichte der Buchführung zu beachtende Aufsatz von R. de Roover, *Quelques considérations sur les livres de comptes de Collard de Marke (1366—1369), précédées d'un aperçu sur les archives commerciales en Belgique* (Bull. d'Études et d'Inform. de l'Ec. Sup. de Commerce St. Ignace, Anvers 1930, April, 33 S.; vgl. die Bespr. in d. Ann. d. l. Soc. d'émul. d. Bruges 73, 1930). — Von Floris Prims *Geschiedenis van Antwerpen* (s. Hans. Gbll. 1929, S. 291) ist der umfangreiche II. Deel (Brüssel 1929, N.V. Standaard Boekhandel) erschienen, der das 13. Jahrhundert behandelt, und zwar das 1. Buch die Rechtsordnung (XXI, 222 S.), das 2. Buch die wirtschaftliche Lebensordnung (302 S.), das 3. Buch das kirchliche Leben (246 S.). Der verdiente Antwerpener Stadtarchivar hat außerdem eine bunte und äußerst umfangreiche (über 1000 S.) Sammlung von Aufsätzen, Zeitungsartikeln usw. zur Geschichte A.s veröffentlicht: *Antwerpiensia* (I.—III. Reeks, Antwerpen 1927—1929). — P. Koster, *Hoorn in de middeleeuwen. De economische ontwikkelingsgang van een West-Friessche stad*. Amsterdamer Diss. 1930 (s. Bespr. TG. 46, S. 192) verfolgt das Schicksal des Anfang des 14. Jahrhunderts entstandenen Städtchens, das 1357 Stadtrecht erhielt und von Viehbauern und Schiffen bewohnt war; aus der Frachtfahrt auf England, Frankreich (Baie) und die Ostsee entwickelte sich allmählich eigener Handel, später kam Heringsfischerei und Tuchmacherei hinzu. Auf eine Blütezeit 1462—77 folgt tiefer Verfall, erst Beginn des 16. Jahrhunderts allmählicher Wiederaufstieg. Bemerkenswert die Mitteilungen über Vermögensverteilung der Bürger. W. V.

Aus dem englischen Bereich erwähnen wir zunächst ein Sammelreferat über mehrere englische Städte-monographien von F. W. Brooks in History XVI, n. 62 (Juli 1931), S. 157 bis 160. Er bespricht hier: J. Bilson, *Wyke upon Hull in 1293* (Hull 1929) gibt (mit Karte) eine vollständige Rekonstruktion des Planes von W. und H., das später mit dem aus einer Landgemeinde hervorgegangenen Myton zu Kingston-upon-Hull vereinigt wurde, für das Gründungsjahr des borough mit An-

gabe der Lage aller Wohnhäuser sowie des Namens ihrer Inhaber. — G. Monson-Fitzjohn, *The city of the three crowns* (Hull 1927, 2. Ausg. 1930) ist eine aus Zeitungsartikeln entstandene Geschichte von Hull. — T. Pape, *Medieval Newcastle-under-Lyme* (1928, Manchester University Press, VIII u. 221 S.) ist eine sorgfältige Studie über eine besonders interessante Stadt, deren Entwicklung jedoch wenig von der normalen Abweichendes zeigt. — G. H. J. Daysh, *Southampton: points in its development to the end of the Eighteenth Century* (Southampton 1928, Cox & Sharland, 56 S.) will die in der Entwicklung von S. wirksam gewordenen geographischen Faktoren mit allgemeiner bekannten historischen Gesichtspunkten in Beziehung setzen, ist aber seinem Charakter nach mehr eine Notizensammlung.

N. D. Harding, *Bristol Charters 1155—1373* (Bristol, Record Society's Publications, vol. I, 1930, XXIII u. 231 S.) druckt und übersetzt königliche Charten für Bristol aus dem der wissenschaftlichen Benutzung bisher nur schwer zugänglich gewesenen Bristoler Stadtarchiv.

George Sayles, *The „English Company“ of 1343 and a merchant's oath* (Speculum VI, Nr. 2, April 1931, S. 177 bis 205) behandelt die Geschichte eines der frühesten Syndikate englischer Kaufleute, die durch ein kürzlich im Public Record Office aufgefundenes Dokument, das u. a. den Text eines dem bekannten Großkaufmann William de la Pole, dem eigentlichen Gründer des Konsortiums, abgenommenen Kaufmannseides enthält, aufgehellert wird (abgedruckt im Anh. S. 195—205). Bei dieser Company handelt es sich um einen frühen Versuch, den eine Gruppe englischer Kaufleute gemacht hat, um die Eintreibung der Wollzölle sowie den Betrieb des Wollhandels zu ihrem eigenen und des Königs Vorteil in ihre Hände zu bringen. Zur Ergänzung verweisen wir auf die von S. nicht zitierten Aufsätze von Hansen, Hans. Gbll. 1910, besonders S. 377 f. und 389 und A. Beardwood (vgl. Hans. Gbll. 1930, S. 283). — M. Weinbaum, *Zur Stellung des Fremden im mittelalterlichen England* (Zs. f. vergl. Rechtswiss. 46, 1931, S. 360—378) gibt einen Überblick über die Entwicklung des Fremdenrechts seit

der norm. Zeit und erörtert dabei besonders eingehend die Bestimmungen der *Lai as loorengs* (HUB. III n. 602) und der *Charta mercatoria* von 1303.

3. Hansische Spätzeit und Zeitalter des Merkantilismus.

a) Allgemeines und Europäischer Bereich.

Von

Walther Vogel.

An den Anfang dieses Berichts seien einige Veröffentlichungen allgemeinen Inhalts gestellt. Der langerwartete erste Fortsetzungsband der Sundzollregister, die Schiffsfahrtslisten 1661—1783 enthaltend, ist erschienen (*Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund, 1661—1783, og gennem Storebælt, 1701—1748. I. Del, Tabeller over Skibsfarten*, udg. ved Nina Ellinger Bang (†) og Knud Korst. København 1930. XVIII u. 478 S.); wir hoffen, über dieses wichtige Werk im nächsten Jahre ausführlicher berichten zu können. — Die Studie von I. Morini-Comby, *Mercantilisme et protectionisme. Essai sur les doctrines interventionnistes en politique commerciale du XV. au XIX. siècle* (Paris 1930, XX u. 217 S.), befaßt sich, wie das ja auch der Titel andeutet, mehr mit der Geschichte und Systematik der merkantilistischen und protektionistischen Ideen, als mit der tatsächlichen wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung, beschränkt sich übrigens fast ausschließlich auf den englisch-französischen Bereich. Darüber, daß der Verfasser als Professor der Rechte in Genf dem Comité économique des Völkerbundes und seinen Veröffentlichungen eine etwas übertriebene Bedeutung beimißt, wird man hinwegsehen können: aber wird die Internationalität dieses Komitees nicht in etwas merkwürdige Beleuchtung gerückt durch die Tatsache, daß das, im übrigen nützliche, Literaturverzeichnis ganz überwiegend nur französische, in bescheidenerem Umfang auch englische und amerikanische, anderssprachige Werke jedoch fast gar nicht anführt? — Josef Kulischer, *La grande industrie aux XVII. et XVIII. siècles: France, Allemagne, Russie* (AHES.

Nr. 9, 3. année 1931, S. 11—46), versucht den Nachweis, daß man die Vorstellungen von „fabrikmäßig“, d. h. in großen gemeinsamen Arbeitsstätten, und womöglich mit Maschinen betriebener Industrie im Zeitalter des Merkantilismus noch mehr einschränken muß, als bisher angenommen wird. Auch die sogenannte „große Industrie“ war überwiegend nach dem Verlagssystem betriebene Heimarbeit; daneben spielen die Arbeitshäuser, Hospitale und dergl. eine Rolle, in denen man Verbrecher, Vagabunden, sogar Geisteskranke, daneben Waisenkinder, Erwerbslose usw. zur Arbeit, besonders zum Spinnen, anhielt. In Rußland werden auch ländliche Leibeigene gewerblich beschäftigt. Der mit dem Kapitalüberfluß in England und Holland in Gegensatz gebrachte Kapitalmangel in Frankreich, Deutschland, Rußland machte hier das finanzielle Unternehmertum des Staates unentbehrlich. — Nicht zugänglich waren dem Berichterstatter die Abhandlungen von Admiral Sir Richard Webb, *Freedom of the Seas* (History XV, Nr. 57, April 1931, S. 1—17), Richard Lodge, *The maritime powers in the eighteenth century* (ebenda Nr. 59, Oktober 1931, S. 246—251), und C. F. Carusi und C. D. Kojouharoff, *The first armed neutrality* (National University Law Review, Vol. IX, Nr. 1, Washington 1930; vgl. HZ. 143, S. 198).

Eine anschauliche Schilderung des *Deutschen Handelslebens beim Anbruch der Reformation* entwirft W. Andreas in der *Zeitwende* (7. Jahrg. 1931, 6. H., S. 496—515). Sie sucht die Unterschiede zwischen den verschiedenen Landschaften und Städten herauszuarbeiten und gipfelt in einer Charakterisierung der Persönlichkeit Jakob Fuggers. Zwei wichtige Quellenbeiträge zur Geschichte des Fuggerschen Hauses sind: L. Scheuermann, *Die Fugger als Montanindustrielle in Tirol und Kärnten* (= Studien zur Fugger-Geschichte, hrsg. von J. Strieder, 8. Band, München 1929, Duncker & Humblot, 500 S.), und Alfred Weitnauer, *Venezianischer Handel der Fugger. Nach der Musterbuchhaltung des Matthäus Schwarz* (ebenda, 9. Band, 1931, XVI u. 323 S.); die letztgenannte bietet auch für die allgemeine Geschichte des Handels und der Handelsformen Wichtiges: einmal über Venedig, seine kom-

merzielle Bedeutung und die Organisation des deutschen Handels dortselbst, sodann zur Geschichte der Buchhaltung, deren grundsätzliche Behandlung in der Musterbuchhaltung von M. Schwarz von 1518 eines der ersten deutschen Bücher dieser Art darstellt. — Zur Geschichte der deutschen Gewerbe und Ausfuhrhandelszweige sind namentlich eine Reihe neuer Beiträge über den Leinenhandel zu verzeichnen. Ludwig Beutin, *Deutscher Leinenhandel in Genua im 17. und 18. Jahrhundert* (VSWG. 24, 1931, S. 157—168), veröffentlicht aus dem umfangreichen, in den italienischen Archiven von ihm gesammelten Material einige charakteristische Zahlen, die das Auf und Ab des deutschen Handels in Genua vom Ende des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts beleuchten: Höhepunkte werden vor und während des Dreißigjährigen Krieges erreicht, dann macht sich ein starker Rückgang bemerkbar, dem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erst ein langsamer, nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ein schneller Aufstieg folgt. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in der ansässigen deutschen Kaufmannskolonie: noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts sind die deutschen Kaufmannsnamen in den Zollbüchern Genuas zahlreich, 1709 wird kein einziger mehr genannt, nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mehren sie sich wieder. Auf die Herkunft und Bestimmung der Leinwand, auf den Handel auch mit anderen Waren, besonders Kupfer, auf die Einrichtung der Zölle und der Zollbücher fallen Streiflichter. Die meisten anderen Beiträge sind mehr lokalgeschichtlicher Art. So behandelt Arno Kunze *Das oberdeutsche Handelskapital und die sächsische Leinwand im 16. Jahrhundert* (Meißnisch-Sächs. Forschungen. Zur Jahrtausendfeier der Mark Meißen u. d. Sächs. Staates, hrsgeg. von W. Lippert, Dresden 1929, S. 109—123). Die alte zunftmäßige Herstellung von Bleichleinwand geriet in der Mark Meißen und Lausitz in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Verfall; oberdeutsche Häuser bemächtigten sich über Leipzig der Produktion in Form des Verlagsystems und führten besonders die Herstellung von gefärbter „Walen“-Leinwand ein, die zum Export diente. Die Nürnberger Firma Viatis-Peller beschäftigte 1600—1620 im sächsischen, Oberlausitzer, böhmi-

schen und schlesischen Leinengebiet nicht weniger als rund 2000 Leinewebermeister! Eine Reihe verwandter Aufsätze, die uns zum Teil nicht zugänglich waren, seien hier nur ihrem Titel nach aufgeführt: A. Kunze, *Die Oberlausitzer Leinenausfuhr nach England, Holland und Spanien im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Zittauer Gbll. Bd. 7, 1930, Nr. 1, 2); E. A. Seeliger, *Die Zittauer Faktore der Nürnberger und Zum Handelsverkehr zwischen Zittau und Nürnberg* (ebenda Bd. 6, 1929, Nr. 2, 3, 10, 11); ders., *Zittauer Ostindienfahrer* (ebenda 6 Nr. 12), *Zittauer Westindienfahrer* (ebenda 7 Nr. 2), *Beiträge zur Handelsgeschichte Zittaus* (ebenda 7 Nr. 7, 8); E. Baldauf, *Aus den Blättern eines Zittauer Handelshauses* (C. H. Noack) (ebenda 7 Nr. 2, 5); A. Kunze, *Johann Benada, Bautzens größter Kaufmann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts* ([Bautzener] Heimatklänge 1930 Nr. 27); O. Staudinger, *Ergänzungen zur Geschichte der Löbauer Leinweberei und des Leinwandhandels* (Löbauer Heimatblätter 1929/30 Nr. 77—82). — Das Schwergewicht der Untersuchung von Erich Wege, *Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen* (Beiheft 20 zur VSWG., Stuttgart 1930, Kohlhammer, 125 S.), liegt, obwohl in der Einleitung (übrigens mit durchaus zutreffenden Vorbehalten) kollektivistische Wirtschaftsmaßnahmen als typisch für das Mittelalter, im Gegensatz zur mehr individualistischen Haltung der späteren Zeit, bezeichnet werden, doch in der Periode vom 15.—18. Jahrhundert, was ihre Besprechung an dieser Stelle rechtfertigt. Auf das reichlich vorhandene gedruckte Material aufgebaut, beschränkt sich die sorgfältige Studie auf Deutschland (einschl. Schweiz und Niederlande), zieht aber gelegentlich die Florentiner Verhältnisse zum Vergleich heran. Die Kollektivmaßnahmen der Zünfte sind wesentlich als Verteidigungsmittel gegen die im ganzen überlegene Form der freien („kapitalistischen“) Unternehmung gedacht gewesen. Bewährt haben sich besonders bei der Erstellung gemeinsamer Produktionsanlagen (Walkmühlen, Färberhäuser u. dgl.), einigermaßen auch beim gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe, ausgenommen da, wo dieser in der Ferne vorgenommen werden mußte, weniger schon bei der Auftrags-

erteilung, am wenigsten beim Absatz, soweit es sich nicht um kollektive Lieferungsverträge mit Verlegern handelt, bei denen aber eigentlich das Zunftwesen bereits vor der kapitalistischen Unternehmungsform kapituliert hatte. — Walther Hahn, *Handel und Handelspolitik im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in der Regierungszeit der Herzöge Karl I. und Karl Wilhelm Ferdinand (1735—1806)*, Berliner Phil. Diss. 1931, 58 S., beschäftigt sich nach einleitenden Ausführungen, u. a. über die Braunschweiger Messe, mit dem Tabak-, Leinen- und Garn-, Salz- und Kornhandel, und beleuchtet grell die völlige Unfähigkeit der Kleinstaaten, nach merkantilistischen Grundsätzen das Wirtschaftsleben zu fördern. August Skalweit hat die Ergebnisse seiner neuen, in der Reihe der Acta Borussica erschienenen Veröffentlichung: *Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1756—1806* (Berlin 1931, Parey, 688 S.), in einer Rektoratsrede, *Höhe und Verfall der Fridericianischen Getreidehandelspolitik und Getreidehandelsverfassung* (Kieler Universitätsreden H. 13, 1931, 17 S.), erläutert: Friedrich der Große hat es meisterhaft verstanden, seine ursprünglich zur militärischen Sicherung veranstaltete Getreidespeicherung zum sozialen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu verwenden und damit seinen Staat vor Hungersnöten, die in den Nachbarländern große Verheerungen anrichteten, zu schützen. Unter seinem Nachfolger wurden die Magazine bald leer, und das rückte die Gefahr von Revolten, namentlich des „Militärproletariats“, in die Nähe. — Als Gegenstück zu der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung von A. M. Müller über Emdens Schiffahrt behandelt Hedwig Schliebs *Schiffbau und Reederei Papenburgs von 1783 bis 1913*, gleichfalls in einer Münsterschen Dissertation (Mitt. VGA. Osnabrück 52, 1931, XII u. 85 S.). Die Reederei der als münstersche Fehnkolonie entstandenen kleinen katholischen Emstadt erlebte ihre erste Blütezeit 1795—1806, hauptsächlich als Folge des Zusammenbruchs der holländischen Schiffahrt, die zum Teil hier, lieber noch als im preußischen Emden, Zuflucht suchte. Sie blieb auch im 19. Jahrhundert der Emdener Reederei überlegen. Die zahlreichen Holzschiffwerften haben

ihre größte Leistungsfähigkeit in der Zeit von 1824—1860 entwickelt; seit Mitte der 1870er Jahre tritt dann, im Zusammenhang mit dem Verfall der Segelschiffahrt, ein rascher Niedergang ein. In diesem Zusammenhang sei auch der *Beitrag zur Geschichte der Darß-Zingster Schiffahrt* von Hans Sund (Mbl. Ges. pomm. GA. 45, S. 76—77) erwähnt, der Übersee-reisen der D.-Z. Schiffer 1689—1695 betrifft.

Im niederländischen Bereiche liegen namentlich zahlreiche Beiträge zur Geschichte Antwerpens vor. An die Spitze stellen wir die wichtige Aktenveröffentlichung von Jakob Strieder, *Aus Antwerper Notariatsarchiven. Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts* (= Deutsche Handelsakten des MA. und der Neuzeit Bd. 4), Stuttgart 1930, Deutsche Verlagsanstalt, XXXIX u. 480 S., die eine Menge neuen Materials hauptsächlich zur Geschichte der oberdeutschen Handels-häuser in A. 1525—1597 bringt und in der gehaltvollen Einleitung erläutert. Robert van Roosbroeck, *Het Wonderjaar te Antwerpen 1566—1567. Inleiding tot de Studie der Gods-dienstonlusten te Antwerpen van 1566 tot 1585*. Antwerpen 1930, De Sikkel, XXV u. 527 S., eine auf archivalischer Grundlage beruhende, unter Ausnutzung der gesamten gedruckten Literatur gearbeitete Löwener Doktordissertation, betont mit Nachdruck die finanzielle Unterstützung, die der religiöse Auf-ruhr aus den Kreisen der Antwerpener und in A. ansässigen fremden Großkaufleute erfuhr, worüber natürlich der geistige Rückhalt, den der Aufstand an der kalvinistischen Gedanken-welt fand, nicht vergessen werden darf. — In Antwerpsch Archievenblad hat I. Denucé seine Veröffentlichung über *De Insolvente Boedelskamer* (s. Hans. Gbl. 1930, S. 286) fort-gesetzt (Jahrg. 5, 1930, Afl. 4, Jahrg. 6, 1931, Afl. 1—4); er behandelt ferner ebenda (Jahrg. 6, Afl. 2) *De Beurs van Antwerpen, Oorsprong en eerste ontwikkeling, 15e en 16e eeuwen*, mit einer Abbildung der neuen Börse von 1531 und 23 urkund-lichen Beilagen, deren letzte eine Chronik der Börse 1531 bis 1881 ist. Schließlich sei noch die *Antwerpsche Bibliographie* über das Jahr 1929 von I. Cools (ebenda 5. Jahrg. 1930, 4. Afl.) und der bisher in der Hans. Umschau nicht erwähnte

Coup d'œil sur l'histoire financière d'Anvers au cours des siècles von F. Donnet (Anvers 1927, Buschmann, 299 S. 4⁰) genannt.

Mehrere wichtige Beiträge sind zur Geschichte der niederländischen Textilindustrie zu verzeichnen: E. Coornaert, *La draperie-sayetterie d'Hondschoote (14.—18. siècles)* (Paris 1930, Les Presses Universitaires de France, XXXV u. 520 S.), schildert auf Grund hauptsächlich von Antwerpener Material die Sayenweberei des westflandrischen Weberstädtchens, die durch gute Qualität sich einen großen Markt eroberte, seit Ende des 15. Jahrhunderts namentlich in Antwerpen; behandelt werden die Geschichte (1. Buch), das Zunftwesen (2. Buch), Technik, Handelsorganisation, Buchhaltung, Zahlungswesen (3. Buch), Arbeiter und Meister (4. Buch). Derselbe Vf. hat in ähnlicher Weise *L'industrie de la laine à Bergues-St.-Winoc* (Paris 1930, gleiche Druckerei, 112 S.) bearbeitet und in der *Revue d'hist. mod.* No. 25, 1930, Januar, S. 21—33, einen orientierenden Aufsatz über *La draperie rurale en Flandre* veröffentlicht. — Z. W. Sneller, *De tijkweverij te Rotterdam en te Schiedam in de 1. helft der 17. eeuw* (TG. 45, 1930, S. 237 bis 266), beschäftigt sich nach einer Einleitung über die ältere Geschichte der holländischen Leinweberei überhaupt, deren geschichtlicher Mittelpunkt bekanntlich Haarlem war, und die stark für die Ausfuhr arbeitete, mit der Weberei von Ziechen oder Drell (besonders für Bettlaken), die seit den 1580er Jahren, hauptsächlich wohl durch südniederländische Zuwanderer, in den beiden benachbarten Maasstädten stärker in Aufnahme kam und bis Mitte des 17. Jahrhunderts blühte; dann erlag sie wieder der Konkurrenz des brabantischen Turnhout, die nur vorübergehend durch die Wirren des ausgehenden 16. Jahrhunderts geschwächt worden war. Bemerkenswert sind die Beziehungen zu den Leinengarnhändlern des Wuppertals (Elberfeld und Barmen). — Leonie van Nierop, *De zijdenrijverheid van Amsterdam historisch geschetst* (TG. 45, 1930, S. 18—40, 151—172; 46, 1931, S. 28—55, 113—143) unterrichtet noch ausführlicher über die Seidenindustrie von A., die zu den belangreichsten der Stadt gehörte und, von 1584 an bestehend, 1648—1730 ihren Höhepunkt erreichte.

Eine ausführliche Statistik über den Schiffsverkehr (Richtung, Zahl, Tonnage) in Brügge 1675—1698 und Ostende 1640—1655 veröffentlicht J. de Smet im Bulletin d. l. Comm. Roy. d'histoire, Bd. 94, H. 2. — E. C. G. Brünner hat ferner in den Bijdr. en Mededeel. v. h. Hist. Genootschap, 50. Deel (Utrecht 1929), S. 141—192, unter dem Titel *Maatregelen in 1565 van overheidswege genomen, om de voedselvoorziening van de bevolking in de Nederlanden te regelen*, 20 bisher ungedruckte Stücke im Wortlaut wiedergegeben, die zugleich das Material für seinen Aufsatz in den Hans. Gbll. 1928, S. 97 f., darstellen. H. van Alfen, *Bijdrage tot de kennis der graanduurtebestrijding in 1565* (BVGÖ. VI. R. 9. D., S. 98 bis 103) weist auf einige schwer auffindbare Aktenstücke im Brüsseler St.A. hin, die Brünner entgangen waren, und stellt in Polemik gegen diesen fest, daß die Beziehungen zwischen der Zentralregierung und den Lokal- und Provinzialbehörden nach Ausweis der Korrespondenz über die Kornteuerung nicht so lose waren, wie Br. meint. — I. Ijzerman veröffentlicht im Econ.-Hist. Jaarboek XVI (1930), S. 222—228, *De oudst bekende hollandsche zee-assurantie polis* (1592). Das in Faksimile beigegebene, von E. L. G. den Doren de Jong erläuterte Stück befindet sich im Archiv der Wees- en Boedelkamer im Gemeindearchiv zu Leiden; einer der sechs Versicherer ist Isaac Le Maire. — I. B. Black, *Queen Elizabeth, the Sea-Beggars and the capture of Brielle 1572* (EHR. 46, Nr. 181, 1931, Jan., S. 30—47), widerlegt die Behauptung, daß der Graf von der Mark in geheimem Einverständnis mit Elisabeth gewesen sei, als er im April 1572 Briel nahm; Elisabeth handelte durchaus loyal gegen Spanien, übrigens aus reiner Realpolitik. — Die Utrechter Proefschrift von J. H. Kernkamp, *De handel op den vijand 1572—1609* (I. 1572—1588. Utrecht 1931, 257 S.), befaßt sich mit der vielbehandelten und umstrittenen Frage nach Charakter, Umfang und Bedeutung des Handels der aufständischen Provinzen mit den Spaniern (in den südlichen Niederlanden und auf der iberischen Halbinsel) während des Krieges. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, auch für die hansische Geschichte, müssen wir uns vorbehalten, im nächsten Jahrgang

in ausführlicherer Besprechung auf die anscheinend sorgfältig und mit umfassender Heranziehung der Quellen (auch archivalischer) gearbeitete Dissertation zurückzukommen, deren Fortsetzung bis 1609 hoffentlich bald folgt. — Das in den Hans. Gbll. 1927 S. 240 angekündigte Werk zur Erinnerung an die Eroberung der Silberflotte durch Piet Heyn 1628 ist inzwischen von Irene A. Wright in Verbindung mit S. P. L'Honoré Naber herausgegeben worden: *Piet Heyn en de Zilvervloot* (Werken uitg. van het Hist. Genootschap te Utrecht, III. Serie, Nr. 53, 1930); die von Miß Wright beigebrachten spanischen Dokumente sind von C. F. A. van Dam ins Holländische übersetzt. Einige Ergänzungen dazu veröffentlicht L'Honoré Naber in den Bijdr. en Meded. Hist. Gen. 51. Deel, 1930, S. 1—21. *Beiträge zur Lebensgeschichte von Piet Hein* bringt ferner F. Graefe in den BVGO. VII. R. 1. D., 1931, S. 145 bis 148. — Zur niederländischen Seekriegsgeschichte des 17. Jahrhunderts merken wir ferner an: *The Journal of Maarten Harpertszoon Tromp Anno 1639*, translated and edited by C. R. Boxer (Cambridge 1930, Univ. Press, XVIII u. 238 S.), ferner aus der Feder desselben Forschers die Abhandlungen über *The third Dutch War in the East (1672—1674)* im Mariners Mirror XVI Nr. 4 (1930, Oktober), endlich die glänzende Studie von I. C. M. Warnsinck: *Admiraal De Ruyter. De Zeeslag op Schooneveld, Juni 1673* ('s Gravenhage 1930, M. Nijhoff, XII u. 178 S.). — Gegen Elzingas Ansicht vom Ursprung des Krieges von 1672 hat sich Japikse gewandt (BVGO. VI. R. 4. Bd., S. 303f.), und *William the Third and the defence of Holland 1672—1674* behandelt die sorgfältige Untersuchung von Mary C. Trevelyan (London 1930, Longman, Green & Co.). — Endlich noch zwei Beiträge zur Geschichte der niederländischen Handelsschiffahrt und Fischerei: I. C. Van der Does, *Een eigenaardige assurantie* (TG. 45, 1930, S. 53—63), behandelt die in den Dörfern des Waterlandes bestehende „Zeebeurs“ genannte Organisation, bei der die dort beheimateten Seeleute vor jeder Ausreise Gelder in eine Kasse zahlten, um im Fall der Gefangenschaft Kost- und Reisegeld zugesandt zu erhalten. Diese Versicherung bezweckte

also nicht, wie die hansestädtischen Sklavenkassen, den Loskauf. A. M. Nieuwenhuisen, *Het College voor de kleine Visscherij te Maassluis* (TG. 46, 1931, S. 262—275), betrifft die Vertretung der sogenannten kleinen Fischerei, wie die Angelfischerei auf Kabeljau und Schellfisch im Gegensatz zur großen, d. h. Heringsfischerei, genannt wurde; eine Statistik über die Einkünfte aus dem 40. Pfennig und dem Tonnengeld 1661 bis 1716 spiegelt das Auf und Ab der Ergebnisse wider. — Bei der in den BMHG. 51. D., 1930, S. 35—103, von K. Heeringa veröffentlichten *Overzicht van de betrekkingen van Rusland tot Nederland tot aan het Jaar 1800* handelt es sich um eine niederländische Übersetzung eines von dem 1814 verstorbenen russischen Archivar Bantysch-Kamenskij zusammengestellten Berichts, einer Art Regestensammlung, die auf Grund der im russischen Ministerium des Auswärtigen vorhandenen Dokumente die Beziehungen Rußlands zu allen europäischen Mächten schilderte. Dieser 1800—1804 in vier Teilen handschriftlich eingereichte Bericht ist erst 1894 gedruckt worden, war aber bisher außerhalb Rußlands so gut wie unbekannt; von Dr. E. C. G. Brünner darauf aufmerksam gemacht, hat die Hist. Gen. den die Niederlande betreffenden Teil, der die Jahre 1606 bis 1791 umfaßt und hauptsächlich Handelsangelegenheiten betrifft, der Forschung zugänglich gemacht. In der Einleitung berichtet H. auch über die sonstige Literatur zu diesem Gegenstand, besonders über ein 1902 erschienenes Werk des russischen Archivars Cordt.

Wir wenden uns England zu und verweisen da zunächst auf das lesenswerte *Englische Sammelreferat* von M. Weinbaum in der VSWG. 23, S. 468—487. — A. K. Longfield, *Anglo-Irish Trade in the XVI. century* (London 1929, Routledge, 241 S.), beruht vorwiegend auf ungedrucktem Material der englischen Custom Accounts und Port Books, und zeigt, daß England damals durchaus noch nicht den Gesamthandel Irlands beherrschte, wenn es auch vielfach Luxuswaren vom Kontinent (neben dem eigenen Salz und Eisen) nach Irland vermittelte; Irland stand vielmehr auch in direkten Handelsbeziehungen zu Spanien und Frankreich. — *Calendar of State Papers and*

Manuscripts relating to English Affairs, existing in the Archives and Collections of Venice and in other libraries of Northern Italy 1655—1656, ed. by A. B. Hinds (Cal. of State Papers Vol. XXX, London 1930, 416 S.), läßt die beherrschende Stellung der Cromwellschen Flotte im Mittelmeergebiet deutlich hervortreten. — Die ausgezeichnete Darstellung von Keith Feiling, *British Foreign Policy 1660—1672* (London 1930, Macmillan), behandelt u. a. vom britischen Standpunkt die Vorgeschichte des Krieges mit Holland von 1672. — Robert H. George, *A mercantilist Episode* (JEBH. III Nr. 2, Febr. 1931, S. 264—271), beleuchtet einen Zusammenstoß der englischen und französischen protektionistischen Tendenzen bei Gelegenheit eines Konflikts zwischen der Company of White Paper Makers und dem französischen Botschafter um 1685. — Eli F. Heckscher, *A Note on South Sea Finance* (JEBH. III, Nr. 2, Febr. 1931, S. 321—328), setzt die finanztechnischen Grundlagen der schwindelhaften Südsee-Aktien-Spekulation von 1720 klar auseinander. — B. R. Leftwich, *The later history and administrations of the Customs Revenue in England, 1671—1814* (Transactions of the Roy. Hist. Soc., 4. Series, Vol. XIII, 1930, S. 187—203), beschränkt sich im wesentlichen auf Darlegung der Wandlungen in der Verwaltungsorganisation, enthält aber auch einige Mitteilungen über den Schmuggel und seine Bekämpfung. — R. Stuart Bruce, *The Haaf Fishing and Shetland Trading 1730—1735* (Mar. Mirror. XVII Nr. 4, Okt. 1931, S. 356—376), behandelt auf Grund von Briefen des Thomas Gifford of Busta, Chamberlain der Shetland-Inseln, die Strandgutbergung (dies bedeutet Haaf-Fishing) und bringt mancherlei über Handel mit Hamburg und Amsterdam.

Neben Colbert trat bisher Richelieu als Wirtschaftspolitiker stark in den Schatten, zumal seine überragende Bedeutung als Außenpolitiker und als Bekämpfer der Hugonotten und des ständischen Adels diese Seite seiner Wirksamkeit weniger beachtlich erscheinen ließ. Nach der Untersuchung, die Georg Herzog zu Mecklenburg, Graf v. Carlow, über *Richelieu als merkantilistischen Politiker und den Begriff des Staatsmerkantilismus* (Beitr. z. Gesch. d. Nationalökonomie, hrsg. von

K. Diehl, 6. Heft, Jena 1929, G. Fischer, 232 S.), angestellt hat, wird man wohl anerkennen müssen, daß Colbert in vieler Hinsicht auf den Schultern des großen Kardinals steht, daß er häufig nur die Pläne R.s unter günstigeren Umständen verwirklicht hat, und daß jedenfalls R. bereits den Schritt von dem noch stark von mittelalterlichen Anschauungen beherrschten „Altmerkantilismus“ zu dem allein auf die politisch-wirtschaftliche Macht des (absolutistischen) Staates abzielenden „Staatsmerkantilismus“ getan hat, dem der Vf. andererseits den (nicht sehr glücklich so bezeichneten) „freiheitlichen Merkantilismus“ der von ständischen Interessentengruppen beherrschten Staaten (England, Niederland) gegenüberstellt. Als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, dessen Ideen auf R. von Einfluß waren, wird besonders Montchrétien nachgewiesen. — Die juristische Doktorthese von M. Hubert, *Structure et condition juridique des compagnies de navigation sous l'ancien régime* (Paris 1929, Rousseau, 266 S.), bringt, nach der Rezension von H. Sée (RH. 165, S. 132) zu urteilen, historisch nichts Neues. — A. Lesmaries und P.-J. Charliat, *Jean Bart en Norvège 1691—1696* (R. maritime 1929, Febr.), behandeln auf archivalischer Grundlage fünf Reisen, die J. B. nach Norwegen machte, um den feindlichen Handel zu stören, Getreideschiffe aus der Ostsee nach Frankreich zu geleiten und diplomatische Aufträge auszurichten (vgl. auch das. Okt. 1929: *Jean Bart à Elsenieur*). — Aus der Untersuchung von Sergej Rojdestvensky und Ina Lubimenko, *Contribution à l'histoire des relations commerciales franco-russes au 18. siècle* (Rev. d'hist. écon. 1929, S. 363 bis 402), ergibt sich, daß die direkten Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern gering waren, daß verschiedene Versuche, Handelsverträge zustande zu bringen, mißlingen, bis 1787 der aufblühende Schwarzmeerhandel einen Vertragsabschluß herbeiführte. — E. Tarlé, *L'union économique du continent européen sous Napoléon. Idée et réalisations* (RH. 166, 2, S. 239—255), schildert ganz treffend die widerstreitenden Interessen der durch N. im Kontinentalsystem zusammengefaßten Länder bzw. Berufsgruppen, geht aber wohl etwas weit, wenn er in der an sich großartigen, aber einseitig zum Vorteil Frankreichs durch-

geführten, Idee des kontinentalen Zusammenschlusses einen in die Zukunft weisenden Gedanken sieht.

Der kurzgefaßte Überblick über *Les relations commerciales entre la Norvège et l'Espagne dans les temps modernes* von O. A. Johnsen (RH. 165, S. 77—82) umfaßt die Zeit vom 16. Jahrhundert bis 1814. Die direkten Beziehungen der beiden Länder knüpfen sich während des niederländischen Aufstands, um 1572, und der Kampf gegen die übermächtige holländische Konkurrenz blieb für die norwegische Schifffahrt entscheidend. Von Wichtigkeit ist ferner der von Hannibal Sehestad abgeschlossene spanische Handelsvertrag von 1641, der Bau der Defensionskibe, die Verträge mit den Barbaresken, die Spanien zum Abbruch der Handelsbeziehungen veranlaßten, eine Verstimmung, die jedoch durch den neuen Handelsvertrag von 1757 behoben wurde. Das vom Vf. hervorgehobene Aufblühen der norwegischen Reederei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (wie bei allen nordischen Ländern hauptsächlich während des amerikanischen Krieges) wird auch beleuchtet durch die von Birger Huun veröffentlichten *Bergenske Skibslister 1777—1806* (Bergens Hist. For. Skrifter Nr. 36, 1930, S. 167 bis 365), in denen die einzelnen Schiffsarten unterschieden, zum Teil auch Bauort, Bemannung, Reiseziele usw. angegeben werden. — Beachtenswerte kritische Bemerkungen zu A. Bugge, *Den norske Trælasthandels Historie* II. 1 (s. Hans. Gbll. 1930, S. 290), bringt E. C. G. Brünnen in TG. 46, S. 210—213.

Das umfassend angelegte, auf gründlicher Forschung beruhende Werk des schwedischen Reichsarchiv-Direktors Helge Almquist, *Göteborgs historia. Grundläggningen och de första hundra åren*. I. Del: *Från grundläggningen til enväldet, 1619 bis 1680* (Göteborg 1929, G.s Jubileums-publikationer, 837 S.), greift über den Rahmen einer bloß lokalhistorischen Untersuchung weit hinaus, es ist als eine der wichtigsten Neuerscheinungen zur inneren und wirtschaftlichen Geschichte Schwedens im 17. Jhdt. anzusehen. In zwei Hauptteilen, die das Jahr 1637, wo die Steuerfreiheit der Stadt aufhörte, scheidet, werden alle Seiten des städtischen Lebens behandelt, Verwaltung, Geistesleben, Bevölkerungswachstum ebenso wie Gewerbe, Industrie

und Handel. Die Gründung Gotenburgs bildet eine der größten Leistungen des schwedischen Merkantilismus. Ihren Charakter als Fremdenkolonie, in der die Holländer durchaus den Ton angaben, Schotten und Deutsche an zweiter und dritter Stelle kamen, verlor sie schon im Laufe des 17. Jhdts.; das Schweden-tum entwickelte eine starke Einschmelzungskraft. Wie übrigens E. Heckscher in seiner ausführlichen Besprechung (VSWG. 23, S. 506—511) nachweist, war die Eroberung der Sundprovinzen dem Gedeihen der Stadt schädlich. Auch das bevorzugte Stockholm stand ihm im Wege, und der große Aufschwung G.s datiert erst vom 19. Jhd. —

Der zweite Band von Johannes Pauls Gustaf-Adolf-Biographie (*Gustaf Adolf*. 2. Bd. *Schwedens Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg*. Leipzig 1930, Quelle & Meyer, 226 S.; vgl. Hans. Gbll. 1928, S. 225) sei an dieser Stelle kurz erwähnt, um auf die lesenswerte Darstellung der inneren Entwicklung, besonders der Verwaltung, Wirtschafts- und Steuerpolitik, des Kampfes um Stralsund, der habsburgischen Marinepläne, der Auseinandersetzung mit Pommern, den Hansestädten, Brandenburg und Sachsen hinzuweisen, Gegenstände, die der Vf. ja bereits vielfach in Vorarbeiten behandelt hat. Eine ausführlichere Würdigung des Werkes behalten wir uns für später vor, zumal hoffentlich bald der abschließende Band des Werkes — der vorliegende geht bis zur Schlacht bei Breitenfeld — zu erwarten ist.

Eine umfangreiche Veröffentlichung zur Geschichte des Handels und der Handelspolitik Polens im 16. Jhd. liegt in dem zweibändigen Werke von Roman Rybarski, *Handel i polityka handlowa Polski w XVI. stuleciu* (Posen 1929, Gebethner & Wolff, 363 u. 344 S.), vor. Vgl. die Bespr. von W. Maas in Dt. wiss. Zs. f. Polen 20, 1930, S. 172—174.

Earl I. Hamilton setzt seine Untersuchungen über spanische Währungsgeschichte (vgl. Hans Gbll. 1930, S. 285) in einer Abhandlung über *Monetary Inflation in Castile 1598—1660* (Econ. History, Supplem. of the Econ. Journal, II, Nr. 6, Jan. 1931, S. 177—212) fort. Während das Währungssystem von 1497 sich über hundert Jahre unverändert gehalten hatte, be-

gann 1599 durch massenhafte Ausprägung von Kupfer-Maravedis (deren Material, nebenbei bemerkt, hauptsächlich aus Schweden stammte) eine Inflation, die ihren Höhepunkt 1641 bis 1642 mit einem Silber-Agio von 172—190% erreichte. Diese und die plötzliche Deflation (1659 wiederholten sich die gleichen Vorgänge in etwas schwächerem Maße) hatten schädliche Folgen für den Handel; während des Höhepunktes der Inflation 1641/42 stiegen die Engros-Preise in Sevilla um 93%; sie sanken nach der drastischen Deflation im Sept. 1642 in wenigen Tagen um etwa 87%. Tabellen und Kurven erläutern den Text. — Die hier bereits früher (Hans. Gbll. 1927, S. 238, 1928, S. 255) besprochenen Artikel von K. Mellander über die schwedisch-portugiesischen Beziehungen sind jetzt auch in Buchform in englischer Sprache erschienen: *The diplomatic and commercial Relations of Sweden and Portugal from 1641 to 1670* (Watford 1930, XII, 123 S.).

b) Entdeckungsfahrten und Überseegeschichte.

Von

Herbert Rosinski.

Durch das Geschick, mit dem er das Zeitalter der Entdeckungen aus dem Gesamtzusammenhang der Beziehungen des europäischen Kulturkreises zu seiner Umwelt zu entwickeln weiß, versteht es Gonzalo de Reparaz (Hijo), auch einer so ausgesprochen populären Darstellung wie seiner *Epoca de los grandes descubrimientos espagnoles y portugueses* (Bibliotheca de iniciacion cultural No. 75, Barcelona 1931) Interesse und Wert zu verleihen. Fast die Hälfte seines Buches sowie mehrere der sehr brauchbaren beigegebenen Karten (insbesondere 3, S. 48, Schiffahrtswege im Ind. Ozean vor Ankunft der Europäer) sind den Berührungen zwischen Abendland und Morgenland im Altertum und Mittelalter gewidmet, während die andere Hälfte die eigentliche Entdeckungsgeschichte von Heinrich dem Seefahrer bis Magellan umfaßt. Wesentlich weiter bis an die Gegenwart heran, führt seine Übersicht über die Geschichte der großen Entdeckungen Eug. Déprez: *Les grands*

voyages et les grandes découvertes jusqu'à la fin du XVIII^e siècle (Bulletin of the International Commission of the Historical Sciences, Vol. III, Part. II, Nr. 9, pg. 554—614. — Dagegen ist der Aufsatz von Hans Plischke: *Das Zeitalter der Weltumseglungsfahrten und die Naturvölker* (Arch. f. Anthr., N.F., Bd. XXII, H. 1/2, S. 56—65) weniger ein Beitrag zur Geschichte der Entdeckungen als zur Völkerkunde, für deren Entwicklung die großen Weltumseglungsfahrten nach der Südsee durch ihre Materialsammlungen wie durch die Anregung zur Ordnung und Deutung des bunten Völker-, Sprachen- und Kulturgemischs, auf das sie dort trafen, von grundlegender Bedeutung gewesen sind. — I. A. Williamson hat seiner aufschlußreichen Studie über Hawkins eine Untersuchung, *The Voyages of the Cabots and the English Discovery of North America under Henry VII. and Henry VIII.* (London 1929, XIII u. 290 S.), folgen lassen, die das Quellenmaterial vorlegt und in umsichtig abwägender Kritik daraus den Tatsachekern herausschält.

Darstellungen von Entdeckungs- und Handelsfahrten machen auch den größten Teil der Neuerscheinungen zur niederländischen Kolonialgeschichte aus. Zeitlich an der Spitze steht unter ihnen *De eerste Schipvaart der Nederlanders naar Oost-Indie onder Cornelies de Houtman 1595—1597*. Journalen, documenten en andere bescheiden. Uitg. door G. P. Rouffaer en J. W. Ijzerman Bd. III (Werken uitg. door de Linschooten Vereeniging XXXII). LXXV u. 439 S. 'S Gravenhage Nijhoff 1929 (Bespr. TG. XLV S. 419; BVGO. VI, R. D. 9, S. 334). — Es folgt das *Journal ofte gedenkwaardige beschrijvinghe van de Oost-Indische reyse van Willem Ysbrantsz Bontekoe van Hoorn (1618—1625)*, uitg. en van aantek. voorzien door Dr. W. H. Starerman. Amsterdam 1930, J. M. Meulenhoff (Bespr. TG. XLV, S. 206; BVGO. VI, Del 9, S. 336). J. C. M. Warnsinck beschreibt *De Retourvloot van Pieter de Bitter* (Kerstmis 1664 bis najaar 1665). (Bespr. BVGO. VI, R. D. 9, S. 144.) — Kolonialgeschichtlich vielleicht weniger bedeutend, aber für den Deutschen von besonderem Interesse sind die *Reisebeschreibungen von deutschen Beamten und Kriegsleuten im Dienst*

der niederländischen West- und Ostindischen Compagnien 1602 bis 1697, von denen S. P. l'Honoré Naber im ganzen etwa 25 herauszugeben beabsichtigt. Erschienen sind bisher (sämtlich Haag, M. Nijhoff, 1930—1931): Bd. I. 1. *Johann Georg Altenburgk, Reise nach Brasilien (1623—1626)*; 2. *Ambrosius Reichshoffer, Reise nach Brasilien (1629—1632)*; 3. *Michael Hemmersam, Reise nach Guinea und Brasilien (1639—1645)* (bespr. TG. 46, 1, S. 89). — Bd. II. *Johann Verken, Reise nach den Molukken (1607—1612)* (bespr. TG. 46, 2, S. 205). — Bd. III. *J. J. Merklein, Reisen nach Java, Vorder- und Hinterindien, China und Japan (1644—1653)*, 129 S. — Bd. IV. *J. v. d. Behr, Reisen nach Ceylon, Malabar und Persien*, 155 S. — Bd. V. *A. Herpart, Reisen nach Formosa, Ceylon und Vorderindien*, 179 S. — Bd. VI. *J. J. Saar, Reisen nach Java, Banda, Ceylon und Persien*, 195 S. — Ebenfalls von Naber gesammelt und herausgegeben sind endlich *die Walfischvaarten, overwinteringen en jachtbedrijven in het hooge Noorden 1633 bis 1635*. Utrecht 1930.

Ein bisher ganz vernachlässigtes Kapitel aus der Geschichte der großen Handelskompagnien bringt Hedwig Fitzler in ihrem *Überblick über die portugiesischen Überseehandelsgesellschaften des 15.—18. Jahrhunderts* (VSWG. XXIV, H. 3, S. 282—298), der indessen nur die Einleitung für ein größeres Werk über denselben Gegenstand darstellen soll (dieses ist inzwischen u. d. T.: *Die Handelsgesellschaft Felix v. Oldenburg & Co. 1753—1760*. Ein Beitrag z. Gesch. d. Deutschtums in Portugal im Zeitalter d. Absolutismus. Stuttgart 1931, XXVI u. 305 S. = Beihefte z. VSWG., H. 23, erschienen). Die Geschichte der portugiesischen Handelsgesellschaften hebt an — wenn man von der ephemeren Erscheinung der 1444 unter den Auspizien Heinrichs des Seefahrers gegründeten, schon Ende des 15. Jhdts. aber wieder eingegangenen Lagos-Compagnie absieht — mit der Aufhebung des Kronmonopols am Kolonialhandel durch D. Sebastian am 1. März 1577. Das damals eingerichtete System 3—6jähriger Kontrakte mit zwei großen Gesellschaften der *Companhia de Naus* und der *Companhia de Trazida* gelangte jedoch angesichts der unheilbaren

Zerrüttung der portugiesischen Finanzen seit dem unglücklichen Feldzug in Afrika 1578 und der spanischen Herrschaft nicht zum Aufblühen. Erst nach der Befreiung Portugals 1640 kam es dann auch zur Begründung ständiger Handelsgesellschaften. So 1649 der Brasilienhandelscompagnie, die bis 1664 gute Resultate aufzuweisen hatte, dann aber durch Eingriffe der Krone in ihren Rechten schwer geschädigt wurde und 1720 liquidierte; der ersten (1676—1690) und der zweiten (1690—1719) afrikanischen Gesellschaft sowie der in 1694 in Goa begründeten Indiengesellschaft, der aber nur ein kurzes Dasein beschieden war. Noch einmal erlebte dann Portugal die Begründung und das Aufblühen einer Reihe großer Überseegeellschaften unter der tatkräftigen Regierung des Marquis de Pombal. 1753 wurde die Oldenburgische China- und Indiencompagnie errichtet, 1755 die große Companhia de Grao Para e Maranhao, 1759 die Companhia de Pernambuco e Paraiba. Trotz glänzender Anfänge waren jedoch die letzteren beiden so eng mit der Machtstellung ihres Begründers verknüpft, daß auch sie mit dem Sturze Pombals zugleich der Auflösung, 1778 und 1780, verfielen.

In die inneren Zusammenhänge der Anfänge der ostindischen Gesellschaft führen uns zwei außerordentlich wertvolle Aufsätze Dr. J. G. Dillens: *Nieuwe gegevens omtrent de Amsterdamse Compagnieen van Verre* (TG. 45, 1930, S. 350—359), und *Isaac Le Maire en de Handel in actien der Oost-Indische Compagnie* (Economisch-Historisch Jaarboek XVI, 1930, S. 1 bis 165). Letzterer beschäftigt sich mit der ebenso interessanten wie zweideutigen Persönlichkeit eines der bedeutendsten Amsterdamer Handelsherren zu Beginn des 17. Jhdts. 1585 aus Antwerpen nach Amsterdam übergesiedelt, beteiligt sich le Maire führend an der Brabanter Compagnie, um nach deren Aufgehen in der großen Ostindischen Gesellschaft, zu deren größten Aktionären er mit 60000 Gulden Anteil gehörte, bei dieser den Posten eines Bewindhebers zu bekleiden. Schon 1605 aber gab er diesen unter bisher nicht völlig zu klärenden Umständen auf; wie Dr. van Dillen aus den Protokollen eines gegen le Maire gerichteten Verfahrens seitens des Reformierten Gemeinderats in Amsterdam wahrscheinlich zu machen weiß, weil

er bei der Ausrüstung von Schiffen seine Obliegenheiten verletzt hatte. In den folgenden Jahren spielt Isaac le Maire ein besonders doppeldeutiges Spiel. Während er sich nach außen hin den Anschein eines guten Patrioten gibt, knüpft er gleichzeitig mit den Vertretern Heinrichs IV. von Frankreich an, der nach dem Beispiel der Niederländer eine ostindische Gesellschaft zu begründen wünscht. Der Führer einer von le Maire ausgerüsteten — erfolglosen — Expedition nach Nordamerika erhält von ihm die geheime Order, das Land, das er entdecken würde, für die Krone Frankreichs in Besitz zu nehmen. Zeitweilig begibt sich le Maire persönlich nach Paris an den Hof, wo ihm trotz aller Gegenminen des holländischen Gesandten schließlich ein voller Erfolg zu winken scheint, als die Ermordung Heinrichs IV. all diesen Plänen ein jähes Ende bereitet.

In diese Zeit 1609 fällt nun nach den Forschungen van Dillens ein verwegener Versuch le Maires zu einer groß angelegten Baissespekulation, der ersten der Weltgeschichte, gegen die stark im Fallen begriffenen Aktien der Ostindischen Gesellschaft; über deren Charakter als Eintragungen in die Schuldbücher der Kompagnie, nicht als Inhaberpapiere, sowie die in ihrem Handel gebräuchlichen Usancen, van Dillen eine Reihe sehr interessanter Ausführungen einflicht. Aus einem Notariatsvertrag ersehen wir, daß le Maire im Jahre 1608 mit acht anderen Kaufleuten sich zu einer Gesellschaft zum Handel in Aktien der Ostindischen Compagnie zusammentat, die zwar zunächst die Kurse stark zu drücken vermochte, dann aber durch das Verbot des Terminhandels seitens der Regierung in ihrem Unternehmen vollkommen Schiffbruch erlitt, so daß ihre Mitglieder teils Bankrott machten, teils geradezu betrügerischer Maßnahmen überführt wurden. Le Maire selber verzagt trotz des Verlustes eines großen Teils seines Vermögens noch immer nicht; eine neue Expedition, die er 1614 nach Australien aussendet, wird nach anfänglichen Erfolgen zugunsten seiner Gläubiger mit Beschlag belegt. Es gelingt ihm noch einmal, sie vor Gericht frei zu bekommen, aber im übrigen ist sein Alter verbittert durch vergebliche Versuche, die Ostindische Gesell-

schaft zur Herausgabe ihm noch zustehender Anteile und Zinsen zu bewegen, obwohl er sich schließlich zu allen gewünschten Verpflichtungen bereitfindet. Im Anhang zu seiner Darstellung bringt van Dillen 92 Dokumente; einige aus dem Reichsarchiv in 's Gravenhage, die meisten aus dem Gemeindearchiv in Amsterdam.

Eine knappe, aber übersichtliche und brauchbare *Wirtschaftsgeschichte Niederländisch-Indiens* gibt auf Grund holländischer Darstellungen Dr. Erich Voigt (Schriften des weltwirtschaftlichen Instituts der Handelshochschule Leipzig, Bd. 8, 179 S., 60 Abb.). Auf einen einleitenden Überblick über die Wirtschaftsgeschichte des Indischen Archipels vor dem Auftreten der Holländer folgen zwei umfangreiche Kapitel, die die Herrschaft der Kompagnie bis zu ihrem Ende und die Entwicklung Niederländisch-Indiens in den Wirren der Napoleonischen Kriege behandeln. Drei weitere Kapitel führen die Darstellung von 1816 bis unmittelbar in die Gegenwart (1930) fort.

In das Gebiet der ostindischen Kolonialgeschichte führen ferner an großen Arbeiten, die in den letzten Jahren erschienen sind: Die einbändige Biographie von Duplex durch Martineau: *Duplex, sa vie et son œuvre*, Bibl. d'hist. coloniale, 368 S., 30 frcs. (Bespr. TG. 46, Nr. 3), eine knappe Zusammenfassung seiner beiden bekannten Werke *Duplex et l'Inde française* (4 Bde.) und *Les dernières années de Duplex* (1 Bd.), sowie das doppelbändige Werk *The Navy in India 1763—1783*, London 1930, von dem bekannten Seekriegshistoriker und -theoretiker Admiral Richmond. Endlich gehört hierher noch das Buch von Montalban, *Das spanische Patronat und die Eroberung der Philippinen*, Freiburg 1930, 132 S., das jedoch allzu stark den Charakter einer Apologie des spanischen Kolonialsystems besitzt.

Dagegen ist der afrikanische Bereich im wesentlichen nur durch eine Reihe Arbeiten zum Sklavenhandel vertreten. S. Dunbell, *The profits of the Guinea Trade* (Economic history II, Nr. 6, S. 254—257), stellt eine Reihe von Irrtümern in der Berechnung des Gewinns im Sklavenhandel fest.

Léon Vignols schildert, an Hand eines glücklichen Fundes aus den Archiven von St. Malo (Verkaufsliste von 548 Sklaven): *La campagne négrière de la „Perle“ (1755—1757) et sa réussite extraordinaire* (Rev. hist. CLXIII, 1930), in deren Rahmen er eine Reihe sehr wertvoller Angaben über die durchschnittliche Dauer der Fahrten von Frankreich nach der Guinea-küste, nach Angola und Cayenne, über Preisverhältnisse in Cayenne und St. Domingo 1756, Zusammensetzung und Entlohnung der Schiffsbesatzung, einzuflechten weiß. — Dagegen ist das umfangreiche Buch des Kapuzinerpaters Dieudonné Rinchon: *La traite et l'esclavage des Congolais par les Européens*, XXI u. 307 S., Brüssel 1929, Vorwort des Vizegouverneurs d. belg. Kongo, Mr. Engels, im wesentlichen nur eine geschickte Zusammenfassung einer Reihe von älteren Werken, erweist sich dagegen für das Ende des 18. und das 19. Jahrhundert, wo seine Hauptquellen ihn verlassen, als durchaus ungenügend. — Eine wertvolle Quellensammlung stellen dar die von Elizabeth Donnan zusammengestellten *Documents illustrative of the history of the Slavetrade to America*. Vol. I: 1441—1700. Washington 1930, Carnegie Institution of Washington. 495 S.

Während die Geschichte des spanischen und portugiesischen Kolonialreiches auf dem Festlande Südamerikas keine wichtigeren Neuerscheinungen aufzuweisen vermag, sind aus dem westindischen Seeraum eine ganze Reihe davon zu verzeichnen, die merkwürdigerweise alle zum Freibeuter- und Flibustierwesen irgendeine Beziehung aufweisen. Das gilt bekanntlich auch von den frühesten englischen Handelsfahrten dorthin, zu denen Irene Wright: *Spanish documents concerning English voyages to the Carribean 1527—1568*, in den Publikationen der Hakluyt Society (2. Series No. LXII) veröffentlicht (Bespr. BVGO. VI, R. D. 9, S. 333). Dieselbe Vf. hat *The Spanish resistance to the English occupation of Jamaica 1655—1660* in den *Transact. of the Roy. Hist. Soc.*, 4. Ser., XIII, 1930, S. 117—147, behandelt. Die eigentliche Geschichte der Flibustier zum Thema haben De la Villestreux, *Les Flibustiers aux Antilles*, Paris 1930, 233 S., ein knapper, überwiegend auf neueren Darstel-

lungen aufgebauter Überblick durch einen höheren französischen Offizier, der auch in seinem Buche *Deux corsaires malouins sous le règne de Louis XIV* (Paris 1929, Champion, 258 S.) spannende Episoden aus den Kaperkriegen der Zeit im tropischen und südatlantischen Ozean schildert, sowie Maurice Besson, *The scourge of the Indies*, London 1929, 331 S., ein glänzend mit interessanten alten Stichen sowie farbigen Karten ausgestaltetes Prunkwerk, das so gut wie ausschließlich Lebensbilder der berühmtesten Seeräuberführer gibt. Endlich hat G. Brooks die amtlichen Urkunden über das Gerichtsverfahren gegen den berüchtigten Kapitän Kidd veröffentlicht, *The trial of Kaptain Kidd*, Edinburgh 1930, X u. 223 S., der eine Fülle von Nachrichten über Handel und Schiffahrt ums Jahr 1700, die Schwierigkeiten des Seeverversicherungswesens und die Begünstigung der Freibeuter durch die amerikanischen Kolonisten enthält. (Bespr. HZ. 144, 3, S. 649.)

Ein ganz ungewöhnlich farbenreiches Bild von den ersten Anfängen europäischer Kolonisation in Nordamerika aus dem zwischen Neuengland und den Südstaaten bisher ungebührlich vernachlässigten Gebiet am Delaware gibt uns C. L. Ward in seinem Buche *The Dutch and Swedes on the Delaware 1609 to 1644*, Oxford 1931, 211 S. — Zwar macht seine offensichtlich auf Quellen zweiter Hand aufgebaute Darstellung in Form und Inhalt keinerlei Ansprüche auf strenge Wissenschaftlichkeit, aber um so mehr besitzt der Verfasser in ganz ungewöhnlichem Maße die Gabe, seine Vorlagen sprechen zu lassen und in lebhafter, von einem kräftigen Humor förmlich durchtränkten Schilderung ein lebendiges Bild jener Zeit zu erzeugen, in dessen Mittelpunkt der Holländer de Vries, der schwedische Gouverneur Printz und sein zeitweiliger Rivale, der bekannte holländische Gouverneur Stuyvesant, stehen. Namentlich Printz, der ein volles Jahrzehnt, von 1643—1653, die Interessen Schwedens am Delaware wahrzunehmen hatte und dabei trotz seiner über drei Zentner Gewicht bei lächerlich geringen Mitteln sich ringsum gewaltig in Respekt zu setzen wußte, verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden. (Bespr. TG. 46, H. 2, S. 214.)

Im Gegensatz zu Ward ist das Werk von Ch. Y. Wertebaker: *The first Americans* (1607—1690), New York, Mac Millan, das uns für denselben Zeitraum nach Neuengland führt, eine streng wissenschaftliche Untersuchung, die aus Briefen, Testamenten und Gerichtsakten ein hervorragendes Material zum Entstehen und zur Entwicklung der ersten kolonialen Gesellschaft in den Puritanerstaaten zu gewinnen weiß. Nach eingehender Erörterung der ökonomischen wie der religiösen Ursachen der Auswanderung schildert er die puritanische Gesellschaft, wie sie unter einer ersten Generation großer Führer (Cotton, Winthrop, Norton, Wilson) einen Augenblick ihr Ideal fast realisiert. Nach deren Tode jedoch führt das Aufkommen einer wohlhabenderen und geistig freieren Bürgerschicht, zusammen mit dem ärgerlichen Aufsehen der Hexenprozesse, zur Verringerung der Autorität der Geistlichen und damit zur Zerstörung der Grundlagen der puritanischen Gesellschaftsordnung überhaupt, so daß schon Ende des Jahrhunderts die ursprünglichen Ziele und Ideale der Kolonisation untergegangen sind, dafür aber eine neue Nation eigener Prägung entstanden ist. (Bespr. AHES. No. 11, S. 479.)

Den Zielen und Anstößen der englischen Kolonisation ist auch Sir Charles Lucas kleines Werk: *Religion, Colonising and Trade. The driving forces of the Old Empire*, Society for promoting Christian Knowledge, London 1930, 84 S., 3/6, gewidmet. Im Vergleich zwischen den treibenden Kräften im alten und im viktorianischen Empire findet er, daß das Streben nach Handelsgewinn das alte Reich zerstört habe, das neue dagegen nicht; daß das Kolonialstreben sich nie so stark gezeigt habe als in den ersten 60 Jahren des 17. Jahrhunderts; daß für die Kolonisation in dem neuen Empire die stammverwandten Vereinigten Staaten als lockendes Ziel eine außerordentlich starke Ablenkung bedeutet hätten; daß endlich der religiöse Faktor, namentlich in den Jahrzehnten bis 1660, im alten Empire eine ganz andere Rolle gespielt habe als im neuen.

An Dokumenten zur englischen Kolonialgeschichte erschienen in der Colonial Series des Calendar of State Papers die Bände *America and West-Indies 1716—July 1717* und *August 1717—*

Dez. 1718, herausgegeben von C. Headlam. London. Stat. Off., 1930, 444 u. 542 S. (Bespr. HZ. 143, 2, S. 426.)

Eine ganze Reihe wertvoller Neuerscheinungen ist der Wirtschafts- und Handelsgeschichte Kanadas gewidmet. Gerald S. Graham, *British Policy and Canada, 1774—1791*, London 1930, Royal Empire Societys Imperial Studies, sucht die doppelte Bedeutung Kanadas als „strategic highway“ und als „vestibule of commerce“ herauszuarbeiten, ganz überwiegend auf Grund von Originalquellen, obwohl das Buch sich auch durch eine hervorragende Bibliographie auszeichnet.

Besonders wertvolle Aufschlüsse bringt das Kapitel „rum and the triangular trade“, das den Handel im Dreieck Westindien—England—Kanada behandelt. Zur Förderung dieses Handels wurde von der Regierung des Mutterlandes 1774 der Quebec Revenue Act erlassen, der an die Stelle der bestehenden Zölle auf Rum und Branntwein einen Prohibitivzoll von 6 d. per Gallone setzte. Da der westindische Rum auf dem Umwege über England aber zollfrei eingeführt werden konnte, entwickelte sich ein Zustand, bei dem Westindien an England Rum, Melasse, Zucker, Kaffee, England an Kanada Rum und Manufakturwaren, Kanada an Westindien Lebensmittel und Holz lieferte. (Bespr. Scottish Geogr. Journ., Sept. 1931, pg. 303.)

H. A. Innis, der Herausgeber der Select Documents in Canadian Economic History, beschäftigt sich mit der Grundlage namentlich der älteren kanadischen Wirtschaft in *The Fur Trade in Canada*, New Haven, Yale University Press, 1930, 444 S., 22/6.

Nach den Anfängen der Westküste Kanadas führt F. W. Howay, *A Yankee Trader on the North-West Coast 1791—1795*, Washington Hist. Quarterly, Vol. XXI, Nr. 2, April 1930. George Godwin, *Vancouver—A life 1757—1798*, London 1930, 15/—, schildert das Leben des durch die Erforschung der nach ihm benannten Insel bekannt gewordenen Mitarbeiters Cook.

4. Zur Geschichte einzelner Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften.

Von

Hubertus Schwartz.

Beginnen wir im Westen des Reichs: In der Zs. d. Aachener GV. 51, 1930, bringt Maria Kranzhoff einen Aufsatz: *Aachen als Mittelpunkt bedeutender Straßenzüge zwischen Rhein, Maas und Mosel in Mittelalter und Neuzeit*. Die Straßenzüge gehen fast ausnahmslos auf die Römerzeit zurück. Ihre Anlage entsprang zumeist strategischen Erwägungen. Später wurde aus der Heerstraße die Handelsstraße, die vor allem auch die Pilgerzüge zu den Aachener Heiligtümern benutzten. Unter Napoleon I. trat der militärische Charakter wieder in den Vordergrund. Die wichtigsten dieser Straßen sind: Köln—Aachen über Düren und über Jülich, Aachen—Lüttich, Aachen—Maastricht, Aachen—Roermond, Aachen—Trier und Aachen—Nymwegen über Jülich—Neuß und Erkelenz—Krefeld.

H. S.

Für die Frühgeschichte des westdeutschen Städtewesens außerordentlich wichtig ist die Untersuchung von Konrad Beyerle über *Die Anfänge des Kölner Schreinswesens* (ZSRG., G.A. 51, 1931, S. 318—509). Sie geht aus von den Schreinskarten (seit 1135) und Amtleutebüchern als Hauptdenkmälern der Tätigkeit der Amtleutekorporationen, die sich im 12. Jhd. aus den ursprünglich rein kirchlichen Parochialgemeinden — zuerst wahrscheinlich in der Handelsvorstadt St. Martin — als gildeartige Genossenschaften mit innerer Friedewahrung (Rügeverfahren) und weltlichen Aufgaben herausgebildet haben. Diese Aufgaben bestehen in der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, bes. in Schuldsachen (Burggericht), und in der Beurkundung der Auflassung, dem eigentlichen Schreinswesen, dessen Einführung, wie B. aus einer Metzger Urkunde von 1197 erschließt, wahrscheinlich auf einen erzbischöflichen Willensakt (wohl des Eb. Bruno II., Grafen v. Berg, 1132 bis 1137) zurückzuführen ist. Während die Schreine ursprünglich Hinterlegungsstellen von Einzelurkunden mit erhöhter Beweis-

kraft sind, treten im Laufe des 12. Jhdts. allmählich die registerartigen Schreinskarten in den Vordergrund, deren Eintragungen den Charakter einer selbständigen Rechtsgarantie gewinnen. In dem Kampf zwischen den Parochialschreinen und der jüngeren Konkurrenz der Schöffenschreine siegen im 14. Jhd. die ersteren. Weitere Ausführungen über Formen und Charakter des Auflassungsrechts sowie ein Dokumenten-Anhang beschließen die Studie, die ausdrücklich auf die vielen noch offenstehenden Fragen hinweist. W. V.

W. Engels und P. Legers, *Aus der Geschichte der Remscheider und Bergischen Werkzeug- und Eisenindustrie* (Selbstverlag des Bergischen Fabrikantenvereins, Remscheid 1928), haben ihre Schrift als Festgabe zum 25jähr. Bestehen des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie von Remscheid und Umgebung verfaßt. Der erste der beiden Vf. behandelt unter dem Titel „Vom Sensenhandwerk zur Werkzeugindustrie“ die Zeit bis 1815, während der zweite „Die Remscheider Werkzeug- und Eisenindustrie von der Einführung der Gewerbefreiheit bis zum Ausbruch des Weltkrieges“ behandelt. Für das Mittelalter ist wenig Material vorhanden; gelegentlich der Betrachtung der späteren Zeit kann nachgewiesen werden, daß die Produkte des einheimischen Erzbaues in eigenen Hütten gewonnen sind. Aber schon im Beginne des 17. Jhdts. kam der heimische Bergbau zum Erliegen; von da an wurde das Rohmaterial von auswärts, insbesondere aus dem Siegerlande, bezogen. Bezüglich der Industrie selbst wird der Nachweis erbracht, daß sie durchaus im Lande bodenständig ist. — Der zweite Teil gibt allgemein eine Geschichte des Remscheider Wirtschaftslebens bis zum Weltkriege.

Nach Westfalen hinüber führt (im 16. Jg. der Zs. Westfalen, H. 1, 1931) die Abhandlung von F. Schmidt, *Eine Blütezeit des Steinkohlenbergbaus vor 300 Jahren*. In der ersten Hälfte des 17. Jhdts. nahm der westfälische Steinkohlenbergbau mitten im 30jähr. Kriege seinen ersten Aufschwung. Die Kohlen wurden in der behandelten Gegend, um Schüren und Aplerbeck, im Tagesbau gewonnen. Der Rentmeister Hecking zu Hörde wußte im größeren Umfange damals die Kohlen auszubeuten.

Mancherlei Kollisionen, Streitigkeiten und Behinderungen folgten; der klevische Erbfolgestreit spielte hinein, und auch der brandenburgische Fiskus wurde aufmerksam, der von da an dem Bergbau sein Interesse zugewandt hat. H. S.

Als Beitrag zur Frage der Reichsreform und der Neugliederung des Reichs ist im Auftrag der Provinz Westfalen der I. Band eines Werkes, *Der Raum Westfalen* (Bd. I. *Grundlagen und Zusammenhänge*, Berlin 1931, R. Hobbing, 174 S. u. 48 farb. Karten, 4^o), erschienen, dessen Darstellung von H. Aubin, B. Kuske, O. Bühler und A. Schulte an dieser Stelle hauptsächlich deswegen Erwähnung verdient, weil sie in ihren geschichtlichen Teilen auch bemerkenswerte Ausführungen über den inneren Zusammenhang des mittelalterlichen Westfalens, insbesondere auch den Zusammenhang der westfäl. Städte in und mit der Hanse enthalten; unter den Karten sind die von Ed. Schulte entworfenen der stadtrechtlichen Verflechtung W.s, der Bündnispolitik der w. Städte und Territorien im MA., sowie des w. Quartiers der Hanse für unseren Leserkreis von besonderem Interesse. Sobald der geplante II. und III. Band, von denen der II. geschichtliche und kulturelle Einzeluntersuchungen bringen soll, erschienen sind, wird auf das wertvolle Werk ausführlicher zurückzukommen sein. W. V.

Zur Dortmunder Geschichte liegt eine interessante Arbeit von A. Meininghaus, *Das Dortmunder Patriziergeschlecht von Hengstenberg*, Regestensammlung mit Stammtafel, Wappen- und Siegeltafel, vor (Verl. d. Hist. Vereins f. Dortmund und die Grafschaft Mark), die manches Neue bringt. Ferner bringt A. E. Dankert *Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 18. Jahrhundert* (Btr. z. G. Dortmunds u. d. Grfsch. Mark, H. 39, 1931), in denen die Einwohnerzahl der Stadt 1795 auf etwa 4000 berechnet wird. Der Aufsatz behandelt Bürgerrecht, Aufnahme, Bevölkerungsbewegung und -politik, Herkunft und Berufe der Neubürger und Bevölkerungszahl.

Im 55. Jg. der Hans. Gbll. (S. 307) war auf die Untersuchung F. v. Kloekes in Band 87 (1930) der Westfälischen Zs. über *Die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde* hin-

gewiesen worden. Der Aufsatz hatte damals allein, im Sonderdruck, vorgelegen. In der gleichen Zs. vertritt L. v. Winterfeld, *Die älteste Soester Stadtkunde und andere verdächtige Urkunden des Patroklistifts in Soest*, einen v. Klocke entgegengesetzten Standpunkt. Der zweite Teil dieser Arbeit liegt noch nicht vor; es hat den Anschein, als ob die Kontroverse noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann. — Die Kenntnis der Geschichte der Stadt Soest hat im verflossenen Jahre so gut wie keine Förderung erfahren. Doch ist zu begrüßen, daß in der Sammlung: *Deutsche Lande, deutsche Kunst* (Berlin 1931, Deutscher Kunstverlag) von R. Nissen ein Band *Soest* herausgebracht ist, der in 68 Abbildungen Hauptschönheiten der Stadt wiedergibt. Freilich hätte man die Verteilung des Textes lieber derart gesehen, wie er in den noch unten zu besprechenden Bänden Elbing und Marienburg oder Thorn angeordnet worden ist, wo nicht jedes Bild durch beschreibenden Text auf derselben Seite eingeeengt wird, was weder den Bildern noch dem Texte zum Vorteil gereicht.

In der gleichen Sammlung ist von M. Wackernagel in der Berichtszeit auch ein Band *Münster* erschienen, mit 95 Abbildungen, so daß nun die beiden westfälischen Kunstzentren in der Reihe dieser Bücher vertreten sind. (Von der Anordnung des Textes gilt das gleiche wie beim Bande Soest.) An Monographien über einzelne Hansestädte enthält die Sammlung jetzt Braunschweig, Breslau, Danzig, Elbing, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg, Münster, Rostock, Soest, Stettin, Stralsund, Thorn, Wismar; und im Bande Pommern das Wesentliche über Anklam, Greifswald, Kolberg, Stargard und die kleineren pommerschen Städte, wiewohl man z. B. über Stargard eine eigene Monographie wünschen möchte.

Im Auftrage des Westfälischen Provinzialverbandes hat der leider kürzlich verstorbene Provinzialkonservator Johannes Körner die Herausgabe wohlfeiler westfälischer Kunsthefte mit reichem, vorzüglichem Abbildungsmaterial begonnen. Zwei Hefte sind bisher (bei Ruhfus in Dortmund) erschienen. Das erste, von W. Rave, behandelt *Das westfälische Bürgerhaus*, und zwar insoweit, als es sich um das „klassische“ Haus handelt,

das mit der Traufe, nicht mit dem Giebel, zur Straße steht. (Letzteres, das „mittelalterliche“ Haus, soll später folgen.) Im zweiten Heft behandelt M. Geisberg den *Dortmunder Marienaltar des Meisters Konrad von Soest*. Das Heft ist die Frucht einer Ausstellung zu Münster, auf der als das bisher einzige wirklich eigenhändige Werk dieses großen Meisters der seinen Namen tragende Altar in Wildungen, zwei aus der Walburgiskirche in Soest stammende, jetzt im Landesmuseum in Münster befindliche Tafeln mit zwei weiblichen Heiligen und endlich der Hauptaltar der Marienkirche in Dortmund festgestellt werden konnten. Es ist bedauerlich, daß sich das Heft nur auf den letzteren beschränkt und nicht auch die beiden anderen eigenhändigen Werke Konrads in den Kreis der Betrachtung gezogen hat.

Eine sehr wichtige Publikation ist *Das Mindener Stadtbuch von 1318* von M. Krieg, Münster 1931, Aschendorf (Veröff. d. hist. Komm. des Provinzialinstituts für Westfäl. Landes- und Volkskunde). Das Stadtbuch ist seinerzeit von Conrad Borchling in der Gießener Universitätsbibliothek entdeckt worden. Sein Inhalt geht bunt durcheinander, doch trifft der Vf. folgende Gruppierung: 1. Auflassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Älteres Stadtrecht, 3. Jüngere Statuten, 4. Eidesformeln, 5. Erwerbungen der Bürgerschaft, 6. Innungssachen, 7. Stiftungen, 8. Verpachtungen, 9. Zinsregister, 10. Verschiedene notizenhafte Aufzeichnungen. Bemerkungen zur mittelalterlichen Verfassung Mindens sind vom Vf. zum besseren Verständnisse des Inhalts des Stadtbuches vorausgeschickt, ebenso eine chronologische Inhaltsübersicht des Stadtbuchtextes, der dann im Wortlaut folgt, hier aber aus Raumgründen leider keine weitere Würdigung erfahren kann.

Westfalen berücksichtigt auch die Schrift: H. Grundmann, *Zur Geschichte der Beginen im 13. Jahrhundert* (A. f. Kulturgesch. 21, 3. H., S. 296—320). Um die Mitte des 12. Jhdts. strömten die Frauen meist den Prämonstratensern zu; dann, als diese den Zustrom nicht mehr aufnehmen konnten, auch den Zisterziensern, die zahlreiche Frauenklöster neu gründeten. Daneben schlossen sich die Frauen auch zu einzelnen völlig

isolierten Konventen zusammen, oft in Anlehnung an andere Klöster; eine gemeinsame Regel und ein gemeinsamer Zusammenhang bestand nicht. Später macht der Charakter der Beginenhäuser auch Wandlungen durch, vielfach wurden sie zu Versorgungsanstalten. Ihren Ausgang nahmen sie kurz nach 1200 aus Belgien und Nordfrankreich, seit etwa 1228 bestehen sie als selbständige Konvente. 1250 taucht in zwei Schutzbriefen päpstlicher Legaten für die Beginen in Köln auch amtlich der wohl schon vorher gebräuchliche Name auf; der Zweck der Beginen ist, weltverachtend in Armut und Keuschheit dem Herrn zu dienen. Vor 1240 sind Beginen in Paderborn (?) und Osnabrück nachzuweisen, 1248 in Münster, 1259 in Marsberg, 1288 in Herford und Coesfeld. H. S.

Im niederländischen Bereiche der Hanse hat die mindestens seit dem 14. Jhdt. ihr angehörige Stadt Harderwijk im Jahre 1931 die 700jährige Gedenkfeier ihres Bestehens als Stadt gefeiert; i. J. 1231 verlieh ihr nämlich Otto Gf. von Geldern und Zütphen das Stadtrecht von Zütphen sowie einen Jahr- und Wochenmarkt. Aus diesem Anlaß hat der Gemeinderat eine *Kroniek van Harderwijk 1231—1931* (Hard. 1931, E. Schilder, 453 S.) herausgegeben, die in Form annalistischer Notizen die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Stadt zusammenstellt; die Zeit von 1231—1813 ist von P. Berends, die von 1813—1931 von I. Moll und I. W. van den Bosch bearbeitet; das Werk ist mit einer Nachbildung des Privilegs von 1231 und hübschen Abbildungen von Siegeln, Gebäuden usw. geschmückt. — *Interdict en gildenwoelingen te Zwolle in het begin der 15. eeuw* (TG. 45, 1930, H. 4) ist der Gegenstand einer Untersuchung von S. Elte. W. V.

In den Bereich Niedersachsens führt W. Schmidt, *Geschichte des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1673 bis zum Zusammenbruch der Kreisverfassung* (Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 7, Hildesheim 1930). Die Arbeit beruht in der Hauptsache auf den niedersächsischen Kreisakten in dem so reichen Stadtarchiv der alten Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Die Verfassung des zum guten Teile auf ethnographischen Grundlagen beruhenden Kreises war seit 1559 ab-

geschlossen. Behandelt werden Kreisverfassung und Kreisstände, insbesondere das Heerwesen, dann die Kreiskasse, die wirtschaftliche Lage und das Münzwesen. Ausführlich wird auf die Verschiedenheit der Lage infolge der Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges in bezug auf das Münzwesen und die Versuche, ein einheitliches Münzwesen zu schaffen, eingegangen. In einem Abschnitt Handel und Schifffahrt wird der Niedergang der Hanse und das Aufblühen Hamburgs infolge seines Überseehandels behandelt, das nun zum wichtigsten Ein- und Ausfuhrhafen Deutschlands wird. Aber der brandenburgisch-schwedische Krieg tat seinem und dem Handel Lübecks außerordentlichen Schaden, da die Städte den Schweden Vorschub leisteten und Brandenburg infolgedessen mit seinen Schiffen den Handel der Seestädte zu schädigen suchte. — Ein zweites Kapitel behandelt die Beziehungen zu Kaiser und Reich, ein drittes den Kreis im Wechselspiel der europäischen Politik. — Ebenfalls Material des Mühlhäuser Stadtarchivs wertet aus Hugo Groth, *Die Kämmereirechnungen von 1409/10* (Mühlhäuser Gbll. 30, S. 133—168), eine interessante Übersicht des Stadthaushalts, aus der sich auch andere Tatsachen ergeben, so die, daß schon 1316 der Rat von Mühlhausen in Erfurt eine eigene Herberge für alle diejenigen besaß, die in städtischen Geschäften dorthin kamen. Anderen Reisenden war der Zutritt verboten. H. S.

Das Buch von A. Tecklenburg, *Göttingen. Die Geschichte einer deutschen Stadt* (Gött. 1930, Turm-Verlag, 293 S., 2 Pl.), nach dem Tode des Vf.s von seiner Witwe zum Druck befördert, verzichtet auf jeglichen wissenschaftlichen Belegapparat und behandelt die hansische Periode nur kurz. Lobenswert ist das reiche Bildermaterial und das ausführliche Sachregister. — Die aus Rörigs Schule stammende Dissertation von Fr. Timme, *Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig* (Borna - Leipzig 1931, Noske, 138 S., 1 farb. Plan), verdient dagegen wegen ihrer Methode und ihrer Ergebnisse besondere Hervorhebung. Im 1. Teil (S. 1—80) sucht Vf. nach dem Vorbild von Rörig, „Markt von Lübeck“, auf Grund der Stadtbücher und der etwa 130 für die Frühzeit

(bis 1250) vorliegenden Urkunden Topographie, Zins- und Eigentumsverhältnisse auf dem Altstadtmarkt, dem Hagenmarkt, und in der Neustadt zu rekonstruieren. Die ermittelten Eigentumsverhältnisse am Altstadtmarkt, die freilich, wie Vf. selbst hervorhebt, sich nicht auf einen einheitlichen Zeitpunkt beziehen, veranschaulicht der Plan: ein Teil der Marktbuden sowohl wie der Wohnhäuser ist in privatem Besitz bestimmter Familien, die fast sämtlich als Angehörige einer Oberschicht ratsfähiger Familien nachweisbar sind, und der Schluß erscheint nicht unberechtigt, daß ursprünglich alles Eigentum am Markt privates war. Später, um 1400, hat der Rat alles Marktbudeneigentum in seiner Hand, und in den jüngeren Stadtgründungen Hagen und Neustadt ist privates Marktbudeneigentum überhaupt nicht vorhanden. Im 2. Teil (S. 81—125) wird dann dem Ursprung der Ratsverfassung und den Anfängen der Stadt Br. nachgegangen. Jene Oberschicht, deren Angehörigen (dem Beruf nach Fernhändlern) die Mitglieder des Rats entstammen, ist schon vor dem urkundlich ersten Auftreten des Altstadt-Rats (1231) unter den bürgerlichen Zeugen der Urkunden des beginnenden 13. Jhdts. nachweisbar; die unter eben diesen vorkommenden milites und ministeriales kommen dagegen nicht in den Rat, haben im allgemeinen auch keinen Grundbesitz in der Stadt. Aus dem Befund schließt Vf., daß die Altstadt Braunschweig etwa in den beiden ersten Jahrzehnten 12. Jhdts. (vielleicht noch vor Freiburg i. B.) von einer Gruppe vermögender Fernhandelskaufleute begründet wurde, über deren Organisation freilich nichts zu ermitteln ist. Die Entstehung des Rats durch eine Auswahl aus der Oberschicht vollzog sich ohne Reibung mit der Stadtherrschaft; Verwaltung, nicht Gerichtsbarkeit, war seine Hauptobliegenheit. Das Verhältnis der Altstadtgründung zu der von P. J. Meier behaupteten ältesten kaufmännischen Siedlung am Kohlmarkt läßt Vf. in der Schwebe. Seine gut durchgeführte Untersuchung stützt im allgemeinen zweifellos Rörigs Anschauung von der Gründungsunternehmung wesentlich, wenn auch die Quellen über ein „Konsortium“ organisatorisch nichts aussagen. — C. Baasen, *Niedersächsische Siedlungskunde* (Oldenburg 1930, Littmann, 187 S.), befaßt sich

nur mit der ländlichen Siedlung. — V. C. Habicht, *Der niedersächsische Kunstkreis* (Hann. 1930, Wirtschaftswiss. Ges. z. Stud. Niedersachsens, 427 S. 4⁰), ist als erstmaliger Gesamtüberblick über die niedersächs. Kunst gedacht, geordnet nach Kunstgattungen: Architektur, Plastik, Malerei, Graphik, Kunstgewerbe; schöne Abbildungen! S. 9f. wird auf die Einwirkung der hansischen Betätigung Bezug genommen; unrichtig ist hier aber die Behauptung, daß trotz Lübecks Rolle im MA., Hamburgs in der Neuzeit, Bremen „im Kern und Grunde das Herz der Hansa gewesen“ sei. Das war Br. zweifellos nie; es hat im Gegenteil meist eine Sonderstellung eingenommen. W. V.

Damit ist natürlich nichts ausgesagt wider die Bedeutung Bremens an sich, dessen Geschichtsforschung wieder weitgehende Förderung erfahren hat. Aus dem Bremischen Jahrbuch, Bd. 33, Bremen 1931, das dem Hansischen Geschichtsverein anlässlich seiner Tagung gewidmet ist, seien folgende Aufsätze hervorgehoben: K. Battré, *Das älteste Schiffsmodell in der oberen Rathaushalle zu Bremen*. Vier Schiffsmodelle hängen in der Halle, die drei jüngeren von 1650, 1750 und 1779; das älteste trägt keine Jahreszahl. Es ist ein ausgehöhlter Klotzbau, 4 m lang und 3,60 m „über alles“ hoch; die Formen von Bug und Heck finden sich auf brabantischen Schiffsbildern der Zeit von 1520—1550 wieder. Dieser Zeit wird das Modell angehören; es gehört zu den ältesten in Europa erhaltenen. Eine gute Abbildung ist beigegeben. — Der Aufsatz von H. Rosenau, *Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes*, bringt neues, teilweise durch Grabungen gewonnenes Material zur Baugeschichte des Domes. Er enthält noch erhebliche Reste des ältesten Domes der romanischen Zeit, der eine Pfeilerbasilika mit wohl drei Ostapsiden, einer Westkrypta und Westchor gewesen ist. Im 12. Jhdt. folgte ein Umbau, dem die heutige Ostkrypta angehört; dann folgte ein rheinischer Übergangstilbau, der insbesondere den Plan der Fassadenlösung (davon auch die Grundmauern der Türme) und die Umgestaltung der Ostteile brachte. Das nördliche Seitenschiff ist gotisch. Von hohem Interesse sind die gemachten Funde, unter denen ein in der Ostkrypta aufgedecktes Grab mit hoher Wahrschein-

lichkeit dem Erzbischof Adalbert zuzuweisen ist. — F. Prüser behandelt *Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen*, I. Teil. Von den beiden Schwesterstiftern Wilhadi-Stephani und Anschari in Bremen sind von letzterem, das 1185 oder 1187 gegründet ist, bei weitem die meisten Urkunden erhalten geblieben. Die Chorherren von Anschari haben viel Sorgfalt und Fleiß auf die Ordnung und Instandhaltung ihres Archivs verwendet, in dem auch oft Bürger ihre Urkunden zur Aufbewahrung niederlegten. Form und Quellen der Aufzeichnungen, die Geschichte des Kapitelgutes, Vermögens- und Einkommensverhältnisse um 1400 werden behandelt; als Kirche erhielten die Kapitelsherren unter gewissen einschränkenden Bedingungen zunächst die Jakobikirche; dann begannen sie, nachdem 1229 die Stadt in drei Pfarreien geteilt war, den Bau der heutigen Anscharikirche, die den Mittelpunkt des dem Kapitel zugefallenen Pfarrsprengels bilden sollte, einen Bau, der sich Jahrzehnte hinzog und anfangs die Mittel des Kapitels überstieg, so daß mit Ablaßbriefen und besonderen Unterstützungen durch den Erzbischof geholfen werden mußte. — Von H. Sasse ist ein Aufsatz: *Das bremische Krameramt*. Erst 1339 wurde ein Krameramt gebildet; seine Gründung war ein politischer Schachzug des Rates gegen den Erzbischof, dem die Markthoheit zustand. Aus den ersten 200 Jahren des Amtes ist wenig bekannt; seine Blütezeit erlebte das Amt im 17. Jhdt. Damals kodifizierte es seine Amtsverfassung. 1685 erwarben die Kramer von den Tuchhändlern ihr Amtshaus, das einzige, das heute noch in der Stadt erhalten ist. — H. Stuckenschmidt, *Das Artilleriewesen der Stadt Bremen*, bringt eine Fortsetzung zum Bremer Jahrbuch Bd. 32 mit Abbildungen bremischer Geschütze und einem Plan der Festungswerke der Stadt, aus dem die Armierung zu ersehen ist (1734). Nach einem Verzeichnis des Jahres 1597 waren schon damals 324 Geschütze vorhanden. Auch der Anschariturm war mit einer Schlange ausgerüstet. Die letzten bremischen Geschütze sind 1813 verschwunden.

Die Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen sind im vergangenen Jahr um nicht weniger als 4 Hefte bereichert worden. Als Heft 4 (Bremen 1930,

Winter) ist eine Abhandlung von E. Thikötter, *Die Zünfte Bremens im Mittelalter*, erschienen. Die eingehende Untersuchung beginnt mit dem Auftreten der Schuhmacher und Schmiede als der ältesten Zünfte in den Jahren 1240 und 1314, und endet mit dem Ende des Mittelalters. Über die Organisation und Tätigkeit der Zünfte, wobei Nachrichten über jede einzelne gegeben werden, geht die Darstellung über zu ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben der Stadt, ihrem Verhältnis zu Stadtoberkeit und Kirche. — Als Heft 5, 1931, veröffentlicht K. A. Eckhardt, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen*. Gerhard Oelrichs hatte 1771 die bremischen Stadtrechte erstmalig im Druck herausgebracht. Seitdem war eine Neuauflage nicht erfolgt, so daß es sehr zu begrüßen ist, daß wenigstens die eigentlichen Rechtsquellen des Mittelalters jetzt in einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Neuauflage zugänglich gemacht sind. Das Werk umfaßt: die Stadtrechte von 1303 bis 1308, von 1428 und von 1433; ferner die „kundigen Rullen“, in denen die Fortbildung des Stadtrechts niedergelegt wurde, von 1450 und 1489, endlich ein Glossar. H. S.

Das dem Hans. Gesch.V. und dem Verein f. niederdt. Sprachforschung zu der Bremer Tagung 1931 gewidmete 6. Heft der Veröff. a. d. Staatsarchiv d. fr. Hansestadt Bremen: A. Lonke, *Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens* (Br. 1931, Winter, 138 S., 1 Plan), beutet die in den gen. Buche verzeichneten Liegenschaftsauflassungen philologisch-kulturhistorisch und -topographisch aus. Nach einer kurzen Geschichte der Lassungen und Beschreibung der Handschrift werden die Formen und Gegenstände des Kaufs, dann die verschiedenen Bezeichnungen der Baulichkeiten und Grundstücke, sowie ihre Teile alphabetisch nach Stichworten geordnet, unter Anführung der Belege besprochen. Hier steckt viel lokalhistorisch und baugeschichtlich wertvolles Material (z. B. über Baustoffe, Be- und Entwässerung u. dgl.). Noch größerem Interesse wird das alphabet. Verzeichnis der Straßen, Brücken usw. begegnen. Als Anhang sind 25 Lassungen abgedruckt. Willkommen ist auch der schöne Plan der

Altstadt nach C. L. Murtfeldt 1796. — Heft 7 der gleichen Schriftenreihe (Br. 1931, 91 S.) umfaßt zwei Arbeiten: G. Dettmann u. A. Schröder, *Die bremischen Gold- und Silberschmiede* (S. 5—60), und Eva Meyer-Eichel, *Die bremischen Zinngießer* (S. 61—91). Es sind willkommene Beiträge zur norddeutschen Gewerbe-geschichte und Seitenstücke zu den vom H.G.V. jüngst herausgegebenen Arbeiten von Gahlnbäck und Friedenthal. Beigegeben sind Verzeichnisse der Meister, Abbildungen der Meistermarken und sehr schöne Abbildungen einzelner Werke. Während die Bremer Goldschmiede nie eine führende Rolle gespielt haben, war dies bei den Zinngießern anders: im Verband der wendischen Städte, dem sie angehörten, galt ihre Ware als die beste und wurde weithin ausgeführt; die Blütezeit ihres Handwerks fällt ins 16. und 17. Jhdt. — Einen Überblick über das gesamte Handwerk endlich gibt H. Entholt in seinem anregenden Vortrag *Vom altbremischen Handwerk* (Bremen 1931, Winter, 24 S.). Behandelt werden hier die einzelnen Handwerke bzw. Ämter — bemerkenswert, daß neben den stets ratsfähig gebliebenen Gewand-schneidern, die ja nicht eigentlich Handwerker waren, um 1300 auch Kürschner und Steinhauer im Rat saßen —, dann die soziale, militärische und kirchliche Bedeutung des Zunftlebens, endlich der Verfall der Zünfte.

Im Oldenburger Jb. 34, 1930, untersucht D. Kohl *Das Oldenburger Stadtrecht. Seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung* (65 S.). — In dem Sammelwerk *Die Friesen* (Breslau 1931, Hirt, 200 S.), führen uns die beiden Herausgeber C. Borchling und R. Muuß mit anderen Mitarbeitern in knapper Form Wohngebiet, Rassenkunde, Sprache, Geschichte, Recht, Stammesart und Volkskunde des gesamten friesischen Stammesbereichs vor. W. V.

Im Stader Archiv, N.F. H. 20, 1930, finden sich eine Anzahl Aufsätze zur Geschichte von Bremen und Verden, von denen hervorgehoben sei W. Klinnsmann, *Der Katholizismus in Bremen-Verden während des 17. Jahrhunderts*, ein Auszug aus Piper, *Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert*, Köln 1886, Görres-Gesellschaft,

zweite Vereinsschrift für 1886. Der Aufsatz stellt das Material für unsere Gegend übersichtlich zusammen. Weiter Hans Wohltmann, *Das Athenäum zu Stade* (das Stader Gymnasium), und H. Borstelmann, *Die alten Stader Stadtbücher als Quellen für die Familien- und Kulturgeschichte des Landes Kehdingen*.

Zur Geschichte der zweiten der heutigen Freien und Hansestädte, Hamburgs, sei zunächst die Dissertation von E. Carpie, *Die Geschichte des öffentlichen Bauwesens der Stadt Hamburg (1350—1814)*, Hamburg 1931, erwähnt. Nicht nur die Organisation des Bauwesens, sondern auch die geleisteten Arbeiten, Materialien und ihr Bezug, ihre Preise werden geschildert, und man erfährt daneben mancherlei Interessantes über aufgeführte Einzelbauten. — Einen hamburgischen Bau behandelt A. Kamphausen, *Zur Rekonstruktion der Hamburger Domkirche* (Hamburgische G.- u. Heimatbll., 5. Jg., Nr. 2, 1930). Danach ist der Dom des 13. Jhdts. eine in Anlehnung an westfälische Kirchen, besonders den Dom zu Münster, entstandene Basilika gebundenen Systems mit Krypta und ungewölbten Emporen gewesen, deren mit Zwickeldomikalen eingewölbtes Mittelschiff vier Quadrate, Kreuzschiff drei und flachgeschlossener Chor ein Quadrat umfaßt hat. — Ebenfalls hamburgisches Bauwesen findet eine Stätte in U. Nabel, *Der niederländische Einfluß auf den bürgerlichen Backsteinbau Hamburgs im 17. Jahrhundert*. (In: Zs. f. Hamb. G. 31.) Die niederländischen, insbesondere Amsterdamschen Einflüsse haben fast ein Jahrhundert Hamburgs Baukunst bestimmt. Die Blüte der Profanbaukunst setzt dort erst, später als in Lübeck und Lüneburg, mit der Renaissance ein. In gotischer Zeit mögen wohl kaum 50 massive Backsteinhäuser in Hamburg vorhanden gewesen sein. Abbildungen sind beigegeben. — Der Band enthält ferner von A. Heskell, *Neue Aktenstücke zur Geschichte der hamburg-dänischen Kämpfe auf der Niederelbe im Frühjahr und Sommer 1630*. Noch 1630, als der letzte hansische Seekrieg schon zwei Menschenalter zurücklag, hat sich Hamburg mit Christian IV. zu Wasser gemessen. Der Dänenkönig suchte sich, entgegen den Bestimmungen des Lübecker Friedens von

1629, bei Glückstadt festzusetzen, um die Schifffahrt auf der Elbe zu beherrschen. Hamburg wandte sich zunächst an den in Stade stehenden Tilly mit der Bitte um Vermittlung, und beide Parteien wandten sich an den Kaiser. Gleichwohl entsandte Hamburg eine Flotte nach Glückstadt, die drei dänische Schiffe nahm. Verhandlungen folgten; die Dänen bemächtigten sich abermals der Herrschaft auf der Elbe, die Hamburg nicht zu brechen vermochte. Die Verhandlungen zwischen den hamburgischen Flottenbefehlshabern und dem Rat zeigen, „daß auf dieser letzten hamburgischen und hansischen Kriegsflotte doch noch etwas zu spüren war vom Geiste der alten Hansezeit, daß er aber lahmgelegt wurde durch den in der Stadt herrschenden inneren Zwist und die Bedenklichkeiten der letzten Endes verantwortlichen Stellen“. — Ganz interessante Streiflichter auf das Hamburg des Jahres 1805 gibt C. Schellenberg, *Eine bisher unbekannte Reisebeschreibung von Hamburg* (Hamb. G.-u. Heimatbll., 5. Jg. 1930, Nr. 2). Der als preußischer General 1858 in Berlin verstorbene Carl Friedrich Otto von Brauchitsch schrieb seine Erinnerungen an eine Reise nieder, die er 1805 nach England gemacht hatte. Auf dieser Reise berührte er Hamburg; er reiste von dort über Westerhever—Helgoland nach Harwich.

Der Erforschung des Universitätsstudiums der Hamburger dient T. O. Achelis, *Hamburger Studenten in Jena 1548 bis 1850, Helmstedt 1574—1636, Wittenberg 1602—1812, Kiel 1665—1865, Halle 1690—1775* (Zs. d. V. f. Hamb. G. Bd. 31, 1930). Die Namen der Studenten sind nach den Matrikeln gegeben. — Vgl. dazu auch E. Kredel, *Grabschriften von Gießener Universitätsangehörigen a. d. 17. u. 18. Jhdt.* (S.A. Nachr. d. Gieß. Hochschulges. Bd. 8), und O. Goebel, *Helmstedter Studenten aus Bremen-Verden 1574—1636* (Stader A., N.F. 20).

Zur Wirtschaftsgeschichte Hamburgs sei erwähnt der Aufsatz von A. Dreyer, *Vom Schauenburger Zoll in Hamburg* (Hamb. G.-u. Heimatbll., 6. Jg. 1931, Nr. 1). Die schauenburgischen Grafen als Landesherren Hamburgs erhoben seit frühesten Zeiten einen Einfuhrzoll, von dem aber seit 1190

alles für den unmittelbaren Gebrauch der hamburgischen Bevölkerung bestimmte Gut befreit war. Bis 1768 hat der Zoll bestanden; in diesem Jahre trat ihn das Gesamthaus Oldenburg an die Stadt ab. Alle zwei Jahre wurden die Erträge in feierlicher Sitzung verteilt; in besonderen Dezisionssitzungen wurden Nachträge zur Zollrolle, sowie Erhöhungen oder Ermäßigungen festgesetzt, die interessante Einblicke in den Zeitgeschmack und in die neu vom Hamburger Kaufmann eingeführten Güter gewähren. H. S.

Als einen Nachtrag zu seiner Geschichte Hamburgs 1814 bis 1918 (Gotha u. Stuttg. 1924—25) hat E. Baasch eine kleine Schrift über *Hamburg und Österreich 1814—1866* (Freiburg i. B. 1930, Groß, 72 S.) veröffentlicht, die hauptsächlich auf Grund der Wiener Akten die Angelegenheiten aufzählt, die im Laufe dieser Periode zu diplomatisch-konsularischen Verhandlungen zwischen der Wiener Regierung und der Stadt führten. Wirtschaftliche Fragen nahmen dabei im ganzen keinen sehr erheblichen Raum ein, doch sind Elbschiffahrt, ein Plan zur Kupferausfuhr aus den österr. Staaten, der an die Verhältnisse des 16. Jhdts. erinnert, Tabakregie, Orienthandel zu nennen. Bezeichnend sind die immer wiederkehrenden Klagen über die Presse, die freilich aus sehr verschiedenen Motiven gegen Österreich schrieb. Österreich konnte sich im allgemeinen nicht beklagen, daß es ihm an Freunden in der Kaufmannschaft oder im Senat fehlte (Parish, Heckscher, Merck); aber die Verhältnisse drängten Hamburg eben doch, z. T. gegen seinen Wunsch, an die Seite Preußens. Eine Episode aus diesem diplomatischen Kampf hat Baasch zum Gegenstand einer besonderen Studie gemacht: *Zur Geschichte der Handelskrisis von 1857* (ZVHambG. 30, 1929, S. 81—105). Als die Hamburger Kaufmannschaft sich Dez. 1857 in großer finanzieller Bedrängnis sah, versagte Preußen infolge der Engherzigkeit seines Finanzministers seine Hilfe, während Österreich zwei Anleihen von zus. 15 Mill. Mk. Bko. gewährte, was eine entscheidende Wendung zur Besserung der Verhältnisse herbeiführte; man war damals in H. voller Dankbarkeit gegen Österreich; aber diese Stimmung hielt auf die Dauer nicht vor.

W. V.

In jüngstvergangene Zeit führt das mehr feuilletonistisch geschriebene Buch: *Die Bürgermeister. Fünf Führer Hamburgs zu Einheit und Reich*, von G. Kolm (Hamburg 1931, Broschek), das die Lebensbilder der Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Versmann, Mönckeberg und Burchard bringt.

Aus der ZVLübGA. 26, H. 1, 1930, seien folgende Abhandlungen erwähnt: W. Biereye, *Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254*. Die Arbeit schließt einen bereits erschienenen ersten Teil ab und umfaßt die Jahre 1230—1254, die Zeit des Bischofs Johann I. (1230—1247), und des Administrators Albert Suerbeer, 1247—1254. Aus der Regierungszeit des ersteren sind die Unzuträglichkeiten mit den Benediktinern und die Verlegung des Benediktinerkonvents aus Lübeck nach Cismar hervorzuheben, ferner die Bemühungen, den Bereich des Bistums durch das Kloster Preetz über die Kieler Förde hinaus nach Nordwesten auszudehnen, die freilich am Widerstande Neumünsters scheiterten. Die Regierungszeit des letzteren, der zugleich zum Erzbischof von Preußen, Estland und Livland bestellt war, ohne zunächst dort einen Metropolitansitz zu haben, eröffnete die gewaltige Perspektive der Schaffung eines großen Erzbistums des Nordens, mit dem Sitze in Lübek oder Kammin, das die gesamten Küstenländer der Ostsee umfassen sollte. Aber der Traum erfüllte sich nicht; Lübeck blieb Suffraganbistum von Bremen, und durch die Erhebung Rigas zum Erzbistum 1254 wurden die Hoffnungen endgültig begraben. — Die Politik Alberts und die der Stadt liefen in gleicher Richtung, und so hat während der Dauer seiner Administratur Einvernehmen zwischen ihm und der Stadt geherrscht; ja die Stadt hat durch seine Bekämpfung des Strandrechts auf der ganzen Ostsee mit eine der Grundlagen ihres späteren großen Aufstiegs erhalten. — S. Horstmann, *Der Lübeckische Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. I. Teil. Der erste Teil umfaßt die Zeit des Frühliberalismus und seine Probleme, die erst für Deutschland, dann für Lübeck gezeichnet werden. In Friedrich Herrmann, Heinrich Kunhardt, Joh. Friedr. Hach und Carl Georg Curtius werden, zugleich mit den damaligen lübischen inneren Zu-

ständen, die hauptsächlichsten Träger der liberalen Gedanken geschildert. — W. Burmeister, *Gotische Wandmalereien in einem Lübecker Bürgerhause*. Sie wurden 1929 bei Abbruchsarbeiten im Hause Johannisstraße 18 aufgedeckt, aber leider nicht erhalten. Merkwürdig waren sie durch ihre Darstellungen, zehn Rundbilder zeigten einen Parzivalzyklus, 20 andere einen nicht gedeuteten Bilderkreis. Gute Abbildungen lassen die Vernichtung besonders bedauern. —

Aus den Mitt.VLübGA. 1930 sei aus Nr. 3 hervorgehoben: H. Eichler, *Die messingne Grabplatte des Johann Lüneburg in der Katharinenkirche zu Lübeck*, das einzige Stück ihrer Art, das aus der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. in Norddeutschland erhalten ist. Der Vf. versucht den Nachweis, daß sie nicht in Flandern, sondern in Lübeck selbst hergestellt ist, im Anschluß an die Klingenberg-Platte in St. Petri. Er nimmt einen Entwurf Herman Rodes für den figürlichen Teil der Platte an, und als Entstehungszeit den Zeitraum zwischen 1461 und 1474. — Aus Nr. 4: R. Struck, *Materialien zur Lübeckischen Kunstgeschichte, II*. Darin werden für Bernt Notke auf Grund von Stilvergleichung eine Statue Johannis des Täufers und die Apostel eines Altarschreines in der Kirche von Nieblum auf Föhr in Anspruch genommen. H. S.

Aus der *Ehrengabe, dem Deutschen Juristentage überreicht vom Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde* (Lübeck 1931, Verl. d. Ver., 260 S.), mit ihren 10 Beiträgen seien hervorgehoben: M. Pappenheim, *Die Speisegemeinschaft (motuneyti) im älteren westnordischen Recht* (S. 1—20), H. Teske, *Der Ausklang der Lübecker Rechtssprache im 16. Jhd.* (S. 55—102), vor allem aber F. Rörig, *Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jhdts.* (S. 35—54). Im Gegensatz zu dem von Rehme grundlegend untersuchten Oberstadtbuch (dem Grund- und Rentenbuch) fehlten bisher für das NStB. (das Schuldbuch) die notwendigen quellenkritischen Untersuchungen, mit denen hier R. auf Grund jahrelanger Beschäftigung mit ihm den Beginn macht. Das älteste noch erhaltene NStB. besteht aus drei Teilen. Das 1227 als Stadtbuch gemischten Inhalts begonnene liber

civitatis ist 1277 vorwiegend zum Grundbuch geworden, das von da ab von ihm abgezweigte Schuldbuch (*liber in quo debita conscribuntur*) ist in seinem ältesten Teil verloren, läßt sich aber zum kleinen Teil rekonstruieren aus den 5 ersten Blättern des 1. Teils des erhaltenen NStB., das als Beibuch Quittungen zur Löschung der im eigentlichen Schuldbuch verzeichneten Schuldeintragungen enthielt; auch der Rest dieses Teils enthält hauptsächlich solche Quittungen. Der 2. Teil enthält ein zeitweise (1311—1361) vom eigentlichen Schuldbuch abgezweigtes „Sozietäten-Register“, das aber keineswegs alle oder auch nur die Mehrzahl der wirklich vorhandenen Gesellschaften, sondern vorwiegend nur stille Teilhaberschaften verzeichnet. Der 3., bei weitem umfangreichste Teil ist das eigentliche Schuldbuch (1325—1363); bis 1350 enthält er hauptsächlich knappe Eintragungen über Warenkäufe, vom Herbst d. J. ab ändert er aber seinen Charakter vollkommen, indem Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, bes. Entscheide des Rates in Familien- und Erbrechtssachen, die einfachen Schuldeintragungen zurückdrängen; nicht scharf genug kann aber nach R. hervorgehoben werden, daß die letzteren, auch in der Zeit, wo sie vorherrschen, nicht im entferntesten ein Bild der gesamten in Lübeck abgeschlossenen kaufmännischen Kreditgeschäfte geben, denn solche konnten eben auch noch auf vielerlei andere Weise (Siegelurkunden, Teil- oder Kerbschnitt-Zettel usw.) rechtlich gesichert werden. Beigegeben sind Nachbildungen von 2 Doppelseiten des NStB. — Die übrigen Abhandlungen der „Ehrengabe“ betreffen meist moderne Verhältnisse. — Der Studie von A. Reimpell, *Die Lübecker Personennamen unter bes. Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jhdts.* (Lübeck 1929, Westphal, 148 S.), dienen als Quellen die beiden ältesten Bürgerverzeichnisse von 1259 und 1317/55, das LübUB. I—III, das Niederstadtbuch von 1328 (?), erhaltene Auszüge aus dem verlorenen Oberstadtbuch von 1284—1309, Testamente, Kämmereibücher usw. Von den untersuchten 6226 Namen sind abgeleitet 4% von Taufnamen, 53% von der Herkunft, 14% vom Beruf, 28% sind Übernamen. Unter den Herkunftsamen überwiegt stark Westfalen, dann folgen in ab-

nehmender Stärke Holstein, Dietmarschen, Ostfalen, andere östliche und nördliche Nachbargebiete.

Über geschichtliche usw. Neuerscheinungen von 1928—1929 in Schleswig-Holstein unterrichtet die jetzt als bes. Ergänzungsband 1, Heft 1 der ZGSchlesw.-Holst.G. 1930 (79 S.) veröffentlichte *Bibliographie zur schleswig-holsteinischen Geschichte und Landeskunde* von Volquart Pauls. — Aus dem reichen Inhalt der Zeitschrift Nordelbingen, Bd. 8 (Flensburg, Verl. d. Kunstgewerbemuseums, 1930/31, 565 S.), seien hervorgehoben: R. Bülck, *Die politischen Beziehungen Hamburgs zu Schleswig-Holstein* (S. 17—47); E. Nöbbe, *Goldbrakteaten in Schleswig-Holstein und Norddeutschland* (S. 48—83, m. Abb.); F. Frahm, *Die Bedeutung des Dane-werkes für die Entstehung des Hgms. Schleswig* (S. 84—103), ein Aufsatz, der beachtenswerte Beiträge zur Haithabu-Frage (s. oben S. 254) enthält; J. U. Folkers, *Deutschrechtliche Siedlungsformen auf ehemals slawischem Boden in Holstein und Lauenburg* (S. 104—133); R. Haupt, *Rolande in Nordelbingen* (S. 257—262); aus den übrigen Beiträgen sei der Hinweis von P. v. Hedemann-Heespen auf das Werk von C. Christiansen, *Bidrag til dansk Statshusholdnings Historie under de to første Enevoldskonger (1660—1700)*, hervor-gehoben. — Einen knappen, aber guten Überblick über *Dithmarschen und Schleswig-Holstein im Wandel der Geschichte* gibt W. Klüver (Kiel 1930, Mühlau, 31 S.), und eine *Apenrader Schifffahrtschronik* verdanken wir H. Schaikier (Apenrade 1930, Nordschlesw. Zeitg., 126 S., 32 Tafeln). — Nach einem Artikel in „Unser Schleswig“ (Sonntagsbeilage der Flensburger Nachrichten) Nr. 18 vom 16. Mai 1931: *Vom Flensburger Zeitalter in Drontheim* von Graef hat O. Schmidt in Drontheim die Einwanderung von Flensburger Familien nach Dr. im 17. u. 18. Jhdt. zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung gemacht; noch um 1800 stammten die meisten angesehenen Kaufleute in Dr. aus Flensburg. W. V.

Zu nennen ist schließlich noch die Hamburger phil. Dissertation von H. Krieg, *Schleswig-Holsteinische Volkskunde aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts in Auszügen aus den*

Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten. I. Teil: Landschaftliche und wirtschaftliche Grundlagen (Lübeck 1931, Westphal). Der etwas lange Titel gibt schon den Inhalt des Werkes an. Die Provinzialberichte erschienen 1786—1834. — Nr. 29 der Veröff. d. Schlesw.-Holst. Universitätsgesellschaft (Hirt, Breslau 930) enthält von W. Jessen und G. E. Hoffmann *Uwe Jens Lornsens Briefe an seinen Vater*, die die Jahre 1811—1837 umfassen und einen Beitrag zur Lebensgeschichte des jungen Lornsen bieten.

Wenden wir uns elbaufwärts. Da gibt zunächst in „Vergangenheit und Gegenwart“, Jg. 20, H. 4 (1930), R. Kötzsche unter dem Titel: *Die mittelalterlichen Lande in der deutschen Geschichte*, eine Übersicht über die geopolitische Bedeutung der Elblande für die deutsche Geschichte und zeigt, inwiefern die mittelelbischen Lande „einen gewissen einheitlichen Charakter geschichtlichen Lebens in sich aufweisen, und welche Wirkungen auf die Geschichte deutscher Staatenbildung und Kultur von ihnen ausgegangen sind“. — In H. 1 der gleichen Zeitschrift findet sich: S. Baron v. Schultze-Galléra, *Geschichte und Entwicklung der Stadt Halle*, eine kurzgefaßte, übersichtliche Geschichte dieser mitteldeutschen Industrie-, Handels- und Universitätsstadt, die von etwa 1281 bis zu den Zeiten des Erzbischofs Ernst von Magdeburg auch der Hanse angehörte. H. S.

Eine Stadtgeschichte von ungewöhnlich hohem Rang, sowohl in bezug auf Quellenbenutzung und -angabe wie auf äußere Ausstattung, hat Otto Tschirch geschaffen: *Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg a. d. Havel*. Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt 1928/29 (Brdbg. 1928, Bd. I 283 S., Bd. II 415 S.). Wir verweisen auf sie insbesondere wegen ihrer Darstellung der Beziehungen Br.s zur Hanse und ihre Loslösung von derselben in der 2. Hälfte des 15. Jhdts.

In den Mitt. VG. Berlins, 48. Jg., H. 1, 1931, wertet E. Kaerber, *Die Stadt Berlin zu Beginn des 16. Jahrhunderts* (zugleich eine Besprechung der Ausgabe der ältesten Kämmererechnungen Berlins durch Joseph Girgensohn), diese Rechnungen

aus, um ein Bild vom Zustande der Stadt zu gewinnen (vgl. Hans. Gbll. 1930, S. 316).

Aus dem 94. Jg. der Jbb. V. f. mecklenburg. GA. (Schwerin 1930) findet die städtegeschichtliche Untersuchung von K. Hoffmann oben (S. 196) ausführliche Würdigung. Aus dem übrigen Inhalt sei die Studie von W. Biereye, *Über die ältesten Urkunden des Klosters Doberan* (S. 231—266), und besonders die Zusammenstellung der *Geschichtlichen und landeskundlichen Literatur Mecklenburgs 1929/30* von W. Strecker (S. 295—310) hervorgehoben. — Die Rostocker jurist. Dissertation von P. F. Willert, *Die Rechtsverhältnisse am mecklenburgischen Meeresstrand* (Rostock 1924, Rost. Abh., Rechtsw. Reihe H. 9), behandelt S. 14—17 die seit dem 13. Jhdt. nachweisbare Strandhoheit des Landesherrn, S. 27—35 die Rechte der Stadt Rostock an dem zwischen Diedrichshagen und Graal gelegenen Strand — außer der zweifellos öffentlich-rechtlichen Zugehörigkeit beansprucht R. auf Grund von vier Urkk. des 13./14. Jhdts. auch privates Eigentum —, S. 35—47 Eigentum und Nutzungen am Strande des ehemals ritterschaftl. Gebiets, im übrigen moderne Verhältnisse. — Von der Rost. phil. Dissertation von O. Schneider, *Die Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jhdt.*, deren Umfang auf rd. 85 S. berechnet ist, ist bisher nur ein Teildruck von 30 S. (Rost. 1930) erschienen, der in zwei Kap. (von 8) die Getreide- und Brotversorgung behandelt.

Aus den MblG Pomm. GA. 44, 1930, verzeichnen wir: A. Moepert, *Der Ortsname Stettin* (Nr. 7 u. 12), vgl. dazu R. Abramowski in Nr. 9; aus Jg. 45, 1931: P. I. Nießen, *Die Bevölkerung Stettins bis z. Ende der herzogl. Zeit* (Nr. 2; sie betrug 1470 rd. 9500, 1600 rd. 12200), A. Haas, *Die rügenschenschen Vitten* (Nr. 3), R. Holsten, *Die älteste Befestigung der pomm. Städte nach d. ältest. Urkunden* (Nr. 6). — In den Baltischen Studien, N.F. 31, 1929, wurde veröffentlicht: G. Müller, *Das Fürstentum Kammin* (S. 107—205 m. 2 farb. u. 7 schw. Karten), eine von der Neuzeit ins Mittelalter zurückschreitende hist.-geographische Untersuchung über das Territorium der Bischöfe von Cammin, das hauptsächlich im Hinter-

land von Kolberg lag; ebenda N.F. 32, 1930, S. 83—198: U. Grotefend, *Geschichtliche und rechtliche Stellung der Juden in Pommern*, von den Anfängen bis zum Tode Friedrichs d. Gr. reichend. — Endlich seien aus Pommern noch angeführt: R. Marsson, *Stralsund als kgl. schwedische Münzstätte 1715 bis 1815* (Zs. f. Numismatik 40, 1930, S. 87—167 m. 3 Taf.), und ein polnisches Tendenzwerk, das das angebliche Anrecht Polens auf Ostpommern (Pommerellen) erweisen soll: *Polskie Pomorze*. Praca Zbiorowa Instytutu Bałtyckiego pod red. Józefa Borowika [*Das polnische Pommern*. Sammelwerk d. Balt. Instituts, hrsggeg. unt. Leitg. von J. Borowik] (Thorn 1929, 326 S., 2 Karten, 14 Kärtchen, 118 Abb.). W. V.

Weiter nach Osten, in die Hansestädte des Ordenslandes, führt uns zunächst A. Semrau, *Thorn im 13. Jahrhundert* (Mitt. d. Copernicus-Ver. f. Wiss. u. Kunst zu Thorn, Siede, Elbing, 1930). Die Altstadt Thorn ist 1231 auf dem Gebiete des heutigen Altthorn gegründet und etwa 1233 auf die jetzige Stelle verlegt worden. 1264 wurde die Neustadt daran gesetzt. Gründung, Planung, Befestigung (Massivbau 1250—1275), Gebiet, ländlicher Grundbesitz der Bürger außerhalb der Stadtfreiheit werden behandelt. Der Aufsatz bringt auch Neues zur Geschichte der Georgsbrüderschaften in Thorn, Elbing und Danzig. Interessant, besonders in der Jetztzeit, ist die Herkunft der ersten Einwohner von Thorn. Im 14. u. 15. Jhdt. bildeten Westfalen und Rheinländer den Stamm. Aber im 13. Jhdt. stammten die Bürger, soweit die Namen der Herkunftsstädte überhaupt feststehen, aus Forst, Posen, Goldberg, Liegnitz, Guben, Köln, Kowal in Polen, Wloclawek, Kalisch, Horn, Essen, Kopenhagen — was wohl schon auf Seehandel schließen läßt —, Schweidnitz, Danzig, Allen, Rheden, Belgard, Datteln, Lemberg, Soest. Es läßt sich also ein schlesisch-lausitzischer und ein westfälischer Kreis besonders feststellen, der die ersten Bürger der Neugründung stellte. —

Das Elbinger Jahrbuch, H. 8, 1929, enthält u. a. Abs, *Carl Porschs Elbing-Bilder*, eine Übersicht über das Werk eines Malers, der 1856—1858 alte Stadtansichten kopierte und neue

Abbildungen damals noch vorhandener historisch und kulturhistorisch bedeutender Gebäude Elbings herstellte. H. S.

Aus Heft 9, 1931, ist die sehr instruktive Studie von H. Kownatzky, *Siegel, Wappen und Fahnen Elbings* (S. 115 bis 140), mit ausgezeichneten Abbildungen der Siegel und Stempel zu nennen; die Siegelstempel der beiden ältesten Schiffssiegel, von denen sich Abdrucke an Urkunden von 1242 und 1367 erhalten haben, sind noch erhalten, was für schiffsarchäologische Studien von Bedeutung ist. W. V.

Aus den zur Geschichte Danzigs vorliegenden Veröffentlichungen seien folgende hervorgehoben: O. Lienau, *Danziger Schifffahrt und Schiffbau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts* (ZWestpreuß. GV. 70). In jener Zeit vollzog sich eine Wandlung in Bau und Größe der Seeschiffe, die das Ende der Entwicklung des einmastigen Schiffes und den Beginn der Großschifffahrt mit Drei- und Viermastern bezeichnet. In sie fällt der Umbau des „Großen Kraweels“ „St. Peter von La Rochelle“ zum berühmten „Peter von Danzig“, mit dem Paul Benecke 1473 das Memlingsche Jüngste Gericht erbeutete; L. versucht, eine Rekonstruktion des Schiffes zu geben. H. S.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den Aufsatz von I. W. van Nouhuys, *The model of a Spanish Caravel of the beginning of the 15. century* (Mariners Mirror XVII Nr. 4, Okt. 1931, S. 327—346 m. Abb.; erweiterte Übersetzung eines Aufsatzes im Jaarverslag 1930 des Maritiem Museum Prins Hendrik zu Rotterdam), aufmerksam gemacht, welcher das in den Hans. Gbll. 1929, S. 332, erwähnte Modell sorgfältig beschreibt. Das Modell befindet sich jetzt als Leihgabe seines Besitzers, D. G. van Beuningen, in dem gen. Museum in Rotterdam. Es stellt ein zweimastiges Schiff (mit Groß- und Besanmast) dar, wie van N. wahrscheinlich macht, vom Beginn des 15. Jhdts. und kann vermöge seines Alters und seines Reichtums an zuverlässigen Einzelheiten mit Recht als das interessanteste aller vorhandenen Schiffsmodelle bezeichnet werden. W. V.

In den Mitt. Westpreuß. GV. 29, 1930, handelt G. A. Donner über *St. Erich in Danzig*. Urkunden ergaben die Stiftung

einer Erichskapelle am Danziger Karmeliterkloster 1438 durch schwedische Kaufleute mit Unterstützung des Erzbischofs von Upsala. Auch das Bestehen einer St.-Erichsgilde wird nachgewiesen. Doch scheint die Kapelle schon bald, bei Verlegung des Klosters auf die jetzige Stelle, wieder verschwunden zu sein. — S. Rühle hat *Das Gewerk der Böttcher* einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Das Gewerk spielte schon im 14. Jhdt. eine Rolle, wenn auch die Gewerksrolle erst aus dem Jahre 1522 stammt. Das Gewerksgestühl lag in der Bartholomaeikirche. Seine Blüte erlebte das Gewerk im 16. u. 17. Jhdt., wo, im Zusammenhange mit den Böttchern stehend, noch die Weinküfer oder Faßbinder und die Eimermacher oder Bechler bestehen. Das 18. u. 19. Jhdt. brachte den Niedergang; indessen besteht das alte Gewerk noch heute. — Ferner sei erwähnt, daß die Kaffee Hag G. m. b. H. zu Danzig, wie für andere Staaten, auch für Danzig ein *Danziger Wappenwerk* herausgebracht hat, das die Wappen der zwölf wappenführenden Gemeinden des Danziger Staatsgebiets, die Siegel der Stadt vom 13. Jhdt. bis zur Gegenwart, die Zeichen und Hausmarken der Kirchen sowie die Wappen von 50 um Danzig besonders verdienten Persönlichkeiten und Familien enthält. Der Text und die hauptsächlichsten Zeichnungen stammen von H. Schwartz.

Die Gegenwart und politische Lage Danzigs hat ebenfalls in vielen Schriften ihren Niederschlag gefunden. Darunter sind folgende erwähnenswert: *Entstehung und Inhalt der Verfassung der Freien Stadt Danzig* ist von H. Schwartz im *Bulletin du Comité international des Sciences historiques*, Paris 1930, Nr. 9, behandelt worden; Th. Rudolph veröffentlichte (1931, Danziger Verlagsgesellschaft) *Die Rechtslage im Danzig-polnischen Gdingen-Konflikt*, der an die Grundfesten des wirtschaftlichen Lebens Danzigs rührt. K. Peiser gab in einer Schrift (Danzig 1929, Kafemann) *Strukturwandlungen des Danziger Außenhandels* eine interessante Übersicht über die Entwicklung in den letzten zehn Jahren. Weiter sei erwähnt: Die *Entstehung der Freien Stadt Danzig* (Danzig 1930, Kafemann), fünf Aufsätze von A. Brödersdorff, W. Recke, Th. Rudolph,

L. Foerster und E. Ziehm; Verfasser, die teilweise selbst an hervorragender Stelle die Zeit des Werdens des neuen Staatswesens miterlebt haben. — Das ziemlich spärliche amtliche Quellenmaterial, das über die Bildung des heutigen Freistaats vorliegt, hat von dem früheren Präsidenten des Danziger Senats, H. Sahm, *Material zur Geschichte der Freien Stadt Danzig* (Beilage der Danziger Neuesten Nachrichten vom 15. 11. 1930), soweit es bisher aus Stimmen des In- und Auslandes ermittelt werden konnte, eine willkommene Ergänzung erfahren. Insbesondere werden Verhandlungen und Besprechungen der Staatsmänner der feindlichen Mächte herangezogen, die in der ausländischen Literatur schon ihren Niederschlag gefunden hatten, über die aber in Deutschland bisher nur wenig bekannt war. In gewissem Sinne bilden die kurzen Aufzeichnungen auch eine Ergänzung zu dem in den Hans. Gbll. bisher noch nicht gewürdigten, ausgezeichneten und die Ostprobleme wohl mit am allerbesten beleuchtenden Buche von W. Recke: *Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik* (Berlin 1927, Stilke).

Eine dankenswerte Arbeit ist die gekrönte Preisschrift der Deutschen Akademie: K. Hämmerle, *Danzig und die Deutsche Nation* (Schriften der Deutschen Akademie Nr. 6, Berlin 1931, Hobbing). Sie gibt einen guten, allgemeinverständlichen Überblick über das Werden und Wesen des deutschen Danzig, der sich bis zur Gegenwart erstreckt und durch reichliche Beigaben von Originalmaterial im Abdruck vertieft wird.

Die Geschichte des Danzig benachbarten Dirschau hat in W. Quade, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Dirschau* (Mitt. Westpreuß. GV. 29, 1930), einen Förderer gefunden. Er erbringt den Nachweis, daß noch 1772, bei ihrem Übergang an Preußen, Dirschau, das jetzt Tczew heißt, eine rein deutsche Stadt war. Erst die seit 1774 eingetretene Lockerung des Zunftwesens durch die preußische Gesetzgebung öffnete die Stadt für den kassubischen Zustrom vom Lande, der die deutsche Bevölkerung langsam, aber beständig zurückdrängte, wenn auch bis zum Übergange an Polen die Stadt noch eine erhebliche deutsche Mehrheit besaß. — Weiter nach Osten führen uns

drei Bände der Sammlung „*Deutsche Lande, deutsche Kunst*“, die dem schon vor mehreren Jahren erschienenen Bande Danzig gefolgt sind. Es sind zunächst *Marienburg und Marienwerder*, und *Elbing*, beide aus der Feder von K. H. Clasen. Den Abbildungen der staatlichen Bildstelle und anderer Interessenten, deren der erste Band 58, der zweite 37 enthält, ist ein knapper, historisch einführender Text und eine kurze Beschreibung der Darstellungen vorausgeschickt, wobei im Bande Elbing die Plastik etwas ausführlicher berücksichtigt worden ist. Der letzterschienene dritte Band, *Thorn*, von R. Heuer, dem hervorragenden Kenner dieser jetzt 700 Jahre alten deutschen Stadt, ist der erste, der in der Sammlung über die Grenzen des heutigen Deutschen Reiches hinausgeht. Aber mit gutem Grunde: wie im ganzen Ordenslande reden auch hier die Steine für alle Zeiten vom Deutschtum Thorns, der alten Weichselkönigin. 53 Abbildungen und ein knapper, aber erschöpfender Text lassen erneut die Trauer um die uns jetzt entrissene Stadt wach werden.

E. Keyser gibt in den *Altpreußischen Forschungen*, 8. Jg. H. 1, 1931, eine *Ergänzung* zu seinem im Mai 1929 im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung veröffentlichten *Verzeichnis ost- und westpreußischer Stadtpläne*. — In der gleichen Zeitschrift, 4, 1927, schreibt W. Meyer über *Drei Königsberger Bürgermeister*. Bei den Vorarbeiten zur Herausgabe einer Königsberger Ratslinie hat sich das betreffende Material ergeben. Die drei Bürgermeister sind Arnd von Herforden, Andreas Brunau, Bartholomaeus Götz. Der erste von ihnen war Kaufmann, der 1378 England besuchte, als er bereits Ratsherr war. Später wird er, zugleich mit dem Danziger Arnold Hecht, vom Hochmeister Konrad von Jungingen zum Admiral einer nach Flandern fahrenden Flotte ernannt. Er erscheint auch als Königsberger Vogt auf Schonen. Andreas Brunau war Bürgermeister der Altstadt während des Krieges gegen den Orden 1440—1455. Er vertrat die gegen den Orden gerichtete Politik der Stadt, auch als Gesandter beim Kaiser. Als später in der Stadt der Umschwung folgte, entwich er; in der Fremde ist er gestorben. — Götz ist

der Typus des gelehrten und geschmeidigen Hofmannes der Reformationszeit. Er stammte aus Hessen, wurde Kanzler des pomesanischen Bischofs Hiob v. Dobeneck und trat nach dessen Tode in den Dienst Herzog Albrechts I. Bald wurde er Rats herr und Bürgermeister, erschien auch auf dem Hansetage 1525 zu Lübeck. 1531 ist er, noch in jungen Jahren, wahrscheinlich gestorben. H. S.

In dem oben S. 272 erwähnten Sammelwerk „Deutsche Staatenbildung und dt. Kultur im Preußenlande“ (S. 471—535) bringt E. F. Müller nützliche Mitteilungen *Zur Wirtschaftsgeschichte des Preußenlandes von der Errichtung des Hgms. Preußen (1525) bis z. Ausbruch des Weltkrieges*, darunter namentlich solche über Handel und Hafenverkehr der Seestädte. — Im Verlag der Heiligenbeiler Zeitung 1929 veröffentlichte R. Helwig eine kleine Schrift (16 S.) über den *Hafen der Ordensburg Balga*. W. V.

Schließlich wieder in die Gegenwart führt R. Neumann, *Ostpreußen im polnischen Schrifttum* (Nr. 4 der Ostland-Schriften, hrsg. vom Ostland-Institut, Danzig, Bureau, 1931). Infolge der Unkenntnis der polnischen Sprache bleiben die in ihr erscheinenden Schriften in Deutschland größtenteils unbekannt. Da ist es im höchsten Maße verdienstvoll, wenn eine Schrift wie die Neumanns einmal die Augen darüber öffnet, in welcher Weise von polnischer Seite einhellig gearbeitet wird, die Welt davon zu überzeugen, daß auch Ostpreußen von Rechts wegen polnisches Staatsgebiet sein müßte, und wie, um zu diesem Ziele zu gelangen, auch vor den größten Verdrehungen und Auslassungen nicht zurückgeschreckt wird. — Wer im übrigen eingehender über das polnische Schrifttum unterrichtet werden will, dem alles zur politischen Propaganda dient, dem können auch die übrigen Schriften des Ostland-Instituts, insbesondere seine periodisch erscheinenden Ostlandberichte, nur aufs wärmste empfohlen werden. H. S.

Die von der Polnischen Akademie der Wissenschaften 1922 eingesetzte Kommission zur Bearbeitung eines historischen Atlases von Polen hat als erste Nummer einer Serie von Spezial-

karten großen Maßstabs eine Karte der Woiwodschaft Krakau z. Zt. des vierjährigen Reichstags (1788—1792) i. M. 1:200000 herausgebracht, die unter Leitung von W. Semkowicz von K. Burzek in Verbindung mit vier anderen Gelehrten bearbeitet ist: *Atlas historyczny Polski. Serja A: Mapy szczegótowe 1. Mapa województwa Krakowskiego z doby sejmów czteroletniego (1788—1792)* (Krakau 1930, Verl. d. Poln. Akad. d. Wiss.); der erläuternde Text von K. Burzek (eb. 140 S.) enthält auf S. 121—133 eine französische Zusammenfassung. Wir erwähnen das Blatt an dieser Stelle, weil es als Nebenkarte einen guten Plan der Stadt Krakau, also des südöstlichsten Mitglieds der Hanse, i. M. 1:10800, bearbeitet von T. Czort, enthält, der sich ebenfalls auf die Zeit von 1788/92 bezieht, und auch die Vorstädte, sowie die beiden nahen Nachbarstädte Kazimierz und Kleparz umfaßt. Auf den technisch vorzüglich gearbeiteten und auch inhaltlich bemerkenswerten Atlas ist im übrigen an dieser Stelle nicht näher einzugehen. W. V.

Am 30. September 1931 ist durch einen Rechtsbruch, der auch im lettischen Volke nicht ohne Widerspruch geblieben ist, der Achtung vor dem lettischen Volke und Staate im nicht-bolschewistischen Ausland aber starken Abbruch getan hat, der Dom in Riga der deutschen Domgemeinde weggenommen worden, obwohl diese durch einen am 31. März 1931 vom lettländischen Oberkirchenrat bestätigten Vertrag die Zulassung einer lettischen Domgemeinde auf völlig paritätischer Grundlage zugestanden und obwohl der angeordnete Volksentscheid keine Mehrheit für die Enteignung gebracht hatte. Damit ist ein seit seiner Erbauung durch Deutsche vor rd. 700 Jahren im Besitze der Deutschen verbliebenes Gotteshaus dem Deutschtum entrissen worden. Die Baltische Monatsschrift hat der Domfrage im Juli 1931, noch bevor der letzte entscheidende Gewaltakt erfolgte, ein Sonderheft gewidmet. Wir verweisen besonders auf den darin befindlichen Aufsatz von B. Hollander, *Geschichtliches über die Domkirche zu Riga* (S. 2—12), sowie auf die sonstigen, die Frage vom juristischen, kulturellen, politischen usw. Gesichtspunkt betrachtenden Beiträge. Über den Ausgang der Sache, von dem wir glauben, daß er noch nicht

der endgültige sein wird, berichtet Heft 9 derselben Zeitschrift, die in vortrefflicher Weise die Angelegenheiten des Baltensandes und des deutschbaltischen Volkstums behandelt und sich zur Zeit begreiflicherweise hauptsächlich politischen und kulturellen Gegenwartsfragen widmet. W. Vogel.

5. Nachbarländer und weiterer Umkreis.

Von

Walther Vogel.

In diesem Abschnitt seien nachfolgend eine Reihe von Neuerscheinungen aufgeführt, die, ohne unmittelbar hansische und deutsche Belange zu berühren, doch wegen der Bedeutung der betreffenden Gebiete für den hansischen Verkehrskreis oder als Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte im allgemeinen den Lesern der Hans. Gbll. bekanntgegeben zu werden verdienen. Mangel an Raum zwingt uns dazu, uns meist auf die Nennung der Titel zu beschränken und nur hie und da eine erläuternde Bemerkung hinzuzufügen.

Niederlande (Holland und Belgien).

H. Nowé, *Les baillis comtaux de Flandre* (Acad. Roy. de Belgique, Cl. des Lettres etc., Mémoires t. XXV, Brüssel 1929, Lamertin, 633 S.). Ist von grundlegender Bedeutung für die flandrische innere Verwaltungsgeschichte; vgl. die ausführl. Bespr. von H. Sproemberg, Deutsche Lit.-Ztg. 1931, H. 48, Sp. 2282f. Die gräflichen Baillis sind aus den Notaren hervorgegangen, welche die Grafen von Flandern ihren Kastellanen als Kontrollbeamte und Finanzverwalter an die Seite setzten; sie stellen einen in der sonst feudalistischen Umwelt außergewöhnlich frühen Beamtentyp dar. — I. Huizinga, *L'État bourguignon, ses rapports avec la France et les origines d'une nationalité néerlandaise* (Moyen-âge 1931, XLI [3^e série t. II], S. 11 ff. u. 83 ff.). Datiert die Existenz eines Staates im eigentlichen Sinne erst von 1477 ab. — *Memorialen van het Hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland van den*

secretaris Jan Rosa. Deelen I, II en III. Uitg. en van inleiding voorzien door A. S. le Blécourt en E. M. Meijers (Rechtshist. Instit. Leiden Ser. I, Haarlem 1929, Tjeenk Willink & Z. LXXXII u. 455 S. Ausgabe der 3 ersten Teile des sog. Memoriaal Rosa, d. h. eines nach einem der ersten Sekretäre, J. R., benannten Registers des 1428 als oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde eingesetzten Rates von Holland und Seeland. 861 Nummern, meist in Regestenform, die Jahre 1428—1448 umfassend. Dazu geschichtliche Einleitung, Beamtenliste 1428—1918 und Register. — F. Favresse, *Le conseil de Bruxelles (1282—1421)* (Revue belge de philol. et d'hist. 9, 1930, S. 139—148). Der Rat v. B. ist aus gewesenen Inhabern von Gemeindeämtern zusammengesetzt und lediglich beratende Körperschaft; seine Geschichte wird von seiner ersten Erwähnung bis zum Auftauchen der 1. Ratssetzung (1421) verfolgt. — Placide Lefèvre O. Praem., *A propos du trafic de l'argent exercé par les juifs de Bruxelles au XIV^e siècle* (ebenda S. 902—912). Betr. einen Prozeß von 1369 gegen zwei Priester, die ihr Geld gegen Zinsen bei einem Juden deponiert hatten und deswegen als Wucherer kanonisch bestraft wurden; dazu Bemerkungen über die Brüsseler Judengemeinde. — R. D. Baart de la Faille, *Nieuwe gegevens over Lucas Jansz. Wagenaer* (Het Boek XX, 1931, S. 145—160). Teilt mancherlei Neues über das Leben des berühmten Enkhuisener Kartographen mit und enthält auch beachtenswerte Hinweise über frühe Reisen der Holländer und Zeeländer ins Mittelmeer. Beigegeben ist ein schöner Plan (Vogelschau-Ansicht) von Enkhuisen 1577 von der Hand W.s. — E. Boekman, *De bevolking van Amsterdam in 1795* (TG. 45, 1930, S. 278—292). Sie betrug 196689 Christen, 20335 Juden, 1458 vorübergehend Anwesende. — *Documenten betreffende de buitenlandsche handelspolitiek van Nederland in de 19. eeuw*, uitg. door N. W. Posthumus. Bd. IV. 's Gravenhage 1931, M. Nijhoff, XII u. 439 S. Betrifft handelspolitische Verhandlungen mit England 1850 und weitere Entwicklung bis 1870.

Frankreich.

Léon Mirot, *Études lucquoises* (Bibl. de l'École de Chartes 89, Nr. 4—6, u. 91, Nr. 1—3; auch als Buch, Paris 1930, VIII u. 246 S., m. Vorwort v. H. Pirenne). Behandelt die Geschichte der luccheser Kolonie in Paris vom 13. bis 15. Jhdt. Angehörige der drei wichtigsten Familien, Sbarra, Rapondi, Cenami, hatten weitverzweigte Geschäftsverbindungen nach Brügge, Antwerpen, Avignon, Venedig. — Louis Lièvre, *La monnaie et le change en Bourgogne sous les ducs Valois*. Dijon 1929, P. Berthies, 170 S. Jurist. Diss. — Duchaussoy, *La vigne en Picardie et le commerce des vins de Somme*, t. I, Amiens 1927, 534 S., t. II 1928, 552 S. (= Mémoires de la Soc. d. Antiqu. de Picardie, t. 41 u. 42).

England, Schottland, Irland.

A. O. Meyer, *Literaturbericht über englische Geschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts* (HZ. 144, 1931, H. 3, S. 589 bis 604). Vgl. auch oben S. 291. — James Tait, *The common council of the borough* (EHR. 46, Nr. 181, 1931 Jan., S. 1 bis 29). Behandelt die Entwicklung bis ins 16. Jhdt. Über frühere Arbeiten des Vf.s s. Hans. Gbll. 1930, S. 265, und die Bespr. von K. Frölich, ZSRG., G.A. 51, 1931, S. 618f. — T. F. Tout, *Chapter in the administrative history of England*. Manchester Univ. Press Bd. V, 1930. — I. R. Tanner, *Tudor Constitutional Documents A.D. 1485—1603*. Cambridge Univ. Press 1930, XXIV u. 636 S. Ist eine Sammlung von Quellenauszügen in Übersetzung. Bespr. v. Weinbaum VSWG. 23, 1930, S. 469. — M. Weinbaum, *Andreas Horn, ein Londoner Stadtkämmerer* (Albert-Brackmann-Festschrift, Weimar 1931, Böhlau, S. 508—519). Das Leben A. H.s († 1328) ist wichtig für die Londoner Archiventwicklung. — J. Arnold Fleming, *Flemish influence in Britain*. Glasgow 1930, Jackson, Wylie & Cie. 2 Bände. Der 1. Bd. enthält eine popul. Schilderung der polit., kommerz. und künstl. Einwirkungen der Niederländer in England; der 2. Bd. ist familiengeschichtlichen Inhalts. — O. A. Marti (Prof. in Missouri), *Economic*

causes of the Reformation in England. London 1929, Macmillan, 254 S. Vgl. die Bespr. von Weinbaum VSWG. 23, 1930, S. 468, und AHES. Nr. 9, 1931, S. 146. — Isabel Grubb, *Quakerism and Industry before 1800*. London 1930, Williams & Norgate. 192 S. Bespr. von Weinbaum VSWG. 23, 1930, S. 479, und Econ. Hist. Rev. III Nr. 1, 1931, S. 170. — L. G. Brandon, *A short economic and social history of England: the Dark and Middle Ages*. London 1931, Gregg. — A. V. Judges, *The origins of English banking* (History XVI, Nr. 62, S. 138—145). — R. D. Richards, *The Exchequer in Cromwellian Times* (Econ. History II, Nr. 6, Jan. 1931, S. 213—233). — R. K. Anderson, *The Royalists at Sea in 1650* (The Mariners Mirror XVII Nr. 2, April 1931). Setzt die Hans. Gbll. 1929, S. 301, verzeichneten Studien fort. — D. G. Barnes, *A history of the English cornlaws from 1660 to 1846*. London 1930, Routledge & Sons. Bespr. R. Lennard, Econ. Hist. Rev. III Nr. 1, 1931, S. 156. — W. B. Crump, *The Leeds woolen industry 1780—1820*. Leeds, Thoresby Society 1931, 343 S. — I. F. Grant, *The social and economic development of Scotland before 1603*. Edinburgh 1930, Oliver & Boyd, 594 S. Bespr. AHR. 36 Nr. 4, S. 856, und History XV Nr. 60, S. 350. — H. Hamilton, *Combination in the West of Scotland coal trade 1790—1817* (Econ. Hist. Rev. II Nr. 5, 1930, S. 125—136). Behandelt die Geschichte zweier Kartelle der Kohlenbergwerke bei Glasgow. — W. H. Marwick, *A Bibliography of Scottish Economic History* (Econ. Hist. Rev. III Nr. 1, 1931, S. 117—137). Nützlich! — A. C. Saunders, *Jersey in the 18th and 19th centuries*. Jersey 1930, Bigwood, 220 S. — John J. Webb, *The guilds of Dublin*. London 1929, Benn. Bespr. EHR. 45, S. 675. — E. Lipson, *The Economic History of England*. (The Age of Mercantilism.) Bd. II: 464 S.; Bd. III: 542 S. London 1931, A. & C. Black, Ltd.

Skandinavische Länder.

Nordische Rundschau. Vierteljahrschrift, herausgegeben von den Auslandsinstituten der Universität Greifswald. Schriftleitung

G. Braun und L. Magon. 4. Jg. 1931. Braunschweig, Westermann. Wir haben auf diese vortreffliche Zeitschrift bereits in den Hans. Gbll. 1928, S. 272, aufmerksam gemacht; nachdem die Deutsch-Nordische Zeitschrift (s. eb. S. 271) infolge der Ungunst der Zeiten ihr Erscheinen vorläufig hat einstellen müssen, ist die N. R. die einzige, dem allgemeinen geistigen Austausch zwischen Deutschland und den nordischen Ländern gewidmete, mehrmals im Jahre erscheinende Zeitschrift, eine Vereinheitlichung, die wir begrüßen. Besonders sei auf die in jedem Hefte veröffentlichten bibliographischen Übersichten hingewiesen, die über das jeweils neu erschienene Schrifttum (auch Zeitschriftenartikel) berichten, und zwar getrennt nach Schriften in den nordischen Sprachen (A. Büscher), in deutscher Sprache (F. Meyen); gesondert zusammengestellt ist das Schrifttum über Finnland (H. Grellmann). — *Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med udtog af de hidtil utrykte*. 2. Raekke (Repertorium diplomaticum regni danici mediævalis, Seria secunda). Udg. ved W. Christensen. Bd. 3 (1479—1488). Kop. 1930, Gad, 680 S. — H. Shetelig, *Fra oldtiden til omkring 1000 e. Kr.* Oslo 1930, Aschehoug, 392 S. Ist der 1. Band des Hans. Gbll. 1930 S. 336 angekündigten, von Edv. Bull u. a. herausgegebenen Sammelwerks *Det norske Folks Liv og Historie gjennem Tidene*. — P. Nørlund, *Die mittelalterliche Saga Grönlands im Lichte der neuesten archäologischen Ausgrabungen* (Forsch. u. Fortschritte 5, 1929, Nr. 33, S. 382—383). — Jón Dúason, *Grönlands statsretlige stilling i middelalderen*. Oslo 1929, O. Norli, 216 S. Das Buch ist von K. Berlin (Tidskrift f. Retvidenskap, N.R. 8, S. 92f.) und M. Pappenheim (ZSRG., G.A. 51, 1931, S. 600—602) als tendenziös und methodisch mangelhaft gekennzeichnet worden. Günstiger von A. Taranger (Tidskr. f. Retsv. N.R. 8, S. 104) und Dr. Remertz (Nord. Rdsch. 2, 1929, S. 170). — Nils Ahnlund, *Stadshistorisk Revy* 1927/28 (6 S.) und 1929/30 (10 S.) (SA. aus: Svenska Stadsförbundets Tidskrift Årg. 1929 u. 1931). Beide Aufsätze geben sehr erwünschte und vollständige Übersichten über die neuerdings stark anwachsende Literatur zur Geschichte der schwedischen Städte und des

schwedischen Städtewesens im allgemeinen. — Nils Ahnlund, *Kring Gustaf Adolf*. Stockholm 1931, Geber, 234 S. — Carl Sahlin, *Svenskt stål före de stora götstål processernas införande* (Med hammare och fackla. St. Örjens Gilles Årsbok 3. Jg., Stockh. 1931, 242 S.). Grundlegende Arbeit über die ältere schwedische Stahlindustrie vor Einführung der neuen Gußstahl-Herstellungsprozesse. Bespr. SHT. 1931, S. 265. — Reinh. Hausen, *Finlands medeltids urkunder*. Bd. VI (1496 bis 1508). Saml. och i trykt utg. af Finlands Statsarkiv. Helsingfors 1930, Finlands Statsarkiv, 649 S.

Baltische Länder und Polen.

A. Schwabe, *Grundriß der Agrargeschichte Lettlands*. Riga 1928, Lamerz. Bespr. von Rathlef VSWG. 24, S. 213—215. — L. Arbusow, *Die Forschungen über das „Chronicon Livoniae“ im letzten Jahrzehnt (1920—1930)* (Latvijas Universitātes Raksti, Acta Univ. Latviensis, Filol. un Philos. Fak. Ser. I, 6, Riga 1931, S. 373—390). Dieser dem 2. Balt. Archäologenkongreß vorgelegte kritische Bericht befaßt sich besonders eingehend mit den Untersuchungen R. Holtzmanns u. a. über die Nationalität Heinrichs von Lettland. Vgl. auch Hans. Gbll. 1930, S. 334. — A. Schück, *Die Einwanderung der Schweden in Estland* (Congressus Secundus Archaeologorum Balticorum, Rigae 1930, S. 241—250). Weist nach, daß die heutige schwedische Bevölkerung Estlands nicht auf die Wikingerzeit zurückgeht, sondern erst seit dem 13. Jhdt. eingewandert ist. — Juhan Vasar, *Die große livländische Güterreduktion 1678 bis 1684* (= Acta et Commentationes Univ. Tartuensis, Bd. 22, 2, Dorpat 1931, Krüger, XXVII u. 400 S.). Behandelt die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft. — O. Liiv, *Über die Archive und deren Benutzung in Estland zur schwedischen Zeit* (Sb. Gel. Estn. Ges., Dorpat 1929, S. 126—157). — R. Liljedahl, *Einige Bemerkungen über das Archivmaterial zur Skytte-Zeit [1629—1634] in der Geschichte Livlands* (Sb. Gel. Estn. Ges., Dorpat 1929 [1931], S. 1—18). — N. Treumuth u. O. Liiv, *Polonica im estnischen staatlichen Zentralarchiv*. Publikationen

des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs Nr. 1 (I: 3). Dorpat (Tartu) 1931, Verlag d. Estn. Staatl. Zentralarchivs. 160 S. Enthält in Regestenform hauptsächlich Stücke zur Geschichte der poln. Herrschaft in E. im 17. Jhdt.; ein Anhang enthält Polonica aus anderen Archiven E.s. — Paul Campe, *Die Kirchenglocken Lettlands von ältester Zeit an bis zum Jahre 1860 und ihre Gießer* (Latvijas Universitātes Raksti, Architekt. Fak. Serija I, 1, Riga 1930, 223 S.). Behandelt u. a. die ältesten Glocken, die einheimischen Glockengießer und ihre Organisation, Technisches und Künstlerisches, Stifter, Glockensagen; enthält ferner ein Verzeichnis aller vorhandenen und nachweisbaren Kirchenglocken, ein Verzeichnis der Gießer und ausführliche Register.

Mittelmeergebiet.

W. Silberschmidt, *Die Bedeutung der Gilde, insbes. der Handelsgilde, für die Entstehung der italienischen Städtefreiheit* (ZSRG., G.A. 51, 1930, S. 132—174). Zieht auch die deutschen Verhältnisse heran. — M. Pappenheim, *Zur Entwicklungsgeschichte des Seefrachtvertrages* (ZSGR., G.A. 51, S. 175—203). Behandelt, gegen R. Wagner u. a. polemisierend, den Seefrachtvertrag in Italien und Südfrankreich im 13. und 14. Jhdt. — E. H. Byrne, *Genoese Shipping in the 12. and 13. centuries*. Monographs of the Mediæval Academy of America Nr. 5. Cambridge Mass. 1930, 159 S. Behandelt: Schiffstypen, ihre Größe, Baukosten, Bauweise; Reederei, Seefracht- und Charterverträge (unterschieden nach den einz. Fahrt-richtungen), Schiffsschreiber, Kaper. Ein Dokumenten-Anhang (S. 68—159) umfaßt 55 Stücke. Man vermißt einen Index und ein Glossar. — R. L. Reynolds, *Genoese Trade in the late 12. century, particularly in cloth from the fairs of Champagne* (JEBH. III Nr. 3, May 1931, S. 362—381). Vgl. auch den Aufsatz desselben Vf.s über Kaufleute aus Arras in Genua im 12. Jhdt. in d. Revue Belge de phil. et hist. IX. — G. I. Brattianu, *Recherches sur le commerce Génois dans la mer noire au 13. siècle*. Paris 1929, P. Genthner, 396 S. — Willy Cohn, *Storia della flotta Siciliana sotto il governo di Carlo I d'Angiò*.

2. Parte (Arch. Storico per la Sicilia Orientale, Anno 27, fasc. 2, Catania 1931, 38 S.). Fortsetzung der Hans. Gbl. 1930 S. 339 verzeichneten Abhandlung. — Allan Evans, *Some Coinage Systems of the 14. century* (JEBH. III No. 3, May 1931, S. 481—496). Betrifft die florentinischen und venetianischen Währungssysteme z. Zt. Pegolottis. — Eugène Plantet, *Consuls de France à Alger avant la conquête (1579—1830)*. Extrait des Études. Paris 1930, Mess. Hachette, 68 S. — André E. Sayous, *Le commerce des Européens à Tunis depuis le 12. siècle jusqu'à la fin du 16.* Paris 1929, Soc. d'édit. géogr., marit. et colon. 183 S.

Nordamerika.

Harry I. Carman, *Social and economic history of the United States. From handicraft to factory 1500—1820*. Vol. I. New York 1930, 616 S. — H. A. Faulkner, *Amerikanische Wirtschaftsgeschichte*. Hrsg. von C. H. Pollog. Dresden 1929, Reißner. 1. Bd. XXIII u. 480 S., 2. Bd. 580 S. Bespr. von E. Schultze, VSWG. 24, H. 1. — G. R. Clark, W. O. Stevens, C. S. Alden, H. F. Krafft, *Histoire de la marine des États-Unis*. Trad. par A. Cogniet. Paris 1930, Payot. — Curtis Nettels, *The economic relations of Boston, Philadelphia and New York 1680—1715* (JEBH. III Nr. 2, Febr. 1931). — G. G. Putnam, *Salem Vessels and their Voyages*. Hist. Colls. of Essex Institute Vol. 65 Nr. 3, 1930, July. — Kenneth W. Parter, *John Jacob Astor and the Sandalwood Trade of the Hawaiian Islands 1815—1826* (JEBH. II Nr. 3, May 1930). — Robert G. Albion, *New York Port and its disappointed rivals 1815—1860* (JEBH. III Nr. 4, Aug. 1931, S. 602—629).

6. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte.

Von

Walther Vogel.

Die *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte* von Heinrich Cunow hat mit ihrem die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft in Deutschland, Frankreich, England und den Vereinigten

Staaten behandelnden 4. Band (Berlin 1931, Dietz Nachf., 452 S.) ihren Schluß erreicht. — Der umfangreiche Aufsatz von Vincenzo Porri, *La storia economica Europea. Età medioevale e moderna* (SA. aus Rivista Storica fasc. 2—4, 1930, und fasc. 1, 1931, zus. 136 S.) gibt rein berichtend, ohne tiefergehende Kritik, einen Überblick über die 1912—1929 zur Wirtschaftsgeschichte Italiens, Deutschlands, Frankreichs und Englands erschienene Literatur. Man wird den Aufsatz zum Nachschlagen der zahlreichen Aufsatz- und Buchtitel, obwohl diese in dem deutschen Abschnitt leider oft sehr entstellt sind, auch manches Wichtige vermissen lassen, mit Nutzen zu Rate ziehen.

Lebhafte Erörterungen hat W. Sombarts neues Buch *Die drei Nationalökonomien. Geschichte und System der Lehre von der Wirtschaft* (München u. Lpz. 1930, Duncker & Humblot, 352 S., 65 S.) hervorgerufen. Es will neben die „richtende“ (d. h. wirtschaftspolitisch beratende) und „ordnende“ (d. h. wirtschaftsgesetzlich erklärende) als dritte eine — nach der allgemeinen Methode der Soziologie — „geistwissenschaftlich verstehende“ Nationalökonomie setzen. Einen Überblick über die bisher daran geübte Kritik, neben einer eigenen ausführlichen Beurteilung, gibt C. Brinkmann in Schmollers Jb. 1931, der auch HZ. 144 S. 160 mit Recht darauf hinweist, daß „die früher überwiegend unhistorischen Nationalökonomien des Westens bis nach US.-Amerika hin sich mit einer wahren Gier der geschichtlichen Perspektive öffnen“. Zeugnis dessen sind u. a. die in der Gründung der Business Historical Society und der School of Business Administration an der Harvard-Universität zum Ausdruck kommenden Bestrebungen, die Geschichte einzelner Geschäftsleute und Firmen unmittelbar praktisch für die Sozialpolitik der Gegenwart zu verwerten. Vgl. darüber die Aufsätze von N. S. B. Gras: *The business man and economic systems* (JEBH. III Nr. 2, Febr. 1931, S. 165 bis 184), und: *Les affaires et l'histoire des affaires* (AHÉS. Nr. 9, Jan. 1931, S. 5—10); vgl. auch die Studie desselben Verfassers *Stages in economic history* (JEBH. II Nr. 3, Mai 1930). — Mit H. Jechts *Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie* (s. Hans. Gbll. 1930 S. 340) setzt sich A. Sommer

(VSWG. 23, S. 94—99) des näheren auseinander. — Eine ganze Reihe von kritischen Referaten und Polemiken hat sich auch an A. Dopschs neues Buch *Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte* (Wien 1930, Seidel & Sohn, 294 S.) geknüpft. Genannt sei die Besprechung von O. Hintze HZ. 143, S. 524—527, E. F. Heckscher (*Natural- und Geldwirtschaft in der Geschichte*, VSWG. 23, 1930, S. 454—467, und *Natural and Money Economy*, JEBH. III, Nr. 1, Nov. 1930, S. 1—29) sowie H. van Werveke, *Économie-nature et Économie-argent: une discussion* (AHES. Nr. 11, Juli 1931, S. 428—435), die sämtlich, bei mancher Anerkennung, recht bedenkliche Irrtümer und Unklarheiten Dopschs aufdecken. — Schließlich sei noch auf die geschichtliche Studie von Edgar Salin, *Kapitalbegriff und Kapitallehre von der Antike bis zu den Physiokraten* (VSWG. 23, 1930, S. 401—440) aufmerksam gemacht.

7. Persönliches.

Die hansische Geschichtsforschung hat den Tod einer Reihe verdienter Mitarbeiter zu beklagen.

Ende Mai 1931, unmittelbar nach der Hansischen Pfingstversammlung in Bremen, ist Ferdinand Frensdorff kurz vor Vollendung des 98. Lebensjahres gestorben. Er war wohl der letzte noch lebende Gelehrte, der noch persönlich die Tradition aus der Entstehungszeit des Hansischen Geschichtsvereins verkörperte. Der erste wissenschaftliche Aufsatz in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1871: *Die beiden ältesten hansischen Recesse*, stammt aus seiner Feder! Der Hansische Geschichtsverein wird auf der nächsten Jahresversammlung seiner Lebensarbeit ehrend gedenken.

Ende Dezember 1930 ist in Goslar im 59. Lebensjahr der Direktor des Stadtarchivs, Prof. Dr. Wilhelm Wiederhold, gestorben. Auch er hat sich als Leiter dieses wichtigen Archivs um die hansische Forschung verdient gemacht.

Am 2. April 1931 starb in Bonn 63jährig Leopold Karl Goetz, Prof. an der Universität Bonn. Ursprünglich Theologe,

Altkatholik, ist er unserem Leserkreis durch seine auf gründlicher eigener Quellenforschung beruhenden Werke *Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters* (1916) und *Deutsch-russische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters* (1922) bekannt geworden.

Im 39. Lebensjahr ist Frau Dr. Ermentrude Bäcker, geb. v. Ranke, Professor an der Pädagogischen Akademie in Dortmund, eine Enkelin Leopolds v. Ranke, am 27. April 1931 verschieden. Ihr Hauptarbeitsgebiet war die Wirtschaftsgeschichte der westlichen Hansestädte im 16. u. 17. Jhdt., worüber sie eine Reihe von Aufsätzen in dieser Zeitschrift und in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte veröffentlicht hat.

Endlich sei des langjährigen Leiters des kurländischen ritterschaftlichen Landesarchivs, Oskar Stavenhagen, gedacht, der als fast Achtzigjähriger am 8. Juli 1930 in Rostock verstorben ist. Er war ein Schüler von Georg Waitz und einer der besten Kenner der mittelalterlichen Geschichte des Baltenlandes. Seine Lebensarbeit wird in einem Nachruf von A. v. Transehe in der Baltischen Monatsschrift 61. Jg. 1930, Heft 9, S. 571—577, gewürdigt.

W. V.

IX.

Neu eingegangene Schriften.

Das Verzeichnis enthält nur die bis zum 31. Dezember 1931 bei der Schriftleitung eingegangenen Schriften, die in diesem Heft noch nicht besprochen oder in der Umschau erwähnt sind. Zeitschriften sind nur insoweit erwähnt, als sie nicht im Austauschverkehr eingegangen sind.

List, Friedrich, Die politisch-ökonomische Nationaleinheit der Deutschen. Herausgegeben von Friedrich Lenz und Erwin Wiskemann (= Friedrich List, Schriften, Reden, Briefe, hrsgeg. im Auftrag der Friedrich-List-Gesellschaft, E. V., Band VII). Berlin 1931, R. Hobbing. XVI u. 686 S.

Archivstudien. Zum 70. Geburtstage von Woldemar Lippert mit Unterstützung der Wilhelm- und Bertha-v.-Baensch-Stiftung herausgegeben von Hans Beschorner. Dresden 1931, Buchdruckerei der W.- u. B.-v.-Baensch-Stiftung. XII u. 265 S. mit 1 Bildnis u. 6 Abb.

Josephi, Walter, Die Güstrower Domapostel (= Mecklenburgische Bilderhefte, hrsg. vom Institut für Kunstgeschichte der Landesuniversität, Heft V). Rostock 1931, C. Hinstorff. 18 S. m. 12 Tafeln.

Forstreuter, Kurt, Die Memel als Handelsstraße Preußens nach Osten. Königsberg i. Pr. 1931, Gräfe & Unger. 108 S. m. 2 Karten.

Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1661—1783 og gennem Storebælt 1701—1748. Udarbejdede efter de bevarede Regnskaber over Øresundstolden og Bæltetolden, udgivne paa Bekostning af en international Indsamling ved Nina Ellinger Bang (†) og Knud Korst. Første Del: Tabeller over Skibsfarten. København 1930, Gyldendalske Boghandel-Nordisk Forlag. Leipzig, Otto Harrassowitz. XVIII u. 477 S. 4^o.

Bronnen tot de Geschiedenis van Middelburg in den landsheerlijken Tijd, uitgegeven door Dr. W. S. Unger. III. Deel (= Rijks Geschiedkundige Publicatien Nr. 75). 's Gravenhage 1931, M. Nijhoff. XVIII u. 916 S. 4^o.

Smit, H. J., Het Begin van de Regeering der Henegouwsche Graven (1299—1320). (S.-A. a. BVGO. II, S. 29ff., 1931, 's Gravenhage).

Schulte, Eduard, Begebenheiten in Stadt und Stift Münster 1553—1815 (S.-A. a. Zs. GA. Westf. 88. Bd., S. 131ff.), Münster 1931.

Helm, Karl, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 8). Bremen 1931, Winter. 160 S.

X.

Jahresbericht 1930/31.

Der Jahresbericht für das Jahr 1930/31 hat zu beginnen mit dem Hinweis auf die Pfingstversammlung in Kiel, die zu den gelungensten und glänzendsten zählt unter den vielen Jahresversammlungen gleicher Art, auf die der Hansische Geschichtsverein mit Befriedigung zurückblicken darf. Ein stattlicher Besuch, auch von den maßgebenden Stellen und Behörden Kiels und der Provinz Schleswig-Holstein, ausgezeichnete Vorträge, die viel Anregung brachten, dazu ein herrliches Wetter, das alle Schönheiten der herrlichen Kieler Förde vor unsern Augen sich entfalten ließ — das alles wird uns die Kieler Tagung unvergeßlich machen. Der Ausflug nach Haithabu und Schleswig machte uns bekannt mit einer Siedlung schwedischer Eroberer an der Schlei, deren Umfang allein schon ihrer Bedeutung entspricht. Die inzwischen weiter fortgeführten Ausgrabungen haben zu überraschenden Resultaten geführt.

Unsere wissenschaftlichen Arbeiten sind im Berichtsjahre rüstig weiter fortgeschritten. Ausgegeben wurde der 55. Jahrgang der Geschichtsblätter und das 21. Pfingstblatt, das aus der Feder von Frl. Friedel Vollbehr das Verhältnis der Holländer zur deutschen Hanse behandelt. — Die Arbeiten an den Hanserezessen hat Herr Staatsarchivrat Dr. Wentz in Berlin durch den Besuch der Archive in Kiel, Rostock und Kopenhagen gefördert. Herr Dr. Wentz hat dem Vorstande seine Vorschläge über die Art der Bearbeitung dieser neuen IV. Serie, die die Rezesse von 1530 an enthalten soll, unterbreitet, im wesentlichen wird es bei der alten bewährten Art und Weise der I.—III. Serie bleiben, nur bei den Nebenakten wird er mehr als bisher auf Kürzungen und Zusammenfassungen bedacht sein. — Herr Dr. von Rundstedt hat das Material für den 7. Band des Urkundenbuches mit der Aufarbeitung der Be-

stände der Königsberger und Danziger Archive im wesentlichen gesammelt. Besonderen Dank schulden wir dem Danziger Staatsarchiv, das ihm wertvolle Teile nach Breslau zur Durcharbeitung geschickt hat. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaften sind wir zu Dank verpflichtet, daß sie Herrn Dr. von Rundstedt ein Forschungsstipendium verlieh und damit dem Hansischen Geschichtsverein eine wesentliche finanzielle Entlastung zuteil werden ließ.

In den „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“ wird als 8. Band der Neuen Folge eine Arbeit von Dr. Friedenthal in Reval, die Revaler Goldschmiede, erscheinen; der Abschluß des Druckes steht unmittelbar bevor. — Als 9. Band wird Hans Szymanski seine Studien über den Ewer der Niederelbe veröffentlichen und damit die Geschichte, Bauart und Verbreitung dieses wichtigsten Segelfahrzeugs der Niederelbe, das wie alle Segelfahrzeuge mehr und mehr dem Motorschiffe weichen muß, festhalten. Die Hamburger wissenschaftlichen Stiftungen haben uns für diese Veröffentlichung den ansehnlichen Betrag von 3000 RM. bewilligt, wofür wir ihnen auch an dieser Stelle unsern wärmsten Dank aussprechen. — Herr Staatsarchivrat Dr. Hoffmann hat sich seinen Arbeiten an der Handelskorrespondenz der hansischen Kaufleute Kron-Bene in Rostock und Oslo infolge anderer wissenschaftlicher Verpflichtungen nur nebenher widmen können; er hofft aber diese anderen Arbeiten binnen kurzem fertigstellen und dann auch die Ausgabe und Bearbeitung der Handelskorrespondenz Kron-Bene zum Abschluß bringen zu können. — Herr Studienrat Dr. Lechner hat die Bearbeitung der Lübecker Pfundzollbücher zunächst für das Jahr 1368 nach Möglichkeit weiter gefördert. Seine vielfältigen Amtsgeschäfte haben ihm bedauerlicherweise wenig Zeit dazu übriggelassen; das hat ihn zu der Bitte veranlaßt, ihm für das Sommersemester 1931 einen Urlaub zu erwirken, ohne den er seine Arbeiten für 1368 glaubte nicht zu Ende führen zu können. Dankenswerterweise hat das Provinzial-Schulkollegium in Schleswig seinem Antrage stattgegeben, nachdem sich der Hansische Geschichtsverein bereit erklärt hatte, die Kosten für

seine Vertretung zu übernehmen. Zu letzteren hat das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung uns einen Zuschuß von 500 RM. bewilligt, wofür wir ihm unsern verbindlichsten Dank an dieser Stelle wiederholen.

An Stelle Archivrats Dr. Techen, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, hat der Vorstand Herrn Professor Dr. Herbert Meyer in Göttingen in seine Mitte berufen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Herrn Geheimrat Professor Dr. Lenz konnten wir am 13. Juni 1930 zu seinem 80. Geburtstage, den er in seltener Frische und Rüstigkeit begehen durfte, unsere Glückwünsche aussprechen; wir glaubten ihm unsere Verehrung nicht besser zum Ausdruck bringen zu können, als daß wir ihn zum Ehrenmitgliede des Vorstandes, unter Zustimmung der Mitgliederversammlung, ernannten.

Der Mitgliederbestand hat sich folgendermaßen geändert:

Es sind eingetreten: 13

ausgeschieden: 33

gestorben: 8

so daß sich am 31. März d. J. folgender Bestand ergab:

63 Städte u. dgl.

85 Vereine u. Institute

452 Personen

zusammen 600 Mitglieder, gegenüber 628 Mitgliedern am 31. März 1930.

Der Rückgang der Mitgliederzahl ist ein Zeichen der Zeit und ihrer wirtschaftlichen Not, von der bedauerlicherweise auch unsere Kreise betroffen werden. Fast alle Mitglieder, die ihren Austritt anzeigten, haben erklärt, daß sie gezwungen seien, sich einzuschränken. Leider haben auch eine ganze Anzahl von Städten ihren Austritt erklären müssen, andere haben ihren Beitrag herabgesetzt, so daß auch wir ernsten Zeiten entgegengehen. Der Jahresbericht kann aber auch diesmal mit der erfreulichen Mitteilung schließen, daß die Possehlstiftung in Lübeck dem Verein den ansehnlichen Betrag von 2000 RM. bewilligt hat, eine Spende, für die wir ihr unter den obwaltenden Verhältnissen zu um so größerem Danke verpflichtet sind.

Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins:

Hanserezesse,

Abt. I, Bd. 1—8 (1256—1430), Abt. II, Bd. 1—7 (1431—1476), Abt. III, Bd. 1—9 (1477—1530).

Hansisches Urkundenbuch,

Bd. 1—6 und 8—11 (975—1500).

Inventare Hansischer Archive,

Bd. I und II, Höhlbaum, Kölner Inventar (1531—1591).

Bd. III, Simson, Danziger Inventar (1531—1591).

Häpke, Niederl. Akten und Urkunden, Bd. I und II (1531—1669).

Hansische Geschichtsblätter, 1.—55. Jahrgang (1871—1930).

Pfingstblätter,

- I. 1905. Walther Stein, Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert.
- II. 1906. Georg Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit.
- III. 1907. G. Freiherr von der Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse.
- IV. 1908. Hans Nirrnheim, Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit.
- V. 1909. Ernst Baasch, Der Einfluß d. Handels a. d. Geistesleben Hamburgs.
- VI. 1910. Friedrich Techen, Wismar im Mittelalter.
- VII. 1911. Rudolf Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden.
- VIII. 1912. Albert Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466.
- IX. 1913. Walther Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre.
- X. 1914. Hans Witte, Besiedlung des Ostens und Hanse.
- XI. 1915. Walther Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse.
- XII. 1921. Adolf Jürgens, Skandinavien und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart.
- XIII. 1922. Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt.
- XIV. 1923. Walther Tuckermann, Die geographische Lage der Stadt Köln und ihre Auswirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart.
- XV. 1924. Erich Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert. 2., erweiterte Auflage 1928.
- XVI. 1925. Luise v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400.
- XVII. 1926. Joh. Kretschmar, Johann Friedrich Hach, Senator und Oberappellationsrat in Lübeck.
- XVIII. 1927. Friedrich von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest.
- XIX. 1928. Heinrich Reincke, Agneta Willeken. Ein Lebensbild aus Wullenwevers Tagen.
- XX. 1929. Hans Szymanski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt.
- XXI. 1930. Friedel Vollbehr, Die Holländer und die deutsche Hanse.
- XXII. 1931. Heinrich Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse.

Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte (früher Hansische Geschichtsquellen)

- Band 1. Otto Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. 1875.
„ 2. Friedrich Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar. 1875.
„ 3. Ferdinand Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.
„ 4. Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen. 1887. 2., verbesserte Auflage 1927.
„ 5. Wilhelm Stieda, Revaler Zollbücher u. Quittungen des 14. Jahrhunderts.
„ 6. Karl Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412. 1891. [1887.
„ 7. Otto Blümcke, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. 1894.

Neue Folge:

- Band 1. Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16.—17. Jahrhundert. 1897. [1900.
„ 2. Friedrich Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik.
„ 3. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. 1906.
„ 4. Ernst Baasch, Die Lübecker Schonenfahrer. 1922. [1922.
„ 5. Karl Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters.
„ 6. Wilhelm Jesse, Der wendische Münzverein. 1928. [1929.
„ 7. Johannes Gahlnbäck, Zinn und Zinngießer in Liv-, Est- und Kurland.
„ 8. Adolf Friedenthal, Die Goldschmiede Revals. 1931.

Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte.

Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von
Dietrich Schäfer

- Band 1. Häpke, R.: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908.
„ 2. Wätjen, H.: Die Niederländer im Mittelmeergebiet z. Zt. ihrer höchsten Machtstellung. Berlin 1909.
„ 3. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin 1910.
„ 4. Püschel, A.: Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. 1910.
„ 5. Schulz, F.: Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. 1911.
„ 6. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden. 1912.
„ 7. Brinner, L.: Die deutsche Grönlandfahrt. 1913.
„ 8. Jürgens, A.: Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. 1914.
„ 9. Cohn, W.: Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds (1250--1266). 1920.
„ 10. Stein, W.: Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. 1922.

Hansische Volkshefte:

- Heft 1. Friedrich Techen, Die Deutsche Brügge zu Bergen.
„ 2. Friedrich Techen, Die blaue Flagge.
„ 3. Otto Beneke, Bernd Beseke's Glück und Unglück.
„ 4. H. Entholt, Kapitän Karpfanger.
„ 5. Rud. Hüpke, Der Untergang der Hanse.
„ 6. Ermentrude von Ranke, Das hansische Köln und seine Handelsblüte.
„ 7. J. H. Gebauer, Das hansische Hildesheim und sein Bürgermeister Henning Brandes.
„ 8. Walther Recke, Danzig und der deutsche Ritterorden.
„ 9. Karl Haenchen, Die deutsche Flotte von 1848.
„ 10. Luise von Winterfeld, Tidemann Lemberg.
„ 11. Erich Keyser, Das hansische Danzig.
„ 12. Martin Wehrmann, Das hansische Stralsund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam.
„ 13. Theodor Paul, Die Hanse und die Friesen.
„ 14. Willy Hoppe, Die Hanse und der Osten.
„ 15. Werner Spieß, Braunschweig als Hansestadt.
„ 16. Wilhelm Reinecke, Lüneburg als Hansestadt.
„ 17. Walther Stephan, Jürgen Wullenwever.
„ 18. Luise v. Winterfeld, Hildebrand Veckinchusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren.

Von den vorstehenden Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins sind zu beziehen:

1. Rezesse, Urkundenbuch, Inventare, Hansische Geschichtsblätter Band 1 (1871)—17 (1911) Heft 1, und Hansische Geschichtsquellen Band 1—3, 5—7 und Neue Folge Band 1—3 von Duncker & Humblot, München, Theresienhöhe 3c.
2. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte von Karl Curtius, Berlin W 35, Derfflingerstraße 20.
3. Volkshefte von dem Friesen-Verlag, Bremen.
4. Alles übrige vom Verein selbst. (Lübeck, Königstr. 21.)

(Fortsetzung des Inhalts)

	Seite
5. Fritz Rörig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495. Von Erich Keyser (Danzig-Oliva)	208
6. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Bearbeitet von Reinhard Lüdicke. Von Werner Spieß (Braunschweig).	210
7. F. Amelung und Baron Georges Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzenhäupter. Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau)	212
8. Eugen Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich. Von Fritz Rörig (Kiel)	215
9. Adolf Rein, Die europäische Ausbreitung über die Erde. Von Herbert Rosinski (Berlin-Dahlem)	217
10. Eli F. Heckscher, Merkantilismen. Von Walther Vogel (Berlin)	223
11. Dr. Henri Sée, Französische Wirtschaftsgeschichte. Von Walther Vogel (Berlin)	232
12. Johan E. Elias, Schetsen uit de Geschiedenis van ons Zeewezen. Von Friedrich Graefe (Berlin)	239
13. Heinrich von Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat. Herausgegeben von Fritz Epstein. Von Roland Seeberg-Elverfeldt (Berlin)	241
14. Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848 bis 1849. Von Erwin Wiskemann (Marburg a. d. L.)	245
15. Conrad Borchling und Bruno Claussen, Niederdeutsche Bibliographie. Von Friedrich Prüser (Bremen).	248
VIII. Hansische Umschau (Herbst 1930 bis Herbst 1931 nebst einigen Nachträgen). Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau), Herbert Rosinski (Berlin-Dahlem), Hubertus Schwartz (Danzig) und Walther Vogel (Berlin)	252
IX. Neu eingegangene Schriften	345
X. Jahresbericht 1930/31	347

Inhalt.

	Seite
I. Ansprache des Bürgermeisters Dr. Spitta an den Hansischen Geschichtsverein und den Verein für niederdeutsche Sprachforschung auf der Tagung zu Bremen am Dienstag, dem 26. Mai 1931	1
II. Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland. Von Herbert Meyer (Göttingen)	5
III. Der Prinzipat Jürgen Wullenwevers und die wendischen Städte. Von Gottfried Wentz (Magdeburg)	83
IV. Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920. Von Georg Fink (Lübeck).	112
V. Emdens Seeschiffahrt und Seehandel von der Besitzergreifung Ostfrieslands durch Preußen bis zur Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanals 1744—1899. (Schluß.) Von Annemarie Müller (Münster i. W.)	156
VI. Kleine Mitteilungen	
1. Zur Orientierung über den Stand englischer Editionen. Von Martin Weinbaum (Berlin)	183
2. Erforschung der bildlichen Geschichtsquellen	188
3. Erklärung. Von Walther Vogel (Berlin)	189
4. Mitteilung der Mediaeval Academy of America	191
VII. Besprechungen	
1. Hans Nirrnheim, Das Hamburgische Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400. Von Georg Lechner (Blankenese)	192
2. Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage). Von Walther Gerlach (Schneeberg)	196
3. Willy Cohn, Hermann von Salza. Von Hans-Gerd von Rundstedt (Breslau)	203
4. Carl R. af Ugglas, Lödöse (Gamla Lödöse). Historia och Arkeologi. Von W. Koppe (Kiel)	205

(Fortsetzung des Inhalts auf Umschlagseite 3)